

Zedler-Extrakt

22

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller
Wissenschaftten und Künste

Zwey und Zwanzigster Band, Mu - Mz.

Halle und Leipzig 1739

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 8. Oktober 2023

Inhalt

Einleitung	15
Abkürzungen der Vorlage	16
Spalten- und Seitenzählung	19
[Anrede]	20
[Widmung]	21
Muhme	27
Müde	28
Müdigkeit	28
Mühe	30
Mühle, (Blase-)	36
Mühle, (Bohr-)	36
Mühle, (Bret-)	37
Mühle, (Caffee-)	37
Mühle, (Dresch-)	37
Mühle, (Getrayde-)	37
Mühle, (Gewicht-)	37
Mühle, (Hand-) zum Kupferdrucken schwärzen	38
Mühle, (Korn-)	38
Mühle, (Loh-)	38
Mühle, (Mahl- oder Korn- ingleichen Getrayde-)	38
Mühl-Eisen	42
Mühlen	43
Mühlenbach	43
Mühlen-Beschau- oder Besichtigung	43
Mühlen-Besichtigung	44
Mühlendorff	44
Mühlen-Fach-Baum	44
Mühlen-Kolck	44
Mühlen-Läuffte	44
Mühlen-Ordnung	44
Mühlen-Rechte	59
Mühl-Gäste	64
Mühl-Gerinn	64
Mühl-Gerüste	64
Mühl-Graben	64
Mühl-Handwerck	64

Mühlhause, (Johann Georg)	64
Mühl-Herr	64
Mühl-Herren	64
Mühl-Höltzgen	65
Mühlhofen	65
Mühlin, (Anne)	65
Mühlingen	65
Mühlischer	65
Mühl-Käfer	66
Mühl-Knappen	66
Mühl-Knecht	67
Mühlmann, (Christian)	67
Mühlmann, (Frantz)	67
Mühlmann, (Hieronymus)	67
Mühlmann, (Johann)	67
Mühl-Meister	67
Mühl-Meister, (Ober-)	68
Mühl-Pächte	68
Mühl-Purschen	68
Mühl-Rad	68
Mühl-Recht	68
Mühlrose	69
Mühlsdorff	69
Mühlstadt	69
Mühl-Steiger	69
Mühl-Stein	69
Mühlstewich	71
Mühltruff	71
Mühl-Viertheil	71
Mühl-Währ	71
Mühl-Wellen	71
Mühl-Wesen	71
Mühl-Zins	71
Müller	72
Müller (August Friedrich)	75
Müller (Miet-)	77
Müller (Schneide-)	77

Müller-Ordnung	78
Müllers-Kinder	78
Müllers-Kleid	78
Müllhausen	78
Münch	79
Münch in Dreßden	80
Münche	80
Münche (Profeßion derer)	93
Münche-Damm	95
München	95
Münchener Schenck	99
Münchmayer (Frantz Anton)	101
Münchs-Gelübde	101
Münchs-Hoden	109
Münchs-Höfe	109
Münchs-Kappe	110
Münchs-Kappen-Form	110
Münchs-Kirche	111
Münchs-Kirschen	111
Münchs-Klöster	111
Münchs-Köpfflein	116
Münchs-Kopff	116
Münchs-Latein	116
Münchs-Leben	117
Münchs-Rechte	118
Münchs-Regeln	121
Münchs-Verfassung	140
Mündel	144
Mündel-Gelder	144
Mündelheim	145
Mündelsheim	145
Münden	145
Mündigsprechung	145
Mündlein	147
Münster	160
Münsterischer Friede	172
Müntz-Abfeilung	178

Müntz-Absetzung	178
Müntz-Abwürdigung	178
Müntz-Ästimation	178
Müntz-Amt	178
Müntz-Aufbereitung	178
Müntz-Auflösung	178
Müntz-Auswerffung	178
Müntz-Auswürfflinge	178
Müntz-Bach	178
Müntz-Balsam	178
Müntz-Beamte	178
Müntz-Bediente	179
Müntz-Berechnung	179
Müntz-Beschickung	179
Müntz-Beschneider	179
Müntz-Beschneidung	179
Müntz-Billet	179
Müntz-Cabinet	179
Müntz-Character	181
Müntz-Collegia	181
Müntz-Devaluation	181
Müntz-Dissolution	181
Müntz-Dissolvirung	181
Müntz-Druckwerck	181
Müntze	182
Müntz-Edict	185
Müntz-Einschmelzung	185
Müntz-Eisen-Schneider	185
Müntzemberg	186
Müntzen (das)	186
Müntzenberg	186
Müntzenheim (die Freyherren von)	187
Müntzenhonig	187
Müntzen (Noth-)	187
Müntzer-Jungen	187
Müntzer-Lohn	187
Müntze von Saltz	188

Müntze von guter Species und gerechtem Gewichte	188
Müntze von gerechtem Werth und Gewichte	188
Müntz-Fälscher	188
Müntz-Fälschung	188
Müntz-Freyheit	196
Müntz-Friede	196
Müntz-Friedens-Gewohnheit	196
Müntz-Fuß	196
Müntzgenossen	197
Müntz-Geographie	198
Müntz-Gepräge	198
Müntz-Gerechtigkeit	205
Müntz-Gerechtsame	205
Müntz-Gesellen	205
Müntz-Gesetze	205
Müntz-Gewichte und Gehalt	205
Müntz-Granulation	205
Müntz-Granulirung	205
Müntz-Güte	205
Müntz-Häuser	205
Müntz-Herr	205
Müntz-Juncker	205
Müntz-kippen und wippen	206
Müntz-Kipper und Wipper	206
Müntz-körnen	206
Müntz-Kosten	206
Müntz-Mandate	206
Müntz-Maschinen	206
Müntz-Meister	207
Müntz-Mühle	207
Müntz-Mischung	207
Müntz-Officinen	208
Müntz-Ohmen	208
Müntz-Ordnung	208
Müntz-Pacht	222
Müntzprägen	222
Müntz-Prägung	222

Müntz-Privilegium	222
Müntz-Probation	222
Müntz-Probations-Abschiede	223
Müntz-Probations-Ordnung	223
Müntz-Probations-Täge	223
Müntz-Probe	223
Müntz-Probierer	223
Müntz-Probierkunst	223
Müntz-Probier-Ordnung	223
Müntz-Proceß	231
Müntz-Rand	233
Müntz-Receß	234
Müntz-Recht	234
Müntz-Reduction	240
Müntz-Regale	240
Müntz-Remedium	240
Müntz-Resolution	241
Müntz-Resolvirung	241
Müntz-Schlagen	241
Müntz-Schmiede	241
Müntz-Schriften	241
Müntz-Seigerung	241
Müntz-Silber-Probe	242
Müntz-Sorten	242
Müntz-Species	246
Müntz-Stadt	246
Müntz-Stände	246
Müntz-Stätte	246
Müntz-Steigern	246
Müntz-Stempel	247
Müntz-Steuer	247
Müntz-Stock-Probe	247
Müntz-Stücke zur Runde treiben	247
Müntz-Stückelung	256
Müntz-Temperament	256
Müntz-Thal	256
Müntz-Theilen	256

Müntz-Theilung	256
Müntz-Tiegel-Probe	256
Müntz-Überschriften	256
Müntz-Valvation	256
Müntz-Veränderung	256
Müntz-Veräusserung	256
Müntz-Verarbeitung	256
Müntz-Verein	256
Müntz-Verfälschung	256
Müntz-Verfassung	256
Müntz-Vergleich	257
Müntz-Vergleichung	257
Müntz-Verkauffung	257
Müntz-Vermehrung	257
Müntz-Vermischung	257
Müntz-Verordnung	257
Müntz-Verpachtung	257
Müntz-Verpfändung	257
Müntz-Verruffung	257
Müntz-Verschencung	257
Müntz-Vertauschung	257
Müntz-Verwandte	257
Müntz-Verwechslung	257
Müntz-Währung	257
Müntz-Wapen-Pfennige	257
Müntz-Wardein	257
Müntz-Wardirung	257
Müntz-Waschen	257
Müntz-Werth	258
Müntz-Wesen	262
Müntzwesen in Deutschland	263
Müntz-Wipper	280
Müntz-Wissenschaft	280
Müntz-Würderung	284
Müntz-Würdigung	284
Müntz-Zeddul	284
Müntz-Zeichen	284

Müntz-Zerbrechung	284
Müntz-Zerlassung	284
Müntz-Zettel	284
Müntz	285
Müssen	286
Müsser-Krieg	286
Müssige Hengste	286
Müssige Stunden	286
Müssige Zähne	286
Müssiggänger	287
Müssiggang	287
Müßnacht	294
Müste	294
Müthlein kühlen	294
Mütter	294
Mütter derer Laternen-Träger	294
Mütterlein	294
Mütterlich	294
Mütterliche Gewalt	295
Mütterliche Hülffe	295
Mütterliche Lehn	295
Mütterliche Linie	295
Mütterliche Vormundschaft	295
Mütterliches Erbe	295
Müttersdorf	295
Müttersholtz	295
Müttesdorf	296
Müttschefall	296
Mützach	296
Mütze	296
Mützenmacher	300
Muldau	300
Mulde	300
Mulde (die Abendländische)	301
Mulde (Bade-)	301
Mulde oder Mulda (die Freybergische)	301
Mulde (Morgenländische)	303

Mulde (die Orientalische)	303
Mulde, oder Mulda (die Schneebergische oder Zwickauische Mulde)	303
Mulde (die Zwickauische)	303
Mulden (Bley-)	303
Mulden-Bley	303
Muldendorff	303
Mulden-Gewölbe	303
Mulden-Hammer	303
Mulden-Thal	303
Mumme	304
Mumme (Schiff-)	304
Mumme (Stadt-)	305
Mund	305
Mundat	315
<i>MUNDATA</i>	317
<i>MUNDATAE HOMINES</i>	317
Mundaten	317
Mundater	317
<i>MUNDATI</i>	317
<i>MUNDATICUM JUS</i>	317
<i>MUNDATIO</i>	317
Mundatische	317
Mundat-Recht	317
Mundat-Steine	317
Mund aus in die Feder verfahren oder versetzen (von) ein mündliches Verfahren	317
Mund, so viel Pfund (so viel)	317
Mund und Halm (mit)	317
Mund und Hand (mit)	318
Mundbar	318
Mundbare Jungfrau	319
Mundbarer Flecken	319
Mund-Bauer	319
Mund-Becher	319
Mund-Becker	320
Mund-Blattern	320
Mund-Boer	320

Mundbora	320
Mundburt	320
Mund-Diener	320
Mundeburde	320
Mund-Herr	320
Mund-Holtz	320
Mundi	320
<i>MUNDI ANNO</i>	320
<i>MUNDI AXIS</i>	320
Mundtbur	320
<i>MUNDIBURDIA</i>	321
<i>MUNDIBURDIUM</i>	321
<i>MUNDIBURDUM</i>	321
<i>MUNDIBURDUS</i>	321
<i>MUNDIBURGII JUS</i>	321
<i>MUNDIBURGIUM</i>	321
<i>MUNDIBUTURUM</i>	321
<i>MUNDI DOMINUS</i>	321
Mundierung	321
Mund-Schencke	324
Mund-Schencke, des Heil. Röm. Reichs (Ertz-)	325
Mundschencken-Amt, des Heil. Römischen Reichs (Ertz-)	325
<i>MUNERA</i>	325
Municipal-Recht	334
Municipal-Städte	335
<i>MUSCULUS</i>	336
Musicanten	336
Musick	336
Musick (der Alten,)	354
Musick (Arithmetische)	354
Musick (Choral-)	354
Musick (Enharmonische)	355
Musick (Figural-)	355
Musick (Harmonische)	356
Musick (Historische)	356
Musick (Instrumental-)	356
Musick (Kirchen-)	366

Musick (künstliche)	367
Music (Melodische)	367
Musick (Metabolische)	367
Musick (Metrische)	367
Musick (Natürliche)	367
Musick (Neuere)	368
Musick (Organische)	368
Musick (Pathetische)	368
Musick (Poetische)	368
Musick (Politische)	368
Musick (practische)	368
Musick (Pythagorische)	369
Musick (Recitativische)	369
Musick (Rhythmische)	369
Musick (stumme)	369
Musick (Tafel-)	369
Musick (Tantz-)	369
Musick (theatralische)	369
Musick (theoretische)	369
Musick (tragische)	370
Musick (vermischte)	370
Musick (Vocal-)	370
Musick (die Verbindungs-Kunst der)	387
Musick-Director	387
Musicken	387
Musick-Houses	387
Musick-Verständige	388
Muskete	388
Musketirer	389
Muster	391
Muster (heimliche)	393
Muster abschneiden (ein)	393
Muster-Commissarien	394
Muster-Herr	394
Mustern, durch die Musterung paßiren lassen	394
Muster-Ordnung	394
Muster-Platz	395

Muster-Register	395
<i>MUS TERRESTRIS</i>	395
Muster-Rolle	395
Muster-Schreiber	395
Musterung	396
Musterungs-Folge	402
Musterungs-Steuer	403
Mustheil	403
Mut	404
Mute	405
Muth	405
Muthen	410
Muther	410
Muthesius (Zacharias)	411
Muth-Gesell	411
Muth-Groschen	411
Muth-Jahre	411
Muthig	411
Muthigkeit	412
Muth Lehn, oder Gemuthetes Lehn fällt ins Freye	412
Muthmann (Johann)	412
Muthmassung	412
Muthmaßungen Meteorologische	413
Muthmaßungs-Krafft	413
Muthmassungs-Kunst	413
Muthmaßung derer Kranckheiten	414
Muthung	414
Muthung (Bergwercks-)	414
Muthung (blinde)	414
Muthung (Lehns-)	414
Muthung annehmen	414
Muthung ansagen	414
Muthung bestätigen	414
Muthung erlängen	414
Muthung ist blind	415
Muthung wird bestätigt	415
Muthwille	415

Mutter	418
Myler, von Ehrenbach, (<i>Nicolaus</i>)	436
<i>MYSTERIUM</i>	436
<i>MYSTICI</i>	436
Mystische Dinge	437
Mystische Mittheilung	437
Mystische Philosophie	437
Mystische Theologie	437
Mystische Rose	437
Mystische Vereinigung	437
Mystischer Verstand	437
Mythologie	438

Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komēn zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.:

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confeßion

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Fr.f.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R: Responsio (lat.) = Antwort

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

Apothekerzeichen

R recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)

āā ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel

℥ libra (lat.) = Pfund

℥ unica (lat.) = Unze

ʒ drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)

ḡ Gran

∅ scrupulum (lat.) = Skrupel

Weitere siehe im Artickel **Merckmahl** im [20. Band](#) Sp. 901.

Botanische Bezeichnungen

Siehe den Artikel *Methodus Plantar.* im [20. Band](#) Sp. 1350.

Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Schmutztitel		6	
leer		7	
Titel		8	
leer		9	
Anrede		10	
leer		11	
Widmung		12-17	
MU - Myza	1-1768	18-903	
-			

[Anrede]

Dem
**Durchlachtigsten Fürsten
und Herrn,
Anton Ulrich,**

Hertzen zu Braunschweig
und Lüneburg etc.

Meinem Gnädigsten Fürsten
und Herrn.

[Widmung]

Durchlauchtigster Hertzog,

Gnädigster Fürst

und Herr,

EW. Hochfürstl. Durchl. ein Buch von dieser Art zuzueignen,
könnte vielen sehr unbedachtsam, und vielleicht Ew. Hochfürstl.
Durchl. Selbst einigermassen verwegen vorkommen.

Wiedmete ein Aristoteles dem Stifter einer neuen Monarchie, dem Grossen Alexander, seine Redekunst: so geschahe es auf des siegenden Königes Geheiß: so war es dasjenige Buch, welches er, auf Befehl des Monarchen, für diesen gantz allein nach seiner Würde und zu seinem eigenen Gebrauche verfertigt hatte. Über dieses erkannte sich der Philosoph nicht nur für einen glücklichen Unterthanen des unsterblichen Königes; sondern er hatte auch das Glück, sich den Lehrmeister des grössten Beherrschers so vieler Länder zu nennen.

Die hiesigen Musen hingegen, welche Ew. Hochfürstl. Durchl. diesen Zwey und Zwanzigsten Band des grossen Universal-Lexicons durch mich in tiefster Unterthänigkeit zu Dero Füßen legen, können sich keines einzigen Vortheils von diesen allen rühmen. Sie sind sehr weit von demjenigen glückseligen Lande entfernt, welches die besondere Gewogenheit des günstigen Glückes geniesset, Dero ausnehmende und ungemeyne Gaben mit bewundernder Ehrerbietung zu betrachten. Vielweniger können sie sich der Glückseligkeit rühmen, Ew. Hochfürstl. Durchl. Gnädigsten Befehl zu der Verfertigung eines solchen Werckes erhalten zu haben. Ja diesen könnte man noch beyfügen, daß ein grosser Theil der Sachen, welche in einem dergleichen Bande haben müssen vorgetragen werden, nicht verdiene, mächtigen Printzen und tapfferen Helden vor Augen geleyet zu werden, indem nebst allen Künsten auch Dinge, so zur Privat- und so gar Land-Haushaltung gehören, darinnen erkläret werden.

Allein dieses alles ist nicht vermögend, unsere Musen abzuschrecken, Ew. Hochfürstl. Durchl. in freu-

digster Ehrfurcht zu bezeugen, mit wie vieler Demuth sie Dieselben verehren, und mit wie tiefer Unterthänigkeit sie Dero Göttliche Vollkommenheiten bewundern.

Durchlauchtigster Hertzog!

Die Erfahrung vieler Jahrhunderte hat gelehrt, daß die tapffersten Fürsten auch mit den hellsten Strahlen der Weisheit geleuchtet, und Künste und Wissenschaften geliebet und beschützet haben. Ein grosser Cäsar war nicht allein ein siegender Überwinder der größten Völker: sondern er war auch ein weiser Regent und ein Liebhaber und Vermehrer der Wissenschaften. Und es würde nicht an hundert Exempeln fehlen, wenn nicht das Erlauchte Beyspiel Ew. Hochfürstl. Durchl. allen den Vorrang streitig machte. Ward Denenselben nicht von einem Durchlauchten Paare vollkommener Hoher Eltern die Weisheit angebohren, und die Tapferkeit gleichsam mit der ersten Milch eingeflösset? Haben Ew. Hochfürstl. Durchl. nicht durch un-aufhörliche Bemühung, unermüdete Übung, und eifrigste Nachahmung der größten und vollkommensten Muster, diese Ihnen angebohrne Hohe Gaben zu einem solchen Grade der größten Vollkommenheit gebracht, daß Sie ein jeder als ungemein, als Fürstlich, als Göttlich mit Ehrfurchtsvollem Erstaunen bewundert? Legen nicht die gültigsten Urtheile der mächtigsten und weisesten Hohen Häupter, und die allgemeine Hochachtung, mit welcher die gantze gesittete und vernünfftige Welt Ew. Hochfürstl. Durchl. ganz unschätzbare Gaben betrachtet, hiervon die kräftigsten Zeugnisse an den Tag.

Derjenige Printz, welcher der Weisesten unter den Fürstinnen, der Größten Monarchin, der Großmächtigsten Beherrscherin des glücklich zu preisenden Rußlandes gefallen soll, muß ein glücklicher Schüler Minervens gewesen seyn: Er muß weise und tapffer, und kurtz, vollkommen seyn. Wo ist aber jemand in der gesitteten Welt von allen Guten so weit entfernt, Gnädigster Hertzog und Herr, welchem unbekannt seyn könnte, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. seit so vielen Jahren die unverrückte Gewogenheit und Hochachtung der nicht genug zu bewundernden Anna Ivanowna, vor hundert Printzen aus keiner andern Ursache genießen, als weil Dero Göttliche Seele mit einer unendlichen Menge Fürstlicher Vollkommenheiten begabet ist, und mit den hell-leuchtendesten Strahlen allerhöchst bewunderungswürdigster Tugenden die Augen aller klüglich gesinneten erfüllet. Es ist dieses eine so merckwürdige Sache, daß es auch denen geschicktesten Köpfen schwer fällt, zu entscheiden, ob hier die ausnehmende Weisheit der Grossen Rußischen Selbst-Herrscherin mehr zu bewundern sey, welche bey der Austheilung Ihrer Gewogenheit so vollkommen gewehlet hat: oder ob man nicht vielmehr Ew. Hochfürstl. Durchl. Göttliche Gaben mit bewundernder Demuth verehren müsse, welche vor so vielen anderen vermögend gewesen sind, Sich die Huld und Hochachtung der ungemeinsten Monarchin erwerben zu können.

Ein gleiches geschiehet, wenn man die höchstglückliche und allervollkommenste Vermählung Ew. Hochfürstl. Durchl. betrachtet. Konnten Ew.

Hochfürstl. Durchl. Dero Göttlichreine Liebe auch einer ungemeineren Prinzeßin schencken als Derjenigen, welche das lebhafteste Ebenbild der Grösten und Weisesten Kayserin ist? Und war es möglich, daß die Durchlauchtigste Anna Ihr mit allen Hohen Tugenden prangendes Hertz einem andern Printzen schencken konnte, als Demjenigen, Dessen Vollkommenheiten insgesamt Ihrer allerhöchsten Lehrmeisterin zu gefallen vermögend waren? Was ist es demnach Wunder, wenn niemand unter denen Sterblichen vermögend ist, Ew. Hochfürstl. Durchl. Himmlische Gaben sattsam zu bewundern, vielweniger genugsam zu preisen? Und wer stehet nicht ein, daß Dieselben mit Rechte denen weisesten Printzen an die Seite gesetzt, wo nicht vorgezogen zu werden verdienen?

Je weiser aber ein Printz ist, je grösseres Recht glauben alle Künste und Wissenschaften zu haben, wenn sie Denselben als einen Schutzgott verehren, und unter seinem Schutze zu seyn wünschen. Es glauben also auch unsere Musen billig, Ew. Hochfürstl. Durchl. werden diesem Wercke, als einem geringen Zeugnisse ihres Fleisses, welches sie Denenselben durch mich in Demuth überreichen, durch eine Gnädigste Aufnahme, und einen huldreichen Blick den völligen Werth und das größte Ansehen verleihen.

Ich werde aber nicht allein die allerhöchste Weisheit unablässlich anflehen, daß Sie Ew. Hochfürstl. Durchl. durch unendliche Jahre mit allen Hochfürstlichen und Göttlichen Gütern überschütten; son-

dern auch mich von den Glückseeligsten schätzen, wenn ich dieses
einzige Glück genieße, mich ins künftige, wie bißher in untertänig-
ster Demuth und freudigster Ehrfurcht zu nennen

**Durchlauchtigster Hertzog,
Gnädigster Fürst
und Herr,
Ew. Hochfürstl. Hoheit**

Leipziger Michaelis-Messe
1739.

unterthänigster Knecht
Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preußl. *Commerci*-Rath.

...

Muhlrose ...

Muhme, Base, oder **Mahme**, Lat. *Cognata, Consobrina, Amita*, oder *Matertera* heißt in denen Rechten eigentlich des Vaters oder der Mutter Schwester, und wird die letztere insonderheit mit unter auch auf Griechisch *metradelphē* oder *theia* genennet. §. *tertio gradu 3 Inst. de gradib. cognat.* **Conrad Lag.** in *Comp. Jur. Civil. et Sax. Lib. III. Tit. 5.*

Sonst heißt auch nur eigentlich des

S. 33

31

Muhme

Vaters Schwester (*Amita*) zu Deutsch (*Matertera*) eine Muhme oder eine Base, und der Mutter Schwester Mahme. Beyde aber zusammen, und überhaupt Muhmen schlecht weg.

Ausser dem aber werden gleichwohl auch aller Groß- und Vor-Eltern in aufsteigender Linie ihre nächsten Schwestern so genennet; jedoch mit diesem Unterschiede, daß eine jede davon, je näher oder weiter sie mit einem verwandt ist, noch einen gewissen Zusatz bekommt und also z. E.

- des Groß-Vaters Schwester (*Avi soror* oder *Amita magna*) mit einem besondern Namen die Groß-Base,
- wie der Groß-Mutter Schwester, (*Aviae soror* oder *Matertera magna*) die Groß-Muhme oder Mahme;
- des Groß-Groß-Vaters Schwester (*Proavi soror* oder *Proamita*) die Ober-Base,
- der Groß-Groß-Mutter Schwester, (*Proaviae soror*, *Promatertera*) Ober-Muhme oder Mahme;
- des Ober-älter-Vaters, oder des Vaters oder auch der Mutter Groß-Vaters Schwester (*Abavi soror* oder *Abamita*) die Vorober-Base, oder die Voroberälter-Base,
- wie der Ober-älter-Mutter oder des Vaters, oder auch der Mutter Groß-Mutter Schwester (*Abaviae soror* oder *Abmatertera*) die Vor-Ober-Muhm, oder Voroberälter-Muhme oder Mahme
- u. s. w.

genennet wird.

Und mit diesen wird sowohl nach denen Göttlichen, als Weltlichen Rechten keine Ehe verstattet, weil solche nemlich der Eltern Stelle vertreten, §. *Item amitam 5. Inst. de Nupt.* und eine mit denenselben vorgehabte fleischliche Vermischung so gut, als eine Blut-Schande in auf- oder absteigender Linie ordentlicher Weise am Leben bestraffet, wovon unter **Blut-Schande**, im [IV Bande](#) und sonderlich *p. 256.* u. f. ein mehrers.

Bes. auch **Speidel** in *Speculo Notabilium lit. L. n. 120. p. 816.*

Muhme oder **Mühhlein**, heissen auch bißweilen zu desto besserer Verhütung alles übeln Verdachtes und eines sonst daraus zu besorgenden Argwohns diejenigen liederlichen Weibes-Personen, welche zwar nicht gerne den Schein oder den verhassten Namen geiler und ungezogener Weibs-Bilder haben möchten; sonst aber unter der Hand

dennoch die ärgsten Huren von der Welt sind, und sich also, um einen so übeln Verdacht von sich abzulehnen, derer Mannes-Personen, bey denen sie sich entweder aufhalten, oder mit welchen sie doch sonst ganz frey und vertraut umgehen, ihre Muhmen oder Mühmlein nennen lassen, von welchen sonderlich **Rupertus** in *Mercurio Epistolari* p. 661 u. f. ausführlich gehandelt hat.

Muhme, siehe **Kinder-Magd**, im XV Bande p. 649.

Muhme (Arnold) ...

...

S. 34 ... S. 36

S. 37

39

Mücken-Kopf **Müde**

...

Müddendorpius (Frantz Junius) ...

Müde, siehe **Müdigkeit**.

Müde, wird derjenige geheissen, welcher sich in einem solchen Zustande befindet, den man Müdigkeit zu nennen pfl eget, siehe **Müdigkeit**. ...

S. 38

S. 39

Müdigkeit

44

...

...

Müder ...

Müdigkeit, **Mattigkeit**, Lateinisch *Lassitudo*, Griechisch *κοπος*, *kamatos*, ist eine solche, durch eine lange oder heftige Bewegung und viele Arbeit, oder auch andere innerliche Ursachen entstehende Beschaffenheit aller Nerven und Muskeln des menschlichen Körpers, vermöge deren diese ausser Stand gesetzt werden ihr Amt gehörig zu verrichten.

Aus dieser Beschreibung erhellet von selbst, daß es zweyerley Gattung der Müdigkeit gebe, eine, die von einer starcken Bewegung und vielen Arbeit herrühret, die andere aber, so eine innerliche Ursache zum Grunde hat.

Die letztere Gattung der Müdigkeit hat wiederum zwey Grade.

Der geringere davon wird von den Artzney verständigen ins besondere *Copos* genennet, wovon bereits im VI Bande p. 1201. gehandelt worden.

Der höhere Grad der Müdigkeit aber hat eine stärkerere Ermattung zum Grunde, welche mit einem heftigen Schmerz, und gleichsam Ausdehnung der Theile des Körpers verknüpft ist, welche man nicht allein alsdenn empfindet, wenn man selbige bewegt; sondern auch wenn man sitzt, lieget oder auf andere Art der Ruhe pfl eget.

Diese hat abermals fünff Staffeln.

Die 1) ist, wenn man in der Haut, und dem Fleische heftige Stiche fühlet, nicht anders als ob lauter Nadeln darinn stäcken, insonderheit, wenn man sich bewegt, oder die ermüdeten Glieder auf andere Art

berührt. Und diese heisset bey den Ärzten eine schwärende Müdigkeit (*Lassitudo ulcerosa*).

Die 2) bestehet darin, wenn man in den ermüdeten Gliedmassen eine brennende Hitze empfindet; welche von den *Medicis* eine Müdigkeit von Entzündung (*Lassitudo phlegmonodes*) genennet, und bey dem Fieber ausser dem Paroxismus gespühret wird, und von der Unruhe herührt. Von dieser Müdigkeit ist bey dem **Hippocrates** die Rede, wenn er saget: daß eine freywillige Müdigkeit eine Kranckheit, oder den Anfall eines Fiebers anzeige.

Die 3) Art ist, wenn in den äussersten Theilen der Gelencke, oder in den Sehnen und Flächsen eine Spanmmg gespühret wird. Selbige heisset daher eine spannende Mattigkeit (*Lassitudo tensiva* oder *tenodes*).

Die 4) ist, wenn noch tieffer, gleichsam in den Knochen selbst, oder in dem Häutlein (*Periostium*) um den Anwachs (*Epiphysis*) oder Fortsatz (*Apophysis*) der Knochen eine Empfindung einer Zerknirschung (*Contusio*) gemercket wird; welche Art eine Müdigkeit von Zerknirschung (*Lassitudo contundens*) oder Schmerzen der Beine (*osteopogon*) benennet wird.

Der 5) Grad von dieser Art der schmerzhaften Mattigkeit ist endlich diejenige, welche den ausgemergelten Alten, und an der Schwindsucht danieder liegenden Leuten, wie auch

S. 40

45

Müdigkeit

den jungen Kindern zustösset.

Die Mittel wider diese verschiedene Arten der Müdigkeit sind gleichfalls unterschieden.

Denn wenn selbige von starcker Bewegung und insonderheit vom Gehen entstehet, so daß davon die Füße wehe thun, oder Blasen bekommen, oder wund werden, so ist dazu das Kraut Odermennig gut, wenn man nemlich es in Wasser oder Laugen siedet, und die Füße damit badet, es sey dürre oder grün.

Auch ist das Kraut Bachmüntze genannt gut wider die Müdigkeit, wenn man es mit Wasser siedet, und die Füße damit bäheth, es heilet auch die Verletzung vom Gehen, wenn nemlich die Haut davon durchrieben und wund wird, damit gewaschen.

Wider alle Müdigkeit aber, so wol vom Gehen, als welche sich von selbst äussert, dienet dieser Spiritus;

R. *Herb. salv. sylv.*

Urtic. Minor.

Chameciss. aa Mj.

Bacc. Juniper. rec.

Summit. Sabin. aa Mß.

Caryophyll.

Piper. long. aa ʒj.

Zerstoß alles, darüber giesse

Vin. opt. q.s.

distillir es S. Spiritus, oder Wasser

die Glieder damit zu waschen

Es stärcket auch ein guter *Spiritus vini* die Glieder damit bestrichen, die Nerven, und vertreibet die Müdigkeit.

Auch wird folgendes Fußbad gut thun.

R. *Herb. Artemis. latifol. q. s.*

koche es in Bier oder Wein, auch wol in Wasser, es dienet wider alle Müdigkeit, sie rühre her wo sie wolle, sonderlich wider die Müdigkeit, welche von langwierigen Kranckheiten kommt.

So ist auch folgendes Haus-Mittel nicht zu verwerfen. Nimm Wegebreit, zerstoß solches wol, und bestreiche die Füße mit dem Saft; Es benimmt die Müdigkeit

Besiehe **Blancards** *Lexicon Medic.* unter dem Wort *Lassitudo* p. 455. u. f. **Friedels** *expediter* und bewährter Medicus. II Band V Theil 1 Buch 1 Cap. p. 211. u f.

Müdigkeit, ist auch ein beschwehrlicher Zustand, welcher denen Pferden ...

S. 41 ... S. 46

S. 47

Mühe

60

...

Muiginli ...

Mühe, oder **Mühwaltung**, Lat. *Cura, Labor, Negotium*, heist in denen Rechten überhaupt alle auf Vollendung einer auszuführenden Handlung verwandte Sorge, Fleiß und Vorsicht, nebst Erdultung aller deshalben zu übernehmenden Unkosten, Reisen, Versäumniß, und anderer gleichmässigen Beschwerung.

Ob und in wie fern nun solche einem, der in eines andern Namen oder auf dessen ausdrückliches Geheiß und Vollmacht etwas auszuführen übernommen, nach dessen völliger Endschafft wieder gut zu thun sind, davon siehe *Negotium Gestio*, ingleichen **Vollmacht**.

In der Heil. Schrifft heisset Mühe so viel, als

1) allerley **Beschwerung, Widerwärtigkeit und**

S. 48

61

Mühe oder Mühwaltung

Verdrüßlichkeit, welche die tägliche Amts-Geschäfte mit sich bringen, oder einem von diesem oder jenem in seinem Stande zugefüget wird.

So lieset man 2 B. M. *XVIII*, daß als **Jethro** und die Seinigen zu **Mose** in die Wüsten an dem Berg Gottes, da er sich gelagert hatte, gekommen waren, **Mose** seinem Schwäher dem **Jethro** alles erzehlet habe, was der Herr **Pharao** und den Egyptern gethan habe, Israels halben; und unter andern auch alle die Mühe, die ihnen auf dem Wege begegnet war, v. 8. das ist, alles Ungemach und Widerwärtigkeit, so sie im Auszug aus Egypten haben ausstehen müssen.

Desgleichen sagte **Mose** zu dem Volck: wie kan ich allein solche Mühe von euch ertragen? 5 B. M. *I*, 12. das ist, solche Beschwerniß, indem ihr mir den gantzen Tag, von Morgen an biß auf den Abend, auf dem Halse lieget, eine Streit-Sache nach der andern fürbringet, die ich richten und schlichten muß. Bes. 2 B. M. *XVIII*, 13.

In eben dem Verstande stehet es auch Malach. *I*, 13, da die Jüden über den Gottesdienst klagten: siehe, es ist nur Mühe, oder, was nutzt denn solche Mühe? Das Ebr. [hebr.] ist zusammen gesetzt von [hebr.] quid, und [hebr.] *labor, molestia*: wie denn das [hebr.] offft mit dem folgenden in eins gezogen wird, z. E. [hebr.] vor [hebr.] was ist das? 2 B. M. *IV*, 2. [hebr.] vor [hebr.] was ist euch? Es. *III*, 15; hiesse also [hebr.] worzu ist solche Mühe.

Was sonst der Verstand dieser Worte sey, darüber haben die Ausleger nicht einerley Gedancken. Unter andern nimmt sie **Coccejus** in diesem Sinn an: Christus sollte mit seiner Ankunfft das mühsame Opfer-Wesen hinweg thun, und denen Juden desfalls Ruhe anbieten, wie bey dem Esaia Cap. XVIII, 12. und im LV Cap. v. 1-4. gesagt worden. Allein die Priester hätten solchen sich widersetzet und gesagt: was sagt ihr, ist Mühe bey den Opfern? Sehet, da ist gar keine Mühe bey; vielmehr hätten sie sagen wollen, dienen die Opfer zu unserer Ruhe, zumalen sie dadurch nicht etwan, Versöhnung der Sünden, oder geistliche Erlösung von dem Messias, sondern bloß alleine leibliche Wohlthaten von Gott erwarteten.

Es soll also nach der Meynung **Cocceji** in diesen Worten vorher gesagt seyn, wie die Priester zukünftig gegen die Abstellung der Opfer sprechen, und nicht dulden würden, daß das Opfer-Wesen Mühe genennet, und abgethan würde; zumahlen sie keine Beruhigung von dem Messias, sondern von ihren Opfern zu haben hoffeten. Nun ist es zwar wahr, daß die Priester Christo widersprochen, und den Mosaischen Gottesdienst, welchen sie vor keine Mühe, sondern Ruhe hielten, durchaus erhalten wollen; indessen scheint doch diese Meynung **Cocceji** der Sinn des Propheten nicht zu seyn,

- 1) weil hier nicht im geringsten der von Christo angebotenen Ruhe gedacht wird;
- 2) weiset der gantze Zusammenhang der Worte an, daß Gott hier auf die Beybehaltung des ceremonialischen Gottesdienstes, nach seinem Befehl scharff dringet, und daß er die Juden über der Verachtung desselben bestraffet;
- 3) So haben auch die Juden, welche auf die Haltung des Mosaischen Gesetzes sehr drungen, niemals geläugnet, daß der Levitische Gottesdienst nicht eine mühsame beschwerliche Last wäre, so wohl dem Volck,

S. 48

Mühe oder Mühwaltung

62

mit der Darbringung der vielen Opfer, als auch ins besondere denen Priestern. Denn sie musten ihr Amt mit Schlachten, Opfern, Räuchern, und vielen andern Dingen den gantzen Tag stehend verrichten. Siehe hiervon **Vitringa de Synagoga vetere, p. 1107.**

Und obgleich ein Priester dergestalt von seiner Arbeit gantz ermüdet war, daß er hätte niederfallen mögen, so war ihm doch während seiner Amts-Verwaltung im Tempel den gantzen Tag nicht vergönnet, sich niederzusetzen, um auszuruhen. So war auch die Mühe, die sie bey Besichtigung der Opfer-Thiere hatten, nicht gering, denn sechs und vierzig Fehler waren, welche ein zum Opfer gewidmetes Vieh konten verwerfflich machen; Bes. **Lundii Jüd. Heiligth. Th. I, p. 698,** wo sie eins derselben an sich hatten, taugten sie nicht zum opffern; dahero die Priester bey genauer Besichtigung des gebrachten Viehes viele Mühe hatten.

Aller dieser Mühe wären einige gerne überhoben gewesen. Dahero ist davor zu halten, daß Gott an dem obgedachten Orte die Klage der Juden vorstellet, wie nemlich das Darbringen des Opfer-Viehes, zu der Zeit, als sie aus Babel zurückkommen, von Vieh entblößt, und durch viel Elend, so ihnen ihre Feinde anthaten, gedruckt waren, ihnen sehr beschwerlich und mühsam sey: denn das Grund-Wort bedeutet durch schwere Arbeit ermüdet werden, 2 B. M. XVIII, 8. 4 B. M. XX, 14.

oder es bezeichnet auch wohl die Mattigkeit, so auf schwere Arbeit folget. Klagl. Jerem. III, 5.

Indeß war doch diese Klage der Jüden höchst unbillig, weil es ihnen ja so gar nicht mühsam war, wenn sie ihre eigene Häuser bauen solten, Hagg. I, 4.

Oder man kan auch diese Worte in solchem Sinn fassen, daß die Priester, indem sie solche magere und nichtige Opfer-Thiere dargebracht, dennoch aus Heucheley geruffen: Sehet doch, welche Mühe hat man, solch Vieh zu tragen, gleich als ob es fett und schwer gewesen. **Noordbecks** Erklär. **Maleachi**, p. 121 u. f. **Brandani Henr. Gebhardi Haggaeus Zacharias et Malachias enucleati**, p. 438.

Sonst findet sich auch das Wort Mühe in obangeführtem Verstande noch an andern Orten der H. Schrift; als da **Salomo** in seinem Prediger-Buch c. I, 6. saget: es sey alles Thun so voll Mühe, daß niemand ausreden kan. Und im 13 v. Solche unselige Mühe hat GOtt den Menschen Kindern gegeben; nach dem Ebr. *occupationem, afflictionem malam*, diese böse Plage, diese Verricht. die voller grosser Plage ist, diese unglückliche Mühe und Arbeit, Plage und Beschwerlichkeit; *molestum proprie, quod hominem affligit*, erklärets **Buxtorff** im *Lex.* Dieses beschwehrlche Thun, das den Menschen so plaget und quälet. Desgleichen sagt **Moses** von dem menschlichen Leben: wenns köstlich gewesen ist, so ists Mühe und Arbeit gewesen, Ps. XC, 11.

Robham stehet im Ebr. so man sonst nirgends in der Bibel findet. *Robhabh* kommt her von *rahabh*, starck seyn, ziemlich Vermögen haben, und auch wohl über solch Vermögen stoltz werden: wie das reiche und stoltze Egypten den Namen **Rehab** davon bekommen.

Heist also von Wort zu Wort: ihr (der Jahre) stärckstes, ihre Krafft ist nichts, denn Mühe und Arbeit: oder wie es auf gut Deutsch lautet: wenn es köstlich gewesen ist. Und fast auf solche masse haben es auch die Ebr. Ausleger erkläret: und

S. 49

63

Mühe oder Mühwaltung

zwar **Aben Esra** legt es aus von der Stärcke und Krafft, die wir in unsern Jugend-Jahren haben; welches aber auch zu enge gespannt, wenn man allein die Mühe und Arbeit dahin wolte ziehen.

Darum gehet **David Kimchi** weiter, auf die Stärcke der Tage oder Jahre, als hieße es: Wenn gleich jemand in stoltzer Ruhe, seine besten Jahre zubringe, so werden sich doch Mühe und Arbeit genung darinnen finden. Anderer Auslegung zu geschweigen.

Bleibet also dieß der Verstand der Worte **Mosis**: unsere Jahre sind nicht nur kurtz, sondern auch, wenn man das köstlichste darinnen ansiehet, wann man, so zu reden das Fett davon abschöpffet, so kommt nichts als [hebr.], Mühe und Arbeit heraus. *Amal* bedeutet Mattigkeit, Abmattung und Unlust, die auf grosse Arbeit und Mühe zu erfolgen pfliget. *Aven* bedeutet Unbilligkeit, Ungerechtigkeit, Verdruß, Unwillen, sowohl der einem von andern gemacht wird, als auch den man in und über sich selbst hat, wegen Leibes-Beschwehung und Unglück, und was dergleichen verdrüßliches Dinges mehr ist.

Wie denn auch die Mühe und Arbeit unterschiedlich ist; da giebt es Sünden-Arbeit, der man billig gantz müssig gehen soll, aber sich gutwillig doch darein menget; es giebt Amts-Arbeit etc. etc. Es wird auch die Mühe und Arbeit unterschieden nach dem Alter; eine andere Mühe und Arbeit hat man in der Jugend; eine andere, wenn man nunmehr erwachsenen und zum Manne worden; andere ereignet sich im Alter

etc. Da giebt's auch viel vergebliche Mühe und Arbeit, damit andere Mühe und Unlust verursacht wird, Ps. X, 7. Ps. LV, 11. **Geiers** Leich-Pred. Th. II. p. 507.

2) Heist es so viel, als vergebliche **Gedancken, Grämen und Sorge**. Als Pred. Salom. I, 17, da **Salomo**, nachdem er von seiner Herrlichkeit und Bestrebung, Weisheit, und Thorheit, und Klugheit zu kennen, geredet, endlich sagt: er sey gewahr worden, daß solches auch Mühe sey; [hebr.] (welches **Pagninus** giebt, *Confractio spiritus*; **Arias Montanus** und **Schindlerus** übersetzen es, *Cogitatio spiritus*; **Lutherus** braucht das Wort Mühe,) das ist, vergebliche Gedancken, unnütze Sorge.

Sintemahl das Ebr. Wort [hebr.] nicht allezeit bedeutet einen Hauch und Wind, sondern auch verblümter Weise die Eitelkeit. Also heist es im V Capitel des Pred. Buches, im 15 Vers: Was hülfsts ihm denn, daß er in den Wind gearbeitet hat? [hebr.] *in ventum, hoc est, in vanum*; wie denn **Lutherus** in seinem *Comment.* über den Pred. Sal. dieses ausgelegt, umsonst, er hat umsonst gearbeitet, es ist verlohrene Arbeit. So auch Hiob XV, 2. [hebr.] **Pagnin.** *Scientia venti, hoc est, vana.* **Lutherus**, aufgeblasene Worte, die nemlich vergeblich und umsonst sind, die einen grossen Schein von aussen haben, aber nichts dahinter ist. Werden derowegen an obgedachtem Orte durch die Worte [hebr.] verstanden, *vanae cogitationes*, vergebliche und unnütze Gedancken, damit man sich bemühet, kräncket und schläget, und doch nichts damit ausrichtet.

3) **Allerley Unglück, Schmerzen, Elend und Traurigkeit.**

Als wenn **Jacob** sagt: GOtt hat mein Elend und

S. 49

Mühe oder Mühwaltung

64

Mühe angesehen, das ist, meinen elenden, betrubten und mühseligen Zustand, welcher in vorhergehenden v. 38. u. ff. beschrieben wird.

So sagt auch **Salomo**, Sprüchw. X, 22. der Segen des Herrn machet reich ohne Mühe; nach dem Ebr. *nec apponit dolorem ei*, der Herr wird dem Segen keinen Verdruß oder Mühe beylegen, es soll sie nicht sauer und schwer ankommen: wie denn das Ebr. Wort [hebr.] eine solche verdrüßliche Mühe und Arbeit bedeutet, dabey man allerhand Kummer, auch wohl Schmerzen fühlet, wie etwan

- die Mühe und schmerzliche Arbeit schwangerer Frauen, die mit Kummer Kinder gebären, 1 Chron. IV, 9.
- der Jammer, das Leid und harte Dienst der Gefangenen, Es. XIV, 3.
- das vergebliche Fasten der Heuchler, damit sie ihrem Leibe wehe thun, Cap. LVIII, 3.

Dahero in den angeführten Worten **Salomons** denen Müssiggängern nicht das Wort geredet wird, sie in ihrer Trägheit zu stärcken, oder von der ordentlichen Berufs-Arbeit abzuhalten; (denn lässige Hand machet arm, Sprüchw. X, 4. und ist dem Menschen nichts schädlicher als der Müssiggang;) sintemahl **Salomo** durch die Mühe nicht versteht die rechtmässige Berufs-Arbeit, sondern vielmehr, wie gedacht, die überflüssige und überdrüssige, unnöthige Abmattung und Ausmergelung, da ihrer viele alles mit ihrem eigenen Fleiß und Schweiß zuwege bringen wollen.

Ferner findet sich dieses Wort in obgemeldetem Verstande Sprüchw. XXII, 8. da **Salomo** sagt: wer Unrecht säet, wird Mühe erndten, das

ist, allerley Unglück und Elend. Denn es haben die Sünder und Gottlosen keinen andern Gewinn und Vortheil von ihrer Bosheit, als Mühe, und alles Unglück und Ubel selbst. Wer andern Leuten hilfft zu Unglück rathen, der ladet auf sich der Beleidigten Seuffzer, anderer Leute Feindschafft und Nachrede, und hat viel zu thun, wenn er seinen bösen Rath beschönen und vertheidigen will; zu geschweigen, daß die Reue nicht aussen bleibet, und kommt ihm auf andere Weise gedoppelt wieder ein, was er andern Leuten angethan hat. Wer andern eine Grube gräbet, fället selbst hinein. Und Christus spricht: mit dem Maaß, da ihr mir messet, wird man euch wieder messen, Luc. VI, 38

Eben diesen Verstand hat es im X Cap. des Buchs der Weisheit, v. 9. da es heist: die Weisheit errettet aus aller Mühe, so sich an sie halten, das ist, aus allem Unglück und Elend.

Und **Eliphaz** sagt Hiob V, 6. Mühe gehet nicht aus der Erden, und Unglück wächst nicht auf dem Acker. Was er sonst mit diesen Worten gemeynet, erklärt **Lutherus** in der Rand-Glosse; und wenn demnach gefragt wird, woher allerley Straffen, Plagen und Elend, welche die Menschen in diesem Leben betreffen, ihren Ursprung haben? so giebet **Eliphaz** hierauf zur Antwort: daß sie nicht von sich selbst aufgehen, wie das Graß auf dem Felde: also werden sie durch die Sünden der Menschen verursacht; denn wenn keine Sünde auf der Welt wäre, so würde freylich auch keine Mühe und Unglück auf Erden seyn. Gleichwie die Erde nicht Schuld daran war, daß Gott den Fluch auf sie legte, sondern es geschahe um des Menschen und seiner Sünde willen, 1 B. M. III, 17.

S. 50

65

Mühe

Und ob es wohl nicht nothwendig folget, daß diejenigen, welche in Elend und Unglück gerathen, solches vor andern mit groben und wissentlichen Sünden verschuldet haben müssen; so ist doch das allerdings gewiß, daß die Mühe nicht aus der Erden aufgehe, und Unglück nicht auf dem Acker wachse, sondern um der Sünde willen die Frommen in Gnaden, die Gottlosen aber im Zorn von GOTT mit allerley Mühe und Unglück heimgesuchet werden.

Daher die Menschen bey ihrer Mühe und Unglück nicht Ursache haben, wider GOTT zu murren, sondern vielmehr über ihre eigene Sünden, Klagl. Jerem. III, 39, denn sie bringen sich selbst in Unglück, Hos. XIII, 9, und empfangen, was ihre Thaten werth sind. **Ittig** Jeremias-Pred. Th. II, Conc. 139, p. 285 u. f.

4) **Christi unschuldiges bitteres Leiden und Sterben für unsere Sünden.**

So spricht Christus selbst: Mir hast du Arbeit gemacht in deinen Sünden, und hast mir Mühe gemacht in deinen Missethaten, Es. XLIII, 24, da er denn von seinem Leiden redet, und zwar in *Praeterito*, als wenn er dazumahl bereits, als **Esaias** gelebet, das Leiden ausgestanden hätte, da ist doch noch zukünfftig war: Und solches thut er theils um der unfehlbaren Gewißheit willen, daß er nemlich so gewiß für uns leiden würde, als wenn es allbereit verrichtet wäre; theils die Krafft seines Leidens anzudeuten, die sich auch auf die vorige Zeit von Anfang der Welt erstrecke; allermassen er das Lamm, das erwürget ist vom Anfang der Welt, Offenb. XIII, 8.

Er nennet aber sein Leiden eine mühselige Arbeit; sintemahl seine Seele gearbeitet, Es. LIII, 11, und er die Kelter des Zorns alleine getreten etc. Cap. LXIII, 3, besiehe auch Luc. XXII, 44, Es. L, 6 etc.

solche schwere Arbeit und Mühe verrichtete er nicht um seines willen, sondern uns Menschen zu gute, damit wir nicht mit ewiger Mühe und Arbeit wegen unserer Sünden müsten beleget werden.

Darum spricht er auch: Mir hast du Arbeit gemacht in deinen Sünden, und hast mir Mühe gemacht in deinen Missethaten. In der Grund-Sprache klingt es von Wort zu Wort; du hast mich dienend gemacht in deinen Sünden, und arbeitend in deinen Missethaten. Da denn das Wort dienend, nicht andeutet, als ob JESUS der Sünde hätte gedienet, oder würcklich Sünde gethan und begangen; denn er war der Allerheiligste, welcher, wie er ohne Sünde empfangen und gebohren, also auch ohne Sünde gelebet, so daß kein Betrug in seinem Munde erfunden worden, 1 Pet. II, 22, ihn auch niemand einer Sünde zeihen können, Joh. VIII, 46; sondern Christus hat gedienet unserer Sünden halber, GOTT seinem himmlischen Vater, und der göttlichen Gerechtigkeit einen Abtrag zu thun, auf daß er mit solchem Dienst, der beydes in seinem Leben und Sterben bestanden, den Fluch des Gesetzes möchte abthun, für die Sünden büßen, GOTTES Zorn stillen, und hergegen die himmlischen Güther, so wir verlohren, wieder bringen. **Kunads** Catech. Christen-Schmuck, Th. I, p. 595 u. f.

5) **Sünde, Ungerechtigkeit, Lügen etc.** damit die Gewissen der Menschen bemühet und beschweret, ja bis in den Tod und Verzweiffelung abgemattet werden.

Als Ps. X, 7 wird von einem

S. 50

Mühl

66

Gottlosen gesagt: seine Zunge richtet Mühe und Arbeit an; (machtet die Gewissen irrig und unruhig). **Pagninus:** *sub lingua ejus* [hebr.] *labor et iniquitas*. Desgleichen Ps. LV, 11, [hebr.] **Pagnin.** *et iniquitas et labor in interiori ejus*. **Ar. Mont.** *et iniquitas et perversitas in medio ejus*. **Lutherus:** Es ist Mühe und Arbeit drinnen, das ist, wie er es in der Randglosse ausleget, eitel Bosheit, damit sie sich und andere beschweren.

Eben diesen Verstand hat es auch, wenn Es. LIX von denen falschen Lehrern gesagt wird.: mit Unglück sind sie schwanger, und gebähren Mühe, v. 4; ihr Werck ist Mühe, und in ihren Händen ist Frevel, v. 6; ihre Gedancken sind Mühe, ihr Weg ist eitel Verderben und Schaden, v. 7.

In dieser Meinung spricht auch **Hiob** von einem Gottlosen: Er gehet schwanger mit Unglück, und gebiehet Mühe, Hiob XV, 35.

So auch Habac. I, 3, , warum lässest du mich sehen Mühe und Arbeit? und Zachar. X, 2, die Götzen reden eitel Mühe.

6) **Abgötterey und falsche Lehre.**

Als 4 B. Mose XXIII, 21. **Pagnin.** *Non aspexit* [hebr.] *iniquitatem* (*Targ.* [hebr.] *cultores idolorum*) *in Jacob, et non vidit* [hebr.] *laborem* (**Ar. Mont.** *in marg. praevaricationem*) *in Israel*. **Lutherus:** Man siehet keine Mühe in Jacob, und keine Arbeit in Israel; und in seiner Randglosse: Mühe und Arbeit heist die Schrift Abgötterey, oder falschen Gottesdienst, und was ohne Glauben geschicht. *Vet. Bibl.* kein Abgott ist in Jacob, noch das Bilde wird gesehen in Israel.

Desgleichen Es. I, 13, **Ar. Mont.** *Calendas, et Sabbathum, et convocationem solennitatis non possum ferre* [hebr.] *iniquitatem et retentionem*. **Luther.** der Neumonden und Sabbath, da ihr zusammen kommet, und Mühe und Angst habt, der mag ich nicht; und in der Randgl.

Mühe und Angst, das sind die zwey Stricke des Teuffels, Lügen und Mord, oder falsche Lehre, und unrechter Bann.

Ferner Es. XXIX, 20, **Pagnin.** *Omnes invigilantes* [hebr.] *iniquitati.* **Luther.** Alle die, so wachen Mühe auszurichten; in der Randgl. Mühe, das ist falsche Lehre und Werck.

So auch Cap. XLI, 29, **Pagnin.** *En omnes ipsi* [hebr.] *iniquitas, hoc est, iniquae idololatriae cultores.* **Luther.** Es ist alles eitel Mühe, das ist, Abgötterey und Götzen-Dienst.

Müheln ...

...

S. 51 ... S. 76

S. 77
Mühle 120

...

Mühle, (Bann-) ...

Mühle, (Blase-) kan vier grosse Blase-Bälge haben, und ist füglich an einen fliessenden Wasser anzustellen.

Das Wasser-Rad an der Achse hat eine gekröpfte Kurbe, woran eine starcke eiserne Zieh-Stange ist, welche an der Kurbe umgehen kan, die hernach ferner die obere Waltze mit dem darauf stehenden Schieb-Arm, die andern zwey Waltzen hin und wieder treibet, und damit die vier Blase-Bälge aushebet und wieder fallen läßt. Wolte man aber eine Wasser-Orgel anlegen, müsten die Blase-Bälge, wie bey Orgeln gebräuchlich, verfertigt und angegeben werden, da man denn an statt des Feuer-Heerds die Wind-Laden anordnet.

Mühle, (Bohr-) heisset diejenige, auf welcher grosse Stämme und Blöcke der Länge nach durchbohret, und also zu Wasser- und Brunnen-Röhren zubereitet werden.

Selbige kan an einen fliessenden Wasser angerichtet werden, und wird an dem Well-Baum des Wasser-Rades ein Kamm-Rad angeordnet, selbigen giebt man viel oder wenig Kämme, nachdem es geschwind oder langsam gehen soll. Alsdenn greiffet das Kamm-Rad mit seinen Kamm in die Spindeln des Trillis, und führet solchen mit Gewalt herum. Den Bohrer kan man mit einen Dreh-Docken einschliessen, und die Deichel auf eine Nuet-Rahme einpflocken und befestigen, jedoch daß man sie gegen den Bohrer nachdrucken könne. Wolte man es aber ohne sonderliche Mühe verrichten, mag man es leicht mit einen Haspel oder Schrauben-Winde befördern.

Noch eine andere Art kan durch eine Person regieret werden, wenn man nemlich durch die Zieh-Stange die gekröpfte

S. 78

121

Mühle

Kurbe sammt dem Trillis herum treibet; zu leichtern Trieb und Umlauff ist das Schwung-Rad angeordnet, der Trillis aber ergreiffet mit seinen Spindeln das Kamm-Rad, welches alsdenn ferner den Trillis mit dem zweyten Stirn-Rad herumführet, und soll der Bohrer in der Mitte des Rades Nabe befestiget, mithin dadurch umgetrieben werden; die Deicheln aber, so man bohren will, sollen in eine Nuet-Rahme eingeschoben, und mit einem Gewichte durch ein Seil, welches über die Rolle gehet, herbey gezogen werden. Siehe auch schon **Bohr-Mühle** im IV Bande p. 447.

Mühle, (Bret-) siehe **Bret-Mühle**, im IV Bande p. 1316 u. ff,

Mühle, (Caffee-) siehe **Caffee-Mühle**, im V Bande[1] p. 112. [1] Bearb.: Wort ergänzt

Mühle, (Dresch-) ist eine Erfindung eines gewissen Amtmanns in dem Churfürstenthum Hannover, da durch Hülffe eines Wasser-Rades viele Dresch-Flegel geschwungen, und das Getrayde mit Vortheil der Arbeit kan ausgedroschen werden.

Mühle, (Getrayde-) siehe **Mühle (Mahl-)**.

Mühle, (Gewicht-) ist eine Art einer Mühle, welche durch grosse Gewichte, wo man Mangel an Wasser hat, gezogen wird, und wird an die doppelte Rollen das grosse Gewicht angehangen; durch selbige, wie auch durch eine andere einfache, muß ein ziemlicher Strick gezogen, und an der Waltze oder an dem Well-Baum fest gemacht werden. Ferner wird an dem letzten noch ein Stirn-Rad angeordnet, welches mit seinem Kamm in den Trillis eingreift, und das gezahnte Rad sammt dem Trillis umtreibet, so hernach den Mühlstein umlaufend macht.

Noch eine andere Art einer Gewicht-Mühle, welche durch das Gegen-Gewicht gezogen und umgetrieben wird, verfertigt man folgender massen: Die Waltze wird durch Hülffe zweyer Männer durch die Wind-Stangen umgeführt, woran sich alsdenn ein ziemlich starckes Seil umwickelt, so hernach ferner durch die Rollen gezogen, und das Gewicht angehangen wird; wobey in acht zu nehmen, daß man zu Vermehrung oder Minderung der Gewalt noch einen Stein oder Gewicht anhängen oder abnehmen könne: Ferner wird oberhalb der Waltze das Kamm-Rad angeordnet, welches mit seinen Zähnen in die Stecken des Rades eingreift, mithin den Trillis nebst dem Mühl-Stein umtreibet.

Wieder eine andere Art ist fast der vorigen gleich, und nur darinnen unterschieden, daß sie zwey Gänge hat, und durch die Haspel-Waltze aufgezogen wird; An die Waltze ordnet man ferner das über sich stehende und auf der Seite gezahnte Rad, welches weiter in den Trillis das Rad umtreibet.

Ferner findet man eine andere Art, die ebenfalls mit einer Waltze, so ein Sperr-Rad hat, aufgezogen wird, und mit den Neben-Zähnen in des Rades Trillis eingreift, mit-

S. 78

Mühle

122

hin das Rad sammt dem Trillis umtreibet.

Eine andere Gattung wird mit einem Gegen-Gewicht durch die Kurbe, und das gezahnte Rad aufgezogen. Daran soll ein Sperr-Rad, wie bey den Waltzen der gemeinen Uhren an die Seil-Waltze aufgelegt werden, damit sich solches im Aufziehen nicht schnell zurück begeben könne. Ferner hat die Waltze einen Trillis, welcher das Stirn-Rad mit Zähnen fasset, und dadurch das grosse auf der Seite gezahnte Rad umlaufend macht, da denn das grosse Rad mit seinen Zähnen den Trillis fasset, und noch weiter das gezahnte liegende Rad sammt dem Trillis umführt, folglich das Getrayde zermalmet.

Noch eine andere Art wird durch zwey Gegen-Gewichte wechsels weise mit durchgezogenen Seilen, vermittelst Wechsel-Scheiben aufgezogen, und sollen die Seile sich um die Waltze aufwickeln. Das Stirn-Rad, so daran befestiget, greift mit seinem Kamm in den Trillis, welcher hernach das andere gezahnte Rad umtreibet, und den Trillis, worauf der Mühl-Stein befestiget ist, lauffend machet.

Auf noch eine andere Art wird die Mühle mit dreyen Kurben aufgezogen, auch ist das Gewicht an die Wechsel-Scheiben anzuhängen, und das Seil derselben durch die andere Wechsel-Scheibe zu ziehen, welches sich ferner auf die Waltze windet. Das Stirn-Rad soll zum Aufziehen eine Sperr-Feder haben, damit sie nicht zurück lauffen könne. An die Waltze mit der Sperr-Feder wird weiter das Stirn-Rad geordnet, welches mit seinem Kamm in die Stecken eingreift, und das Rad nebst den beyden Trillis sammt der Mühle, die von Eisen oder Meßing, auf eine und andere Seite umlaufend macht, und kan diese Gattung füglich zu einer Gewürtz-Mühle gebraucht werden.

Mühle, (Gewürtz-) ...

...

S. 79

S. 80

Mühle

126

Mühle, (Hand) [Ende von Sp. 125] ...

Mühle, (Hand-) zum Kupferdrucken schwärtzen, ist zu vielen Sachen dienlich, sonderlich aber kan selbige zu Mahlung der Wein-Trüßen, welche man zur Kupfer-Schwärtze macht, gar nützlich gebraucht werden, und kan man solche auf einer breiten Banck, die von ziemlich starcken Holtz seyn muß, leichtlich anordnen.

Man verfertiget nehmlich ein ziemlich starckes Eisen, zur Noth mag es auch wohl von Holtz seyn, es soll aber einen Spindel-Kumpff haben, dessen Spindeln das Horizontal-Rad ergreifen, an dessen Well-Baum alsdenn ferner ein anderer Spindel-Kumpff, welcher des Rades Zähne ergreift, nicht allein selbiges, sondern auch durch solches zuletzt den Spindel-Kumpff sammt dem Mühlstein herum führet, und durch den Stein die Materie, so zu mahlen ist, umtreibet.

Mühle, (Korn-) siehe Mühle (Mahl-).

Mühle, (Loh-). In selbiger treibet das Wasser-Rad eine starcke mit Tangenten versehene oder so genannte Daumen-Welle, welche die Stampfen, womit die Rinden von gewissen Bäumen, sonderlich Eichen und Tannen, zum Gebrauch derer Loh- oder Roth-Gärber klein gestampfet und gestossen werden, in die Höhe hebet und wieder fallen lässet.

Mühle, (Mahl- oder Korn- ingleichen Getrayde-) heisset diejenige Gattung von Mühlen, auf welchen allerley Körner und Getrayde zu Schrot und Mehl gemahlen werden.

Hierzu werden die Wasser-Mühlen, die ein stets fließendes Wasser, so niemand ableiten kan, u. ein starckes Gefälle haben, und unter denselben die Panster-Mühlen in der Haushaltung vor die besten gehalten, und allen andern vorgezogen.

Das vornehmste, was an einer solchen Mahl- und Wasser-Mühle zu betrachten ist, bestehet in folgenden:

- Der Mahl- Mühl- Eich- oder Sicher-Pfahl, welcher die Höhe des Wasserstands anzeigt;
- Der Fach- Grund- oder Spund-Baum, der unmittelbar vor denen Gerinnen der Mühle liegt;
- Das Gieß-Werck mit Gieß-Säulen, Docken und Spann-Rahmen;
- die Schützen oder Schutz-Breter;

- die Leer-Wände;
- das wüste Gerinne, wodurch das überflüssige Wasser wegfällt;
- das Wasser- oder Mahl-Gerinne, darinnen die Mühl- oder Wasser-Räder hängen;
- das Wasser-Rad mit seinen Armen und Schaufeln, daran die Welle, die Scheiben, das Stirn-Rad;
- die Drieling oder Drehlinge;
- das Kamm-Rad;
- das Getriebe, darinnen die Scheibe und Stäbe oder Triebstecken;
- das Mühl-Eisen in der Pfanne;
- der Bock;
- der Boden-Stein, darinnen die eiserne Haube;
- der Läufer oder oberste Mühlstein;
- der Rühr-Nagel;
- der Schuh;
- der Rumpf, in welchen das Getrayde aufgeschüttet wird, und

S. 81
127

Mühle

aus demselben in den Boden-Stein läuft, woraus es von dem sich umdrehenden Läufer zerknirschet oder zerrieben und klein gemahlen wird, heißt auch an etlichen Orten das Kahr;

- die Rumpf-Leiter;
- der Lauff, oder wie einige reden, die Zarg, worinnen die Mühlsteine umlaufen;
- der Beutel-Kasten, in welchem vermittelt des Beutels das schöne Mehl von denen Kleyen gesondert wird;
- das Schiebe-Bret;
- das Beutel-Tuch;
- die Krücke;
- der Mehl-Kasten;
- die Schrot-Kasten;
- die Daumen- die Anschlag-Welle;
- die Kloben-Säule;
- die Rad-Schere;
- die Beutel-Welle mit denen zwey Armen;
- der Steg;
- die Trag-Banck;
- die Hohl-Docke;
- die Hebe-Schiene, daran oben der Arm;
- die Laune;
- die Keile;
- das Zieh-Werck;
- die Zieh-Scheiben;
- das Getriebe;
- das Zieh-Stirn-Rad;

- die Panster-Ketten;
- die Weiffe oder Gatter;
- die Scheiden;
- die Stamm-Scheere;
- die Zapfen-Lager,
- die Rück-Scheere;
- der Rück-Baum;
- die Steltze;
- der Zieh-Boden;
- der Mehl-Boden
- und der Staub-Boden.

Wer eine solche Wasser- und Mühl-Mühle von neuen erbauen oder kauffen will, hat insonderheit auf folgende Stücke sein Absehen zu richten.

Erstlich: Ob die Mühle mit beständigen und genugsamen Wasser versehen sey, und das Mahlen Sommer und Winter seinen ungehinderten Fortgang haben könne.

Zum 2 soll man in acht nehmen, wie viel Gänge die Mühle habe? Ob eine Öhl- und Sneider-Mühle dabey, ob auch Stampf-Mühlen und wie viel vorhanden? Grütze zu mahlen, Hirsen zu stampfen etc.

Drittens muß man nach fragen, ob es eine Zwang- oder Bann-Mühle sey, wo die Leute zu mahlen genöthiget sind, oder ob sonsten viel Mahl-Gäste dahin zu mahlen kommen? Ingleichen ob man gute Gelegenheit habe, das Mehl, Graupen, Grütze, Kleyen, Öhl und dergleichen in Städte oder andere volckreiche Orte zu verführen und zu verkaufen? Oder ob man solches auf der Stelle gegen baare Bezahlung loß werden könne?

Viertens, ob zu der Mühle auch Feld-Güter, als Äcker, Wiesen und Weide gehören, damit der Müller in Abgang des Wassers etwa mit dem Feldbau und der Viehzucht sich helffen könne?

Zum 5, was vor Herrschafft. Beschwerden auf der Mühle liegen, u. was der Müller, wenn die Mühle nicht sein Eigenthum, jährlich Pacht gebe: oder aber um einen gewissen Theil der Metze sitze? Ob er auch Schweine in die Mästung zu nehmen schuldig?

Zum 6 ob es auch Fisch-Wasser bey der Mühle gebe, oder der Müller doch zum wenigsten in denen Gräben, Wehr-Wasser und Mühl-Waag, Macht zu fischen habe?

Siebendens, ob das Mühl- und Wasser-Gebäude, Dämme, Wehr und andere Zugehör in gutem Stande und baulichem Wesen, ob sie leichtlich Schaden nehmen, und was sie zu unterhalten kosten?

Achtens ob die Mühlen auch vor Überschwemmungen und Wasser-Güssen Noth haben?

Zum 9 muß man sehen, was vor Zeug, Geschirr und an andern Sachen, so zu einer Mühle gehören, vorhanden?

Und endlich, was die Mühlen vor Nachbarn und Angräntzer oder Anstösser haben, ohne deren Freundschaft und guten Willen in Überlassung des Wassers der Müller in schlechten Stand sich befinden wird.

Was die Stru-

ctur dieser Mahl- und Getrayde-Mühlen anbetrifft, so können selbige aus verschiedene Art angeleget werden. Die, so durch ein Schöpf-Werck getrieben wird, ist ziemlich mühsam und kostbar, und muß der Well-Baum sammt seinen Horizontal-liegenden Rad mit Hülffe zweyer Personen umgetrieben werden, da denn das Rad mit seinen Zapfen in die Spindeln greiffet, und den 6- oder 8eckigten Wellbaum herum führet, durch welche die Bulgen oder ledernen Kübel das Wasser aus dem Kasten erheben und ausschütten.

Der Wasser-Fall wird durch einen Canal auf das grosse Wasser-Rad geleitet, an dessen Achs ferner ein gezahntes Rad angeordnet, welches mit seinen Zähnen in die Spindeln eingreiffet, und damit die Stange sammt dem Mühlstein herum führet. Zu mehrern Behuff des Umlauffs und Erhebung des Wassers an zwey gekröpfte Eisen, so an die Well-Bäume.befestiget, wird eine eiserne Stange angeleget, und kan durch ein Schwung-Rad erleichtert werden.

Eine andere Gattung von Mahlmühlen mit einer Wasser-Schraube kan an einen Ort, da man ein stillstehendes Wasser hat, angeleget, und folgender Gestalt verfertigt werden. Man macht einen Wasser-Kasten, füllet selbigen mit dem Wasser, so man im Vorrath hat, und macht einen Canal oder Abfall des Wassers auf das Schauffel-Rad, welches mit seinen Umlauff den über sich stehenden Well-Baum sammt dem Mühlstein umtreibet, und zugleich die beyden Horizontal-liegenden Kamm-Räder herum führet, da denn das unter sich gezahnte Rad in die Stecken oder Spindeln des Trillis eingreiffet, und dadurch ferner den Well-Baum mit dem dann geordneten Schnecken sammt dem Schwung-Rad zur Beförderung und Wiederaushebung des Wassers einrichtet.

Dabey jedoch wohl in acht zu nehmen, daß man diese Mühle recht bedecke, indem die Lufft das Wasser verzehret, und wenn dessen nicht viel im Vorrath ist, kan man dergleichen Mühle mit wenigen Unkosten durch Personen oder andere Mittel anstellen; insonderheit ist hierbey das vornehmste, daß man durch die Schnecken mehr Wasser hinauff als herab fallen kan, bringen möge.

Zu einer andern Art mit einer Wasserschraube wird erfordert, daß man zu mehrerer Erhebung des Wassers ein Druckwerck mit zwey Stiefeln anlege, damit das Wasser aus dem Kasten über sich auf das Wasser-Rad geleitet werde, an welches Rades Well-Baum ein Kamm-Rad zu befestigen, so mit seinen Neben-Zähnen in die Spindeln eingreiffet, und dadurch den Mühlstein umtreibet; damit man aber noch mehr Wasser, das zu starcken Trieb des Rades gehöret, in den Kasten heben möge, ist noch zum Überfluß die Schnecke angeordnet, die durch das liegende Rad mit seinen unter sich hängenden Zapfen eingreiffet, und das Wasser mit Umtreibung des Baums nebst der Schnecke über sich erhebet und steigend macht.

Wieder eine andere Mahlmühle mit einem Druckwerck und zweyen Wasserschrauben kan zu doppelten Nutzen angerichtet werden, indem man damit mahlen und zugleich das Wasser in einer gewissen Höhe an

ein ander Ort erheben und leiten kan, und wird durch das grosse Wasser-Rad das Druckwerck regieret, zugleich aber auch durch das Rad, welches mit seinen Kamm in die Spindeln des Trillis eingreiffet, der

Mühlstein herum geführt; die Wasser-Leitung des Druckwercks aber hinter der Mauer hinauf getrieben, und dessen Abfall auf das Wasser-Rad gerichtet; nicht weniger wird an dem grossen Well-Baum der Trillis mit seinen Spindeln befestiget, worein das horizontal liegende Rad greift, darneben die Spindeln der beyden Schnecken fasset, selbige herum zu führen, und das Wasser in beyde Kasten zu leiten, von solchen auch ferner, wohin man es begehret, zu führen.

Noch giebt es eine Mahl-Mühle, die das Wasser vermittelt zweyer Schnecken auf das Wasser-Rad treibet. Es ist darinnen gegen die vorige kein grosser Unterschied, und kann, wo man nicht viel Wasser hat, gebraucht werden; wäre aber eine Quelle oder Brunnen zum Vortheil vorhanden, möchte es desto bester seyn. Dergleichen Mühle anzulegen, muß man zuvor einen grossen Kasten mit Wasser anfüllen, und kan man eine Stellung des Wassers entweder durch einen Krahn oder Schutz-Bret nach Beschaffenheit der Sachen anordnen, damit man das Wasser, so oft man will, stellen und lauffen lassen rnöge.

Das grosse Wasser-Rad wird von dem abfallenden Wasser umgetrieben, an dessen Well-Baum ist ein Trillis mit starcken Spindeln befestiget, die das grosse liegende gezapfte Rad fasset, und samt dessen aufrechten Well-Baum mit dem Rad umtreiben, welches hernach ferner mit seinen Zapfen in die Spindeln greift, und dadurch die Schnecke umtreibet, auch das Wasser in den Kasten erhebet, und steigend macht.

Ferner hat das Horizontal-Rad oberhalb ebenfalls einen Trillis, der mit seinen Stecken oder Spindeln das Rad ergreift, und nebst der Schnecke herum führt. Zuletzt wird bey dem Mühlwerck an dem Well-Baum noch ein auf der Seite gezapftes Rad befestiget, so den Trillis samt dem Mühlstein umtreibet, wobey denn auch der Beutel-Stecken füglich an zubringen.

Im übrigen ist noch einer Mahl-Mühle zu gedencken, die zugleich eine Stampf- und Wasser-Kunst enthält: sie kan durch ein grosses Tret-Rad mit Hülffe zweyer Personen umgetrieben werden, und wird an dem Well-Baum ein Kamm-Rad befestiget, welches mit seinen Kamm in die Spindeln eingreift, auch zugleich durch Hülffe des Schwung-Rades das Druckwerck regieren, und damit das Wasser über sich, wohin man es verlangt, treiben kan.

Ferner sollen an dem Well-Baum auch Zwerchhöltzer eingezapft werden, die das Stampf-Werck oder die Stössel erheben und wieder fallen lassen. Neben auf der Seite wird am Ende des Well-Baums noch ein anderes gezahntes Rad angeordnet, so mit seinen Kamm in die Spindeln des Trillis greift, und dadurch den Mühlstein umtreibet.

Mühle (Mang-) ...

S. 83 ... S. 87

S. 88

Mühlen-Beschauung

142

...

...

Mühle (Zwang- oder Bann-) ...

Mühl-Eisen, sind sonderbahre Eisen, welche man als einen halben Ring um die Achsen der Räder in den Mühlen machet, dieselbige zu befestigen.

Frantzösisch werden sie daher *Anilles* und *Annilles*, ingleichen abgekürzt zuweilen *Nylle* genennet.

Indem nun diese Eisen öffters aussehen wie ein Ancker-Creutz: so hat man in der Wapen-Kunst auch bisweilen diese Creutze mit diesem Nahmen beleget. Es führen aber solche Mühl-Eisen nachfolgende Städte und Geschlechter in ihren Wappen:

- 1) drey blaue im goldenen Schilde, die Familien von Starckenberg, und Boisschos,
 - 2) drey blaue, oben zwey und unten eins in gleichfalls blauem Schilde, Bruckhofen in Brabant.
 - 3) drey silberne im schwartzcn Schilde, Stralten in Brabant,
 - 4) drey schwartze, im silbernen Schilde, Wierden in Brabant,
 - 5) drey göldene im rothen Felde, Roover in Brabant,
 - 6) drey silberne im rothen Felde, Breugel und Roode in Brabant;
- Und endlich 7) drey rothe im silbernen Schilde, Montfort im Herzogthum Geldern.

Menestriers Herolds- und Wapen-Kunst, p. 26 u.f.

Mühl-Eisen, ist auch ein Getriebe, und treibet den Läufer. **Her-
ring** *Qu. IV, n. 71* nennet es auch den **Meissel** *subcudem ferream*.

Mühlen, ein Dorff, gleich unter der Trierischen Residentz-Vestung Ehrenbreitstein gelegen, ist aber wegen seines herrlichen und berühmten Sauerbrunnens bekannt, der allernächst dabey im Thal entspringet, und zumahl in Coblentz starck gebraucht wird. **Tabern-
ämont**. Wasser-Schatz. p. 327.

Mühlen, ein Geschlecht, siehe **Mylen**.

Mühlenbach, ein Dorff in Unter-Elsaß, zwischen der Zinzell u. Moter gelegen. **Ichtersheims** Elsaßische Topographie, I Theil, 6 Cap. p. 15.

Mühlen-Beschau- oder **Besichtigung**, *Visitatio et inspectio Molendinarum*, ist ein gewisses Recht oder Befugniß, die gang- und brauchbaren Mühlen zu gewissen Zeiten oder so oft es der Nothdurfft zu seyn befunden wird, zu besichtigen, und genau nachzusehen, ob alles und jedes sich daselbst in gehörigem Stande befindet, oder nicht. Hierbey fällt nun eine unter den Rechtsgelehrten gar bekannte, obgleich zur Zeit noch ziemlich zweifelhaft und unentschiedene Frage vor, wem, ob nemlich der hohen Malefizischen, oder aber der Vogtey und niedergerichtlichen Obrigkeit diese Beschau- und Besichtigung der Mühlen zustehe? wie unter andern aus **Linckers** *Tract. de Centena* c. 3, §. 20, und Haupt-

S. 89
143

Mühlen-Läuffte

sächlich aus **Herings** *Tract. de Molendinis qu. 45. n. 36* u. ff. des mehreren zu ersehen ist.

Am besten aber scheinen es wohl diejenigen getroffen zu haben, welche davor halten, daß vor allen Dingen zu wissen nöthig, ob der Obergerichts-Herr sich zugleich der Landes-Fürstlichen Hoheit, oder allein der Criminal-Jurisdiction oder der Zent-Gerichtsbarkeit anmasse? ingleichen wer an den Orten und Enden sonst über Gewicht und Maaß die gehörige Anstalt zu machen berechtiget? wie nicht weniger, ob der von Adel, so die niedergerichtliche Obrigkeit hat, in Ansehung seines Guthes dem Heil. Röm. Reich unmittelbar unterworffen, und in die

Ritter-Truhen contribuere? denn wenn der Ober-Gerichts-Herr nur die Criminal-Jurisdiction hat, auch der Orten nicht Landes-Fürst ist, hat er sich dieser Mühlen-Besichtigung anders nicht zu unterziehen, denn bloß auf den Fall eines geschehenen Verbrechens, wenn nemlich entweder die Müller, oder andere in der Mühlen einen Diebstahl oder dergleichen Laster begehen.

Da fern aber der Ober-Gerichts-Herr zugleich Landes-Fürst ist; so gebührt ihm desfalls schon eine mehrere Gerechtigkeit, und kan selbiger alsdenn die Mühlen-Besichtigung nicht allein haben, sondern auch, wenn und so oft es ihm beliebig, entweder nach Befinden selbst, oder durch gewisse darzu verordnete Leute vornehmen lassen, um solcher Gestalt zu wissen, ob es durchaus in der Mühlen recht zugehe, was man vor Maaß gebrauchte, ob man bey dem alten Malter und Scheffel verbleibe oder nicht? und was deshalb sonst noch zu guter Policey dienlich.

Auf alle besorgliche Fälle aber wäre wohl am besten, wenn jeder Gerichts-Herr zu Behuf seines habenden Rechtes diese Besichtigung selbst fürnähme. **Besold.** in *Thes. Pract. voc. Mühlen* p. 649 u. f. *P. I. consil. 211.* Bes. auch **Consil. Argent. Vol. 1, Fol. 60. Consil. 28, qu. 3.** ingleichen *Consil. 97. Knochen de Jure Territ, c. 4, n. 396. Hering* in *Qu. 45, n. 36* u. f. **Klock** *de Aerar. Lib. II, c. 8. n. 37. Myler* in *Metrolog. c. 16, §. 12.* u. f. *c. 17, §. 4.* u. f. **Manz** in *Decis. Palat. qu. 92.*

Wie es sonderlich in Sachsen mit der Mühlen-Besichtigung zu halten, davon siehe unter **Mühlen-Ordnung.**

Mühlen-Besichtigung, siehe **Mühlen-Beschau.**

Mühlendorff, ein Geschlecht, siehe **Möllendorff,** im XXI Bande, p. 772 u. f. f.

Mühlen-Fach-Baum, siehe **Fach-Baum,** im IX Bande, p. 59.

Mühlen-Kolck, ist

- die Leitung des Wassers nach der Mühle;
- Das **Mühl-Gerinn,** eine **Wasser-Schütze** oder **Schleusse,** *Clusa,* ein hohler Ort, welcher sich an der Seite des Flusses befindet, das Wasser zu leiten, wie **Bartolus** in *l. quo minus 2, n. 22, ff. de Flum.* will, u. welchen **Noah Mäurer** vom Wasser-Recht. *part. IX, Qu. IIX, p. 67 Clusam* nennet, den Born oder Infang, darmit das Wasser auf die Mühle geleitet wird.

Ingleichen die Teicheln und Canal.

Siehe auch **Hering** *de Molendin. Qu. XIX, n. 13, p. 316* u. f.

Mühlen-Läuffte, sind gewisse von Holtzwerck gefertigte runde Tonnen, in welchen die

S. 89

Mühlen-Ordnung

144

Mühlsteine über einander liegen, und ordentlich herum getrieben werden. Diese sollen ordentlich nicht weiter, als zwey Zoll vom Steine ab, auch unten und oben einer Weite, und durchaus nicht ungleich seyn. Siehe auch **Mühlen-Ordnung.**

Mühlen-Ordnung, Lat. *Ordinatio Molinaria,* ist eigentlich nichts anders, als eine heilsame und Gesetzmäßige Verfassung gewisser Artickel, welche sowohl die Mühl-Herren und Müller bey dem

Mühlen- und Wasser-Bau, als auch insonderheit die Müller bey ihren übrigen Mühlwesen zu beobachten haben.

Sie ist also und soll auch eine beständige Regel und Richtschnur seyn, nach welcher alle und jede bey denen Mühl-Gebäuden so wohl, als dem gantzen Mühlwesen überhaupt, vorkommende Streitigkeiten entschieden werden können und müssen.

So viel demnach das hauptsächlich in denen Chur-Sächsis. Landen gegenwärtig vorsehende Mühlwesen anbetrifft, so wird hoffentlich nicht undienlich seyn, aus denen deshalb vor die an denen Saal-Luppen- Elster- und Pleissen-Strömen liegende Mühlen unter dem 23 November 1668, ingleichen auf der Unstrut befindlichen Mühlen vom 29 Apr. 1653 zum Vorschein gekommenen Churfürstlich-Sächsischen Mühlen-Ordnungen, weil solche zumahl ben denen Ämtern, und von denen geschwornen Müllern bey Entstehung allerhand Irrungen im Mühlen-Bau und übrigen Mühlwesen vornehmlich zu deren Entscheidung gebraucht, und zum Grunde gelegt werden, einen kurzgefasten Auszug davon, so viel die nöthigsten und wichtigsten Punkte anbelangt, allhier mit einzurücken.

Es soll demnach vermöge der erstern in denen an den Saal- Luppen-Elster- und Pleissen-Strömen liegenden Mühlen

1) kein Müller, Mühl-Herr, noch jemand von ihrentwegen, den Mahl- oder Wehr-Pfahl ausziehen, verrücken, noch einigen Falsch daran üben noch gebrauchen; welcher aber des durch die geschwornen Müller, oder sonsten mit Bestande überkommen und überwiesen, der soll der Obrigkeit 500 Gulden unnachlässige Pön und Straffe verfallen seyn, und des Mühl-Handwercks entsetzet werden.

2) Auch soll kein Müller oder Mühl-Herr, des die Mühle eigen ist, einen neuen Fachbaum legen, ohne Beyseyn und Zuthun der geschwornen Müller und seiner Nachbarn, so zu nächst über und unter ihme Mühlen haben, und soll alsdenn solchen neuen Fachbaum über den Mahl-Pfahl mehr nicht, denn ein einiger Zoll zugegeben werden, bey 500 Gulden unnachlässiger Pön und Straffe dem Landes-Fürsten zu erlegen.

3) Begäbe es sich auch, daß etwan eine Mühle von neuen wiederum zu bauen vorgenommen wird; so soll alsdenn der Müller oder Mühl-Herr schuldig seyn, sechs Schutz-Breter vor dem wüsten Gerinne zu bauen, oder mit solchem neuen Grund-Bau bey willkührlicher Straffe des Landes-Fürsten keineswegs zu verfahren, zugelassen werden.

4) Würde auch ein Müller durch die Geschwornen überfündigt, daß er den gelegten neuen Fachbaum aus den Hacken mit Keilen oder andern verfälscht, und über den Mahl-Pfahl erhöht, der soll 300 Gulden der Obrigkeit Straffe verwirckt haben, und des Handwercks verweist werden.

5) Wenn auch in

S. 90

145

Mühl-Ordnung

Legung eines neuen Fach-Baums die Hacken um so viel oder wenig zu niedrig gemacht; so sollen solche Hacken nicht mit Leisten noch Bretern und dem Fachbaum erhöht, sondern neue Hacken in rechter Höhe gantz ohne allen Falsch gemacht, und daraus der Fachbaum ohne einige Unterlage durch die Geschwornen, in Beyseyn beyder nächster angesessener Müller, bey jetztberührter 300 Gulden Straffe und Verweisung des Mühl-Handwercks rechtfertig gelegt werden.

6) Und da ein Müller durch die Geschwornen, oder sonsten glaubhafftig überfunden, daß er auf den Fachbaum Leisten oder dergleichen etwas anders angehefftet, der soll gleichergestalt 300 Gulden Straffe verfallen, und des Handwercks[1] verlustig und gänzlich entsetzt seyn.

[1] Bearb.: korr. aus: Handwers

7) Begäbe sich auch, daß etwan ein Fachbaum gesuncken wäre, der soll ohne Beyseyrn, Erkänntniß und Zuthun des Amts, darunter die Mühle gelegen, und der geschwornen Müller, bey Vermeidung jetztberührter Straffe, nicht wiederum erhöhtet noch einiger Gestalt verändert werden.

8) Würde jemand die Breter aus dem Gerinne übern Fachbaum vorgehen lassen, und damit denselbigen erhöhen, der soll zum ersten, da er dessen durch die Geschwornen oder sonsten überfunden, der Obrigkeit darunter die Mühle gelegen, ein hundert Gulden unnachlässiger Pön und Straffe verfallen seyn. Da aber der zum andern mahl auf solcher That und Falschen begriffen; soll er alsdenn 200 Gulden Straffe unnachlässig erlegen, und auf dem Handwercke weiter nicht gelitten werden.

9) Welcher Müller das Wehr höher halten würde, denn der Mahl-Pfahl ausweiset, und nachdem es neu beleget, mit Sande beführt, und das Wasser darüber gangen ist, derselbige soll um so viel Zolle es höher von den Geschwornen in Besichtigung befunden, so viel neue Schock in Straffe verfallen seyn. Desgleichen soll es mit den erhöhteten Schutz-Bretern auch gehalten werden.

10) Es soll auch einem jeden Müller hiermit unveränderlich zu jederzeit nachgelassen seyn, und frey stehen, wenn er einigen Mangel spühret, seines nächsten Nachbars Mühle über und unter ihm zu besichtigen, und da er einigen Mangel befindet, soll er bey seinen Eydes-Pflichten schuldig seyn, alsbald den Geschwornen davon Bericht zu thun; daraus dann die Geschwornen, vermittelst ihrer hierzu geleisteten Eyde, solche Gebrechen besichtigen sollen, und so der einer oder beyde in einem oder mehr Artickel verbrochen, und dessen also überfunden, sollen sie zu oberzehelter Straffen, durch die Obrigkeit gehalten, und darneben durch den oder dieselbigen Verbrecher, den Geschwornen jederzeit ihre Gebühr unbrüchig und vor voll entrichtet werden.

11) Die Überfälle an Wehre auf der Elster und Pleisse, sollen zwey und dreyßig Ellen, und aus der Luppen zwey und zwanzig Ellen weit und lang, und keiner enger gehalten werden, und welcher solche denn verengert und einzeucht, der soll der Obrigkeit dreyßig Gulden Straffe zu entrichten schuldig seyn.

12) Auch soll kein Schutz-Bret aus der Saale höher, denn anderthalb Ellen, und auf der Elster, Pleisse und Luppe über fünff Viertel einer Ellen bey obbemeldter Straffe gehalten werden.

13) Zudem soll kein

S. 90

Mühl-Ordnung

146

Müller in kleinen und mittelmäßigen Wassern vor dem Gerinne, so auf die Rade, und durchs wüste Gerinne gehen, mehr denn zwey Schuh-Breter bey willkürlicher Straffe der Obrigkeit oder Amts dasselbst, im Vorrathe haben;

14) Welcher Müller nicht zu mahlen hat, der soll zu jederzeit auf der Saale vier Schutz-Breter, auf der Elster, Pleisse und Luppe, zwey offen stehen haben, und so er darüber überfunden, es geschehe zu Tag

oder Nacht, und dessen von seinem nächsten Nachbar oder unter ihm mit zwey Mann überzeugt werden möchte, der soll der Obrigkeit oder Amt, darunter er gesessen, vier neue Schock zur Straffe, und dem Müller, der ihn solches überweiset, zwey neue Schock zu geben schuldig seyn, damit keiner dem andern zum Verdruß das Wasser unwillig aufhalte.

15) Es soll kein Müller in grossen oder hochwachsenden Wassern, und bevorab in Sommer-Wassern, einigen Stram-Korb einlegen, vielweniger auf die Stram-Körbe Schutz-Breter aufsetzen, oder Dielen unterwerffen, und dadurch das Wasser in die Wiesen und Hölzter aufschwellen, auf welches alles denn auch eines jeden Müllers Obrigkeit, und die anstossenden Benachbarten gute Aufachtung geben sollen. Welcher aber darüber unwillig und ungehorsam befunden, der soll dreyßig Gulden unnachlässiger Straffe verfallen seyn, die Stram-Körbe aber unter dem wüsten Gerinne sollen hiermit zugelassen und nicht gemeinet seyn.

16) Wenn sich auch grosse Wasser-Fluthen begeben, und bevorab in wachsenden Sommer-Wasser, soll ein jeder Müller vier Schutz-Breter, und im Fall der Noth alle sechs aufzuziehen schuldig seyn, und auf die oberührten viere bey Vermeidung ietztberührter dreyßig Gulden Straffe nichts aufsetzen.

17) Die Läuflte in einer jeden Mühle sollen weiter nicht, denn zwey Zoll weit vom Stein gehalten und gebraucht werden, bey Straffe dreyßig Gulden.

18) So oft auch ein Stein behauen, soll der Müller schuldig seyn, denselbigen Anfangs mit Stein-Mehl, oder sonsten, wie gebräuchlich und herbracht, zu beschütten, und ehe solches geschehen, sonsten kein Getrayde zu nachtheiligen Schaden der Mühl-Gäste darauf mahlen.

19) Es soll kein Müller dem andern seine Mühl-Gäste abspenstig machen, noch einigerley Weise abpracticiren, bey Straffe zehen Gulden, so oft jemand hierinne brüchig befunden.

20) Die Mühl-Gäste sollen das Getrayde am rechten unverfälschten Land-üblichen und gebräuchlichen Korn-Maß, in die Mühle bringen, und soll ihnen hierinnen bey willkürlicher Straffe der Obrigkeit oder des Amts, keine Übervortheilung noch Betrug zu suchen, verstattet werden.

21) Die Metzen in den Mühlen auf den Saalen- Luppen- Pleissen- und Elster-Strömen sollen durchaus, an Weite und Grösse, wie die mit Gemercken gezeichnet, und vor Alters verordnet und hergebracht, gantz gleichmäßig, und anders nicht, bey Vermeidung funffzig Rheinischer Gulden unnachlässiger Pön und Straffe gebraucht und gehalten werden.

22) Nachdem auch von Alters im Gebrauch gehalten und also herbracht worden, daß ein jeder Müller von einem jeden Scheffel zwo Metzen vor sein Gebühr-

S. 91

147

Mühl-Ordnung

niß genommen, so soll es auch nochmahls also dabey bleiben, und hierüber mehr nicht von einem Scheffel von dem Müller gemetzet und genommen, darüber niemand mit Abforderung Mahl-Geldes, oder sonst einiger Gestalt beschweret werden, bey zehen Gulden unnachlässiger Straffe, die, so oft und viel der Müller vor sich oder die Seinigen überwiesen, zu erlegen.

23) Und soll ein jeder Müller schuldig seyn, seine Mühl-Gäste nach rechter Ordnung, wie die zu mahlen bringen, und in die Mühle kommen, mit dem Mahlen zu befördern, und keinen um Gelübniß oder Gunst willen dem andern vorziehen, es geschehe denn mit des Mühl-Gastes, welchen die Ordnung des Mahlens betroffen, guten Willen und Nachlassung.

24) Begäbe sichs auch, daß etwan ein Müller oder Mühl-Herr einen Grund-Bau an seiner Mühlen machen würde, und das Wasser in andere Wege nicht abschlagen könnte, auf dem Fall soll der Müller, herüber und unter ihm gesessen, vier Wochen lang mit dem Mahlen, alten Herkommen und Gebrauch nach innen zu halten schuldig seyn.

25) Weil auch die Fischer in die Ströme pflegen Fach zu schlagen, und von Alters herbracht, die auf den Tag **Johannis** des Täuffers hinwieder aufzuheben, so sollen demnach die Müller alle sämtlich und ein jeder insonderheit schuldig und verpflichtet seyn, darauf gute Achtung zu geben. Und welcher Fischer auf bestimmten Tag **Johannis** solche Fach nicht aufhebet, der soll dem Amte, darunter es gesessen, zwey neue Schock zur Straffe verfallen seyn.

26) Und damit nun diese Ordnung, wie obberührt, in allen Punkten und Artickeln stet, fest und unverbrüchlich gehalten, und dero allenthalben gebührlichen gehorsamet, nachgesetzt und gelebet werde; so sollen demnach die geschwornen Müller des Stiftts Merseburg, vermittelst ihrer geleisten Eydes-Pflicht schuldig und pflichtig seyn, hinführo jedes Jahrs zu zweyen mahlen, nemlich zu Sommers und Winters Zeiten, alle und jede Mühlen des Stiftts Merseburg an der Saalen-Luppen- und Elster-Strömen gelegen, ingleichen auch die an der Pleisse, so viel deren verschienes sieben und sechzigsten Jahres, auf unsern vorgehenden Befehl nach Ausweisung der darüber gemachten Registratur und Verzeichniß besichtigt und reformiret worden, mit allem Fleiß an Mahl- Wehr-Pfählen, Fachbäumen, Wehren, Dämmen, Überfällen, Gerinnen, Schutz-Bretern, Läuufften und andern in- und ausserhalb der Mühlen allenthalben nothdürfftig zu besichtigen, und da einer oder mehr Mangel oder Gebrechen, woran der sey, und wie die Nahmen haben möchten, befunden würde, denen oder dieselbigen ihrer geleisteten Eydes-Pflichten nach anhero unserer verordneten Regierung zu Merseburg, unsäumlich zu berichten, damit das Unrecht abgeschafft, und die muthwillige Verbrecher, andern zum Abscheu verwirckter einverleibter Pön und Straffe, im Ernste gebührlich und unnachlässig angehalten werden mögen.

Und soll demnach zu Erhaltung und Fortsetzung dieser Ordnung ein jeder Müller im Stiftt Merseburg an der Saaale, Luppe und Elster, dergleichen auch an der Pleisse, wie obberührt, schuldig und pflichtig seyn, hinführo

S. 91

Mühl-Ordnung

148

Jährlichen auf den Tag **Michaelis** einen Gülden, in das Amt darunter die Mühle gelegen, bey schleuniger Amts-Pfändung zu geben und zu erlegen, davon die geschwornen Müller ihrer Mühe, Arbeit und nothdürfftige Aufwendung und Zehrung der jährlichen zwey Besichtigung halber, gebührlich besoldet und ergötzet werden sollen.

Nach der Wasser- und Mühlen-Ordnung von 1653 vor die Mühlen auf der Unstrut, soll

1) so viel den Unstrut- Strom betrifft, derselbe an den Ort an, wo die Unstrut unter grossen Jena in die Saale fällt, hinauswärts bis gegen Rietberg, unterhalb oder disseits Artern gelegen, fünff und funffzig

Ellen weit, von einem Ort bis zum andern, offen und rein gehalten, auch keine Weiden noch Büsche in die Ufer, dadurch solch Maaß genögert, zu pflantzen niemand verstattet werden. Da aber solches von einem oder mehrern überschritten, soll der nächste Müller, dem solche Weiden und Anlagen eine Stauchung geben, durch eines jeden Orts Obrigkeit Hülffe abzuschaffen, oder selbst abzuhausen Macht haben.

2) Sollen in vorgemeldter Refier die Mühl-Wehr fünff und achtzig Ellen weit, ohne Aufsatz, Breter, Steine, Rasen, Pfähle, und was dergleichen seyn mag, rein und offen, gleich dem Wehr oder Sicher-Pfähle, allewege erhalten werden.

3) Sollen auch in obgemeldter Refier die Flut-Brete oder Schutz-Wehre, dem Grund oder Fachbaum gleicher Höhe seyn, und achtzehnen Ellen weit erhalten werden, auch die Schutz-Breter, ein jedes nicht länger denn anderthalb Ellen lang und hoch, und mit zwey Steuern gemacht werden, daß man dieselben in auflauffenden Wassern gewinnen und aufziehen kann.

4) Von der Mühle zu Rietberg an, bis gegen Großleben, soll der Unstrut-Strom vierzig Ellen weit frey, offen, ohne einhangende Strauche und Anlagen erhalten, oder da es anders befunden, vorgemeldter massen abgeschafft werden; desgleichen sollen in derselben Refier, die Mühl-Wehr funffzig Ellen weit, mit ihrer Höhe nach dem Sicher-Pfahl, und die Flut-Brete oder Schutz-Wehr funffzehnen Ellen gleich dem Fachbaum erhalten, auch ein Schutz-Bret, länger nicht denn anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

5) Soll der Unstrut-Strom von Großleben an bis gegen Gebesee, fünff und dreyßig Ellen weit, und die Mühl-Wehr fünff und vierzig Ellen lang, nach dem Sicher-Pfahl gleicher Höhe, und die Flut-Brete oder Schutz-Wehr zwölff Ellen weit, und dem Fachbaum gleich, auch ein jedes Schutz-Bret länger nicht, denn anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

6) Von Gebesee bis gegen Mühlhausen soll der Unstrut-Strom zwanzig Ellen weit, ohne einhangende Weiden und Anlagen offen erhalten werden, und die Mühl-Wehr fünff und zwanzig Ellen lang, und mit den Sicher-Pfählen gleicher Höhe seyn, auch ohne einigen Aufsatz erhalten werden, desgleichen sollen die Flut-Brete oder Schutz-Wehren den Fachbaum gleich und neun Ellen weit, auch ein jedes Schutz-Bret anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

7) Würde man aber die Flut-Brete neben den Mahl-Gängen an den Fachbaum nicht bringen können; so sollen in das Wehr Schleusen voriger Weite gemacht, und dem Fachbaum gleich ge-

S. 92

149

Mühl-Ordnung

halten werden, welche mit Kämmen und Schutz-Bretern, auch Stegen dermassen sollen versehen seyn, damit sie in anlauffenden Wassern können gezogen und gewonnen werden.

8) Soll kein Müller, Mühl-Herr, noch niemand von ihrentwegen den Mahl- noch Wehr-Pfahl ausziehen, verrücken, noch einigen Falsch daran üben oder gebrauchen; welcher aber dessen durch die geschwornen Müller, oder sonsten mit Bestand überkommen und überwiesen, der soll der Obrigkeit des Orts 500 Gulden unnachlässiger Pön und Straffe verfallen seyn, und des Mühl-Hand-wercks entsetzet werden.

9) Soll kein Müller oder Mühl-Herr, des die Mühle eigen ist, einen neuen Fachbaum legen, ohne Beyseyn und Zuthun der geschwornen

Müller und seiner Nachbarn, so zunächst über und unter ihm Mühlen haben, und soll alsdenn solchem Fachbaum über dem Mahl-Pfahl mehr nicht denn ein einiger Zoll zugegeben werden, bey 500 Gulden unnachlässiger Pön und Straffe dem Landes-Fürsten zu erlegen.

10) Würde auch ein Müller durch die Geschwornen überfündig, daß er den gelegten neuen Fachbaum auf den Hacken und Keilen, oder andern verfälscht, über dem Mahl-Pfahl erhöht, der soll 300 Gulden Straffe der Obrigkeit verwirckt haben, und des Handwercks verwiesen seyn.

11) Wenn auch im Legen eines neuen Fachbaums die Hacken um viel oder wenig zu niedrig gemacht, so sollen solche Hacken nicht mit Leisten oder Bretern unter dem Fachbaum erhöht, sondern neue Hacken in rechter Höhe gantz ohne allen Falsch gemacht, und darauf der Fachbaum ohne einige Unterlage durch die Geschwornen, in Beyseyn beyder nächstangesessenen Müller bey jetztberührter 300 Gulden Straffe und Verweisung des Mühl-Handwercks, rechtfertig geleget werden.

12) Wo ein Müller durch die Geschwornen oder sonsten glaubhaftig überfunden, daß er auf den Fachbaum Leisten oder dergleichen etwas anders aufgeheftet, der soll gleichergestalt 300 Gulden Straffe verfallen, und des Handwercks gänzlich verlustig und entsetzet seyn,

13) Begäbe sich auch, daß etwan ein Fachbaum gesunken wäre, der soll ohne Beyseyn, Erkenntniß und Zuthun des Amts, darunter die Mühle gelegen, und der geschwornen Müller, bey Vermeidung ietztberührter Straffe, nicht wieder erhöht, noch einiger Gestalt verändert werden.

14) Würde iemand die Brete aus dem Gerinne überm Fachbaum vorgehen lassen, und damit denselbigen erhöhen, der soll zum ersten, da er dessen durch die Geschwornen oder sonsten überfunden, der Obrigkeit, darunter die Mühle gelegen, ein hundert Gulden unnachlässiger Straffe verfallen seyn; da er aber zum andern mahl auf solcher That und Falsch begriffen, soll er also denn 200 Gulden unnachlässig erlegen, und auf dem Handwercke weiter nicht gelitten werden.

15) Welcher Müller das Wehr höher halten würde, als der Mahl-Pfahl ausweist, und nachdem es neu belegt, mit Sande beführet, und einmahl das Wasser drüber gangen ist, derselbe soll, um so viel Zolle höher von dem Geschwornen in Besichtigung es befunde, so viel neue Schock zur Straffe verfallen seyn; desgleichen soll es mit den erhöhten Schutz-Bretern auch

S. 92

Mühl-Ordnung

150

gehalten werden.

16) Soll auch einem jeden Müller unveränderlich nachgelassen seyn und frey stehen, wenn er einigen Mangel spühret, seines nächsten Nachbars Mühlen, über und unter ihm, ungeachtet wem die Gerichte zustehen, zu besichtigen, und da er einigen Mangel findet, soll er bey seinen Eydes-Pflichten alsobald den Geschwornen davon Bericht thun, daraus sie denn vermittelst ihrer darauf geleisteten Eyde solche Gebrechen besichtigen sollen, und da sie in einem oder mehr Artikeln verbrochen, und desselben also überfunden, sollen sie zu oberzehnten Straffen durch die Obrigkeit angehalten, und darneben durch dieselbigen Verbrecher den Geschwornen jederzeit ihre Gebühr unabbrüchig vor voll entrichtet werden.

17) Soll kein Müller in kleinen und mittelmäßigen Wassern vor dem Gerinne, so auf die Rade und durchs wüste Gerinne gehet, mehr denn

zwey Schutz-Breter bey willkürlicher Straffe der Obrigkeit, oder Amts vorzusetzen haben; würden aber die Wasser sehr groß seyn, daß sie ohne Aufsetzung des dritten Schutz-Brets nichts mahlen könnten, soll ihnen in derselben Noth, darmit das Mahlwerck nicht gehindert, solches aufzusetzen frey stehen.

18) Wenn sich auch grosse Wasser-Fluthen begeben, es sey im Winter oder im Sommer, soll ein jeder Müller die wüsten Gerinne oder Schleusen, sowohl die Fischerey, gänzlich abziehen, und bey Straffe dreyßig Gulden kein Schutz-Bret darinnen vorstehen lassen.

19) Welcher Müller nicht zu mahlen hat, der soll zu jeder Zeit vier Schutz-Breter offen stehen haben, und wo nicht wüste Gerinne seyn, sollen die Schleusen aufgezo-gen und vier Schutz-Breter gezogen werden, und so er darwieder befunden, es geschehe zu Tag oder zu Nacht, und dessen von seinen nächsten Nachbar, über oder unter ihm mit 2 Männern überzeuget werden möchte, der soll der Obrigkeit oder Amt, darunter er gesessen, vier neue Schock zur Straffe, und dem Müller, der ihn solches überweist, zwey neue Schock zu geben schuldig seyn, damit also keiner dem andern zum Verdruß das Wasser muthwillig aufhalte.

20) Die Läuflte in eines jeden Mühlen sollen weiter nicht denn zwey Zoll weit von Steine gehalten, und unten und oben eine Weite, und nicht ungleich seyn, bey dreyßig Gulden Straffe.

21) So oft auch ein Stein behauen, soll der Müller schuldig seyn, denselben Anfangs mit Stein-Mehl, oder sonsten wie gebräuchlich und herbracht, zu beschütten, und ehe solches geschehen, sonst kein Getreide zu nachtheiligen Schaden der Mühl-Gäste darauf mahlen.

22) Es soll kein Müller dem andern seine Mühl-Gäste abspenstig machen, noch durch einigerley Weise abpracticiren, bey Straffe zehen Gulden, so oft jemand brüchtig hierinnen befunden.

23) Die Mühl-Gäste sollen das Getreide an rechten unverfälschten Land-üblichen und bräuchlichen Korn-Maaß, in die Mühle bringen, und soll ihnen hierinnen bey willkürlicher Straffe der Obrigkeit oder Amts keine Übervortheilung noch Betrug zu suchen verstattet werden.

24) Die Metzen in den Mühlen sollen den sechzehenden Theil des Scheffels, wie er jedes Orts bräuchlich ist, groß seyn, auch von dem Gerichts-

S. 93

151

Mühl-Ordnung

Herrn mit Gemercken gebrannt und gezeichnet werden, wie es vor Alters verordnet und herbracht, bey Vermeidung funffzig Rheinischer Gulden, unnachlaßiger Pön und Straffe, die der Müller dem Gerichts-Herrn verfallen seyn soll;

25) Soll ein jeder Müller schuldig seyn, seine Mühl-Gäste, nach rechter Ordnung, wie die zu mahlen bringen, und in die Mühle kommen, mit dem Mahlen zu befördern, und keinen um Gelübniß oder Gunst willen dem andern vorzuziehen, es geschehe denn mit des Mühl-Gastes, welchen die Ordnung des Mahlens betroffen, gutem Willen und Nachlassung.

26) Weil auch die Fischer in die Ströme pflegen Fach zu schlagen, und von Alters hergebracht, die auf den Tag **Johannis Baptistä** hinwieder aufzuheben, so sollen demnach die Müller alle sämtlich, und ein jeder insonderheit, schuldig und verpflichtet seyn, darauf gute Achtung zu geben, welcher Fischer auf bestimmten Tag **Johannis Baptistä** solch

Fach nicht aufhebet, der soll dem Amte, darunter er gesessen, zwey neue Schock Straffe verfallen seyn.

27) Nachdem bishero den Mühl-Meistern von den muthwilligen umlauffenden Mühl-Knappen, die keinen Meister um einen gebührligen und ziemlichen Lohn dienen wollen, viel Verdruß, Beschwerde und Unkosten zugezogen worden, so soll hinführo kein Wanders-Gesell bey einem Mühl-Meister unbegrüßet wider desselben Willen zur Herberge einkehren, und da ihm gleich der Mühl-Meister Herberge vergönnet, des Orts über eine Nacht nicht verharren, es gebe denn ihm der Meister Arbeit.

28) Ein jeder Gesell, so sich um Dienste bewirbet, soll schuldig seyn, von seinem Meister, welchem er am neulichsten gedienet, glaubwürdigen Schein, daß er mit Glimpf, guten Wissen und Willen, von demselbigen abgeschieden, vorzulegen, dargegen sollen aber auch die Meister, wenn sie keine erhebliche Ursachen haben, den ehrlichen und getreuen Gesellen, solchen Schein, ohne Entgeld mitzutheilen, verpflichtet seyn.

29) Würde aber ein Gesell, welcher sich zu einem Meister auf eine gewisse Zeit versprochen, ohne erhebliche Ursachen aus dem Dienst gehen, der soll in einem halben Jahre keinem andern dienen, sondern Dienstloß bleiben, würde er aber von einem andern Meister jetzo gedachten Puncten zuwider, in Arbeit und in seinen Dienst aufgenommen werden, derselbige Meister soll um zehen Gulden gestraffet werden.

30) Es soll kein Gesell ohne seines Meisters Vorbewust und Erlaubniß über Nacht aus der Mühle bleiben, bey Straffe zehen Groschen; würde auch ein Gesell um Geschencks, oder seines eigenen Nutzens willen, den Leuten ungenetzt mahlen, oder in andere Wege untreulich handeln, und solches über ihn ausgeführet werden, der oder dieselben sollen nicht allein untüchtig seyn, in noch ausserhalb Landes auf dem Handwercke nicht gelitten, und von den wandernden Gesellen, wo sie die antreffen, aufgetrieben, sondern auch nach Gelegenheit der Verbrechen und derselbigen Wichtigkeit am Leibe, nach Verordnung der Rechte gestraffet werden.

31) Es soll auch ein jeder Gesell, an seinem ordentli-

S. 93

Mühl-Ordnung

152

chen Lohn sich begnügen lassen, und da es ihm gleich angeboten, von niemand kein Gelübniß oder Geschencke nehmen, und einen allererst ankommenden Mühl-Gast dem andern, der zuvor allbereit in der Mühle gewesen, vorziehen, vielweniger die Leute vor sich mit sonderlichen Tranckgelde und dergleichen beschweren, und sie also dem Mühl-Meister abwendig machen, und Ursache geben, daß sich die Mühl-Gäste des Mahlens anderswo erholen; welcher aber hierinnen in einem oder dem andern brüchig befunden, der soll, so oft es geschehen, der Obrigkeit des Orts, in ihre willkürliche Gefängniß oder Geld-Straffe gefallen seyn.

32) Würde sich auch begeben, daß Meister und Gesellen einander mit Injurien, Schmähen oder Schelt-Worten an Ehren verletzen würden, so soll solches von dem Beleidigten alsobald bey der Obrigkeit des Orts, da solches geschehen, geklaget, und sonst anderswo nicht justificiret werden.

33) Damit diese Ordnung desto besser vollzogen, und ein jeder Müller, an wen er sich in fürfallenden Gebrechen halten soll, Wissen-

schafft haben möge, so sind auf den gantzen Unstrut-Strohm sechs geschworne Müller verordnet, welche durch die Amts-Personen und Gerichts-Herrn, darunter sie gesessen, so bald mit Publicirung dieser Ordnung aufgenommen und vereydet werden sollen, bey welchen sich ein jeder, der sich beschweret zu seyn befindet, mit seiner Klage angeben, seine Gebrechen besichtigen und rechtfertigen lassen möge; wenn aber derer einer mit Tode abgeheth, soll es der Mühl-Herr in das nächste Amt berichten, und den Schösser daselbst alsdenn einen andern benennen, damit derselbe, wie der vorige, obgemeldter massen vereydet und bestätigt werde.

Als nemlich in den Refier von grossem Jena an bis gegen Schonwerda, soll der Amts-Burg-Müller zu Freyburg, und der Müller zu Zedenbach gesessen, zu Geschwornen, verordnet werden, welche alle Gebrechen auf der Unstrut, von grossen Jena an bis gegen Schonwerda, sollen zu rechtfertigen, und die Execution bey eines jeden Verbrechers Obrigkeit zu suchen haben.

Folgende, von Schonwerda bis gegen Schallenburg sollen zu Geschwornen, der Müller zu Oldisleben unter dem Amt daselbst, und der Müller zu Leubingen geordnet werden, und dieselbe Refier zu rechtfertigen haben.

Letzlichen von Schallenburg bis gegen Mühlhausen, der Müller zu Henschleben unter dem Amt Weissensee, und der Müller zu Alt-Gottern gesessen.

34) Würden sich auch mehr Fälle, so in dieser Ordnung nicht begriffen, so das Austreten und Steigerung des Wassers, mit Flachs rösten, Pfähle stossen, oder andern Ursachen zutragen, die sollen durch die Geschwornen besichtigt, bewogen, und der Obrigkeit jedes Orts gemeldet und abgeschaffet werden, wie denn auch ohne das auf die vorgehende drey und dreyßig Artickel, die Geschwornen sonderlich fleißig Achtung geben, und alle Mühlen des Jahres zweymahl, zu Herbst-Zeit einmahl, und zu Sommers-Zeit das andere mahl, wenn die Wasser klein seyn, besichtigen, und wo Gebrechen befunden, dieselben der Obrigkeit, darunter sie befunden, anzeigen, und mit ihrer Hülffe abschaffen sollen. Vor ihre Mühe und Ver-

S. 94

153

Mühl-Ordnung

säumniß, so sie aufwenden müssen, soll ihnen ein jeder, der sie über Gebrechen führet, beyden einen Tag 14 Groschen, und die Auslösung geben, dessen sich der Kläger an Beklagten, wenn er unrecht befunden, wieder zu erholen hat.

Würden auch die Geschwornen vor sich, ungeachtet, daß kein Kläger vorhanden, in ihren Refieren die Müller schädlich befinden, die sollen von den Verbrechern obgemeldte Gebühr zu fodern, und durch Hülffe derselben Obrigkeit einzubringen haben; und damit sie der Gebrechen, so andern Leuten schädlich seyn, desto besser innen werden mögen, sollen sie im Sommer, wenn die Wasser am kleinsten, an allen Mühlen die Grund-Schleusen, wüsten Gerinne, und alles anders, gänzlich aufziehen, das Wasser ablaufen, und die Übermaß schützen lassen, alsdenn die Grund-Bäume und Heerde besichtigen, ob sie recht ohne Aufsatz gehalten werden. Wenn sich auch Gebrechen bey den Geschwornen selbst befinden, so sollen dieselben nicht zur Besichtigung nach Erkänntniß der Sachen gezogen, sondern die andern, so es nicht betrifft, darzu erfordert werden.

Nach der in der Fürstlich- Sächsisch-Gothaischen Landes-Ordnung *Tit. 46, p. 210* u. f. f. befindlichen Mühl-Ordnung soll

- 1) ein jeder Müller seine Mühle, als Räder, Steine und Getrieb, in das Winckel-Maaß, ins Richtscheid und in die Wage richten, auch die Stein-Rinnen in den Zirckel hauen, und den Laufft, als die Zorg, mit gebühlichem Deckel um den Mühlstein gantz und eben glatt aufsetzen, und zum wenigsten eine Hand breit über den Stein gehen lassen.
- 2) Soll ein jeder Müller Achtung haben, so er Steine aufzeucht, daß dieselbigen rechter Gattung zusammen dienen, nicht einer grob, der andere zu klein, einer zu hart, der andere zu weich sey, damit den Leuten ihr Gut nicht verderbet, sondern rechtschaffen gemahlen werde, und keiner einen Stein führen, der auf den Orten zum wenigsten nicht einer Ellen dick sey, daß er auch den Hauffen und die Dicke habe, damit das Getreide nicht heraus springe.
- 3) Sollen die Mühlsteine mit Schilden, als dem Deckel, wie vorgemeldet, etlicher Massen verdeckt, und das Loch am Schilde eine Vorspann vom Loche des Steins seyn, auch der Korb oder Rump aufs niedrigste gerichtet, als ungefährlich drey Finger über das Loch des Steckens, gehänget werden.
- 4) Sollen die Mühlen gegen dem Wasser mit Wänden wohl bewahret und vermacht seyn, daß kein Wind hinein kommen könne; doch mag ein klein verglast Fenster gemacht werden, daß man den Stein zu hauen sehen möge; desgleichen die Stiegen und Brücke oder Boden unter dem Kamm-Rade, aufs beste verwahret und gespundet, auch samt dem Pausch gefiltzet seyn, auf daß nichts hindurch rühren möge, sondern was von dem Stein abröhret, auf der Brücke oder Boden, und unter den Kamm-Rädern, wieder aufzukehren sey.
- 5) Soll kein Müller weder Gänse, Hühner, Enten, noch ander Vieh, in die Mühle gehen lassen, auch gar keine Tauben halten, und nicht Schweine auflegen, oder mästen, denn so viel er für seine Haushaltung nothdürfftig ist, und seinem Mühl-Herrn jährlich geben muß; Enten soll er auch gantz nicht halten, er hätte denn das Fisch-Was-

S. 94

Mühl-Ordnung

154

ser bey der Mühle eigenthümlich oder Pachtweise.

6) Soll auch niemand gedrungen werden, sein Getreide in der Mühle beuteln zu lassen, sondern einem jeden frey stehen, sein Getreide in der Mühle oder in seinem Hause selbst zu beuteln.

7) Soll sich auch bey Vermeidung Leibes-Straffe ein jeder Müller an dem ordentlichen Metz-Lohn genügen und sättigen lassen, und darüber ferner nicht greiffen.

So soll auch 8) einem jeden frey stehen, bey dem Mahlen des Getraydes selber zu seyn, oder die Seinen darzu zu verordnen, des sich auch die Müller nicht weigern, noch jemand daran verhindern sollen.

9) Sollen alle Mahl-Gäste, die über Rechts verwährete Zeit bey einem Müller zu mahlen schuldig und gezwungen, bey derselben Zwang-Mühle bleiben, und auch von keinem andern Müller aufgenommen werden; doch hingegen die Zwang-Gäste vor allen andern, wie auch sonst in Mühlen insgemein die Nachbarn für fremden Mühl-Gästen, billig vorgezogen werden.

10) An Orten und Enden aber, da zwo oder auch mehr Mühlen vorhanden, ob sie gleich nicht Zwang-Mühlen seyn, jedoch wenn allda Herbringens, daß fremde Müller dahin nicht treiben oder fahren dürfften, soll dem Müller, der die meisten Mühl-Gäste hat, sie aber gleichwohl nicht alle fördern kan, keinesweges nachgesehen werden, das Getrayde aus Abgunst gegen die mit eingesessenen Mühl-Herrn

oder Müller entweder umsonst, oder ums Lohn, an fremde Örter zu verschicken; sondern so oft er dergleichen beginnet, soll er um fünff Thaler gestrafft; auch sollen nach den Zwang-Gästen und Unterthanen die Fremden, damit die Leute, den Mühl-Herrn zu Schaden, sich nicht von den Mühlen abgewöhnen mögen, gefördert, und von diesen mehr Lohn, als von jenem, nicht begehret oder genommen werden.

11) Es soll auch jeder Müller den Mühl-Gästen aus ihrem Getrayde gut klein- Fladen- desgleichen Semmel- Rocken- auch Gersten- und Habern-Mehl, wie das ein jeder haben will, zu machen schuldig seyn; Würde aber jemand von den Müllern sich unterstehen, etwas anders unter zu mahlen, oder einem sein gut Mehl aus dem Sacke nehmen, und anders, oder böses darein thun, verwechseln, oder in andere Wege Betrug gebrauchen; so soll solcher Falsch unnachläßig gestrafft werden.

12) Sollen auch die Müller auf die Eydes-Pflicht, damit sie ihrer hohen Landes- oder sonst jedes Orts Obrigkeit verwandt sind, nochmahls mit Hand gegebener Treue ausdrücklich angeloben, bemeldeter Ordnung, und was darüber jede Obrigkeit in Mühl-Sachen noch sonderbar verordnen möchte, gehorsamlich nachzuleben, der Obrigkeit getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn, das Mühlwerck mit allen Zugehörungen und nach aller Nothdurfft in Bau und Würden zu erhalten, niemand zu gefährden, noch zu beschweren, sondern einem jeden sein Gut, Getrayde und Mehl mit Fleiß zu mahlen und zu bewahren, nichts davon zu verändern, zu verwechseln noch zu vermengen, sondern für sich und die Ihrigen ihres ordentlichen Lohns sättigen zu lassen, wie auch die Ihrigen zu

S. 95

155

Mühl-Ordnung

einem gleichmäßigen Bezeigen alles Fleisses anzuhalten, und ihnen durchaus kein Widriges nachzusehen noch zu verstatten.

Und auf daß 13) durch die Müller weder mit dem Metzen Gefährde gebrauchet, noch auch sonst der gegenwärtigen Verordnung von ihnen in einem oder dem andern zuwider gelebet werden möchte; so ist zugleich darinnen versehen, daß ein jeder Beamter oder Gerichts-Herr Besichtigung der Mühlen und Metzen in eines jeden befohlenem Amte und Gerichte, zum wenigsten alle Quartale, doch zu unvermerckter Zeit fürnehme, und welche von den Müllern strafwürdig befunden, von ihnen die gesetzte Straffe eingebracht werde. Welcher Gerichts-Herr sich aber dieser Ordnung nicht gehorsamlich verhält, bey demselben soll der Fürstlichen Ämter Unterthanen zu mahlen nicht verstattet werden.

14) Es sollen auch die Mühl-Gräben offen und rein gehalten, und keine Weiden oder andere Büsche, dadurch sie geengert und die Flüsse gehindert zu werden pflegen, an den Ufern verstattet werden; da aber solches von jemanden überschritten würde, so soll durch Hülffe der Obrigkeit der Mühl-Herr oder Müller, welchem hierdurch Hinderung zugezogen wird, dieselbe abzuschaffen Macht haben.

15) Ferner sollen die Mühl-Gräben ohne Aufsatz-Breter, Steine, Roste, Pfähle, und dergleichen allwege dem Wehre und Sicher-Pfählen gleich, rein und offen erhalten werden.

16) Ingleichen sollen die Flut-Breter mit dem Fachbaume gleicher Höhe seyn, und die Flut-Breter in der Länge, wie sie vor Alters gewesen, erhalten, auch mit zwey Ständern gemacht werden, damit man dieselben zur Zeit grossen Gewässers gewinnen und ausziehen könne. Würde man aber die Flut-Breter neben den Mahl-Gängen an den Fach-

baum nicht bringen können; so sollen in das Wehr Schleussen voriger Weite gemacht, und dem Fachbaum gleich gehalten werden, welche mit Kämmen, Schutz-Bretern und Stegen also versehen seyn sollen, daß sie in grossen Wasser-Fluthen eilends gezogen und gewonnen werden mögen.

17) Es soll kein Mühl-Herr oder Müller, oder sonst jemand von ihrentwegen den Wehr-Pfahl ausziehen, verrücken, oder einigen Falsch daran gebrauchen, oder da er dessen durch verpflichtete Müller oder sonsten gebühlich überweisen wird, in der Obrigkeit unnachlässige Straffe verfallen seyn, und der Müller, der solches thut, des Müller-Handwercks entsetzet werden.

18) So soll auch kein Mühl-Herr oder Müller, so in den nechsten Mühlen unter oder über ihm sind, einen neuen Fachbaum legen, und diesem über den Mahl-Pfahl mehr nicht denn einen Zoll, bey unnachlässiger Straffe, zugeben. Befände sich es aber, daß der neugelegte Fachbaum auf den Hacken mit Keilen oder andern verfälschet, und über den Mahl-Pfahl erhöht wäre; so soll der Müller des Handwercks verlustig, und darüber in der Obrigkeit Straffe verfallen seyn. Wenn auch in Legung des neuen Fachbaums die Hacken zu niedrig gemacht; so sollen dieselben nicht mit Leisten oder Bretern unter dem Fachbaum erhöht, sondern neue Hacken in rechter Höhe ohne allen Falsch gemacht, und darauf der Fachbaum,

S. 95

Mühl-Ordnung

156

ohne einige Unterlage, durch die Verpflichteten, in Beyseyn der nächst angesessenen Müller, gele-get werden.

19) Da der Müller durch andere Müller oder sonsten überwiesen, daß er auf dem Fachbaum Leisten oder etwas anders geheftet; so soll er des Handwercks entsetzet, und darüber von der Obrigkeit gestraffet werden.

20) Wäre der Fachbaum gesuncken, so soll er, ohne Erkenntniß der Obrigkeit, in Beyseyn der geschwornen Müller, bey Vermeidung erster Straffe, nicht wieder erhöht, noch einiger Gestalt verändert werden.

21) Würde der Müller die Breter aus dem Gerinne über den Fachbaum vorgehen lassen, und damit denselben erhöhen; so soll er zum ersten mahl, da er dessen durch die Pflichtbare überführet wird, der Obrigkeit drey Gülden verfallen seyn; zum andern mahl aber sechs Gülden erlegen, und auf dem Handwercke länger nicht gedultet werden.

22) Welcher Müller das Wehr höher halten würde[1], als der Mahl-Pfahl ausweist, und es ehemals gewesen, als es neu beleget, mit Sand oder Kieß beführet, und einmahl das Wasser drüber gangen ist, der soll, um so viel Zoll es erhöht, soviel Gülden strafffällig seyn. Dergleichen soll es auch mit den erhöhten Schutz-Bretern gehalten werden.

[1] Bearb.: korr. aus: wsirde

23) Es soll kein Müller in kleinen und mittelmäßigen Wassern vor dem Gerinne mehr denn zwey Schutz-Breter, bey Vermeidung der Obrigkeit Straffe, vorzusetzen Macht haben. Würden aber die Wasser sehr groß seyn, daß man ohne Aufsetzung des dritten Schutz-Brets nicht mahlen könnte; so soll aus solchen Nothfall, damit das Mahtwerck nicht gehindert werde, dasselbe aufzusetzen frey stehen.

24) Wenn sich grosse Wasserflächen im Winter oder Sommer zutragen; so soll ein jeder Müller die wüsten Gerinne oder Schleussen,

sowohl als die Fischereyen, gänzlich aufziehen, und bey Vermeidung ernster Straffe kein Schutz-Bret darinnen vorstehen lassen.

25) Damit auch keiner dem andern das Wasser zum Verdruß muthwillig aufhalte; so soll ein Müller, welcher nichts zu mahlen hat, jedesmahl vier Schutz-Breter offen stehen haben, und wo nicht wüste[2] Gerinne sind, die Schleussen auf- und vier Breter gezogen werden. Da er aber zu Tag oder Nacht dawider handelte, und dessen durch den nächsten Müller unter oder über ihm überführet worden, soll er in der Obrigkeit Straffe gefallen, und dem Müller, der ihn überführet, einen Gülden zu geben schuldig seyn.

[2] Bearb.: korr. aus: wstüe

26) Die Läuflte sollen nicht weiter, als 2 Zoll vom Steine, auch unten und oben einer Weite, und nicht ungleich seyn.

27) Weil auch an etlichen Orten die Fischer, vermöge alten Herbringens, bis auf **Joh. Baptista** Fache in die Mühl-Ströme zu legen befugt; so sollen die Müller darauf genaue Achtung geben, daß es weiter ins Jahr nicht geschehe; und da sie die Fischer, auf obgesetzte Fache aufzuheben, nicht anweisen würden, der Obrigkeit dißfalls Straffe zu legen selbst schuldig seyn.

28) Würde ein Müller einen Mangel an seiner Mühlen spüren; so soll ihm frey stehen, ungeachtet unter welchen Gerichten die benachbarten Mühlen unter oder über ihm gele-

S. 96

157

Mühl-Ordnung

gen, dieselben zu besichtigen, und wofern er einigen Mangel spühret, alsobald den andern mit-pflichtbaren Müllern, bey seinen Pflichten davon Bericht thun, damit sie, vermittelt ihrer obhabenden Pflicht, den Augenschein einnehmen, und die Verbrecher durch die Obrigkeit gestraffet, auch den andern Müllern, welche hierdurch verkürtzet worden, zum Abtrag deren Schaden angehalten werden.

29) Jedoch soll der Mühl-Herr oder Müller, welcher die pflichtbaren Müller über solche Gebrechen führet, einem jeden einen Tag fünf Schillinge und eine Mahlzeit, da die Beschuldigten in der Ober- oder Unter-Mühlen nicht vor recht befunden würden, aus seinem eigenen Beutel zu geben verpflichtet seyn.

30) Es sollen aber auch die pflichtbaren Müller vor sich selbst auf vorstehende Artickel fleißig Achtung geben, und vor sich alle Mühlen zum wenigsten des Jahrs zwey mahl, zu Herbst- und Sommers-Zeiten, wenn die Wasser klein seyn, besichtigen, und wo Gebrechen wider diese Ordnung befunden, oder da sie gleich drunter insbesondere nicht begreifen, dieselben der Obrigkeit, unter welcher die Müller stehen, anzeigen, und abzuschaffen bitten; worauf gleichfalls sträcklich verhoffen werden soll.

31) Von demjenigen, der ein Maltz mahlen lassen will, soll den Abend zuvor die Mühle bestellt, des Morgens frühe das Maltz alsobald aufgeschüttet, und gegen den Abend zeitig abgemahlen werden, damit den Leuten am Brauen keine Hinderung geschehe, und soll keiner ein mehrers, als vor dieser Zeit bräuchlich gewesen, dem Müller zu entrichten schuldig seyn.

32) Nachdem das Maltz, wenn es lang gewachsen, etwas gröber gemacht werden muß; so soll der Müller gute Achtung darauf geben, und ein jeder, der Maltz mahlen lasset, selbst Macht haben, die Steine zu richten, damit dieselben von dem Müller nicht etwan zu hoch oder zu niedrig gerichtet werden.

33) Der Müller soll sich auch nicht unterstehen, etwas vom Maltze in den Mahl-Kasten lauffen zu lassen, und dadurch den Leuten etwas zu entziehen, oder da er dessen überführet würde, in der Obrigkeit schwere Straffe gefallen seyn.

34) Die Müller auf den Säge- und Schneide-Mühlen sollen genaue Achtung darauf geben, daß die Blöcher und Klötze gleich aufgeleget, und die Breter oder Bohlen nicht an einem Orte dicke, am andern schwach und dünne, oder sonst ungleich geschnitten werden; da er aber dieselben muthwillig verderbete, soll er sie zu bezahlen, oder einen andern gleichen Bloch darzu zu schaffen schuldig seyn. Wenn die Breter geschnitten, soll sie der Müller wiederum zusammen legen, wie der Schrot oder Bloch anfangs gewesen, damit man sehen könne, daß weder der mittlere, noch eine andere Thiele oder Bohlen davon hinweg gekommen.

35) Es sollen auch an den Sägen alle Zähne vollkommen, und derer nicht zu wenig, so wohl die Böden in den Säge-Mühlen wohl verwah-

S. 96

Mühlen-Recht

158

ret seyn, daß keine Säge-Späne ins Wasser fallen, und die Fisch-Waster dadurch verödet und verwüstet werden.

36) Dieweil auch den Müllern von den muthwilligen umlauffenden Mühl-Knechten, welche keinem Meister um ziemlichen gebührenden Lohn dienen wollen, zum öfftern grosse Unkosten und Beschwerden zugezogen werden; so soll hinführo kein fremder Mühlknecht in einer Mühle über eine Nacht gedultet, sondern, da es vorkäme oder kund würde, von der Obrigkeit stracks des andern Tages ausgeboten werden; es gebe ihm denn der Müller Arbeit.

37) So soll auch keinen Mieth-Müller, der seinem Herrn aus dem Pachte oder Dienste entgangen, ein anderer Mühl-Herr in Dienste annehmen.

38) Auch soll kein Mühlknecht ohne des Meisters Vorbewust und Erlaubniß über Nacht aus der Mühlen bleiben, noch um Geschenck und Eigennutzes willen den Leuten ungenetzt mahlen, oder sonsten in andere Wege untreulich handeln, sondern sich an seinem ordentlichen Lohne begnügen lassen; keinen erst ankommenden Mahl-Gast, um angebotenen Geschenckes willen, einem andern, welcher zuvor allbereit in der Mühle gewesen, vorziehen, vielweniger die Leute vor sich mit Abforderung sonderbaren Trinck-Geldes beschweren, damit die Mahl-Gäste nicht stutzig gemacht, und sich des Mahlens künfftig anderswo zu erhohlen veranlasset werden. Welcher aber dißfalls in einem oder dem andern brüchig befunden wird, der soll nicht allein von der Obrigkeit mit Gefängniß- oder Geld-Straffe belegt, sondern auch auf vorhergehendes Obrigkeitliches Erkänntniß für untüchtig gehalten, auf dem Handwercke nicht weiter gelitten, wo er anzutreffen, ausgetrieben, und, nach Gelegenheit der Verbrechen, wohl gar am Leibe gestraffet werden.

39) Jedoch soll einer jeden Obrigkeit oder Gerichts-Herrn, nach Gelegenheit, wie es sich an jeglichen Orten leiden will, unbenommen seyn, nebst vorstehender Vorschrift noch mehrere Verordnung zu thun, damit niemand durch die Müller betrogen und unbilliger Weise bevortheilet werde.

Anderer, von andern Landes-Obrigkeiten, regierenden Fürsten und Potentaten, in ihren Landen, hin und wieder gemachten, dergleichen Mühlen-Ordnungen, welche mit denen vorstehenden ziemlich überein

kommen, oder doch in wenig Puncten und ClauseIn davon abgehen, zu geschweigen. Siehe auch **Mühlen-Rechte**.

Mühlen-Rechte, Jura Molendinaria, heissen überhaupt alle Befugnisse und Gerechtsame, nebst denen daher entstehenden Nutzungen und Beschwerden derer Mühlen oder deren Eigenthümer, so wohl als alle deshalb von hoher Landes-Obrigkeit, oder wer sonst darüber zu gebieten hat, gemachte Anstalten und Verordnungen.

Solchemnach ist zuförderst zu wissen, daß die Mühlen heut zu Tage mehrentheils zu denen Regal-Rechten ge-

S. 97

159

Mühl-Recht

zehlet werden, und also ohne Bewilligung und Erlaubniß des Fürsten oder doch der ordentlichen Obrigkeit nicht erbauet und aufgerichtet werden können. **Knipschild** *de Jurib. Civit. Imper. Lib. V, c. 26, n. 35.* **Styppmann** *de Jur. Marit. P. II, c. 5, n. 174.* **Stryck** in *Us. Mod. Tit. ne quid in flum. publ. §. 4. u. f.*

Und daß sonderlich in denen Sächsischen Landen durch Gebrauch aufkommen sey, daß hiemanden, auch auf eigenem Grund und Boden, ohne besondere Genehmigung des Magistrats eine Mühle zu erbauen vergönnt sey, bezeuget **Carpzov** *P. II, c. 4. def. 10, n. 2.*

Und daß solchemnach Privat-Leuten ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit, auch nur der alten Mühlen-Forme zu ändern, und z. E. aus einer Korn- und Getrayde-Mühle eine Polier- oder Schleiff-Mühle, die Waffen zu poliren oder scharff zu machen, u. d. gl. wie auch einige Vermehrung hinzuzuthun, z. E. annoch ein neu Rad anzuhängen, oder einen neuen Gang zu bauen, nicht vergönnt sey, folgern aus dem vorhergehenden **Carpzov** *d. def. 4, n. 4.* **Stryck** *l. c. §. 2.*

Daß aus diesem ferner folge, daß jeder Privat-Mann, welcher sagt, daß er Macht und Gewalt habe, Mühlen zu erbauen, solches entweder aus den Lehn-Briefen, oder auch aus einer andern Fürstlichen Begnadigung, oder aus Verjährung von undenklichen Zeiten her, zu beweisen gehalten sey, meynet **Stryck** *l. c. §. 10.*

Aber daß einer ohne des Obern Nachlassung, nicht allein auf eignem Grund und Boden, und also auch in einem Privat-Flusse, sondern auch im öffentlichen Flusse, nach dem Eigenthums-Rechte, das einer in dem nahe angelegenen Grunde oder Ufer des Flusses sich zuschreibt, frey und ungehindert erbauen könne, behaupten **Schrader** *de Feudis P. VI, c. 6, n. 115.* **Ziegler** *de Jur. Majest. Lib. II, c. 15, §. 32, 36, 38.* **Wernher** in *Sel. Obs. For. P. II, Obs. 382*, und in *Supplem. nov. ad eand. Obs.* woselbst er auch einige deshalb ergangene Rechts-Aussprüche beygefüget. Besiehe auch **Hahn** *ad Wesenb. Tit. Ne quid in flum. publ. Mevius P. IX, dec. 72.*

Welches auch in Sachsen gültig seyn soll, vermöge der *Constit. inedit. de an. 1572. rubr.*

Ob eine neue Wind- oder Wasser-Mühle an die Örter möge gebauet werden, da zuvor keine gewesen. **Ziegler** *l. c. §. 44 u. f.* **Wernher** *l. c.* **Horn** *Class. V. Resp. 2.* wie denn daher auch **Ziegler** *l. c. §. 40* lehret, daß einem die Mühle, so er bereits hat, zu verändern, und aus einer Geträyde-Mühle eine Öl-Mühle, oder umgekehret, machen, wie auch eine Viergängige zu vermehren, und das fünffte Mühl-Rad noch hinzuzuthun, nicht verboten werde. Bes. auch **Schrader** *de Feud. l. c.* Überhaupt aber von der Sache zu reden; so sind fast die mehresten Rechts-Lehrer

der Meinung, daß einem jedweden ohne Unterschied und ohnweigerlich eine Mühle aufzubauen oder zu ändern vergönnt sey; wenn es nur

1) nicht aus Neid, andern nicht etwas Gutes zu gönnen, und aus Schabernack geschiehet. **Gail** *Lib. II, Obs. 69, n. 18, 26* u. f. **Ziegler** *l. c. §. 42*;

2) Der öffentliche gemeinsame Nutzen des Flusses nicht unterbrochen oder verschlimmert wird. **Ziegler** *l. c. §. 41*. Bes. auch **Stryck** in *Us. Mod. Tit. nequid in flum. publ. §. 13*, und nach der *cit. Constit. ied. verb.* und doch also, daß er das Wasser und *Aquaeductum* nicht schmälere, vermindere oder verderbe. **Berger** in *Oecon. Jur. Lib. II, Tit. 1, th. 5, not. 2, p. 214*. und also der benachbarten Mühle dadurch kein Schade oder Nachtheil verursacht werde. **Horn** *l. c. Wernher in *Sel. Obs. For. P. II. Obs. 382*. **Ziegler** *l. c. §. 39*.*

Im übrigen merckt auch **Berger** *P. II, Supplem. ad El. Disc. For. tit. 46. §. 1, p. 950* u. f. f. an, daß ein Unterschied zu machen sey, unter einem öffentlichen Flusse und einem Privat- Flusse, und daß an einem öffentlichen Flusse alsdenn nur eine Mühle zu erbauen vergönnt sey, dafern und so lange der Fürst, als Herr des öffentlichen Flusses, nicht widerspricht. Bes. auch **Ziegler** *l. c. §. 33* u. f. f. allwo: wenn dem Fürsten daran gelegen, daß eine Mühle nicht gebauet werde, indem entweder denen eigenen Mühlen ein Schade daraus zuwächst, und wenn noch eine oder mehr neue angeleget werden, oder sonst die öffentlichen Einkünfte gehindert und gehemmet werden; so kan oder soll keine dergleichen neue Mühle ohne besondere Erlaubniß und Vergünstigung des Fürsten auferbauet werden.

So lange aber kan es der Fürst verhindern oder widersprechen, so lange entweder keine ausdrückliche Verstattung des daher zu gewartenden Nutzens durch Lehn-Briefe und dergleichen, oder eine stillschweigende Zulassung durch Verjährung von undenklichen Zeiten her nicht beygebracht werden kan. **Berger** in *El. Disc. For. in Supplem. ad tit. 46. p. 1814*

Daher wird zwar dem Fürsten das Recht, ein solches zu verbieten, wegen Eigenthums des öffentlichen Flusses, zugelassen; einem Privat-Manne aber wegen dessen Ermangelung versaget, **Berger** *l. c. §. 1, p. 951*, wenn er gleich am untern oder obern Theile des Flusses schon eine Mühle hat, und durch Erbauung einer neuen Schaden leidet. **Gail** *Lib. II, Obs. 69, n. 27*. **Ziegler** *de Jur. Maj. Lib. II, c. 18. §. 39*. Bes. auch **Berger** in *Oecon. Jur. Lib. II, tit. 1, th. 5. not. 2. p. 214*.

Wenn nun aber an dem Bach oder

Privatwasser einem jeden das Recht zu stehe, eine Mühle zu erbauen, oder sich derselben also zu gebrauchen, wenn er gleich dem andern die Nutzbarkeit, die er sehr lange davon gehabt, benähme; so ist daher um so viel mehr dem Ober-Herrn vergönnt, das Wasser zurück zu halten, und zu seinem Nutzen zu verbrauchen, oder auf seinen Grund und Boden abzuwenden, wann gleich die untere Mühle, deren Herren kein Recht über das Wasser zustehet, dessen sich der obere bereits bemächtigt hat, davon Schaden verspühre. **Mevius** *P. IV, dec. 39, n. 4*. u. ff. **Berger** *P. II. Supplem. ad E. D. F. tit. 46. §. 1, p. 953* u. f. Bes. jedoch **Stryck** im *Us. mod. tit. ne quid in flum. publ. § 13*.

Allein dieses wird dennoch nur auf gewisse Fälle verstattet, wo nicht

1) gespühret wird, daß nur blosser Schabernack und Abgunst dahinter stecke, welche aber doch nicht vermuthet wird;

2) wo nicht ein Gesetz, oder Verjährung, oder Vergleich, oder endlich die Natur und Eigenschaft des eingegangenen Contracts im Wege steht. **Berger** *l. c. p. 955.*

Wohin gehöret, wenn einer beyderley Mühlen Herr, die obere behaltend, die untere verpachtet. Denn durch diesen Verpacht- und Pacht-Contract wird dem Herrn die Macht und Gewalt wie benommen, oder doch gewisser massen eingeschränckt, des Wassers Verlauff zu verringern, abzuleiten, oder zu ändern, sintemahl der Verpachter zu Leistung alles dessen gehalten ist, wodurch dem Pächter der Gebrauch der verpachteten Sache gewähret, oder wodurch er doch wenigstens nicht dieselbe zu gebrauchen verhindert wird. **Mevius** *d. dec. 39, n. 9* u. f. **Berger** *l. c.*

Es ist aber der Verpachter nicht gehalten, zu machen und zu verschaffen, daß der Gebrauch des Wassers besser werde; zu geschweigen, wenn was entweder aus Gewohnheit geschehen, oder nicht in seiner Gewalt stehet, als wenn zu Sommers-Zeit, wie fast gemeiniglich zu geschehen pfleget, nicht Wasser gnug vorhanden, oder aus dem Fehler und Gebrechen der Sache selbst, daß er dem Schaden zu ersetzen schuldig sey. **Mevius** *l. c. n. 11, und dec. 40.*

Und in Chur-Sachsen kan der Herr der untern Mühle nicht einmahl dem Nachbar im obern Theile des Privat-Flusses die Bauung einer Mühle verbieten. Doch kan er verhindern, daß nicht der Lauff des Wassers verringert oder geändert werde. *Constit. inedit. de Anno 1572 rubr. Ob eine neue Wind- oder Wasser-Mühle an die Örter möge gebauet werden, da zuvor keine gewesen?* **Berger** *l. c. p. 956.*

Daß aber insonderheit der Verjährung Statt gegeben werde, langt nicht zu, daß das Wasser aus dem obern Guthe in das untere zu rechtmäßiger Zeit zum Gebrauch der untern Mühlen geflossen; sondern es ist nöthig, daß eine gewisse Handlung oder That dazwischen komme, oder vorher gegangen, woraus erkannt wird, daß die Verjährung den Anfang nehme, als wenn der obere bey der von dem untern geschehenen Vermietung die den Rechten nach gesetzte Zeit über stille gesessen und beruhet hat. **Born** in *Dissert. de eo, quod justum est circa molend. c. 5.*

S. 98

Mühlen-Recht

162

§ 3. **Berger** *l. c. p. 955.*

Jedoch wird von dem Herrn der Mühle, welcher zur Nützlichkeit der benachbarten Müller versprochen hat, daß er die Getrayde-Mühle in eine Walck- oder Öhlmühle verkehren und verändern wolle, nicht dafür gehalten, daß er sich des Rechtes, eine Getrayde-Mühle zu haben, begeben wollen. **Beyer** in *P. I, Supplem. ad E. D. F. Cent. I, consil. 77, p. 844.*

Daß aber durch Gesetz oder Gewohnheit eingeführet werden könne, daß einer nicht nach seinem Belieben und Gefallen eine Mühle bauen könne, ist kein Zweiffel. **Ziegler** *de Jur. Maj. Lib. II, c. 15, § 43.* **Mevius** *P. IX, dec. 72.*

Welches zu voraus gesetzt, wird jemand nicht, als nur aus einer besondern Begnadigung und Vergünstigung, eine Mühle aufbauen können. **Ziegler** *l. c.*

Und zwar wird alsdenn, wenn der obern Mühle nur ein Civil-Nutzen entwendet und abgenommen zu seyn gesaget wird, hieraus kein Ver-

bot erwachsen können, daß der andere nicht bauen dürffe. **Ziegler l. c.**

Dafern aber aus der Überlauffung, oder dem Zurücktreten und stillestehen des Wassers der obern Mühle Schaden geschiehet, so hat die Verbiethung leichter Statt. **A. Faber** in *Cod. tit. de servit. et aqu. def. 5.* **Ziegler l. c.** besiehe auch **Stryck l. c. § 11**, allwo er die Frage aufwirfft, wenn der Fürst einem das Recht, eine Mühle zu erbauen, zugestanden hat, ob derselbe solches auch einem andern in der Nachbarschaft vergönnen könne? welches er bejahet, wenn der Herr der ältern Mühle solches Recht aus blosser Gnade des Fürsten besitzt; wie er es hingegen verneinet, wenn er dasselbe unter dem Titel eines Lehns oder der Belohnung besitzt. Siehe auch **Born l. c. § 11**.

So findet auch das Recht, die Aufbauung einer neuen Mühle zu verbieten, Statt, wenn die bereits vorhandene ältere eine so genante Zwang-Mühle ist. **Stryck l. c. § 12**, wovon insonderheit **Hering** in *Tract. de Molend. qu. 11*, und **Müller** in *Disp. de Molend. in genere, et in specie de bannariis* ein mehrers beybringet.

Jedoch können die Unterthanen so schlechterdings nicht gezwungen werden, sich nur einer gewissen Mühlen zu bedienen, wo nicht dieselbe ins besondere darauf privilegirt ist, oder das Recht zu zwingen durch Verjährung erlanget hat, als wenn nemlich die Bürger und Einwohner einer Stadt oder Dorffes bey dem Verbot, daß sie nicht anderweit mahlen sollen, sonderlich nach Sachsen-Recht 30 Jahr, Jahr und Tag beruhet, und es die gantze Zeit über also gehalten haben, daß sie beständig nur in eine gewisse Mühle gegangen seyn. **Carpzov P. II, c. 4, d. 9**, und *Lib. I Resp. 43*. **Wernher** in *Obs. Pract. voc. Mühlen. Mevius P. I, dec. 60*.

Jedoch kan gleichwohl dem seinen Unterthanen gebietenden Herrn, daß sie nicht anderswo, als in seiner eigenen Mühle, mahlen sollen, der Drittmann, zu dessen Nachtheil dieses Verbot geschehen, demselben widersprechen, und solches verhindern. **Carpzov l. c. d. 11**.

Das Pact aber, oder der Vergleich, daß die Unterthanen sich der Mühle ihres Herrns durchaus bedienen sollen, muß nur auf diejenigen gezogen und eingeschräncket werden, welche

S. 99

163

Mühlen-Recht

er zur Zeit des errichteten Vergleichs gehabt hat. Wenn also der Herr, nach der Zeit des getroffenen Vergleichs sich eine neue Mühle, als nemlich vielleicht eine Wind-Mühle, geschaffet hat; so kan er die Unterthanen, vermöge eines solchen Vertrags nicht zwingen daß sie sich derselben auch gebrauchen sollen; sondern diesen stehet alsdenn frey, wenn die Mühle, die der Herr zur Zeit des geschlossenen Vergleichs gehabt hat, nicht in gutem und brauchbarem Stande ist, ihres Gefallens und ohngehindert in eine andere Mühle zu gehen. **Wernh.** in *Sel. obs. for. P. VII, obs. 151*.

Wobey auch zu gedencken, daß sonderlich in Sachsen die **Mühlen-Ordnung** von 1651, welche in dem *Codice Augusteo Vol. II, p. 699* befindlich ist, nicht alle Mühlen ohne Unterscheid, sondern nur die an der Unstrut gelegenen angehet, und also auch die auf die Verneuerer des Fach-Baums daselbst gesetzte Straffe auf die übrigen Müller nicht erstreckt werden kan. **Berger** in *Oecon. Jur. Lib. II, Tit. 1, th. 5. not. 3. p. 214*.

Sonst aber ist derjenige, auf dessen Grund und Boden ehemahls schon eine Mühle gestanden, nicht gehalten, daß er dieselbe wieder von

neuem erbaue oder veräussere, wo nicht die öffentl. Nothwendigkeit oder der gemeine Nutzen ein solches erfordern. **Berger** *l. c. not. 4, p. 215.*

Die Kosten vor den Mühlstein betreffend; so trägt solche ordentlicher Weise der Mühlen-Verpachter, wo nicht ein anders nach Gewohnheit gehalten wird, oder durch einen ausdrückl. Vergleich beliebt worden. **Mevius** *P. IV, dec. 41.*

Im übrigen werden insgemein die auf das Ufer des Wassers gebauete Mühlen, und die also dem Grund und Boden anhangen, zu denen unbeweglichen Sachen gerechnet. **Carpz.** *P. III, c. 24, d. 8, n. 1.* **Wesenbec** in *Paratitl. ff. de rer. divis. n. 4.* **Curt. Jun.** *de Feudis P. I. qu. 6.* **Jason** in *L. quo minus. n. 120, de flumin.* **Beust** in *Ladmonendi n. 958 de jurejur.* wie auch die Windmühlen, **Hahn** *ad Wesenbec. Tit. de rer. divis. verb. per interpretationem.* **Brunnemann** *ad L. 60 de A. R. D. n. 3.*

Wiewohl dieselben sonderlich **Carpzov** *d. def. 8. n. 5* zu den beweglichen Sachen zehlet. So setzet auch die Schiff-Mühlen zu unbewegl. Sachen **Struv** in *Synt. Jur. Feud. c. 6., aph. 11, n. 6.* **Schwendendorfer** *ad Eckold. Tit. de rer. divis. § 17.* **Berger** in *E. D. F. tit. 46, obs. 2, not. 1, p. 1601.*

Zu den beweglichen aber zehlen sie **Carpzov** *d. def. 8, n. 3 u. f.* **Strauch** in *Disp. VII, § 1.*

Diejenigen Mühlen aber, welche sonderlich zu Kriegs-Zeiten auf Wagen gesetzt und also von denen Soldaten auf ihren zu thun habenden Zügen mit herum geführt, und, weil sie gemeinlich nur mit den Händen getrieben werden, daher auch mit einem besondern Nahmen Hand-Mühlen genennet werden, gehören ausser Zweiffel zu den bewegl. Sachen. **Burger** *Cent. IV obs. mil. 23* **Schöpffer** in *Synops. n. 34 ad tit. de rer. divis.*

Ein mehrers hiervon siehe in **Besolds** *Thes. Pract. voc. Mühlen p. 649, u. ff.* und in *Cont. p. 412 u. f.* **Wehner** in *Obs. Pract. voc. Mühlen p. 366 u. f.* **Rudinger** in *Obs. Pract. Cent. III. Obs. 68, p. 662* und f. **Speidel** in *Biblioth. Jurid. P. II, voc. Molendinum p. 377 u. ff.*

Be-

S. 99

Mühle ziehen

164

sondere Schrifften von dieser Materie sind **Joh. Herings** *de Molendinis eorumque jure.* **Jac. Borns** *Disp. de Molend.* **Peter Müllers** *Disp. de Molend. et in specie bannariis.* **Strycks** *Disp. de Jure prohibendi exstructionem molendini.*

Endlich ist auch noch zu gedencken, daß fast nach den mehresten Kriegs-Rechten die Mühlen so gut, als Kirchen, Schulen, Hospitäler und andere dergleichen öffentl. Gebäude befreyet sind, und wer dieselben entweder bestiehet, oder doch sonsten verwüstet und beschädiget, wie ein ander Dieb und Strassenräuber, oder auch ordentl. Mordbrenner, nach Befinden an Leib und Leben gestrafft wird. Dahin stimmen derer Kayser **Maximilians I** Kriegs-Recht *Art. 9.* **Maximilians II** Artickels-Brief *Art. 14,* und Reuter-Bestallung *Art. 69.* **Ferdinands III** Kriegs-Recht *Art. 79.* Dänisches Kriegs-Recht *Art. 122.* Schwedisches Kr. R. *Tit. 18, Art. 77.* Brandenburgisches *Art. 59.* Holländisches *Art. 14.* Züriches *Art. 63.*

Bes. auch **Grotius** *de Jure belli ac pacis Lib. III, c. 12.* **Poppus** *ad Artic. von Mordbrennern, und andere.*

Was ausserdem irgend sonst noch, als zu dem Mühlen-Recht gehörig, hierbey gemercket zu werden verdienet, davon siehe unter **Mühlen-Ordnung** und **Müller**.

Mühlen-rüchtig ...

...

Sp. 165

S. 100

Mühlhausen

166

...

...

Mühlfurth ...

Mühl-Gäste, *Hospites molendini*, sind diejenigen, welche Ge-
trayde in die Mühle zu mahlen bringen oder schicken. Wie solche in
der Mühle zu fördern und ihnen sonst zu begegnen, davon siehe unter
Mühlen-Ordnung.

Mühl-Gerinn, siehe **Mühlen-Kolck**.

Mühl-Gerüste heisset, worauf die Mühlsteine gehen.

Mühl-Graben ist eigentlich eine entweder von Natur oder Kunst
gemachte Tieffe, zwischen deren Ufern das zum mahlen benöthigte
Wasser denen Mühlen ab- und zuläufft. Diese sollen beständig offen
und rein gehalten, und weder von Müllern, noch sonst jemanden ver-
bauet werden, damit weder das darinnen befindliche Wasser an sei-
nem ordentlichen Lauffe, noch auch die Mühlen selbst am mahlen ge-
hindert werden. Siehe auch **Mühlen-Ordnung**.

Mühl-Handwerck. Wie ungern die Handwercker insgemein dieß
Wort hören, und unlieber noch selbst sprechen, wird solches doch
so gar in Fürstlichen Landes-Constitutionen befunden, wie die **Chur-
Sächsische Mühlen-Ordnung des Unstruth-Stroms**, *Corp. Jur. Sax. fol. 121 fin.* meldet.

Mühlhause, (Johann Georg) beyder Rechten Doctor und ordent-
licher Lehrer, auch der Juristen-Facultät Beysitzer zu Magdeburg. Er
hat geschrieben: *Dissertat. de Testamentis Principum*.

Mühlhausen ...

S. 101 ... S. 105

S. 106

177

Mühlingen

Mühlheim [Ende von Sp. 176] ...

Mühl-Herr, *Dominus Molendini*, ist derjenige, dem eine Mühle
eigenthümlich zustehet, er mag gleich von dem Mahlen selbst
Profeßion machen, oder die Mühle und Mahl-Gerechtigkeit an einen
andern verpachten. Von dessen Gerechtsamen und Befugnissen unter
Mühlen-Rechte und **Mühlen-Ordnung** verschiedenes vorkommt.
Siehe auch **Mühlen-Pächte**.

Mühl-Herren sind diejenigen, welchen Poch-Wercke und Zinn-
Wäschen zuständig.

Mühl-Höltzgen, ist ein Alt-Zellisches und heutiges Amts Noßisches Holtz-Refier am Hasensprunge in Meissen. **Knauths** Alt-Zellisch. Chron. Th. I, p. 37.

Mühlhofen, ein Ort in Nieder-Elsaß, zwischen der Lauter und Seltzbach, ohnweit Cronweissenburg gelegen. Die Freyherren von Fleckenstein haben daselbst Reichs-Lehn. **Ichtersheim** Elsaßische Topographie I Theil 2. Cap. p. 10.

MüHLHUSA, siehe **Mühlhausen**.

Mühlin, (Anne) gebohrne Guntzelin, welche wegen ihres hohen Alters zu mercken.

Sie lebte zu Zittau mit Meister **Friedrich Mühlen**, Bürger und Leinweber daselbst[1] in fünff und vierzig-jähriger Ehe, hat mit demselben vier Kinder gezeuget, im Wittwen-Stande aber 18 Jahre zugebracht, und ist dabey 15 Jahre blind gewesen, hat aber ihr Lebtage nicht kranck gelegen als ein Viertel-Jahr vor ihrem Ende, welches den 14 December 1715 im 101 Jahr ihres Alters, weniger 9. Wochen erfolgt ist.

[1] Bearb.: korr. aus: daselst

Carpzovs *Analecta Pastor. Zittaviens. V Th. 9 Cap. §. 2, p. 913.*

Mühlingen, Mülingen, ein Schloß und ehemalige Grafschafft, nunmehr Amt und Dorf über der Elbe, in der Grafschafft Barby, 3 Meilen von Magdeburg, und 2 von Bernburg gelegen.

Das Schloß ist 1381 von dem Ertz-Bischoff zu Magdeburg zerstöhret, von Graf **Albrechten** zu Barby aber wieder erbauet worden, und obwohl die Kayserlichen 1632 es ziemlich verderbten, ist es doch nachgehends in noch bessern Stand gesetzt worden.

S. 106

Mühl-Knappen

178

Die Grafschaft gehörte ehemahls als ein Affter-Lehn von Anhalt den Grafen von Barby, nach Abgang derselben aber ist sie als ein Reichs-Lehn dem Hause Anhalt wieder anheim gefallen, und stehet als ein Amt der Linie zu Zerbst von welcher Fürst **Anton Günther** 1705 hier seine Residentz genommen. **Becmann** Anhält. Histor. Theil III, p. 342. **Tromsd.** Geogr. p. 573.

Das Wapen dieser Grafschafft ist ein silberner Adler mit goldenen Füßen

Mühlischer.

Bedeutet wohl an sich einen jeden, so irgends sich an das Mühlwerck ziehet, gestalt einiger Orten der Junge, so das Staub-Mehl auskehren muß, also genennet wird.

In der Mühl-Ordnung des Fürstenthums Glogau in Schlesien, so im Christ-Monath des 1660sten Jahres herausgegeben worden, wird derjenige, welchen man sonst einen Mühl-Knappen nennet, dadurch ausgesprochen und angezeigt, wenn in deren zehenden Artickel gesetzt stehet: Welches so wohl dem **Mühlischer**, als dem Müller hiermit angedeutet wird.

Und, da jemand anstehen möchte, ob eben der Mühl-Knappe hierdurch gemeinet? als folgt im XI Artickel: Daß in etlichen Mühlen die **Mühlischer** gar nicht besoldet, sondern bloß auf den Tranck-Groschen verwiesen werden: Solches abgeschafft, und dem **Mühlischer** ein gewisser abgeregelter Lohn gereicht werden.

Und im *XIX* Artickel: Weil auch allerhand Klagen hin und wieder eingelauffen, sammt die umgehende **Mühlischer** aus leichten Vorsatz, theils keinen Dienst annehmen, etc.

Mühl-Käfer, siehe **Käfer**, im *XV* Bande, *p. 14*.

Mühl-Knappen, **Mühl-Pursche**, **Socii**, **Servi** oder **Boethi moloris**, sind eigentlich des Müllers seine Gesellen, welche ihm vor gewöhnliche Kost und Lohn in der Mühle an die Hand gehen, und alles zum Mahlwerck gehörige besorgen helfen

Sie werden vermuthlich daher Mühl-Knappen genennet, weil ein Handwercks-Junge, zumahl aber bey der Mühle, weder die Mittel noch Gelegenheit hat, wegen allerhand unsauberer Arbeit, so die Gesellen ihm anweisen, sich anders als schlotterig aufzuführen, dargegen diese, eines theils, sich besser aufzuführen, vermitteltst Woche-Lohns, dessen sich zu getrösten, kein Junge Gelegenheit hat. Andern theils, durch Verweisung der unsaubern Arbeit an andere sich reinlich, und knapp in Kleidung zu halten, zumahl bey wachsenden Verstande und Munterkeit, innerlich angetrieben wird. Wie denn von der wohl proportionirten Kleidung gesagt wird, wie sie einem knapp anliege, und von einem, der sich in Kleidung wohl aufführet, daß er sich knapp halte.

Ob nun wohl solches von allen Gesellen gesagt werden könnte, findet man doch nicht, daß ausser denen Mühl-Knappen einige andere, als die Tuch-Knappen sich dieses Worts bedienen; dessen Ursach zu erathen, man andern überlässet.

Es sollen aber die Mühl-Knappen laut vorstehender Mühlen-Ordnung, ausser Arbeit, über eine Nacht nicht beherbergt werden, und,

S. 107

179

Mühl-Knappen

da sie in Arbeit stehen, ohne Vorbewust und Erlaubniß des Meisters nicht aus der Mühle bleiben, noch auch ihrem Meister und den Mühl-Gästen am geringsten überlästig und beschwerlich werden, noch auch sonst untreulich handeln, bey Vermeidung unnachlässiger Strafe. Wovon unter dem Artickel **Mühlen-Ordnung** ein mehrers.

Hierbey ist aber noch zu gedencken, daß sonderlich Ihre Königl. Majestät von Pohlen und Churfurstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, **Friedrich August** der *II* glorwürdigsten Andenckens im Jahr 1724 wider die unruhigen Mühl-Knappen ein ziemlich geschärfptes Mandat des Inhalts ergehen lassen:¶

- 1) Daß niemand, als einem Mühl-Knappen zu wandern, oder von den Müllern die unten gesetzte Kost zu fordern und zu geben, oder in den Mühlen als ein Mühl-Pursch zu beherbergen, erlaubt seyn soll, der nicht das Seinige richtig erlernet, auch dieserhalben, und daß er sich wohl dabey aufgeföhret, so wohl von dem Müller, bey dem er erlernet, als der Obrigkeit desselben Ortes, richtige Kundschaft aufweisen kan;¶
- 2) Daferne er aber dennoch wandern, und auf den Mühlen Zehrung und Herberge verlangen sollte, ihm kein Müller dergleichen reichen, sondern es bey seiner Obrigkeit angeben;¶
- 3) Die Müller, wenn sie den Purschen nicht anhalten können, es dennoch den Gerichten, daß sie ihm nach Beschaffenheit durch Steck-Briefe nachtrachten, anzeigen;¶
- 4) Die Gerichts-Obrigkeiten keinen Mühl-Purschen, der nicht mit richtigen Kundschaften und Pässen versehen, paßiren lassen;¶

- 5) Der Wandernden nicht mehr, als zwey, zusammen geduldet, und mit einander weder auf der Strasse paßiret, noch in einer Herberge oder Mühle eingenommen;¶
- 6) Wenn in einer Mühle bereits zwey Knappen eingewandert, die nachher kommenden, so lange als die ersten vorhanden, weder eingenommen, beherberget noch ihnen einige Kost gereicht werden möge.¶
- 7) Die wandernden Knappen des Morgens, Mittags und Abends mit Brod und Butter oder Käse, und des Müllers selbsteigenen Getränke, so gut ers hat, nebst nur einem einigen Nachtlager sich begnügen lassen, und daferne ihnen der Müller keine Arbeit geben kann noch will, sich wieder auf den Weg machen;¶
- 8) Denenselbigen einiges Geld nicht gegeben.¶

S. 107

Mühl-Meister

180

- 9) Der Mühl-Pursche, so sich ungebührlich aufzuführen, Schimpf-Reden, oder Drohungen auszustossen, oder andern Unfug, Trotz und Widersetzlichkeit auszuüben, oder gar an den Müller und den Seinigen, oder an den Mühl-Gebäuden auf eine oder andere Art, sich zu vergreifen, oder Schaden zu thun, oder das Wasser zu stopfen und abzuleiten sich unterstehet, mit Festungs-Bau und anderer Strafe belegt werden solle.¶
- 10) Wird den Mühl-Knappen die Führung der sogenannten Mühl-Äxte, Säbel, Degen oder schädlichen Gewehrs untersaget.¶
- 11) Ist keinem Mühl-Purschen erlaubt, in einer Mühle öfters, als zum höchsten innerhalb eines Viertel-Jahres einmahl einzuwandern, oder Kost zu fordern; widrigenfalls er und der Müller, der ihn gekennet und es bey der Obrigkeit nicht angezeigt, zu bestraffen.¶
- 12) Soll der Mühl-Pursche schuldig seyn in denen Mühlen, dahin er kommet, und da man seiner gebrauchet, auf des Müllers Verlangen und vor Bemessung des Müllers Kost, jedoch ebenmäßig ohne Entrichtung einiges Geldes, vier und zwanzig Stunden zu bleiben, die bey ihm etwa vorfallende Müller-Arbeit, es möge nun dieselbe in mahlen oder Zurichtung der Mühlen, oder sonst bestehen, verrichten zu helfen;¶
- 13) Wenn der Müller ihrer Hülffe nicht benöthiget, ihnen mehr nicht, als eine Mahlzeit gereicht, oder mehr als ein Nachtlager gestattet; jedoch bey den Festen zwey bis höchstens drey Nächte, daferne sie der Müller so lange gedulden will, geherberget werden.¶

Mühl-Knecht oder **Mühl-Pursche**, siehe **Mühl-Knappe**.

Mühlmann, (Christian) siehe **Mülmann**.

Mühlmann, (Frantz) siehe **Mülmann**.

Mühlmann, (Hieronymus) siehe **Mülmann**.

Mühlmann, (Johann) siehe **Mülmann**.

Mühl-Meister, **Mühl-Steiger**, sind erfahrene Personen in Poch-Wercken und Wäschen, welche die Jungen zur Arbeit halten, und Anstalt machen. An manchen Orten wird auch ein **Ober-Mühl-Meister** bestellt.

Mühl-Meister, oder wie sie sonst genennet werden, **Wasser- und Mühl-Meister**, *Curatores* oder, *Inspectores et Visitatores molendinarum*, sind gewisse von der hohen Landes-Obrigkeit, oder wem sonst darüber zu gebiethen zustehet, darzu geordnete Personen, so wohl

S. 108

181

Mühlfort

die Mühlen selbst zu gewissen Zeiten, oder so oft es der Nothdurfft zu seyn befunden wird, zu besichtigen, als auch sonst genaue Achtung zu geben, daß weder denen Mühl-Gästen in denen Mühlen etwas ungebührliches begegnet, noch auch die Müller ihrer Obliegenheit getreulich nachzukommen unterlassen, oder da sie dergleichen beginnen, nicht ungestrafft bleiben mögen. Siehe auch **Mühlen-Besichtigung** und **Mühlen-Ordnung**.

Mühl-Meister. Ist der Müller selbst oder der **Stich-Knappe**.

Mühl-Meister, (**Ober-**) siehe **Mühl-Meister**.

Mühl-Pächte, sind eine gewisse Art von Contracten, vermöge welcher ein Mühl-Herr, oder dem sonst eine Mühle zuständig, dieselbe nebst denen darauf haftenden Nutzungen und Gerechtsamen vor ein gewisses Pacht-Geld oder jährlichen Zins, jedoch anders nicht, als unter gewissen ausgedruckten Bedingungen, darinnen zu mahlen, oder dieselbe sonst so gut er weiß und kan, zu brauchen und zu nutzen überläßt.

Und heist so denn der Verpachter davon mit einem besondern Nahmen der Mühl-Herr; derjenige aber, so sie von diesem gepachtet oder gemiethet, ein Mieth-Müller.

Gleichwie aber beyde gegen einander, wie sonst ein Verpachter und Vermieter, oder dagegen ein Pachter und Miethmann einer jeden andern Sache verhalten, und also auch alle und jede daher, oder doch aus dem deshalb zwischen beyden errichteten Vergleiche entstehende Befugnisse und Obliegenheit zu leisten schuldig sind; so können hierbey die Artikel **Mieth-Contract**, **Pacht**, ingleichen **Müller**, **Mühlen-Rechte** und so weiter nachgesehen werden.

Mühlfort ...

...

S. 108

Mühl-Stein

182

Mühl-Purschen, siehe **Mühl-Knappen**.^[1]

Mühl-Rad, und **Wasser-Rad** ist eines.

Mühl-Rad in der Wapen-Kunst.

Zu denen Wapen werden Räder gefunden, die man insgemein vor Mühl-Räder ansiehet. Weil es wider die gesunde Vernunft streitet, daß man einem Müller ein Wapen sollte gegeben haben, da die Wapen bloß lediglich vor die Soldaten, und die sich selbigen gleich machten, gehörten; so muß aus dem ehemahligen Kriegs-Wesen desfalls eine andere Ursache herfür gesucht werden. Es könnte also wohl seyn, daß solche Räder eine gewisse Art Gewehr bedeutet, darmit man sich sonderlich in denen Festungen und von denen Mauren gewehret. **Zschackwitz** in der Wapen-Kunst p. 71.

Mühl-Recht, siehe **Mühlen-Rechte**.

[1] Bearb.: korr. aus: Mhül-Knappen

Mühlrose, eine Stadt, siehe **Mülrose**.

Mühlrose, ein Dorff im Görlitzischen Creyße, im Marggrafthum Ober-Lausitz, zur Herrschafft Moska oder Moskau gehörig. **Wabst** etc.

Mühlsdorff, ein Dorff im Fürstlichen Weissenfelsischen Amte Freyburg, im Thüringischen Creyße, welches zu Scheiplitz gehöret, **Wabst** etc.

Mühlstadt, siehe **Mülstadt**.

Mühl-Steiger, siehe **Mühl-Meister**.

Mühl-Stein, Lateinisch *Mola*, *Lapis molaris*, Frantzösisch *Meule*.

Heissen die grossen rund gearbeiteten und platten Steine, welche in denen Mahl- oder Korn-Mühlen, das Getrayde klein zu mahlen, gebraucht werden. Bey jeden Mahl-Gang sind zwey Mühl-Steine, davon der untere, welcher fest und unbeweglich liegt, der **Boden-Stein**, der obere aber, welcher auf dem Boden-Stein umgetrieben wird und die Körner zermalmet, der **Läufer** genennet wird.

Die Mühl-Steine sollen zwar hart und fest, jedoch nicht von gleicher Härte seyn: denn, wie das gemeine Sprichwort lautet, zwey harte Steine mahlen selten klein.

Die besten Mühl-Steine sind, ausser denen in Sachsen befindlichen, auch noch anderer Orten mehr zu haben, und kommen meist von Rhein-Strom, aus Schweden und der Insel Gothland. Ob nun wohl einem jeden erlaubet, daß er zu dem Gebrauch seine eigene Mühl-Steine von andern Orten kommen lassen darff; so ist doch an manchen Orten, und sonderlich in der Marck Brandenburg, damit einen Handel zu treiben, untersagt, weil die hohe Landes-Obrigkeit sich allein den Verkauf dererselben vorbehält.

So oft ein Stein behauen oder scharff gemacht wird, soll man ihn, denen Mühl-Ordnungen gemäß, mit Stein-Mehl oder Kleyen ablaufen lassen, und

S. 109

183

Mühl-Stein

ehe solches geschehen, sonst kein Getrayde zu Nachtheil und Schaden derer Mahl-Gäste ausschütten.

In Mühlen-Pachten werden die vorhandenen Mühl-Steine denen Pacht-Müllern dem Zoll nach, und zwar die Höhe eines Zolles vor einen Thaler angeschlagen, und also ins Inventarium gezeichnet, damit dem Müller bey seinem Abzug, wenn neue und bessere Mühl-Steine vorhanden, der Überschuß ersetzt, oder der Abgang gekürzt werden könne.

In der heiligen Schrift finden wir, daß GOTT der HEERR verbietet, den obersten und untersten Mühl-Stein zum Pfande zu nehmen, 5 Buch **Mose XXIV**, 6, dieweil es ein so nöthiges Stück, daß ohne denselben sich niemand ernähren, noch sein Leben erhalten konte: denn es ist allhier die Rede von der Hand-Mühlen, die ein jeder Hauß-Vater in seinem Hause hatte, sein eigen Korn zu mahlen; wer nun keinen Mühl-Stein hatte, der konte nicht mahlen, wer nicht mahlen konte, der hatte kein Brod, und konte also sich und die Seinigen nicht erhalten. **Gerhards Schola pietar. Lib. V, cap. 10, p. 1022.**

Unter andern Plagen, womit Israel von seinen Feinden gedrängt worden, erwehnet **Jeremias** auch diese mit, daß die Jünglinge haben Mühl-Steine müssen tragen, **Klaglied. Jerem. V, 13.**

Man hatte aber zu **Jeremiä** Zeiten nicht solche Mühlen, wie heut zu Tage, sondern nachdem das Getrayde an der Sonnen gedörret, ward es in ein weit Faß gethan, und entweder mit einem schweren Stein, oder grossen Keule ausgeschlagen, welches denn nicht nur eine schwere, sondern auch noch darzu knechtische Arbeit war, wie an **Simson** zu sehen Buch der Richt. **XVI, 12.**

Und diese sehr schwere und saure Arbeit musten auch hier verrichten die Jünglinge, die Bürgers-Söhne, die da freygebohrne Kinder, und noch darzu von schwachen Kräfften waren; welches eine grosse Unbarmhertzigkeit war. **Schimmers** Klaglied. Jerem. *Conc. 100, p. 1398.*

Sonst hatte man auch im Gebrauch, die Missethäter also zu straffen, daß ihnen ein Mühlstein an Hals gehänget, und sie also ins Meer geworffen und ersüffet wurden, welches die allerabscheulichste und schrecklichste Leibes-Straffe gewesen, und allein denen angethan worden, die man ihrer grausamen Laster halben nicht werth geachtet hat, daß sie mehr der Erdboden tragen, oder die Sonne anscheinen solte. Der Heyland siehet auf diese Gewohnheit, wenn er sagt: **Wer ärgert dieser geringsten einen die an mich gläuben, dem wäre besser, daß ein Mühlstein an seinen Hals gehänget würde, und ersüffet würde im Meer, da es am tieffsten ist, Matth. XVIII, 6, Marc, IX. 42, Luc. XVII, 2.**

Ob diese Todes-Straffe bey denen Juden üblich gewesen, ziehet **Grotius** in Zweifel, weil im Gesetz nichis davon zu finden, man auch davon kein Exempel in heiliger Schrift antreffe: wie denn auch die Juden nur vier Haupt-Straffen gehabt, als das Feuer, Schwerdt, Hencken,

S. 109

Mühlwanger

184

und Steinigen. Müsse demnach **JESUS** diese gedachte Redens-Art von denen benachbarten Syrern entlehnet haben, bey denen solche Straffe üblich gewesen. Allein **Drusius** ist anderer Meinung, daß sie nemlich auch bey denen Hebräern üblich gewesen, und bekräftiget das aus dem **Hieronimo**, welcher schreibt, denen in Palästina wäre das *peculiare supplicium* gewesen, eine solche Todes-Straffe, die allein bey denen im gelobten Lande üblich war. Welches aber dem **Hieronimo** nicht zuzugeben, sintemahl es bey den Griechen und Römern auch gebräuchlich war, durch solches Straf-Urtheil grosse und schwere Verbrecher hinzurichten: Sonderlich haben die Syrer die *Sacrilegos*, welche einen Kirchen-Raub begangen haben, also zum Tode gebracht. **Weihenmeiers** Evangel. Spruch-Postill. *p. 1435.*

In der Offenbahrung **Johannis** wird Babylon mit einem Mühlstein verglichen, da es heisset: **Und ein starcker Engel hub einen grossen Stein auf, als einen Mühlstein, warff ihn ins Meer, und sprach: Also wird mit einem Sturm verworffen die grosse Stadt Babylon, und nicht mehr erfunden werden.**

Solche Vergleichung Babylons mit einem Mühlstein geschiehet gar füglich

1) wegen ihrer Härte, sie ist nicht zu ermürben.

2) Wegen ihrer Unbeweglichkeit: Sie konte nicht anders, als durch einen starcken Engel aufgehoben werden.

3) Wegen ihrer steten Bemühung: Sie zermalmete alle Königreiche der Erden, nach ihrem Vermögen, und machte sich ihr Vermögen zu Nutze.

4) Wegen ihrer bevorstehenden Straffe: weil sie allen Völckern gewesen ist ein Stein des Anstosses, so soll ihr ein Mühlstein an den Hals gehencket, und ins Meer geworffen werden, wo es am tieffsten ist.

Scheurmanns Erklär. der Offenb. Joh. Th. II, p. 362 u. f.

Mühlstewich, ein Dorff im Budißinischen Creyße, im Marggrafthum Ober-Laußnitz. **Wabst** etc.

Mühltruff, ein Schrifftsäßiges Guth im Amte Plauen, im Voigtländischen Creyße, in Meissen. **Wabst** etc.

Mühl-Viertheil, also wird ein Quartier oder Theil von Ober-Österreich genennet, welcher über der Donau, an den Böhmischen Gränzen liegt, und seinen Nahmen wohl vermuthlich von dem Flusse Mihel hat. Freystadt ist der Haupt-Ort darinne. **Hüb.** vollst. Geogr. Th. III, p. 132.

Mühl-Währ, ist, wodurch das übrige Wasser seitwärts abgelassen wird. Dieses soll ordentlicher Weise nicht zu hoch seyn, damit insonderheit die steigenden oder dem Fluss entgegen gehenden Fische nicht an ihrem Gange gehindert werden. Ein mehrers hiervon siehe unter **Mühlen-Ordnung**.

Mühlwanger ...

S. 110

185

Mühselige

...

Mühl-Wellen, sind gewisse aus langen starcken Stämmen verfertigte runde Bäume, woran die Wasser- und Mühl-Räder hangen, oder befestiget sind.

Diese sollen insonderheit bey der Anweisung derer Forst-Bedienten an die Käuffer nicht nach dem Augenschein, sondern nach dem verordneten Wald-Rincken und Spanne angeschlagen, und in einem jeden Forst in einem besondern Capitel verrechnet werden. Trüge sich es aber zu, daß ein solcher geschätzter Baum umschlüge, oder hohl, und nicht Kauffmanns-Guth wäre, daß er darzu, worzu er angewiesen, nicht zu gebrauchen wäre, und der Käuffer daran Schaden leiden müste; so sollen ihm von dem Forst-Meister, oder wer sonst darzu gesetzt ist, andere Bäume gegeben werden; die ungeschlagenen Bäume aber soll Käuffer auch in einem billigen Preise, und worzu sie am besten dienlich sind, behalten, und solche ihm gelassen werden. Siehe auch **Wald-Ordnung**.

Mühl-Wesen, *Res Molendinaris*, heißt in denen Rechten überhaupt alles und jedes, was irgend so wohl bey Anlegung und Erbauung derer Mühlen selbst, als auch in Absicht auf deren Eigenthümer, Mühl-Herren, Müller und deren Gesellen, Mühl-Gäste, und die daher entstehenden Mühlen-Ordnungen, und Mühlen-Rechte u. s. w. zu beobachten vorkömmt, wovon unter besondern Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan.

Mühl-Zins, *Census molendinarius*, heißt in denen Rechten überhaupt entweder das vor eine gemiethete Mühle zu entrichtende Pacht-Geld, oder die dem Mühl-Herren und der hohen Landes-Obbrigkeit, oder wer sonst darüber zu gebiethen hat, zu gewissen Zeiten

abzuführenden Zins-Gelder und dergleichen; welche aber insgemein mit zu denen sonst so genannten Tisch- oder Tafel-Geldern gerechnet werden. **Knichen** de Saxon. non provoc. Jur. Lib. VII, n. 4, u. f. **Brunnemann** in Consil. 130, n. 116, und Consil. 133, n. 215.

Siehe auch **Mühl-Pächte**.

Mühhlein ...

...

S. 111

S. 112

Müller

190

...

...

Müllenen ...

Müller, sollen zusörderst zwar der an den Orten und Enden, woselbst ihre Mühlen gelegen, eingeführten Mühl-Ordnung nachleben, sonderlich aber entweder den gantzen Sonntag, oder doch wenigstens unter währendem Gottesdienste feyern, oder aber, wenn sie wegen allzu vielen Mahlens oder anderer Umstände willen die Mühle nicht wohl stille stehen lassen könnten, sich und die Ihrigen wechselseitig zur Kirchen und Gehör des göttlichen Worts einfinden. Bes. **Hering** im *Tract. de Molend. qu. I, n. 27*, u. ff.

Desgleichen sollen sie sich auch für nachfolgenden, bey vielen Müllern üblichen Betrügereyen hüten, als da sind:¶

1) Wenn sie an verborgenen und bedeckten Orten heimliche Neben-Beutel führen, wodurch das Mehl auf die Seiten in ihre Diebes-Löcher fällt.¶

2) Wenn sie unvermerckt zweyerley Gemäs führen, ein grosses zum Einnehmen, und ein kleines zum Ausgeben.¶

3) Wenn sie das schöne Mehl in dem Mehl-Kasten mit der hölzernen Schaufel ganz sachte rühren, und auflockern, und sodann in das Maaß schütten, daß es bald voll werde.¶

4) Wenn sie verschiedene Wind-Löcher in ihren Mühlen haben, auch die Früchte nicht recht netzen, daß das Mehl vom Winde, und durch die Trockene verstiebet, welches hernach dem Müller, der solches fleißig zusammen kehrt, zu gute kommt.¶

5) Wenn sie unter dem Mühlstein ein wenig lüfften, und gegen den eisernen Hebel aufheben, da denn immerzu etwas von Früchten auf den Boden und ihnen zufällt.¶

6) Wenn sie den Mühlstein unten aushohlen, und oben durch ein Loch machen, dasselbe aber nachgehends verstopfen, bis sie es bey ihrer Gelegenheit können öffnen, und das in solcher unten gemachten Höhle gestohlene Mehl heraus langen.¶

7) Wenn sie bey der Unruhe der Mühl-Beutel inwendig in dem Mehl-Kasten doppelte Breter oder Böden machen, worinnen sich das Mehl verbergen lässet.¶

8) Wenn sie den Mühl-Gästen ihr gutes Getrayde gegen schlechtes vertauschen.¶

9) Wenn sie ihre Hünen, Tauben und Schwei-

ne, so in die Mühle kommen, im fremden Getrayd Herr seyn lassen. ¶

10) Wenn sie etwas von den Kleyen unter schlagen und den Mühl-Gästen nicht völlig liefern. ¶

11) Wenn sie sich im Fall der ihnen gehörigen Fischerey, in denen Mühl-Gräben und Wässern durch nächtliches Reusen-legen und sonst, zu fischen sich unterfangen. ¶

12) Wenn sie über den ihnen gesetzten Eich-Pfahl durch Aufsetzen auf das Wehr, und anderes Vorsetzen, denen über ihnen liegenden Mühlen, und anstossenden Feld-Stücken zu Schaden das Wasser stemmen und aufhalten.

13) Wenn sie das Getrayde an statt daß sie es vorhero schroten sollten, nur ein paar mahl auf den neugeschärften Steinen herunter lauffen lassen.

14) Wenn sie einen groben Beutel vorhängen, und eine gute Parth hinter den Rumpf lauffen lassen.

15) Wenn sie die Metze von solchem Getrayde nehmen, da es ihnen nicht erlaubt ist, und auch noch einmahl soviel als ihnen gebühret.

16) Wenn sie das Mehl mit Fleiß nicht weiß machen, wo man ihnen nicht über ihre Metze noch ein Trinckgeld giebt.

17) Wenn sie die Säcke verwechseln, und für die neue alte zerrissene Säcke hergeben.

18) Wenn sie ein Loch in den Rumpf oder Kasten machen, dadurch so viel Schrot fällt, daß sie Jahr aus, Jahr ein, ihre Schweine davon mästen können.

19) Wenn sie bey Mahlung eines Maltzes in Abwesenheit des Maltzmahlers etwas davon entwenden.

20) Wenn sie Rinden von gewissen Bäumen mahlen, solches nebst Kalck u. d. gl. unter das Mehl mischen, und es gleichwohl für pures Mehl verkauffen, oder ihren Mahl-Gästen nach Hause schicken.

21) Wenn sie in den Öhlmühlen das Öhl um die Helffte schlagen, da man doch so viel zurück zu lassen nicht schuldig.

22) Wenn sie unter das Lein-Öhl Rübsen- oder Hanff-Öhl mengen und für pures Lein-Öhl verkauffen.

23) Wenn sie unter das Öhl Wasser mengen, und es doch für pur ausgeben.

24) Wenn sie das aus Döbern geschlagene Öhl vor gut Lein-Öhl verkauffen.

25) Wenn sie jung Öhl für altes geben.

26) Wenn sie in Schneide-Mühlen die Breter entweder zu dick, damit sie nur bald davon kommen, oder zu dünne schneiden, damit sie bald wieder etwas zu arbeiten bekommen.

27) Wenn sie die Fach-Bäume fälschen, und darauf Leisten, oder sonst etwas hefften, oder gar ohne Beyseyn und Zuthun der geschworren Müller und anstossenden Nachbarn, so zu nächst unter und ober ihnen Mühlen haben, neue Fachbäume diesen zu Schaden legen.

28) Wenn sie das Wasser schützen und in die Wege lauffen lassen, damit diejenigen, so vor ihnen über in eine andere Mühle wollen, nicht fortkommen können.

29) Wenn sie den Leuten die Augen zu blenden obenher in die Säcke schön weisses Mehl thun, in der Mitten aber und unten schwartzes haben.

30) Wenn sie zu ihren Nutzen die Läuflte weiter denn zwey Zoll von den Steinen halten, und selbigen nicht einerley Weite unten, wie oben, geben.

31) Wenn sie die Mühl-Gäste einander heimlich abspenstig machen.

32) Wenn sie an gewissen Orten den Leuten, so ihnen Maltz in die Mühle bringen, eine Mahlzeit gewöhnlicher massen

S. 113

Müller

192

geben, immittelst aber durch die Ihrigen so viel Maltz stehlen lassen, als etwan die Mahlzeit austräget.

33) Wenn sie unter dem Vorwand, daß unter ihrem Getrayde-Viertel oder Maaß, worinnen ihnen der Mühl-Gäste Getrayde zugemessen wird, der eine eiserne Fuß oder Stelle ungefehr abgebrochen wäre, da sie es doch selbst mit Fleiß gethan, und bey dem Einmessen den Fuß, damit es gerade stehen möge, untersetzen, hernach gleichsam von ohngefehr abschnappen lassen, und sich zum Schein ungedultig darüber bezeugen, und das Viertel wieder gerade stellen, damit durch solches Rütteln desto mehr Getrayde hinein gehen möge.

34) Als Schneide-Müller betrügen sie endlich auch, wenn sie aus denen Blöchern das mittlere Kern-Bret dermassen künstlich heraus schneiden, daß es der Eigenthums-Herr nicht gewahr wird.

Flemmings Deutscher Fischer 42 Cap. § 2 und 4. bey seinem Deutschen Jäger p. 467 u. ff.

So viel sonst deren Gerechtsame und Befugnisse anlanget, davon siehe unter **Mühlen-Ordnung** und **Mühlen-Rechte**.

Im übrigen ist hierbey noch zu gedencken, daß, so viel insonderheit ihre Söhne anbetrifft, solche nach denen neuern Deutschen Reichs-Gesetzen so wohl, als andern hin und wieder eingeführten Landes-Ordnungen, auch von denen übrigen Zünften u. Handwerckern ungehindert auf- und angenommen werden sollen, und gegenwärtig nicht mehr, wie zwar ehemahls geschehen, davon ausgeschlossen werden dürfen. R. A. von 1548 **von Reformation guter Policy Tit.** von Handwercks-Söhnen, *ibi*: So wollen wir. R. A. von 1577 **verbesserte Policy-Ordnung Tit. 38. Chur-Sächs. erneuerte und vermehrte Policy-Ordnung** von 1661. *Tit. von Handwercken insgemein 2r Was der Leinweber* 4, und sonderlich Sr. izeztregirenden **Kaysersl. Majestät Patent von Abstellung derer bey denen Handwerckern eingeschlichenen Mißbräuche** von 1731.

Bes. auch **Stephanus de Jurisdict. Lib. II, P. 2, c. 8, n. 43** u. f. **Limnäs de Jur. Publ. Lib. IV, c. 8, n. 299. Carpz. P. II, Const. 6. def. 12, n. 1, Lib. VI, Resp. 99, n. 3,** und f. *Decis. 18, n. 3,* und *Decis. 192, n. 2. Richter Dec. 80, n. 10* u. f. **Stryck** in *Us. Mod. ff. Lib. III, tit 3, § 2* u. 6.

Siehe auch **Handwercker**, im **XII Bande**, p. 451 u. ff.

Müller, werden die Zähne genennet ...

S. 114 ... S. 115

S. 116

197

Müller

...

...

Müller (August) ...

Müller (August Friedrich) der Philosophie und beyder Rechten Doctor, des Aristotelischen *Organi* ordentlicher Professor und des kleinen Fürsten-Collegii Collegiat auf der Academie zu Leipzig, ein so berühmter Philosoph als geschickter Rechts-Lehrer.

Er erblickte das Licht dieser Welt zu Obergräfen, einem Dorfe in Meissen 5 Meilen von Leipzig gelegen, um die Mitte des Decembers im Jahre 1684. Sein Herr Vater ist M. **Johann Adam Müller**, nachheriger Prediger zu Schöneck, einer Stadt im Voigtlande; die Mutter aber Frau **Johanne Susanne**, eine Tochter Herrn **Johann Fromholds**, Apothekers zu Rochlitz.

Weil gedachter sein Herr Vater an ihm eine ungemeyne Begierde zu denen Wissenschaften vermerckte, suchte er bey Sr. Königl. Maj. von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen um eine Frey-Stelle in der Fürsten-Schule zu Grimme vor ihn an und solche erhielt er auch im Jahr 1697, und folglich im 12 Jahre seines Alters, wo er denn unter der Anführung der dasigen Lehrer innerhalb 6 Jahren durch seinen eigenen Fleiß und natürliche gute Gaben die schönen Wissenschaften dergestalt begriff, daß er bereits schon im 1703 Jahre vor fähig erkannt ward, die Academie zu beziehen.

Und so gieng er noch in gedachtem Jahre

S. 116

Müller

198

nach Leipzig. Hier legte er sich zuvörderst auf die Weltweisheit, welche er mit ungemeynen Eifer trieb, und darinnen insonderheit die Vorlesungen des nunmehr seel. Herrn D. **Andreas Rüdigers** besuchte.

Nächst den Philosophischen Wissenschaften war die Rechtsgelahrheit sein Haupt-Werck, die er vornehmlich von dem berühmten Gottlieb **Gerhard Titius** erlernet hat.

In beyden Arten der Gelehrsamkeit hat er auch die höchste Würde erlanget. Denn im 1707 Jahre ward er von der philosophischen Facultät zu Leipzig mit der Magister-Würde beehret, deren Privilegien er sich durch eine am 25 August des folgenden 1708 Jahres öffentlich vertheidigte Dissertation *de arte loquendi* theilhaftig machte. Gleich hernach fieng er an, selbst eine philosophische Schule aufzurichten, welche wegen seines ungemeyn deutlichen Vortrages in kurtzen eine der stärckesten in Leipzig ward, daß öfters zu 200 und drüber auf einmahl seine philosophische Stunden besucht haben.

Nachdem er am 8 October des 1714 Jahres auch in der Rechts-Gelahrheit die höchste Würde zu Erfurt erhalten und in der Inaugural-Dissertation die Materie *de rationibus legum investigandis, ad L. 20. 21. ff. d. LL.* ausgeführet hatte, fieng er auch an mit nicht geringerm Beyfall zu Leipzig die Rechtsgelahrheit zu lehren.

Seine Neben-Stunden verwandte er auf eine Deutsche Übersetzung von des bekannten Spaniers, **Balthasar Gracians**, *Homme de Cour* oder klugen Hof- und Welt-Mann, welches Buch er nicht nur mit überaus schönen Anmerckungen, sondern auch mit einem kurtzen Lebens-Lauf des Verfassers bereichert hat. Der erste Theil desselben kam 1715, der andere 1717 und der dritte 1719, alle zu Leipzig in 8, unter dem Titel: **Balth. Gracians** Oracul, das man mit sich führen, und stets bey der Hand haben kan, das ist, Kunst-Regeln der Klugheit etc. zum Vorschein, siehe die **Deutschen Acta Erudit.** im 49 Theile p. 62. u. ff.

Der berühmte **Stolle** urtheilet in seiner Historie der Gelahrheit, III Th. V Cap. §. 29 mit Bestand der Wahrheit, daß des Herrn **Müllers** An-

merckungen vortreflich wären, und sie den kurtzen und oft duncklen Text des Verfassers erläuterten, auch sey der oft allzukurtz ausgedruckte Sinn des Schriftstellers mehrentheils durch eine Umschreibung deutlicher gemacht worden. Ja Herr **Stolle**, wenn er sich *II Th. Cap. I. §. 23.* auf des Herrn **Müllers** Anmerckungen beruffet, nennet ihn den insgemein vernünfftig urtheilenden Herrn **D. Müller**.

Hiernächst brachte er auch sein philosophisches Lehr-Gebäude in dem 1728 und folgenden Jahren zu Papier, das er Bogenweiß drucken ließ und zum Grunde seiner Vorlesungen legete. Dieses wurde mit solcher Begierde aufgenommen, daß er schon im 1733 Jahr die zweyte, vermehrte und verbesserte Auflage unter dem Titel: Einleitung in die philosophischen Wissenschaften, in dreyen ziemlich starcken Octav-Bänden zu Leipzig herausgehen ließ, darinn er insonderheit den Einwürfen begegnet und abgeholfen, die ihm der seelige Herr **Rüdiger** wider verschiedene Lehren der Logick, der Metaphysick und des Rechtes der

S. 117

199

Müller

Natur gemacht. Seine hier wider die Lehren der Wolffischen Philosophie gebrauchte Bescheidenheit hat **Carl Günther Ludovici** in dem Entwurfe der Historie der Wolffischen Philosophie, §. 391 des *II Th.* besonders herausgestrichen.

Ehe aber die nur gedachte Auflage seiner Philosophie unter die Presse gekommen, haben Se. Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ihn im Jahr 1731 wegen der obbeniemten und anderer Verdienste, derentwegen man ihn auch nach Halle zum öffentlichen Lehramte beruffen hatte, nicht von der Leipziger Academie weglassen wollen, sondern vielmehr mit einer ansehnlichen Pension begnadiget und zum ausserordentlichen Professor der Weltweisheit auf gedachter Academie ernennet, welche Profeßion er auch am 19 October mit einer schönen Rede *de Philosophia cum Jurisprudencia conjungenda* angetreten, dazu er in einer gedruckten und mit vieler Gelehrsamkeit angefüllten Einladungsschrift die sämmtl. Academie eingeladen.

Als im Jahr 1732 **Christian Ludovici**, ordentlicher Professor des Aristotelischen Organi, mit Tode abgieng, ertheilten Höchstgedachte Majestät ihm auch diese Profeßion allergnädigst, zu deren feyerlichsten Antritt er gleichfalls eine Einladungsschrift drucken ließ, auch vertheidigte er, um in der Philosophischen Facultät eine Stelle zu erlangen, am 3 September des gedachten 1732 Jahres eine überaus wohl gemachte Dissertation *de emigratione religionis causa suscipienda*, deren ausführlichen Auszug man im 5 Stücke des *I Bandes* der **gründlichen Auszüge aus denen neuesten theologisch-philosophisch- und philologischen Disputationibus** p. 473 u. ff. antrifft. Diese Dissertation hat Herr **Friedrich Wilhelm Stübner** wegen ihrer Vortreflichkeit bald darauf in die Deutsche Sprache übersetzt und mit seiner Deutschen Übersetzung von des Herrn **Johann Georg Schelhorn's** *Tr. de religionis evangelicae in provincia Salisburgensi ortu, progressu et Fatis*, mit beygefüget, Leipzig 1732 in 8.

Um Michael 1733 erhielt unser vortrefflicher Herr **Müller** den Academischen Scepter, welchen er auch bis Ostern 1734 mit vielen Ruhme geführt hat. In eben diesem 1734 Jahre ließ ein Ungenannter einige Bogen betitelt: Sendschreiben, darinnen Herr **August** Friedrich Müllers Recht der Natur etc. in 4 wider sein Recht der Natur ausfliegen, die er aber keine Antwort würdigte und der Verfasser selbst, der

nachher entdeckt worden ist, hat solches Unternehmen bereuet, siehe **Ludovici** Historie der Wolffischen Philosophie, *T. III. §. 196.*

Im 1735 Jahre am 20 September wurde ihm die durch den Tod Herrn **Gottlob Friedrich Jenichens** erledigte Stelle in dem kleinen Fürsten-Collegio vor vielen andern, die sich darum bewarben, zu Theile.

Im 1736 Jahre war er zugleich Procancellarius und Decanus bey der philosophischen Facultät, da er denn in Ansehung des ersterne Amtes in einem gedruckten Bogen die Liebhaber der Weltweisheit zur Annehmung der Würde eines Meisters der freyen Künste und Weltweisheit eingeladen; in Ansehung aber des andern Amtes gleichfalls in einer gedruckten

S. 117
200

Müller

Schrift die bevorstehende Magister-Promotion angekündigt hat.

Auch hat er in seinem geführten Decanate noch mehrere Programmata drucken lassen: wie er denn über dieses alles noch vielen Fleiß und Zeit auf eine richtige Lateinische Übersetzung des **Aristoteles** verwendet, deren Herausgabe die Gelehrte Welt umso viel mehr wünschet, ie bekannter es, wie schlecht die bißherigen Übersetzungen gerathen und wie aus vielen Ursachen zu einer solchen Arbeit nicht leicht iemand fähiger sey als unser Philosoph.

Müller (Balthasar) ...

...

S. 118 ... S. 149

S. 150
266

Müller Müller von Ehrenbach

...

...

Müller (Wolfgang Jacob) ...

Müller (Miet-) siehe **Mühl-Pächte.**

Müller (**Schneide-**) sind so viel als die sonst sogenannten Bret-Müller, oder die auf den Säge, und Schneide-Mühlen bestellten Müller, diese sollen insonderheit die Breter nicht an einem Orte dicke, am andern aber dünne, oder sonst ungleich, sondern gleich durchschneiden, oder dafern sie solche muthwillig verderben, dieselben denen Eigenthümern entweder mit baarem Gelde bezahlen, oder an deren statt andere gleiche Blöcher aus ihrem eigenen Beutel darzu anschaffen, und also denen Eigenthümern keine andere, als lauter tüchtige und ordentlich geschnittene Breter liefern. Siehe auch **Mühlen-Ordnung.**

Mülleras ...

...

Sp. 267

S. 151
268

Müller-Ingber Müllhausen

...

...

Müller Löwenstein (Friedrich) ...

Müller-Ordnung, siehe **Mühlen-Ordnung**.

Müllers-Kinder, was ihrentwegen in denen Rechten versehen ist; davon siehe unter **Müller**.

Müllers-Kleid, ist eine Redens-Art von einem beständigen un-saubern Kleid, dergleichen wohl nirgends, als bey denen Müllern gewisser anzutreffen, weil sie die Mühle selbst gerne staubig sehen, und ob sie sich wohl ausklopfen, dennoch von allem Anrühren die Wahrzeichen stehen bleiben, wie **Hering**. *Qu. XII. n. 19. p. 232. b.* an die Hand giebet.

Und obschon Meister und Gesellen sich eine andere Art von Kleidung mit Ablegung derer Schurtz-Felle angenommen: sind sie doch in Churfürst Johann Georgens zu Sachsen Mühl-Ordn. über die Weisritz und Schiff-Mühlen auf der Elbe im Jahr *MDCLXI* den 8 April, so im *Corp. Jur. Sax. vol. ult. fol. 231. §.* nachdem auch zu ihren vorigen Habit angewiesen worden.

Müllhausen, Mühlhausen, Lat. *Mulhusa*, eine Stadt im Sundgau, an dem Fluß Ill, von dem sie umflossen wird, auf einem fruchtbaren Boden, 3 Meilen von Basel gelegen.

Sie soll ehedessen wie einige wollen, *Arialbinium* oder *Vrunca*, geheissen, den jetzigen Namen aber von einer Mühle, so an diesem Orte gestanden, bekommen haben, wie-wol wahrscheinlicher ist, daß sie von dem Flusse Ill erstlich **Illhausen** genennet worden, woraus man nachmals Müllhausen gemacht.

Anfänglich war es nur ein Augustiner-Kloster, aus dem mit der Zeit ein Dorff, und endlich eine Stadt erwachsen, welches letztere vermuthlich unter den Fränckischen Königen geschehen.

Unter den zween Burgundischen Königen nahm ihr Wachsthum sehr zu, indem sich viel adeliche Familien allhier niederliessen, welchen noch mehrere folgten, als sie nach Abgang des Königl. Burgundischen Stammes an das deutsche Reich kam. Diesem war sie mit unverbrüchlicher Treue zugethan, wie sie denn dem Kayser **Friedrichen II.** wider den Bischoff zu Straßburg, unter dessen Bothmäßigkeit sie eine geraume Zeit gehöret, beygestanden, aber deswegen nachgehends viel Ungemach leiden müssen.

Rudolph von Habspurg, der sie 1271, da er mit dem Bischoffe zu Straßburg und der Stadt Basel in Krieg verfallen, vergebens belagert hat, erklärte sie, nachdem er 1273 die Kayserl. Würde erhalten, dergestalt frey, daß sie mit unter die zehn freyen Reichs-Städte im Elsaß solte gerechnet werden.

Im Jahr 1506 richtete sie mit der Stadt Basel ein ewiges Bürger-Recht auf, und 1515 den 19 Jenner ward sie in den Eydgenoßischen Bund aufgenommen, worauf sie 1523 zu der reformirten Religion getreten. Im Jahr 1587 sagten ihr die catholischen Cantons, nachdem sie sich vergebens bemühet, die Röm. Religion wiederum daselbst einzuführen, den Bund auf, welchen aber die Reformirten beständig unterhalten, und sie unter die zugewandten Orte rechnen.

Das Regiment bestehet aus Bürgermeister und Räthen, deren im innern 18, im äussern aber 24 sind.

S. 152

269

Müllner Mülmann

Simler. *de republ. Helv.* **Jacob Heinrich Petri** *Chron. Mühl. mscr. cum cont. Furstenberg.* **Mich. Stettlers** *Helvetische Chronicke T. II.*

Im Jahr 1734 den 29 Dec. erlidte sie von einer Wasser-Fluth grossen Schaden.

Von dem Zeug-Hause daselbst ist ein hoher und zierlich zerlegter Linden-Baum in 4 Gehäuse abgetheilet, darauf 20 Tische stehen können.

Die ansehnliche Wasser-Kunst allhier ist auch sehenswertig.

Meliss. in *Geogr. Noviss. P. I. pag. 688.*

Müllner (Jacob) ...

...

S. 153 ... S. 154

S. 155

Mümpelgard **Münch**

276

...

...

Mümpelgard ...

Münch, siehe **Mönch**, im *XXI.* Bande *p. 780.* und ff.

Münch, *Monachus*, siehe **Münche**.

Münch, heisset in der Mechanick ein erhöhter runder Stöpsel.

Münch, in der Wapen-Kunst.

Unter diejenigen Wapen, welche in der Wapen-Kunst **redende** genennet werden, ingleichen[1] diejenigen, so den Namen derjenigen anzeigen, die selbige führen, gehören auch die Wapen, welche einen Münch vorstellen, welche von verschiedenen Städten und Geschlechtern geführt werden. Insonderheit haben in ihren Wapen: ¶

[1] Bearb.: korr. aus: ngleichen

1) Einen schwartzen Münch die Stadt München in Bayern, ingleichen die **von Münchhausen** von der schwartzen Linie *a)* einen dergleichen betenden, die **München zu Ramspauer, zu Landscron** und **Zwinger**.¶

b) mit ausgestreckten Armen die **München von Rosenberg**.¶

c) in seinem *Breviar.* lesenden, die **München zu Münchenstein**.¶

d) knienden, die **Fronheimer zu Malching**.¶

2) Einen grauen, die **von Tscheterwangen Münchhausen** von der grauen Linie, und **Münche von Schlegel**.¶

3) Einen rothen, die **Münche von Ringeli**.¶

S. 156

277

Münch

4) Einen weissen die **München von Happen**, einen dergleichen mit schwartzem Mantel die **von Münchsberg**.¶

5) Einen braunen, die **München von Pougers**.¶

6) Einen von schwartz und Silber gestreiften die **München von Büren**.¶

7) Eine Münchs-Säule ohne Hände und Füsse, die *a)* einen schwartzen Münch vorstellet, die **von Münchau**.¶

b) dergleichen weissen aus einer gülden Crone, die **von Aldenberg**.¶

Spener *Op. Herald. Tom. II. pag. 203.* und *354.* und ff.

Münch, wird auch diejenige Art höltzerner oder steinerner Dämme genennet, welche in einem Wasser-Graben von ungleichem

Horizont aufgeführt zu werden pflegen, und sonsten den Namen eines **Bärs** führen. Siehe **Bär** im *III. Bande p. 116.* u. ff.

Münch, ist auf Bergwercken der Stempel, womit die Capelle in die Reige gestossen wird. Siehe **Capellen-Futter**, im *V. Bande p. 625.*

Münch, eine alte sehr berühmte Familie ...

...

S. 157

S. 158

281

Münch **Münche**

...

Münch, genannt **Depougers** ...

Münch in Dresden.

Unter diesem Namen ist ein so genanntes Gespenst bekannt, welches daher so genennet wird, weil es sich als einen Münch in Dresden sehen lassen soll, und von dessen Erscheinung man vorgiebet, daß sie allezeit was Böses bedeute; Die Erzählung hiervon ist diese:

Man sagt, es pflege, wenn etwan ein Unglück, allermeist aber ein Todes-Fall an dem Chur-Sächsischen Hofe erfolgen sollte, im Schlosse, und fürnemlich auf den Pasteyen der Stadt, in der Nacht ein Münch, der ein Laterngen in der Hand, und seinen Kopff unter dem Arme trägt, herumzugehen, und die Leute zu scheuchen.

Herr **M. P. C. Hilscher** hat in einem besondern Tractätgen, das er betitelt: **Nachricht von einem gewissen Mönche in Dresden, welcher sich, als eine böse Vorbedeutung, iezuweilen soll sehen lassen; nebst einer Untersuchung: was davon zu halten sey?** Dresden 1729 in 8 auf 2 Bogen, zu erweisen sich bemühet, daß dieser Münch nichts anders als eine blossе Phantasie sey, und dieses zwar, weil 1) man von einem in Dresden jemals geköpfften Mönche nicht einmal nur einige Vermuthung haben könne, 2) dessen Verhalten keinesweges mit der Weise solcher Gespenster, wie er seyn soll, übereinkömmt, auch 3) was er zu bedeuten vorgegeben wird, niemals eintreffe; allermeist aber 4) noch niemand diesen Münch wahrhaftig gesehen, sondern es nur eine blossе Einbildung solcher Leute sey, die von andern, und einigen nachmals mit untergelauffenen Dingen, waren bethöret worden.

Seine Gedancken, wie solches Mährgen, so nennet er es, möchte ausgedommen seyn, kan man bey ihm selbst nachlesen.

Münche, siehe **Münch**.

Münche, **Münch**, oder **Mönch**, **Mönche**, ingleichen **Religiosen**, Lateinisch *Monachi*, *Religiosi*, *Clerici regulares*, Frantzösisch *Moine*, *Religieux*, heissen nach Maßgebung des Canonischen oder Päbstlichen Rechts eigentlich diejenigen Personen, welche nach der Regel und Vorschrift eines einsamen Lebens und der ihnen auferlegten Gelübde sich in einem gewissen Kloster befinden; sonst aber weder mit Predigen, noch andern dergleichen geistlichen Verrichtungen beschäftigt sind; *C. 16. qu. 1. c. placuit.*

S. 158

Münche

282

c. Monachus. c. juxta Chalcedonenses. c. adjicimus.

Dergleichen insgemein die sogenannten Benedictiner-Münche vorstellen, *c. juxta Chalcedonses*, die aber auch zugleich vor sich selbst

nichts eigenes, sondern alles, was sie irgend noch an zeitlichen Güthern haben, gemeinschaftlich besitzen, *c. 18 qu. 1. c. Statutum.*

Und diese werden daher auch gemeiniglich nicht Brüder (*Fratres*) sondern Religiösen (*Religiosi*) genennet. *Clement. un. de excess. praef.*

Andere aber, als die Bettel-Münche, heisten eigentlich nur Brüder. *Clement. exivi de paradiso. de Verb. Signif.*

Bisweilen aber werden dennoch alle und iede Münche ohne Unterscheid mit dem Namen Brüder benennet, *Lib. II. Decretal. de Judic. c. Causam.*

Ob solchen einige zwar nicht allzu gerne annehmen, sondern zumal heut zu Tage viel lieber *Patres* oder geistliche Väter geheissen seyn wollen; wiewol doch insgemein nur erst diejenigen den Namen eines Paters zu erhalten pflegen, welche bereits eine Zeitlang in dem Kloster gelebet, und die sogenannte Priester-Weyhe empfangen haben, und also zugleich in den Stand, Messe zu lesen, Beichte zu hören, Krancke zu trösten, zu predigen, u. s. w. gesetzt worden sind, welche Wohlthat sie insonderheit dem Pabst **Syricius** zu dancken haben, als welcher ihnen am ersten zugelassen, den Priester-Orden anzunehmen. Da vorhin einem Priester nicht einmal erlaubt gewesen, ein Münch zu werden.

Die andern hingegen, welche bloß das Kloster bedienen, und in demselben die tägliche Handreichung verrichten, werden auch bis dato noch *Fratres* oder Layen-Brüder genennet.

Sonst aber ist wol ausser allem Zweifel, daß endlich auch gar wohl überhaupt alle Münche und Religiösen, wenn sie sich nur zu denen drey Haupt-Gelübden, wovon unter einem besondern Artickel ein mehrers, verstanden, und solche öffentlich abgelegt haben, sie mögen sonst gleich sogenannte Bettel-Münche seyn, oder doch ihr ganzes Vermögen und gewisse zeitliche Güther gemeinschaftlich besitzen, Brüder heissen können, und auch gar öfters also genennet werden. *Cap. nimis iniqua. cap. nimis prava. de excess. praelat. Clement. dudum. de sepult. d. Clement. exivi de Paradiso.* welches aber freylich wol in Ansehung derer in den Rechten sonst sogenannten beschwerenden und nachtheiligen Umstände (*in odiosis*) oder wie solche in dem angezogenen *cap. Causam, quae*, genennet werden, in denen *Restringibus* seinen Abfall hat, weil diese nemlich nicht allein auf das allergenaueste einzuschräncken sind, sondern auch hierbey sonderlich der einmal eingeführte Gebrauch der Sprache und der Benennung in Obacht zu ziehen seyn will. *L. Labeo ff. de supell. leg. l. Facit. l. cum de lanionis. §. asinam. ff. de fund. instruct. et instr. leg. l. liberorum. §. quod autem. ff. de leg. 3.*

Und welches denn auch sonderlich nach des **Bartolus** Anmerckung in *l. omnes populi. ff. de just. et jur.* bey der Materie gewisser Statuten und Verordnungen statt findet.

Sie heissen demnach Münche, *Monachi*, oder *Solitarii*, von denen Griechischen Wörtern *μονος*, **allein**, und *αχης*, **betrübt** oder **einsam**, weil sie sich hauptsächlich eines stillen und eingezogenen, oder einsamen Lebens befleißigen, und gleichsam beständig in ihren Klöstern eingeschlossen seyn sollen. *L. decernimus. C de Episc. et cler. c. 16. q. 1. c. placuit. c. adjicimus. c. doctos. c. sunt nonnulli.*

Wie denn daher auch **Theodoretus** in *Hist. Eccl. Lib. IV. c. 28.* ausdrücklich meldet, daß man sonderlich zu seiner Zeit erst denjenigen vor einen wahren und eigentlichen Münch erkläret, welcher sich gantzer 60 Jahr lang von niemand anders sehen oder sprechen lassen.

Wenigstens soll doch nach Maßgebung derer Canonischen Rechte ein ieder Münch den Umgang anderer Leute, so viel, als möglich, fliehen und meiden, und sich durchaus mit seiner Celle begnügen lassen, weil man schon vor Alters davor gehalten, daß ein Münch seiner Zelle so wenig, als ein Fisch des Wassers entrathen, und ausser derselben leben könne, *c. 16. qu. 1. d. cap. placuit. c. si cupis ext. de statu regul. in pr. gl. etc.*

Gleichwie aber diejenigen, welche sich ihrer Mündel und Pflegebefohlenen nicht gebührend annehmen, den Namen Vormünder mit Bestand Rechtens nicht verdienen; also werden auch höchst fälschlich diejenigen Münche genennet, welche wider die Regeln ihres Ordens sich entweder in allzuhäuffigen Gesellschaften finden lassen, oder sich sonst nicht gebühlich genug verhalten, wenn sie auch schon noch diesen Namen führen, *C. 16. qu. 1. cap. si cupis esse, quod diceris. cap. placuit communi. cap. juxta Chalcedonenses etc.*

Sonst sollen dieselben ehemals auch oder *asketai* oder *Ascetae*, ingleichen *Therapevtae*, *Acoemetae*, *Hesychastae*, oder *Silentiarum*, *Continentes*, *Renunciantes*, *Philothei*, *Cellularii*, *Synoditae*, u. s. w. genennet worden seyn; Welche Namen aber nunmehr gantz unbekannt geworden, als wie auch, da man sie *Melotas*, *Nonnos*, *βοσκους* u. s. w. geheissen.

Dieser aber, da sie *Monachi* oder *Religiosi* genennet werden, ist noch bekannter, und auch heut zu Tage der gebräuchlichste Lateinische Name derer Münche.

Und obgleich sonst zwar insonderheit nach denen alten Gesetzen und Verordnungen, vermöge deren man die Münche in dem obbeschriebenen Verstande nicht unter die sogenannten *Clericos* oder geistliche Personen zehlte, von ihnen eben nicht verlangt wurde, daß sie sich die Erlernung guter Künste und Wissenschaften dermassen angelegen seyn lassen, und so sehr, als die so genannten *Clerici* oder Geistlichen, studiren solten; ja was noch mehr, einer in denen ältern Zeiten, und mit unter auch wohl noch heut zu Tage ein sogenannter Münch in engern Verstande werden kan, wenn er gleich kaum recht lesen oder schreiben kunte; (Besihe *gloss. cap. legi. 16. qu. 1.* ingleichen *c. hinc est etiam.* und *cap. generaliter 16. qu. 1.*) so sollen doch gleichwol heut zu Tage, nachdem die Sache ein gantz ander Aussehen gewonnen, und die Münche nicht mehr, wie vor diesem, von der Verwaltung geistlicher Geschäfte und Verrichtungen, als Predigen und d. g. ausgeschlossen sind, worzu sich aber unstreitig niemand anders, oder doch nicht besser, als lauter gelehrte Leute schicken, entweder gantz und gar keine Ungelehrte in die Klöster genommen werden, oder doch die Münche selbst ungleich mehr und besser, als vor diesem geschehen, studiren. *C. illiteratos 36. dist. item, cum omnes promoveantur. cap. adjicimus. c. doctos. c. si monachus. c. moderamine. c. sunt nulli. c. sic vive in monasterio c. si clericatus c. si quis monachus. c. monachos 16. qu. 1. Panorm. c. cum illorum. col. pen. de sent. excomm.*

Ja da auch sogar schon nach denen außdrückl. Päbstl. Verordnungen

kläret werden; so kan nothwendig auch vermöge dieser ein Münch, der entweder nicht studiret hat, oder sich sonst nicht eines gebührlichen und sittsamen Wandels beflisset, weder die Orden erhalten, das ist, ein Priester werden, noch auch des würcklichen Genusses einer oder der andern geistlichen Präbende und Stiftung theilhaftig werden. *c. socios c. si monachos. c. sic vive in monasterio. c. legi epistolam. 16. qu. 1.*

Wovon unter dem Artickel **Münchs-Rechte** ein mehrers.

Ob nun aber wohl die Münche in denen allerältesten Zeiten nicht mit unter die *Clericos* oder Geistlichen in engerm Verstande gezehlet wurden, und deswegen auch nicht aus dem Kloster gehen, noch auch ausser demselben die *Actus sacros* verrichten durfften, wie sonderlich aus **Jos. Vicecomes** *Observation. Eccles. Lib. I. p. 173.* des mehrern erhellet; so wurden sie dennoch im 4 Jahrhundert mit denen *Clericis* vereinigt. Und hat der heilige **Athanasius** am allerersten das Clericat zu Alexandrien mit München besetzt. Desgleichen auch **Eusebius** gethan, wie **St. Ambrosius** in *Epist. 42.* bezeuget.

In Franckreich hingegen hat es zuerst **St. Martinus** ins Werck gerichtet. **Severus Sulpitius** in *Vita ejusd.* so daß dieselben nunmehr fast durchgängig, ausser was irgend noch die gantz ins besondere sogenannten Layen-Brüder anbelanget, zu denen *Clericis* oder geistlichen Personen gerechnet werden, und sich daher auch aller und ieder denen letztern zustehenden Rechte und Freyheiten anmassen.

So viel aber nun den ersten Anfang und eigentlichen Ursprung derer Münche und des Münchs-Lebens betrifft; so sind bis dato die Schriftsteller noch nicht vollkommen einig, wen sie eigentlich vor den ersten Stifter und Urheber derselben annehmen sollen. Einige unter den Catholischen wollen denselben fast so alt machen, als die Welt selber ist, und glauben, daß sie nicht allein in dem Alten Testamente, sondern auch schon vor der Sündfluth Fußstapffen des Münchs-Standes finden. Unter andern soll **Enos**, ihrer Meynung nach, ein Münch gewesen seyn; wie sie denn auch die Nazareer, den Propheten **Eliam**, die Rechabiten, **Johannem** den Täufer und viele andere mehr unter dieselben zu zehlen pflegen.

Ja man meynet, daß es auch unter denen heydnischen Welt-Weisen solche Leute gegeben, und wird von einigen **Socrates, Plato, Antisthenes, Menedomus, Zeno, Aristippus, Empedocles**, und noch viele andere Philosophen, welche etwa eine besondere Lebens-Art geführet, ja selbst auch die Priester der **Isidis**, die Magi, Druiden und andere mehr hieher gezehlet. Aufs wenigste will man nicht zweiffeln, daß nicht die Esseer solche Leute gewesen seyn, weil man zwischen ihrer und derer Münche Lebens-Art eine grosse Gleichheit antrifft.

Andere im Gegenheil, auch so gar viel Catholische Gelehrte, glauben,, daß die Gleichheit, so man zwischen den München und Esseern, wie auch andern Personen des Alten Testaments, finden möchte, noch nicht genug sey, daß man daraus schlüssen könnte, daß schon im Alten Testamente Münche gewesen, oder daß die Münche bey den Christen von diesen Personen im Alten Testamente herzuleiten seyn; sinte-

mal nicht allein in vielen Stücken zwischen den Esseern und andern dergleichen Personen im Alten Testament und den München bey denen Christen sich ein großer Unterscheid befindet, sondern es ist auch gar nicht wahrscheinlich, daß die ersten Urheber des Münchs-Standes bey denen Christen auf das Exempel derer Esseer und anderer gesehen

haben. Ja Papebroch in *Actis SS.* behauptet ausdrücklich, daß die Esseer keine Christliche Münche gewesen seyn.

Und also beruhet es noch immer im Zweifel, wenn eigentlich das Münchs-Leben seinen Ursprung genommen, oder wer vor den ersten Erfinder und Stifter desselben anzugeben. Wie denn unter andern **Hieronymus** in *Vita Pauli Eremitae*, selbst davon zeugen kan, wenn er sich daselbst an einem gewissen Orte mit klaren und ausdrücklichen Worten folgender Gestalt vernehmen läst: „Es haben bisher öftters viele gezweifelt, von wem wol eigentlich zu behaupten, daß er sich zum ersten in einen wüsten und abgelegenen Ort verfüget, und nicht allein vor sich selbst als ein ordentlicher Einsiedler gelebet, sondern auch den Grund zu dem heutigen Münchs-Leben geleget. Denn einige gehen mit ihrem Urtheile bis auf den heiligen **Elias** und **Johannes** zurücke, und machen dieselben zu den ersten München oder Einsiedlern; obgleich freylich wohl Elias noch etwas mehrers, als einen blossen Münch vorgestellet, und Johannes auch so gar schon in Mutter-Leibe, und also, ehe er noch einmal zur Welt gebohren worden, zu prophezeyen angefangen. Andere aber, welchen auch die mehresten beypflichten, geben den heiligen **Antonius** davor aus, als von welchem man fast durchgängig behauptet, daß er der erste gewesen, welcher sich in den Sinn kommen lassen, einen Einsiedler abzugeben, und also gleichsam auch der Vater und Urheber aller nachfolgenden Einsiedler und Münche zu werden.,,

Welches denn auch nicht nur **Hieronymus** an dem gedachten Orte zum Theil vor wahr annimmt, sondern auch **Nicephorus** in *Lib. XI. c. 25. Eccles.* **Callistus** und andere behaupten.

Noch andere aber suchen deren Ursprung von Christo selbst herzuleiten, und daher auch den Münchs-Stand um so viel höher zu erheben; obgleich aus dessen gantzen Aufführung und vorgetragenen Lehr-Sätzen dergleichen nicht zu erweisen stehet.

Es finden sich also einige, welche glauben, daß der wahre und eigentliche Grund davon vielmehr wohl bey denen Heyden und Juden zugleich zu suchen sey. Denn es bildeten sich dieselben ein, als wenn die Glückseligkeit der Menschen in blossen Speculationen, und, wie sie in Schulen genennet werden, abstractivischen Betrachtungen bestünde, und daß also derjenige, so mit nichts anders, als mit dergleichen zu thun hätte, der allerglücklichste sey.

Und ob sie gleich viel von der Tugend zu sagen wüsten; so kam doch alles auf eine leere Erkenntniß derselben an; also, daß man sich überredete, derjenige wäre ein weisser Mann, welcher nur wüste, was die Tugend sey. Und dieses gab Gelegenheit, daß sie dieses speculativische oder mit dergleichen Betrachtungen beschäftigte Leben derer Welt-Weisen allen andern vorzogen, ja nur diese allein vor glücklich hielten, und hingegen alle andere als elende Menschen betrachte-

S. 160

Münche

286

ten, obschon diese der menschlichen Gesellschaft mehr Nutzen brachten, als jene.

Damit man aber dergleichen müßigen Betrachtungen desto besser obliegen könnte; so strichen einige der heidnischen Welt-Weisen die Einsamkeit über alle massen heraus, welches aber nichts anders, als ihrem melancholischen Temperamente zuzuschreiben war. Und in eben diesem Irrthum stacken bey denen Juden die Esseer. **Clericus** in *Proleg. Histor. Eccles. Sect. I. c. 5.*

Da nun viele theils von denen Juden, theils von denen Heyden, den Christlichen Glauben annahmen; so ist wol möglich, daß auch ein und andere derselben bey diesen Lehren geblieben seyn, und das Christenthum in der Einsamkeit und einem speculativischen Leben gesucht haben. Es wurde aber doch dieses von der Christlichen Kirche niemals angenommen, sondern man sahe vielmehr wohl, daß ein dergleichen Leben mit der Lehre Christi nicht übereinkomme, indem Christus nicht in Einöden, und Wüsteneyen, sondern unter denen Menschen lebte; auch niemals ein blosses speculativisches Leben verlangte, sondern, daß man GOTT und seinen Nächsten, wie sich selber, lieben, ja, daß er niemals gesaget oder gelehret, daß man einzig und allein beten, sondern vielmehr zwar fleißig beten, aber auch zugleich arbeiten sollte. Und ob sich schon bey denen grossen Verfolgungen, sonderlich unter dem Kayser **Decius**, die Christen in die Wälder, Klüffte und andere Einöden begaben; so geschah es doch nicht aus einer solchen Absicht, als wenn dieses zu einem wahren und rechtschaffenen Christen erfordert würde, oder daß sie daselbst verbleiben wolten, sondern nur der Tyranny derer Heyden dadurch zu entgehen, und ihr Leben zu erhalten.

Als man aber wahrnahm, daß man in solcher einsamen Lebens-Art weniger Hinderungen in denen Übungen des Christenthums, als in Gemeinschaft anderer Leute, und in häufigen Gesellschafften fände; so thaten es andere in dieser Absicht, damit sie in der Einsamkeit GOTT desto ungehinderter und ungestörter dienen könnten. Wie denn dieses auch die Gelegenheit gab, daß sonderlich **Paul** von Theben, und **Anton**, ein Egyptier, die man insgemein als die ersten Einsiedler anzuführen pflegt, und welche auch wegen ihres strengen Lebens einen grossen Ruhm der Heiligkeit erlangt haben, darauf verfielen, daß man GOTT nicht besser und rechtschaffener, als in der Einöde, dienen könnte, und machten also den Anfang des Münchs-Wesens. **Hieronymus** in *Vita Pauli*. **Tillemont** in *Histor. Eccles. Tom. VIII. P. I. p. 176.* und ff.

Ja es giengen diese beyden Männer so weit, daß sie nicht nur selbst ausser der Gemeinschaft derer Menschen lebten, sondern auch gewisse Schüler annahmen, und dieselben in denen ihnen vorgeschriebenen Regeln lehrten, daß ein Christ anders nicht, als in denen Wäldern, Klüfften und dergleichen, leben könnte; und gleichwie ein Fisch das Leben verliere, sobald er aus dem Wasser käme, also verliere man auch das rechte Leben eines Christen, sobald man sich in die Städte unter andere Menschen begäbe. Und dieses fand bey den meisten einen solchen Bey-

S. 161

287

Münche

fall, daß sich diese Art zu leben bald in gantz Morgenland ausbreitete. Und von dieser Zeit an scheinete auch der Name Münche (*Monachorum*) aufgekommen zu seyn, welcher, wie bereits oben gedacht worden, von dem einsamen Leben demselben hergenommen worden, obgleich in dem *C. 1. c. 16. qu. 1.* und *C. 8. c. 16. qu. 1.* ein gantz anderer Ursprung angegeben wird.

Sie werden sonst auch *Conversi* und *Regulares* genennet. Und ob sie schon in denen Einöden wohnten, und ein sehr strenges Leben führten; so wuste man doch in denen ersten Zeiten von denen Gelübden nichts; sondern sie lebten ausser dem Ehestande, jedoch ohne Gelübde. Sie regulirten sich zwar nach denen ihnen beygebrachten Lehren und Anstalten: waren aber dennoch ebenfalls durch keine Gelübde darzu

verbunden. Sie lebten zwar auch arm und elende; aber doch nicht dergestalt, daß ihnen, etwas eigenes zu haben, verbothen gewest wäre. Und in diesem Zustande befand sich das gantze Münchs-Wesen bis auf das 4 Jahrhundert. **Tillemont** *l. c. pag. 291. u. ff.*

Da denn mit dem Wachsthum des Christenthums auch zugleich das Münchs-Leben immer mehr und mehr überhand nahm. Es waren aber bald anfangs, und zwar hauptsächlich zu Anfang des 5 Jahrhunderts, sonderlich dreyerley Arten solcher Leute bekannt.

Die eine war derjenigen, welche beysammen wohneten, alles unter sich gemein hatten, und sich mit Fasten und Arbeiten über alle massen casteyeten.

Die andern waren, welche allein in kleinen Hüttgen lebeten, oder in Löchern und Höhlen der Wälder bey den wilden Thieren sich aufhielten.

Die dritten, welche in den Wüsteneyen an keinem gewissen Orte blieben, auch keine Kleider sonderlich anbehielten, Hitze und Kälte, und alles Ungemach ausstuden, und sich von Wurtzeln und Kräutern allein ernähreten.

Denen man denn noch die vierdte Art, und zwar derer, beyfügt, welche nach langer Übung in der Einsamkeit, und nach vermeynter Tödtung ihrer Affecten wieder unter die Leute giengen, und unter ihnen blieben, in der Meynung, es solle ihnen nun weiter keine Verführung oder Versuchung mehr schaden. **Evagrius** *Lib. III. c. 14.* **Caßianus** in *Colat. XVIII. c. 4.*

Daher es denn auch geschahe, daß man nach der Zeit die Mönche überhaupt in *Urbicos* und *Austeriores* unterschied; von welchen jene zwar noch unter andern Leuten lebten, diese aber sonderlich in Klöstern oder andern einsamen und abgelegenen Örtern sich eines überaus strengen und harten Lebens beflissen. Von welchen insonderheit in eines ungenannten Frantzösischen Benediktiner-Mönchs *Disquisitionibus de Canonicorum Ordine*, so zu Paris 1697 in groß 4 zum Vorschein gekommen, hin und wieder ein mehrers nachgelesen werden kann.

Bey solcher Sachen Bewandniß erkannten nun auch andere, daß es sehr dienlich seyn möchte, daß diejenigen, so sich der weltlichen Händel entziehen, und denen Übungen des Christenthums, wie auch dem Studiren recht eifrig und emsig obliegen wolten, mit einigen ihres gleichen an besondern Örtern in einiger Gemeinschaft leben könnten.

Dieser Meynung war zuförderst **Basilius**, der berühmte Kirchen-Lehrer und Bischoff in Cappa-

S. 161

Münche

288

docien, welcher zuerst anfieng, in denen Städten seines Bischoffthums solche Anstalten zu machen, auch andern Bischöffen, daß sie dergleichen thun möchten, anrieth, woraus also die Klöster entstanden sind.

Augustinus, welchen **Poßidius** *in vita ejus* einen Vater der Mönche in Africa zu nennen pflaget, ingleichen **Hieronimus**, beförderten gewisser massen auch diese Lebens-Art, wovon bald ein mehrers.

Wiewol diejenigen, so sich damals darein begaben, solches, wie nur gedacht, bloß freywillig thaten, ohne daß sie sich durch gewisse Gelübde darzu verbunden hätten, oder auch gehalten gewesen wären, darinnen beständig zu verbleiben, vielweniger durch gewisse Arten der Kleidungen, oder andere äusserliche Dinge, sich von andern Menschen zu unterscheiden.

Da nun diese Lebens-Art bey vielen einen grossen Beyfall bekam, geschahe es. daß die Anzahl der Klöster im vierdten und fünfften Jahrhundert so sehr vermehret wurde, daß **Chrystomus** in *homil. VIII. in Matthaem* schon saget, es wären ihrer so viel gewesen, als Sterne an dem Himmel. Palästina, Mesopotamien, Cappadocien und gantz Asien, ingleichen Egypten und Africa, wurden fast damit angefüllet, und auch in Europa wurde diese Lebens-Art schon sehr ausgebreitet.

Insonderheit aber machte sich erst im 4 Jahrhundert einer, mit Namen **Pachomius**, dadurch einen nicht geringen Namen; so, daß auch so gar **Papebroch** in *Actis SS.* den gantzen Ursprung derer Münche und des Münch-Lebens von demselben herleitet. Dieser suchte das Münchs-Wesen in Egypten in eine gantz andere Forme zu giessen. An statt also, daß sie bisher in denen Einöden und Wüsteneyen nur einzeln und zerstreuet gewohnt hatten; so zog er dieselben in ein Haus zusammen, setzte über sie einen Vorsteher, dem sie gehorchen musten, und schrieb ihnen sehr strenge Regeln vor, denen in allen Stücken nachgelebet werden solte und muste. Sie assen derowegen gantz stille und mit verdecktem Haupte zusammen, und wohnten allezeit drey in einer Zelle, welche Lebens-Art auch nachgehends von andern angenommen worden; also, daß an unterschiedlichen Orten dergleichen Klöster entstanden sind.

Und nachdem bey diesem oder jenem die Melancholie und die Einbildungs-Krafft starck war; so suchte er auch bey seinen unterhabenden München eine desto strengere Lebens-Art in Essen, Trincken, Fasten, Kleidung, u. s. w. einzuführen.. Ja da sonst dergleichen Klöster nur in denen Einöden und Wäldern gebauet waren; so fieng man anietzo an, auch dergleichen in denen Dörffern und Städten aufzurichten. **Bulteau** in *Hist. Monast. d' Orient.*

Ubrigens waren diese Münche alle zusammen Layen. Ja es waren so gar etliche derer Kirchen-Väter der Meynung, daß man dieselben gar nicht zum geistlichen Stande lassen könnte. *C. 2. c. 26. qu. 1.* welches aber diesem ohngeachtet geschahe. Jedoch wurden, sie nicht eher zu denen Geistlichen gerechnet, als bis sie ordiniret waren. Sie arbeiteten derowegen, wie andere Layen, und suchten sich durch ihre Hand-Arbeit zu ernähren; und genossen also auch gar

S. 162

289

Münche

nicht die Rechte und Freyheiten, welche sonst denen geistlichen Personen zukamen. **Alteferra** *Lib. V. Ascet. c. 7.* und ff.

Weil aber nicht alle der Einrichtung des **Pachomius** folgten; so entstanden bald anfänglich zweyerley Arten dere Münche. Diejenigen, so in Gemeinschaft zu sammen unter der Aufsicht eines Abts oder *Praepositi* lebten, wurden Cönobiten genennet; andere aber, so bey der alten Verfassung blieben und alleine in denen Einöden wohneten, nennen man Einsiedler, Anachoreten, u. d. g. *Nov. 5. c. 3.*

Nachdem man aber nachgehends die drei Gelübde eingeführet, also, daß derjenige bloß vor einen Münch gehalten wurde, welcher nach denenselben leben muste; so hat man die Einsiedler nicht mehr unter die Münche gerechnet. Sondern es können diese etwas eigenes haben, und von alle dem ihrigen sowol bey ihren Leb-Zeiten, als auch in ihrem letzten Willen disponiren. *C. 8. c. 19. qu. 3.*

In der Abendländischen Kirche aber hat man vor dem 4 Jahrhunderte von dem Münchs-Wesen gar nichts gewust, sondern man hielt es vielmehr vor eine dem Christenthum unanständige Sache. Weil aber **Hieronymus** ein schwermüthiger Mann war, und mehr Einbildungs- als

Überlegungs-Krafft besaß; so war er auf alle Weise bemühet, auch in denen Abendländern dasselbe einzuführen. Er schrieb deswegen das Leben des **Antonius**, der sich ohnedem wegen der Arianer, denen er sich sehr hefftig widersetzet, berühmt gemacht hatte, und brachte es also dahin, daß sich das Münchs-Wesen auch im Occident auszubreiten anfieng.

Und zwar wurden ebenfalls erst die Klöster nach der Einrichtung des **Antonius** bloß auf dem Lande gebauet. Nachdem aber auch das Frauenzimmer sich dieses Leben gefallen ließ; so hielt man dem Wohlstande dieses Geschlechtes entgegen zu seyn, wenn sie auf dem Lande leben solten. Derowegen machte man den Anfang, in denen Städten Frauenzimmer-Klöster zu erbauen. Und dieses gab Gelegenheit, daß man auch nachgehends Münchs-Klöster in denenselben aufrichtete.

Weil nun das wahre und rechtschaffene Christenthum nachmals täglich mehr ab, als zunahm, und man dasselbe mehrentheils nur in äusserlichen Ceremonien und Herbetung gewisser Gebets-Formeln suchte; so konte es nicht anders seyn, als daß sich auch das Münchs-Wesen immer weiter und weiter ausbreitete. Absonderlich da die Auctorität des heiligen **Augustinus** darzu kam, welcher in seinem Hause ein Kloster aufrichtete, und seine Clerisey dahin vermochte, daß, sie mit ihm dergleichen Leben anfiengen. Und da das Ansehen dieses Mannes sehr groß war; so bewegte sein Exempel auch andere Bischöffe, daß sie mit allem Ernst ein gleichmäßiges Leben in ihren Kirch-Spielen und Sprengeln einzuführen bedacht waren. **Thomaßin de V. et N. E. D. P. I. Lib. 3. c. 3. u. ff.**

Es entstund aber dennoch unter denen Ordens-Leuten selbst gar bald ein mercklicher Unterscheid, nachdem man sich nach denen unterschiedenen Regeln und Vorschriften gewisser Personen einzurichten anfieng; so, daß etliche des **Basilius**, andere des **Hiero-**

S. 162

Münche

290

nymus, und noch andere des **Augustinus** Regeln (siehe hiervon den Artikel **Münchs-Regeln**) in ihrer Lebens-Art beobachteten. Woraus mit der Zeit unterschiedene Münchs-Orden entstanden sind.

Da denn zuförderst im Orient des **Basilius** Einrichtung den Preiß behalten, und vor allen andern bis auf den heutigen Tag beobachtet worden. Im Occident aber nahm das Münchs-Wesen am allermeisten durch den heiligen **Benedict** zu, welcher nicht allein diese Art zu leben auf das äusserste herausstreich, sondern auch, wie etliche meynen, die drey Vota, welche ein Münch thun muß, eingeführet hat; also, daß niemand ohne diese drey Gelübde ein Münch seyn konte. Und weil auch das Ansehen dieses Mannes nicht geringe war; so wurde fast in allen Klöstern nach denen Regeln dieses **Benedicts** zu leben veranstatet.

Doch haben andere schon beobachtet, daß in diesen Regeln die drey Vota nicht enthalten sind, sondern daß er nur hauptsächlich auf das Gelübde des Gehorsams gedrunge habe. Daß man also von denen München drey Vota, nemlich des Gehorsams, der Armuth, und der Keuschheit verlanget, scheinete mehr nur nach und nach durch eine blosser Gewohnheit (*per usualem interpretationem*) entstanden zu seyn.

Inzwischen ist doch so viel gewiß, daß sich derselbe nicht allein im Jahre 530 in Italien selbst in die Einsamkeit begeben, sondern auch zwölf Klöster erbauet, und also das Münchs-Wesen nicht wenig befördern helffen. Wie ihn denn daher auch der alte Historien-Schreiber

Regino *Lib. I.* einen Vater derer Münche, und **Marianus Scotus** in *Histor. ad an. 525.* desgleichen **Baronius** in *Annal. Eccles. ad an. 513. num. 12.* einen Alt-Vater aller Münchs- und Nonnen-Klöster in Italien, Franckreich, Deutschland, und andern Reichen genennet.

Es haben sich aber diese Benedictiner in denen folgenden Zeiten selbst wiederum in unterschiedene Orden vertheilet, nachdem man eines und das andere darinnen zu verbessern gesucht, daß also nachgehends daraus die Cluniacenser, Camaldulenser, Carthäuser, Cistercienser, und andere, entstanden sind, unter welchen aber dennoch der Orden derer Cistercienser der berühmteste war, und auch noch ist.

Nachdem also diese strenge Lebens-Art derer Münche ihnen ein grosses Ansehen und sonderliche Hochachtung zuwege brachte; so gab es ihnen zugleich Gelegenheit, grosse Reichthümer zu erwerben. Aber dieses verderbte das Münchs-Leben vielmehr, als daß es ihm recht aufhelffen sollen; dergestalt, daß sie gar von ihrem strengen Leben abliessen.

Und ob man gleich auf alle Weise, es wiederum zu verbessern, bedacht war; so schien doch alles vergebens zu seyn. Es erweckte derowegen GOTT, nach der eingebildeten Meynung derer damaligen Zeiten zu reden, in dem 13den Jahrhundert, zwey Männer, nemlich den heiligen **Franciscus** und **Dominicus**. Diese beyde, da sie sahen, daß der von denen München gesammelte Reichthum ihnen mehr Schaden, als Nutzen, gebracht hatte; so führten sie eine Art Münche ein, die gar nichts eigenes haben durfften, son-

S. 163

291

Münche

dern ihren Unterhalt von andern Leuten erbetteln musten. Und diese nannte man mit einem besondern Namen die Bettel- oder Bettler-Münche, die sich aber binnen kurtzer Zeit dergestalt vermehret, daß schon Pabst **Gregorius X.** auf dem im Jahr 1273 oder 1274 zu Lion gehaltenen Concilio 23 unterschiedene Orden derer Bettel-Münche abschaffte, und ihrer nicht mehr, als nur 4 übrig ließ, nemlich 1) die Dominicaner oder Prediger-Münche, 2) die Minoriten oder Franciscaner, die man auch Barfüßer zu nennen pflegt, 3) die Augustiner, und 4) die Carmeliter.

Diese haben sich nun nicht allein über die massen ausgebreitet, sondern auch in unterschiedene neue Zweige vertheilet. Alle und iede aber derselben zusammen genommen, suchen überhaupt immer noch das wahrhaftige Christenthum in einer vermeyntlichen Armuth und Betteley. Und obgleich die Eintheilung unter der Armuth im höchsten, mittelsten und untersten Grade, (*inter paupertatem altissimam, mediam et infimam,*) davon die erste die Franciscaner, die andere die Dominicaner, und die dritte die Augustiner und Carmeliter beobachten sollen, sich gar wohl hören lasset; so siehet doch ein ieder gar leicht, daß eine dergleichen Armuth sehr schwer zu practiren sey. Ja es ist offenbar, daß solches eine blosser Erfindung gewesen, der Welt einen blauen Dunst vorzumachen, und unter dem Scheine der Armuth grosse Reichthümer zu erlangen. **Hospinianus VI,** 16.

Hierbey aber ist es dennoch nicht geblieben; sondern es sind von Zeit zu Zeit immer noch viel andere neue Orden darzu gekommen, und also das Münchs-Wesen nach und nach dergestalt ausgebreitet worden, daß diese Lebens-Art sowol im Orient, als Occident wegen der ungläublichen Anzahl und des Unterscheids derer Personen, die sich dar- ein begeben, sehr merckwürdig ist.

Alle Orden aber der Münche gegenwärtig zu erzehlen, wäre viel zu weitläufftig. Es kan sich also schon deshalb bey denjenigen Schrifft-
Stellern, so von dieser Materie gehandelt, und deren wir zum Beschluß
dieses Artickels selbst einige nahmhaft gemacht, Rathes erholet wer-
den. Indessen besiehe hierbey auch den Artickel **Münchs-Orden**.

Endlich aber entstanden auch die Jesuiten, welcher Orden von dem
Ignatius Lojola, einem Spanier, aufgerichtet worden. Denn da die
Studien die Reformation am allermeisten befördert, und das Ansehen
des Römischen Pabstes nicht wenig geschwächet hatten; so war **Ignatius Lojola**
diesen beyden abzuhelffen bedacht. Denn er sahe wohl, daß man auf den
Universitäten im Pabsthum mehrentheils nur lauter unnütze Dinge gelehret
hatte, und in denen niedrigen Schulen kaum das Latein, wegen Unwissenheit
der damaligen Münche, gelernet wurde. Derowegen gieng sein Absehen
dahin, dieses zu verbessern, daß also seine Absicht gar gut gewesen seyn mag.

Gleichwie aber alle Dinge gar bald zu grossen Mißbräuchen Gelegenheit
geben; also kan man nicht läugnen, daß dadurch die Jesuiten Gelegenheit
bekommen haben, die Auctorität des Pabstes zu vergrößern, indem sie die
Jugend hauptsächlich in solchen Lehr-Sätzen zu unterrichten suchen, die zur
Erhaltung des Römi-

S. 163

Münche

292

schen Stuhls beförderlich sind. Wie sie denn auch selbst schon nebst denen
dreyen Gelübden auch noch das vierdte thun müssen, daß sienemlich auf alle
Weise den Römischen Stuhl vertheidigen wollen. Und ist gantz glaublich, daß
auch hierbey gedachter **Ignatius Lojola** eine gute Absicht gehabt haben mag.
Und verdienet die Anmerckung, so **Thomasius zu Pufendorfs** Tractat von der
Geistlichen Monarchie des Stuhls zu Rom pag. 296. gemacht, hieher gesetzt zu
werden. „Man glaubte (spricht er) im Pabstthum, daß ein Christ, so sich rechtschaffen
bekehren wolte, seine Vernunfft wegwerffen, auch sich selbst und seinen
eigenen Willen verläugnen. und dieses desto nachdrücklicher zu verrichten
sich einen sogenannten Gewissens-Rath (*Directorem conscientiae*) unter der
Clerisey aussuchen müste, dem man in allen Dingen zu gehorchen schuldig
wäre. Dieses nun zum voraus gesetzt, kunte **Ignatius Lojola** aus einer recht
guten Absicht (*bona fide*) dahin gerathen, daß man nicht besser thun könne,
als daß man den Pabst, der ohne dem nach denen gemeinen Lehren anderer
Catholicken, Christi Statthalter wäre, für den obersten Director aller
Menschen Gewissen erkennete, und dessen Auctorität zu schützen eine
absonderliche Gelübde thäte. Damit man nun unsers Ortes nicht auch in
dergleichen Gefährlichkeiten verfalle; so hat man sich für solchen Lehren
vorzusehen, wenn man vermahnet wird, die Vernunfft wegzuschmeissen,
und sich andern in Einfalt zu einer aufrichtigen Leitung zu übergeben,
ihren guten Anstalten ohne vieles Vernünfteln zu folgen, und so weiter;
oder wenn einem der gute Rath mitgetheilet wird, man solle in denen
Vitis Patrum, in denen Schriften derer *Mysticorum*, nach vorhergegangenen
andächtigen Gebete fleißig lesen, und so weiter.,,

Dem sey aber wie ihm wolle; so können doch die Jesuiten eigentlich zu
keinem derer Münchs-Orden gezehlet werden, indem sie ihre eigene
Einrichtung haben. Doch hat der Pabst *Pius V.* im Jahr 1571 dieselben
denen Bettel-Orden einverleibet.

Wenn demnach einer ein Münch werden, oder sich in den Münchs-
Stand begeben will; so muß er vorhero sein Probe-Jahr aushalten, um zu
sehen, ob er dieses strengen Lebens gewöhnet, und ob er auch selbst

sten so beschaffen sey, daß er in dergleichen Orden angenommen werden könne. Binnen dieser Zeit that man ihnen die größte Drangsal von der Welt an, um sie dadurch zu dem strengen Münchs-Leben anzugeöhnen, und ihnen zugleich den erfordernten Gehorsam und die Verläugnung ihrer selbst einzuprägen.

Wenn er aber dieses einige Zeit ausgehalten hatte; so wurde er alsdenn ein Novitius. Über diese Novitios aber war ein Magister gesetzt, welcher ihnen die Münchs-Regeln einprägte, und lehrte, daß man durch ein solch hartes und strenges Leben zu Gott gehen müste. **Espen.** *P. I. J. E. Tit. 25. c. 2.*

Zwar nach des heiligen **Pachomius** Regel, mußte einer, der ein Mönch werden wolte, erst 3 Probe-Jahre ausstehen, ehe er in das Kloster auf- und angenommen wurde; nach des heil. **Basilius** Regel ist keine gewisse Zeit darzu bestimmt.

S. 164

293

Münche

Natal. Alexander in *Hist. Eccl. T. IV. p. 89.*

Heut zu Tage aber dauert solche gemeinlich ein ordentliches Jahr.

Die Aufnahme derer Novitiorum selbst anlangend; so geschiehet solche ordentlicher Weise mit vielen Solennitäten, welche von **Martene antiqu. monach. ritib. Lib. V. c. 23.** **Espen, Thomaßin** und andern, weitläufftig beschrieben werden.

So lange sie nun in diesem Novitiate stehen, werden sie nicht vor Mönche gehalten; sondern sie behalten das Eigenthum ihres Vermögens, können auch davon, wenn sie im Probe-Jahre versterben, ein Testament machen, u. d. g. Und weil dieses mit unter gar öfters geschehen seyn mag; so bediente sich die Clerisey dieser Vorsicht, daß sie diejenigen, so ins Kloster gehen wollen, zu Verschickung ihres Vermögens zu bewegen suchten; wodurch sie also die Freyheit, fernerweit davon zu disponiren, verlohren hatten; welches man aber auf dem Tridentinischen Concilio abgeschaffet. *Bes. Concil. Trident. Sess. XXV. de regul. c. 16.*

Wenn also die Verschickung zwey Monate vor der Profeßion mit Erlaubniß des Bischoffs geschiehet; so ist dieselbe gültig, jedoch mit dieser Bedingung, daß er nachgehends ein Mönch wird. Jedoch sind von diesem allen im gedachten Tridentinischen Concilio die Jesuiten ausgenommen. **Saepius** in *Hist. Concil. Trident.*

Stirbet ein dergleichen Novitius ohne Testament und ohne Erben; so fällt, nach etlicher Meynung, dessen Erbschaft dem Kloster anheim, wiewol die Canonisten darinnen niche einig seyn. Ja obgleich die Novitii noch keine Mönche sind; so geniessen sie doch alle Rechte, so andern geistlichen Personen zukommen. Wovon weiter unten ein mehrers.

So bald aber die gedachte Profeßion geschehen; so werden sie Mönche oder *Conversi* genennet. Und ob sie sonst gleich Layen verblieben, *c. 3. X. de regularibus*; so ist doch dieses in denen folgenden Zeiten verändert worden, also, daß heutiges Tages zweyerley Arten derer Mönche sind, nemlich Geistliche und Layen-Brüder. Jene sind, so die *Horas* im Chore abwarten; diese aber, so die Kloster-Sachen besorgen, und die Hand-Dienste in demselben verrichten. Jene nennet man auch Choristen; diese aber nur mit einem Namen Layen-Brüder, *c. 10. X. de sepult. in fin.* welcher Unterscheid auch bey denen Nonnen statt hat; also, daß ebenfalls unter denenselben Choristen und Layen-Schwestern sind. Sonst aber sind sie doch alle zusammen Religiösen,

müssen auch alle die drey Gelübde thun. **Espen** *P. I. J. E. Tit. 31. §. 12. u. ff.*

Von diesen pflegen die Canonisten die sogenannten *Oblatos* oder *Donatos* zu unterscheiden, welche solche Personen seyn, die sich samt ihrem gantzen Vermögen in das Kloster, nur zu dem Ende, begeben, damit sie den Andachten derer Münche beywohnen können. Diese müssen zwar dem Abte den Gehorsam, und denen München die Treue versprechen; aber das Gelübde der Keuschheit und Armuth thun sie nicht, und können also auch deswegen vor keine Religiosen gehalten werden, *c. 8. X. de Praelat. c. 9. de Privileg. in 6. Clem. 1. de Decim. c. 10. X. de Sepult.*

Von denen aufhabenden Pflichten und Verrichtungen, wie auch

S. 164

Münche

294

denen Rechten und Freyheiten derer Münche, siehe einen besondern Artickel: **Münchs-Rechte**.

Sonst aber ist hierbey noch zu gedencken, daß sich sonderlich in Deutschland die ersten Münche eigentlich im Anfange des VII Jahrhunderts eingefunden. Und meldet diesfalls **Johann Heinrich Ursinus** in seinem *compendio historico de Ecclesiarum Germanic. origine et progressu ab adscensione Domini usque ad Carolum M.* das zu Nürnberg 1664 in 8. herausgekommen, daß die ersten Münche **Columbanus** und **Gallus** geheissen hätten. **Columbanus** wäre mit seinen Brüdern aus Irrland nach Engeland, und von dar in Gallien kommen, hätte aber auf Ersuchen **Sigeberti** seinen Sitz im Elsaß auf dem Vogesischen Gebürge genommen. Unter dessen Gefährten hätte sich **Gallus** als der fürnehmste befunden.

Nachgehends hätten sie von **Theodeberto**, dem Austrasischen Könige, die Erlaubniß erhalten, sich ferner in Deutschland niederzulassen, welches sie auch gethan. Nachdem aber **Columbanus** im Jahr 612 in Italien gezogen, hätte **Gallus** in dem darauf folgenden Jahr eine eigene Eremiterey aufgerichtet, und solchen Ort, wie aus **Walafrido Strabone** *de exordiis et incrementis rerum Ecclesiasticum* erwiesen wird, mit folgenden Ceremonien eingeweihet, daß er von einer Hasel-Ruthen ein Creutz gemacht, solches in den Erdboden gesteckt, und die Reliquien, so er am Halse getragen, darbey aufgehendet. Ein deutscher Fürst, Namens **Guntzo**, soll eben diesem **Gallo** das Bisthum Costnitz versprochen haben, wenn er seine besessene Tochter von diesem Ubel durch sein Gebet befreyen würde, so **Gallus** auch glücklich hinaus geführet.

Ob übrigens zwischen denen alten und jetzigen München nicht ein grosser Unterscheid sey, kan der Cistercienser-Münch, **Friedrich Mißes**, selber nicht in Abrede seyn, da er in seinem dreyfachen Ordens-Band, so zu Cölln 1710 in 4 ans Licht getreten, *p. 92.* ausdrücklich bekennet, daß die alte Strenge, welche man bey denen München beobachtet, heut zu Tage überall gar sehr nachgelassen hätte.

Im übrigen hat zwar sonderlich zu den Zeiten der Religions-Änderung **Luthers** der Münchs-Stand einen grossen Anstoß gelidten; denn es wurden die Münche hin und wieder aus denen Klöstern vertrieben, und die Klöster nebst ihren Einkünfften an einigen Orten zu Anrichtung der Schulen oder Unterhaltung der Armen, an andern Orten zu etwas anders gewiedmet, dahero es denn geschehen, daß in Engeland, Schweden, Dänemarck, denen vereinigten Niederlanden und einem grossen Theil von Deutschland, dieser Stand und Lebens-Art gantz verloschen.

An allen denjenigen Orten aber, wo man die Gewalt des Pabsts an- noch erkennt, findet man nicht allein eine ungläubliche Menge derer Klöster, die mit solchen Personen besetzt sind, sondern, es bemühet sich auch ein iedweder Orden, grössern Wachstum zu erlangen, wor- aus denn öftters unter ihnen selbst grosse Widerwärtigkeit entsteht.

Augustinus *de moribus Ecclesiae Catholicae*. **Baronius** in *Annal. ad. a. 328. it. 340* und anderswo mehr. **Maurolycus** in *mari Oceano Or- dinum religiosorum*. **Miräus** in *codice regularum et constitutionum Clericalium*,

S. 165
295

Münche

Morgia *Somario cronologico*. **Hospinianus** *de monachis*. **Vergilius** *de inventoribus rerum*. **Boulduccus** *de Ecclesia ante et post legem*. **Anonymus** *delle histoire ou antiquités de l' etat monastique et reli- gieux*. **Kurtze und gründliche Historie von dem Ursprunge derer geistlichen Orden**. **Bonani** *Catalogo degli Ordini religiosi*. **Roßäi** unterschiedliche Gottesdienste in der Welt. **Mabillon** in *Annal. Bene- dict*. **Helyot** in *histoire des ordres Monastiques, Religieux et Mili- taires*. **Hildebrand** *de religiosis, eorumque variis ordinibus*. **Gregor. Rivius** in *Hist. Monast. Occident*. **Anon.** *Hist. du Clergé seculier et regulier*, nebst vielen andern mehr.

Münche (Griechische) ...

Sp. 296 ... Sp. 297

S. 166
298

Münche (Profession derer)

Münche (Türkische) [Ende von Sp. 197] ...

Münche (Profession derer) *Professio Monastica*, oder **Mo- nachorum**, ist nichts anders als ein solennes Versprechen, daß einer die Zeit seines Lebens ein Münch verbleiben, und die ihm vorge- schriebenen Regeln beständig in Obacht nehmen wolle.

Ehe aber diese Profession selbst geschieht; so wird

1) ein gewisses Alter erfordert. Und zwar war es sonst bey denen Manns-Personen das 14, bey denen Weibs-Personen das 12 Jahr. *C. 1. 2. 6. 8. 11. 14. X. de regular. et transeunt*.

Es hat aber dieses das Tridentinische Concilium *Sess. XXV. de regul. c. 15.* geändert, und das 16 Jahr gesetzt, welches gantz erfüllet seyn muß; sonst ist die Profession null und nichtig.

2) Muß die Profession freywillig geschehen: Es kan also ordentlicher Weise niemand darzu gezwungen werden; es müste denn seyn, daß er nach geschehenem Zwange solche selbst vor genehm gehalten hätte, *C. 1. und 12. X. de regularib. und Concil. Trident. l. c. c. 18.*

Bisweilen aber kan doch einer mit Gewalt darzu gezwungen werden. Z. E. wenn jemand wegen eines begangenen Verbrechens ins Kloster gesteckt wird. *Nov. 134. c. 10.*

3) Wird auch die Einwilligung der Eltern darzu erfordert, *C. 2. X. de regular. et transeunt*.

Wenn nun dieses alles richtig ist; so muß dennoch erst das Probe-Jahr völlig zu Ende seyn, ehe die Profession selbst geschehen kan; indem einer entweder durch die väterliche Devotion, oder durch die eigene Profession zu einem Münche wird. *C. 3. c. 10. qu. 1. und c. 13. 14. 22. X. de regularib. etc.*

Denn es pflegten zu Zeiten auch die Eltern ihre unmündigen Kinder zu dem Münchs-Leben zu widmen und darzustellen, welches mehrentheils mit vielen und besondern Solennitäten geschahe. **Martene de antiqu. Monach. ritib. Lib. V. c. 5.**

Und that man dieses zu dem Ende, damit die Kinder von Jugend auf in denen Münchs-Lehren unterrichtet, und zu einem dergleichen Leben angeführet würden; worzu auch in denen Klöstern gewisse Schulen aufgerichtet waren. **Lounoy de Schol. celebr. s. a Carolo M. s. post eundem Carolum per Occident. instauratis.**

Wenn dergleichen von denen Eltern geschehen, und die Kinder zu ihren reiffen Jahren gekommen waren; so stund es vor Alters nicht in ihrem Belieben, ob sie das Münchs-Leben ergreifen wolten, oder nicht; sondern sie musten auch wider ihren Willen in das Kloster gehen. **C. 3. c. 20. qu. 1. Franc. Florens P. IV. Oper. p. 75.** welches aber nachgehends geändert wurde; also, daß man es nach erlangter Pubertät denen Kindern frey gelassen, ob sie sich darzu verstehen, und also ihrer Eltern Verordnung von selbst vor genehm halten wollen, oder nicht. **C. 11. 12. 14. X. de regularib.**

Und sobald dieses geschehen; so erfolget alsdenn die gewöhnliche Profeßion mit besondern Solennitäten, wovon aber wol die vornehmste in gewissen unterschiedlichen Gebeten besteht, so darbey gesprochen werden. **Martene l. c. L. V. c. 4.**

Ausserdem aber wird auch eine stillschweigende Profeßion zugelassen. **C. 9. X. de regular.**

Worzu aber die Canonisten sehr vieles zu erfordern pflegen, wenn sie anders bündig seyn soll.

S. 167

299

Münche-Damm München

Und dieses mag auch wohl die Ursache seyn, warum sie heutiges Tages so bekannt ist. **Espen in Jur. Eccl. P. I. Tit. 27. c. 1. §. 7.**

Wenn eine Nonne Profeßion thut; so werden noch mehr Solennitäten erfordert, indem sie gleichsam consecrirt, in einen gewissen Habit eingekleidet, und dadurch mit Christo verehlichtet werden; von welcher Gewohnheit aber man in denen alten Zeiten nichts gewusst hat. **Basnage Annal. T. II. p. 515.** und **Thomaßin de V. et N. E. D. P. I. Lib. 3. c. 42.**

Und zwar geschiehet diese Consecration von dem Bischoff; nicht aber von denen *Presbyteris*, es müste ihnen denn von demselben aufgetragen worden seyn. **C. 1. c. 16. qu. 6.**

Ja so gar die Äbtissinnen können nicht einmal darzu gelassen werden. **C. 3. c. 20. qu. 1**

Die übrigen Solennitäten, so darbey vorgehen, beschreibet weitläufig **Martene de antiqu. Eccles. ritib. Lib. II. c. 6. §. 8. u. ff.**

Und weil sie die Zeit ihres Lebens von dem Kloster erhalten werden müssen; so wird erfordert, daß die Nonnen gleichsam einen gewissen Mahlschatz darein bringen, oder, wie es in denen Rechten sonst genennet wird, einen *dotem* inferiren; die Münche aber an dessen Statt sonst etwas gewisses geben.

Nun hält zwar dieses **Espen l. c. Tit. 26. c. 1. u. ff.** vor eine Art der Simonie; welches sich aber mit Bestand Rechtens nicht wohl behaupten läßt. Denn zu geschweigen, daß hier keine geistliche Gaben verkauft werden; so ist ja das Kloster einen umsonst zu erheben, nicht verpflichtet. Wenn also einer diesen Vorthail Zeit seines Lebens

geniessen will; so ist er auch schuldig, dasjenige zu leisten, was einmal gesetzt worden, oder er kan davon bleiben.

So bald nun diese Profeßion geschehen; so werden sie würckliche Münche oder *Conversi* genennet, und werden also auch aller ihnen zugestandenene Rechte und Freyheiten theilhaftig, wovon unter **Münchs-Recht** ein mehrers nachgesehen werden kan.

Münche-Damm, siehe **Munickedam**.

München, Mönchen, Munick, Lat. *Monachium, Cambodunum*, vorzeiten *Isarisca* oder *Isinisca*, ist die Haupt-Stadt in gantz Bayern, und die berühmte Residentz des Churfürsten von Bayern, welche nächst an dem Iser-Strom, davon ein kleiner Arm mitten durch die Stadt läuft, in einer grossen Ebene, 8 Meilen von Augspurg, 18 von Regenspurg, und 23 Meilen von Nürnberg, unterm 31 Gr. 25 Min. der Länge, und 48 Gr. 38 Min. der Breite, liegt.

In dieser Stadt ist die Haupt-Regierung, Rent-Amt, und das oberste Hof-Gerichte, dahin von allen andern Gerichten, auch von den Regierungen zu Landshut, Burghausen und Straubingen appelliret werden kan.

Zu der Münchischen Regierung gehören neben einer grossen Anzahl von Städten, Märkten und Dörffern, 79 Klöster, 39 Schlösser, 126 adeliche Sitze, und 245 Hof-Märkte.

Wenn die Stadt eigentlich erbauet worden sey, darüber sind nicht alle einerley Meynung, doch ist solches muthmaßlich 1177 geschehen. Denn in dem letztgedachten Jahre erbaute Hertzog **Heinrich der Löwe** an dem Ufer der Iser, allwo vorher ein Meyerhof, oder Weiler, den **München zu Schefftlarn** ge-

S. 167

München

300

hörig, gestanden, eine Brücke über den ermeldten Fluß, um dadurch den Saltz-Zoll von Reichen-Hall, welchen vorher das Stifft Freysingen durch die Veringer Brücke gehabt, an sich zu ziehen, wobey dann auch diese Stadt erbauet worden.

Kayser **Ludwig** aus Bayern hat die Stadt mehr als den halben Theil erweitert, und ihre Freyheiten 1315 herrlich bekräftiget.

Man rechnet ihre innere Weite auf 4000 Schritt, und von dem Churfürsten **Maximiliano** ist sie mit Bollwercken und tieffen Wasser-Gräben befestiget worden. Innerhalb der Stadt sind die Gassen sehr groß und breit, auch mit gutem Pflaster versehen. Die Häuser sind mehrentheils hoch und prächtig, und in einer netten Ordnung aufgeführt, so, daß man sie wohl vor eine der schönsten Städte in Deutschland halten muß.

Unter denen geistlichen Gebäuden verdienet das sehr prächtige Collegiat-Stifft zu unserer lieben Frauen den Vorzug. Es hat solches der Hertzog **Sigmund** in Bayern 1468 erbauen lassen. Es ist von lauter gebrochenen Steinen aufgeführt, und begreiffet in der Länge 336, gleichwie in der Breite 128 Schuh. Es befinden sich in der Kirche 25 Capellen; die gantze Kirche aber ruhet auf 24 Säulen, deren iede 7 Schuhe dicke ist. Die Anzahl der Fenster erstreckt sich auf 2096.

Unter denen Altären, deren 30 sich daselbst befinden, pranget der grosse Chor-Altar herfür, welcher von dem bekannten **Schwartzem** sehr nett gemahlet ist. Er stehet gantz frey, ist 90 und einen halben Schuh hoch, und 30 breit.

In dem Ober-Chor stehet Kayser **Ludwigs** aus Bayern kostbares Begräbniß gantz von Marmorstein und Metall, auch von Glockenspeiß gegossenen Statuen. Die Orgel hat von Buxbaum gedrehte Pfeiffen in einer ziemlichen Grösse. Die Cantzel in dieser Kirche ist gleichfalls von ungemein prächtiger Arbeit. Ausserhalb aber hat sie 2 schöne hohe und gleiche Thürme.

In dem Collegiat-Stift sind gemeinlich 14 Chor-Herren, und es werden daselbst des Bischoffs **Benonis** zu Meissen Leib, Inful und Stab, so 1576 nach München gebracht worden, mit grossem Zulauff wider Pest und Hunger verehret.

Nächst diesem ist das Collegium der Societät Jesu zu sehen, welches Hertzog **Wilhelm** dem Ertz-Engel **Michael** zu Ehren erbauet.

Sonst ist die Kirche mit Mosaischer Arbeit, und mit einem kunstreichen Gewölbe ohne Säulen gezieret. An dem hohen Altar ist des **Lucifers** Fall und des Ertz-Engels Sieg durch gedachten **Schwartzten** künstlich abgemahlet. Vor dem Chor hanget eine silberne Öl-Lampe, so 50 Marck Silber wieget. In demselben aber stehet ein metallener Engel, so in beyden Händen das Weyh-Wasser hält. In der Kirche sind zwey Orgeln neben einander.

Das Pflaster in der Kirchen ist von sehr schönen Marmorstein gemacht. Nicht ferne vom Eingange der Kirche, zwischen 2 Pfeilern, lieget ein Stein in der Gestalt eines gedoppelten **O** eingemauert, auf welchem man kein einiges Fenster sehen kan. Man giebet vor, es habe ihn zu dem Ende ein Lehr-Junge dahin geleyet und gemauert.

Ausserhalb derselben aber stehet zwischen beyden Portalen der Ertz-Engel **Michael** mit dem Drachen, ingleichen das

S. 168

301

München

Chur-Bayerische Wappen aus Glocken-Speiße verfertigt; an dem Gipffel der Kirche stehet **Christus** mit einem Apffel, unter ihm Otto, Hertzog in Bayern, und unter diesem die 12 Hertzoge in Bayern aus lauter weissen Marmor in Lebens-Grösse gehauen.

Ermeldter Hertzog **Wilhelm** hat zu Erhaltung der Music, des Gottesdienstes und der Kirchen-Zier, dahin jährlich 5675 Gulden verordnet; obschon die Jesuiten selbst einen sehr grossen Schatz gesammelt. Unter andern Schätzen befindet sich eine gantz güldene, und mit den kostbarsten Edelgesteinen geschmückte Monstrantz, deren Werth 70000 Gulden geachtet wird. So ist auch der gantze grosse Chor der Kirche mit lauter Kupffer überleget.

In den Collegio selbst befinden sich vortreffliche Zimmer und eine schöne Bibliothec.

Diesen beyden Kirchen mag der Theatiner ihre, nebst dem daran stossenden herrlichen Kloster, welches der Churfürst **Ferdinand Maria** erbauet, beygefüget werden. Es ist die Kirche durch und durch mit Italiänischer Gips-Arbeit gezieret. Die 9 Altäre darinnen sind von den vortrefflichsten Künstlern gefertigt, das Kloster ist gleichfalls prächtig, und mit einer schönen Bibliothec versehen.

In der Augustiner-Kirche, welche mit vielen Kunst-Stücken der Mahlerey pranget, ist auch ein wunderthätiges Frauen-Bild. In dem weiten Franciscaner-Closter ist ein künstlich Uhrwerck, so den Englischen Gruß schläget, dazu ein Engel posaunet, wie auch das Grab **Bona Gratia** von Bergamo und **Wilhelm Occams**, welcher mehr gedachten Kayser **Ludwig** so herzhafft wider den Pabst vertheidiget, zu finden.

Unter den weltlichen Gebäuden ziehet das Residentz-Schloß aller Augen an sich. Es liegt an dem Ende der Stadt, der Theatiner-Kirche gegen über, und ist von dem Churfürsten **Maximiliano** erbauet worden. Es hat 2060 Fenster, 20 Säle, 11 Höfe, 9 Galerien, 16 Küchen und 12 Keller.

Im Eingang desselben ist ein langer perspectivischer Hof, durch welchen man in einen grossen runden Hof siehet, darinnen ein grosser Röhr-Kasten mit Bildern stehet. Das Pflaster ist aus Marmor.

Unter dessen darinnen befindlichen Theilen aber hat absonderlich der vortreffliche Kaysers-Hof den Vorzug. Man giebt vor, daß, was in andern Pallästen einzeln gefunden wird, daselbst die Kunst auf einmal zusammen gebracht habe.

In eben diesem Pallast hat die Capelle, so der Mutter Gottes 1607 gewidmet worden, einen sehr prächtigen Altar, allwo das Ebenholz, Rubin, Smaragd und Diamanten durch die Kunst übertroffen worden.

Unter den Reliquien findet man über 40 gantze heilige Leiber, und über 60 Häupter der Heiligen, so alle mit Gold und Perlen gezieret.

Der gantz neu-erbaute Audientz-Saal kan mit den schönsten Sinnbildern aller Augen vergnügen. In der grossen Tafel-Stube stehet ein musicalisches Instrument, so von sich selbst spielen kan.

Das schöne *Antiquarium* verwahret 192 Marmorsteinerne Bildnisse der Römischen Kayser und anderer berühmten Helden, gleichwie auch sonst alte Alabaster Götzen-Bilder, Geschirr und Haus-Götzen in Überfluß daselbst zu finden. Das Zimmer dieses vortrefflichen *Antiquarii* hat 34 Fenster, und

S. 168

München

302

ist durchgehends mit weissen, rothen und blauen Marmor gepflastert. Vor demselben ist ein kleiner Saal, und in diesem eine schöne Grotte, bildweise gemahlet. Aus diesem kleinen Saal gehet man in einen grossen gevierdten Garten, so in 4 Theile ausgetheilet ist; und in welchem allerhand wundernswürdige Sachen vorkommen.

Auf einer Seiten des Gartens ist in der Höhe ein schöne grosser Altan mit vergüldeten Gittern und Stangen, welche schöne Bilder tragen. Insonderheit ist darinn der grosse Felsen-Berg oder Grotte sehenswürdig, auf welchem ein groß Weibs-Bild von Metall stehet. Selbiges hat auf dem Haupte ein Eichen-Laub, welches das Gehöltze in Bayern bedeutet; an dem rechten Arm hänget eine Hirsch-Haut mit einem grossen Hirsch-Geweyh, wodurch die Menge des Wildprets in Bayern angedeutet wird; in der lincken Hand trägt es eine Ähre, so die Feld-Früchte anzeiget; zu den Füßen liegt ein Wein-Fäßlein, den Wein-Wachs in Unter-Bayern zu bemercken. Daneben liegt eine Saltz-Scheibe, welche die Saltz-Wercke anzeiget; um den Berg her aber sind Fische und Schnecken, wodurch die Fischreiche Eigenschafft der Flüsse bemercket wird.

Vor dem Bilde stehen ein grosser Hund und Bär, die viel Wasser ausspeyen, dadurch anzuzeigen, daß diese Thiere so groß in Bayern-Land fallen und gefunden werden.

König **Gustav Adolph** in Schweden soll geurtheilet haben, daß diese Residentz-Stadt wol für ein Lust-Haus der Welt paßiren könne.

In die Kunst- und Schatz-Kammer ist gleichfalls ein Überfluß von kostbaren Sachen gesammelt worden.

Im Jahr 1729 den 14 December brannten nicht nur zwey gantze Stockwercke von diesem prächtigen Residentz-Schloß ab; sondern es wurde

auch viel von kostbaren Sachen in der Schatz-Kammer durch die Wuth des Feuers verheeret, daß man den Schaden in wenig Stunden auf fünf Millionen rechnen kunte. Der Schaden des Schlosses ist wieder gut gemacht worden.

In der alten Burg, worinnen ehemahls Kayser **Ludwig** aus Bayern seine Residentz gehabt, befindet sich die Churfürstliche Bibliothek, die über 18000 Bücher in sich begreifen soll. Unter denselben ist Kayser **Carls des kahlen** Gebet-Buch, das Neue Testament in Indischer Sprache, und andere Raritäten.

Ferner ist zu München sehenswürdig das Reit-Haus, Zeug- und Zucht-Haus, und der Churfürstliche Garten. Der Marckt ist überaus weit, und hat in der Mitte ein dick vergüldetes Bild der Jungfrau Maria, welches auf einer sehr hohen Marmorsteinern Säule ruhet. Er ist von Osten mit dem prächtigen Rathhause, und von Norden mit dem schönen Landschaftt-Hause, von andern Theilen aber mit lauter ansehnlichen Häusern umschlossen.

Sonst verdienet auch der Pallast, darinnen 1705 der Verstorbene Herzog **Maximilian Philipp** seine Residentz gehabt, gesehen zu werden. Die Stadt hat vier Haupt-Thore, und vor dem Iser-Thore liegt das kostbare Pauliner-Kloster.

Der Rath zu München besteht gemeiniglich aus 36 Personen, davon 12 im innern, und 24 in dem äussern Rathe sitzen.

In der neuen Glaß-Hütte zu München wird wunderschönes Glaß und Crystall

S. 169

303

München

gemacht.

Was die Zufälle dieser Stadt betrifft, so sind unter andern 1285 mehr als 180 Juden wegen eines ermordeten Christen-Kindes mit einander lebendig verbrannt worden.

Im Jahr 1327 ist fast der dritte Theil der Stadt in die Asche gelegt worden.

Im Jahr 1632 den 7 May muste sich die Stadt den Schweden mit Accord ergeben, da denn der König **Gustav Adolph** aus dem Zeug-Hause 12 grosse Carthaunen, die 12 Apostel genannt, mit weggeführt.

In der Bayerischen Bauren-Unruhe 1705, wolten sich die Bauern dieser Stadt bemächtigen, sie wurden aber in der Christ-Nacht davon weggeschlagen; und als sie hierauf in dem unweit gelegenen Dorff Seülingen von den Kayserlichen Völckern angetroffen wurden, erlitten sie von denselben eine solche Niederlage, daß die Zahl der Todten und Gefangenen sich über 3000 belieff.

Leben Kaisers Josephs pag. 99. **Aventinus** in *Annal. Bajor. l. 6. et alibi*. **Brunnerus** *Annal. lib. 12. 14. etc.* **Adlzreiter** in *Annal.* **Bertius** *lib. 3. rerum Germ.* **Topographia Bavaria** p. 30. sq. **Ertels** Bayerischer Atlas pag. 110. seq. **Böckler** *Archit. Curios. p. 10. 14. u. f.*

München, siehe **Monhore**, im *XXI. Bande pag. 1149.*

München, ein Jäger-Haus in Thüringen, nicht weit von Tannensrode, dem Hertzoge von Weimar gehörig.

München, ein Schrifftsäßiges Guth im Amte Weyda, im Neustädtischen Creysse, in Meissen. **Wabst** etc.

München (Ritter-Orden zu) ...

[Sp. 308:] **Münchendorff** ...

Münchener Schenck, wird insgemein diejenige Handlung und Ceremonie genennet, welche zu Nürnberg alle Jahre vorgenommen, und besagter Stadt Nürnberg von der Stadt München ein Pfund Pfeffer, zwey paar weisse Handschuhe, und ein weisser Stab für die Zoll-Freyheit, so die Münchener zu Nürnberg geniessen, zum Geschencke überreicht wird.

Der Ursprung dieses Gebrauchs schreibet sich von den Zeiten **Ludwigs**, Römischen Kaysers und Hertzogs in Bayern her, durch dessen Gnade die Städte Nürnberg und München eine reciprocirliche Zoll-Freyheit unter einander erhalten, welche höchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät ihnen allergnädigst verliehen, besagte Städte aber durch zwey gleich-lautende Verbriefungen (davon die Nürnbergsche sich also anfänget: **Ich Conrad Pfintzing, der Schultheiß, und wir der Rath und Bürgermeister gemeinlich zu Nürnberg etc. etc.** Die Münchener aber sich also anhebet: **Ich der Richter, und Wir der Rath und Bürger gemeinlich der Stadt München etc. etc.** beyde aber den nächsten Tag nach St. Jacobs-Tag 1323 gegeben sind) die Sache gegen einander vest gestellte haben, darinnen denn fürnemlich enthalten, daß zu einem Urkund derselben Gnade und Zoll-Freyheit, alle Jahr der erste Bürger von Nürnberg, der nach St. Michaelis-Tag gen München, und wiederum der erste Bürger von München, der den St. Michaelis-Tag gen Nürnberg käme, ein jeder an seinem Ort dem Zöllner allda zu einem Geschenck geben solle ein Pfund Pfeffer, und zwey weisse Handschuhe, und ein weisses Stäblein, welches dann so lange solchermassen fortgesetzt worden, bis beyde Städte sich der Zeit halben dergestalt verglichen, daß, weil gemeinlich eine Zeitlang vor Jacobi einige Münchener Kaufleute, ihrer Verrichtungen wegen, nach Nürnberg, auf Jacobi aber die Nürnberger Kaufleute des Marckts wegen nach München zu reisen pflegen, die Zoll-Freyheits-Geschencke also an jedem Ort durch einen verbürgerten Kaufmann, um selbige Zeit überliefert werden, da denn auch solche Überlieferungen in Ansehung des schönen Kleinods der Zoll-Freyheit zu einer öffentlichen Ceremonie gediehen, welche nun zu Nürnberg auf folgende Art beobachtet wird:

Daß, nachdem dem allda sich befindenden Münchener Bürger, oder wann keiner vorhanden, demjenigen, der sonsten solches zu verrichten von München aus ersuchet ist, auf sein im löblichen Zoll-Amt geschehenes Anfragen, der eigentliche Tag solcher Handlung bestimmt worden, selbiger Münchener Commissarius es dem Löbl. Handels-Platz berichten, und fürneml. das Löbl. Banco-Collegium benebenst denen nach München negotiirenden Handels-Leuten zur Begleitung des Präsentis einladen lässt, welche sich denn in dessen Behausung, oder wohin er es sonsten verordnet, Vormittags um 10 Uhr einfinden, ein Frühstück zu geniessen.

Bey welchem doch nicht verabsäumet werden darff (1) derer Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, (2) derer Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt München Gesundheit zu trincken. Sodann aber wird um 12 Uhr, als um welche Zeit die in der Wage versammelt Herrn Amt-Leute ihre Anwesenheit berichten lassen, Aufbruch gemacht, und mit dem Gang folgende Ordnung gehalten:¶

- 1) Die fünff Stadt-Pfeiffer mit ihren Instrumenten, in gewöhnlicher Kleidung.¶
- 2) Der Botschaffter, das Geschenck tragend, so in einem hölzernen Becher bestehet, darinnen ein Pfund Pfeffer, in welchen ein kleines weisses gedrechseltes Stäblein gesteckt ist, auf dem denn zwey weisse Handschuhe nach der uralten Art hängen.¶
- 3) Der Stadt München Commissarius, begleitet von denen zwey vornehmsten der anwesenden Gesellschaft. Und dann¶
- 4) Die übrigen beywohnenden Kauf-Leute, welche aus etlichen Gliedern bestehen, und je drey und drey in einer Reihe gehen.¶

Mit diesem Zuge gehet man über den sogenannten Herren-Marckt, um eben diese Zeit, da die Kauf-Leute versammelt sind, durch welche man die Wage-Gasse hin in die untere Wage gehet, allwo in der Amts-Stube die gesammte 4 Herren Zoll- und Wag-Beamte sich befinden; da denn der Commissarius dem Botschaffter das Geschenck abnimmt, und es dem Ober-Zoll-Amtmann übergiebet, dem er in einer kleinen Anrede von (*Tit.*) Herren Bürgermeister und Rath in München, an (*Tit.*) Herren Bürgermeister und Rath in Nürnberg, freundliche Begrüssung abstattet, und vermeldet, daß seine Herren Principalen verordnet haben, das jährliche Präsent, wegen wohl-hergebrachter Zoll-Freyheit, einzuliefern, welches denn hiermit erfolge, und zwar in diesem Absehen, daß ermeldte Zoll-Freyheit hindurch wiederum auf Jahr und Tag confirmiret, und bestätigt seyn solle; der (*Tit.*) Herr Ober-Zoll-Amtmann werde nun solches anzunehmen, an gehörigen hohen Orten zu referiren, bey dem Löblichen Zoll-Amt aber zu notiren belieben u. s. w.

Diese Anrede wird hierauf von gedachtem Ober-Amtmann kürzlich beantwortet, die Resolution beyde Städte gegen einander betreffend, erwiedert, und die Zoll-Freyheit im Namen und auf Befehl seiner Herren Principalen wiederum auf Jahr und Tag zugesaget; worauf denn der Münchener Commissarius im Namen Löbl. Stadt München für großgünstige Abfertigung freundlichen Danck saget, mit Erbieten, daß diese Gewogenheit seine Herren Principalen zu erwiedern nicht ermangeln wollen etc. etc.

Darauf werden von denen Herren Zoll-Amtleuten die Kauf-Lcute mit Spanischen Wein tractiret, und dabey wiederum vornemlich die Gesundheit derer Herren Bürgermeister und Rath von beyden Städten getruncken; folglich der Abschied genommen, und in voriger Ordnung, ausser daß nun der Bothschaffter, benebenst dem Bayerischen Güter-Bestäter, den Zug beschliessen, wiederum dahin zurück gekehret wird, wo man ausgegangen: da denn mehr besagter Commissarius, im Namen seiner Herren Principalen, gegen die gesammte Begleiter, in einer gantz kurtzen Rede, sich freundlich bedancket. und damit diese Handlung beschlossen wird.

Wobey endlich noch anzumercken, daß sowol um und in der Wage, als demienigem Hause, aus welchem die Schenck ausgehet, sogenanntes wohlriechendes Graß, oder Krausemünze gestreuet wird, gleichwie in Nürnberg an Ehren-Tagen und hohen und öffentlichen Festen insgemein zu geschehen pflieget.

Marpberger Beschreibung der Messen und Jahrmärckte VI. Cap. p. 338. u. ff.

[Sp. 311:] **München Gosserstedt** ...

Münch von Löwenburg [Ende von Sp. 315] ...

Münchmayer (Frantz Anton) ein Rechtsgelehrter im 18 Jahrhundert, hat *Jus publicum Romano-germanicum novissimum* zu Amberg 1709 in 4 herausgegeben.

Münchmeyer (Michael) ...

...

Münchsdorf ...

Münchs-Gelübde oder **Kloster-Gelübde**, *Vota Monastica*, sind nach Maßgebung des Canonischen Rechtes gewisse geistliche Handlungen, da jemand aus selbst eigener freyer Bewegung sich dem Münchs-Leben wiewiedmet, und alles dasjenige, was ihm vermöge der Regeln seines Ordens zu thun obliegt, oder von seinen Vorgesetzten anbefohlen werden möchte, ohne die geringste Widersetzlichkeit auszurichten verspricht und angelobet.

Nachdem aber die Gelübde bey denen Päbstlern nicht allein ein treffliches Mittel gewesen, und auch noch sind, die Kirche zu bereichern, und das Vermögen der Clerisey ansehnlicher zu machen, sondern auch das gantze Münchs-Wesen hiervon seine grosse Stärke bekommen; so wird es nicht übel gethan seyn, wenn wir hier die Natur dererselben etwas genauer betrachten. Absonderlich, da es scheint, daß man auch bey denen Protestanten dieselbe nicht gantz und gar verwerffen wollen.

Ein Gelübde überhaupt also ist wenn einer alleine vor sich freywillig und wohlbedächtig, und also ungedrungen und ungezwungen, Gott etwas verspricht und gelobet, z. E. daß er etwas zur Ehre Gottes, zu milden Sachen u. d. g. anwenden wolle.

Wenn man diese Gelübde nach der gesunden Vernunft betrachtet; so weiß dieselbe davon gar nichts, indem man nicht begreifen kann, wie eine Creatur ihrem Schöpffer, welchem ohnedem alles zugehört, und der nichts benöthiget ist, etwas versprechen und geben könne. Über dieses erfordern auch alle Versprechen zu ihrer Verbindlichkeit die Acceptation oder Annehmung desjenigen, dem ich etwas verspreche, welches aber bey denen Gelübden mangelt. Weil aber doch diese unter denen Menschen einmal angenommen sind, und auch öfters aus aufrichtigem Hertzen geschehen; so kann man dieselbe gar wohl Statt finden lassen.

Wenn also ein Mensch ein Gelübde gethan hat, und zwar in einer Sache, die er halten kan, und die nichts unvernünftiges in sich begreift; so ist er innerlich oder in seinem Gewissen, nach denen *Regulis decori ac honesti*, dieselbe zu halten und zu erfüllen verbunden, weil er sonst wenigstens wider die Hochachtung, so er Gott schuldig ist, handeln würde.

Es sind aber diese Gelübde nicht nur bey denen Juden, sondern auch bey denen Heyden im Ge-

brauch gewesen. Und zwar scheint es, daß die Opffer, worinnen sonst der äusserliche Gottes-Dienst bestund, darzu die Gelegenheit gegeben haben mögen, indem diese gleichsam die Vorbereitung zu denenselben gewesen, und deswegen auch mit zu dem äusserlichen Gottes-Dienste gehöret haben. 1 **B. Mose XXVIII, 29. Hiob XXII, 27.**

Und weil die Opffer in dem Mosaischen Gesetze beybehalten worden sind; so konnte es nicht anders seyn, als daß auch die Gelübde in ihrem vorigen Zustande geblieben sind. Es gehörten aber dieselbe unstreitig bloß alleine zu denen Ceremonial-Gesetzen, und hatten also nur in denenjenigen Dingen statt, welche zu gemeldeten Gesetzen gerechnet wurden. Denn in solchen Sachen, die in dem Moral-Gesetze entweder befohlen oder verboten waren, hatte man derer Gelübde nicht von nöthen, dieweil schon ohne diese ein jeder dasselbe zu thun oder zu unterlassen verbunden war. Derowegen wurde auch niemand zu denen Gelübden gezwungen; sondern es stund einem jeden frey, ob er sich durch dieselbe zu etwas verbindlich machen wolle, oder nicht. Es wurden auch dieselben nach denen Ceremonial-Gesetzen erkläret, und was diesen zuwider war, konnte durch keine Gelübde geändert werden.

Es verursachten aber doch die Gelübde, daß dadurch eine Sache heilig und Gott gewiedmet, und nicht mehr in dem Gewerbe derer Menschen war, sondern als eine Sache, die weiter niemanden zustund, (*res nullius*) betrachtet wurde. **Spener de LL. Hebraeor. Ritual. Lib. III Diss. 1. c. 6.** und **Seldenus de Jur. Nat. er Gent. sec. disc. Hebr. Lib. VII. c. 2.**

Dieweil aber **Christus** das gantze Ceremonial-Gesetze derer Juden aufgehoben, und einen dergleichen äusserlichen Gottes-Dienst von denen Seinigen nicht verlangt; sondern daß Gott im Geist und in der Wahrheit angebetet werden müste, gelehret; so wuste man auch von keinen solchen Gelübden in der ersten Christlichen Kirche etwas.

Nachdem man aber in dem *III* und folgenden Jahrhunderten den Levitischen Gottes-Dienst wiederum gantz unvermerckt einzuführen, und alles nach demselben einzurichten bemühet war; so fieng man auch an, die Gelübde auf das äusserste herauszustreichen und einem jeden anzupreisen. Man wolte darinnen eine sonderbahre Heiligkeit gefunden haben; man stellte es denen Leuten, als eine Gott höchst wohl gefällige Sache vor, und beredete dieselben, daß es das beste Mittel, den Himmel zu erlangen wäre. Ja es kam endlich so weit, daß man eine Nothwendigkeit daraus machte, und durch Kirchen-Busse und andere geistliche Straffen die Menschen zur Erfüllung dererselben zu zwingen, keine Scheu trug. Und damit man der Sache einen bessern Schein geben möchte; so erfand man den Unterschied zwischen einem schlechten und solennen Gelübde. *C. 8. d. 17. c. 3. d. 27. c. 42. c. 27. qu. 1. c. 4. seqq. X. qui Cler. vel nov. matrim. contrah. posc.*

Es wird aber zu denen Gelübden erfordert, daß man

1) Gott etwas verspreche. Denn wenn ich gleich sage, z. E. sollte ich von meiner vorhabenden Reise glücklich zurücke kommen, so will ich unter die Armen 1000 Thaler austheilen; so wird doch

das Versprechen an niemand, als an Gott selbst, gerichtet. Und weil die Acceptation mangelt; so glaubet man, daß das Versprechen alleine

gnug sey. Ja **Titius** in *Jur. Priv. Lib. IV. c. 13. §. 6.* meynet, daß die Annehmung hier vermuthet würde, weil Gott in der Schrifft die Gelübde zu halten befohlen hätte.

2) daß derjenige, so eine Gelübde thut, seinen reiffen Verstand habe, sein eigener Herr sey, die Sache wohl überlege, und das Versprechen freywillig und ohne allen Zwang gethan habe.

3) Muß auch die Sache nicht wider die Ehrbarkeit, sondern erlaubt und Gott angenehm seyn.

Nun ist zwar in diesem allen das Canonische Recht einstimmig; in der Application und weitem Erklärung selbst aber kan man ihm dasjenige nicht einräumen, worinnen es die größte Verbindlichkeit derer Gelübde suchet. Andere Menschen bekommen also daraus gar kein Recht, und kan mich niemand zu Haltung meines Gelübdes zwingen; es müste denn diese Macht entweder von Gott gewissen Personen gegeben, oder von der Obrigkeit in denen Gesetzen befohlen seyn.

Jenes findet man bey der Priesterschaft Altes Testaments, weil die Gelübde damahls zu dem äusserlichen Gottes-Dienste gehörten, worzu diese bestellet war. Und daß die Obrigkeit einen zu Haltung derer Gelübde zwingen könne, ist ausser allem Zweifel. Doch muß auch hierbey auf die Natur derer Gelübde selbst gesehen werden.

Denn wenn ich etwas versprochen habe, so meine eigene Person angehet, z. E. daß einer alle Freytage fasten wolte; so ist es nicht möglich, daß man mich durch die Gesetze darzu anhalten könne; sondern es muß lediglich meinem Gewissen überlassen werden. Verspreche ich aber etwas, so mein Vermögen anbetrifft, z. E. daß ich 1000 Thaler an die Armen geben, eine Kirche bauen lassen wolte, u. s. w. so kan allerdings die Obrigkeit mich zur Erfüllung derselben anhalten.

In dem erstern Falle verbindet es auch nicht den Erben; sondern wenn gleich jemand den **Titius** unter der Bedingung zum Erben eingesetzt hätte, wenn er die von dem *Testatore* gehaltene Freytägige Fasten fortsetzen würde; so verpflichtet dieses dennoch den Erben gar nicht.

In dem andern Falle aber ist der Erbe demselben nachzuleben schuldig. Und zwar nicht deswegen, weil es ein Gelübde ist; sondern weil die Obrigkeit ein dergleichen Versprechen beobachtet wissen will.

Aber das Canonische Recht urtheilet in diesem Stücke gantz anders, indem dasselbe allen beyden Gelübden nicht nur eine innerliche, sondern auch eine äusserliche Verbindlichkeit zuschreibet. Und weil man bey der Römischen Kirche sich eben derjenigen Rechte anzumassen sucht, welche in der Israelitischen Republick der Priesterschaft zugekommen sind; so scheuet man sich auch nicht, zu behaupten, daß denen Bischöffen die Macht zukomme, die geschehenen Gelübde einzufordern, und durch äusserlichen Zwang die Menschen darzu anzuhalten. Und zwar aus zweyerley Ursachen.

1) Weil dem Pabst und denen Bischöffen alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben sey. *Matth. XXVIII, 18.*

2) Weil das Priesterthum des Alten Testaments mit allen Rechten und Vor-

zügen auf die Bischöffe gekommen wäre; also, daß diese eben die Macht hätten, deren jene theilhaftig gewesen wären.

Gleichwie aber alles beydes von denen Protestanten mit Recht geläugnet wird; also kan auch unsern Priestern eine dergleichen Gewalt in denen Gelübden nicht zugeeignet werden. Und wolte man

dieselbe gleich denen Consistoriis zuschreiben; so will sich aber auch dieses nicht schicken, indem dasjenige, was die Bischöffe ohne allen Grund sich zugeeignet haben, unsern Consistoriis nicht eingeräumt werden kan. Wohin man aber allerdings die Gelübde zu rechnen hat.

Es massen sich also die Bischöffe in dem Pabstthum alle Gewalt in denen Gelübden an; also, daß sie dieselben erkauffen lassen, verändern, dispensiren u. d. g. ausgenommen in denjenigen Fällen, die sich der Pabst alleine vorbehalten hat. Wohin gehöret

- 1) das Gelübde, in das gelobte Land zu reisen,
- 2) sich in ein Kloster zu begeben,
- 3) in beständiger Keuschheit zu verbleiben,
- 4) *ad limina Petri*
- und 5) zum Heil. Jacob nach Compostell in Spanien zu reisen.

Die Ursache, warum sich die Päbste in denen neuem Zeiten diese vorbehalten haben, kan man leicht errathen, indem diese der Päbstlichen Kammer ein sehr grosses Geld ein tragen. Denn daß in allen Gelübden dieses der Endzweck der Römischen Kirche sey, siehet man daraus, weil man ein ordentliches Gewerbe mit denenselben treibet, die Dispensation derselben verkauffet, solche auch nach Belieben verändert, u. s. w.

Wenn deswegen jemand in dem Pabstthum ein Gelübde gethan hat; so kan er dasselbe erkauffen, und die Dispensation erlangen,

1) durch Gebung gewisser Allmosen, welche aber nicht die Armen, sondern die Mönche, oder die übrige Clerisey bekommen. Denn diese will man sonderlich in dem Canonischen Rechte durch die Armen andeuten. Bes. c. 1. 2. 8. 9. X. *de Vot. et vot. redemt.*

Wieviel aber davor bezahlet werden müsse, bestimmt entweder der Pabst, oder der Bischoff.

2) Wird man von dem Gelübde losgesprochen, wenn man dasselbe aus Übereilung, und ohne die Sache überlegt zu haben, gethan hat. Ein solches Gelübde aber braucht gar keine Dispensation, indem es an und vor sich selbst schon ungültig ist. Inzwischen weil es der Römischen Kirche Geld einträget, so muß darinnen ebenfalls nicht nur die Dispensation gesucht, sondern auch gewisse Allmosen bezahlet werden,

3) Wird ein Gelübde durch die Veränderung (*Commutation*) c. l. X. *eod.* aufgehoben. Welche, wenn sie der Kirche augenscheinlich nützlicher ist, als das Gelübde selbst, nicht einmal der Autoritat des Bischoffs oder der Dispensation benöthiget ist.

Unter denen Protestanten aber weiß man von diesem allem nichts; sondern es werden alle Gelübde dem Gewissen eines jedweden, der etwas gelobet, überlassen, so, daß man weder jemand zu Haltung derselben zwinget, noch zur Erkauffung oder Dispensation anhält.

Dieses zum Voraus gesetzt; so wird es nunmehr gar was leichtes seyn, sowol die Natur und Beschaffenheit, als auch die Verbindlichkeil derer sogenannten Münchs-Gelübde

S. 182

Münchs-Gelübde

330

einzusehen. Es bestehen aber solche hauptsächlich in dem Versprechen einer beständigen Armuth und Keuschheit, wie auch eines unverbrüchlichen Gehorsams. Das¶

1) also von denen drey Gelübden, welche die, so ins Kloster gehen, oder in einen gewissen Orden treten, bey ihrer so genannten Profeßion ablegen müssen, ist **das Gelübde der Armuth**, daß sie nemlich die

Armuth, als eine feste Mauer der Christlichen Religion, lieben und werth halten, und in ihrer Reinigung bewahren wollen, so ferne solches durch die Gnade Gottes geschehen kan; daß sie ferner auch die Armuth als eine Mutter lieben wollen, doch daß sie eine billige Moderation habe; daß sie weiter je zu Zeiten solche Armuth wollen würcklich spüren lassen, besonders in dem, daß sie keines Dinges für ihr eigenthümliches gebrauchen, und über das bereit und willig seyn wollen, die Allmosen für den Thüren zu suchen oder betteln zu gehen, so oft als sie der Gehorsam und die Noth darzu treiben werde; ihre Speise, Kleidung und Lager soll in allen Dingen gleich seyn, auf die Weise, wie es denen Armen eignet und gebühret, und soll daneben ein jeglicher wissen, daß ihm ein geringes werde gereicht und mitgetheilet werden von alle dem, was sonst das Haus vermag, auf daß er in ihm selbst dardurch desto mehr ertötet und zur geistlichen Vollkommenheit gereizet werde.¶

2) **Das Gelübde der stets währenden Keuschheit**, daß sie sich nehmlich beflleißigen sollen einer Engelischen Keuschheit, und rein seyn beydes am Leibe und an der Seelen; besonders aber, daß sie ihre Augen, Ohren, Zungen und Hände an sich halten und verwahren, darzu auch in Kleidern, im Gange und in den Geberden sich so verhalten, daß ihre Keuschheit daraus hervorleuchte und gesehen werde.¶

3) **Das Gelübde des Gehorsams**, daß sie das, so ihnen vom Obersten anbefohlen wird, ohne alle Ausflucht, Entschuldigung und Widermurren, ungesäumt, schnell und freudig verrichten wollen.¶

Ausser diesen dreyen Gelübden, welche die schlechte und gemeine zu heissen pflegen, haben die Jesuiten noch eins, welches aber nur diejenigen thun müssen, die Profeß gethan haben, nehmlich solche, welche in allen Satzungen der Gesellschafft wohl versucht und vollkommen sind erfunden worden, und die Disciplin bis zum Ende ausgestanden und erlitten haben.

Das Gelübde selber, wie solches von den ersten Vätern dieser Societät dem Pabst **Paulo III.** übergeben, und auch vom Pabst **Julio III** 1540 wiederholet und bestätigt worden, lautet also:

Wer da unter der Fahnen des Creutzes in unser Societät, die wir nach dem Namen **Jesu** zu nennen Lust tragen, für Gott seine Ritterschafft üben, und allein dem Herrn und dem Römischen Pabst, seinem Stadthalter auf Erden, dienen will, der soll nach dem löblichen und herrlichen Gelübde der ewige-

Keuschheit ihm auch dieses einbilden, und zu Gemüthe führen, daß er ein Gliedmaß sey einer solchen Societät, die fünehmlich und allermeist darum und zu dem Ende geordnet und eingesetzt ist, daß er für allen Dingen darauf bedacht seyn soll, daß durch die öffentlichen Predigten und Amt des göttlichen Worts, also auch durch geistliche Übung und Werck der Liebe, insonderheit aber durch diesen Fleiß, daß die Kinder und Einfältigen in ihrem Christenthum unterrichtet, die Christgläubigen aber in ihrer Beichte und Bekänntniß aller ihrer Sünden zum geistlichen Trost gefordert, und also die Seelen im Leben und in der Christlichen Lehre gefördert und zum Glauben fortgepflanzt werden mögen, so soll er auch zum ersten GOTT, darnach die Ursachen dieses hohen Wercks und Einsetzung unsers Ordens, dardurch man als durch einen sonderlichen Weg zu GOTT kommen kan, allezeit für Augen haben, und mit allen Kräfte darnach streben, daß er das Ende, daß ihm von GOTT fürgestellt ist, erlange, aber doch ein jeglicher nach

der Gnade, die ihm vom heiligen Geist dargegeben und verliehen wird, wie es seinem Beruff und Stande eignet und gebühret, auf daß nicht einer vielleicht allzuhitzig im Eifer anfangt, und mit Unverstand endlich davon ablassen müsse, wie denn auch ein jeglicher in seinem eigenen Beruff und Stande sein Urtheil und Gericht, sowol auch sein ganzes Amt seinem Präposito oder Prälaten, welcher von uns wird erwählet werden, unterwerffen soll, der auch alles allein anzuordnen und auszutheilen volle Macht und Gewalt haben soll, auf daß also eine richtige Ordnung erhalten werde, welche in allen wohlgeordneten Communitäten und Regimenten hochnöthig ist.

Es soll auch dieser Präpositus durch Einwilligung der Gesellschaften nach seinem Rath und Gutachten den Vorzug und Macht haben, Gesetze zu ordnen und anzustellen, die da auf unser Vornehmen, und auf das Ende, dahin wir sehen, gerichtet, und damit übereinkommen und demselben dienlich seyn, doch allezeit also, daß die meisten Stimmen, so hierein verwilligen, die Gesetze und Rechte bestätigen.

Das Consilium aber und der Rath, welcher etwas schliessen soll, wird verstanden in hochwichtigen Sachen, die da ewig sollen gehalten werden und bleiben, der vornehmste Theil der Societät, welcher von dem Präposito füglich darzu kan requirirt und gefordert werden.

In andern geringern Sachen aber, die mit der Zeit können aufhören oder verändert werden, gehören darzu alle die, so an dem Ort, da unser Präpositus seinen Sitz hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und gegenwärtig zu seyn pflegen.

Aber was das Gebieten und Befehlen anlanget, da einer zu gebieten und zu verbieten Macht hat, soll dieselbe Macht völlig und allein bey dem Präposito stehen.

Es sollen auch alle unsere Socii und Gesellen wissen, und nicht allein, wenn sie erst zu ihrer Profesion eingehen, sondern so lange sie leben, täglich daran gedencken, daß diese gantze Societät

S. 183

Münchs-Gelübde

332

und jede Person derselben, insonderheit unter unserm allerheiligsten Herrn dem Pabst und andern Römischen Päbsten, dieses Successorn und Nachkömmlingen Gott dienen, und in rechtem Gehorsam ihre gute Ritterschafft üben.

Und ob wir wohl durchs Evangelium unterrichtet werden, wie wir dann dasselbe in rechtem Glauben erkennen, und gewiß und ungezweifelt bekennen, daß alle Christglaubige dem Römischen Pabst als dem Haupt und Stadthalter **Jesu Christi**, unterthänig und gehorsam seyn müssen; so ist doch das unsere Meynung, haltens auch für ein hochnothwendig und nützlich Werck, dardurch unsere Demuth in der Societät und vollkömmliche Ertödtung eines jeglichen und Verwerfung unsers eigenen Willens desto ansehnlicher und fürtrefflicher erscheine, daß ein jeglicher unter uns über das gemeine Verbündnis sich noch mit einem special-Gelübde insonderheit beeydigen und verbinden lasse, auf daß wir alles, was der jetzige und folgendes andere Römische Päbste, wie sie nach der Zeit kommen, uns auferlegen werden, das den Seelen zu ihrer Wohlfahrt und zu Fortpflanzung des Glaubens gehöret, ohn alles Widersprechen und Ausflucht, alsobald, ohne Verzug, so viel uns immer müglich, ins werck stellen und ausrichten sollen und wollen, ob er uns auch in diese oder andere Provintz versenden, oder gleich unter die Türcken selbst, oder sonst zu andern Ungläubigen, sie seyend, wer sie wollen, und wann sie auch in denen Örttern, die man Indien nennet, wohneten, oder auch unter allerley Ke-

tzer und Rotten, oder aber unter die Gläubigen in der gantzen Welt verschicken und zu denselbigen abfertigen würden.

Derohalben welche nun zu uns eintreten, oder unserer Societät theilhaftig werden wollen, die sollen, ehe sie sich unter dieses Joch begeben, und sich damit beschweren lassen, lange zuvor und vielfältig betrachten, und bey sich wohl überlegen, ob sie auch so viel Geistlichs Gold in ihren Gütern an Vorrath haben, daß sie nach des Herrn Christi Rath diesen Thurm oder Hauß aufbauen und verfertigen können? das ist, ob ihnen auch der heilige Geist, der sie treibet, so viel Gnade verheissen und zugesaget habe, daß sie ungezweifelt hoffen, die Last dieser Vocation und Berufes durch seine Hülffe und Beystand zu ertragen und aufzuhalten? und nachdem sie durch des Herrn Eingeben sich zu dieser Ritterschafft **Jesu Christi** ergeben, und ihre Namen haben einschreiben lassen; so sollen sie Tag und Nacht ihre Lenden gürtten, sich willig bereiten, und darzu bedacht seyn, eine solche grosse und schwere Schuld zu zahlen.

Damit aber unter uns nicht etwa einfalle, entweder ein

S. 184

333

Münchs-Gelübde

ehrsüchtiges Verlangen nach der Priorität oder Vorzug, oder aber eine halbstarre Verweigerung, so über den Provincien und Landschafften, dahin einer soll versendet werden, sich begeben und zutragen könnte, daß vielleicht einer lieber hieher, als dorthin wolte; so sollen sie alle zugleich gereden und angeloben, daß sie nimmermehr bey dem Pabst einerley anbringen wollen, wie die Verschickung oder Abfertigung soll verrichtet werden, es falle gleich richtig oder unrichtig, sondern sollen, dieses alles anzuordnen und zu verrichten, allein GOTT und dem Pabst, als seinem Vicario und Stadthalter, und darneben dem Präposito der Societät, heimgeben und freylassen.

Welcher Präpositus zwar auch, wie die andern, angeloben und zusagen soll, daß er in seiner eigenen Verschickung, (da er auch etwa an einen Ort sollte versendet werden) mit gedachtem Pabst eben so wenig, als die andern, hinter Verwilligung und Rath der Societät, keine einige Abrede halten soll, daß er etwa auf diese oder eine andere Seiten fallen, und zugleich mit wählen wolte.

Alle und jede sollen schwören, daß sie in allen Stücken, die zur Folge des Gehorsams in diesen unsern Regeln dienen und nützlich seyn, dem Präposito Gehorsam leisten wollen, er aber, der Präpositus, soll dagegen nichts anders befehlen und gebieten, denn was er weiß und erkennt, daß es zu dem Ende dienlich und beqvem sey, wie es ihm von Gott und von der Societät gesetzt, daß solches dardurch möchte erreicht und erlangt werden.

In seiner Prälatur aber soll er sich aller Freundlichkeit und Demuth befleißigen, und stets eingedenck seyn der Liebe **Christi**; und wie sich **Petrus** und **Paulus** demselben gemäß verhalten haben, nach welcher Norm und Regel er sich selbst halten, und alle seine Rätze und Anschläge darauf gründen soll.

Und sollen demnach insonderheit ihnen die Kinderzucht lassen angelegen und befohlen seyn, daß die beneben den andern Einfältigen in der Christlichen Lehre, den zehen Geboten Gottes, und andern dergleichen feinem Unterricht, wie dieselben nach Gelegenheit der Personen, Ort und Zeit, ihnen angenehm und zuträglich seyn mögen, wohl erzogen werden.

Denn das will am allerhöchsten von nöthen seyn, daß der Präpositus in diesen Sachen sehr vorsichtig handele, und sein Bedencken, Rath und Anordnung fleißig in acht nehme, und wachend damit umgehe, dieweil erstlich der Glaube bey den Benachbarten ohne vorgelegten Grund nicht erbauet und aufgerichtet werden kan, darnach auch in den unsern dieser Mangel leicht vorfallen möchte, daß etwa einer, der sich

S. 184

Münchs-Gelübde

334

zu gelehrt düncken liesse, sich dieser Mühe und Arbeit, als die im Anfang kein sonderlich Ansehen hat, vielleicht nicht unterwinden, noch sich darzu gebrauchen lassen wolte, sondern gedächte, dieselbe von sich zu weisen und abzulehnen: Da doch in der Wahrheit nichts nützlichers und fruchtbarlichers kan erfunden werden, dardurch die Benachbarten mehr erbauet, und die unsern zugleich mehr geübt werden könnten, in ihrem Amt und Beruff die Liebe und Demuth zu lernen und zu beweisen.

Die Unterthanen aber, dieweil aus dieser Ordnung ein übermäßiger grosser Nutz erfolget, und die stete Übung und Fleiß, welcher nicht gnugsam zu rühmen, in der Demuth, in üblichem Gebrauch erhalten werden kan, sollen sie auch dem Präposito allezeit und in allen Dingen, die dem Vornehmen der Societät dienlichen, gehorsam seyn, und Folge leisten, und in ihme erkennen **Christum**, als wann derselbe gegenwärtig wäre, ihn auch, so viel sichs gebühret, in Ehren halten.

Dieweil wir aber wissen und erfahren haben, daß man kein lieblicher, angenehmer und reiner Leben haben und führen kan, dadurch die Benachbarten am allerbesten gewonnen und erbauet werden mögen, als ein solches, daß von aller Gifft und Geschmeiß des Geitzes gantz und gar entfremdet, und der Evangelischen Armuth am allernähesten ist, wissen darneben auch, daß unser Herr **Jesus Christus** seinen Knechten und Dienern, so allein das Reich Gottes suchen, allerley Nothdurfft an Essen, Trincken, Kleidern und anderm Unterhalt verschaffen wolle; so sollen auch die unsern in gemein und ein jeglicher für sich die ewige Armuth geloben und schwören, und sich dahin erklären, daß sie nicht allein privatim für sich insonderheit, sondern auch in gemein zu Unterhalt der Societät oder zu ihrem Nutz und Gebrauch etliche unbewegliche Güter in ihrer Posseß und Besitz zu haben, in keinem Wege befugt seyn sollen oder können, vielweniger aber, daß sie Gelegenheit suchen wolten, wo sie etwa ankommen und sich niederlassen würden, Bürgerliche Recht und Gerechtigkeiten an sich zu bringen, sondern sollen sich daran allein genügen lassen, was ihnen verehret wird, und annehmen, was sie zu ihrem Nutz anwenden und gebrauchen können.

Doch können sie wohl in ihren Versammlungen, wo sie bey einander wohnen, ein eigen Collegium haben, oder etliche Collegia, die ihre gewisse Einkommen, Renthe und Zinse im Besitz haben, welche zum nothwendigen Unterhalt der Studenten sollen angewendet werden.

Die vollkommene Gubernation oder Superintendentz, Aufsehen und Regierung über gedachte Col-

S. 185

335

Münchs-Gelübde

legia und erwehte Studenten soll bey dem Präposito und der Societät stehen also, daß sie Macht haben sollen, den Verwalter oder die Aufseher also auch die Studenten zu erwählen und anzunehmen, sie auszusenden, aufzunehmen und zu verstossen, oder wieder hinweg zu

weisen, sollen auch Ordnung machen, darnach sich die Studenten zu richten, daß sie gelehrt und geschickt, erbauet und gebessert werden mögen, was ihnen für Speise und Kleidung gereicht werden soll, oder wie sie sonst auf andere Weise können regieret werden, soll alles an ihrer Sorge, Anordnung und Verwaltung stehen.

Dieses alles aber soll also geschehen, daß weder die Studenten solcher Güter mißbrauchen, noch die Societät dieselben in ihren eigenen Nutzen verwenden, sondern zur nothwendigen Unterhaltung der Studenten anlegen, und ihnen damit zu Hülffe kommen sollen. Die dann hernach, wenn man ihren Geist und Gemüth erkennt, ihren Profectum und Fleiß in guten Künsten und Sprachen erfahren, sie gnugsam probirt und also tüchtig erfunden hat, zu unser Societät eingelassen und aufgenommen werden können.

Alle Socii oder Gliedmassen unserer Societät, wieviel derer eingeweihet seynd, ob sie wohl die Kirchen-Güter und derselben Einkommen in ihrem eigenen Posseß nicht haben; so sind sie doch nichts destoweniger verbunden, ein jeglicher insonderheit für sich und allein, und auch ingemein, ihr Amt zu verrichten, wie es der Kirchen-Gebrauch mit sich bringet.

Dieses ust also unsere Meynung, die wir nach dem Wohlgefallen und Willen unsers Herrn **Pauli** und des Apostolischen Stuhls von unser Profeßion aufgesetzt, entworffen und erkläret haben. Welche wir darum gethan, daß wir mit diesem, Brief in der Summa diejenigen unterrichten möchten, die von unserm Leben und Wandel Bericht begehren, und solches auch um unserer Nachkommen willen, so ja etliche nach Gottes Willen zu uns treten würden, die unserm Leben nachfolgeten.

Wann dann dieses Leben viel und grosse Beschwerung auf sich hat, wie wir es wohl erfahren; als haben wir für gut und beqvem erachtet, diese Ordnung zu setzen, daß keiner in diese Societät auf und angenommen werde, der nicht lange zuvor und aufs allerfleißigste probirt worden sey, und wann er alsdann als ein Weiser in Christo beydes in der Lehre und auch in der Reinigkeit des Christlichen Lebens bewährt erfunden worden; so soll er alsdann zu dieser Ritterschafft **Jesus Christi** zugelassen werden.

Der wolle nun zu unserm geringen Anfange seine Gnade verleihen, zu der Ehre

S. 185

Münchs-Hoden

336

Gottes des Vaters, welchem allezeit allein sey Ehr und Preiß in Ewigkeit, Amen.

Historia Jesuitici ordinis.

Münchs-Hoden, heisset bey dem **Lonicero** in seinem Kräuter-Buche p. 427. so viel, als **Arum**, davon an seinem Orte, im II Bande p. 1754.

Münchs-Höfe, Kloster-Höfe, Lat. *Curia*, werden diejenige Gebäude genennet, welche die Münche und Klöster in den vesten Städten haben, um dasjenige dahin zubringen, was sie auf dem Lande nicht sicher genug verwahret zu seyn glaubten.

Die Gelegenheit zu Anschaffung dergleichen Häuser haben die Kriege gegeben, da den München ihre Früchte, Güter auch oftmals die Klöster selbst, genommen, verheeret, oder verbrannt worden. Sie erkaufften derohalben in den vesten Städten gewisse wüste Plätze, worauf sie

hernach ansehnliche Häuser baueten, um, wie gesagt, nicht allein ihre beste Sachen insonderheit im Fall der Noth daselbst aufzuheben, sondern auch um selbst eine sichere Zuflucht dahin zu haben.

Es werden aber dergleichen Münchs-Höfe gemeinlich von einem gewissen Münche aus dem Kloster als Curatore beobachtet und öfters so gar mit Capellen versehen. Sie haben auch gemeinlich eben die Rechte und Freyheiten, wie die Klöster selbst, welche ihnen die Münche auszuwircken und zu verschaffen wissen. So lassen auch oftmals die Münche ihre Zehenden, Zinsen und andere Gefälle dahin bringen.

Münchs-Insel ...

Münchs-Kalb ...

S. 186

337

Münchs-Kappe

...

Münchs-Kappe, wird bey den Römisch-Catholischen derjenige Habit genennet, welchen die Münche und Ordens-Leute nach ihrer Einkleidung in den Orden und gethanem Gelübde tragen.

Sie sind nach Art der Orden, zu welchem die Münche gehören, von unterschiedener Farbe, angesehen einige schwartze, als die von der Gesellschaft Jesu, die Benedictiner etc. andere dunckelbraune, als die Capuciner, andere graue, und endlich wieder andere weisse tragen.

Übrigens werden diese Mönchs-Kappen bey den Catholischen so heilig gehalten, daß es für eine große Glückseeligkeit gehalten wird, darin zu sterben und begraben zu werden; deswegen denn verschiedene Könige, Fürsten, Grafen, Hrn. und andere Standes-Personen an ihrem Ende solche angezogen haben, und darin gestorben, und begraben sind. **Reinboth** *P. II Cont.* **Berg.** Sonnenstadt *propugn. III. c. 4. p. 833.* **Luther** *Tom. VI. Jenens.*

Einige Exempel davon anzuführen: so berichtet **Sleidan.** *Lib. XII.* daß nicht allein Pabst **Martin**, sondern auch viele Könige, wie nicht weniger **Frantz** Hertzog zu Mantua, **Albert der fromme** Fürst von Carpi, **Rudolph Agricola**, Professor zu Heidelberg, **Just Lipsius**, **Christoph Longolius**, und der bekannte Jurist **Baldus** sich in eine Franciscaner-Kutte bey ihrem Tode haben kleiden und darin begraben lassen; anderer Exempel zu geschweigen.

S. 186

Münchs-Klöster

338[1]

[1] Bearb.: korr. aus: 833

Münchs-Kappe, siehe **Muscul** (**Münchs-Kappen-förmige**).

Münchs-Kappen, siehe **Eisen-Hütlein** (**blau**) im *VIII* Bande *p. 627*.

Münchs-Kappen-Form, sagt man in der Wapen-Kunst, daß der Schild habe, wann er sich von unten aufthut wie eine Münchs-Kappe oder Zelt.

Dergleichen Schilde heissen auch **unten geöffnete**, und die Frantzosen nennen sie *Chapé*

Dergleichen Wapen haben die Dominicaner und Carmeliten, und das ist eine Abbildung ihrer Habits-Röcke und Kappen.

Sonsten führen einen dergleichen silbernen Schild, der sich mit einer rothen Münchs-Kappe aufthut, **Brunckhof** in der Schweiz, und in der Grafschafft Burgund.

Menestrier Herold- oder Wapen-Kunst. *p. 87 u. 141.*

Münchs-Kirche, war eine Kirche in der Stadt Budissin, in der Ober-Lausitz, welche von den Franciscanern erbauet, und im Jahr 1225 mit vielen Ceremonien consecrirt und eingeweiht worden ist. Sie ist aber 1598 den 2 Jul. durch eine Feuersbrunst ausgebrannt und hernach wüste liegen geblieben: wie man auch noch sowohl von der Kirche als auch von dem ehemaligen dabey gestandenen Grau-Münchs- oder Franciscaner-Klosters die Überbleibsel siehet. **Carpzovs** Ober-Lausitz. Ehren-Tempel, p. 255.

Münchs-Kirschen, siehe *Alkekengi*, im I. B. p. 1227.

Münchs-Klöster, **Klöster** oder **Clöster**. *Claustra*, *Monasteria*, sind gewisse Arten geistlicher Gebäude, darinnen sich eine Anzahl Mönche, die mehrentheils unter einem Abte stehen, den sie auch selber erwählen dürffen, aufhalten, die zwar alle ihre besondern Zellen haben, ausserdem aber mehrentheils nach gewissen ihnen vorgeschriebenen Regeln in Gesellschaft zusammen speisen, beten, singen, die *Horas* abwarten, u. s.w.

Wenn und wie solche Münchs-Klöster nebst dem gantzen Münchs-Leben und Münchs-Wesen aufgekommen, ist bereits unter dem Artikel **Mönche** erzehlet worden. Daß wir uns also hier nicht weiter dabey aufhalten dürffen.

Sonderlich meldet **Cedrenus** in *Claudio*, daß die allerersten Klöster von **Marco** um Alexandrien in Egypten aufgerichtet worden, welche man nach **Eusebius** Zeugniß nur *Ἰημερία* oder *Seminaria* genennet hat. Wie denn die alten Klöster in der That nichts anders, als öffentliche Schulen waren, darinnen die Jugend in der Lehre Göttliches Wortes und in denen Schriften derer Alt-Väter und andern guten Künsten und Wissenschaften unterrichtet wurde.

Wenn sie aber zum Lehren und Predigen tüchtig und geschickt befunden ward; so schickte man sie in die Städte und Flecken, die Gemeinen zu lehren. Daher es denn auch geschahe, daß man zu denselben Zeiten gar selten einen Bischoff wo anders her, als aus denen Klöstern erwählet, weil man die tüchtigsten und zum obersten Lehr-Amte geschickten Leute

S. 187

339

Münchs-Klöster

darinnen haben konnte, wie sonderlich die Historien und Verzeichnisse derer Bischöffe in allen Stifftern davon Zeugniß geben, und **Baronius** in *Annal. Eccles. ad an. 529. n. 11.* solches ebenfalls mit klaren und ausdrücklichen Worten bekräftiget. Siehe auch **Gretser** in *Divis Aichstettensib. f. 179 u. ff.* und **Bover** in *Antiquit. Fuldens. Lib. I. c. 9. u. ff.*

Das Wort Kloster oder Closter kommet her von dem Lateinischen Worte **Clastrum** oder *Clausura*, weil nemlich die Mönche in denselben beständig, wie in einer Klausur eingeschlossen leben, und nicht viel auskommen. **Martin Bonacinam** in *Tract. sing. de Clausura*.

Beyläufig kan man hierbey auch mit mercken, daß die Kloster-Zellen ehemals *ἡσυχιαστῆρια* genennet, und nach den Buchstaben des Griechischen Alphabets bezeichnet worden, und **Friedrich Mibes**, ein Cistercienser-Mönch in Böhmen, gedencket in seinem dreyfachen Ordens-Stande, so zu Cölln 1710 gedruckt worden, p. 92. daß die alten Mönche keine geraumere Zellen gehabt, als so weit man beyde Arme ausstrecken können, wie Christus am Creutz gegangen.

Um aber wieder auf die Klöster selbst zu kommen; so hatte in den allerältesten Zeiten ein jeder die Freyheit, dergleichen zu erbauen,

indem es erst nur blosse Privat-Gebäude waren, worinnen etliche Personen zusammen in Gesellschaft gelebet haben. Nachdem aber in Occident die Münche der Bischöflichen Jurisdiction unterworfen wurden; so machte man in dem V Jahrhunderte die Verfassung, daß kein Kloster ohne Bewilligung des Bischoffs gebauet werden durfte. Wovon aber in denen folgenden Zeiten diejenigen ausgenommen wurden, so vorgemeldeter Bischöflichen Jurisdiction eximiret oder befreyet waren. Also, daß bey diesen der Consens der Obrigkeit allein schon gnug war. Und dieses wird auch noch heutiges Tages so gehalten. *C. 10. 12. c. 18. qu. 2. c. 4. de privil. in 6. und in Concil. trident. Sess. XXV. de regul c. 3.*

Doch wird bey etlichen Münchs-Orden die Einwilligung des Pabsts erfordert. **Espen** in *Jur. Eccl. P. I. tit. 24. c. 3.*

Bey denen Protestanten sind zwar die Evangelischen Klöster sehr rar. Wenn aber doch ein solches aufgerichtet werden solte; so ist ohne Zweifel die Autorität der Obrigkeit darzu genug, indem denen Fürsten eben die Gewalt zukommt, deren sich jederzeit die Fränckischen Könige mit allem Recht bedienet haben. Ja man hat Ursache zu glauben, daß auch Privat-Personen dergleichen Gesellschaften aufrichten können; obgleich diese freylich wohl ohne Consens der Obrigkeit nur als blosse Privat-Häuser betrachtet werden müsten.

Ob in denjenigen Staaten, wo Zerley Religionsverwandten sind, von neuem Klöster gebauet werden, ist nicht von nöthen, hier zu untersuchen; sondern es findet allhier auch dasjenige statt, was in dem Westphälischen Friedens-Schlusse in Ansehen derer Kirchen verordnet worden. Weil aber nach denen Canonischen Rechten insonderheit der Bischöfliche Consens wegen des so genannten *Juris Dioecesani* darzu erfordert wird; so können auch ohne dessen Willen keine Münche

S. 187

Münchs-Klöster

340

in ein und ander Kloster versetzt, oder gantz und gar ausgejaget, und andere Ordens-Leute an deren Statt in das Kloster gesetzt werden. *C. 41. c. 16. qu. 7.*

Bey denen Bettel-Orden wird in dergleichen Fällen die Auctorität des Pabsts erfordert. *C. un. de excess. praelat. in 6.*

Aber auch hierinnen ist in dem Westphälischen Friedens-Schlusse einige Veränderung gemacht worden; und zwar dergestalt, daß, wenn ein Kloster in eines Evangelischen Herren Lande lieget, eine solche Ordens-Veränderung gar nicht geschehen kan, es müste denn der Orden gänzlich erloschen seyn. *Instr. Pac. Westphal. Art. V. §. 26.*

Daß eine solche Ordens-Veränderung in eines Catholischen Herrn Lande, worinnen sich Evangelische Unterthanen befinden, geschehen könne, will man Catholischer Seits auf alle Weise behaupten. Von denen Protestanten aber wird es geläugnet, weil in dem gemeldeten Friedens-Instrumente enthalten sey, daß alles in eben dem Stande, wie es den 1 Jenner 1624 gewesen, verbleiben solle. Siehe *Art. V. §. 26.*

Eine andere Meynung aber heget der Autor derer *Meditat. ad Instr. Pac. ad Art. V. §. 29. p. 473. ad §. 31. p. 556.* u ff.

Es kan auch aus angeführten Ursachen die Anzahl derer Münche in einem Kloster nicht vermehret werden; sondern es muß dieselbe gleicher Gestalt verbleiben, wie sie den 1 Jenner 1624 gewesen ist.

Es stehen zwar besage des vorhergehenden alle Klöster unter dem Bischoff, wenn sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen worden. *C. 8. X. de relig. dom.*

Also, daß er alle Handlungen der Gerichtsbarkeit (*Actus jurisdictionis*) über dieselben ausüben kan. *c. 7. X. eod. c. 12. 19. X. de offic. jud. ord. c. 10. d. 1. c. 10 c. 16. qu. 1. c. 1. c. 18. qu. 2*

Aber auch dieses ist in dem Westphälischen Friedens-Instrumente geändert. Wenn also im Jahre 1624 Klöster, Stifter, u. d. g. eingezogen, und z. E. zu Schulen, Kirchen u. s. w. gewidmet worden sind; so müssen dieselben ebenfalls in diesem Zustande verbleiben Also, daß man nicht nur Catholischer Seits nichts an denselben prätdiren, sondern auch eine Protestantische Obrigkeit nichts darinnen ändern kann. Wenn man es also gleich denen Mönchen wiederum einräumen wolte; so kan doch solches wider derer Land-Stände Willen nicht geschehen. *Instr. Pac. Westphal. Art. V. §. 25.*

Sind die Catholicken in eines Evangelischen Herrn Lande im Jahre 1624 im Besitz gewisser Klöster gewesen; so können sie ebenfalls nicht darinnen gestöret werden. Sind aber dieselben damals schon von denen Protestanten eingezogen und zu andern Dingen angewendet worden; so muß man sehen, ob sie entweder geistliche Güter geblieben, oder gantz und gar secularisiret sind. Besitzen diese Güter Protestantische Unterthanen in eines Catholischen Herrn Lande, und haben im Jahre 1624 die Bischöfftliche Jurisdiction über sich erkannt; so sind sie derselben auch noch heutiges Tages unterworfen. Doch ohne Schaden und Nachtheil ihrer Gewissens-Freyheit. *Auctor Meditat. ad Instr. Pac. Westphal. Art. V. §. 48. p. 725. u. ff.*

Haben aber Catholische Unter-

S. 188

341

Münchs-Klöster

thanen in eines Protestantischen Herrn Lande dieselben im Besitz; so kau sich kein Bischoff seines *Juris Dioecesani* darinnen bedienen; sondern alle Klöster und andere geistliche Gebäude stehen unter der Bothmässigkeit des Fürstens. Also, daß weder der Pabst, noch ein Bischoff sich des allergeringsten Rechts darüber anmassen darff; sondern der Fürst hat selbst die Aufsicht über die Klöster.

Mit einem Worte, was dem Pabst und denen Bischöffen in Catholischen Ländern zukommt, dasselbe haben und genüssen Protestantische Fürsten in ihren Landern und Herrschafften allein. Also gehören heutiges Tages auch die Catholische Prälaten in Evangelischen Ländern zu denen Land-Ständen, sind den Eyd der Treue zu schwören und des Landes-Fürsten Ober-Herrschafft und Gerichtsbarkeit über sich zu erkennen verbunden.

Unter welchem Richter aber in diesem Fall die Klöster selber stehen sollen, das kan von der hohen Landes-Obrigkeit nach Belieben verordnet werden. Doch kan auch ein Fürst hierinnen nicht weiter gehen, als ihm vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses erlaubt ist. Er muß also dieselben in allen Stücken in demjenigen Zustande lassen, wie sie 1624 gewesen sind. Die Klöster, woraus die Mönche gejaget und zu geistlichen Dingen wiederum angewendet worden seyn, müssen ebenfalls in diesem Zustande verbleiben. Sind sie aber secularisiret worden; so kan sie der Fürst anwenden, worzu er will

Ausser denen Klöstern giebt es auch noch andere geistliche Häuser, als Hospitäler, Armen- Waysen- Findel- alter Männer- und Weiber-Wittwen- Invaliden- Krancken-Toll- Zucht-Häuser, u. d. g. In dem

Westfälischen Friedens-Instrumente *Art. V. §. 25.* werden diese Arten erzehlet: Klöster, Collegia, Brüderschafften, Balleyen, Commenthureyen, Kirchen, Stiftungen, Schulen und Hospitäler. Unter denen Hospitälern aber werden alle genannte verstanden. Siehe hiervon besondere Artickel.

Diese alle werden überhaupt *Domus Religiosae* oder geistliche Gebäude genennet, wenn sie mit Bewilligung des Bischoffs aufgerichtet worden seyn, indem sie erst durch die Einweih- und Einsegnung diese vorgeschützte Heiligkeit, oder die Natur und Beschaffenheit so genannter Geistlicher Gebäude erlangen. Ausser diesen aber werden sie nur als Profan- oder weltliche Häuser betrachtet, denen die Freyheiten und Rechte derer geistlichen Dinge gar nicht zukommen.

Es gehören also nach dem Canonischen Rechte die Klöster sowohl, als alle andere vorher benannte geistliche Häuser oder Gebäude zu denen geweyheten körperlichen Sachen, (*Rebus religiosis*) und genießen auch aller diesen zustehenden Rechte und Freyheiten. Daß also, sonderlich nach Maßgebung des Canonischen oder Päbstischen Rechtes, derjenige, welcher entweder die Personen, so sich in dem Kloster befinden, beleidiget, oder die Sachen, so in demselben sind, zerschläget, stiehlet, verderbet, u. d. g. wegen vermeyntlicher Heiligkeit des Ortes und dessen hierunter geschehenen Entweyhung mit einer härtern Straffe angesehen werden kan.

Aus eben diesem Grunde schreiben auch die Papisten denen Klöstern, wie denen Kirchen, das *Jus Asyli* zu; also, daß niemand, so darein geflohen, ohne Begehung eines so

S. 188

Münchs-Klöster

342

genannten *Sacrilegii* daraus genommen werden kan. Die Gelegenheit darzu mag aber wohl allem Ansehen nach mit gegeben haben, weil man in der ersten Christlichen Kirche einen grossen Abscheu vom Blutvergießen hatte; also, daß man nicht einmal von denen Lebensstraffen etwas wissen wollte. Dieses bedienten sich die Bischöffe, und legten zu Zeiten vor die Delinquenten Vorbitte ein; wodurch diese so kühn wurden, daß sie sich erst in die Tempel, nachmals aber auch in die Klöster flüchteten. Weil aber dieses der Republick höchst nachtheilig wurde, so fieng man an ein dergleichen *Asylum* zu verbieten. *L. 1. 2. C. Th. de his qui ad eccles. confuger.*

Doch suchten es die Bischöffe bald wieder zu ändern. *L. 3. C. de his qui ad eccles. confuger.* und *L. 4. C. th. eod.*

Welches aber der Kaiser Justinianus von denen vorsetzlichen Verbrechen nicht verstanden haben will. *Nov. 7. c. 7. in pr.*

Ja es blieb nicht einmal bey denen Bürgerlichen Gesetzen, sondern auch die Kirch-Väter suchten dieses *Jus Asyli* auf das äusserste zu vertheidigen, und ohne Unterschied es allen und jeden zu verstatten, *C. I. c. 17. qu. 4. c. 9. X. de Immunit. Eccles.* Bes. auch **Engelbrechts** *Diss. de just. asyl. immunit. eccles. ad crim. dolos. extens.*

Gleichwie aber die Protestanten die vorgeschützte Heiligkeit derer Kirchen und Klöster verwerffen; also können sie auch das *Jus Asyli* ihnen keines weges zueignen, sondern müssen es billig als eine der Republick höchst schädliche und nachtheilige Sache ansehen und verbieten. Es können auch deswegen Catholische Kirchen und Klöster in eines Protestantischen Fürsten Lande sich desselben nicht anmassen

So wird auch insgemein dieses bey denen Catholischen als eine Verletzung und Verunehrung derer Klöster, als nach ihrer Meynung hei-

liger und geweihter Örter, angesehen und ziemlich ernstlich bestrafet, wenn einer an dem Kloster selbst Gewalt verübet, oder solche Sachen vornimmt, die zu dessen und derer darinnen lebenden Ordens-Leute Verachtung und Beschimpffung gereichen, welches auf unterschiedene Art geschehen kan. *C. 12. 13. c. 17. qu. 4. c. 14. eod. c. 16. 18. eod. c. 21. eod.*

Und dieses wird sodenn von ihnen als eine Art des *Sacrilegii* betrachtet, welches die Päbstliche Clerisey so weit ausgedehnet hat, daß fast aus allen Kleinigkeiten dieses Laster erpresset werden kan. Weil aber auch dieses bloß aus der vorgedachten Heiligkeit derer Klöster flüset; so kan es deswegen bey denen Protestanten nicht Platz finden. Ob gleich sonst nicht zu läugnen ist, daß eine Obrigkeit dergleichen Verbrechen allerdings mit einer harten Straffe belegen könne.

Eben daher flüset auch, daß weiter in denen Klöstern so wenig, als in denen Kirchen selbst,

1) keine weltliche Handlungen, 2) keine Schmausereyen, oder andere Üppigkeiten, und 3) keine Criminal- oder Peinl. Gerichte gehalten werden können, noch sollen. *C. 5. X. de immunit. eccles.*

Sie sind auch 4) von allen Anlagen, Einquartierung, u. d. g. befreyet. Es beruhet aber dieses alles auf der Hohen Landes-Obrigkeit Willen und Verordnung, als welche allerdings Macht und Gewalt hat, alle diese Freyheiten aufzuheben, wenn es das Wohlseyn der Republick erfordern sollte.

Und obgleich die Päbstliche Clerisey vermeynet, daß die Obrigkeit nichts verordnen dürffe, was die Kirchen- oder

S. 189

343

Münchs-Köpfflein

Kloster Freyheit auf einige Weise kräncken könnte: so ist doch dieses ohne allen Grund. **Johann Bernh. Glettle** in *Anatom. amortiz. et immunit. Eccles. q. 1.* u. ff.

Eben diese Immunitäten und Freyheiten wollen auch die Münche, wie die übrige Clerisey, in Ansehen ihrer eigenen Person zu genießen berechtiget seyn. Also, daß sie unter keiner Obrigkeit stehen, auch von allen Auflagen befreyet seyn wollen Und suchet sonderlich das *Concil. Trident. in Sess. XXV. de Reformat. c. 20.* dieses so gar aus der Schrift zu beweisen.

Aber wie falsch dieses Vorgeben sey, siehet ein jeder, indem alle Freyheiten, so die Clerisey, und also auch die Münche genießen, ihnen einzig und allein von der Obrigkeit ertheilet sind, welcher solchemnach auch nothwendig die Macht zukommt, dieselben nach Befinden, wie zu ertheilen und zu mehren so auch wiederum zu mindern und einzuschräncken, oder gantz und gar aufzuheben, wiewohl auch die Obrigkeit wohl thut, wenn sie dieselben dabey schützt, und nur zu verhüten sucht, damit deren gemeinem Wesen daraus nicht einiger Schade zuwachsen möge. **Lucius Antistitius Constans** de *Jur. Eccles. c. 5.* u. ff **Clericus** in *Bibl. Select. T. XXI. p. 37.* **Thomasius** in *Hist. Content. inter Imper. et Sacerdot. p. 417,* u. ff. Siehe auch **Münchs-Rechte.**

Schließlich ist noch zu mercken, daß unter denen hin und wieder in denen alten Deutschen Chronicken und Jahr-Büchern vorkommenden und sogenannten **Weissen Klöstern** (*Coenobia alba*) allem Vermuthen nach keine andere als der *Canonicorum Regularium Ordinis Augustini* ihre; wie unter denen **Frauen-Klöstern** sonderlich die Cistercienser-Klöster zu verstehen sind. Hingegen werden auch daselbst

bißweilen die Dominicaner-Klöster sehr übel **schwartzte Klöster** genennet.

Bes. hiebey **Georg Rivius** in *Hist. Monast. Occident.* **Hospinianus** de *Monachatus Origin. Pacis Compostion. qu. 61.* **Pontanus** in *Hist. fol. 65. u. ff. fol. 106. u. ff. Libr. VII Decret. Lib. III. tit. 17. de Religiosis domib.* **Heinrich Petrejus** in *Tract. de Monasteriis.* **Renatus Choppinus** de *Jure Coenobiorum,* **Engel** de *Privilegiis Monasteriorum,* **Borellus** in *Decis. T. I. tit. 3.* **Brover** in *Antiquit. Fuldens.* **Goldast** in *T. III. Rer. Alemann.* **Hund** in *Salisburg. T. II. fol. 279. u. ff.* **Laymann** in *Tract. de Monaster. extinct.* und andere, so von dieser Materie umständlich gehandelt haben.

Sonst gab es auch vor diesem noch eine Art von Klöstern, welche man gedoppelte (*Monasteria duplicia*) nannte, weil sich nemlich Mönche und Nonnen zugleich darinnen befanden, welche man aber nach der Zeit wiederum abgeschafft hat.

Von denen ausser diesen sonst noch bekannten Frauenzimmer- oder Jungfern-Klöstern siehe den besondern Artickel **Nonnen-Klöster.**

Im übrigen siehe auch **Münch** und folgende Artickel.

Münchs-Köpfflein, siehe *Halicacabus peregrinus Loniceri,* im XII B. p. 254.

Münchs-Kopff, siehe **Butter-Blum,** im IV B. p. 2037.

Münchs-Latein, wird insgemein dasjenige Latein genennet, welches die Mönche im X und vier folgenden Jahrhunderten geredet, und geschrieben haben, und gewiß nicht von dem besten ist.

Die Ursache solches Verfalls der Lateinischen Sprache

S. 189

Münchs-Latein

344

sowohl, als überhaupt der Gelehrsamkeit ist nach der Meynung derjenigen, die sich mit deren Untersuchung Mühe gegeben, darinnen zu suchen, daß die Sprachen und Wissenschaften, und überhaupt alle Theile der Gelehrsamkeit zu selbiger Zeit, wo nicht allein, doch größten Theils in den Klöstern, als wie in Schulen von den Mönchen erklärt und vorgetragen worden, diese Mönche auch das Lehren der freyen Künste gantz allein an sich gezogen hatten, solchen Ruhm und Ehre auch in ihren Clausen zu behaupten und an sich zu behalten trachteten, ohnerachtet die wenigsten das dazu nöthige Geschicke hatten; die allerwenigsten aber den gehörigen Fleiß und Sorgfalt dabey anwendeten. Vielmehr legeten sie sich auf die faule Seite, und brachten die mehre-ste Zeit mit unnützen, theils andern vor sie unanständigen und ihrem Beruf und Stande gantz zuwider laufenden Verrichtungen zu. **Aventinus** *Annal. Bojor. Lib. III p. 213. u. 218.* Besiehe **David Chyträus** *Orat. in Schol. provincial. Ducat. Stiriae introduct. hab. B. 2. b.*

Das Lesen und gründliche Erklären der Lateinischen, Griechischen, und anderer Gelehrten Scribenten, nebst der gantzen gründlichen Gelehrsamkeit wurde bey Seite gesetzt, und dagegen allerhand unnütze Fragen, Fabeln, Märghen und Gedichte, oder, wenns hoch kam, einige Philosophische Grillen und Wort-Gezäncke vorgebracht. Darüber wurde der Reinigkeit und Zierlichkeit der Lateinischen Sprache vergessen, und dagegen riß ein so barbarisches Wesen unter den Geistlichen und Mönchen, als Lehrern der gelehrten Wissenschaften selbst ein, daß ein gewisser Bischoff von Utrecht in seiner Diöces 300

Priester als ungelehrte und ungeschickte und ihres Amts unwürdige, bis auf drey abgesetzt und fortgeschicket hat. **ERASMUS** *Lib I. Ecclesiast.*

Ja es gediehe so gar dahin, daß wenn die Presbyteri in Franckreich, Italien und Deutschland einen Bischof machen und ordiniren wollen, sie nöthig gehabt, die Frage an ihn ergehen zu lassen, *Utrum Evangelia legere posset*, ob er die Evangelia lesen könne. **Conring** *Antiquit. Academ Supplem. 42.*

Wie denn so gar viele Äbte u. Bischöffe gar nichts vom Latein verstanden, und viele Geistliche nicht einmal ihren Namen haben schreiben können. *Scriptor. Brunsvicens. Illustr. a Leibnit. Coll. Tom. II p. 412. Tom. III. p. 372. Mabillon. de Re Diplom. L. II. c. 22. §. 3.*

Die beste Probe von dergleichen Münchs-Latein geben die so genannte *Epistolae obscurorum virorum*. Denn obwohl selbige nicht aus der Münche Federn geflossen, sondern von andern erdichtet und geschrieben worden, so hat man doch die Schreib-Art selbiger Zeiten so wol darinnen anzubringen gewust, daß einige einfältige Münche selbst anfangs den Streich nicht gemercket, sondern sie als ächte Briefe ihrer Mit-Brüder aufgenommen haben, bis sie endlich hinter die wahre Absicht gekommen, und dadurch nicht wenig beschämert worden. **Stolle** *Historie der Gelahrheit. I Theil IV Cap. §. 34. p. 154.*

Es ist aber dieses, was bisher von dem schlechten Latein der Münche gesagt worden, nicht also anzunehmen, als wenn entweder alle Scribenten der angeführten Jahrhunderte in solcher Finsterniß gesteckt hätten, oder die heutigen Münche noch eben so schlechte Lateiner wären. Denn so viel jene anbelanget, finden sich allerdings

S. 189
345

Münchs-Leben

noch einige unter ihnen, deren Schreib-Art nicht so gar barbarisch und verderbet ist, daß man nicht noch einige Striche und Spuren der alten Römischen Latinität an denselben wahrnehmen, ober wie sich **Grotius** ausdrücket, etwas Gold bey ihnen finden solte; wannhero auch **Voßius** gar recht urtheilet, wann er in der Vorrede *de vitii Sermonis* saget, daß die mehresten durch die blosse Nothwendigkeit sich gezwungen gesehen, ihre Schreib-Art nach dem Begriff des gemeinen Mannes einzurichten, folglich nur so zu schreiben, wie sie gekont, nicht wie sie gewolt haben.

Was aber die heutigen Münche anbetrifft: so ist ihnen in keine Wege eine gute Latinität abzusprechen; allermassen man wenigstens bey den Herrn Patern von der Gesellschaft Jesu, Dominicanern, Benedictinern u. d g. vollkommen gute und nette Stilisten antrifft, welche geuß keinem auch dem besten, im geringsten nicht nachgeben.

Münchs-Leben, s. Münchs-Verfassung.

...

S. 190 ... S. 201

S. 202
369

Münchs-Pfeffer

...

...

Münchs-Pfüffel ...

Münchs-Rechte, Befugnisse, Freyheiten, Privilegia, Immunitäten, oder auch **Gesetze, Beschwerden, Pflichten, Obliegenheiten etc. derer Münche**, Lat. *Monachorum* oder *Religiosorum Jura, Leges, Privilegia, Immunitates, beneficia, Officia, Onera*, u. s. w. begreifen in ihrem weitläufftigsten Verstande alles dasjenige unter sich, was derer Münche oder Religiosen wegen in denen Rechten versehen ist, und worzu sie sich auch entweder selbst bey dem Eintritt in das Kloster, oder bey der solennen Profeßion anheischig machen müssen, oder was sie irgend sonst vor andern Leuten vor Freyheiten und Rechts-Wohlthaten zu genüssen haben.

Es theilet sich also gegenwärtige Abhandlung fast von selbst schon in zwey verschiedene Theile, wovon der erste derer Münche oder Religiosen ihre Pflichten und Obliegenheiten, nebst ihren aufhabenden Verrichtungen; der andere aber deren Rechte und Freyheiten, nebst andern Befugnissen zu seinem Augenmercke hat.

Die erstern also, oder ihre Schuldigkeit und Verrichtungen anlangend; so sind sie vor allen Dingen schuldig, denen oben bereits unter einem besondern Artickel beschriebenen drey Haupt-Gelübden der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams unaufhörlich nachzukommen.

Ausserdem aber haben sie sich auch nicht weniger nach der von diesem oder jenem Orden, darein sie sich begeben, besonders zu beobachtenden Regel, wovon unter **Münchs-Regeln** ein mehrers, unverbrüchlich zu achten.

Sonderlich aber sollen und müssen sie ihre so genannten *Horas Canonicas*, ohne dringende Noth niemals versäumen, deren sie in denen mehresten Klöstern alle Tage sieben abzuwarten haben; und zwar die erste nach Mitternacht, die zweyte, wenn der Hahn krähet, die dritte um 6 Uhr, die vierte um 9, die fünffte um 12, die sechste um 3 Uhr Nachmittage, und die siebende oder das so genannte *Completerium* Abends.

S. 202

Münchs-Rechte

370

Wer weitere Nachricht hiervon verlanget, der besehe **Edmunds Martene** V Bücher von denen alten Gebräuchen derer Münche, so er 1690 auf Einrathen des berühmten **Mabillons** herausgegeben, und worinnen er sonderlich aus denen Ordens-Regeln, *Ordinariis, Consuetudinariis, Ritualibus, Actis Sanctorum, Chronicis Monasteriorum*, u. d. g. gar gründlich ausgeführet, und zwar im ersten Buche, was die alten Münche alle Tage, in dem andern, was sie die Woche über, oder auf einen Monat lang, im dritten, was sie das gantze Jahr über, im vierten, was sie an denen Fest-Tagen der Heiligen, und im fünften, was sie zu ungewissen Zeiten zu verrichten gehabt.

Woraus denn zu ersehen, daß, wenn sie alle ihre Pflichten genau in Acht nehmen wollen, sie eben so viel Zeit nicht übrig behalten. Allein auch die wenigen müßigen Stunden, so sie irgend noch, davon frey hatten, brachten sie nicht gantz unnütze zu; sondern arbeiteten im Garten, oder waren fleißig mit Abschreiben derer Bücher, ehe die Buchdrucker-Kunst erfunden worden, beschäftigt. Wie sie denn auch mit denen alten *Codicibus*, so sie in denen Klöstern hatten, sehr rar thaten, damit sie mit Abschreibung dererselben Geld verdienen möchten. Wovon sonderlich **Morhoff** in *Polyhist. P. I. c. 7. p. 56.* nachgelesen werden kan.

Im übrigen dürffen sie nichts eigenes haben, sondern müssen alles und jedes in Gemeinschaft besitzen. So gar, daß auch dasjenige, was ihnen entweder geschenckt wird, oder auch durch Erbschafften und

andere dergleichen Wege zufällt, nicht ihr eigen, sondern des Klosters, in welchem sie sich befinden, wird. Wie sie denn daher auch von denen mehresten Rechts-Gelehrten heut zu Tage nicht unbillig mit der alten Römer ihren Knechten verglichen werden, weil sie nemlich nicht allein gedachter massen nichts eigenes haben, sondern auch alles, was sie erwerben und an sich bringen, dem Kloster überlassen, anbey aber auch nach dem Winck und Willen ihres Abts, wie die Knechte, nach des Herrn Befehle, leben müssen. **Stamm de Jur. Person. Lib. I. c. 1. tit. 4. n. 2. u. f.**

Ausser dem müssen sie sich auch nicht allein nach der bey ihrem Ordem eingeführten Kleidung halten, und nebst ihren Ordens-Brüdern gleiche Kappen, sondern auch den Bart und das Haupt-Haar, wie andere, tragen. So ist ihnen auch, wie andern Geistlichen, in dem Canonischen Rechte, bey Straffe des Banns verbothen, Gewehr zu tragen, *c. 2. X. de vit. et hon. Cleric.* **Ziegler de Episc. Milit.** und scheint dieses daher zu kommen, weil die Kirche kein Blut vergiesset, (*Ecclesia non sinit sanguinem*) **Thomaßin de V. et N. E. D. Part. III. Lib. I. c. 45. u. ff.**

Aus eben diesem Grunde kan nun auch ein Münch so wenig, wie ein anderer Geistlicher, weder nach dem Longobardischen, noch Deutschen Lehn-Recht zu einem Lehen gelangen, indem diese denen Soldaten alleine, an statt ihres Soldes, gegeben wurden. *II. Feud. 30. Jus Alem. Feud. c. 1. §. 4.* und der **Autor de Beneficiis §. 4. Schilter** in *Comment. Jur. Feud. Aleman. p. 56.*

Ja eben daher flüsset, daß die Geistlichen und Münche auch bey denen Deutschen nicht in dem Heer-Gewette, sondern mit denen Töchtern in der Gerade succidiren konten. *Lib. I. Art. 5. Jur. Sax. Prov.*

S. 203

371

Münchs-Rechte

Ferner ist in denen Canonibus versehen, daß ein Geistlicher

- sich nicht voll sauffen, *c. 14. X. de vit. et hon. cler.*
- in keine Wirths-Häuser, ausser auf Reisen, gehen, *c. 15. X. eod. c. 2. seqq. d. 44.*
- nicht mehr als drey mal bey einer Mahlzeit trincken, *c. 9. d. 44.*
- und selten sich bey Gastereyen einfinden solle, *c. 5. d. 44.*
- u. d. g.

Welches allerdings gantz löblich und auch von denen München zu verstehen ist. Und wäre zu wünschen, daß auch unter denen Protestanten mehr darauf gesehen würde.

Über dieses sollen sie

- dem Spielen nicht ergeben seyn, auch demselben nicht einmal beywohnen, *c. 15. X. eod.*
- keinen Wucher treiben, *c. 2. X. eod.* **Espen de Off. et Inst. Can. P. II. c. 5. §. 3. u. ff.**
- nicht Comödien und andere dergleichen Spiele besuchen, *c. 15. X. eod.* welches absonderlich denen ersten Christen sehr zuwider war;
- kein liederliches Geschwätze und andere dergleichen Reden führen, so einem Christen nicht geziemen;
- keinen Handel und Wandel treiben,
- nicht jagen,

- u. d. g.

Vor allen Dingen aber sollen sie der Keuschheit ergeben seyn; also, daß auch so gar aller verdächtiger Umgang mit Weibes-Personen, oder dieselbigen mit sich herum zu führen (welche sonderlich zu denen ersten Zeiten *sorores agapetae* oder *mulieres extraneae* hiessen) verbothen war. Denn es pflegten ein und andere Geistlichen den unehelichen Stand zu erwählen, aber doch ein und andere Weibes-Personen bey sich im Hause zu halten, welche sie Schwestern und dergleichen hiessen. **Basnage** in *Annal. ad ann. 264. §. 4.*

Ob nun gleich dieses unter dem Vorwande einer sonderbaren Frömmigkeit und Keuschheit geschahe; so gab es doch bey vielen, und zwar nicht ohne Ursache, einen grossen Verdacht und Ärgerniß, indem sie meynten, daß auch ein Priester nicht allezeit Betens wegen bey einem Frauenzimmer wäre. Um also diesem abzuhelfen, suchte man eine dergleichen Gesellschaft in denen Conciliis zu verbieten, wiewohl es doch nicht gantz und gar unterblieben ist. *Tom. VII. Observ. Hallens. Obs. 26.*

Weil aber dieselben auch den Umgang mit Frauenzimmer öfters ausser ihrem Hause zu halten pflegten, und es vielleicht auch nicht allemahl so gar reinlich dabey zugegangen seyn mochte, so wurde ebenfalls verordnet, daß keiner alleine zu einer Weibs-Person gehen und mit ihr sprechen durffte. *C. 20. d. 18. c. 26. d. 81.*

Welches denn auch vielleicht Ursache gegeben haben mag, daß insonderheit weder in denen heutigen Münchs-Klöstern ein Frauenzimmer gelitten wird, noch auch denen Mönchen überhaupt nur ohne Erlaubniß des Abtes, Priors oder Guardians, und ohne in Gesellschaft eines andern seiner Ordens-Brüder auszugehen vergönnet ist.

Kurtz, es werden die Mönche nach ihrer gethanen Profession gar nicht mehr, als freye Leute, sondern bey nahe nicht anders, als wahrhaftig todt, oder die gleichsam der Welt abgestorben, und zu allen weltlichen Geschäften und Handlungen untüchtig geworden, betrachtet. Des vielen Fastens, Betens, Singens, Casteys, und anderer Umstände ihres strengen Lebens nicht zu gedencken. Daß also der Münchs-Stand allerdings wohl ein höchst beschwerlicher und mühsamer Stand heissen mag.

S. 203

Münchs-Regeln

372

Hingegen haben sich dieselben auch andern Theils nicht weniger Rechte und Freyheiten, die andern Leuten nicht verstattet werden, zu erfreuen. Absonderlich nachdem man angefangen, sie zu der sonst so genannten Clerisey oder Geistlichkeit zu zählen, worunter man sie aber anfänglich nicht gerechnet. Und werden also heut zu Tage nicht nur alle und jede Mönche oder Religiosen, nachdem sie die gehörige Profeß gethan, ausser was irgend noch die sonst so genannten Layen-Brüder anbetrifft, denen übrigen Geistlichen durchgehends gleich geachtet, sondern sie haben auch mit ihnen einerley Rechte und Freyheiten zu genüssen. Welche aber alle der Länge nach zu erzählen, viel zu weitläufftig fallen würde. Wir wollen also nur ein und andere davon anführen, auch nicht untersuchen, woher dieselben entstanden, und wie sie beschaffen seyn, sondern uns um derer blossen Benennung vergnügen. Sie sind demnach

1) der weltlichen Obrigkeit in keinem Stücke unterworfen, sondern von der Macht und Gewalt derselben dergestalt befreyet, daß sie auch nicht einmahl dieselben prorogiren können *c. 2. x. de Constit.*

2) Sind sie von allen persönlichen Bürden und Beschwerden, z. E. Wachten, Einquartierung, Gerichts-Folgen u. d. g. befreyet.

3) Genüssen sie auch ein und andere Freyheiten wegen ihres Vermögens. *C. 4. de Censib. in C. 4. de Immun. Eccles.* Bes. auch *Nov. 131. c. 5.*

4) Haben sie den Rang und Vorsitz vor allen Layen.

5) In Erbschaffts-Sachen sind sie von dem *Jure Statuario* des Ortes, wo sie wohnen, frey, und wenn sie keinen Erben hinterlassen, succediret der Bischoff oder das Kloster.

6) In Processen haben sie ihre absonderlichen Rechte. Z. E. der *animus injuriandi*, oder die Absicht einem Tort zu thun, wird von denenselben nicht gemuthmasset, und was dergleichen mehr ist.

Von deren Bestrafung, wenn sie irgend etwas grobes verbrochen, siehe den Artickel **Straffen (Geistliche)**

Siehe auch **Münche** und folgende Artickel.

Münchs-Regeln, *Regulae Monasticae*, sind eigentlich nichts anders, als gewisse Vorschriften und Verordnungen derer Ordens-Stifter, nach welchen sich die in einen oder den andern Orden tretenden und neuangehenden Münche bey ihrer Aufnahme in das Kloster oder so genannten Profeßion, so lange sie sich in dem einmahl erwählten Münchs-Stande befinden werden, durchaus zu achten und zu leben verbindlich machen und förmlich angeloben müssen.

Ob aber wohl ausser denen bekannten 3 Haupt-Gelübden jeder Orden noch seine besondern Regeln und Gesetze hat; so sind doch die letztern bey nahe sammt und sonders auf den von denen beyden berühmtesten Groß-Vätern aller Münche, nemlich dem Heil. **Basilius** und **Benedictus**, vorgeschriebenen Fuß gesetzt, oder werden doch gewiß in wenig Stücken davon unterschieden seyn. Es ist also der Mühe wohl werth, daß hier ein kurtz-gefaßter Auszug aus beyden mitgetheilet werde. Es sind aber dieselben, wie folget:¶

A) Regel des Heil. **Basilius**, welche nach 5 B. **Mose XXXII, 7. Frage deinen Vater, der wird dirs verkünden, deine Eltesten, die**

S. 204

373

Münchs-Regeln

werden dirs sagen, in 203 Fragen und Antwort abgefasst, und deren Haupt Inhalt von jeder Frage und Antwort dieser ist:¶

1 Daß in denen Geboten GOTTes eine Ordnung, und immer eines aus dem andern folge.¶

2 Von der Liebe GOTTes, als dem einzigen, dadurch man sich vor seine viele Wohlthäter danckbar bezeigen kan, und wie solche Liebe erfüllet werden könne.¶

3 Von der Gefahr des Umgangs mit den Verächtern der Gebote GOTTes, die man also meiden müsse; doch sey es besser, wenn man von selbigen abgesondert leben wolle, daß man in Gesellschaft mit denen lebe, die aus gleicher Absicht den einsamen Stand erwählet, als daß man gantz allein lebe.¶

4 Daß man vorher alles verlassen, und sich selbst verläugnen müsse, ehe man zu einem Leben, das aus GOTT ist, zu gelangen hoffe.¶

5 Ob man bey Erwehlung einer solchen einsamen Lebens-Art sein Vermögen platterdings seinen Anverwandten überlassen müsse, oder selbige im Fall des Zurückhalts vor Obrigkeit verklagen könne?¶

6 Von derer in die Gemeinschaft aufzunehmenden vorgängigen nothwendigen Prüfung, und wie diese solle beschaffen seyn.¶

- 7 In welchem Alter man sich GOtt geloben könne, ohne Unterscheid des Geschlechts.¶
- 8 Von der zu haltenden Mäßigkeit.¶
- 9 Wie weit sich selbige erstrecken solle.¶
- 10 Von der Demuth bey Tische und¶
- 11 In der Kleidung.¶
- 12 Von der Erbaulichkeit im Lehren.¶
- 13 Von dem Gehorsam.¶
- 14 Vom Verlangen und Eyfer im Dienste GOTTes.¶
- 15 Von den Pflichten des Superiors gegen sich und die Brüder.¶
- 16 Wie der gefallene Bruder zu strafen und zu bessern.¶
- 17 Wie mit selbigem bey kleinen und geringen Versehen zu verfahren.¶
- 18 Von der Busse überhaupt.¶
- 19 Von derselben Nutzbarkeit.¶
- 20 Was davon zu halten, wenn einer seine Sünde zwar mit Worten bereuet, sich aber gleichwohl nicht darinne ändert und bessert.¶
- 21 Von der Beichte, gegen wen solche abzulegen.¶
- 22 Von dem Zustande dessen, der wieder in eben die Sünde verfälet, vor die er schon einmal Busse gethan.¶
- 23 Vom Widerschelten.¶
- 24 Wie die Brüderliche Bestrafung aufzunehmen.¶
- 25 Von denen, die sich wegen ihrer Bestrafung ungedultig bezeigen.¶
- 26 Was das vor Leute seyn, welche den sündigenden Bruder zu entschuldigen suchen.¶
- 27 Wie mit einem wahrhaftig bußfertigen und¶
- 28 Wie mit einem unbußfertigen zu verfahren.¶
- 29 Ob man was eigenthümliches besitzen dürffe. ¶
- 30 Was von dem zu halten, der in der Gemein-

S. 204

Münchs-Regeln

374

schaft weder etwas nimmt, noch giebet, sondern von dem lebet, was er selber hat,¶

- 31 Ob ein Bruder von seinen Bluts-Freunden etwas annehmen könne.¶
- 32 Vom Verhalten gegen die vormahlige Bekannte und Anverwandte.¶
- 33 Ob ihrem Ansuchen, mit ihnen in ihre Häuser zu gehen, statt zu geben.¶
- 34 Von denen Ausschweifungen des Gemüths, vom Aufsteigen böser Gedancken, und was darwider vor ein Mittel.¶
- 35 Woher die bösen und sündlichen Träume entstehen.¶
- 36 Wie man denen schwachen Brüdern beystehen solle.¶
- 37 Von der Demuth beym Gehorsam.¶
- 38 Von der Brüderlichen Liebe¶
- 39 Wie die Liebe gegen den Nächsten zu erfüllen.¶
- 40 Vom faulen Geschwätze, und was alles darunter zu verstehen sey.¶
- 41 Von Verläumdern und übelen Nachredern.¶

42 Was die Verkleinerung und Verschwärtzung sey.¶

43 Wer seinem Bruder übel nachredet, oder Lästungen von ihm anhört und dultet, soll in die Strafe des Bannes verfallen seyn.¶

44 Von der Strafe, wenn einer von dem Superior verläumberisch redet.¶

45 Ob demjenigen zu glauben sey, welcher in seiner Verantwortung eine Dreustigkeit verspüren lasset, und sich darauf beruffet, daß er sich nichts böses bewust sey.¶

46 Vom Mittel, daß man sich über den Bruder nicht erzürnen dürffe.¶

47 Kennzeichen eines Sanftmüthigen.¶

48 Wie sich der Wollust und Lüsterheit in Speiß und Tranck zu erwehren.¶

49 Vom Mittel zu Dämpfung der bösen Lust.¶

50 Vom Unterschied der göttlichen und weltlichen Traurigkeit.¶

51 Worinnen die Freude im HErn bestehe, und wann man sich über sein eigen Thun zu freuen habe.¶

52 Vom Trauren, das eines Trostes würdig ist.¶

53 Vom Lachen.¶

54 Was die Traurigkeit der Welt sey.¶

55 Woher das unzeitige Schlaffen komme, und wie solchem abzuhelfen.¶

56 Wie man alles zu Gottes Ehre thun könne.¶

57 Wie Speiß und Tranck zu Gottes Ehre genossen werck »möge.¶

58 Verstand der Worte: daß die lincke Hand nicht wissen solle, was die rechte thue.¶

59 Von der Menschen-Gefälligkeit.¶

60 Wie man sich davor hüten und auch vor der Ruhmbegierde in acht nehmen könne.¶

61 Woraus ein Hoffärtiger zu erkennen, und wie er zu bessern¶

62 Von der Demuth, was sie sey, und wie sie vollbracht werden könne.¶

63 Ob man Ehre suchen dürffe.¶

64 Wie sich die Brüder gegen einander in Vermahnen und Gehorsam zu betragen habe.¶

65 Wie weit man demjenigen gehorchen müsse

S. 205

375

Münchs-Regeln

welcher Gott zum Wohlgefallen die Ordensregel zu erfüllen begehret.¶

66 Wie derjenige, so in Beobachtung der Ordens-Regel nachlässig und faul ist, fleißig und wachsam kan gemacht werden.¶

67 Wenn einer neben den Übungen der Gottseligkeit und ausserdem, was ihm zum Dienst Gottes auferleget ist, auch noch eine Kunst zu erlernen begehret, ob solches an ihm zu loben und ihm zu gestatten.¶

68 Wenn einer zwar emsig und schnell thut, die aufgetragene Befehle zu vollbringen, dennoch aber nicht, was ihm geboten worden, sondern was er selber will, thut, was ihm vor ein Lohn gebühre.¶

69 Ob man das, so einem zu verrichten aufgegeben worden, ausschlagen, und etwas anders dagegen begehren dürffe.¶

70 Wenn einer etwas thun solle, und widersprüche deswegen, thäte es aber gleichwohl hernach vor sich selber, was vor eine Moralität bey dieser Handlung.¶

71 Von dem Gehorsam, der nicht ohne Murren geleistet wird.¶

72 Wenn ein Bruder den andern betrübet, wie so dann die Correction anzustellen.¶

73 Von dem Falle, da der betrübende Theil dem andern keine Satisfaction will angedeihen lassen, auch nicht dafür büssen.¶

74 Von dem Fall, da der beleidigte Theil die angebotene Satisfaction nicht annehmen will.¶

75 Von dem Bezeigen gegen den, welcher das Amt eines *Monitoris* zum Aufwecken und Beten auf sich hat.¶

76 Von der Strafe dessen, der sich wegen des geschehenen Aufweckens unwillig oder böse bezeigt.¶

77 Erklärung des Spruchs: richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet: verdammet nicht, damit ihr nicht verdammet werdet.¶

78 Von dem Falle, da einer wider den sündigenden Bruder voller göttlichen Eifers ist oder aber aus eigener Empfindlichkeit darüber wider ihn zum Zorn beweget wird.¶

79 Von dem Vorwand der Unmöglichkeit, daß ein Mensch nicht zornig werden müsse.¶

80 Daß derjenige, so ohne Geheiß seines Obern sich einer Sache unterziehet, straffällig sey.¶

81 Ob erlaubt, daß sich einer auf Erlernung der Sprachen oder auf Lesung der Bücher lege.¶

82 Ob jedweder das, so ihm etwas zu schwer bedüncket, von sich ablehnen dürffe.¶

83 Von der Willigkeit in Dingen, die mit vieler Gefahr verbunden sind, wegen des Göttlichen Befehls.¶

84 Wie und welchergestalt man demjenigen, der einen zu Vollstreckung des obhabenden Wercks ermahnet, zu gehorsamen habe. ¶

85 Von der Schuldigkeit dessen, welcher im Wercke des HErrn erfunden zu werden vor tüchtig gehalten worden.¶

86 Von dem Unterricht, welchen diejenige, so in Vollbringung des Göttlichen Willens schon weiter gekommen sind, denen *Novitiis* zu geben haben.¶

S. 205

Münchs-Regeln

376

87 Ob derjenige ins Kloster aufgenommen werden dürffe, welcher aus Absicht seiner Besserung darein verlanget, aber nur eine Zeitlang darinnen bleiben will.¶

88 Von der Mäßigkeit, wodurch die Kräfte mitgenommen werden, und die Vollbringung der obhabenden Befehle verhindert wird.¶

89 Vom Fasten.¶

90 Wie das Fasten beschaffen seyn müsse, welches in Noth-Fällen auferleget wird.¶

91 Was von demjenigen zuhalten, welcher die ordentlichen Speisen nicht mit geniessen will, sondern andere verlanget, ingleichen.¶

92 Von demjenigen, der sich an dem Genuß einer gewissen Speise ärgert, und sich betrübet deswegen anstellet, wann ihm keine andere Speise gereicht worden.¶

93 Von dem Urtheil wider den, welcher über eine Art Speise sich mürrisch erweist.¶

94 Ob derjenige, so mehr als andere arbeitet, auch längere Ruhe and Erquickungs-Zeit haben solle.¶

95 Von dem Verhalten beym Empfang Kleider oder Schuhe.¶

96 Wann einer sich weigert, die zur Leibes-Nothdurfft gehörige Sachen anzunehmen.¶

97 Von der Disciplin, wann einer die Stunde, zum Mittags-Essen nicht inne hält und zu späte kommt.¶

98 Von Verhaltung gegen die Armen, so vor das Kloster kommen und betteln.¶

99 Von denen abgelegten Kleidern und Schuhen, ob ieder darüber nach Gefallen disponiren, und solche aus Mitleiden verschencken dürffe.¶

100 Wenn ein junger Bruder einen andern, der an Jahren älter ist, zu unterrichten befehliget ist, wie er sich gegen ihn zu verhalten.¶

101 Von Einlassung derer Fremden ins Kloster, ingleichen von der Erlaubnis aus solchem zu gehen.¶

102 Wer eine Kunst oder Handthierung kan, soll ohne Vorwissen und Befehl dessen, so die Inspection darüber hat, von niemanden nichts in Arbeit übernehmen.¶

103 Von denen darzu nöthigen Werckzeugen.¶

104 Von der Strafe dessen, welcher etwas von selbigen verderben oder verlohren gehen lasset.¶

105 Ob davon etwas eigenen Gefallens an einen andern verleihen, oder aber wo andersher zu borgen erlaubet.¶

106 Wann der Inspector über die, so Hand-Arbeit treiben, ein und anders Werckzeug von ihnen verlangt, sind sie zu der Auslieferung verbunden.¶

107 Kellner, Koch und andere zu dergleichen Verrichtungen gestellte Personen sind in ihrem Gewissen entschuldiget, wann sie solches ihres Amtswegen verhindert werden, den Psalmen-Gesängen oder dem Gebete beyzuwohnen.¶

108 Von dem Mittel der Andacht beym Gebet.¶

109 Ob es ein Mensch dahin bringen könne, daß sein Gemüth zu keinerley Zeit und an keinerley Ort denen Ausschweifungen unterliegen müsse.¶

S. 206

377

Münchs-Regeln

110 Wer das *Psallite sapienter* erfülle.¶

111 Vom Amt des Kellners.¶

112 Von dessen Strafe, wenn er entweder aus Ansehen der Person oder aus Feindschafft etwas thut, ingleichen, wenn er.¶

113 Dem Bruder das nothdürfftige zu reichen verabsäumet.¶

114 Von denen unterschiedenen Amts-Bedienungen.¶

115 Ob die, so viel, und die, so wenig Nutzen schaffen, einander gleich zu schätzen.¶

116 Von demjenigen, der sich darüber betrübet, daß ihm ein anderer, der es in der Furcht des Herrn weiter gebracht hat, vorgezogen und höher gehalten wird.¶

117 Von der Seelen Zuruckkehr und Ablassung von Sünden und Zunahung zu dem Herrn.¶

118 Womit der Seelen Heil zu fördern.¶

119 Ob derjenige, welcher des Herrn Wort vernimmt aus **Luc. XII**, 47, der Knecht, der seines Herrn Willen weis, und nicht darnach gethan, wird viel Streiche leiden müssen; der aber denselben nicht gewust, und doch gethan, was der Streiche werth ist, wird wenige Streiche leiden: etwas zu seiner Entschuldigung vorbringen könne, wenn er solches Wort vernachlässiget oder thut, als wüste er des Herrn Willen nicht.¶

120 Ob der, so eines andern sündlichen Willen erfüllet, auch die Verantwortung mit auf sich lade.¶

121 Ob die Einwilligung in eines andern Sünde die Schuld derselben nach sich ziehe.¶

122 Ob man dem sündigenden Bruder durch die Finger sehen und darzu stille schweigen könne.¶

123 Von der Empfindlichkeit und Sicherheit des Gewissens.¶

124 Wie man geschickt werden möge, den heiligen Geist zu empfangen.¶

125 Von denen geistlich Armen.¶

126 Von Haltung des Gesetzes, und wie solches zu erfüllen.¶

127 Ob man sich um den Unterhalt seines Lebens bekümmern dürffe, und ob aus den Worten **Joh. VI**, 27. würcket Speise, nicht die vergänglich ist, sondern die da bleibet ins ewige Leben, der Schluß zu machen, daß es unnöthig sey, mit seinen Händen etwas verdienen zu wollen.¶

128 Von demjenigen, welcher in seinem Herten die Sorge um Nahrung und Speise heget.¶

129 Vom Nacht-Habit.¶

130 Von der Aussprache des Kloster-Bedientens.¶

131 Ob einem, der zum Exempel die Küche zu versorgen gehabt, und sich an einem Tage so sehr abgemattet, daß er die übrigen Tage seinem Amte nicht obzuliegen vermöge, nichts destoweniger der Befehl dazu aufgeleget werden könne. ¶

132 Von der Obliegenheit dessen, welcher über das Wollen-spinnen gesetzt ist.¶

133 Wenn einer deswegen, weil er von der Benediction ausgeschlossen, keine Speise zu sich nehmen will.¶

134 Vom Genuß des Leibes und Blutes Christi.¶

135 Erklärung des guten und bösen Schatzes,¶

S. 206

Münchs-Regeln

378

136 Von dem Stillschweigen.¶

137 Von der Zeit des Gebets und Psaltersingens, wie es dabey zugehen solle.¶

138 Von der Furcht vor den Gerichten Gottes.¶

139 Erklärung hes Spruchs Christi **Matth. VII**, 13. Die Pforte ist weit und der Weg ist breit, der zur Verdammnis abführet, ingleichen wie¶

140 **Matth VII**, 14. zu verstehen sey, da es heisset: Und die Pforte ist enge, und der Weg ist schmal, der zum Leben führet.¶

141 Vom Geitz.¶

142 Von vergeblichem Arbeiten.¶

143 Von der Kleidung.¶

144 Wenn einer die kostbare Kleidung verachtete, und dagegen viel geringere erwählte, wie er gleichwohl auch bey solcher einen Mißbrauch begehen könne, und worinnen dieser bestehe.¶

145 Bedeutung des Worts Racha **Matth. V, 22.**¶

146 Wie **Gal. VI**, lasset uns nicht eiteler Ehre geitzig seyn und **Eph. VI, 6.** zu verstehen.¶

147 Von der Befleckung des Fleisches und des Geistes, und von deren Reinigung, ingleichen von der Heiligung und wie solche erlangt werde.¶

148 Welcher rein am Herten sey.¶

149 Von dem Haß gegen die Sünde.¶

150 Wie man die Gebote Gottes von Herten ausüben könne.¶

151 Von der Liebe gegen Gott.¶

152 Von dem Mittel darzu.¶

153 Von denen Kennzeichen, daß man solche habe.¶

154 Von der Selbstliebe, und ob man neben solcher die Erkänmmis seiner Laster stets haben könne.¶

155 Von denen Kennzeichen der Liebe gegen seinen Bruder, und von der Bestrafung dessen, in dem selbige nicht ist.¶

156 Von der Liebe gegen seine Feinde, und von deren Möglichkeit.¶

157 Wie **Psal. IV.** zürnet ihr, so sündiget nicht, und **Eph. IV, 26.** zürnet und sündiget nicht, und lasset die Sonne nicht über euren Zorn untergehen: zu verstehen seyn.¶

158 Was es bedeute, wann **Rom. XII, 19**, dem Zorne Raum geben, stehet.¶

159 Vom Unterschied zwischen der Hertzens-Bitterkeit, dem Zorn, und dessen unterschiedenen Stufen.¶

160 Von der Friedfertigkeit.¶

161 Von der Bekehrung und wie der **Matth. XVIII, 3.** befohne Stand zu erlangen.¶

162 Wie **Matth. X, 16.** seyd klug, wie die Schlangen, und ohne Falsch, wie die Tauben, verstanden werden müsse.¶

163 Wie man das Reich Gottes als ein Kind aufnehmen solle.¶

164 Erklärung derer Schriftstellen **Matth. XVIII, 12.** **Rom. XI, 2** **Tim. III,** und 1 **Cor. XIII.**¶

165 Von der Liebe und wie 1 **Cor. XIII, 6** erklärt werden müsse.¶

166 Von der Ruhmredigkeit.¶

167 Von der Weisheit, welche von Gott er-

S. 207

379

Münchs-Regeln

beten werden müsse, und wodurch man sie erlangen könne.

168 Vergleichung derer Schrift-Stellen Sprüchw. **II, 6.** 1 **Cor. XII, 8.** **Matth. XV, 16.** **Gal. III, 1.**

169 Von der Danckbarkeit.

170 Was heilig und was gerecht bedeute.

171 Wie **Matth. VII, 6.** zu verstehen.

172 Erklärung **Luc. X, 4.** und **XXII, 35.**

173 Auslegung des täglichen Brodts im Oa-rer unser.

174 Ob allen Brüdern überhaupt, oder nur einigen darunter, und zu gewissen Zeiten, erlaubt, die Nonnen zu besuchen.

175 Wenn ein Bruder einen Fehl an sich hätte, den er nicht verbessern könnte, und je mehr er deswegen bestrafet, je übel ärger er nur würde, was in solchem Fall zu thun.

176 Wann einer zu einer Sache nicht die behörige Geschicklichkeit hätte, und doch gleichwohl, daß man ihm solche nicht anvertrauen wolte, sich darüber zu betrüben anfienge, was alsdann hiebey zu thun.

177. Die Starcken sollen die Schwachen und ihre Schwachheiten mit Gedult ertragen.

178 Was **Gal. VI, 2.** einer trage des andern Last, bedeute.

179 Vom Wachen und Beten, wie solches **Matth. XXVI, 41.** zu verstehen, und was

180 in gleichen **Matth. V, 25.** vor einen Verstand habe.

181 Von der Moralität des Vorsatzes, sich auf eine gewisse Zeit von dieser und jener Art Speise oder Trancks zu enthalten.

182 Von der Sünde aus Muthwillen, und ob der, so aus Unwissenheit gelogen, zu bestrafen.

182 Ob auch der vor einen Lügner zu halten, welcher bey sich etwas zu thun beschlossen, und nicht ins Werck gerichtet.

184 Von dem Falle, da einer was zu thun versprochen, welches Gott nicht wohlgefällig, ob er lieber die Sünde begehen oder den Namen eines Lügners vermeiden solle.

185 Wie **Luc. VI, 30.** und **Matth. V, 42.** zu verstehen.

186 Von einem besondern Falle in Ansehung des Allmosen-Gebens.

187 Wie das Gebot der Liebe **1 Cor XIII, 2. 3.** zu verstehen.

188 Was **Matth. XXV, 25.** in sich halte.

189 Von der Uneinigkeit und Unschamhaftigkeit.

190 Was eigentlich die Zorn-Wuth und ein rechtmäßiger Unwillen sey.

191 Woher zu erkennen, daß einer den sündigenden Bruder aus Liebe strafe.

192 Ob die, so sich ins Kloster begeben, alsbald eine gewisse Hand-Arbeit oder Kunst zu lernen haben.

193 Von der Brüderlichen Bestrafung, wenn solche nicht aus Absicht der Besserung geschiehet, wie sodann zu verfahren.

194 Von denen verschiedenen Arten derer Brüderlichen Züchtigungen

195 Ob der Satan bey iedweder Sünde mit im Spiel sey.

S. 207

Münchs-Regeln

380

196 Von dem Falle, da einer ins Kloster tritt, der noch Steuer und Gaben schuldig geblieben, und dessen Eltern deswegen Execution und Noth leiden, ob solchergestalt dem Kloster, das ihn aufgenommen, oder dem, so also gehandelt, die Schuld bezumessen.¶

197 Ob es dem Superior erlaubt, ohne der Priorin Beyseyn ein Gespräch, wodurch eine Erbauung im Glauben gestiftet wird, mit einer und andern Nonnen anzustellen.¶

198 Ob es gut, daß der Prior mit der Priorin öfters eine Unterredung halte, wann zumal einige von den Brüdern sich daran ärgern.¶

199 Ob die Kloster-Mutter gegenwärtig seyn, müsse, wenn eine Nonne dem Presbyter ein und anderes Verbrechen beichtet.¶

200 Von der Beichte grober und heßlicher Verbrechen.¶

201 Von der aufgelegten Busse, welche nicht ohne Vorbewust der Kloster-Mutter vom Presbyter dictirt werden soll.¶

202 Ob nach 1 **Thessal. II**, 18. der Satan die Gewalt habe, den Vorsatz eines heiligen Menschen zu hintertreiben.¶

203 Wer vor der Welt als ein Thor geachtet werde.

Luc. Holstenius in *Cod. Regul. P. I. p. 175-280*.¶

B) Regel des Abts St. **Benedicts**, welche in 73 Capitel eingetheilet, und handelt das

I. Von denen viererley Münchs-Arten und vom Leben derer Münche.¶

II. Vom Abt und seinen Pflichten.¶

III. Von dessen Rathfassung mit Zuziehung des gantzen Klosters in wichtigen Vorfällenheiten.¶

IV. Von denen Werckzeugen guter Wercke, als da sind:¶

1 GOTT den Herrn lieb haben von gantzem Hertzen, von gantzer Seele, von allem Vermögen, 5 B. **Mose VI**, 5. **Marc. XII**, 30.¶

2 Den Nächsten als sich selbst lieben, **Luc. X**, 27.¶

3 Nicht tödten, 2 B. **Mose XX**, 13. **Matth. V**, 21.¶

4 Nicht ehebrechen, 2 B. **Mose XX**, 14. **Matth. V**, 27.¶

5 Nicht stehlen, 2 B. **Mose XX**, 15.¶

6 Sich nicht gelüsten lassen, 2 B. **Mose XX**, 17, 5 B. **Mose V**, 21.¶

7 Kein falsches Zeugniß reden, 5 B. **Mos. V**, 20.¶

8 Jedermann Ehre thun, 1 **Petr. II**, 17.¶

9 Dasjenige, was man nicht will, das einem die Leute thun sollen, andern auch nicht thun, **Tob. IV**, 16.¶

10 Sich selbst verläugnen und Christo folgen, **Luc. IX**, 23.¶

11 Leib betäuben und zähmen, 1 **Cor. IX**, 27.¶

12 Nicht in Wollüsten leben, 1 **Tim. V**, 6. 2 **Petr. II**, 13. ¶

13 Offte fasten, **Joel II**, 12. **Dan. IX**, 3.¶

14 Die Armen erqvicken, **Tob. IV**, 7.¶

15 Den Nackenden kleiden, **Es. LVIII**, 7.¶

16 Den Krancken besuchen, **Matth. XXV**, 36.¶

17 Den Todten begraben, **Tob. I**, 20.¶

18 Den Nächsten in seiner Noth beyspringen, **Pred. VI**.¶

S. 208

381

Münchs-Regeln

19 Den Betrüben trösten, **Pred. VII**.¶

10 Sich vor der Welt unbefleckt erhalten. 2 **Tim. II**, 2. **Jac. I**, 27.¶

20 Der Liebe Christi nichts vorziehen, **Matth. X**, 37.¶

21 Den Zorn nicht ausbrechen lassen, **Matth. V**, 22.¶

23 Die Sonne nicht über seinem Zorn untergehen lassen, **Eph. IV**, 26.¶

24 Keinen Betrug im Hertzen haben.¶

25 Nicht freundlich reden und böses im Hertzen haben, **Psalm XXVIII**, 3.¶

26 In der Liebe feste bleiben.¶

- 27 Nicht schweren, damit der andere nicht falsch schwere.¶
 28 Die Wahrheit von Hertzen reden, Psalm XV, 2.¶
 29 Nicht böses mit bösem vergelten, 1 Thess. V, 15.¶
 30 Niemanden Unrecht thun, das von andern angethane Unrecht aber gedultig leiden, 1 Cor. VI, 7.¶
 31 Seine Feinde lieben, Matth. V, 44.¶
 32 Nicht böses mit bösem vergelten, noch Scheltwort mit Scheltworten, sondern dargegen segnen, 1 Petr. III, 9.¶
 33 Sich um der Gerechtigkeit willen verfolgen lassen.¶
 34 Nicht stolz seyn.¶
 35 Kein Weinsäuffer seyn, 1 Tim. III, 3.¶
 36 Nicht zu gierig im Essen thun, Syr. XXXVII, 32.¶
 37 Den Schlaff nicht lieben, Sprüchw. XX, 13.¶
 38 Nicht faul seyn, Sprüchw. XXIV, 30.¶
 39 Nicht murren, 1 Cor. X, 10.¶
 40 Kein Verläumder seyn.¶
 41 Seine Hoffnung auf GOtt setzen.¶
 42 Das Gute, so er an sich spühret, nicht sich, sondern GOtt zuschreiben.¶
 43 Das Böse hingegen allezeit sich allein beymessen.¶
 44 Sich vor dem Tage des Gerichts fürchten.¶
 45 Sich vor der Hölle entsetzen.¶
 46 Nach dem ewigen Leben sich sehnen und verlangen.¶
 47 Sich den Tod täglich vor Augen stellen,¶
 48 Auf sein Thun und Lassen allezeit fleißig Acht haben.¶
 49 Gewiß glauben, daß GOtt an allen Orten auf ihn schauet, und ihm nichts verborgen sey, Sprüchw. V, 21.¶
 50 Die aufsteigenden bösen Gedancken durch Erinnerung des Creutzes Christi unterdrücken, und dem Beichtvater eröffnen.¶
 51 Seine Zunge für bösem behüten und seine Lippen, daß sie nicht falsch reden, Ps. XXXIV, 14.¶
 52 Kein Schwätzer seyn.¶
 53 Nicht unnütze und lächerliche Reden vorbringen, 2 Tim. II, 16.¶
 54 Kein grosses und lautes Gelächter lieben, Syr. XXI, 29.¶
 55 Denen heiligen Übungen gerne beywohnen.¶
 56 Dem Gebete fleißig obliegen.¶
 57 Seine vergangene Mißhandlungen GOtt täglich im Gebet mit Thränen und Seufftzen abbitten, und nicht wieder thun.¶
 58 Die Lüste des Fleisches nicht vollbringen.¶

S. 208

Münchs-Regeln

382

- 59 Seinen eigenen Willen hassen.¶
 60 Denen Befehlen des Abts durchgehends Folge leisten.¶
 61 Nicht vor heilig angesehen zu werden verlangen, sondern heilig seyn.¶
 62 Die Gebote GOTTes durch ein heiliges Leben täglich bewahren.¶
 63 Die Keuschheit lieben.¶
 64 Niemanden hassen.¶
 65 Sich nicht entrüsten und nicht neidisch seyn, Gal. V, 26.¶

66 Nicht Streit lieben, sondern des ungeistlichen losen Geschwätzes sich entschlagen, 2 Tim. II, 16.¶

67 Den Hochmuth meiden.¶

68 Die Alten ehren.¶

69 Denen Jungen mit Christlicher Liebe begegnen.¶

70 Vor die Feinde beten.¶

71 Mit dem Widersacher sich, ehe noch die Sonne untergehet, versöhnen, Ephes. IV, 26 und ¶

72 Niemaln an Gottes Barmhertzigkeit zweifeln, Ezech. XVIII.¶

V Vom Gehorsam.¶

VI Von der Verschwiegenheit.¶

VII Von der Demuth, welche in gewisse Staffeln eingetheilet, unter denen die¶

1 Wenn man die Furcht Gottes stets vor Augen hat, und der Göttlichen Gebote nie uneingedenck lebet, sondern immerzu erweget, daß die Verächter GOTTes die Höllen-Pein, diejenigen aber, so GOTT fürchten, das ewige Leben zugewarten haben.¶

2 Wenn man nicht seinen eigenen, sondern Gottes Willen zu erfüllen trachtet.¶

3 Wenn man aus Liebe gegen GOTT seinen Gehorsam auch in den schwersten Dingen zu ermessen sucht.¶

4 Wenn man solchen Gehorsam nicht aufhören lässet, da man vieles Unrecht darüber erdulden muß.¶

5 Wenn man alle aufsteigende böse Gedancken oder auch die heimlich begangene Bosheiten dem Abte beichtet.¶

6 Wenn man auch bey der grösten Verachtung vergnügt ist, und sich zu dem Geschäfte, das ihm auferleget wird, vor unwürdig erkennet.¶

7 Wenn man sich geringer als andere hält und solches nicht nur mit Worten bekennet, sondern auch indem innersten seines Hertzens glaubet.¶

8 Wenn man nichts thut, als was die Kloster-Regeln oder der Alten Exempel verlangen.¶

9 Wenn man seine Zunge im Zaum hält, und nicht eher etwas redet, bis man gefragt worden.¶

10 Wenn man nicht bald lachet.¶

11 Wenn man wenig und vernünfftig redet.¶

12 Wenn man nicht allein im Hertzen Demuth heget, sondern auch solche äusserlich bey aller Gelegenheit zu erkennen giebet.¶

VIII Von denen Pflichten gegen GOTT zur Nacht-Zeit.¶

IX Wieviel Psalmen in denen Nacht-Stunden herzusagen.¶

X Von denen Göttlichen Lobes-Erhebungen in denen Nacht-Stunden zur Sommers-Zeit.¶

XI Von denen Sonntags-Metten.¶

XII Wie solche celebriret werden.¶

S. 209

383

Münchs-Regeln

XIII Von denen Metten an Werckel-Tagen, u. ¶

XIV An Feyertagen.¶

XV Zu welchen Zeiten das Halleluja anzustimmen.¶

XVI Wie der Gottesdienst den Tag über geschehe.¶

- XVII* Wie viel Psalmen dabey abgesungen werden, und ¶
XVIII In welcher Ordnung. ¶
XIX Von der Disciplin bey solchem Psalter-Gesang. ¶
XX Von der Ehretbietigkeit beym Gebet. ¶
XXI Von denen Decanis im Kloster. ¶
XXII Von der Weise und Einrichtung bey dem Schlawfen. ¶
XXIII Von Büssung derer Verbrechen und von der Excommunication. ¶
XXIV Wie weit sich solche Excommunication erstrecke. ¶
XXV Von der Strafe bey grössern Verbrechen. ¶
XXVI Von der Strafe derer, welche mit solchen, die in der Excommunication leben, einige Gemeinschaft pflegen ohne des Abts Erlaubnis. ¶
XXVII Von des Abts Fleiß und Sorgfalt gegen die Excommunicirte. ¶
XXVIII Von denen, welche sich durch keine Art der Bestrafung bessern lassen. ¶
XXIX Ob und unter welcher Bedingung die, so aus dem Kloster gehen, wieder eingenommen werden können. ¶
XXX Von der Disciplin gegen die noch unerwachsene Personen und Jünglinge. ¶
XXXI Vom Amt des Kellners und seiner Person. ¶
XXXII Von dem Kloster-Geräthe, und wie damit umzugehen. ¶
XXXIII Ob denen Mönchen etwas eigenes zu haben nachgelassen. ¶
XXXIV Ob alle gleich durch ihre Bedürfnisse bekommen müsten. ¶
XXXV Von denen Küchen-Wöchnern. ¶
XXXVI Von denen Krancken. ¶
XXXVII Von denen Alten und Jungen. ¶
XXXVIII Von dem Lector-Amt. ¶
XXXIX Wieviel Speise und ¶
XL Wie viel Tranck verordnet. ¶
XLI Von denen Speise-Stunden zu Winters- und auch zu Sommers-Zeit. ¶
XLII Vom Stillschweigen. ¶
XLIII Von denen, welche zum Gebet oder zum Tische zu langsam kommen. ¶
XLIV Von denen, welche in die Excommunication verfallen, und wie sie solche verbüssen. ¶
XLV Von der Strafe derer, welche im Oratorio die ihnen zukommende heilige Verrichtung nicht behöriger massen vollbringen. ¶
XLVI Von der Strafe derer, welche in andern Dingen etwas versehen. ¶
XLVII Von der Bet-Zeit. ¶
XLVIII Von der täglichen Hand-Arbeit. ¶
XLIX Von Begehungder Fasten-Zeit. ¶
L Von denen Brüdern, welche ihre Hand-Arbeit weit vom Oratorio zu verrichten haben, wie auch von denen, welche unterwegs begriffen sind. ¶

LII Von dem Oratorio oder Bet-Saal des Klosters.¶

LIII Von Aufnahme der Fremden.¶

LIV Ob und wie denen Mönchen erlaubt, Briefe oder sonst etwas anzunehmen.¶

LV Von Kleidern und Schuhen derer Mönche.¶

LVI Von des Abts seiner ordentlichen Tafel.¶

LVII Von denen Künstlern im Kloster.¶

LVIII Von denen, so sich zum Noviciat angeben, und was dabey pflegt vorzugehen.¶

LIX Wie wenn Adelige, und wie, wenn arme Kinder ins Kloster gethan werden sollen.¶

LX Von denen Priestern, welche eine Wohnung im Kloster verlangen.¶

LXI Von Aufnahme derer fremden Mönche.¶

LXII Von denen Priestern im Kloster.¶

LXIII Von der Ordnung unter den Kloster-Bedienungen.¶

LXIV Von Einsetzung des Abts.¶

LXV Vom Probst.¶

LXVI Vom Pförtner.¶

LXVII Von denen Brüdern, die verschickt worden und abwesend sind.¶

LXVIII Wann einem Bruder gar schwere oder unmögliche Dinge aufgetragen werden, wie er sich dabey zu verhalten.¶

LXIX Ob ein Bruder den andern vertreten oder entschuldigen dürffe, ingleichen ob es¶

LXX erlaubt, daß einer den andern schlagen oder excommuniciren könne, wo ihm solches nicht ausdrücklich vom Abt anbefohlen worden.¶

LXXI Von der Schuldigkeit des Gehorsams, den die Brüder gegen einander bezeigen sollen.¶

LXXII Von dem gottseligen Eifer, welchen die Brüder in Fliehung der Laster und in der Vereinigung mit Gott und Beförderung des ewigen Heils erweisen sollen.¶

LXXIII Von der Einschränkung dieser Ordens-Regel, und daß darinnen nicht alles abgefasset, was die Beobachtung der Gerechtigkeit erfordert.¶

Ausser diesen beyden vorherstehenden ist auch sonderlich die Ordens-Regel des **Augustinus** merckwürdig. Weil solcher nicht allein die Eremiten des Augustiner-Ordens, wie auch die *Canonici Regulares*, sondern wie sie der Engelländer **Michael Geddes** anführet, auch die Prämonstratenser, Dominicaner, Hieronymianer, Serviten, Jesuiten, Creutz-Träger, (*Crucigeri*) *Fratres Boni Jesu*, die Trinitarier, Theatiner, die *Patres S. Oratorii*, Paulisten und die Mönche des Heil. **Antonius**, und überdieses auch noch die vier Ritter-Orden, als der Johanner-Orden oder von Malta, des Heil. Jacobs in Spanien, des Deutschen Ordens und des Heil. Lazarus zugethan sind.

Bes. auch **Nävius** in *Jure Clericorum* c. 3. p. 151.

Zwar trägt man sich insgemein wohl mit drey besondern Regeln, welche **Augustinus** denen Ordens-Leuten vorgeschrieben haben soll. Und sie sind auch alle drey zusammen gedruckt in dem *Volumine Regularum*, so **Johann Frantz Brixianus**, ein Benedictiner, 1510 zu Rouan in Druck gehen lassen, wie auch

S. 210

385

Münchs-Regeln

in des **Hospinianus** *Opere de Monachis* zu finden.

Vincentz Bandellus von Castronovo aber, so *S. Theol. Professor und Ordinis Praedicatorum generalis Magister* gewesen, hat in seiner *Collectione Regularum* die ersten zwey Regeln weggelassen.

Es ist auch gewiß, daß **Augustinus** selbst nur von der dritten Urheber sey. Sie gehet aber nur die Weibs-Personen an, und ist in der 109 Epistel zu lesen. **Lucas Holstenius** in *Codice Regular. P II, p. 68.*

Welcher Meynung auch **Erasmus** gewesen, wie ihn **Hospinianus** p. 380 angeführet. Wie es denn auch **Bellarminus** nicht in Abrede seyn kan.

Indessen wollen wir doch den Haupt-Inhalt derselben, wie sie in des oft bemeldeten **Hospinianus** Wercke *de Monachis* befind. sind, hieher setzen, u. bestehen zu Deutsch in folgenden Artickeln.¶

Die I Regel, welche der Heil. Vater Aurelius Augustinus denen Brüdern oder München, welche sich zusammen und in Gemeinschaft zu leben verbindlich gemacht, vorgeschrieben haben soll.¶

1) Sollen alle Brüder gleiches Sinnes seyn, und keiner vor sich etwas eigenes haben, sondern alles und jedes gemeinschaftlich besitzen. Wobey zugleich der Spruch Matth. IV. und XXIV. erklärt wird: Wer beharret bis ans Ende, der wird selig.¶

2) Sollen sie der Vermahnung Christi eingedenck seyn, wenn er unter andern gesprochen: verkauffe alles, was du hast, und giebs denen Armen. Weiter: Der verlägne sich selbst, und nehme sein Creutz auf sich, und folge mir. Und endlich: Sorget nicht, was ihr essen und trincken, oder wie ihr euch kleiden wollet. Denn nach diesen allem trachten die Heyden. Euer himmlischer Vater weiß, daß ihr dessen alles bedürfft. Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit; so wird euch das andere alles zufallen.¶

3) Ist nöthig, daß, ehe jemand in das Kloster aufgenommen wird, er so wohl selbst erst derer Münche Regel und gantze Lebens-Art, als auch diese wiederum ihn genau ausforschen; indem man nach der Schrifft seinen Freund nicht so gleich loben, und ihm alles recht sprechen soll.¶

4) Dafern sich es aber zutrüge, daß ein Bruder, es sey nun auf was vor Art und Weise es wolle, sich genöthiget sähe, das Kloster zu verlassen; so soll er sich nicht gelüsten lassen, auch nur das allergeringste von alle dem, so im Kloster befindlich ist, und was er entweder selbst darein gebracht, oder auch in Gesellschaft derer andern Brüder erworben hat, mit sich hinweg zu nehmen, weil die Brüder ohne des Priors oder ihres Vorgesetzten Erlaubniß nichts eigenes haben, und besitzen, oder geben und annehmen dürffen. Noch weniger aber soll derselbe einen oder den andern Bruder aufreden, mit ihm aus dem Kloster zu gehen, noch auch diesem selbst es ohne der Oberrn Bewilligung zu thun vergönnt seyn. Sprüchw. XIII. Matth. XII. Pred. IX.¶

5) Soll auch ein jeder Bruder ohne Ausnahme verbunden seyn, alle und jede ausser seinem Kloster gehörten Lehr-Satze demjenigen

Lehrer, dem er sich vor andern anvertrauet, zu entdecken, und seines Rathes zu pflegen.¶

S. 210

Münchs-Regeln

386

6) Dafern auch ein Bruder mit dem andern in Zanck u. Streit geräth; so soll der beleidigte Theil dem andern nicht einmal, sondern zwey und drey mal freundlich zureden und Friede anbieten. Hilfft aber solches nicht; so soll er es dem Präposito eröffnen, und demselben überlassen, was er weiter in der Sache zu thun vor gut befinden wird.¶

7) Sollen alle Brüder, dafern sie irgend durch einen unverhofften feindlichen Überfall aus dem Kloster verjaget und zerstreuet worden, so bald sie von dem Auffenthalte ihres Probstes zuverlässige Nachricht erhalten, wiederum zu ihm, wie die Kinder zu ihrem Vater, eilen, I Johann. IV.¶

8) Dafern auch auf diesen Fall ein Bruder etwas aus Noth bey sich hat, was er aus dem Kloster mit sich hinweg genommen; so soll er es eben falls seinem Präposito wieder zustellen, weil er dasjenige, was kraft geschehenen Vergleichs allen zugehöret, und GOtt selbst gewiedmet worden, nicht mehr vor sich allein behalten kann. Röm. XII.¶

9) Und nach diesen vorstehenden Regeln sollen sich also alle u. jede Brüder ohne Ausnahme achten.¶

Des Heil. Vaters Aurelii Augustini II Regel, welche die Brüder und Mönche von der Art und Weise, wie auch der Zeit zu beten, zu singen, zu lesen, zu leben, und miteinander umzugehen, unterrichtet.¶

1) Vor allen Dingen sollen die Brüder GOtt und ihren Nächsten lieben; so denn aber auch wissen, wenn und wie sie beten sollen. Und zwar in den Früh-Stunden 88 Psalmen, mit ihren Antiphonien, Gesetzen und Responsoriis. Um 1 und 3 Uhr die gehörigen Psalmen, nebst 2 Antiphonien und auch so viel Lectionen. Desgleichen auch um 6 und 9 die gewöhnlichen Psalmen nebst den gehörigen Responsoriis und Antiphonien. Desgleichen auch Nachmittage und bey dem Completorio. Um die Abend-Dämmerung aber ein Psalm, und ein Responsorium, nebst drey Antiphonien und drey Lectionen. Und bald nach dem finster werden die gewöhnlichen Lectiones. Wobey die Brüder sitzen mögen. Es soll aber in denen Monaten November, December, Jenner und Februar jede Abend-Lection aus 12 Antiphonien, 6 Psalmen, und 3 Lectionen; in denen Monaten May, Junius, Julius und Augustus aber nur aus 8 Antiphonien, 4 Psalmen und 2 Lectionen bestehen.¶

2) Sollen die Brüder frühe Morgens bis um 6 Uhr arbeiten, von 6 aber bis um 9 lesen, und um 9 die Bücher von sich geben So denn können sie sich ein wenig entweder in dem Garten, oder sonst ergehen, und nach diesem wieder bis auf den Abend arbeiten. So soll sich auch keiner weder von Kleidern, noch von andern Sachen etwas eigenes schaffen; noch auch was ihm zu thun obliegt, mit Murren und Widerwillen verrichten, sondern sich beständig gehorsam und willig bezeigen, und auch dem Präposito seinen gehörigen Respect geben; wie nicht weniger bey Tische fein stille und erbar sitzen, und auf das, was gelesen wird, fein aufmercken. Dafern aber etwas nöthiges zu thun vorfällt; so mag der Präpositus des Sonnabends oder des Sonntags, wie gewöhnlich, davor sorgen. Wem es beliebt, der kan auch etwas Wein fordern.¶

3) Wenn es nöthig seyn will, daß einer oder der andere von den Brüdern ausserhalb dem Kloster

geschicket werde; so sollen ihrer beständig zwey zusammen gehen. Es soll auch keiner von ihnen ausser seinem Kloster ohne Befehl oder Erlaubniß essen oder trincken; noch auch dem Kloster zum Besten ohne ihrer Vorgesetzten Bewilligung, etwas kauffen oder verkauffen.

4) Sollen sie kein faul und unnütze Geschwätze treiben. Frühe Morgens sollen sie bey ihrer Arbeit sitzen, und nach dem um 3 Uhr verrichteten Gebete sogleich wieder zu ihren aufhabenden Verrichtungen kehren; nicht aber beysammen stehen bleiben und mit einander plaudern, es beträffe denn das Wohl ihrer Seelen. So sollen sie auch bey ihrer Arbeit stille sitzen, es erforderte denn die Nothwendigkeit oder die Beschaffenheit der einem aufgegebenen Arbeit, daß er etwas sagte.

5) Dafern nun einer oder der andere von denen Brüdern nicht alles treu und redlich erfüllen, sondern vielmehr nur sein Gespötte damit treiben, und wenn er zumal bereits ein oder zwey bis dreymal, sich zu bessern, in Güte vermahnet worden, in seiner Bosheit und Halsstarrigkeit dennoch nach wie vor fortfahren würde, der soll wissen, daß er der Kloster-Straffe nicht entgehen wird; und kan er auch wohl nach Beschaffenheit seines Alters mit Schlägen tractiret werden.

Des Heil. Vaters Aurelii Augustini III Regel, darinnen er dasjenige, was zu dem gemeinen Leben derer Geistlichen erfordert wird, und welches auch von andern in ihren Abhandlungen von dem gemeinen Leben derer Geistlichen beygebracht wird, etwas umständlicher vorgetragen hat.

Vor allen Dingen sollen die Brüder GOTT und den Nächsten lieben. Matth. XXII. Hiernächst aber auch

1) Einmüthiglich zusammen in einem Hause wohnen, und gleichsam ein Hertz und eine Seele, wie nicht weniger nichts eigenes, sondern alles und jedes in Gemeinschaft haben und besitzen.

2) Soll ein jeder Bruder von dem Probste seinen nöthigen Unterhalt und Kleidung, jedoch nicht durchgehends einer, wie der andere, sondern nachdem es einer oder der andere besser verdienet und werth ist, bekommen.

3) Diejenigen, welche etwas an zeitlichen Gütern besessen, ehe sie ins Kloster kommen, sollen willig und bereit seyn, dasselbe zu gemeinschaftlichem Gebrauche der Brüder zu wiedmen. Die aber vorher schon nichts gehabt, sollen sich auch nicht erst im Kloster um dasjenige bestreben, was sie vorher ausser demselben nicht erhalten können.

4) Doch soll auch ihrer Schwachheit und Bedürfniß möglichster massen abgeholfen werden. Nur daß sie sich nicht deshalb vor glücklich achten, weil sie nunmehr ihre nöthige Speise und Kleidung bekommen, so sie vorher ausser dem Kloster nicht wohl haben können, oder gar darüber aufgeblasen und stolz werden, weil sie sich in Gesellschaft derer befinden, zu welchen sie sich vorher zu nahen nicht erkühnet; sondern vielmehr ihr Hertz und Sinn von dem eiteln Weltwesen abziehen, und in die Höhe gerichtet seyn lassen, und also reiche und arme ohne Unterschied einander gantz gleich gemacht und gehalten werden.

5) Dagegen sollen auch diejenigen, welche vor-

her in derWelt nichts geringes zu seyn geschienen,, diejenigen Brüder, welche aus ihrer vorigen Armuth zu einer so heil. Gesellschaft gelangt, nicht neben sich verachten; sondern sich vielmehr über die Gemeinschaft ihrer armen Brüder, als über das hohe Ansehen ihrer reichen Eltern und Anverwandten vergnügen; noch auch darüber stolz werden, daß sie etwas von ihrem Vermögen zu dem gemeinschaftlichen Leben ihrer Brüder beygetragen, oder sich etwas mehrers darauf einbilden, daß sie solches in dem Kloster unter die Brüder vertheilen lassen, als wenn sie es ausserdem in derWelt vor sich gantz allein genossen.¶

6) Sollen sie insgesamt einmüthiglich und verträglich zusammen leben, und Gott, dessen Tempel sie geworden, in Gemeinschaft loben und preisen.¶

7) Wie nicht weniger zu denen gesetzten Zeiten und Stunden ihr Gebete abwarten.¶

8) So auch in dem Bet-Zimmer nichts beginnen und vornehmen, als worzu es eigentlich gewiedmet ist, und wovon es auch den Namen hat. Jedoch ist einem jeden vergönnt, auch ausser den gesetzten Bet-Stunden, und wenn es seine anderweitige Verrichtungen zulassen wollen, ungehindert darein zu gehen, und zu beten¶

9) Bey ihrem Beten und Singen keine fremde Gedancken haben.¶

10) Und nichts singen, was sich nicht zu singen gehöret.¶

11) Zu desto besserer Casteyung und Bezähmung des Fleisches öfters fasten, und sich des Genusses aller Speise und Getränckes enthalten, so oft und viel es ihre Gesundheit zulassen will.¶

12) Wer aber nicht fasten kan, soll dennoch ausser der ordentlichen Eß-Zeit nichts zu sich nehmen; es wäre denn, daß er sich krank befände.¶

13) Bey Tische sollen sie sämmtlich, wenn ihnen etwas vorgelesen wird, so lange biß sie vom Essen wieder aufstehen, stille und ohne alles Geräusche sitzen, und auf das, was ihnen vorgelesen wird, fleißig Acht haben.¶

14) Es soll auch keiner darüber murren, oder verdrüßlich werden, wenn er siehet, daß ein kranker oder schwacher Bruder etwas besser in Essen und Trincken gehalten wird, als diejenigen, welche von Natur schon etwas stärker und gesunder sind.¶

15) Noch auch wenn irgend einem und dem andern, der aus einem vornehmen Hause entsprossen, oder sonst etwas zärtlicher erzogen worden, etwas bessere Speisen, Kleider und Decken gereicht werden.¶

16) Gleichwie aber die Brüder, wenn sie krank sind, weniger, als sonst, zu sich nehmen müssen, damit sie nicht ihren ohne diß schon schwachen Magen noch mehr beschweren; also ist es billig, daß sie hingegen, wenn sie wieder gesund geworden, etwas besser gehalten werden, damit sie sich solcher Gestalt wieder um so viel eher erholen können.¶

17) Welches aber nicht länger dauern soll, als bis sie wiederum zu völligen Kräfften gelangt sind¶

18) Soll sich kein Bruder einen allzukostbaren oder sonst in die Augen leuchtenden Habit machen lassen.¶

19) Wenn sie ausgehen, zwey oder auch meh-¶

rere zusammen gehen, und keiner vorweg lauffen, und der andere zurücke bleiben, sondern sich allezeit zusammen halten, sie mögen gehen oder stehen, wo sie wollen.¶

20) Alle ihre Schritte, Tritte, und gantzes Bezeigen also einrichten, daß niemand dadurch geärgert, noch auch sie selbst verächtlich werden.¶

21) So sollen sie auch nicht mit den Augen viel nach Frauen-Zimmer herum gaffen.¶

22) Sondern vielmehr so wohl in der Kirche, als auch ausser dem, sich ihrer Gegenwart oder doch ihrem Anblick möglichst entziehen.¶

23) Dafern aber einer an dem andern dergleichen vermerckte, so sol er ihn selbst erst deshalb freundlich erinnern und bestraffen. Wenn es aber derselbe gleichwohl nicht einstellte; sondern nach wie vor darinnen fortführe, so sol desfalls nach der vorgeschriebenen Ordens-Regel verfahren werden.¶

24) Welches auch von allen andern Lastern und Verbrechen zu verstehen ist.¶

25) Dafern aber einer oder der andere von jemanden deshalb heimlicher Weise Briefe oder sonst etwas verehret bekommen, und es von freyen Stücken bekennet, der soll aller Straffe loß seyn; wird er aber darüber ertappet oder dessen sonst überführet, so soll er nach Befinden desto härter bestraffet werden.¶

26) Ihre Kleider sollen die Brüder alle zusammen in einem Behältnisse haben, und darüber ein, oder zwey, oder dafern es nöthig ist, auch wohl mehrere Aufseher bestellet werden, daß sie keinen Schaden leiden; sonst aber es einem jeden gleich viel seyn, wenn er eines zum Anziehen verlangt, was er vor eines bekommet, ob es nemlich eben dasjenige ist, welches er sonst schon getragen, oder ein anders.¶

27) Eben so soll es auch mit ihren Arbeiten und Verrichtungen gehalten werden; daß nemlich keiner dadurch etwas vor sich allein, sondern vielmehr alles der gantzen Gesellschaft oder dem Kloster erwirbet. 1 Cor. XIII, 5.¶

28) Solchemnach sol auch kein Bruder, weder ein Kleid, noch was ihm irgend sonst von seinen Eltern oder andern Anverwandten verehret worden, heimlich zu sich nehmen und bey sich behalten, sondern es so gleich nach dessen Empfang dem Probste als eine gemeinschaftliche Sache behändigen.¶

29) Widrigenfalls soll derselbe als ein Dieb geachtet und bestraffet werden.¶

30) Ihre Wäsche soll auf des Probsts Ermessen entweder von ihnen selbst, oder von gewissen darzu bestellten Personen gewaschen und gereinigt werden; jedoch sollen sie solche nicht allzu nette und sauber verlangen.¶

31) Das Baden sol keinem so wenig versaget, noch auch so leicht vergönnet werden, ausser in so fern man befindet, daß solches seiner Gesundheit zuträglich, oder schädlich seyn könnte.¶

32) Es soll auch keiner weder in das Bad, noch anderswohin allein, sondern ihrer allezeit zwey oder drey zusammen gehen; Wobey es aber auf des Probstes Gutachten und Ausspruch ankommen soll, was vor Brüder zusammen ausgehen sollen, oder nicht.¶

33) Wenn einer oder der andere krank ist; so¶

soll einem andern Bruder die Sorge vor denselben aufgetragen werden, daß er dasjernige von dem Keller-Meister bekommt, was er bey dergleichen Umständen vor ihn von nöthen zu seyn befinden wird.¶

34) Es soll sich aber der Keller-Meister so wohl, als der Kleider- und Bücher-Verwahrer allemahl und ohne den geringsten Widerwillen zu der Brüder Diensten bereit und willig finden lassen.¶

35) Die Bücher sollen alle Tage zu gewissen Stunden geholet werden; wer aber ausser der gesetzten Zeit eines verlanget, dem soll nicht gewillfahret werden.¶

36) Die Kleider und Schuhe aber sollen denen Brüdern, so ihrer von nöthen haben, jederzeit unverzüglich gereicht werden.¶

37) Im übrigen sollen sie sich nicht mit einander zancken und entzweyen, oder sich doch bald wiederum mit einander versöhnen. 1 **Johann III.**¶

38) Wer aber einen andern geschimpffet und geschmähet, oder ihn eines andern Lasters fälschlich beschuldiget hat; der soll den beleidigten Bruder deshalb ohne Anstand wieder zu Frieden stellen. Dieser aber jenem es gleichfalls ohnweigerlich verzeihen und vergeben. Dafern sie aber beyderseits einander beleidiget haben; so sollen sie auch einer wie der andere sich zu einer baldigen Aussöhnung anschicken.¶

39) Daher sollen sie sich auch samt und sonders aller harten und anzüglichen Reden enthalten, oder doch, da ihnen dergleichen entfahren, so gleich dem beleidigten Theile wiederum Abbitte thun.¶

40) Welches letztere aber nicht von dem Probste oder denen Obern zu verstehen, wenn sie die Brüder wegen ungesäumter Wiederherstellung der von ihnen überschrittenen Zucht und Ordens-Regeln etwas härter anlassen müssen; Doch haben sie sich auch gleichwohl aller möglich-sten Behutsamkeit und Bescheidenheit zu befleißigen.¶

41) Dem Probste sollen sie, als ihrem geistlichen Vater, mit aller schuldigen Liebe und Gehorsam, jedoch noch ungleich mehr dem Presbytero begegnen.¶

42) Welches alles steiff und feste von denen Brüdern beobachtet werden soll. Dafern sich aber desfalls einige Unordnung und Gebrechen eräugnen solten; so soll der Probst die Sache mit dem Presbytero überlegen, wie alles wiederum je eher je lieber zu verbessern und in vorigen Stand zu setzen.¶

43) Doch soll sich auch der Probst selbst nicht besser, als andere Brüder, zu seyn bedüncken lassen, und der über sie habenden Gewalt nicht mißbrauchen, sondern ihnen allen vornehmlich mit einem guten Exempel vorleuchten, die Unruhigen bestraffen, die Furchtsamen trösten, die Schwachen aufrichten, und sich überhaupt gegen einen jedweden dergestalt bezeigen, daß er mehr von ihnen geliebet, als gefürchtet zu werden suche.¶

44) Es sollen aber die Brüder alle vorherstehende Regeln nicht als Knechte und aus Zwang des Gesetzes, sondern als freye Leute, die unter der Gnade stehen, und also aus blosser Liebe und Verlangen nach der geistlichen Schönheit zu beobachten sich bestreben.¶

45) Endlich sollen auch obstehende Regeln de-¶

nen Brüdern zu desto besserer Festhaltung derselben, und daß ihnen um so viel weniger eines oder das andere davon entfallen möge, alle Wochen einmahl vorgelesen werden.

Formular, nach welchem der Heil. Augustinus diejenigen, welche mit ihm und seinen Brüdern in Gemeinschaft zu leben wünschten, in seine Gesellschaft aufnahm:

Wir alle, die wir durch das Gnaden-Bad der Heil. Tauffe Brüder in Christo sind, und einen Vater im Himmel haben, werden, dafern wir seinen Geboten mögl. nachzuleben suchen, Zweifels ohne hauptsächlich erst dadurch mit einander vereiniget, wenn wir uns durch unser eigenes Gebet u. Wohlthun zusammen verbinden; so wie diejenigen in der ersten Christlichen Kirche zu thun gewohnt waren, welche gleichsam ein Hertz und eine Seele hatten. Durch deren Liebe auch noch mehrere angefeuert worden, ihre zeitlichen Güter und ganztes Vermögen zu verkauffen, und sich ein Vergnügen daraus zu machen, wenn sie das daraus gelöste Geld mit denen in einer unzertrennlichen Einigkeit und Verbindung stehenden Freunden der Mutter Jesu Christi in ihren gemeinschaftlichen Nutzen verwenden konnten. Und so wünschet nunmehr ebenfalls auch gegenwärtiger *N.* aus einem besondern Göttlichen Triebe und herzlichem Verlangen, in jener ihre Fußtapffen zu treten, in unsere Gesellschaft auf- und angenommen zu werden. Weswegen wir ihm denn auch hiermit die gesuchte Erlaubniß ertheilen, künftighin mit uns in einer unzertrennten Gemeinschaft zu stehen und zu leben. Jedoch anders nicht, als wir es selbst von dem Herrn empfangen haben, und in so fern es uns also auch geziemet, seine Auserwählten an dem überschwenglichen Reichthume seiner Gnaden-Gaben und Güter des Heils Theil nehmen zu lassen. Durch denselben unsern Herren Christum. Amen.

Des **Hieronymus** Ordens-Regel hat **Lupus von Olivero** aus seinen Schrifften zusammen getragen, und ist dieselbe sonderlich im *V* Bande *Operum S. Hieronymi p. 343 edit. Jo. Marcianaei* zu lesen.

Mehrere dergleichen Ordens-Regeln siehe in **Holsteinius** *Codice Regularum*, und andern oben schon gedachten Schrift-Stellern. So meldet auch **Sirmondus** in *Tomo IV Operum p. 686*, daß der Jesuit **Peter Roverius** an einem *Codice Regularum Monasticarum* gearbeitet habe.

Münchs-Rhabarber ...

Sp. 392

...

...

Münchs-Thurm ...

Münchs-Verfassung, Münchs-Wesen, Münchs-Stand, Münchs- oder Kloster-Leben, *Vita Monastica, Monachus*, ist nach Maßgebung des Canonischen Rechtes so viel, als die bey denen Mönchen gewöhnliche Einrichtung und Ordnung, nach welcher sich dieselben sowohl gegen sich selbst, als auch gegen andere zu achten haben, oder da man unter gewissen Gelübden nach einer vorgeschriebenen Regel im Kloster lebet.

Und dieses hauptsächlich zu dem Ende, damit man denen Übungen der Gottseeligkeit desto eifriger und ungehinderter möge obliegen können. Ein solcher Gestalt an und vor sich selbst zwar gar löblicher Stand, womit man aber gleichwohl, als die Scholastische Lehre eingeführt werden wollen, ob sey keine Tüchtigkeit und Vollkommenheit des Christenthums zu hoffen, ausser in dem Münchs-Leben, etwas zu weit gegangen, wie insonderheit **Johann Gocch** in *Dial. de quatuor erroribus circa Evangelicam Legem exortis* darüber klaget.

Ob nun die Münche überhaupt zwar samt und sonders geistliche Personen sind; so formiren sie dennoch unter sich eine ganz absonderliche Republick, welche ihre eigene Regenten, Regierungs-Form und Gesetze hat. Deswegen wird auch in dem Canonischen Rechte die gantze Münchs-Verfassung *Status monasticus* und *Disciplina monachalis* genennet. *Tit. de Statu monach. et Canonic. regular.*

Anfangs stunden dieselben zwar nicht unter der Bothmäßigkeit derer Bischöffe. Es wusten sich aber doch diesem ungeachtet die Bischöffe selber trefflich wider die Ketzer zu bedienen. Denn da die Menge derselben sehr groß war, und mehren theils aus grossen und müßigen Leuten bestund; so waren sie so gut, als etliche Regimenter Soldaten, wodurch die

S. 214

Münchs-Verfassung

394

Feinde der Kirchen aus dem Felde geschlagen werden konnten. Und zeigt die Kirchen-Historie zur Gnüge, was öfters die Bischöffe durch dieselben hin und wieder ausgerichtet.

Weil sie aber doch auch bisweilen denen Bischöffen selbst aufsätzig wurden; so war man zu vielen mahlen besorget, wie man diesem Ubel steuern und abhelfen möchte. Derowegen wurde in Orient auf dem Chalcedonischen Concilio ausgemacht, daß die Münche völlig der Jurisdiction derer Bischö unterworfen seyn solten. *C. 2. c. 16. qu. 1.*

Dieses war denen Bischöffen eine treffliche Gelegenheit, sich dieser ihrer geistlichen Leib-Wache desto besser bedienen zu können, indem sie ihnen anjetzo gehorchen, und die Bischöflichen Befehle respectiren musten.

In der Occidentalischen Kirche aber dauerte es noch länger; also, daß die Münche bis auf das VI Jahrhundert bloß allein unter ihrem Abt oder *Praeposito* stunden. Da aber der Übermuth derselben auch in Occident sehr groß ward; so musten sie auch hier die Gewalt derer Bischöffe erkennen. Welches nicht nur aus denen Canonischen Gesetzen, als *c. 12. c. 18. qu. 2. c. 13. c. 18. qu. 2. c. 40. c. 17. qu. 4. c. 16. c. 18. qu. 2.* sondern auch aus dem Römischen Rechte, *l. 40. C. de Episc. et Cleric. l. 44. pr. C. eod. l. 47. C. eod.* erhellet. Besiehe auch die *Capitularia Baluzii p. 169. 222. 366 u. ff. 830 u. ff. 1033.* und **Goldast** *Rer. allem. T. III. p. 17.*

Obgleich aber die Münche samt ihren Äbten solcher Gestalt unter die Aufsicht derer Bischöffe kamen; so blieben sie dennoch dem ungeachtet, wie andere Layen, unter der Bothmäßigkeit derer Kayser. *Nov. 122. c. 33. u. ff. Nov. 133. Nov. 137. c. 3. u. ff. L. 13. 20. 23. 29. 33. 39. 40. 44. 47. 53. C. de Episc. et Cler. Bes. auch die Capitularia Regum Francorum bey dem Baluzio Tom. I. Capitul. p. 969. 537. 726. u. ff. 852. 903. u. ff. 738. 896. und an andern Orten mehr.*

Und zwar stunden sie unter denen ordentlichen Gerichten des Orts, wo sie wohnten, ausgenommen diejenigen, so durch ausdrückliche Begnadigung derer Kayser davon befreyet waren. Es waren ihnen auch

von denen Kaysern rechtliche Beystände (*Advocati*) gesetzt. Und obgleich etlichen Klöstern das Privilegium gegeben war, daß sie sich selbst einen solchen Advocaten erwählen konnten; so muste doch dieser den Blut-Bann von dem Kayser erhalten, wie solches **Hertius** in seiner gelehrten *Diss. de jactit. Ordin. Cisterc. libert. Sect. III.* gezeiget hat.

Ja es mangelt auch nicht an Exempeln, daß die Klöster hin und wieder unter der Jurisdiction derer Hertzoge und Grafen gestanden haben. **Leibnitz** *T. II. Script. Brunsvic.* und **Hertius** in *cit. Diss.*

In dem 10 Jahrhundert aber suchten ein und andere Klöster sich von der Jurisdiction derer Bischöffe loß zu machen; also, daß sie unmittelbar unter dem Römischen Pabste stunden, welches sie auch gar leicht von demselben erhielten. Denn obgleich von etlichen dergleichen Befreyungen (*Exemtiones*) schon in dem 6 Jahrhundert angeführet werden; so hatte es doch mit denenselben eine gantz andere Beschaffenheit. Es werden auch von denen Canonisten hin und wieder die Ursachen angeführet, warum der Pabst in dergleichen Sachen so bald gewilliget, Bes. **Anon.** *Traité Historique et Dogmatique de Privileges*

S. 215

395

Münchs-Verfassung

et Exemtions Ecclesiastiques.

Die vornehmste aber unter denenselben scheint wohl diese zu seyn. Es ist bekannt, daß die Münche gleichsam die Armee des Römischen Pabstes sind, die er nicht nur als eine Besatzung, wie **Pufendorf** saget, denen Layen auf den Hals leget, sondern durch welche er auch die Bischöffe und andere Geistlichen im Zaume hält. Damit nun diese das Interesse des Römischen Hofes desto besser in Obacht nehmen konnten; so suchte er dieselben von der Jurisdiction derer Bischöffe zu befreyn, und sie unmittelbar unter seine Bothmäßigkeit zu ziehen. Und deswegen hat man auch zu allen Zeiten gesehen, daß, wenn ein Bischoff sich wider den Pabst auflehnen wollen, diese Münche gleich hinter ihm her gewesen, und solches auf alle Weise verhindert haben.

Sie geben auch auf die Aufführung eines jeden Bischoffs Achtung, und berichten alles an ihre Generals, so in Rom residiren; also, daß es fast nicht möglich ist, daß die Bischöffe der Gewalt des Pabstes sich widersetzen können. Und scheint dieses auch vornehmlich die Ursache zu seyn, daß man sonderlich auf dem Concilio zu Costnitz diese *Exemtiones* einzuschräncken gesucht. Welches auch auf dem Tridentinischen Concilio wiederholet worden. **Sarpus** in *Hist. Concil. Trident. p. 368* u. ff. **Espen** *Jur. Eccl. P. III. Tit. 12. c. 4. u. 6.*

Aber auch dabey ist es nicht geblieben; sondern da bishero, wie wir oben schon gezeiget haben, die Äbte und Prälaten unter denen Kaysern stunden; so suchten sie sich nach und nach davon gantz und gar loß zu machen. Worzu sie es endlich auch gar leicht bringen konnten, nachdem der Kayser **Heinrich V** die Investitur derer Bischöffe *per annulum et baculum* verlohren hatte.

Und daher ist es gekomnen, daß wir nunmehr zweyerley Prälaten, nemlich unmittelbare und mittelbare, haben. Jene werden auf zweyerley Art also genennet, entweder in Ansehen der geistlichen Hierarchie, oder des gantzen Reichs. Wovon unter **Prälat** ein mehrers. Was aber die Republick oder die eigentliche Verfassung derer Münche selbst anbelanget; so verhält es sich mit derselben also. Es war das Münchs-Leben wegen ihrer nach und nach erlangten Reichthümer überaus verfallen; also, daß man nicht ohne Ursache auf die

Verbesserung desselben bedacht seyn muste. Daher es denn gekommen, daß nachmahls ein und andere Orden entstanden, die zwar alle nach denen Regeln des **Benedicts** gelobet, aber doch zugleich eine und andere absonderliche Ordnungen unter sich gemacht haben.

Und zwar thaten dieses hauptsächlich die Cistercienser, welche unter andern dieses veranstalteten, daß sie jährlich eine Zusammenkunfft halten und mit einander gemeinschaftlich überlegen wolten, auf was Art der Orden reformiret, und eine bessere Disciplin unter ihnen eingeführet werden könnte. Weil nun diese Anstalten jedermann gefielen, und einen grossen Nutzen zu haben schienen; so wurden dieselben von dem Pabst **Innocentz II**, oder, wie andere wollen, von dem Pabst **Eugen III** bestätigt. Ja endlich wurde von dem Pabst **Innocentz III** verordnet, daß dergleichen Convente bey allen Münchs-Orden eingeführet werden sollten. *C. 7. X. de*

S. 215

Münchs-Verfassung

396

statu monach.

Über dieses wurden von denen Capiteln gewisse Visitatores gesetzt, welche alle Klöster besuchen, die Unordnungen abschaffen, und die wichtigsten Umstände an den Pabst berichten musten. *C. 8. X. de statu monach.* und *Clem. 1. de statu mach in fin.*

Auch darbey blieb es nicht; sondern man fieng an, ausser denen General-Capiteln auch Provintzial-Capitel (*Capitula Provincialia*) einzuführen.

Weil aber in einer jedweden Republick ein Ober-Haupt ist; so hat auch ein jedweder Orden seinen General, der den gantzen Orden in der gantzen Welt commandiret, dem auch alle gehorchen und ihn mit der grösten Unterthänigkeit verehren müssen. Es beruffet derselbe die General-Capitel zusammen, und führet auf denenselben die Direction. Was darauf beschlossen worden, suchet er zu vollstrecken. Es müssen auch alle Sachen des Ordens an ihn gebracht werden. Mit einem Worte, er ist gleichsam der Pabst bey seinem Orden. Es residiren diese Generals alle zusammen in Rom; vielleicht aus Ursache, weil sie dasselbst am allerbesten das Interesse ihrer Orden beobachten können. Der General aber derer Cistercienser und Prämonstratenser hat seine Residentz in Franckreich. **Hertius** in *cit. Diss.*

Unter diesen Generalen derer Orden stehen die Provintzials, welche über die Klöster eines Ordens von einer gantzen Provintz gesetzt sind. Die Generals werden von denen erwählet, so nach denen Regeln des Ordens darzu bestellet sind. Und das sind gemeiniglich die Provintzials. Die Wahl selbst geschiehet insgemein zu Rom, und zwar entweder nach dem Tode des Generals, oder nach Verlauff der Zeit. Denn in etlichen Orden wird alle drey Jahr ein anderer erwählet. Die Confirmation dererselben geschiehet von dem Pabst. *C. 16. u. 33. de Elect.* in 6.

Auf gleiche Art wird auch der Provintzial erwählet, und nachgehends von dem General confirmiret; wiewohl ihn auch bisweilen der General gantz allein setzt. **Passerinus** *de Elect. Canon. c. 35 u. 36.*

Die Regierungs-Forme aber unter ihnen soll, wie etliche meynen, halb monarchisch und halb aristocratisch seyn. **Tamburin** *Tom. III de Jur. abbat. Disp. 1.*

Mit diesen Generalen und Provintzialen müssen die so genannten *Praefecti locales* nicht vermengt werden. Denn ein jedwedes Kloster hat seinen Abt, welcher die Direction hat, und grosse Auctorität und

Respect genüßet. Sonst zwar halten diese Äbte gar keinen Rang, sondern waren bloss Layen, und deswegen auch denen Thürhütern nachgesetzt. Heutiges Tages aber haben sie fast eine Bischöfliche Würde, grosse Ländereyen u. d. g.

Aber auch eben deswegen, weil die Äbte so gar grosse Leute wurden; so schämten sich etliche Klöster, den Namen Abt bezubehalten. Und daher ist es, gekommen, daß sie bey etlichen nur *Priores*, *Praepositos*, *Rectores*, *Custodes* oder *Guardianos* haben. Mit diesen *Prioribus* aber muß man nicht die *Priores claustrales* vermengen, welche nichts anders, als des Abts Vicarien und nach demselben über die Münche gesetzt sind, also, daß sie nach dem Tode des Abts, oder wenn er sonst abwesend ist, die Aufsicht über das Kloster haben.

Diese werden in etlichen Klöstern nur von dem Abt, in etlichen aber von dem

S. 216

397

Münchweiler **Mündel**

gesetzt. Von diesen aber sind noch die *Priores* und *Praepositi obedientiarum* unterschieden, deren in *c. 6. X. de Stat. Monach.* Meldung geschiehet. **Mabillon** in *Praef. ad Sec. V. Act. Benedict.* §. 53.

So hat man auch in denen Klöstern Dechante. **Tamburin** *de Jur. Abbat. T. III. Disp. 2. qu. 2*

Die Wahl derer Äbte geschahe sonst von denen Königen; doch erhielten etliche Klöster von denenselben das Privilegium, sich einen Abt zu erwählen. Heutiges Tages geschiehet die Wahl von denen Conventen oder Klöstern selbst, und zwar auf eben die Art, wie es sonst bey der Wahl derer Bischöffe gehalten wird. Die Confirmation thut der Bischoff, und in denen Protestantischen Ländern der Landes-Herr. Sind es aber unmittelbare Äbte, so werden sie gleich ohne Confirmation investiret.

Aus denen bisher erzehlten Anstalten derer Münche sind die *Canonici* entstanden, wovon unter **Thum-Herr**.

Bes hierbey auch den Artickel **Münche** u. ff.

Münchweiler ...

...

Münde ...

Mündel, siehe **Mündlein**.

Mündel, ein Fluß in Schwaben, welcher an der Österreichischen Gränze entspringet, durch die Marggrafschaft Burgau durchfließet und sich endlich in die Donau ergießet.

Mündel, eine Adelige Familie in Nieder-Sachsen ...

S. 216

Mündel-Gelder **Münden**

398

...

Mündel-Gelder, **Pupillen-Gelder**, Lat. *Pecunia* oder *Res pupillares*, begreifen in ihrem weitläufftigsten Verstande nicht allein derer so genannten Mündel oder Pupillen baares Geld, sondern auch ihre übrige sämmtliche Habseeligkeiten, so wohl an beweglichen, als unbeweglichen Gütern unter sich. Wie es mit deren Verwaltung während

ihrer Unmündigkeit von denen Vormündern gehalten werden soll, davon siehe unter **Mündlein**.

Mündelheim, eine Stadt in Schwaben, siehe **Mindelheim**, im [XXI Bande](#) p. 302 u. ff.

Mündelsheim oder **Mundelsheim**, ein Marcktflecken im Würtembergischen, an dem Neckar und Besickheim gegen über gelegen, welcher mit Mindelheim nicht muß vermengt werden.

Münden, (so mit Minden in Westphalen nicht zu vermischen) ist eine Chur-Braunschweigische Stadt in dem Fürstenthum Calenberg, nebst einem Schloß und zugehörigen Amte, an der Grentze von Nieder-Hessen, 2 Meilen von Cassel, 4 Meilen von Göttingen, an dem Ort, wo die Werra und die Fulda durch ihren Zusammenfluß die Weser verursachen, und also in einer sehr angenehmen, ob schon zum Ackerbau unbequemen Gegend.

Sie hieß ehedessen Gemünden, und muß schon 1235 eine Stadt gewesen seyn, weil in diesem Jahr Hertzog **Otto das Kind** ihre Freyheiten bestätigt. Hertzog Erich der Jüngere hat das schöne Schloß gebauet. Die steinerne Brücke über die Werra ist ein fein Gebäude. Der Breyhan- und Mühlstein-Handel, welche weit verführet werden, geben unter andern der Stadt ziemlich Nahrung. Sie hat übrigens 3 Jahr-Märckte, den ersten auf Mitfasten, den andern auf Laurentius, den dritten auf Martini.

Zeiler. *topogr. Brunsvic. p. 158. sq.* **Marperger** Messen und Jahr-Märckte 3 Cap. p. 128.

Münden (Christian) ...

S. 217 ... S. 219

S. 220

Mündigsprechung

406

[Sp. 405:] **Mündigkeit** (**Lehns-**) ...

Mündigsprechung, die **Jahres-Gebung**, oder **Nachlassung des Alters halber**, Lat. *Venia aetatis*, ist eine besondere Rechts-Wohlthat, krafft und vermöge deren derjenige, der sonst Alters halben seinen eigenen Sachen nicht gebührend vorstehen kan, aus bewegenden Ursachen auch noch vor Ablauf der sonst in denen Rechten darzu bestimmten Zeit vor mündig oder volljährig erklärt wird.

Und handelt hiervon der gantze 45 *Tit. Cod. Lib. IV. de his qui ven. aetat. impetr.* Bes. auch *Lib. IV Tit. 4. ff. in fin.*

Heut zu Tage kan dieselbe anders nicht, als von dem Fürsten gesucht und erlanget werden. **Rosenthal** *de Feudis c. 5. concl. 2. n. 2.* u. f. **Perez** *ad Cod. h. tit.*

Im Deutschen Reiche hingegen wird diese Macht und Gewalt insgemein zu der Landes-Hoheit gerechnet. **Myler von Ehrenbach** *de Princip. Imp P. II. c. 57. n. 2*

Es geschiehet aber dieselbe ordentlicher Weise auf vorhergegangenes unterthänigstes Suchen und beygebrachten Beweiß, daß die Person, ob sie sonst noch minderjährig, sich bisher dermassen verhalten, daß daraus abzunehmen, wie sie ihr selbst gar wohl vorzustehen vermögend sey. Worauff denn dieselbe aus hoher Landes-Fürstlichen Obrigkeit Macht und Gewalt volljährig erklärt und zugleich anbefohlen wird, daß gedachte Person hinfüro von männiglichen davor gehalten werde, und alles dasjenige, was dieselbe die Zeit über, so ihr an ihrer Majorennität oder olljährigkeit noch mangelt, in ihren eignen Sachen

und Geschäften, in und ausser Gericht, thun, handeln, fürnehmen und schlüssen wird, kräftig und beständig seyn, auch davor gehalten und geachtet werden solle.

Denen Ständen des Reichs oder unmittelbaren Reichs-Unterthanen wird solche von Kayserlicher Majestät ertheilet; gestalt dieselbe denen gemittelten auch durch dero Hof- und Pfaltz-Grafen (*Comites Palatinos*) und in eines Reichs-Standes Gebiete solche Nachlassung ertheilen können. **Schütz** in *Vol. I. Exerc. 3. th, 21. in Addit. ad Lit. L.* Bes. auch **Kästner** in *Diss. de Venia aetatis c. 2.*

Es können solche Manns- und Weibs-Personen erlangen. Jene müssen aber ordentlicher Weise 20, diese hingegen wenigstens 18 Jahr alt seyn. Welches jedoch bey hohen Standes-Personen nicht allezeit beobachtet wird. Ja es hindert auch nicht *L. 2. C. h. t.* daß der Kayser hohe Standes-Personen, und die Reichs-Stände ihre Unterthanen, die noch unter 20 oder 18 Jahren sind, aus wichtigen Ursachen nicht sollen für mündig oder majorenn erklären können **Cothmann** *Col. II. Cons. 42. n. 53.*

Weil die Zeit von 20 Jahren allein willkührlichen Rechts (*Juris Positivi*) ist, und daher aus gewissen Ursachen auch weiter herunter gesetzt werden kan, *per l. 3. §. 5. ff. de sepulch. viol.*

Die Bewegungs-Ursachen zu deren Ertheilung sind vornemlich des Impetranten gute Sitten, ehrliche und häußliche Aufführung, vernünfftige und eingezogene Lebens-Art, u. d. g. **Perez** *l. c. n. 2.*

Die End-Ursache aber ist, daß sie ihre Güter und sämtliches Vermögen selbst verwalten, und damit nach eigenem Gutdüncken disponiren können.

Zur Forme gehöret, daß die Manns-Personen selber, die Weibs-Person aber durch einen Anwald erscheinen, und ihr

S. 221

407

Mündigsprechung

Alter durch hinlängliche Documente, oder 5 taugliche Zeugen erweisen, welches etwas sonderliches und von der gemeinen Regel abweichendes ist.

Die Würckung derselben bestehet darinnen, daß derjenige, welcher diese Nachlassung erlanget hat, gleichsam zwar sein selbst eigener Herr wird. Es wird aber gleichwol sonderlich bey Veräußerung und Verpfändung derer unbeweglichen Güter, gleichwie bey andern Minderjährigen erfordert, daß vor dessen erlangter natürlichen Mündigkeit der Obrigkeit Decret und Erkenntniß darüber ertheilet werde, weil auch solches ein Vormund ohne dieselbe nicht thun kan. *L. 22. C. de administr.*

Und bestehet also die eigentliche Krafft und Würckung der erlangten Mündigsprechung darinnen, daß derselbe bloß die beweglichen Güter veräußern oder verpfänden, seine Geschäfte selber abwarten, und seine Person durch Contracte und Vergleiche verbindlich machen, und also auch für andere Bürge werden könne. **Brunnernann** *ad L. 3. C. h. t.*

Woferne er auch hiernächst befindet, daß er zu Verwaltung seiner Güter nicht tüchtig sey, und bald hier bald da zu grossen Schaden komme; so kan er sich alsdenn wieder in den vorigen Stand setzen lassen. Es müssen aber hierbey gleichwol die vorher schon geschlossenen Handlungen bey ihren Kräfften bleiben, damit diejenigen, welche in Betrachtung der ihm von der Landes-Herrschaft ertheilten Mündigkeit sich mit denselben in einen Contract eingelassen haben, nicht verkür-

tzet oder gleichsam unter des Fürsten Autorität betrogen werden. **Struv** in *Exerc. VIII. th. 52.* **Brunnemann** ad *L. 1. C. h. t.*

Die künftigen Geschäfte aber betreffend, kan derselbe gar wohl restituirt werden. Jedoch wenn ein solcher Minderjähriger noch vor erlangter Mündigsprechung in etwas verletzt worden wäre; so kan er auch noch innerhalb 4 Jahren, von Zeit der erhaltenen Nachlassung an zu rechnen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand suchen, weil sich die Würckuttg der gedachten Jahres-Gebung bloß auf das künftige, nicht aber auf das vergangene erstreckt. **Brunnemann** *l. c.*

Ubrigens fängt zwar die Zeit, diese Wiedereinsetzung zu begehren, bey einem Mündig gesprochenen zwar so gleich von der erlangten Nachlassung an zu lauffen; sie endigt sich aber doch nicht eher, als bis er vollkommen 25 Jahr erreicht hat. *L. 5. in pr. de temp. in integr. restit.* **Brunnemann** *n. t. ibid.*

Wenn einem letzten Willen die Bedingung beygefüget worden, so der Minderjährige zu seinen vogtbaren Jahren kommt; so muß man solche nicht von einem Mündig gesprochenen, sondern von demjenigen verstehen, welcher völlige 25 oder die in denen Rechten ausser dem bestimmten mündigen Jahre zurücke geleyet hat. *L. ult. C. h. t. ibique Perez n. 7.*

Hierbey ist auch noch zu gedencken, daß, so viel die Erben derjenigen betrifft, welche entweder wegen ihres Alters oder Abwesenheit in den vorigen Stand gesetzt zu werden verlangen, folgender Unterschied zu beobachten ist. Entweder wird ein Minderjähriger des andern Erbe; so lauffen die 4 Jahre zur Wiedereinsetzung, die der Verstorbene gehabt, dem Minderjährigen nicht eher, als bis er vollkommen mündig geworden, und wird doch des Verstorbenen Zeit nicht dazu gerechnet. *L. 5. de temp. in integr. restit. und l. 19. ff. de minor.*

Oder ein Minderjähriger folgt einem Mündigen,

S. 221

Mündlein

408

so wird nur die Zeit, so viel dem Verstorbenen abgeheth, erfüllet: doch so, daß solche dem Minderjährigen nicht lauffet, bis er selbst erst seine mündigen Jahre erreicht hat. *L. 19. verl. plane de minor.*

Oder ein Mündiger folgt einem Minderjährigen; so lauffen ihm die 4 Jahre alsobald nach Antretung der Erbschafft fort, nicht aber eher, wegen des rechtmässigen Hindernisses. *§. ult. C. h. t.*

Oder ein Mündiggewordener folgt einem Volljährigen, welcher Fall aber, als woran so schon niemand zweiffelt, in denen gedachten Gesetzen ausgelassen ist; so wird diesem nach angetretner Erbschafft so viel Zeit gelassen, als der Verstorbene selbst übrig gehabt hat. Wobey zu mercken, daß vor Antretung der Erbschafft (*jacente hereditate*) die Präscription der 4 Jahre schlaffe, es wäre denn solche gefährlicher oder nachlässiger Weise aufgeschoben worden. **Brunnemann** ad *d. L. 5. C. de temp. in integr. restit.*

Bes. hierbey auch den Artickel **Mündig**, ingleichen **Minderjährig** im [XXI Bande](#).

Mündlein, Mündel, Unmündige, Waysen, Pflegbefohlne, Pupillen, Lat. *Pupilli*, heissen in denen Rechten eigentl. nur diejenigen Unmündigen, welche, da sie ihre mündigen oder vogtbaren Jahre noch nicht erreicht, entweder durch den Tod oder die Emancipation der väterl. Gewalt entgangen.

Bisweilen aber wird es von denjenigen gebraucht, die zwar noch unter der väterl. Gewalt stehen, welche aber noch nicht vollkommen mündig geworden.

Bisweilen aber auch noch anders. Wovon unter **Pupill** ein mehrers.

Insgemein aber wird es doch nur von denjenigen gesagt, welche an und vor sich selbst zwar freye Leute sind; ausser dem aber, ehe und bevor sie ihre mündigen oder voigtbaren Jahre erreicht, ihre Vormünder haben, welche alles, was sie sonst selbst thun und verrichten sollen, unter ihrem Namen besorgen, und also bey ihnen gleichsam Vater-Stelle vertreten. Siehe **Vormund**.

In welchem letztern Verstande auch nach seinem weitläufftigsten Begriffe die sonst sogenannte **Minderjährigen**, von denen im XXI B. gehandelt worden, (*Minores* u. *Impuberes*) darunter begriffen sind.

Gedachte Mündlein oder Unmündigen sind vor allen Dingen wegen ihres nöthigen Unterhalts und guter Erziehung bestens zu besorgen. Insonderheit muß hierinnen, wenn es zumal Vaterlose Waysen betrifft, ihres abgestorbenen Vaters Willen nachgelebet werden. *L. 1. ff. Ubi pupill. educ. vel mor. deb. Surdus de Alimentis Tit. IV. qu. 13. n. 2.*

Und ist genug, daß man denselben nur muthmaßlich weiß. Hat der Vater deswegen nichts verordnet; so müssen die Kinder bey der Mutter oder Groß-Mutter auferzogen werden. **Montanus de Tutel. c. 32. reg. 9. n. 251.**

Es hätten sich denn die letztern wieder verheyrathet, wovon die Ursache in *L. 22. C. de administr. tutor.* enthalten ist. Bes. auch **Werndle** im Pupillenschild *Lib. I. c. 7. p. 82.*

Entstehet aber zwischen der Mutter, Vormündern u. Befreundten ein Streit; so stehet es bey dem Richter, solchen zu entscheiden. **Menoch. de Arbitr. Jud. Quaest. Lib. II. casu 168.**

Welcher denn das Geschlecht des Pupillen, seine Keuschheit zu beschützen, wie auch die nahe Anverwandtschaft wohl erwegen soll, *L. 1. C. ubi pupill. educ. vel mor. deb.*

Bey Verwandten hat der Richter zu sehen, wer dem Pupillen am günstigsten ist, u. wer die wenigste Hoffnung zur Erb-Folge hat,

S. 222

409

Mündlein

als welche einen gar leicht verdächtig machen kan, *L. 18. C. de Nupt.* Heut zu Tage wird gemeiniglich denen Müttern die Erziehung überlassen, wenn sie sich auch schon wiederum verheyrathen. Es wäre denn, daß die Freunde aus rechtmässigen Ursachen verlangen, daß die Kinder erster Ehe von der wieder verheyratheten Mutter abgesondert werden. In welchem Fall man ihrem Begehren nicht entstehen soll. **Brunnemann ad L. 1 et 2 C. eod. j. l. 5. C. de alim. pupill. praest.**

Dafern ihnen aber die Mütter zugleich abgestorben sind, so haben die Vormünder um so viel mehr und eyfriger vor deren gute Aufferziehung und so nöthige als geziemende Verpflegung zu sorgen. Jedoch muß freylich wohl bey Bestimmung der Alimente des Pupillen hauptsächlich auf die Beschaffenheit und Grösse des Vermögens, wie auch auf des Pupillen Stand, die Gewohnheit der Familie oder des Landes gesehen werden. **Menoch l. c. cas. 169. L. 3. ff. ubi pupill. educ. deb. L. 2. C. h. t.**

Es muß auch zugleich ausgemacht werden, was so wohl bey denen Söhnen, als Töchtern, zu Erlernung guter Künste und Wissenschaften nöthig ist. *L. 4. ff. eod.*

Doch daß nicht das gantze Einkommen zu deren Verpflegung und Unterhaltung angewandt werde, sondern daß, wenn es möglich seyn will, allezeit noch etwas von denen Einkünfften übrig bleibe. *L. 3. §. 1. ff. h. t. Munoz de Ratiocin. c. 22. n. 58. u. f. Wernde l. c. Lib. I. c. 7. p. 90. Maul de Tutel. c. 13. p. 350.*

So mag sich auch der Vormund wohl fürsehen, daß er von der Pupillen Eigenthum und Gütern vor sich selbst ja nichts veräußere; sondern er soll viel eher, wie sonderlich **Köppen** in *Dec. 63. n. 28. p. 1* lehret, den Pupillen oder Minderjährigen, der sich sein Brodt noch nicht erwerben kan, betteln schicken, als daß er einer Frucht-bringenden Sache Eigenthum der Alimente wegen verkauffe.

Ist kein Vermögen vorhanden, so soll der Pupill zu seinen Anverwandten, welche die nächste Hoffnung zur Erb-Folge haben, geschickt werden Hat aber der Vormund mehr ausgegeben, als die Einkünfte betragen, so kan er solches wieder fordern. **Mevius** in *P. IV. Dec. 10. Brunemann ad L. 2. C. ubi pupill. educ. deb. n. 12.*

Wenn aber ein Vormund seinen Pupillen bey sich hat, ihn zu seiner Haus-Arbeit, Handwerck, Handelschaft oder Profession gebraucht, so, daß er ihm allezeit bedient seyn muß; so kan er alsdenn für die Alimente nichts fordern, oder in seine Rechnung setzen. **Munoz** *l. c. c. 22. n. 9.* besiehe auch *L. Operar. 50. ff. de Oper. libert. Wernde l. c. c. 7. p. 92 u. f.*

Ausser dem wird von einem Vormunde, wenn er von dem Gelde des Pupillen und Unmündigen eine Sache, obgleich in seinem eigenen Namen, gekaufft hat, vermuthet, daß er solche zum Nutzen und Besten des Pupillen kauffen, und dieselbe auf ihn, den Pupillen, bringen wollen. Welchem auch deswegen das Eigenthum und die Abforderung (*rei vindicatio*) zukommt. *L. 2. l. 8. §. 1 ff. de reb. eor. qui sub tut. vel cur. l. 3. C. arbitr. tut. Pistorius in P. I qu. 7. n. 3. Carpzov P II c. 11. def. 21. n. 5. Berger in Resolut. Lauterbach. in quib. caus. pign. qu. 3.*

Eben sowie ein Minderjähriger die gekauffte Sache von dem Curator vermittelt der in denen Rechten so genannten nützlichen Abfor-

S. 222

Mündlein

410

derung (*rei vindicatione utili*) zu verlangen befugt ist. **Sichard** *ad l. 12. C. de jur. dot. n. 7. Carpzov l. c. n. 6.* Bes. jedoch auch **Faber** *Lib. V. conject. c. 19.*

Wo nicht der Pupill oder Minderjährige lieber 12 von 100 Zinsen fordern will. **Schilter** in *Exerc. 37. §. 105. Berger in Oecon. jur. Lib. I. tit. 4. th. 10. not. 12. p. 194.*

Allein wenn der Vater als rechtmässiger Vormund oder Administrator des Vermögens seines Sohnes, welches nicht von ihm selbst herrühret, sondern das dem Sohne durch andere unverhoffte Gelegenheit zugeflossen (*bonorum adventitiorum*) vor des Sohnes Geld eine gewisse Sache in seinem Namen, welches im Zweifel und so lange ein anders nicht klar ist, vermuthet wird, *l. 4. ff. de solut. Bartolus in l. Imperator. 70. §. si centum. 1. ff. de legat. 2.* gekaufft hat, so scheinet dem Sohne dahero nichts erworben zu seyn. **Pistorius** *P. I. qu. 7. n. 14*

Weil eine vor fremdes Geld gekauffte Sache unstreitig dessen wird, der dieselbe in seinem Namen gekaufft hat. *l. 5. §. 17. ff. de trib. act. l. 3. C. pro soc. l. 4. C. commun. utriusq. jud.* noch auch dem Herrn des Geldes dadurch etwas zuwächst. *l. 1. l. pen. C. si quis alter. vel sibi. l. 6. C. de R. V. Carpzov l. c. def. 21. n. 1. u. f.*

Die Schuld hingegen, welche mit des Minderjährigen Gelde gemacht wird, gehört an ihn, und kan derselbe den Schuldner deswegen belangen, wenn gleich der Vormund in der Handschrift Gläubiger genennet worden. *L. 9. §. 8. de R. C. l. 46. §. 2. de admin. tutor. Carpzov P. II. c. 11. def. 38. Berger l. c.*

Doch ist auch hinwiederum der Unmündige verbunden, diejenigen Schulden, die schon zu der Zeit, da der ihm gesetzte Vormund die Verwaltung seiner Güter angetreten und übernommen hat, gemacht gewesen, vor die seinigen zu erkennen, daß die Gefahr derselben nach geendigter Vormundschaft nicht auf den Vormund zurücke fällt. *L. 37. l. 46. ff. de admin. et peric. tut.* und dieses hat nicht nur in den väterlichen Schulden, *l. 2. C. Arbitr. tut.* sondern auch in denen Schulden Statt, die noch von dem Vorfahrer gemacht worden, und die also sein Nachfolger in der Vormundschaft zugleich mit übernimmt. Denn wenn der letztere gleich die von dem Vorfahrer gemachten Schulden auf sich zu nehmen gezwungen wird; so er doch nicht gehalten, davor zu haften, *l. 35. ff. de admin. tut. Pistorius P. I. qu. 49. n. 7. Carpzov l. c. def. 24. n. 1. u. f.* wo nicht dieselben zur Zeit der auf sich genommenen Verwaltung seines Vermögens gut und tüchtig da gewesen seyn, dessen Beweis dem Pupillen obliegt. *Carpzov l. c. def. 26. n. 4.* So wohl als daß solche eben dadurch, weil er sie nicht zu füglicher und gelegener Zeit eingemahnet hat, weniger tüchtig geworden seyn, oder daß er sich im Einmahnen selbst allzu fahr- und nachlässig bezeuget hat. *Carpzov l. c. def. 25.*

Eben so ist auch der Unmündige gehalten, nach geendigter Vormundschaft die von dem Vormunde selbst während derselben von seinem Gelde gemachten Schulden zu erkennen, und gehört auch dieser ihre Gefahr nicht an den Vormund. *Pistorius P. I. qu. 49. n. 16. Carpzov l. c. def. 24. n. 6. u. f. Berger in Oecon. jur. Lib. I tit. 4. th. 10. not. 9. p. 194.*

Wo nicht durch des Vormundes

S. 223

411

Mündlein

Fahr- und Nachlässigkeit im Einfordern oder Contrahiren die Schulden selbst untauglich gemacht worden, *l. 2. C. de arbitr. tut. Carpzov l. c. def. 25. Horn in Class. 4. Sent. 1.*

Wobey aber die Fahr- und Nachlässigkeit, so im Contrahiren oder Ausleihen begangen worden, von derjenigen, welche sich im Einmahnen eräugnet, wohl zu unterscheiden ist. Denn die erstere betreffend; so muß der Vormund vor allen Dingen beweisen, daß er bey dem Ausleihen des Geldes gebührenden Fleiß angewendet habe, *l. 1. §. 11 ff. de magister. conv. l. 50. ff. de admin. tut. Carpzov l. c. def. 26. n. 1. u. f.*

Wenn aber hernach der Pupill oder Minderjährige anführt, daß die Schuld wegen Nachlässigkeit des Vormundes, so er im Nicht-Einmahnen begangen, schlimmer und untüchtig geworden; so ist es alsdenn der Unmündige selbst zu beweisen schuldig. *Carpzov l. c. def. 26. n. 5. u. f. Berger l. c.*

Wenn hingegen der Pupill oder Unmündige nach geendigter Vormundschaft, und da er bereits volljährig geworden, die Zinsen des von dem Vormunde ausgeliehenen Geldes eingefordert, und also die Schuld vor die seinige erkannt hat; so hat er sich schon an seinem Rechte geschadet und die Gefahr der Schuld auf sich genommen. *Pistorius P. I. qu. 49. n. 26. u. f. Carpzov l. c. def. 27.*

Des Mündleins oder Pupillens unbewegliche Sachen anlangend, dafern solche veräußert werden sollen; so wird ausser dem Vollworte oder Einwilligung des Vormunds auch noch erfordert

- 1) eine rechtmäßige Ursache, dieselben zu veräußern, als Schulden;
- 2) eine gehörige Untersuchung der Sache;
- 3) ein förmlicher Abschied des Richters oder der Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit entweder die streitige Sache gelegen, oder wo derselbe wohnhaft ist, deren Wahl dem Vormunde frey stehet, *l. 22. C. de admin. tut. Faber in Comment. ad Cod. Lib. V. tit. 37. def. 1. Carpzov P. 2. c. 11. def. 28. Berger in Oecon. Jur. Lib. 1. tit. 4. th. 11. p. 196.*
- 4) aus Gewohnheit oder Gerichts-Brauch öffentliche Subhastation, **Carpzov** *Lib. V. Resp. 72 n. 5. und Dec. 195. Philipp de Subhastat. c. 2. comm. 2. n. 23. u. f. Berger l. c. p. 197. und in El. Disc. For. tit. 39. obs. 7. not. 6. p. 1116. ingleichen P. II. Supplem. tit. eod. §. 6. p. 651.* So gar, daß diese letztere ohne Gefahr der Nullität nicht unterlassen werden kan. **Horn** *Cl. 12. Sent. 28. Wernher in Sel. Obs. For. P. I. Obs. 210. und P. II. Obs. 415. Berger in Dec. 484.*

Welche aber nicht so wohl zu desto besserer Gültigkeit des Contractes nach dem Rechte selbst, als vielmehr nur bloß zu Ausschliessung der sonst dabey von Seiten des Pupillen zu besorgenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor nöthig zu seyn erachtet wird. **Postius de Subhastat. inspect. 4. n. 36.** Bes. auch **Berger** in *Resol. Lauterbach. tit. de reb. eor. qui sub. tut. ad verba: Decretum judicis.*

Diese Solennitäten werden aber auch nicht weniger in Veräußerung beweglicher Sachen erfordert, welche gar wohl und ohne Schaden erhalten werden können, als da sind Edelmetalle, kostbare Kleider, Gold u. Silber, u. andere Kostbarkeiten, *l. 22. C. de admin. tut. Carpzov P. II. c. 14. def. 69.* als welche nemlich denen unbeweglichen Gütern gleich geachtet werden. **Rauch-**

S. 223

Mündlein

412

bar in *P. I. qu. 26. n. 34. u. f.*

Jedoch sind auch überhäuffte Schulden nicht die einzige Ursachen der unbeweglichen Güter Veräußerung, sondern es werden auch noch andere eben so dringende und wichtige Ursachen darzu vor gültig erachtet. **Carpzov** *P. II. c. 11. def. 28. n. 5. Müller ad Struv. Exerc. 31. th. 38. z. E.* wenn aus unterlassener Veräußerung unvermeidlicher Schade zu besorgen, **Simoncellus de Decret. Lib. III. tit. 8. n. 129.** **Wernher** in *Sel. Obs. For. P. II. Obs. 412. Berger P. II. Suppl. ad El. Disc. For. tit. 39. §. 26. p. 747.*

Die Kosten der Studien, **Berger** in *Resolut. Lauterbach. tit. de reb. eor. qui sub tut. qu. un. u. d. g.*

Im Gegentheile langt der daher zu hoffende Nutzen, wenn er auch nicht geringe zu seyn schiene, nicht zu, *l. 5. §. 14. l. 13. in pr. de reb. eor. Berger l. c. Huber im Praelect. ad ff. eod. §. 4.* Besiehe jedoch **Montanus de Tut. c. 33. n. 450. Grönwegen de LL. abrog. ad d. l. 13.**

So langt auch nicht zu, daß statt der verkaufften Häuser andere und dem Pupillen nützlichere angeschafft worden. **Berger** in *Oecon. jur. Lib. V. tit. 4. th. 11. p. 197. Huber l. c.*

Ob nun aber sonst zwar ordentlicher Weise die richterliche Erkenntniß vorher gehen soll; so wird doch auch die ohne dieselbe geschehene Veräußerung durch die nachfolgende Obrigkeitliche Bestätigung eben so gültig und kräftig, als wenn gleich zuvor schon ein ordentlicher

Abschied erhalten worden. **Brunnemann** *ad l. 10. ff. de reb. eor. qui sub tut.* **Berger** in *Resolut. Lauterbach. l. c. ad verba: Decretum Judicis.* **Wernher** in *Sel. Obs. For. P. III. Obs. 255.*

Widriger Meynung aber sind hiervon **Carpzov** *Lib. V. Resp. 68.* **Lyncker** in *Anal. ad Struv. tit. de reb. eor qui sub tut. voce: Interpositum.*

In zu veräußernden Lehnen oder Verzicht der Mitbelehnschafft wird darüber die Einwilligung des Lehn-Herrns und dessen Abschied erfordert. **Berger** in *Oecon. Jur. Lib. I. tit. 4. th. 11. p. 197.*

Doch sind alle diese Umstände bey Veräußerung unbeweglicher Sachen, so denen Unmündigen oder Minderjährigen zustehen, gar nicht nöthig, wenn ein Fürstlich Rescript darzu kommt, als welches nemlich alle dergleichen Solennitäten ersetzt, wenn nur die wahre Ursache der Veräußerung dem Fürsten in der deshalb an ihn abgelassenen Bitt-Schrifft gehörig eröffnet worden. Denn sonst wäre das Rescript erschlichen, welches keine Würckung hat. **Stryck** in *Annot. ad Lauterbach tit. de reb. eor. qui sub tut. voc. Decretum.* **Wernher** in *Sel. Obs. For. P. I. Obs. 164.* **Berger** *l. c. p. 198.*

Die Subhastation ist auch alsdenn nöthig, wenn die Sache unter dem Bedinge des Wiederkauffs veräußert wird. **Berger** *l. c. p. 197*

Ausserdem sind auch die oberzehlten Formalitäten der Veräußerung nicht nöthig, wenn die Veräußerung nach dem Willen des Urhebers (*ex pacto auctoris*) z. E. vom Wiederkauff, *l. 1. C. quando decret. opus non est*, oder mit Genehmigung des Verstorbenen geschehen, *l. 1. §. 2. l. ult. ff. de reb. eor. qui sub tut.* **Berger** *l. c. p. 198.* **Struv** in *Exerc. 31. th. 87.*

So ist auch eine ohne die sonst erfordernten Solennitäten geschehene Veräußerung gültig, wenn es eine gemeinschaftliche Sache betrifft, und der Voll-

S. 224

413

Mündlein

jährige auff die Theilung dringet. *L. 1. §. 2. ff. de reb. eor qui sub tut. l. pen. C. quando decret. non est opus.* **Struv** *l. c.* **Berger** *l. c.*

Derothalben wenn die Wittwe ein Erb-Gut, an welchem sie nebst denen unmündigen Kindern zugleich Theil hat, veräußert und von dem daraus gelösten Gelde ihre gebührende Statutarische Portion empfängt; so ist die Veräußerung gültig, wenn gleich kein obrigkeitlicher Abschied darzu gekommen. **Wernher** in *Sel. Obs. For P. I. obs. 248.* ingleichen *P. III. Obs. 180.* **Berger** *P. I. Resp. 61.*

Und daß auff diesen Fall, wenn der Volljährige dem Unmündigen wegen der Theilung allzusehr anliegt, weder die sonst gewöhnliche Subhastation, noch auch andere dergleichen Umstände, zu deren Veräußerung nöthig sind, hat unter andern die Juristen-Facultät zu Wittenberg öftters gesprochen, wie solches **Wernher** in *Supplem. nov. ad P. I. obs. 248.* bezeuget. Wogegen aber **Berger** in *Dec. 484* erinnert, daß auch auff diesen Fall so wenig, als sonst, weder ein richterlicher Abschied, noch die gewöhnliche Subhastation übergangen und weggelassen werden könne.

Dem sey aber, wie ihm wolle; so findet doch die Provocation des Volljährigen auff die Theilung, welche sonst insgemein mit unter die notwendigen Ursachen der Veräußerung gezehlet wird, alsdenn nicht Statt, wenn der Provocirende nicht allein aus Väterlicher Verordnung, sondern auch aus dem darauff erfolgten Vergleiche zu dem

gemeinschaftlichen Besitz des Gutes verbunden ist. **Berger** in *Oecon. Jur. Lib. I. tit. 4. th. 11. not. 4. p. 200.*

Dafern aber eine oder andere dem Pupillen zuständige Sache ohne die gehörigen Solennitäten veräußert worden; so kan solche von ihm, wenn er zu seinem volljährigen Alter gekommen, allerdings wieder zurück gefordert und in Anspruch genommen werden. Und ist auff diesen Fall nicht nöthig, daß er erst um die sonst in denen Rechten bekannte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Ansuchung thut, weil der Contract schon an und vor sich selbst null und nichtig ist. *L. 2. C. de praed. minor. sin. decret. non alien.* **Meier** in *Colleg. Argent. tit. de reb. eor. qui sub tut. n. 11.* **Berger** in *Oecon. Jur. Lib. I. tit. 4. th. 11. not. 5. p. 201.*

So bleibet auch der Unmündige nach wie vor derer solcher Gestalt veräußerten Güter Eigenthums-Herr *l. 15 et 16. C. eod.* **Carpzov** *P. II. c. 11. def. 29. n. 1* u. f. daß ihm solche daher auch mit allen Zubehörungen und Nutzungen wieder eingeräumt werden müssen, *d. l. 16. C. de praed. minor. sine decret. non alien.* **Carpzov** *l. c. def. 29. n. 11.* u. f. doch so, daß der Minderjährige, wenn er solche zurück fodert, dem Käuffer das gezahlte Kauff-Geld nebst allen daher gezogenen Nutzungen und Zinsen, wo anders das Geld selbst in seinen Nutzen verwendet worden, ebenfalls wieder aushändigen muß, *l. 14. l. 16. C. de praed. minor. sine decret. non alien.* **Carpzov** *l. c. def. 29. n. 6.* wenn nur Käuffer wahrscheinlich dafür gehalten, daß die Sache habe verkauft werden können, *l. 10. ff. de praed. et al. reb. minor.* **Berger** *l. c.*

Denn ein Käuffer, der da weiß, daß die Sache nicht veräußert werden kan, und dieselbige gleichwohl käuflich an sich bringt, der verliert das Kauff-Geld, *arg. l. 10. C. de reb. eor. qu.*

S. 224

Mündlein

414

Berger *l. c.*

Es ist aber hierbey nicht genug, daß das Geld an den Unmündigen gekommen sey, wofern er nicht auch daher reicher oder sonst verbessert worden, *l. 27. §. 1. ff. de minor. l. 13. ff. de reb. eor. qui sub tut.* **Pistorius** *P. I. qu. 38. n. 35.*

Daher dem Käuffer die Last zu erweisen obliegt, daß das vor die in Anspruch genommene Sache bezahlte Kauff-Geld in des Unmündigen Bestes verwendet worden, *l. 16. C. de praed. minor.* **Carpzov** *l. c. def. 29. n. 9.* wo nicht der Pupill mit des Vormunds Genehm-Haltung und Vollworte den Kauff geschlossen hat. **Carpzov** *l. c.*

Wenn aber der Unmündige nach erlangtem volljährigem Alter 5 Jahr lang stille geschwiegen hat; so wird die sonst wegen Mangel des Abschieds und derer übrigen darzu erfordernten Stücke an und vor sich selbst zwar null und nichtig gewesene Veräußerung, dadurch befestiget, nicht anders, als ob die Sache bald anfangs gehöriger massen veräußert worden wäre, *l. ult. C. si maj. fact. alienat. fact. sin. decret. rat. hab.* **Faber** *ad Cod. Lib. V. tit 39. def. 2. n. 1.* **Carpzov** *P. II. c. 11. def. 29. n. 1.* u. f. **Wernher** in *Sel. obs. For. P. V. obs. 5.* wenn nur der Pupill damahls, da er mündig geworden, von der Veräußerung schon gewust hat. Denn sonst wird die Zeit der 5 Jahre nicht anders, als von dem Tage der Wissenschaft an gerechnet. **Faber** *l. c. def. 2. n. 3.* **Carpzov** *l. c. def. 29. n. 8.*

Ja diese Nullität wird nicht als nur in 10 oder 20 Jahren verjährt, wenn nehmlich die Veräußerung so geschehen, daß vor die veräußerte

Sache nichts gegeben word. als durch Schenckung u. zwar unbeweglicher Sachen, *d. l. ult. Berger in Oecon. Jur. Lib. I. tit. 4. th. 11. p. 198.*

Es muß aber der, dem solche geschenckt wird, ausser aller Schuld seyn, *l. ult. C. si quis non ignor. rem min. esse sine decret. alien. l. 2. C. si maj. fact. Berger l. c.*

Es ist aber auch nichts daran gelegen, so viel diese stillschweigende Genehmigung anbetrifft, ob die Veräußerung

1) von dem Unmündigen unter des Vormunds Genehmigung und Vollwort,

2) vom gegenwärtigen Vormunde und mit des Unmündigen Bewilligung,

3) vom Unmündigen allein, nachdem er vor mündig oder volljährig erkläret worden, wenn derselbe auch schon, die Veräußerung der unbeweglichen Sachen anlangend, die Rechte der natürlich Volljährigen nicht hat, *l. 2. §. 1. C. de his qui ven. aet.* wo dieses nicht aus drücklich von dem Fürsten bey dessen Mündigsprechung nahmhaft gemacht worden, *arg. l. 2. C. quando decret. non est op. Schweder in Introd. ad Jus Publ. Part. spec. sect. I. c. 15. §. 6.*

4) vom Unmündigen allein und ohne Beyseyn des Vormundes,

ja 5) von dem Vormunde allein ohne des Pupillens Wissen geschehen sey. **Berger** *t. c. l. ult. C. si maj. fact. alien. fact. posit. 17.*

Es ist aber hierbey ein Unterschied zu machen zwischen der Nullität, was die blossen Solennien des Geschäftes oder der Handlung anbetrifft, als da ist der Abschied der Obrigkeit, der Mangel des Consensus von Seiten des Vormunds, wie auch die Subhastation in Veräußerung der unbeweglichen Sachen, und zwischen der Nullität, die desselben Wesen angehet, als da ist des Pupillens oder des Mündleins Genehmigung.

Die erste

S. 225

415

Mündlein

wird auf den Fall, dafern vor die veräußerte Sache etwas gegeben worden, in 5 Jahren, oder wenn nichts davor gegeben worden, in 10 oder 20 Jahren; die andere aber allererst in 30 Jahren, und nach dem Sächsischen Rechte mit dem Zusatze der 6 Wochen und 3 Tage verjährt. **Brunnemann** *ad l. ult. C. si maj. fact. n. 3. u. 4. Wernher in Sel. Obs. For. P. V. Obs. 5. Berger l. c.*

Daher, wenn gleich die Veräußerung der unbeweglichen Sachen, die dem Mündlein zugehören, durch den Verlauff derer 5 Jahre von der Mündigkeit an zu rechnen gültig wird, und wenn sie auch gleich ohne gerechte und nothwendige Ursache geschehen, **Wernher** *l. c. Obs. 5.;* so gilt doch die Veräußerung, die im Namen des Unmündigen von dem Vormunde allein geschehen, nicht, und wird auch nicht nach Verflüssung der 5 Jahre von dessen erfolgter Mündigkeit an bekräftiget. **Berger** *P. II. Resp. 61. Wernher in Sel. Obs. For. P. VI. Obs. 482.* und in *Supplem. nov. ad eand. Obs.*

Und dieses um so viel weniger, wenn die Veräußerung von dem Vormund allein und in eigenem Namen vorgenommen worden. **Lauterbach** *l. c. Posit. 18. Berger in Oecon. Jur. l. c. p. 189.*

Ferner wird die Veräußerung der unbeweglichen Sachen, die dem Pupillen zugehört, bestätigt, wenn er mündig geworden und das Kauffgeld angenommen, oder von freyen Stücken etwas gethan hat, woraus zu vermuthen, daß er den erst geschehenen Vergleich vor genehmhalte. **Carpzov** *P. II. c. 11. def. 31. Berger in Oecon. Jur. Lib. I. tit.*

4. th. 11. not. 6. p. 201. Bes. aber auch **Faber** *ad Cod. Lib. V. tit. 39. def. 1. n. 3.*

Jedoch unterbricht eine jedwede Querel oder Klage, welche auch ausser Gerichte, vor guten Freunden oder Nachbarn geschehen, ja jede Erklärung des widrigen Willens das Stillschweigen der 5. 10. oder 20 Jahre, und verhindert also zugleich die sonst so genannte stillschweigende Genehmigung. *l. ult. C. si. maj. fact. alien.* **Berger** *l. c. not. 8. p. 201.*

Wenn gegen den sein widerrechtlich veräussertes Gut zurück fordernden Mündlein Beklagter die Ausflucht der geschehenen Verkauftung vorschützet; so muß dieser so wohl den geschehenen Verkauft selbst, als alle andere zu Veräusserung derer einem Unmündigen zustehenden Güter erfordernten Stücke beweisen. Allein wenn der Pupill die Veräusserung nur aus dem Grunde anführt, daß die darzu unumgänglich nöthig gewesenenen Solennitäten nicht gehörig beobachtet worden, und die Beschaffenheit der Veräusserung nebst dem Mangel derer darzu erfordernten Umstände seiner Klag-Schrift einverleibet; so liegt ihm, wenn es Beklagter läugnet, davon der Beweis ob. **Faber** *ad Cod. Lib. V. tit. 37. def. 2.* **Carpzov** *l. c. def. 32.*

Pupillen und Unmündige können also nicht nur auf den Fall der geschehenen Veräusserung, wegen Mangel der erfordernten Solennitäten, wider den Besitzer klagen und denselben wegen der veräusserten Güter vermittelst gerichtlicher Zurückforderung in Anspruch nehmen; sondern es wird ihnen auch auf den Fall, da alles von Rechts wegen darzu erforderliche beobachtet und sie gleichwohl dadurch verletzt worden, durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geholfen, wenn auch schon ein Richterlicher Abschied und des Vor-

S. 225

Mündlein

416

munds Einwilligung darzugekommen, *l. 2. l. 12. C. de praed. minor. l. ult. et tit. C. si tut. vel curat. interven. l. ult. C. si adv. rem judic.* **Faber** *ad Cod. Lib. V. tit. 39. def. 2. n. 6.*

Massen ein Pupill, wenn er sich auch schon mit seines Vormundes Vollwort in Vergleich eingelassen, sonst aber nur die geschehene Verletzung gehörig erwiesen, gar wohl wiederum in den vorigen Stand eingesetzt werden kan *l. 3. C. si tut. vel curat. interven.* **Berger** *in Oecon. Jur. Lib. 1. tit. 4. th. 11. not. 1. p. 200.*

Auf beyderley Fälle aber kommt dem Unmündigen oder auch dessen Erben dennoch die Wahl zu, ob sie den Vormund wegen übel verwalteter Vormundschaft belangen, oder aber in vorigen Stand wieder eingesetzt seyn, und die unrechtmäßiger Weise veräusserten Güter zurück fordern wollen. **Pistorius** *P. I. qu. 12. n. 7.* **Carpzov** *l. c. def. 34.* **Wernher** *in Sel. Obs. For. in Supplem. ad P. I. Obs. 264.* Bes. aber auch **Faber** *in Rational. ad l. 13. ff. de minor.*

Hingegen können auch Unmündige ihres Ortes wegen eines von dem Vormunde in ihrem Namen geschlossenen Vergleichs belanget werden, **Berger** *c. l. th. 10. not. 12. p. 195.* z. E. auf den eines im Namen ihrer dem Vormunde geschehenen Darlehns sind sie gehalten, nach geendigter Vormundschaft davor zu haften, *l. 3. C. quando ex fact.* **Berger** *l. c.*

Wenn nur gnugsam bescheiniget wird, daß

1) das dem Vormunde vorgeschossene Geld in ihren Nutzen verwendet worden, *d. l. 3. Bachov ad Treutler. Vol. I. Disp. 11. th. 15. lit. a.* **Berger** *l. c.*

und daß es 2) denen unmündigen Kindern damahls an Gelde gemangelt habe. **Berger** *l. c.* wie auch in *Resolut. Lauterbach. tit. quando ex fact. tut.* allwo: Nöthig ist es auch, daß der Gläubiger die Nothwendigkeit ein Darlehn aufzunehmen beweise.

Aber daß ein Unmündiger, welcher entweder allein, oder mit Genehmigung des Vormundes Geld geliehen bekommen, wenn er um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Ansuchung thut, vor allen Dingen die ihm daher zugewachsene Verletzung beweisen müsse, und wenn er so wohl diese gnugsam erwiesen, als auch die gesuchte Wiedereinsetzung erlangt hat, der sein Geld wieder fordernde Gläubiger gehalten sey, darzuthun, daß dasselbe dem Pupillen zum besten angewendet worden sey, bezeugen **Pistor**. *P. I. qu. 38. Faber ad Cod. Lib II. tit. 21. def. 1. Carp. P. II. c. 11. def. 44.*

Wobey aber sonderlich **Gomez** in *Resolut. tit. 2. c. 14. n. 2.* davor halten will, daß gleichwohl ein Unterschied zu machen sey unter einem Darlehn ohne Zins und mit Zins, wider welches beydes ein Unmündiger zwar nicht weniger durch Art und Weise einer Klage, als Schutz-Wehr in den vorigen Stand eingesetzt werde; jedoch mit diesem Unterschiede, daß wider das eine der Unmündige die Verletzung beweisen müsse, vor das andere aber der Gläubiger genöthiget werde, die Beweisungs-Last über sich zu nehmen, daß es in des Pupills Nutzen verwendet worden. Bes. auch **Berger** in *P. I. Supplem. ad El. Disc. For. tit. 5. §. 8. p. 36. Oddo de Restit. in integr. qu. 58. art. 5.*

Woraus denn folget, daß der Pupill, wenn er aus dem Instrumente des unter Zins gegebenen Darlehns auf die Hülffe belanget wird, sich mit der Ausflucht der ermangelnden Verwendung

S. 226

417

Mündlein

zum besten seiner Sache also schützen könne, daß die Beweisungs-Last auff den Kläger geschoben werde. **Berger** *l. c.* und *P. II. supplem. in addit. ad tit. 5. §. 3. p. 1777.* welcher zwar auch selbst an dem erstern Orte *p. 34* beybringet, daß der Unmündige aus dem von ihm allein unterschriebenen Instrumente auff die Hülffe belanget werden könne; die vorgeschützte Ausflucht der Unmündigkeit aber indessen biß zur Wieder-Klage zu verweisen sey. Hingegen bezeuget auch **Berger** in *P. II. supplem. ad El. Disc. For. in Addit. ad tit. 5. §. 2. p. 1774,* daß der Schöppen-Stul in Leipzig auff das Gegentheil gesprochen habe.

Der über den Pupillen ohne Vollwort und Bewilligung des Vormundes bezahlende Schuldner erhält seine Befreyung doch nicht, *l. 15. de solut. Carpzov l. c. def. 45. n. 1.* wo nicht das gezahlte Geld noch da und vorhanden, ja vielmehr zum Besten des Pupillen verwendet worden, als in welchem Falle dem Schuldner wider den ihn desfalls belangenden Mündlein die Schutz-wehr des Betrugs zu Statten kommt, *§. pen. l. quib. alien. lic. l. 47. de solut. Carpzov l. c. d. def. 47. n. 1. 2. 5.*

Wie aber, wenn die Zahlung mit des Vormunds Vollworte geschehen wäre? Daß auff diesen Fall der Schuldner frey werde, ist zu schlüssen aus *§. 2. l. quib. alien. lic.* und *l. 7. §. 2. ff. de minor.* wobey aber gleichwohl dem Unmündigen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht versaget wird, wenn das Geld wegen des Mündleins allzu raschem Alter, da junge Leute noch nicht recht mit Gelde umzugehen wissen, verlohren oder übel angewandt worden. *l. 46. §. 5. ff. de ad-min. tut. l. 1. C. si. adv. solut. Carpzov l. 2. def. 45. n. 3. 4. und def. 47. n. 6. 7. Berger in Resolut. Lauterbach. tit. de solut. qu. 3.*

Es wird aber der Schuldner völligst befreyet, wenn er das schuldige Geld nach vorher ausgebrachtem richterlichen Abschiede, und in Gegenwart des Vormundes bezahlet. Denn die Auctorität der Obrigkeit schlüsset auf diesen Fall die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus, *l. 7. §. 2. ff. de minor. l. 25. C. de admin. tut. Faber ad Cod. Lib. II. tit. 21. def. 2. n. 1. Carpzov P. II. c. 11. def. 46. n. 1. u. f.*

Die blosser gerichtliche Quittirung aber, ohne vorhergehenden Abschied und Geheiß, mag den Schuldner keines weges befreyen. **Gu-tierez de Tutel. et Cur. P. II. c. 22. n. 4. Carpzov l. c. def. 46.**

So benimmt auch ein Statut, krafft dessen der Unmündigen Schulden allen andern Gläubigern vorgesetzt werden, dem sonst schon denen Weibern in Ansehung ihres Heyraths-Gutes zukommenden Privilegio der stillschweigenden Hypothek und des Vorzugs-Rechtes nichts. *Dec. El. Sax. nov. 5. ibique Philipp in Obs. 5.*

Es wird aber der Pupill gleichwohl des Vormunds Ehe-Weibe vorgezogen, dafern solcher das ihnen beyden zugleich aus der Erbschafft-Theilung zuständige Geld zu sich genommen. Und dieses aus der Ursache, weil dem Pupillen alsbald von dem ersten Tage der Vormundschaft an, dem Eheweibe aber in Ansehung der Paraphernalien erst von der Zeit an, da dieselben eingebracht sind, in des Vormunds Vermögen eine stillschweigende Hypothek zukommt. **Berger l. c. not. 3. p. 1494.**

Im übrigen wird ein nach denen Rechten an und vor sich selbst

S. 226

Mündlein

418

schon null und nichtiges Geschäfte durch des Unmündigen Eyd bekräftiget, und hat in diesem Falle die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt. **Wernher in sel. Obs. For. P. I. Obs. 217.** und in *Supplem. nov. ad eand. obs. Bachov ad Treutler. Vol. I. disp. 11. th. 9. lit. c. Brunnemann ad Auth. Sacramenta puberum. C. si adv. vendit.*

Widriger Meynung sind **Faber in Dec. 39. Error. pragm. 2. u. f.** gleichen *Dec. 41. Error. pragm. 4. u. f. Hunnius in Resolut. ad Treutler. Vol. I. disp. 11. th. 9. qu. 68.*

Es langt auch zur Ausschlüssung dieser Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand des Unmündigen schriftlich verfasster Eyd zu. **Wernher in Sel. Obs. For. P. III. Obs. 80.**

Sonst wird auch denen Mündlein, welche auch schon ihre ordentlich bestellte Vormünder haben, zu Abwartung eines absonderlichen Geschäftes insgemein noch von dem Richter, vor welchem dasselbe zu verrichten ist, ein absonderlicher Curator oder Anwald zu Bestand Rechters gesetzt. **Wernher in Sel. Obs. For. in Supplem. nov. ad P. I. Obs. 179.**

Doch kan auch ein Unmündiger in Ehe-Sachen ohne Vormund vor Gerichte erscheinen und stehen, *c. 3. de judic. in 6. Berger in El. Disc. For. tit. 8. obs. 4. not. 3.* und also auch ohne denselben einen Gevoll-machtigten bestellen. *c. 14. X. de restit. spoliat. Berger l. c.*

Es ist aber hierbey wohl zu unterscheiden, ob der Pupill noch vor ein blosses Kind zu achten, oder ob er dagegen bald seine mündigen Jahre erreicht. So viel den ersten Fall betrifft, in so fern nehmlich eines unmündigen, und zwar noch blossen Kindes, Geschäfte auszurichten sind; so thut und besorget der Vormund alles und jedes desfalls nöthige gantz alleine. *l. 18. §. 2. C. de jur. deliber. Hopp ad verb. Pupillis. pr. I. de autorit. tutor.*

So gar daß auch von einem unmündigen Kinde nicht der allergeringste Vergleich getroffen, noch auch irgend sonst etwas zu Recht beständiges gehandelt und beschlossen werden kan, wenn auch gleich des Vormunds Vollwort oder Genehmigung darzu kommt. *d. l. 18. §. 3. Stryck de Cautel. contract. Sect. I. c. 2. §. 3.*

Hingegen ein Pupill, der bereits zu mehrern Jahren und Verstande gekommen (*infantia major*) verrichtet alles selbst, unter Bewilligung seines Vormundes, *pr. l. autor. tutor. ibique Hopp l. 37. §. 1. ff. ad SC. Trebell. Stryck l. c.*

In Gerichtlichen Händeln und Streitigkeiten steht dem Vormunde die Wahl zu, ob er solche in seinem eigenen Nahmen anfangen, oder ob er viel lieber den Pflegebefohlnen darstellen wolle, damit dieser den Streit selbst erhebe. An statt blosser Kinder aber besorgt der Vormund gantz allein, was ihrentwegen vor Gerichte zu beobachten nöthig ist, *l. 1. §. 2. de admin. tutor. Stryck l. c.*

Dafern also Z. E. eine Sache, die einem noch unmündigen Kinde zu steht, verkaufft werden soll; so wird der Vergleich unter des Vormunds Namen getroffen: **Es verkaufft Titius im Nahmen seines Pflegebefohlnen.** Betrifft es hingegen eines bereits zu Jahren und Verstande gekommenen Mündleins Sache; so muß des Pupillens Name zuerst ausgedrückt und nachgehends nur des Vormunds Genehmigung beygefügt werden: **Es verkaufft Mevius mit**

S. 227

419

Mündlein

Beystand und Vollwort seines Vormundes, des Titius, u s. w. Stryck l. c. Hopp l. c.

Weiter ist in Gerichtlichen Handlungen, dafern solche einen schon in etwas erwachsenen Pupillen angehen, beydes gültig, ob daselbst gesagt wird: **Es erscheint Sempronius, Kläger, unter Beystand seines Vormundes, des Javolenus,** oder: **Es erscheint Javolenus in Vormundschafft des Sempronius.** Betrifft aber die Sache ein noch blosses Kind; so heisst es nur schlechthin: **Es erscheint Sempronius im Namen seines Pflegebefohlenen, des Mevius. Stryck l. c.**

Heutiges Tages wird zwar insgemein nicht mehr darauff gesehen, ob der Pupille noch ein blosses Kind ist, oder ob er bereits mannbar geworden, (*infantiam egressus*); sondern der Vormund verrichtet bey nahe alle und jede Geschäfte im Namen seines Pflegebefohlnen vor sich gantz allein. **Frantzkius** in *Exerc. 3. ad I. qu. 4. Schilter* in *Exerc. 37. th. 127. und 131.*

Es ist aber gleichwohl sicherer, wenn man diesen nach den gemeinen Rechten üblichen Unterschied auch noch heut zu Tage beobachtet. **Berger** in *Oecon. Jur. Lib. I. tit. 4. th. 11. p. 196. Horn* in *Cl. 4. Resp. 9. p. 249.*

Wie denn daher auch **Stryck** in *Us. mod. ff. tit. de autor. tutor. §. 5* behauptet, daß die etwas mehr auff sich habenden Geschäfte der Vormund vor sich allein durchaus nicht verrichten solle noch könne. Es kan also überhaupt zwar mit einem blossen Kinde kein einziger zu Recht beständiger Vergleich getroffen werden, sogar daß auch das einem Kinde geschehene Versprechen nicht gültig, noch verbindlich ist, wenn es auch schon dessen noch so mercklichen Nutzen bezielet. **Stryck de Cautel. Contr. Sect. II c. 2. §. 4. u. 6.**

Jedoch kan auch ein blosses Kind nicht allein unter Beystand und Vollwort seines Vormundes *l. 32. §. 2. ff. de acquir. et amitt. possess. Hopp l. c.* sondern auch bißweilen ohne denselben, und also vor sich

gantz allein einen Besitz erlangen, in so fern das letztere betreffend demselben z. E. etwas von beweglichen Sachen geschenckt und übergeben wird. *l. 3. C. Hilliger ad Donell. Lib. V. c. 11. lit. e. Hopp l. c.* Und also kan auch auff ein blosses Kind der stillschweigende Besitz und das wahre Eigenthum einer geschenckten beweglichen Sache mit Bestand Rechtens gebracht werden. **Stryck** *l. c.*

Gleichwie aber Kinder und Unsinnige oder Rasende ausser dem Fall ihnen geschenckter beweglicher Güter den Besitz niemahls erlangen können, *l. 1. §. 3. ff. de acquir. possess.*

Also auch nicht stillschweigender Weise, oder wenn ihnen solche gleich zehnmahl versprochen worden. **Stryck** *de Cautel. Contr. Sect. I. c. 2. §. 6.*

Sonst kan aber wohl ein Pupill einem andern, auch ohne Vorbewust und Vollwort des Vormundes sich verbindlich machen, *pr. I. de autor. tutor. ibique Hopp.*

Derowegen wenn einem Unmündigen etwas versprochen oder geschenckt worden, so ist solches allerdings gültig, wenn es gleich ohne des Vormunds Genehmigung geschehen, *l. 9. pr. ff. de autor. tutor. l. 2. ff. de acceptil. Hopp l. c.*

Hingegen kan ein Pupill einem andern ohne des Vormunds Bewilligung niemahls verbindlich werden. *p. I. de autor. tutor. ibique Hopp.* Daher ist

S. 227

Mündlein

420

auch ein Mündlein aus einem zweyseitigen Vergleich zu nichts verbunden, wenn er es nicht von freyen Stücken halten will; wohl aber Gegentheil, wenn es der Unmündige begehret. Und beruhet es also in des Pupillens Willkühr, ob er von dem getroffenen Vergleich zurück treten will, oder nicht; welches hingegen dem andern nicht vergönnet ist. *l. 13. §. 29. de act. emt. Hopp. ad verba: Pupilli non obligantur. pr. I. de autor. tutor.*

Damit aber solcher gestalt der Gegentheil nicht allzu sehr beschwert werde; so kan ihm noch dadurch geholffen werden, daß wenn er den Pupillen darauff belanget, er sich mit des Vormundes Vollwort erkläre, ob er den vorhergegangencn Vergleich erfüllen, oder vielmehr davon abgehen wolle, *d. l. 13. §. 27 und 28.*

Denn nach dieser gethanen Erklärung stehet es auch dem Mündlein nicht mehr frey, etwas weiters zu ändern. **Hopp** *l. c.*

Jedoch wird ein Pupill auch bißweilen ohne des Vormundes Bewilligung einem andern verbindlich. Als wenn er

1) aus dem getroffenen Vergleich würcklich verbessert und reicher geworden, *l. 5. pr. et §. 1. de autor. tutor.*

2) wenn er sich bey Schlußung des Vergleichs betrüglich aufgeführt, *l. 1. §. 15. depos. l. 4. §. 26. de dol. mal. except. Hopp. l. c. Berger in Oecon. Jur. Lib. I. tit. 4. th. 11. not. 2. p. 200.*

3) wenn auch aus der Sache an und vor sich selbst schon eine Verbindlichkeit entstehet, *l. 46. de O. et A. Hopp l. c.*

So ist auch ein Pupill ordentlicher Weise gehalten, einen mit seinem Vormunde geschlossenen Vergleich zu erfüllen, und kan also auf diesen Fall von dem andern wider ihn gar wohl eine nützliche Klage (*actio utilis*) angestellet werden, *l. 4. C. quand. ex fact. tut. l. 26. in fin. C. de admin. tut. Carpzov Lib. V. Resp. 78. n. 4. u. f.*

Welche aber mit der Haupt-Klage (*Actione directa*) gleiche Würckung hat, *l. 47. ff. de negot. gest.*

Eben daher kan auch ein Pupill, wenn er auch schon volljährig geworden, dennoch aus dem Vergleich und einer jedwedem Handlung, so dessen Vormund in Ansehung seiner Vormundschaft vollzogen hat, belanget werden, *l. 8. ff. de admin. tut. l. 1. C. quand. ex fact. tut. Carpzov l. c. n. 1. u. f.*

Woraus denn ferner folget, daß gleicher Gestalt aus einem Documente, welches der contrahirende Vormund von wegen seines auffhabenden Amtes, wider den Unmündigen selbst auff die Hülffe geklaget werden kan. Und hilft diesem alsdenn nicht, wenn er sich gleich mit der Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schützen wolte. Es wäre denn, daß die eingewandte Verletzung klar am Tage liege, **Wernher** in *Sel. Obs. For. P. VI. Obs. 386. n. 2. u. f.* **Berger** in *Elect. Proc. Exec. §. 14.*

Bey dem allen aber ist ein Ummündiger gleichwohl aus einem Darlehn zu nichts verbunden, ehe und bevor nicht Kläger zu Recht erwiesen, daß solches in des Pupillen Nutzen verwendet worden, *l. 3. C. quand. ex fact. tutor. Carpzov d. Resp. 78. n. 12. u. f.*

In deren Bescheinigung aber auch der Vormund dem Gläubiger beystehen muß, **Pistorius** *P. I. qu. 37. n. 42.* **Carpzov** *l. c. n. 21.*

Endlich können sich auch Unmündige von einer schädlichen Erbschaft,

S. 228

421

Mündlich mit einem reden

welche die Vormünder in ihren Nahmen angetreten, und wenn dieselbe auch von ihrem Vater herrühret, nachdem sie vollkommen mündig, und also ihre eigene Herrn geworden, wieder entschütten, ohne daß sie deshalb zu der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ihre Zuflucht nehmen dürffen. **Mevius** *P. III. dec. 17. und P. VI. dec. 29.*

Bes. hierbey auch die Artickel **Minderjährig**, im **XXI B.** und weiter unten **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** ingleichen **Vormund.**

Mündlich mit einem reden ...

S. 229 ... S. 232

S. 233

Münster

432

...

...

Münsinger (Heinrich Albrecht) ...

Münster, Lat *Monasterium*, heissen überhaupt fast alle Bißhöffl. Kirchen, als z E. zu Straßburg, Speier, und s. w.

Bisweilen aber werden auch insonderheit die etwas prächtiger und künstlich aufgeführten Tempel mit diesem Namen belegt, weil sie gleichsam etwas monströses an sich haben, als das Münster zu Ulm, wovon an seinem Orte.

Ein mehrers hiervon siehe unter **Stifts-Kirche**, ingleichen **Thum-Kirche.**

Münster, Lat. *Episcopatus Monasteriensis*, ein Bißthum im Westphälischen Kreise, welches gegen Mittag an die Grafschaft

Marck, und das Hertzogthum Cleve, gegen Abend an die Grafschafften Zütphen und Bentheim, wie auch an Ober-Yssel und Gröningen, gegen Mitternacht an die Grafschafften Emden und Oldenburg, und gegen Morgen an die Grafschafften Diepholt, Ravensberg, Tecklenburg und Lippe, und an das Fürstenthum Minden, und Bißthum Paderborn gränztet.

Es ist 24 Meilen lang und 16 Meilen breit.

Die Ems theilet es in das obere und niedere Bißthum. In diesem findet man die Landschafft Cloppenburg nebst der Stadt gleiches Namens, Frisolve, Haselunen, Meppen, Nienhuis, Rheyda, das morastige Ländlein Hune lincker Wolde, wie auch die Grafs und Veste Wecht, welche 1247 von Graf **Otten** von der Lippe an das Hochst. verkaufft worden. In dem Oberstift liegen die 9 Ämter, Ahusen, Bevergern, Bocholt, Dulmen, Horstmar, Sassenberg Stromberg, Werne u. Wolbeck.

Das

S. 234

433

Münster

Burggraffthum Stromberg ist durch Kaysers **Carls IV.** Verleihung an das Stift gebracht worden, nachdem der letzte Graf von Stromberg in die Reichs-Acht verfallen war. Eben deshalb wollte der berühmte Bischoff **Christoph Bernhard** von Galen eine sonderliche Stimme und Sitz auf Reichs-Tägen im Fürsten-Rath begehren. Allein es wurde ihm solches abgeschlagen.

Eben dieser Bischoff hat die Stadt Münster 1661 völlig unter seine Bothmäßigkeit gebracht; und ist solche nunmehr die ordentliche Residentz des Bischoffs, da vorhero Cösfeld diese Ehre genossen.

Im übrigen wird das Erdreich durch die Flüsse Aa, Angel, Berckel, Dinckel, Embs[1], Hase, Hessel, Hunte, Leta, Lippe, Slincke, Soste, Stever, Vecht, Werse [2], und andere, nicht wenig fruchtbar gemacht. Sonderlich hat es einen Überfluß an Getraide und stattlicher Vieh-Weide, daß man damit die Benachbarten reichlich versorgen kan.

Man rechnet, daß dieses Hoch-Stift über 100000 Hofstädte zehlen könne, und dahero eines von den mächtigsten und reichsten in Deutschland sey. Man weiß, daß die Land-Stände wol 2 bis 3 Tonnen Goldes verwilliget, und daß 1671 der damalige Bischoff ohne die 20 bis 44 Tausend Gulden Spiel-Gelder, auf eine Tonne Goldes Cammer-Gefälle, auch beynahe 30000 Mann beysammen gehabt.

Sonsten ist zu wissen, daß ehemals nach dem 1553 erfolgten Absterben **Jodocus**, letztern Grafens zu Bronckhorst und Borkelo, die Herrschafft Borkeloe in der Twente gelegen, auch zu dem Stifte gehört, welche selbiges auch unter dem Vorwande, daß ermeldte Herrschafft von **Gilbert** Grafen zu Bronckhorst allbereit 1406 dem Bisthum freywillig zur Lehn übergeben, und also selbigem als ein verwaistes Lehen heimgefallen sey, zu behaupten suchete, wogegen aber die General-Staaten einwandten, daß sie von der Provintz Geldern dependire, und daher selbige, vermöge des Gelderischen Tribunals Ausspruch Grafen **Georgen** von Limburg und Styrum, der des letztverstorbenen Grafen **Jodocus** Brudern Tochter **Irmengard** zur Gemahlin hatte, zuerkannte, und ihn 1616 in würcklichen Besitz setzeten, ohngeachtet der Bischoff die Sache bey dem Cammer-Gerichte anhängig gemacht, und deswegen Befehle ausgebracht hatte; bis endlich diese Streitigkeit erstlich im Jahr 1666 durch den Clevischen Frieden, und nachher 1674 in dem Cöllnischen Frieden, völlig ausgemacht, und diese

[1] Bearb.: korr. aus: Enos

[2] Bearb.: korr. aus: Merse

Herrschaft den General-Staaten wieder eingeräumt und abgetreten worden.

Was im übrigen den Ursprung und die Begebenheit des hohen Stifts anlangt, so ist solches 785 von dem Kayser **Carl** dem Grossen aufgerichtet worden, und die Bischöffe sind in nachstehender Ordnung auf einander gefolgt:¶

- 1) Ludger, ein Frießländer, von 788 bis 809.¶
- 2) Gerfrid von 809 bis - -¶
- 3) Alfrid von - - bis 835.¶
- 4) Lubert, welcher das Kloster Werden von dem Stifte abgesondert, von 835 bis 895.¶
- 5) Berthold von 895 bis - -¶
- 6) Wilhelm um das Jahr 915.¶
- 7) Richald.¶
- 8) Reinhold.¶
- 9) Hildebold.¶
- 10) Dodo.¶

S. 234

Münster

434

-
- 11) Sueder um das Jahr 978.¶
 - 12) Theodorich *I.* um das Jahr 1000.¶
 - 13) Sigfrid bis 1025.¶
 - 14) Hermann *I.* welcher das Münster erbauet, von dem die Stadt den Namen hat, von 1025 bis 1050.¶
 - 15) Robert von 1050 bis - -¶
 - 16) Friedrich *I.* ein gebohrner Marggraf von Meissen, um das Jahr 1070.¶
 - 17) Erpo von - - bis 1099.¶
 - 18) Burchard 1099, war von Kayser **Heinrich IV.** wider ihn aber von dem Pabst eingesetzt.¶
 - 19) Theodorich *II.* Graf von Winzenburg, der 1127 gestorben.¶
 - 20) Egbert 1127.¶
 - 21) Werner von - - bis 1184.¶
 - 22) Heinrich *I.* von 1184 bis - -¶
 - 23) Ludewig *I.* Graf von Tecklenburg, 1190.¶
 - 24) Godeschalc bis 1200.¶
 - 25) Hermann *II.* Graf von Cazenelnbogen, erhielt die Reichs-Fürstliche Würde, von 1200 bis - -¶
 - 26) Otto *I.* Graf von Bentheim, welches der erste von den Canonicis erwählte Bischoff zu Münster gewesen, indem die Bischöffe vorher von den Kaysern gesetzt worden.¶
 - 27) Theodorich *III.* Graf von Isenburg, 1225.¶
 - 28) Ludolph, aus dem Adelichen Geschlecht von Holte.¶
 - 29) Otto *II.* Graf von der Lippe, welcher die Herrschaft Vecht in Westphalen zum Stifte gekauft, ums Jahr 1247.¶
 - 30) Wilhelm *II.* Freyherr von Holte.¶
 - 31) Gerhard, Graf zu der Marck, welcher die Herrschaft Horstnow zum Stifte erkaufft.¶
 - 32) Everhard bis 1300.¶

- 33) Otto *III.* Graf von Rietberg, der von seinem Nachfolger verdrungen ward, und im Elend starb, von 1300 bis 1306.¶
- 34) Conrad *I.* von 1306 bis 1310.¶
- 35) Ludewig *II.* ein Sohn Heinrichs des Kinds, Landgrafen von Hessen, von 1310 bis 1359.¶
- 36) Adolph, Graf zu der Marck, welcher abdanckte, und heyrathete, von 1359 bis 1363.¶
- 37) Johann *I.* Graf von Virneburg, von 1363 bis 1364, in welchem Jahr er Bischoff von Utrecht ward.¶
- 38) Florentin, aus dem Geschlecht von Weorlickhofen, ward Bischoff zu Utrecht, von 1364 bis 1378.¶
- 39) Poto, von Potenstein, ein Böhme, welcher selbst abdanckte, und Bischoff zu Schwerin ward, von 1378 bis - -¶
- 40) Heinrich *II.* bis 1391.¶
- 41) Otto *IV.* Graf von Hoya, welcher mit den Grafen von Tecklenburg viele Streitigkeiten hatte, von 1391 bis 1423.¶
- 42) Heinrich *II.* Graf von Mörs, war auch Administrator zu Oßnabrück, von 1423 bis 1450.¶
- 43) Walram, des vorigen Bruder, welcher die Bischöfliche Würde gegen Ericum von Hoya, und

S. 235

435

Münster

-
- den Pfaltzgrafen Johann behauptete, von 1450 bis 1458.¶
- 44) Johann *II.* Pfaltz-Graf am Rhein, nachmals Ertz-Bischoff zu Magdeburg von 1458 bis 1464.¶
 - 45) Heinrich *IV.* Graf von Schwartzburg, auch Ertz-Bischoff zu Bremen, von 1465 bis 1496.¶
 - 46) Conrad *II.* Graf zu Rietberg, auch Bischoff zu Oßnabrück, von 1496 bis 1508.¶
 - 47) Ericus *I.* Hertzog von Sachsen-Lauenburg, vorher Bischoff zu Hildesheim von 1508 bis 1522.¶
 - 48) Friedrich *II.* Graf zu Wied, welcher abdanckte, von 1522 bis 1532.¶
 - 49) Ericus *II.* Hertzog zu Braunschweig-Grubenhagen, auch Bischoff zu Oßnabrück, 1532.¶
 - 50) Frantz, Graf zu Waldeck, unter welchem die Wiedertäufer im Stiftt viele Unruhen erregten, von 1532 bis 1553.¶
 - 51) Wilhelm *II.* aus dem Kettlerischen Geschlecht, welcher der Protestantischen Religion geneigt war, und danckte ab, von 1532 bis 1557.¶
 - 52) Bernhard, aus dem Geschlecht von Rasfeld, welcher das Stiftt freywillig aufgab, von 1557 bis 1566.¶
 - 53) Johann *III.* Graf von Hoya, auch Bischoff zu Oßnabrück, von 1566 bis 1574.¶
 - 54) Johann Wilhelm, Hertzog von Jülich und Cleve, welcher abdanckte und heyrathete, von 1574 bis 1586.¶
 - 55) Ernst, ein Sohn Albrechts *V.* Hertzogs in Bayern, zugleich Bischoff zu Freysingen, Hildesheim und Lüttich, auch Churfürst zu Cölln, von 1586 bis 1612. siehe von ihm unter **Ernestus** einen besondern Articul.¶
 - 56) Ferdinand *I.* ein Sohn Hertzogs **Wilhelms V.** in Bayern, zugleich Bischoff zu Paderborn, Hildesheim und Lüttich, auch

Churfürst zu Cölln, siehe von ihm unter **Ferdinand** einen besondern Articul, von 1612 bis 1650.¶

57) Christoph Bernhard von Galen, ein unruhiger Herr, von dem unter **Christophorus** ein besonderer Articul handelt, von 1650 bis 1678.¶

58) Ferdinand *II.* aus dem Geschlecht derer von Fürstenberg, zugleich Bischoff zu Paderborn, von 1678 bis 1683.¶

59) Maximilian Heinrich, zugleich Churfürst zu Cölln, von dem unter **Maximilianus** ein besonderer Articul handelt, von 1683 bis 1688.¶

60) Friedrich Christian, Freyherr von Plettenberg, von 1688 bis 1706.¶

61) Frantz Arnold Joseph Wolff, Freyherr von Metternicht in Gracht, zugleich Bischoff von Paderborn, wider welchen von einigen Canonicis Carl, Hertzog zu Lothringen, erwehlet ward, welches zu grossen Mißhelligkeiten Anlaß gab, die endlich durch den Päbstlichen Ausspruch vor Frantz Arnold entschieden wurden, von 31 August 1706 bis 1718 den 25 December.¶

S. 235

Münster

436

62) Philipp Moritz, ein Sohn **Maximilian Emanuels**, Churfürsten von Bayern, welcher am 21 Mertz 1719 zum Bischoff von Münster erkläret ward, aber einige Tage vorher zu Rom verstorben war.¶

63) Clemens August, ein Bruder des vorhergehenden, erwehlt den 26 Mertz 1719, zugleich Bischoff zu Paderborn, Hildesheim und Oßnabrück, auch Churfürst zu Cölln.¶

Das Dom-Capitul bestehet aus ungefähr 40 Canonicis, welche alle von Adel seyn, und ihre 8 Ahnen nicht allein von väterlicher, sondern auch von mütterlicher Seite haben, und solches mit einem Eid vor dem gantzen Capitul bezeugen müssen. Ehe ein Canonicus in das Capitul genommen wird, muß er, seinen Adel zu beweisen, seinen Schild und Helm bey öffentlichen Drommel-Schlag herum tragen lassen, da denn iederman frey darwider reden darff, wenn er etwas an ihm auszusetzen. Es ist auch ein solcher verbunden, mit Brief und Siegel darzuthun, daß er 1 gantz Jahr und 6 Wochen zu Paris studiret habe.

In diesem Stifft giebt es auch gewisse adeliche Familien, welche die **Erbmänner** genennet werden. Selbige hat das hiesige Dom-Capitul sonsten nicht vor Rittermäßig erkennen, und zu Stifftern, Land- und Ritter-Tägen vor unfähig halten wollen. Es ist deswegen zwischen beyden Theilen über anderthalb hundert Jahr ein kostbarer Proceß geführt, endlich aber 1709 den 19 December dieser Streit durch ein Kayserliches Commissions-Decret so entschieden worden, daß die Erb männer für rechte adeliche und Rittermäßige zu halten, und das Münsterische Dom-Capitul, wie auch die gesamte Ritterschafft schuldig wären, selbige aller Würden und Privilegien gleich andern geniessen zu lassen, und desfalls sattsame Caution zu stellen.

Ob nun zwar im Monat Julius 1715 das Münsterische Dom-Capitul nochmals um eine neue Revision der Acten zu Regenspurg ansuchten, so haben doch erwehnte Erb-Männer nicht nur so fort ihre Deduction abgefasset; sondern auch im Monat September desselben Jahrs ein Kayserlich Rescript des Inhalts erhalten, daß diese einmal durch so viele Instantzen ausgemachte Sache nicht mehr vorgetragen, vielmehr

aber der Bischoff mit seinen Capitularen vom Chur-Mayntzischen Directorio gänzlich abgewiesen werde sollen.

Die Ämter aber, so unter die Canonicos ausgetheilet werden, sind

- die Probstei, als Decanat,
- die Probstei zu St. Moritz,
- die Scholasterei,
- die Küsterei,
- das Seniorat,
- Bursariat,
- die Probstei der alten Kirche,
- das Küchenmeister-Amt
- und die Cantorei.

Wer von den Capitularen bey Empfangung der Präbenden abwesend ist, bekommt nichts davon, ob ihn gleich Gottes oder höhere Gewalt an seiner persönlichen Gegenwart verhindert.

Was die Gerechtsame des Bischoffs betrifft, so ist es eines der vornehmsten, daß er nebst dem Hertzog zu Jülich in dem Westphälischen Creise das Directorium und Fürstl. Ausschreibe-Amt verwaltet. Er hat auch das Fremdlings-Recht oder *Albinagium* in der Stadt Münster, und kan vermöge dessen aller fremden Leute, die ohne Kinder allda sterben, Erbschafft an seine Cammer ziehen, dergleichen in Deutschland sonst nicht gewöhnlich ist.

Das Bischöflich Münsterische Wapen betreffend, so ist dasselbe ein dreyfach in die Länge und zweyfach quer getheilter Schild mit einem Mittel-Schilde.

S. 236

437

Münster

In den beyden mittelsten Quartieren ist ein göldener Balcke im blauen Felde, wegen des Hoch-Stifts Münster. Im ersten und sechsten von silber und roth quer getheilten Quartiere sind drey auf dem Silber neben einander stehende schwartze Vögelein, wegen der Burggrafschaft Stromberg. Im dritten und vierden rothen Felde aber sind drey goldene Pfennige wegen der Herrschaft Borckeloh. Der Mittel-Schild ist vor das Stamm-Wapen des Bischoffes. **Bucelinus** in *Germ. sacr. Cincinnus in vita St. Ludgeri Schatenius in hist. Westph. Zeiler topogr. Westph. Europäischer Herold P. I. pag. 374. sq. Relation du passè au sujet de l'election de l'Ev. d. M. Hübner suppl. I. & II.*

Zum Beschluß folgen noch die Namen derer im Jahr 1738 im Dom-Capitel gewesenen Dom-Herren und Domicellaren:

I. Dom- und Capitular-Herrn:

- 1) Friedrich Christian von Plettenberg, zu Marhülsen, Dom-Probst, und Probst im alten Dom.¶
- 2) Friedrich Christian, Freyherr von Gahlen, Dom-Dechant.¶
- 3) Joh. Moritz von Plettenberg zu Marhülsen, Scholasticus.¶
- 4) Hugo Frantz, Freyherr von Fürstenberg, Dom-Küster.¶
- 5) Johann Wilhelm, Freyherr von Twickel, Vice-Dominus.¶
- 6) Anton Heinrich Herrmann, Freyherr von Velen.¶
- 7) Ferdinand von Kersbrock zu Brincke, Dom-Probst zu Oßnabrück.¶
- 8) Heinrich Adolph Adrian Anton von Nagel zu Loburg, Probst zu St. Moritz.¶

- 9) Friedrich Christian von Ketteler zu Harkotten.¶
- 10) Johann Carl Adolph von Troste zu Senden.¶
- 11) Heinrich Adolph Christoph von Hövel zu Duddenrodt, und Herbeck.¶
- 12) Goßwin Conrad von Ketteler, Dom-Dechant zu Oßnabrück.¶
- 13) Frantz Egon, Freyherr von Fürstenberg.¶
- 14) Adolph Heinrich, Freyherr Troste von Vischering.¶
- 15) Johann Wilhelm Frantz, Graf von Nesselrodt zu Ereshoven.¶
- 16) Frantz Adolph von Nagel in Vornholt, Dom-Probst zu Hildesheim.¶
- 17) Joh. Edmund, Freyherr von Wachtendonck.¶
- 18) Hermann Arnold von Vittinghoff, genannt Schell.¶
- 19) Friedrich Christian, Freyherr von Fürstenberg, Dom-Probst zu Paderborn.¶
- 20) Johann Rudolph, Freyherr von Twickel.¶
- 21) Johann Matthias Detmar Anton von Ascheberg in Venne.¶
- 22) Caspar Nicolas Moritz, Freyherr von Kerkering, zu Borg.¶
- 23) Johann Friedrich Adolph von Hörde zu Schonholthausen.¶

S. 236

Münster

438

- 24) Frantz Arnold Theodor Alexander, Graf von Mervelde.¶
- 25) Johann Carl von Sparr.¶
- 26) Frantz Arnold, Freyherr von der Recke zu Steinfurth.¶
- 27) Goßwin Anton Spiegel zum Desteberg und Canstein.¶
- 28) Friedrich Wilhelm Niclas Anton von Böselager, zu Eggermühlen.¶
- 29) Friedrich Wilhelm von Troste zu Füchten.¶
- 30) Philipp Frantz von und zu Weichs von Körtlinghausen.¶
- 31) Johann Friedrich, Graf von Schäsberg zu Krieckenbeck.¶
- 32) Joseph Anton, Freyherr von Roll zu Bernau, Dom-Probst zu Worms.¶
- 33) Heidenreich Matthias, Freyherr Troste von Vischering.¶

II. Domicellares.¶

- 1) Frantz Georg, des H. R. R. Graf von Schönborn, etc. Ertz-Bischoff und Churfürst zu Trier.¶
- 2) Clemens August Ferdinand, Freyherr von Gahlen in Dinglage.¶
- 3) Goßwin Lubbert von Ketteler zu Harkotten.¶
- 4) Frantz Ferdinand von Wenge zu Enckingmühlen und Dieck.¶
- 5) Carl Herinirch Anton von Ascheberg in Venne.¶
- 6) Wilhelm Anton Ignatz von der Aßeburg zu Hindenburg.¶
- 7) Frantz Carl Chrisoph, Freyherr von Loe zu Wißen.¶
- 8) Vacat.¶

Münster, Lat. *Monasterium*, *vorzeiten Mimigrod, Munigardevord, Mimigarniford, Mimigardevord, Minigroda, Minimigardum* und *Mediolanum*, die Haupt-Stadt im vorhergehenden Bisthum, und ordentliche Residentz des Bischoffs, liegt an dem Flusse Aa, nicht weit von seinem Einfluß in die Emß, und ist eine grosse reguläre Vestung, nebst einer von der Stadt abgesonderten Citadelle, die **Brille**, sonst aber **Paulus-Berg** genannt, welche 1663 von dem damaligen Bischoff angelegt worden.

Man giebt vor, daß sie von den *Tencteris*, einem alten Sächsischen Volck, 584 nach Christi Geburt sey erbauet, und Meiland genennet worden. Dieser Name blieb ihr ohngefehr bis 696, da man sie **Mimingarvorde** oder **Mumingerode** genennet. Als nun hierauf Kayser **Carl der Grosse** 772 die Stadt eingenommen, und durch viele freywillige Schenckungen des gemeinen Volcks bewogen worden, 785 daselbst ein Bisthum, nebst einem prächtigen Tempel und Kloster vor die Geistlichkeit, so man das Münster hiesse, aufzurichten, bekam dahero die Stadt selbst den Namen Münster; wiewol andere in den Gedancken stehen, daß erst **Herrmann I.** der 14 Bischoff, welcher der heiligen Jungfrau **Mariä** zu Ehren ein Kloster über dem Wasser oder *Monasterium trans aquam*, erbauet, zu dieser Benennung Gelegenheit gegeben.

Doch war sie ehemals nicht so groß, wie heut zu Tage, sondern hatte nur 4 Pforten und 2

S. 237

439

Münster

Kirchen, als sie von ihrem vertriebenen Bischoff **Theodorico** 1121 belagert, und darauf ruiniert worden. Von dessen Nachfolger **Burckhard** wurde die Stadt wieder neu aufgebauet, und von dem 25sten Bischoff **Hermannen**, Grafen zu Katzenellenbogen, mit Mauren und Pforten bewahret. Der andere Bischoff nach ihm **Theodoricus**, Graf zu Isenburg, legte den ersten Stein zu dem Dom, welcher erst nach 36 Jahren unter dem Bischoff **Gerhard** von der Marck zu seiner Vollkommenheit gelanget, und dem Apostel **Paulo** zu Ehren gebauet worden.

Nach diesem hat sie mehr und mehr zugenommen, bis sie endlich zu der ansehnlichen Grösse gekommen, darinnen sie noch heut zu Tage ist, da man ihren Umkreiß von 5031 Schritten rechnet. Sie ist beynahe gantz rund, und hat acht Thore.

Man findet daselbst fünff Stiffter und sechs Pfarr-Kirchen. Desgleichen sind allda viel Klöster von München und Nonnen anzutreffen. Die Abtey über dem Wasser hat grosse Freyheiten, sowol in als ausserhalb der Stadt. Es ist solches 1041 von dem Bischoff **Hermann I.** gestiftet worden, welcher ihm den Namen **Morienthal** gegeben, und seine Schwester zur ersten Äbtüßin vorgesetzt hat. Die Probstey und das Collegium zu St. **Moritz**, so samt einer Pfarr-Kirche ausser der Stadt gelegen, hat lustige Gärten, schöne Gemächer und Fischereyen. Es finden sich auch viele Spitäler vor arme, preßhaffte und angesteckte Leute darinnen.

Von weltl. Gebäuden kan man die feinsten auf den 4 Märckten sehen, und können sonderlich darunter das Rathhauß, und das andere auf dem Fisch-Marckt, in welchem die Older-Leute und Gulden-Meister zusammen kommen, vor andern prangen. Die Häuser, so auf dem Hofe nach Morgen liegen, sind vorne meistens auf Pfeiler gesetzt, so daß man darunter trocken hingehen kan.

Im übrigen fließet durch die Stadt das Wasser Aa, welches sich bey der neuen Pforte in die Ems ergießet.

Was die Geschichte dieser berühmten Stadt anlanget, so nahm selbige im Jahr 1532 die Lutherische Lehre an, allermassen nicht allein **Bernhard Rothmann** in der Vor-Stadt und in der Stadt selbst frey predigte, sondern auch der damalige Bischoff auf Vorsprach Landgraf **Philipps** zu Hessen, dessen guter Freund er war, frey zu predigen vergönnete, wowider sich aber das Dom-Capitul sehr legete, und dadurch sowol, als durch einen desfalls erregeten Aufruhr das Werck hinderten.

Hierauf richtete der Wiedertäufer König **Johann von Leiden** von 1533 bis 1535 daselbst grossen Lermen an. Der Sache konnte nicht anders geholfen werden, als daß endlich der Bischoff 1535 die Stadt belagerte, und sodann nach vielem Blutvergiessen eroberte. Dem armen Könige aber wurde vor seine Regierung gar schlecht gedancket, indem er den 22. Jenner des folgenden Jahres mit glühenden Zangen gezwickt, und in einem eisern Korbe an dem höchsten Kirch-Thurm zum Gedächtniß aufgehendet worden, wovon unter dem Artickel **Johannes von Leiden** im *XIV.* Bande *p.* 999. u.f. nachzusehen ist.

Nach solcher Zeit konten die Bischöffe die Stadt doch nicht so bändigen, daß sie ihnen schlechterdinges hätte gehorchen müssen. Als nun 1650 Bernhard **Christoph von Galen** zum Bischoff von Münster erwehlet worden, kam die Sache zu einem

S. 237

Münster

440

Kriege, welcher so übel für die Stadt ablieff, daß sie sich 1661 den 28 Mertz ergeben muste. Gedachter Bischoff bekam gleich Anfangs Gelegenheit zu dieser gewaltsamen Eroberung. Denn die Bürgerschaft wurde bey ihm angeklagt, daß sie täglich viele widerspenstige Reden wider ihn ausstiesse; wozu dann der Dom-Dechant, **Bernhard von Mallincrot**, welchen verdroß, daß ihm ein anderer in der Wahl vorgezogen worden, nicht wenig beygetragen. Er setzte sich auch in solche Gewogenheit bey der Stadt, daß die gemeinen Leute öffentl. in der Dom-Kirche schrien, man möchte ihn behalten, Galen aber immer gehen lassen.

Allein sie trafen es hierdurch gar schlecht, indem der Bischoff hernach Gelegenheit nahm, zu seiner Sicherheit von ihnen zu begehren, daß sie eine Bischöffliche Besatzung einnehmen sollten. Weil sie sich aber hierzu in der Güte nicht verstehen wollten, so suchte sie der Bischoff mit Gewalt darzu zu bringen. Er bekam auch von den 3 geistlichen Churfürsten, und von dem Hertzoge von Neuburg gute Hülffe, worauf 1657 der Anfang zur Belagerung gemacht, und, alles gesuchten Vergleichs ungeachtet, darinnen fortgefahen wurde. Der Bischoff war auch so hartnäckigt, sein Unternehmen auszuführen, daß, obgleich ein Schreiben von dem Pabst selbst an ihn einlieff, darinnen er von der Belagerung abgemahnet, und im Weigerungs-Fall mit dem Bann bedrohet worden, er sich doch keinesweges dadurch abschrecken liesse. Vielmehr ließ er die Stadt durch stetiges Feuer-einwerffen ängstigen, dadurch es denn endlich den 21 Oct. zu einem Vergleich kam, vermittelst dessen die Stadt nicht viel mehr als 300 Mann, die zugleich dem Bischoff schwören sollten, in Diensten behalten, und dazu noch 500 Mann Bischöfl. Völcker, die aber der Stadt zugleich Eyd und Treue geloben sollten, einnehmen muste.

Doch währte dieser Friede nicht 3 Jahr, da der Handel vom neuen angieng, weil von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath das definitiv-Urtheil erfolget, daß die Stadt, so oft als der Bischoff vor nöthig erachtete, Besatzung einzunehmen schuldig wäre. Weil sie nun wohl sahe, daß ihr bey den Kayserl. Gerichten schlecht dürffte gerathen werden, suchte sie, wie vormals, bey den Holländern Hülffe, welche sich aber auf beschehenes Abmahnen von vielen deutschen Fürsten hierinnen saumselig erwiesen. Indem nun also die Stadt alle Hoffnung zu einer fremden Hülffe verlohren, muste sie sich dem Bischoff, unter sehr harten Bedingungen ergeben.

Nemlich, es sollten die Thore mit Bischöfflichen Völckern besetzt werden, die Stadt der Staaten und anderer Hülffe absagen, dem Bi-

schoff 45000 Thaler in gewissen Terminen erlegen, und dafür, wie auch gegen Erstattung einer gewissen Steuer, die ohngefähr jährl. 7000 oder 8000 Thaler betragen möchte, einen Abolutions-Brief, und Verzeihung ihres Verbrechens erhalten; alles sollte nach des Bischoffs Willen allein ergehen, und was dergleichen harte Bedingungen mehr waren. Hierauf nun nahm der Bischoff den 30 Mertz 1661 völligen Besitz von der Stadt, legte eine Besatzung von 2500 Mann unter dem General-Wachtmeister von Pleuren hinein, und versahe sie mit einer neuen Citadelle. Den 7 Jul. dieses Jahrs erfolgte endlich der solenne Einzug dieses Bischoffs, worauf er eine gantz neue Regiments-Forme verfasst.

Ubrigens ist noch von der Stadt zu mercken, daß daselbst im Jahr 1648 zwischen den deutschen Reichs-

S. 238

441

Münster

Ständen an einem, und den vereinigten Kronen Schweden und Franckreich am andern Theile den 14 (25) Oct. ein ewiger Friede, welcher unter dem Namen des Münsterischen Friedens sattsam bekannt ist, unterzeichnet, und den 15 desselben öffentlich kund gemacht worden; da zuvor an eben diesem Orte auch dem verderblichen Kriege zwischen Spanien und denen vereinigten Niederlanden ein Ende gemacht worden.

Bertius l. 3. *rer. Germ.* l. 33. *rer. Germ.* p. 623. **Itinerarium Germaniae** p. 639. *sq. et in continuatione fol. 10. 163. et 419.* **Werdenhagen** P. 4. *de rebus publicis Hanseaticis* c. 7. **Sleidanus** l. 10. **Schatenius** *hist. Westphaliae.* **Corvinus** *de miserabili Monasteriensium anabaptistarum obsidione.* **Heresbachius** *de factione Monasteriensi.* **Historische Erzehlung vom Leben und Krieg Christoph Bernhards von Galen** *etc. Topograph. Westphal.* p. 46. Hamburg. Remarquen zum Jahr 1704. p. 41. *seq.*

Von dem **Münsterischen Frieden** folget ein besonderer Articul.

Münster, ein Kirchspiel in der Chur-Mayntzischen Diöces, damit Conrad, Pfaltzgraf am Rhein, beliehen gewesen, von dem aber daselbe an den Ertz-Bischoff Conrad zu Mayntz wieder abgetreten worden, der es darauf 1189 dem Capitul zu St. Stephan in Mayntz geschencket, welches 1275 auch das *Jus Patronatus* darüber erhalten hat. **Joannis** *rer. Mogunt. Tom. II.* p. 522 und 539.

Münster, Beronsmünster, ein schöner grosser Marckflecken in dem Lucerner Gebieth an der Surb, unterhalb Sursee, in der alten Grafschafft Lentzburg, gelegen.

Es hat seinen Ursprung dem allda von **Berone**, Grafen zu Lentzburg, gestifteten Benedictiner-Kloster und nunmehrigen Collegiat-Stift und Probstey St. Michael zu dancken, welches Stiff Graf **Ulrich** zu Lentzburg 1036 noch mehr beschencket hat, zu geschweigen was andere Fürsten, Grafen und Herren nach ihm gethan, wie denn Kayser **Conrad II.** es 1045, als er zu Solothurn war, in seinen Schutz genommen.

Der Ort kam mit der Grafschafft Lentzburg an Habsburg, und war 1352 verbrannt. Zur Zeit des Costnitzer Concilii nahmen ihn die Lucerner dem in die Acht erklärten Hertzog **Friedrichen** von Österreich weg, und machten eine Land-Vogtey daraus, so St. Michels-Amt genennet wird.

Die Kasten-Vogtey dieses Beronischen Stiffts gehört dem Rath zu Lucern, welcher auch den Probst und die Canonicos (deren 21 sind,

ohne die Capläne) erwehlet, wiewol der Probst auch daselbst zu befehlen, und über solche Fälle, die in dem Flecken geschehen, das Hals-Gerichte hat. Von den Straf-Geldern, die im St. Michaels-Amt fallen, ziehet er den halben Theil.

Stumpf l. 7. c. 35. p. 241. b. **Steiner** Germ. Helvet. p. 489. **Aegid. Tschuly** Chron. MSC. P. I. ad ann. 1045.

Münster, ein groß Dorf, nahe denen Sand-Hügeln in dem Delft-Lande, zur Provintz Nord-Holland gehörig, 3 Meilen von Delft, und eben so weit vom Haag gelegen.

Münster, eine berühmte adeliche Benedictiner-Nonnen-Abtey in einem Thal, so daher das Münsterthal genennet wird, zwischen denen Grentzen Tyrol und Graubünden in dem Kirchen-Gebiete Chur gelegen, ist von **Carl** dem Grossen in die Ehre Johannis

S. 238

Münster

des Täuffers gestiftet worden. Sie hat in dem Kriege, welchen Kayser Maximilian I. wider die Schweitzer geführet, durch Brand und Verwüstung vieles ausgestanden. Eine von ihren bekannten Äbtissinnen war Catharina von Mohr, welcher Ursula Carola von Hohenbolcken in solcher Würde gefolget ist. **Bucelin** German. Sac. Siehe **Münsterthal**.

Münster, also wird die Dom-Kirche zu Straßburg genennet, welche im Jahr Christi 504 von **Clodoveo** oder **Ludwig dem Grossen**, dem V. und ersten Christlichen König in Franckreich, im 19 Jahr seiner Regierung, mehrentheils von Holtz erstlich ist aufgerichtet worden.

Dessen Fundament hat man aber im Jahr 1015 hinweg zu räumen, und nach einem guten tiefen Grunde zu graben, auch solchen mit Erlen-Pfälen ins Wasser zu schlagen und zu legen angefangen, mit welcher Arbeit man in 13 Jahren, nemlich im Jahr 1028 unter das Dach gekommen ist; folgendes aber gieng es langsam damit her, also daß diese Kirche allererst im Jahr 1275 (in 260 Jahren,) ausser des Thurms, gar ausgebauet worden.

Das folgende Jahr hat man angefangen das Fundament zum Thurme zu legen, und wurde hernach 1277 den 25 May, (unter Kaysers **Rudolph** des I. Regierung,) auf dasselbe der erste Stein vom Bischoff **Conrad dem III.** Herrn zu Lichtenberg geleget. **Erwinus** oder **Erwein von Steinbach** war Baumeister, der 1318 gestorben, dessen Sohn, **Johann**, den Bau fast bis zum Wächter-Häußlein aufgeföhret, und denn 1339 das Leben geendiget hat. An seine Statt kam **Johann Hiltz** von Cöln, der verfertigte die vier Schnecken samt dem Thurm bis an die Crone, oder den Helm, so 1365 geschehen; darauf er bald gestorben ist.

Ob nun wol die Gesteine zu der Crone bereits gehauen gewesen, so lag es doch nach besagten Baumeisters Tode viele Jahre, daß es niemand dem Thurm aufzusetzen getrauete. Endlich im Jahr 1439 (nach 74 Jahren) hat sich dessen ein Schwabe unterwunden, den Helm verfertigt, das Creutz und Knopff darauf gesetzt, und also das Werck einmal vollendet, nachdem man an dem Thurm allein 163 Jahr, an dem gantzen Münster aber, wie es ietzt stehet, 424 Jahr gebauet hatte.

Es ist ein admirables Gebäude, welches seiner Vortrefflichkeit halber den 7 Wunder-Wercken der Welt könnte beygezehlet werden. Der Thurm ist 635, (oder wie **Matthäus Dresserus** setzet 630) Stufen

hoch, alles ist offen, und dermassen durcharbeitet, daß er erstlich, nebst dem zu Landshut in Bayern, vor den höchsten, hernach vor den schönsten in gantz Deutschland gehalten wird. **Eraßmus** hat von diesem Thurm gesagt: Daß an Grösse, Stärke des Wercks, und an der Kunst dergleichen weder in Europa, noch in Asien gefunden werde.

Oben wo die Wächter wohnen, hat es so einen weiten Platz, daß man da Kurtzweil treiben und die Kegel schieben kann.

Der deutsche Poete **Opitz** hat diesem Thurm und der Stadt Straßburg zu Ehren folgende Reim-Zeilen gewidmet und hinterlassen:

S. 239

443

Münster

Printz aller hohen Thürn, als jemals wird beschauen
Der Sonnen klarer Glantz, und vor beschauet hat;
Wie recht, weil Straßburg ist dergleichen schöne Stadt,
Hat man dich nur in sie alleine müssen bauen?
Du rechtes Wunder-Werck bist zierlich zwar gehauen;
Doch noch bey weitem nicht zu gleichen in der That
Der feinen Policey, dem weisen Recht und Rath
Von grosser Höflichkeit der Männer und der Frauen,
Welch' über deine Spitz an Lobe zu erhöhen:
Kein Ort wird irgend je gefunden weit und breit,
Der ihnen gleichen mag an Güt-und Freundlichkeit;
Wie wohl giebt die Natur uns hiermit zu verstehen,
Daß, wann die Bäume gleich mehr steinern sind als Stein,
Der Menschen Hertzen doch nicht sollen steinern seyn.

Im Jahr 1641 den 20. (30.) April hat dieser Thurm Schaden von dem Wetter gelidten. Ingleichen 1614 im Mittel des Junii Morgens zwischen 1 und 2 Uhren hat bey einem grausamen Wetter ein erschröcklich und fast unerhörter Donner-Strahl diesen schönen Münster-Thurm heftig getroffen, den Knopff herunter aeworffen, 2 von den acht Schnecken heftig zerschmettert, daß die Steine von so grosser Höhe, von einem Ort zu dem andern gefallen, und bis herab auf die Erden alles was sie angetroffen, verletzt, und grossen Schaden verursacht, welchen man aber wieder ersetzt hat.

Die Kirche auch an sich selbst ist ein so unvergleichliches Gebäude, dergleichen man an Structur und Kostbarkeit wenig finden wird. Sie hat gar schöne Glas-Fenster, insonderheit sind auf der Seiten bey dem Brunnen (so eines der ältesten Stück im Münster) die Geschichte des Neuen Testaments schön und künstlich zu sehen; sonsten sind auch die Bilder, Schrifften, Epitaphien u. a. m. in und bey demselben wohl in acht zu nehmen.

Unten in der Kirche ist ein gar herrlich und köstliches Uhrwerck, welches im Jahr 1574 ist verfertiget worden, und herausen vor der Kirchen ist die Zeig-Uhr, samt etlichen künstlich herumgehenden Bildern, welche von dem Uhrwercke getrieben werden: Ingleichen hat sie ein schönes Cymbel-Werck.

Die Orgel liegt hoch, darzu man 137 Stufen hinauf, und wieder 30 hinabwärts zu gehen hat, und bestehet aus 2136 Pfeiffen; sie hat in der Weite, im **Diametro** einen Werckschuh und vierthalb Zoll, und in der Länge

27 Schuh und 9 Zoll.

An der überaus schönen künstlich und prächtigen Cantzel, die im Jahr 1486 erbauet, sind Wunder-Figuren und Sachen zu sehen.

Es sind 2 Altäre in der Kirche; der im Chor wird der Fron-Altar genannt, darauf eine überaus künstliche Altar-Tafel von erhobengeschnidtener Arbeit ist, allwo gleichwol die Canonici nichts zu verrichten, sondern es haben diese gantze Kirche die Evangelischen innen. Im Jahr 1681 den 20 September aber ist sie nach der Übergabe der Stadt Straßburg an die Frantzosen denen Römisch-Catholischen übergeben worden. Als dazumal der König in Franckreich **Ludwig der XIV.** persönlich nach Straßburg kam, wurde er von dem Bischoff im Münster mit diesen Worten empfangen: **HERR! nun lässest du deinen Diener in Friede fahren, denn meine Augen haben deinen Heyland gesehen.**

Hinter dem Münster haben die Dom-Herrn einen schönen wohlerbauten Hof.

In dem Münster werden stets des Nachts Hunde zur Wacht gehalten.

Im Jahr 1718 den 3 August, da das gewaltige Erdbeben war, hat das Münster davon etliche Risse bekommen.

Paul Conr. Balth. Hans Beschreib, von der Elsaß, p. 255. u. ff. Herzog **Bernhards** Elsaßer Chron. **Israel Murschels** *Tract. Flos Republicae Argentorat.* **Matth. Meriani** *Topogr. Alsat.* **Meliß.** in *Geogr. Noviss. P. I. p.* 928.

Münster, eine alte adeliche Familie in Francken ...

S. 240 ... S. 244

S. 245

Münsterischer Friede

456

Münster im Gregorienthal [Ende von Sp. 455] ...

Münsterischer Friede, wird derjenige Friedens-Schluß genennet, welcher im Jahr 1648 am 24 October, zwischen Ihre Römisch-Kayserlichen Majestät, **Ferdinand dem III.** und Ihre allerchristlichsten Majestät, **Ludwig dem XIV.** König in Franckreich, und deren beyderseitigen Bundes-Verwandten, zu Münster und Westphalen zu Stande gekommen, und dadurch dem bis dahin geführten bekannten 30jährigen Kriege ein Ende gemachet ist.

Wie nun dieser Friede mit den an eben demselben Tage zu Oßnabrück gleichfalls in Westphalen zwischen vor höchstbesagter Ihre Kayserlichen Majestät und der Königin in Schweden **Christina** und deren Bundes-Genossen geschlossenem Frieden in vielen, und zwar den mehresten Stücken übereinkommt: so werden daher beyde Friedens-Schlüsse gemeinlich nur für einen genommen, und da beyde in Westphalen zu Stande gekommen, mit dem gemeinschaftlichen Namen des **Westphälischen Friedens** belegt.

Dieses und die ge-

S. 246

457

Münsterischer Friede

naue Verbindung beyder Frieden ist es, warum dasjenige, was von der Gelegenheit zu demselben, ingleichen von den dabey vorgefallenen Streitigkeiten, wie nicht weniger von dem verschiedenen Interesse und Absichten der dabey intereßirten Fürsten und Herren, und mit

einem Worte, von der Historie dieses Friedens zu sagen wäre, nicht füglich hat können getrennet werden, sondern selbiges bis in den Artickel vom **Westphälischen Frieden** versparet werden müssen; hier aber nur eine kurtze Nachricht von dem Inhalt des Münsterischen Friedens ins besondere zu finden.

Selbiger begreiffet demnach

I. die Vorrede, in welcher abgehandelt wird

- 1) was Gelegenheit zu dem Deutschen langwierigen Kriege gegeben habe;
- 2) Daß dieser Krieg sonderlich zwischen denen Kaysern, **Ferdinand dem II.** und **III.** und Königen in Franckreich, **Ludwig dem XIII.** und **XIV.** geführet worden sey;
- 3) Den Eingang zu diesem Frieden;
- 4) Was vor Gevollmächtigte dabey gegenwärtig gewesen;
- 5) Die Mittels-Personen;
- 6) Die Gegenwart, und Genehmhaltung und Mitbewilligung des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände.

II. der Friede an sich selbst, welcher folgende 17 Capitel in sich begreiffet:¶

I. ¶

Der Friede zwischen dem Kayser, König in Franckreich und deren Bundes-Genossen soll ein Christlicher Friede seyn, und aufrichtig gehalten werden. (§. 1.)¶

II. ¶

Soll eine ewige Vergessenheit aller Feindseligkeiten der Grund dieses Friedens seyn. (§. 2. 3.)¶

III. ¶

Der Burgundische Creyß soll ein Glied des Heiligen Römischen Reichs seyn und bleiben, auch wollen beyderseits hohe schliessende Partheyen, sowol das Römische Reich, als die Cron Franckreich, des andern Feinden keinen Vorschub thun. (§. 3.)¶

IV. ¶

Die Beylegung der Lothringischen Sache soll entweder Schieds-Leuten, so von beyden Seiten zu ernennen, untergeben, oder in den Frantzösischen und Spanischen Friedens-Tractaten gütlich verglichen, auch Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät zu befördern überlassen werden. (§. 4.)¶

V. ¶

Es sollen alle und jede des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, welche durch Veranlassung der Unruhe in Böhmen und Deutschland in Schaden gesetzt worden, in alle ihre Güther, Würde und Rechte vollkommen gesetzt werden. (§. 5.) Jedoch soll diese Wiedereinsetzung unbeschadet des Rechts geschehen, welches die Besitzer dieser wiederum zu ersetzender Güther zu haben vermeynen. (§. 6.) Insonder-

S. 246

Münsterischer Friede

458

heit aber sind hierbey verschiedene wichtige Angelegenheiten, der Restitution halber, dem Frieden ins besondere und ausdrücklich einverleibet worden, (§. 7.) daß nemlich

a) der, auf die, dem Churfürsten zu Trier zuständige Mobilien gelegte Arrest aufgehoben seyn, durch die Vestungen Ehrenbreitstein und Hammerstein gedachtem Churfürsten hinwiederum überlieffert werden sollen; (§. 8.9.)

b) Die Pfälzische Sache, daß die ehemals von Chur-Pfaltz besessene Chur-Würde, wie auch die gantze Ober-Pfaltz, bey dem Hause Bayern verbleiben, hingegen dem Pfaltz-Grafen die neu zu errichtende achte Chur gegeben, auch ihm die Unter-Pfalz gelassen, und bey etwanigen Absterben der Wilhelminischen Linie in Bayern ihm die Chur sowohl als die Ober-Pfalz wiedergegeben, die achte Chur aber alsdenn gänzlich ausgelöschet werden solle; wobey noch überdis Kayserliche Majestät nicht allein alle zwischen dem Hause Chur-Heydelberg und Neuburg aufgerichtete Verträge bestätigt und confirmiret, sondern auch des Churfürsten Herrn Brüdern eine Appanage von 400000 Thalern, und der verwittweten Frau Mutter 20000 Thaler statt des Wittwen-Geldes ausgemachet, auch ieder Schwester 10.000 Thaler Braut-Schatz versprochen worden; (§. 10. - - 28.)

c) Die Streitigkeiten zwischen den Bischöffen Bamberg und Würtzburg wegen des Schlosses Kitzingen; (§. 29.)

d) Vergleichung der Alimenten halber für Herrn **Christian Wilhelmen**, Marggrafen zu Brandenburg; (§. 30.)

e) Die Wiedereinsetzung des Würtembergischen Hauses in alle ihre Länder; (§. 31. 32.)

f) Der Marggraf von Baaden und Hochberg sollen sich der *Amnestie* und Wiedereinsetzung in alle ihre Güther zu erfreuen haben; die jährliche Pension, so aus der Unter-Marggrafschaft in die Ober-Marggrafschaft pflaget gezahlt zu werden, aufgehoben und vernichtet seyn; den Vorsitz aber haben beyde Häuser von Baaden mit einander wechsels-weise; die Marggräfin zu Baaden, **Anna Maria**, soll in die Grafschaft Gerolseck wieder in vorigen Stand eingesetzt werden, wo ferner sie binnen zwey Jahren durch beglaubte Urkunden ihre Forderungen zu erweisen vermögend. (§. 33. 34)

g) Die Wiedereinsetzung unterschiedener Fürsten und anderer Reichs-Stände; (§. 35)

h) Einige Verordnungen, daß die mit Gewalt und Furcht ausgepressten Vergleiche null und nichtig, auch dawider keine Executions-Processe verstattet werden. (§. 36 – 46.)¶

VI.¶

Der zwischen dem Kayser, Churfürsten und Ständen von den Streitigkeiten wegen der geistlichen Güther und der freyen Religions-Übung aufgerichtete Vergleich ist durch diesen Frieden bekräftiget worden. (§. 47.)¶

VII.¶

Vergleich, was die Hessen-Casselische Sache betrifft, vermöge dessen

a) das gesamte Heßische Haus der Amnestie geniessen (§. 48.)

b) das Haus Hessen-Cassel die Abtey zu Hirschfeld mit allen

S. 247

459

Münsterischer Friede

Zubehörungen behalten, (§. 49.) und

c) das *Jus Dominii Directi* und *Utilis* in denen Ämtern Schaumburg, Bückenburg, Saxenhagen und Stadthagen dem Landgraf **Wilhelm** zu stehen, auch (§. 50.)

d) der Landgräfin zu Hessen, als Vormünderin ihres Sohnes, Landgraf **Wilhelms**, für Abtretung derer eingenommenen Örter, und sie Schadlos zu halten, aus denen Ertz-Stifffern Mayntz und Cöln, wie auch aus den Stifffern Paderborn, Münster und der Abtey Fulda 600000 Reichsthaler binnen 9 Monaten bezahlet, und ihr zur Versicherung die Plätze Neuß, Cößfeld und Neuhauß bis zu völliger Bezahlung gelassen werden soll; (§. 51 - 57.) wobey zugleich

e) der wegen der Streitigkeiten zwischen den Fürstlichen Häusern Cassel und Darmstadt wegen der Marpurgischen Erb-Folge errichtete Vergleich, (§. 58. 59.) wie nicht weniger

f) das in jedem Hessen-Cassel- und Darmstädtischen Hause eingeführte Recht der Erstgeburth bestätigt worden. (§. 60.)¶

VIII.¶

Die Eidgenossen Cantons in der Schweiz sollen denen Reichsgerichten und *Dicasteriis* hinfüro nicht unterwürffig seyn. (§. 61.)¶

IX.¶

Die Vorrechte, Freyheiten, Privilegien etc. der Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs werden bestätigt, (§. 62. 63.) und dabey fest gestellet, daß

a) innerhalb 6 Monaten nach dem Friedens-Schlusse, und hernach, so oft es nöthig, ein Reichs-Tag gehalten, und auf selbigem dasjenige abgethan werden solle, was wegen der Reichs-Stände und deroselben Gerechtsamen bey den vorigen Zusammenkünfften des Reichs nicht entschieden worden, (§. 64.) hiernächst daß

b) auf Reichs-Tägen die freyen Reichs-Städte ebenfalls ihr *Votum decisivum* haben sollen, und endlich (§. 65.)

c) auf was für eine billige Art die harten Prozesse wider die durch den Krieg verunglückte Schuld-Leute mit Bescheidenheit zu endigen (§. 66.)¶

Wie man sich wegen der Handlung hiebey verglichen. (§. 67. 68.)

XI.¶

Das Römische Reich verbindet sich dem Könige in Franckreich folgende Satisfaction zu schaffen, (§. 69.) nemlich

a) die Bisthümer Metz, Tull und Verdun sollen künfftig der Cron Franckreich zustehen; iedoch **Franciscus**, Hertzog in Lotharingen, als rechtmäßiger Bischoff, in den Besitz des Bisthums Verdun wieder eingesetzt werden. (§. 70. 71.)

b) Der Kayser und das Reich treten Pinarola dem König in Franckreich ab. (§. 71.)

c) Breysach, die Landgrafschaft Ober- und Nieder-Elsaß, der Sundgau, die Land-Amtschaft, die 10 in Elsaß gelegenen Reichs-Städte sollen hinfüro der Crone Franckreich zugehören. (§. 73 - 75.)

d) Der König

S. 247

Münsterischer Friede

460

in Franckreich soll Recht und Macht haben eine Besatzung, iedoch ohne alles Eigenthum, Jurisdiction, Nutzungen, Rechte etc. in der Vestung Philippsburg zu halten. (§. 76. 77.)

e) Die völlige Versicherung und Bekräftigung obiger von dem Reiche dem Könige in Franckreich abgetretenen Städte und Örter; die Erlassung der Pflicht und Eyde derer Stände, Obrigkeiten und Unterthanen obbesagter Länder und Örter. (§. 78-80.)

f) Die Stadt Benfelden, Vestung Rhynau und die beyden Castelle, Hohenhar und Neuburg am Rhein sollen geschleiffet; (§. 81.) auch

g) die Neutralität gedachter Städte beybehalten, und am Rhein disseits von Basel bis auf Philippsburg keine Vestungen aufgebauet werden; (§. 82.)

h) Den 3ten Theil der Schulden, womit die Cammer zu Ensisheim beschweret, will **Ferdinand Carl**, Ertz-Hertzog, zu bezahlen über sich nehmen. (§. 83. 84.)¶

XII.¶

Erzehlung derer Städte und Örter, Recht und Gerechtigkeiten, welche der König in Franckreich dem Hause Österreich, abgetreten, als

a) die Wiedereinsetzung des Hauses Österreich, in die 4 Wald-Städte Rheinfelden, Seckingen, Lauffenburg und Waldshuth, die Grafschafft Hauenstein, das gantze Ober- und Unter-Brißgau, und in alle die darinn gelegene Städte. (§. 85.)

b) Die Handlungen und Proviantirungen sollen zwischen beyderseits am Rhein gelegener Länder Einwohnern freygelassen werden.

c) Alle Lehn-Leute und sämtliche Unterthanen des Hauses Österreich, sollen in alle ihre Güter und Possession eingewiesen werden. (§. 86.)

d) Der König in Franckreich soll die Bischöffe zu Straßburg und Basel mit der Stadt Straßburg und anderen in Ober-und Nieder-Elsaß dem Römischen Reiche unterworfenen Ständen in der Freyheit und Besitz der Immedietät gegen das Römische Reich verbleiben lassen. (§. 87.)

e) Für die von dem Ertz-Herzoge dem Könige von Franckreich übergebene Landschafften will der König gemeldten Ertz-Herzoge drey Millionen Tournischer Pfund auszahlen lassen (§. 88.) auch ohne Unterscheid zwey Drittheil der Einheimischen Cammer-Schulden übernehmen (§. 89.)

f) So sollen auch die Documente, welche diese übergebene Länder betreffen, dem Ertz-Herzoge alle Zeit abgefolget werden. (§. 90. 91.)¶

XIII.¶

Die Streitigkeiten derer Hertzoge in Savoyen und Mantua wegen Montferrats, nemlich

a) daß der Vergleich wegen der Handlung zu Cherasci vest und verbindlich seyn solle. (§. 92.)

b) der Hertzog von Savoyen soll in geruhigem Besitz von Trino und Alba beständig verbleiben. (§. 93.)

c) Der König in Franckreich will gehalten seyn viermal hundert ein und neunzig tausend Goldgülden an baarem Gelde im Namen des Hertzogs von Savoyen dem Hertzoge zu Mantua zu bezahlen. (§. 94.)

d) Die Erneuerung der Investitur des Hertzogs von Savoyer wegen Montferrat, soll von dem Kayser, wenn er darum ersuchet wird, ertheilet werden. (§. 95.)

e) So soll auch der

Hertzog von Savoyen in dem Rechte der Landesherrlichen Hoheit derer Lehen Rocheveran, Olmi und Cäsola keinesweges betrübet und beunruhiget werden. (§. 96.)¶

XIV.¶

Ihro Kayserliche Majestät wollen die Grafen Cacheran in das gantze Lehn Rocha und Aragi samt ihren Zugehörungen und Dependenzen einsetzen.

XV.

Sobald dieser Friede unterschrieben und besiegelt, sollen

- a) alle Feindseligkeiten aufhören;
- b) derselbe solenn und öffentlich kund gemacht werden. (§. 98-99.)
So sollen auch
- c) die Generals-Personen beförderlich seyn, daß der Friede vollkommen ausgefertigt werde. (§. 100 - - 105.)
- d) Von der Art und Weise wie die Örter wieder eingeräumt werden sollen. (§. 106 - - 110.)

XVI.

Wird fest gestellet, daß

- a) die Genehmhaltung dieses Friedens und dessen Bestätigung, so bald möglich, geschehen solle; (/§. 111.) nebst
- b) angehängter Versicherung, daß der Friede ein ewiges Gesetze des Reichs seyn, (§. 112.) und
- c) dawider keine geistliche oder weltliche Rechte, weder Protestationen, noch Appellationen, noch auch die Concordate mit den Päbsten, oder das Interim vom Jahr 1548 iemals angezogen, gehöret oder zugelassen; (§. 113.) derjenige aber, so
- d) dem Frieden entgegenhandeln würde, als ein des Friedens-Bruchs schuldiger angesehen und bestraffet; (§. 114 - - 116.) auch zu dem Ende
- e) die Creyse wiederum ergänzt werden sollen. (§. 117. 118.)

XVII.

Solten auch in diesem Frieden diejenigen, welche vor der Ratification oder innerhalb 6 Monaten von einer oder der andern Parthey mit gemeiner Bewilligung werden benennet werden, mit begriffen seyn.

III. Die Unterschrift der zu dieser Friedens-Handlung abgeschickten Gesandten, (§. 120.) als

- 1) auf Seiten des Kayzers;
- 2) des Königlich Frantzösischen,
- 3) von Seiten der Churfürsten, die Gesandten des Churfürsten
 - a) zu Mayntz,
 - b) Bayern,
 - c) Sachsen,
 - d) Brandenburg
- 4) auf Seiten der Reichs-Fürsten, die Abgesandten
 - a) des Hauses Österreich,
 - b) des Bischoffs zu Bamberg
 - c) des Bischoffs zu Würzburg,

- d) des Hertzogs zu Bayern
- e) der Hertzoge zu Sachsen-Altenburg und Coburg.
- f) Des Hauses Brandenburg, Culmbach und Anspach
- g) des Hauses Braunschweig-Lüneburg, Zellischen und Calenbergischen Theils

5) von Seiten der Reichs-Grafen, der Abgesandte der Wetterauischen Banck.

6) Wegen der Städte, die Deputirten

- a) der Straßburgischen
- b) der Regenspurgischen
- c) der Lübeckischen Banck, und
- d) der Nürnbergische Syndicus.

Wer den Frieden selbst zu lesen verlangt, der kan sich in **Rothers** Chronologisch Harmonischen Staats-Archiv. *Theatr. Pacis.* **Adam Cortrejus Corp. Juris Publici S. Rom. Imperii.** **Lünigs**

S. 248

Münsterlingen	Münster-Milen	462
----------------------	----------------------	-----

Reichs-Archiv. **Burgmeisters Corp. Juris Publici.** **Schmauß Corp. Juris Publ. Academ.** und **Struvs Corp. Juris Publici Academ.** Rathsholen.

Münsterlingen ...

...

Sp. 463

S. 249

Müntz (Kauteck Nezansky von)	464
-------------------------------------	-----

Müntz (Kauteck Nezansky von) ...

Müntz-Abfeilung, siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Absetzung, siehe **Müntz-Reduction**.

Müntz-Abwürdigung, siehe **Müntz-Reduction**.

Müntz-Ästimation, siehe **Müntz-Würderung**.

Müntz-Amt, siehe **Müntz-Beamte**.

Müntz-Aufbereitung, siehe **Müntz-Prägung**.

Müntz-Auflösung, siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Auswerffung ist, wenn Kayser, Könige, Fürsten, und andere grosse Herren bey besondern Solennitäten entweder hauptsächlich zu dem Ende geprägte Gedächtniß-Müntzen, oder auch allerhand andere Geld-Sorten unter das Volck auswerffen lassen; siehe *Missilia*, im XXI. Bande p. 494. u. f.

Müntz-Auswürfflinge, so viel als *Missilia*, wovon im XXI. Bande p. 494. u. f.

Müntz-Bach, siehe **Loßnitz**, im XVIII. Bande p. 485.

Müntz-Balsam, siehe **Frauen-Müntze**, im IX. Bande p. 1775. Ingleichen **Krause-Müntze**, im XV. Bande p. 1785.

Müntz-Beamte, dazu rechnet man die Müntz-Bedienten, als den Müntz-Meister, Müntz-Waradein, Müntz-Ohm, Stempel-Schneider,

Müntz-Gesellen, und so weiter, von denen besondere Artickel handeln.

Ihre Arbeit bestehet in Gold und Silber schneiden, abtheilen, schmelzen, giessen, schmieden, Platten schneiden, prägen, glühen, adjustiren, probiren etc.

Müntz-Bediente, siehe **Müntz-Beamte**.

Müntz-Berechnung, siehe **Müntzprobe**.

Müntz-Beschickung ist, wenn jedes Stück Geld mit gehörigen Roth oder Kupffer zum rechten Gehalt gebracht wird. Besiehe **Beschicken**, im *III. Bande p. 1468*.

Müntz-Beschneider, siehe **Müntz-Fälscher**.

Müntz-Beschneidung, siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Billet, siehe **Müntz-Zettel**.

Müntz-Cabinet, wird derjenige Vorrath von alten, auch zum Theil neuen und raren Müntzen, Schau-Stücken und Medaillen genennet, welche hohe Potentaten, Fürsren und Herren, ingleichen gantze Gesellschaften und Collegia, wie auch begütherte Privat-Personen, entweder im Origlal, oder Copie, theils zu ihrer Belustigung, und theils zu ihrem Nutzen, in Erklärung der historischen und geographischen Wissenschaften gesammelt haben. und in besonderen dazu eingerichteten Zim-

S. 250

465

Müntz-Cabinet

mern oder Schräncken nach gewissen Suiten oder Ordnungen verwarhlich aufheben.

Die merckwürdigsten von dergleichen Müntz-Cabinetten sind, wie sie **Gröning** in *Historia Numismatum Critica*, und der Verfasser des Ritter-Platzes *pag. 95. u. ff.* wie auch im geöffneten Müntz-Cabinet *pag. 166. u. ff.* anmercket, folgende:¶

I. In Franckreich:¶

- a) Das Königliche in Paris, dem, als dem vollkommensten, der Vorzug vor allen ohne Widerrede gehöret.¶
- b) Des Jesuiter-Collegii zu Paris.¶
- c) Der *Canonicorum Regularium* zu St. Genovefa.¶
- d) Des Königlichen Staats-Raths, Herrn von **Harlay**, worinnen eine gute Anzahl der allen Frantzösischen Müntzen anzutreffen.¶
- e) Des Abts **Bizor**, der sonderlich von neuen Medaillen eine grosse Anzahl gesammelt hat, so man sonst schwerlich beysammen antreffen wird.¶
- f) Des Canonicus **Bonfil, Sibon** und **Lauthieri** zu Aix.¶
- g) Des **Terreni** und **Agardi** zu Arles.¶
- h) Des **Beyredi** und **Gregorius** zu Avignon.¶
- i) Des **von la Rogue** zu Grenoble.¶
- k) Des berühmten Doctor **Spone** zu Lion, so sonderlich aus alten Müntzen bestehet.¶
- l) Des Professor **Ranchini** zu Montpellier.¶

II. In Italien:¶

- a) Das Päbstliche in Rom, so alle andere übertrifft, weil fast kein Pabst gewesen ist, so nicht etwas darauf gewendet hätte etc.¶

- b) Das Groß-Hertzogliche in Florentz.¶
- c) Das Hertzogliche zu Mantua.¶
- d) Der Hertzoge in Modena.¶
- e) Das Hertzogliche zu Parma.¶
- f) Der Republick Venedig, welchem das ehemalige **Maurocenische** berühmte Müntz-Cabinet einverleibet worden.¶
- g) Des Ertz-Bischoffs **Buoncompagni** in Bononien.¶
- h) Das Ambrosianische in Meyland bey der Bibliothek.¶
- i) Des Don **Livio Odeschalchi**, in Rom, so ehemals der Königin von Schweden gehört hat.¶
- k) Das berühmte Patinische in Padua;

Und andere mehr, welche alle zu erzehlen viel zu weitläufftig fallen dürffte, angesehen fast kein sonderbarer Ort in Italien ist, wo man nicht etliche Müntz-Cabineter antreffen solte.¶

III. In der Schweiz:¶

- a) Der reiche Schatz von allerhand Medaillen, auf der Raths-Bibliothek, und des berühm-

S. 250

Müntz-Cabinet

466

ten Juristen, Doctor **Sebastian Fresch**, vortreffliches Cabinet zu Basel.¶

- b) Bey der Bibliothek zu Bern.¶
- c) Des **Tobias Hollander** seines Müntz-Cabinet zu Schafhausen.¶
- d) Das auf der Raths-Bibliothek zu Zürich, da eine ziemliche Anzahl sehr rarer Müntzen zu sehen seyn.¶

IV. In Spanien weiß man zwar nicht eigentlich von errichteten Müntz-Cabineten, es ist aber zu glauben, daß sich daselbst bey den öffentlichen Bibliotheken, ingleichen bey verschiedenen Privat-Personen dergleichen befinden werden. Es hatte auch im Jahr 1640 **Johann von Lastanosa** ein Cabinet von Spanischen und andern Müntzen zu Huesca aufgerichtet, wie solches sein Buch: *Museo de las Medallas desconoscidas Espannolas*, so zu Huesca 1645 in 4 gedruckt ist, des mehrern ergiebet.¶

V. In Deutschland:¶

- a) Das Kayserliche Müntz-Cabinet zu Wen.¶
- b) Das Königlich-Preußische zu Berlin, welches im vorigen Jahrhundert durch das an Chur-Brandenburg vererbte Müntz-Cabinet Churfürst **Carls** von der Pfaltz einen ungemeinen Zuwachs erhalten hat, und von **Beger** in seinem *Thesauro Brandenburg.* in Fol. 2 Bände vollständig beschrieben ist.¶
- c) Das Churfürstlich-Sächsische, so in dem Raritäten- und Naturalien-Cabinet zu Dreßden aufbehalten wird.¶
- d) Das Fürstliche zu Schwartzburg-Arnstadt, welches etliche Tonnen Goldes mag gekostet haben, und aus dem Butnerischen Müntz-Cabinet, nach dessen Erkauffung, seinen Anfang genommen, dessen sich auch **Morellus**, **Tentzel**, und **Schlegel** mit grossem Ruhme bedienet haben, so aber vor kurtzer Zeit aus erheblichen Ursachen, an Se. Hoch-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen-Gotha Kauff-weise überlassen worden.¶
- e) Das Hertzoglich-Sächsische zu Gotha.¶
- f) Das Hertzoglich-Sächsische zu Weymar.¶

g) Das Hertzoglich-Lothringische, so Hertzog **Carl der IV.** ehedessen gesammelt, und aus einer ziemlichen Zahl neuer Medaillen bestanden, woferne anders selbiges nicht abhanden gekommen.¶

Anderer Müntz-Cabinete, welche in denen Reichs- und andern grossen Städten Deutschlandes, als zu Leipzig und Dreßden auf denen Bibliotheken, ingleichen bey Privat-Personen anzutreffen sind, zu geschweigen; unter welchen letzten iedoch

α) derjenige ansehnliche Vorrath von raren Müntzen, welchen der selige Herr Professor **Schurtzfleisch** gesammelt gehabt, der ihm aber grösten Theils von einem undanckbaren Zuhörer entwendet worden,

β) das Einsiedelische zu Dreßden,

γ) das ehemalige Lüderische, nachhero Volckmarische in Ham-

S. 251

467

Müntz-Character

burg,

δ) das Thomannische zu Augspurg;

und endlich ε) des Hertzoglich-Gothaischen Cammer-Raths **Reichardts**

angeführet zu werden verdienen.

Tentzels Sächsisches Medaillen Cabinet.

Müntz-Character oder **Müntz-Zeichen**, siehe **Müntz-Gepräge**.

Müntz-Collegia, *Cour de Monnoye*, in Franckreich, bestehen aus Königlichen Räthen, welche die Aufsicht über das Müntz-Wesen führen, und unter einem Präsidenten zu Paris stehen.

Müntz-Devaluation, siehe **Müntz-Reduction**.

Müntz-Dissolution, siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Dissolvirung, siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Druckwerck, ist an ihm selbst eine feine nützliche Kunst, auf kleine Müntze, als Pfennig, Dreyer, Kreutzer, Mattier, Marien-Groschen, Schilling, Fürsten-Groschen, ein gewisses Gepräge zu drucken.

Allein Müntz-Sorten von höhern Werthe, als die vorher beschriebenen, solchergestalt zu verfertigen, dürffte wohl nicht rathsam seyn, weil die gedruckte grobe Müntze im Abschroten wegen des vielen und öfftern Weltzens der Eisen gemeiniglich sehr ungleich wird. Es ist auch nicht ohne, daß das Gepräge auf der gedruckten Müntze viel reiner und schärffer wird, als auf denen, so mit dem Hammer auf der Ziese geprüget werden. So kan auch allerdings wohl damit an den Unkosten ein ansehnliches erspart werden; insonderheit wo man viel kleine Müntze macht, und zwey unterschiedliche Druckwercke hat, die das Wasser treibet, eines zur schwarzen Arbeit, als zum Zehen-Zinn, und das andere zum Prägen.

Zu dem ist es auch einem Fürsten, der sonst eine wohlbestellte Müntze hat, rühmlich, wenn er auch noch ein schön gangbar Müntz-Druckwerck hat.

Was aber die Reck-Bäncke anbelangt, welche die Zehen, wie den Drat herdurch ziehen, oder den geflitzten Zehen an ein Wasser stückeln, und in einem Streiche prägen; so beruhet es lediglich in der Müntz-Herren eigenem Belieben, was sie desfalls zu verordnen, vors rathsamste erachten.

Es ist auch fast zu glauben, daß vor Alters die dünnen oder leichten silbernen Groschen und Pfennige mit Stempeln mögen geprägt worden seyn, weil man auch zur Noth, und sonderlich in Kriegs-Läufften lederne Müntzen gemacht, und die silbernen Stifft dadurch geschlagen hat, wie unter andern die alte Sparnecker Müntze ausweist.

Dergleichen auch **Camerarius** *de Moneta veter. Graecor. ac Latin. p. 276.* von Kayser **Friedrichen** berichtet, daß er in seinem Lager, als es ihm an Gelde gemangelt, kleine silberne Spitzen in Leder einschlagen, und dasselbe an statt baaren Geldes austheilen lassen, mit gewisser Zusage, daß er es bey der ersten und besten Gelegenheit mit ordentlichem Gelde und silberner Müntze wieder einlösen wolle. **Pappus** im Holländ. Kr. p. 98. **Ann. Rob. Lib. I. Rer. Jud. c. 16.**

Dergleichen auch der Venetianische Hertzog **Michael** im Jahre 1124 von den ledernen Zäumen derer Pferde machen lassen.

Und von denen alten Lacedämoniern meldet **Seneca** *de Benef. c. 15.* ein

S. 251

Müntze

468

gleiches. Besiehe auch **Alexander von Alexandro** *Genial. dier. Lib. IV. c. 10.*

So gedencket auch **Lazius** in *Comment. de Rep. Rom. Lib. III. c. 2.* daß man sich bisweilen so gar mit hölzernen Müntzen behelffen müssen.

Und daß insonderheit die alten Britannier ehemals eiserne Müntz-Sorten, wie auch allerhand eiserne Ringe von unterschiedenem Gewichte statt des Geldes gebraucht, erwehnet **Julius Cäsar** *de Bello Gallico.*

Nicht weniger hat man Exempel aus der ältern und neuern Historie, daß man in Ermangelung der gewöhnlichen Gold- und Silber-Stücke, auf den Nothfall kupferne, bleyerne, und auch wohl papierne Müntze verfertigen müssen.

Wie es denn allerdings seine geweisten Wege hat, daß, wer nicht Kalck hat, an dessen Statt mit Leim oder Koth mauern, und wer nicht genügsamen Vorrath an Gold oder Silber besitzt, endlich wol Kupfer, Bley, und dergleichen, wenn es sonst nur gelten will, und einer seine Nothdurfft davor bekommen kan, ausmüntzen muß. Jedoch müssen alle dergleichen unächte Müntz-Sorten zu seiner Zeit in eben dem Werthe, als wie hoch man iedes Stück davon anfänglich angeschlagen, mit anderm baaren und ordentlichem Gold- oder Silber-Gelde wiederum eingelöset werden.

Müntze ist ein Stück Metall nach einem von der hohen Obrigkeit verordnetem Gewichte, mit einem gewissen Zeichen bedrückt, und auf einen gewissen Werth gesetzt, damit es im Handel und Wandel kan gebraucht werden, wovon schon oben in dem Artickel vom **Gelde** im **X. Bande** p. 708. u. ff. ist gehandelt worden.

Müntze, heisset auch der Ort wo gemüntzet wird.

Insgemein müssen dergleichen Gebäude von puren Steinen aufgeführt seyn, damit sie für Erbrechungen räuberischer Leute so wol, als für Feuers-Gefahr gesichert seyn, auch, da in selbigen gemeinlich eine grosse Hitze erfodert wird, die benachbarten Häuser vor aller besorglichen Gefahr gesichert und verwahret seyn mögen. Aus diesen Ursachen pflegen auch wol die Müntzen an etwas abgesonderten Orten angeleget, und nicht verstatet zu werden, daß andere Leute sehr nahe daran bauen.

Leidet es übrigens der Ort und die Gelegenheit: so kan man auch selbige an einem Wasser anlegen, um durch selbiges die Streck- und Druckwercke zu treiben. Allenfalls aber kan auch solches, wiewol mit grösseren Kosten durch Pferde verrichtet werden.

Von den zu einer Münstze gehörigen Personen, siehe unter dem Artickel **Münstz-Beamte**.

Von der Art und Weise des Münstz-Prägens aber siehe gleichfalls einen besondern Artickel.

Münstze, Münz, Lateinisch *Mentha*, Griechisch *hethyosmos*, *mente*. Frantzösisch *Mente*.

Ist ein Kraut, dessen es fünff Arten giebet, eine zahme, die übrigen sind wild.

Die erste wird genennet: *Menta angustifolia spicata*, C. B. Pit. Tournef. und ist bereits im XV. Bande p. 1785. unter dem Artickel **Krausemünstze** gehandelt worden.

Die zweyte heisset: *Mentha silvestris rotundiore folio*, C. B. Pit. Tournef. *Mentastrum folio rugoso rotundiore sponta-*

S. 252

469

Münstze

neum, flore spicato, odore gravi, J. B. *Mentastrum*, Cord. in Diosc. Trag. Ger. *Mentastrum foliis orbiculatis*, Gesn. Ap. Teutsch **Spitzmünstze**.

Diese treibet viereckigte und rauhe Stengel auf anderthalben Fuß hoch. Ihre Blätter sind beynahe gänzlich rund, runzlicht und mit weisser Wolle überzogen. Ihre Blüthen sehen denen an der Krausemünstze ähnlich und röthlich weiß. Ihr Saame ist zart und schwartz Die Wurzel ist zaserig, und krecht umher. Dieses Kraut streuet einen sehr starcken, gewürtzhafftigen Geruch von sich, der aber nicht so angenehm ist, als der Gartenmünze ihrer; Sein Geschmack ist bitter, scharff und anhaltend; Es wächst an feuchten Orten, an denen Bächen besonders.

Die dritte heisset: *Mentha silvestris*, *Mentha silvestris longiore folio*, C. B. Pit. Tournef. *Mentha equina*, Brunf. *Mentastrum silvestre*, Eyst. *Mentastrum vulgare*, Lugd. *Mentastrum spicatum folio longiore candicante*, J. B. Raji Hist. *Mentastrum*, Offic. et Trag. Matth. Dod. Lob. *Mentastrum hortense*, Park *Menthastrum spicatum*, Chabr. *Mentha caballina*. Teutsch **Roßmünze, Pferdetränze, Roßbalsam, wilde Münze, Herzenstrost**.

Die wird etwan drey Schuhe hoch. Ihre Stengel sind viereckigt und rauch; die Blätter länglicht, spitzig, und am Rande ausgezacket, mit einer weichen Wolle überzogen, welche besonders unten weiß ist.

Sie hat einen lieblichen Geruch, doch nicht so starck als wie die gute Münze.

Ihre Blüten sind gestaltet, wie die an denen andern Arten, stehen wie Ähren dra, sind klein und röthlicht weiß. Die Wurzel ist zaserich und krieget herum.

Dieses Kraut wächst an feuchten Orten, auf denen Brachfeldern, bey denen Bächen und kleinen Flüssen.

Es hat gleich denen anderen Münzen eine eröffnende, verdünnende und zertheilende Eigenschaft; öffnet die verstopfte Leber, treibet die Monat-Zeit, ist gut für das Keuchen und schweren Athem, stillt das Grimmen und Bauchwehe, und tödtet kräftiglich die Bauch-Würmer, *Marc. Gatinar. Prax. Med. c. 62.*

Schenk. lib. II. Obs. de Renibus schreibt: Zwey bis drey frische Stengel von der Roßmünze in weissen Weine gestossen, und bald getrunken, soll den Nieren, Stein zermalmen, zerbrechen und austreiben. Besiehe auch *Matth. Unzer de Nephrit. Lib. II. §. 53.*

Für die Taubheit saget *Digby* in *Med. Exper.* Nimm wilde Münze, welche auf denen Wiesen gefunden wird, davon reibe drey oder vier Blätter in der Hand, und thue sie in das Ohr, wechsele die alle zwey Stunden ab, und thue frische hinein, denn es ziehet sehr an.

Roßmünze gekochet, und den Dampf davon durch einen Drichter in die Ohren gelassen, soll wider das schwere Gehör ungemeyn nützlich seyn.

Das Kraut zerstoßen und übergelegt, vertreibt die gestossenen oder geschlagenen blauen Flecke.

Die vierdte Gattung wird genennet: *Mentha silvestris longioribus, nigrioribus et minus incanis foliis, C. B. Pit. Tourn. Mentastrum aliud, Lob. Raji Hist. Mentastrum folio longiore, Park.*

Diese ist von vorhergehender nur darinne unterschieden, daß ihre Blätter nicht so lang, auch nicht gar zu weiß sind.

Die fünffte heisset: *Mentha silvestris folio oblongo, C. B. Pit. Tournef. Mentastrum aquatici genus hirsutum spica*

S. 252

Müntze

470

latiore, J. B. Raji Hist. Mentastrum folia aquatica hirsuta, Adv. Lob. Lugd. Mentastrum hirsutum, Park.

Die treibet rauche Stengel, die ungefehr vier Fuß hoch sind. Ihre Blätter sind länglicht, am Rande ausgezackt, weißlicht und wollicht, von starckem Geruch, fast wie *Sisymbrium*, von scharffen, brennenden Geschmack. Die Blüthen sehen, wie der vorhergehenden, und purpurfarben, stehen in rauchen, röthlichten Kelchen, in Gestalt gar breiter Ähren. Die Wurtzel krechtet herum. Es wächst an feuchten Orten.

Alle Arten der Münze führen viel kräftig Öl, flüchtiges und wesentliches Saltz. Sie stärken das Haupt, Gehirne, Hertz und den Magen; treiben die Windem widerstehen dem Gifft, machen guten Appetit zum Essen, treiben bey Frauens-Personen die Zeit und Geburt; machen einen leichten Athem, reinigen, dienen zu denen Wunden, zertheilen und tödten die Würmer.

Sie werden innerlich und äusserlich gebrauchet.

Das Wort *Mentha* kommt von *Mens*, das Gemüthe, die Gedancken: weil dieses Kraut das Gehirne stärcket, und zugleich gute Gedancken oder ein gut Gedächtniß machet.

Sonsten ist noch dieses zu mercken, daß die Jüden die Müntze mit in die Verzehndung gezogen, obschon dergleichen von GOTT nicht mit dieser Schuldigkeit beleet seyn mochte, sonderlich so fern es etwa von sich selbst ohne menschliche Arbeit und Pflanzung wuchs. Die Rabbinen gestehen selbst im Talmud in *Joma fol. 83. col. 2.* daß die Pflicht dergleichen zu verzehenden unter die Aufsätze der Väter gehöre, die unser Heyland Jesus an seinen Ort gestellet seyn ließ, hauptsächlich aber erinnerte, daß man dabey die wichtigste Obliegenheiten gegen GOTT und Menschen nicht so schändlich und sicher, als wie es bey denen Juden geschahe, hindansetzen solle, da er spricht: Wehe euch, ihr Schriftgelehrten und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr verzehndet die Müntz, Till und Kümmel, und lasset dahinten das schwerste im Gesetz, nemlich das Gerichte, (oder die Gerechtigkeit, die jedem das Seine lasset und giebet,) die Barmhertzigkeit, (die auch wo

sie es nach strengem Recht nicht schuldig wäre, dem Dürfftigen, ohne Ansehen der Person Gutes thut,) und den Glauben gegen GOTT. Dieß solle man thun, und jenes (den Zehenden betreffende) nicht lassen. **Matth. XXIII, 23.**

Dahero haben wohl einige schlüssen wollen, es habe der Heyland derer Pharisäer Aufsätze recht geheissen; alleine alle Umstände geben es, daß seine Meynung so nicht seyn können, und er nur zu verstehen geben wollen, daß, wenn man menschliche Dinge, nach damaliger Meynung vor nöthig hielte, die göttlichen allerdings noch unaussetzlicher zu beobachten wären. **Hiller Hierophytici P. II. Cap. VIII. §. 5.** Ob sonst die Aufsätze derer Väter die Verzehndung der Müntz und dergleichen angeordnet, daß die Leviten und Priester, weil sie denen Leuten mit Artzney gedienet, dergleichen darzu erforderliche Kräuter bekommen, und bey Handen haben möchten, lasset man an seinem Ort beruhen.

[Sp. 471:] **Müntze**, heißt ein Ort in der Stadt Londen ...

S. 254 ... S. 285

S. 286

Müntz-Edict Müntz-Eisen-Schneider

534

Müntze zu Zurzach [Ende von Sp. 533]

Müntz-Edict, siehe **Müntz-Ordnung**.

Müntz-Einschmelzung, siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Eisen-Schneider, Stempel- und Sigill-Gräber, haben eine gar besondere Kunst, und muß der hierinnen wohlerrfahrene Künstler artig zeichnen, und im Stahl arbeiten können; er muß wissn zierliche Helm-Decken zu machen, und was zu denen Wappen gehört, ingleichen Blumen, Laubwerck und Zierraden, schöne Gebäude und Landschaften mit ihrem Verschuß, in der Ferne gelind, in dem Vorhang hertzhafft anzudeuten, Lufst und Wasser blanck, das übrige aber matt vorzustellen, tausenderley Bilder in richtiger Zeichnung, sowol auf ordentlichen Müntzen, als andern Schau- und Gedächtniß-Pfennigen abzubilden, sonderlich aber, welches zu verwundern, die nach dem Leben allerähnlichsten Contrefaits in den härtesten Stahl und edeln Steine einzugraben, und was andere Künstler auf ebenen Grund repräsentiren, in der Tiefe gantz vollkommen auszudrücken.

Die Hand eines künstlichen Zeichners oder Mahlers, oder des Müntz- und Eisen-Schneiders selbst, wenn ihm solches überlassen wird, macht erstlich den Entwurff, worauf es der Stempel-Schneider in Wachs poußiret, und hernach in den härtesten Stahl, auch bisweilen in Jaspis, Achat, Carniol, Saphir und so weiter eingräbt; Zu dem Stahl gebraucht er allerley Arten derer Grabstichel, auch vielfältige Puntzen zu Helm-Decken, Laubwercken, Blumen und andern Zierraden. Die

S. 287

535

Müntzemberg Müntzen

Schrifft sencket er mit groß und kleinen ebenfalls in Stahl geschnidtenen Buchstaben, nachdem sie erfordert werden, ein, und verfertiget seine Instrumente meistentheils selbst.

Besagte ihre Arbeit, wenn sie noch so gut gemacht, und nach dem Schnidt gehärtet, ist gleichwol sehr mißlich, weil sie in der Müntze durch die Gewalt des Prägens leicht springet, und zwar oft bald Anfangs, daher sie auch den Schaden zu tragen nicht schuldig sind,

sondern solchen demjenigen überlassen, dem er nach würcklicher Lieferung unglücklich begegnet ist.

Müntzemberg, Müntzenberg, eine schöne Herrschafft in der Wetterau, nebst einer Stadt gleiches Namens, eine Meile von Butzbach gelegen, woselbst man noch auf einem hohen Felsen das zerstörte Stamm-Schloß Müntzenberg sehen kan.

Ehemals hat es seine eigne Herren gehabt, welche 1255 mit Ulrichen dem Jüngern ausgestorben, worauf die Herrschafft an seine 6 Schwestern gekommen, davon eine nicht geheyrathet; die andern aber an Hanau, Falckenstein, Schönberg, Pappenheim und Weinsperg vermählet gewesen. Es konten aber dieser Schwestern Männer um solche Erb-schafft sich nicht vergleichen. Daher die Grafen von Falckenstein ins Mittel traten, und die übrigen mit Gelde vergnügten, ausgenommen Hanau, welches seinen sechsten Theil behielte.

Nachdem aber 1418 **Werner**, der letzte Graf von Falckenstein und Ertz-Bischoff zu Trier, mit Tode abgieng, haben dessen 5 Schwester-Männer, die Grasen und Herren von Say, Virneburg, Solms, Isenburg und Epstein, besage eines Vergleichs zu Butzbach von 1419 dergestalt getheilet, daß die ersten 4 zwey Drittel, und Epstein ein gantz Drittel der Falckensteinischen Verlassenschafft bekommen. In dieser Theilung ist nun die Herrschafft Müntzenberg gleichfalls sehr zerrissen worden, indem Solms, Isenburg und Epstein Antheil daran bekommen haben, deren letztern ihres nach Abgang des Stammes an die Landgrafen von Hessen gediehen. .

Demnach hat die Müntzenbergische Herrschafft noch heutiges Tages vielerley Herren. Die Grafen von Hanau besitzen davon Dreyeichen, Rothheim, die Vestung Bodenhausen bey Aschaffenburg, und die mit Isenburg und Solms gemeinschafftliche Stadt Assenheim. Sie führen daher den Titul der Herren von Müntzenberg, und hat davon ehemals eine besondere Hanauische Linie den Namen gehabt. Siehe **Hanau**.

Die Grafen von Isenburg haben neben andern am Schloß Müntzenberg einen Theil, und besitzen die Voigtey in der Stadt Müntzenberg. So führen auch die von Solms wegen ihres ansehnlichen Antheils den Titul der Herren von Müntzenberg, wovon die Urkunden bey **Lünig cont. 3. Abth. 5.** bey jedwedem Gräflichen Geschlecht zu lesen.

Winckelmann. Hist. Beschr. p. 146.

Müntzemberg, oder **Müntzenberg**, eine kleine Stadt in der Herrschafft gleiches Namens in der Wetterau, 1 Stunde von Butzbach, welche 1715 grossen Brand-Schaden erlidten hat.

Müntzen (das) so viel als Geld machen, Geld schlagen, siehe **Müntz-Prägen**.

Müntzen, ein Ort in der Elsaß, so zwischen der Ill und Rhein liegt, und ist dem Amte Margels-

S. 287

Müntzenberg **Müntzer** 536

heim zuständig. **Ichersheim** Elsaßische *Topographia P. II. c. 8. p. 80.*

Müntzenberg, eine Herrschafft und Stadt, siehe **Müntzemberg**.

Müntzenberg (Jett von) ein Geschlechte, siehe **Jett von Müntzenberg**, im *XIV. Bande p. 493. u. f.*

Müntzenheim (die Freyherren von) Friederich und Bernhard, Freyherren von Müntzenheim, zwey Gebrüdere, welche von dem Marggrafen zu Baden-Durlach, **Friedrich VI.** mit eines Obristen Tochter sind gezeuget worden. **Durchlauchtige Welt**, I. Th. p. 879.

Müntzenhonig, *Mel Menthae*, P. A. R.

Nehmet zwey Pfund gereinigten Müntzsafft, und eben so viel geschäumten guten Honig, kochet es mit einander zu der gehörigen Dicke. Dieser Honig soll den kalten Magen erwärmen, die Dauung befördern, und die schleimigten Geschwülsten des Schlundes und Halses zertheilen.

Müntzen (Noth-) siehe **Müntz-Recht**.

Müntzenthaler (Justinian) war Cantor an der Collegiat-Kirche zu Mayntz, zu St. Victor genannt, und starb 1558.

Müntzer, ein Adeliches und Ritterliches Geschlecht ...

...

S. 288

S. 289

539 **Müntzer Müntzer-Jungen**

...

...

Müntz-Erhöhung ...

Müntzer-Jungen.

Wer ehemals hat wollen das Müntz-Werck lernen, und ein Reichs-Ohm werden, hat müssen seine bestimmte Lehr-Jahre aushalten, sich in allem Dero Ordnung gemäß, ohne Verbrechen halten, gehorsamlich ohne alle Wider-Rede thun, was der Müntz-Meister und Gesellen von ihm begehreten, der Müntzer-Kappen mit Zippeln, Knöpfen und angeschürtzten Schellen durfte er sich nicht schämen, dieselbe öffentlich zu tragen.

Wenn der Freytag kam, muste er sich zur Rom-Fahrt schicken, und den Riemen- und Bircken-Tantz offte halten. Er muste sich auch nicht verdriessen lassen, die gantze Woche über mit der schweren und unfreundlichen Jungfer herum zu

S. 289

Müntzer-Lohn Müntz-Fälschung 540

springen, und sie aus Leibes-Kräfften zu schwencken, ob ihm gleich die Funcken um den Kopff flogen, der Schweiß über das Angesicht lief, und Asche und Kohlen-Staub sich häufig darinn setzete.

Müntzer-Lohn, *Merces monetaria*, heißt die denen in der Müntze arbeitenden, und mit würcklicher Ausprägung derer verschiedenen Geld- und Müntz-Sorten beschäftigten Personen vor ihre damit gehabte Mühe und Arbeit ausgemachte und zu entrichtende Ergötzlichkeit.

In der Reichs-Müntz-Probier-Ordnung von 1519 ist gar ein geringer Müntzer-Lohn gestattet, als z. E. vor 17 Marck Silbers in Reichs-Gulden 1 Floren an 60 Kreuzern u. s. w. siehe **Müntz-Probier-Ordnung**. In Franckreich wird von einer Marck Silbers 18 Sous, und von einer Marck Goldes 3 Livres paßiret.

Müntze von Saltz, siehe **Müntze (Abyssinische)**

Müntze von guter Species und gerechtem Gewichte, siehe **Müntze von gerechtem Werth und Gewichte**.

Müntze von gerechtem Werth und Gewichte, oder **Müntze von guter Species und gerechtem Gewichte**, heissen die nach eines jeden Landes Müntz-Fuß ausgeprägten Geld- oder Müntz-Sorten, siehe **Müntz-Fuß**.

Müntz-Fälle, heissen die bey Abwägung und Valvirung derer geprägtes Geld- und Müntz-Sorten sich ereignende besondern Umstände, wovon unter **Müntz-Stückeln** ein mehrers.

Müntz-Fälscher, oder **falsche Müntzer**, Lat. *Monetae falsarii*, oder *Adulteratores*, ingleichen *Monetarii falsi*, werden insgemein und überhaupt zwar alle diejenigen genennet, welche mit dem Gelde oder der Müntze betrüglich umgehen.

Es ist aber gleichwol ein mercklicher Unterscheid zwischen demjenigen, der selber falsche Müntze macht, und einem, der nur bereits die geprägten und ungemüntzten Geld-Sorten verfälscht, oder sonst damit betrüglich verfähret. Und jene heißen sodenn eigentlich falsche Müntzer (*Monetarii falsi*) diese aber Müntz-Fälscher, (*Monetae falsarii*, oder *Adulteratores*).

Von denen unterschiedlichen Arten dieses Verbrechens sowol, als deren Bestrafung, siehe unter **Müntz-Fälschung**, ingleichen **Geld** im [X. Bande p. 714](#).

Müntz-Fälschung, **Müntz-Verfälschung**, Lat. *Falsificatio*, oder *Adulteratio monetae*, ingleichen *Crimen*, oder *Delictum falsae monetae*, ist in seinem weitläufftigsten Verstande eines der grösten Verbrechen, welches wider die hohe Landes-Obrigkeit begangen wird, und begreift überhaupt alle und jede Arten des Betrugs unter sich, welcher in Ansehung des Geldes oder der Müntze vorgenommen wird.

Wie es denn daher auch sowol in *L. si quis nummos C. de fals. monet.* als auch in der Peinl. Hals-Ger. Ordn. Kayser **Carls V.** unter die Arten des Lasters der verletzten Majestät gerechnet wird.

Es sind aber gleichwol in Auslegung dieser beyden Gesetze die Rechts-Ge-

S. 290

541

Müntz-Fälschung

lehrten streitig, ob auch ein Falsch-Müntzer, der keine Kayserliche, sondern nur eine auswärtige Fürstliche Reichs-Müntze dem Korn und Schrote nach verfälschet, das Laster der verletzten Majestät begehe, und in die auf dieses Verbrechen gesetzte Straffe des Feuers verfalle; die Ursachen derer, so solches bejahren, daß nemlich auch ein solcher falscher Müntzer die gedachte Straffe des Feuers verdiene, sind

1) weil das Müntz-Prägen eines Reichs-Standes unter Kayserlicher Autorität geschiehet, und aus Kayserlicher Erlaubniß herfließet; also, daß es gleichsam des Kaysers Müntze selbst zu seyn scheinet. **Matth. Stephanus ad ord. Carol. Art. 111.**

2) Weil die Carolinische Ordnung in dem angezogenen 111 Artickel keinen Unterscheid zwischen der Kayserlichen und Reichs-Müntze machet.

3) Weil auch in dem Reichs-Abschiede von 1559 §. Wir ordnen etc. bey Straffe des Feuers verboten, daß man sich des Granulirens, Körnens, Seigerns, und anderer dergleichen vortheilhaftigen Händel und

Fälschung aller alten und guten neuen Muntzen, ausserhalb der fremden, enthalten solle; wodurch also nur die Muntz-Fälscher fremder Potentaten, so kein Reichs-Stand sind, von der Feuer-Straffe ausgenommen, folglich die Muntz-Fälscher derer Reichs-Sorten der Straffe des Feuers unterworffen werden.

4) Ist auch der *L. 2. C. de fals. monet.* von der Reichs-Ständischen Muntze, als welche gleichsam für des Kaysers geachtet wird, zu verstehen; wie denn unter andern **Carpzov** dieser Meynung beypflichtet, da er in *Prax. Crimin. P. I. qu. 42.* nebst andern daselbst angeführten Rechts-Verständigen, lehret, daß die Schärffe derer Rechte auch dergleichen Falsch-Muntzern die Straffe des Feuers zuerkenne.

Wider diese Meynung aber will sonderlich **Blumlacher** in *Comment. ad Ord. Car. art. III.* behaupten, daß, obzwar die angeführten Bewegungs-Gründe der vorhergehenden Meynung wichtig gnung zu seyn schienen, er doch hierzu nicht einstimmen könne, daß ein Fälscher der Reichs-Ständischen Muntze nicht das Feuer, sondern, dafern ja nach des **Jul. Clarus** in *Comment. ad §. Falsum. n. 46.* Lehre, die Deportation, oder Landes-Verweisung zu wenig seyn sollte, nur das Schwert verdiene, mithin das Laster der verletzten Majestät allhier nicht statt habe.

Und zwar aus folgenden Gründen:

weil doch 1) ausser allem Streite sey, daß auf diesem Fall das Majestäts-Recht nur bey dem Kayser allein verharre, auch die Straffe des Feuers, und den alten Rechten die Confiscirung des Vermögens gesetzt sey, daferne der Kayser, als die höchste Majestät, verletzt würde, *per l. 2. C. de fals. monet.*

2) Daß die Muntze der Reichs-Stände gleichsam für des Kaysers seine geachtet würde, sey nur eine mittelbare folgernde Auslegung, dahin ein unmittelbar von Kayserlicher Majestät redender Text, als der eine gewisse und ausdrücklich gesetzte Straffe in sich hält, hieher nicht zu deuten.

3) Sey zwar wahr, daß in dem III Artickel der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordn. kein Unterscheid unter der Kayserlichen und anderer Reichs-Stände Muntze gemacht werde; nichts desto weniger aber sey doch wohl zu mercken, daß eben dieser Artickel durch die Formalien; **auch Satzung der Rechte etc.**

S. 290

Muntz-Fälschung

542

auf das geschriebene Kayserliche Gesetze sich beziehe.

4) Sey auch bekannt, daß einige die Freyheit zu muntzen haben, die doch, auf denen Reichs-Tägen weder Sitz noch Stimme haben; und wäre solches also eine gar zu harte Ausdehnung der Feuers-Straffe auf diejenigen, so dergleichen Muntze verfälschten.

Zu dem würde 5) in *d. l. 2. C.* nur der *Solidorum* gedacht, als worunter eigentlich nur die güldene Muntze verstanden werde. **Covarruvius** in *Tr. de Vet. numm. coll. c. 8. n. 3.*

Sonderlich aber wäre 6) diese Meynung unstreitig zu ergreifen, da nur eines ausländischen Potentaten Muntze verfälscht würde. Welcher Meynung auch die **Nieder-Österreichische Land-Ger. Ord. art. 61.** beypflichtet, allwo selbige nur diejenigen unter die Verletzer der Majestät zehlet, welche die Kayserliche oder Landes-Fürstliche Muntze verfälschen. Wie denn keineswegs zu zweiffeln, daß nicht ein ieder Landes-Fürst auf die Verfälscher der Land-Muntze, so fern selbige in dem Lande betreten werden, die Straffe des Feuers setzen, und auch

vollziehen lassen könne. Besiehe **Tyrol. Landes-Ordnung Lib. VIII. tit. 19.**

Nicht weniger führet **Carpzov** in *Tract. Crim. P. I. qu. 42. n. 71.* wider **Menoch** *de Arbitr. c. 316. n. 43.* gar lehrreich aus, und bringet auch einen Rechts-Spruch bey, daß in Sachsen ein Falsch-Müntzer, der Holländische Thaler aus Bley gemacht, nur mit dem Schwerdt hingerichtet worden, anerwogen hierdurch die Kayserliche Reichs-Müntze nicht verfälschet worden, und also der obangezogene *l. 2. C. de fals. monet.* solchenfalls nicht statt habe.

Zudem sey auch der 111 Artickel der **P. H. G. O.** nur auf das Römische Reich und dero Müntze gemeynet; die übrigen aber der Satzung derer Rechten überlassen. So werde auch der Schade des Nächsten durch die Straffe des Schwerdts zur Gnüge geahndet und bestraft.

Wiewol **Haunold** *h. t. n. 458.* vermeynet, daß, wenn die ausländische Müntze im Römischen Reiche angenommen, und im Handel und Wandel für genehm gehalten würde, wegen des hieraus entstehenden Schadens gleiche Straffe zu dictiren sey.

Indessen ist doch nicht zu läugnen, daß die von gedachtem **Blumacher** beygebrachte Gründe, auch nach denen Grund-Sätzen der Theoretischen Rechts-Gelehrsamkeit davon zu reden, als eine mildere Meynung, so platterdings nicht zu verachten sind. Im übrigen liegt nichts daran, ob eines obern und höhern oder niedrigern Fürstens Müntze verfälschet, oder in dessen Namen falsch Geld gemüntzet worden sey. **Carpzov.** *l. c. n. 31.* u. f. **Berger** in *Jurispr. Crim. p. 73.* **Wesenbec** in *Consil. 46.*

Die Falsch-Müntzung oder das Müntz-Fälschen demnach selbst betreffend; so geschiehet solches auf unterschiedliche Art und Weise. Die **P. H. G. O. artic. 111.** setzt davon drey besondere Fälle, als

- 1) durch betrügliche Aufschlagung eines andern Zeichens,
- 2) durch Zusetzung unrechten Metalls,
- 3) durch gefährliche Benehmung der rechten Schwere.

Jedoch wird auch ebendasselbst beyläuffig noch der vierdte Fall hinzu gefügt, da nemlich einer ohne Vollmacht oder habende Freyheit müntzte. **Jul. Clar.** *§. fals. n. 37.*

Kürtze halber vermeynet **Carpzov** *loc. cit. n. 20.*

S. 291

543

Müntz-Fälschung

daß die falsche Müntzung auf zweyerley Weise geschehe, nemlich entweder an der Form, oder an der Materie, das ist, wie die Deutschen zu sagen pflegen, an Schrot und Korn. Wiewol beyde Mängel auch mehrentheils auf einmal zusammen treffen.

Wegen Mangel des Kornes aber wird dieses Laster verübet, wenn aus einem untüchtigen und ungültigen Metalle oder Materie eine Müntze gemacht wird, als da die gantze Materie entweder Zinn oder Bley wäre. *L. Corn. ff. ad l. Corn. de fals.*

Oder da mehr, als was der zuläßige Beysatz ausweiset, an Bley oder Kupffer u. d. g. zugelegt würde. **Damhouder** in *Prax. Crim. c. 65. n. 2.*

Die nun dergleichen falsche Müntze an der Materie selbst machen, sind nach dem *l. 2. C. de fals. monet.* und dem *art. III.* der **P. H. G. O.** daferne es eine Kayserliche Müntze wäre, wie obgesagt, der Feuer-Straffe unterworfen, sonderlich, wenn sie solche auch gefährlicher Weise ausgeben. Denn von der Einziehung des Vermögens, so in *d. l.*

2. *C. de fals. monet.* benennet ist, wird in der **Carolin. Ordn.** nichts gedacht; wie denn auch die **Tyrol. Landes-Ordn. Lib. VIII. art. 19.** nur die Feuer-Straffe setzt.

Da aber jemand aus falscher Materie Muntze schlüge, iedoch selbige nicht ausgäbe; oder die Muntze zwar nicht selber schlüge, sondern nur gefährlicher Weise ausgäbe; so wäre derselbe ebenfalls zwar nach der Schärffe derer Rechte, und Inhalts *art. 111.* der **Carol. Ordn.** mit dem Feuer zu bestraffen. Jedoch lehret **Carpzov l. c. n. 28.** daß disfalls die Strenge der Carol. Ordnung in Sachsen gemildert, und die Feuer-Straffe nur demjenigen, der falsche Muntze schlägt und zugleich ausgiebt, dictiret, auf andere aber nach Unterscheid des Verbrechens, als auf den Muntzer, der es nicht ausgiebet, das Schwerdt, der es aber bloß ausgiebet, die Staupen-Straffe zuerkannt werde.

Womit auch die **Tyrol. L. O. Lib. VIII. art. 19.** ziemlich übereinkömmt, als welche gleichfalls auf diejenigen, die zwar falsches Geld in das Land bringen, iedoch selbiges nicht geschlagen, gleichwol aber dessen wissentlich viel ausgegeben haben, mit dem Schwerdt abzustraffen befiehlt.

Es ist aber auch zu Dictirung der Feuer-Straffe eben nicht nöthig, daß einer Thaler und Ducaten gemuntzet habe; sondern es sind auch Groschen, halbe Batzen und Kreuzer gnugsame Ursache hierzu; sintemal der oftgedachte *L. 2. C. de fals. monet.* keinen Unterscheid machet, und sich nicht allein der Wörter *Solidorum*, sondern auch *Nummorum* bedienet, worunter das Geld oder die Muntze überhaupt und ohne Unterscheid verstanden wird. *L. 46. ff. de Conduct. indeb. l. 55 in fin. ff. de Leg. 3.*

So macht auch die Carol. Ordn. *art. 111.* keinen Unterscheid zwischen grossen und kleinen Muntzen. Jedoch da einer nur Pfennige, Zweyer, Dreyer, Vierer, in kleiner Anzahl, durch Überredung, Abgang und andere Gelegenheit, etwas zu verdienen, schlüge, auch nicht viel und offte, sondern nur etliche mal, wodurch dem gemeinen Wesen eben kein so mercklicher Schade zuwüchse, ausgäbe; so wäre freylich wol nur die Straffe der zeitlichen oder ewigen Verweisung und das Ruthen-Aushauen nach Verschiedenheit derer Umstände zu erkennen. **Carpzov l. c. n. 54. Menoch de Arbitr. Lib. II. c. 316. n. 33.**

Dafern aber

S. 291

Müntz-Fälschung

544

iemand das Muntzen falscher Pfennige oder Vierer in die Länge getrieben, oder deren eine ziemliche Anzahl auf einmal geschlagen und ausgegeben hätte; so wäre auch disfalls die Straffe des Feuers wegen des dadurch verursachten mercklichen Schadens nicht zu unterlassen. Wie denn **Carpzov l. c. n. 57.** bezeuget, daß einer, der in die 5 Jahr lang, in gleichen einer, der eine Summe von 5 Gulden an Pfennigen geschlagen und ausgegeben habe, mit dem Feuer gezüchtigt worden sey.

Hingegen will **Blumlacher ad Art. 111.** daß disfalls wiederum der Unterscheid zwischen Kayserlicher und anderer Muntze zu beobachten sey. Da aber jemand mit falschen Gulden selbst bevorthelt worden wäre, und selbige hinwiederum wissentlich ausgegeben hätte; so wäre er dergleichen wissentlich verursachten Schaden zu erstatten schuldig. Wofern es aber wissentlich und darzu noch in grosser Menge geschehen; so würde auch bey einem solchen Frevler nach der Sachen Bewandniß die Schwerdt- oder auch, nach Verschiedenheit der Umstände, eine andere mildere Straffe, statt finden. **Tyrol. L. O. Lib. VIII.**

art. 19. Bes. auch **Haunold** *l. c. n. 460.* **Carpzov** *l. c. n. 91.* **Berger** in *Jurispr. Crim. pag. 73.* und in *Supplem. Obs. For. P. II. Ob.s 57.*

Gleichergestalt find auch mit der Feuer-Straffe nicht nur diejenigen zu belegen, welche mit eigenen Händen falsche Muntze verfertigen, sondern auch die den falschen Muntzern Hülffe und Unterschleiff geben, auf der Wacht stehen, das Feuer aufschieren, oder anderer Gestalt die Falsch-Muntzung zu bewerkstelligen, oder auch hernachmals die falsche Muntze auszugeben beflissen sind.

Denn weil die Straffe verletzter Majestät auch auf diejenigen gesetzt ist, die da wissen, daß von jemanden falsche Muntze geschlagen werde, und die Thäter dennoch nicht offenbaren, *l. 1. C. de fals. monet.* so sind unstreitig die Muntz-Beygethane und Mithelffer noch vielmehr mit einer gleichmäßigen Straffe zu züchtigen; zumal da sie hernach die fälschlich nachgemachte Kayserliche Muntze auszugeben, und sich dadurch zu bereichern gesucht. **Carpzov** *l. c. n. 69.*

Hingegen wird diese Straffe gemildert, wenn jemand die Muntze nicht gegossen oder geschlagen; sondern die bereits gegossene oder geschlagene nur mit Gold oder Silber tingirt, verguldet, oder küpfferne Rechen-Pfennige versilbert hätte. Ein solcher hätte zwar die sonst auf den Betrug gesetzte Straffe (*poenam falsi*) verwürcket, so nach Verschiedenheit der Umstände, als wegen vielfältiger langer Practicirung, zugefügten Schadens etc. auch die Lebens-Straffe nach sich ziehet. *L. eos. §. qui se pro milite. ff. ad L. Corn. de fals.*

Wenn aber doch die Umstände des Schadens und langer Practicirung nicht allzu beschwerlich wären; so würde der Delinquent mit der Straffe des Falsch-Muntzens nicht zu belegen seyn; Denn ein anders ist muntzen, ein anders aber vergulden oder versilbern. **Carpzov** *l. c. n. 82,* **Haunold** *l. c. n. 459.*

So mildert auch die Straffe des Feuers, daferne kein absonderliches, boshafftiges, gefährliches Gemüthe aus der That erzwungen werden mag, als wenn nemlich kein grosser Schade geschehen, und die Person zuvor eines guten

S. 292

545

Muntz-Fälschung

Leumunds und Lebens gewesen, ingeichen wenn einer die falsche Muntze nicht selber gemacht, sondern nur beyhülflich gewesen wäre. Wenigstens würde doch nach Gewohnheit, wo auch nicht von Rechts wegen, in dergleichen Fällen die Straffe des Schwerdts statt finden. **Harprecht** in *Comment. ad Inst. de publ. jud. §. item. L. Corn. de fals. 7. n. 60.* **Carpzov** *l. c. n. 86.* u. ff. **Blumlacher** *ad Art. 111. Ord. Crim.* Zuförderst aber wäre doch die Minderjährigkeit zu Abwendung der Todes-Straffe hinlänglich. Wiewol da einer über 14 Jahr, oder nach Ausweise der **Tyrol. L. O. art. 44.** über 18 Jahr alt wäre, und dessen Boßheit sehr starck hervorschiene, auch wol die Feuer-Straffe in das Schwerdt auf das wenigste verändert werden möchte. Denn ie schwerer das Laster, ie weniger kan an der Straffe was nachgesehen, auf das höchste aber nur die Art der Bestraffung verändert werden, so in diesem Fall das Feuer wäre.

Ingleichen da es geschähe, daß eine Person über Ausgebung falscher Muntze betreten würde, die aber zu ihrer Entschuldigung vorschützte, daß sie nicht gewust hätte, ob die Muntze falsch gewesen; so kan ein solcher unwissender für keinen gefährlichen, boshafften, schädlichen Menschen gehalten, *l. qui ignorans. 3. ff. ad L. Corn. de fals.* folglich auch nicht gestrafft werden.

Ob aber iemand in der That auch so unwissend sey, oder nur also zu scheinen sich bemühe, ist aus denen Umständen seines guten oder bösen Ruffs, Verstandes, Beschaffenheit der Mütze u. d. g. abzunehmen. Da man aber nicht weiß, was in der Sache zu glauben; so vermeynet **Carpzov** *n. 112. h. t.* daß der Vorschützende seine Unwissenheit mit einem Reinigungs-Eyde darthun müsse. Was aber andere Rechts-Gelehrte auf dieses Jurament, als eine Ursache so vieler Meyneyde, halten, davon siehe unter **Reinigungs-Eyd**.

Nicht weniger ist auch eine gemeine Meynung, daß, da einer nur in Spielen sich falscher Mütze bediente, die ordentliche Straffe auch nicht statt habe, sondern derselbe nach Beschaffenheit der Umstände, vielfältigen Betrugs, langer Practicirung, u. s. w. abzustraffen sey. **Menoch** *de Arbitr. c. 316. n. 63.*

Derjenige aber, in dessen Hause die falsche Mütze geprägt wird, verlieret die Behausung, und wird selbige dem Fisco zugeeignet, wenn auch gleich ein Haus-Herr solches nicht wüste, indem er ja wissen sollte, was in seinem Hause vorgehet; ausser es hätte derselbe gleich nach seiner Heimkunfft, wenn er verweist gewesen, die Ubelthat entdeckt. Denn so würde ihm das Haus verbleiben; oder er müsse gar zu weit entfernt und abwesend seyn.

Ingleichen werden die Wittwen, wenn sie nur nicht selbst Hand angeleget, ausgenommen. Ein Vormund aber, der zumal nicht weit von dem Hause ist, muß dem Fisco den Werth des Hauses von seinen eigenen Mitteln bezahlen, indem er ja ebenfalls wissen sollen, was in seines Pfliegbefohlten Hause geschiehet. *L. 1. C. de fals. monet.*

Nach dem *art. 111.* der Carol. Ordn, aber werden nur diejenigen mit Entziehung des Eigenthums ihres Hauses bestraffet, welche solches wissentlich darzu herleihen, oder verstaten, daß falsche Mütze darinnen geprägt werde. Ja wenn sie ausserdem

S. 292

Müntz-Fälschung

546

noch einigen Nutzen davon hätten; so könnten auch wol mit Ruthen-Aushauen und ewiger Landes-Verweisung abgestrafft werden.

An der Form oder Schrot wird ebenfalls eine Mütze verfälscht, dafern jemand eine Mütze schlägt, der dessentwegen kein Kayserliches Privilegium erlanget hat. Denn dieses ist eine sonderbare Kayserliche Gnade, und wird insgemein denen höhern Regalien zugezehlet, also, daß weder ein Stand noch Fürst im Reich, auch in seinem eigenen Lande, keine Mütze ohne Kayserliche Freyheit schlagen darff; sintemal das sonst bekannte Sprüchwort: Es könne ein ieder Fürst in seinem Lande eben das thun, was der Kayser im Reiche, nicht allein disfalls, sondern auch in unterschiedlichen andern die Kayserliche Hoheit betreffenden Fällen seinen Abfall hat. **Carpzov** *l. c. qu. 43. n. 14.* Siehe auch **Müntz-Recht**.

Vor Alters, und zwar in Krafft der güldenen Bulle, hat die Freyheit zu münzen allein das Churfürstliche Collegium zur Ergötzung ihrer für das Heil. Römische Reich tragenden steten Sorgfalt genossen; nachgehends aber ist sie auch auf andere Fürsten, ingleichen die freyen Reichs-Städte und andere Particularien geflossen; also zwar, daß dermalen die Freyheit zu münzen ein Kayser ohne Vorwissen und Einwilligung der Churfürsten, vermöge der neuern Wahl-Capitulationen, nicht mehr verleihen kan; wovon unter **Müntz-Wesen in Deutschland** ein mehrers.

Woraus denn folget, daß derjenige, welcher ohne besondere Kayserliche Freyheit münztet, obgleich die Münze nach ihrem innern Werthe gültig und gewichtig wäre, dennoch des Lasters der beleidigten Maiestal schuldig würde. Jedoch ist, weil hierdurch, dafern die Münze nach ihrem Werthe und Gewichte gültig wäre, dem gemeinen Wesen kein Schaden zugefügt wird, die Straffe darauf nicht so schwer, als dererienigen, die entweder eine falsche Materie darzu nehmen, oder geringhaltige Münze schlagen.

Der offerwehnte *Art. 111.* der *Carol. Ordn.* setzet auf diesen Fall, daß ein dergleichen Stand oder Privat-Mann entweder am Leibe, ausser der ordentlichen Lebens-Straffe, oder am Guthe, willkürlich abzustraffen sey. Bes. auch **Carpzov** *l. c. qu. 43. n. 1.* u. f. **Berger** in *Jurispr. Crim. pag. 75.* **Stryck** in *Us. Mod. ff. tit. ad L. Corn. de fals. §. 4.*

Zum andern wird die Münze am Schrote verfälscht, da ein Stand, so die Münz-Freyheit besitzt, gefährlicher Weise eines andern Standes Wappen oder Insiegel auf seine sonst gültige und gewichtige Münze setzet. Worauf aber keine besondere, ausser eine willkürliche Straffe statt findet, sintemal das im gedachten *art. 111.* befindliche Wörtlein **Zeichen** auf die am Korne verfälschte Münze zu ziehen ist. *Carpzov* wider **Boer.** *l. c. n. 26.*

Und wird in dergleichen Fall kein Verbrechen der verletzten Majestät, sondern nur eine gewisse Art des Betruges (*Delictum falsi*) begangen, dessen Bestrafung aber willkürlich ist. **Mysinger** in *§. item. L. Corn. de fals. n. II. Inst. de publ. jud.*

Drittens da einer der gültigen Münze ihre Schwere gefährlich benähme; so wäre derselbe vermöge der *P. H. G. O. art. 111.* willkürlich abzustraffen, besage der Formalien, daß er gefänglich eingelegt,

S. 293

547

Müntz-Fälschung

und nach Recht am Leib oder Gut, nach Gestalt der Sachen gestrafft werden solle. *L. quicumque. 8. ff. ad L. Corn. de fals. Jul. Clar. §. fals. n. 37.*

Und ob zwar nach denen gemeinen Rechten ein Knecht zu dem Schwerdte, ein Freyer aber zu denen Bestien, deswegen zu verdammen; so ist doch dermalen auf einen blossen Abfeiler und Beschneider keine Lebens-Straffe zu setzen. **Carpzov.** *l. c. n. 32. in fin.*

Gleiche Straffe verdienen auch diejenigen, die gleich eine überwichtige Münze abfeilen und zu gemeinem Gewichte bringen; sintemal diese dem Fürsten und Herrn der Münze eine Unehre beweisen, und selbigen des Lobes wegen überwichtiger Münze, desgleichen das gemeine Wesen des Übergewichts, als dem der Fürst solches vergönnen wollen, berauben. Wie denn dessentwegen **Carpzov** *l. c. n. 42.* einen Rechts-Spruch beyfüget, daß einer wegen abgefeilter überwichtiger Ducaten, so doch hernach bey ihrem Gewichte verblieben, auf 8 Tage in das Gefängniß gesetzt worden.

Gleicher Massen ist es eine unnöthige Streit-Frage, welche unterschiedene Gelehrte bey dieser Gelegenheit aufwerffen, ob diese Gesetze auch von Silber-Müntz-Abringern zu verstehen sey? Massen die **Carol. Ordn.** keinen Unterscheid der Münze machet, und über dieses auch dem gemeinen Wesen durch Abfeilung der silbernen Münze nicht weniger geschadet wird. **Carpzov** *loc. cit.* **Haunold** *l. c. n. 48.* und *464.* Allwo auch insonderheit ein Rechts-Ausspruch angeführt wird, daß einer, der sich durch das blosse Abfeilen fünff Loth Silbers

zu Nutze gemacht, zur Staupen geschlagen, und des Landes auf ewig verwiesen worden.

Vierdens da einer irgend eines andern Müntze umprägte, oder wiederum in den Tiegel würffe, und geringere Müntze daraus machte; so wäre derselbe ebenfalls an Leib oder Gut nach Gestalt der Sachen abzustraffen, P. H. G. O. *art.* 111. damit des Müntz-prägenden Fürstens Gedächtniß nicht dadurch erlöschet werde. Welches aber **Haunold l. c. n. 465.** nicht anders vor genehm haben will, als da jemand gefährlicher und gefliessener Weise eines gewissen Fürstens oder Standes Müntze aufbrächte und vertilgete; indem ja sonst derjenige, so unterschiedliche geringfügige fremde Sorten vermüntzte, und feine Müntze daraus machte, mehr zu loben, als zu straffen wäre.

Noch weniger aber ist die Constitution des Kaysers **Ferdinands I.** von 1558. §. Wir ordnen etc. mehr gebräuchlich, welche denen Privat-Personen unter der Straffe des Feuers auferlegt und verbeut, keine Müntze in den Tiegel zu werffen, und Gold oder Silber in andern Sachen zu gebrauchen. Denn sonst würden heutiges Tages die mehresten Gold-Schmiede und andere, die in Gold und Silber arbeiten, wegen Verschmutzung derer guldnen und anderer Müntz-Sorten in das Feuer geworffen werden müssen.

Welches auch von allen denjenigen, die irgend sonst noch wegen ihrer Professionen oder aus andern bewegenden Ursachen allerhand Gold- oder Silber-Müntzen dissolviren, resol-viren, auflösen, zerbrechen, zerlassen, oder sonst verarbeiten, als Gold-Schläger, Gold- und Silber-Drat-Zieher, u. d. g. wenn es nur aus keiner schlimmen Absicht oder jemanden zu Schaden und Nachtheil geschiehet, zu verstehen ist.

Ein anders

S. 293

Müntz-Freyheit Müntz-Fuß

548

aber ist von denen zu sagen, welche die Müntzen bloß ihres eigenen Genusses und Vortheils halber beschneiden, granuliren, körnen, seigern, waschen, vermischen, oder sonst verfälschen und verringern. Siehe auch **Müntz-Ordnung.** Wie denn auch **Carpzov l. c. n. 51.** meynet, daß zur selbigen Zeit, nemlich 1559, ohne diß genug Silber vorhanden, und also unnöthig gewest wäre, die Müntzen zu verschmelzen.

Endlich aber ist zu wissen, daß in in diesem Laster der Falsch-Müntzung der blosser Wille und Bemühung, daferne jemand an der würcklichen That verhindert worden, nicht mit der ordentlichen Straffe des Feuers, sondern nur ausserordentlich und willkührlich abgestrafft werde. **Haunold Tit. II. c. 2. n. 466.**

Im übrigen ist hierbey noch zu mercken, daß nicht allein die Müntz-Fälscher selbst, sondern auch ein ieglicher, der wissentlicher und betrüglicher Weise allerhand falsche Müntze, als bleyerne, meßingene, kupfferne, oder dergleichen kaufft, verkaufft, verwechselt, oder sonst andern zum Schaden und Nachtheil gefährlich ausgiebt, nach Befinden der Umstände an Gut, Leib und Leben zu bestraffen sey. *L. lege Cornelia. ff. ad L. Corn. de fals.*

So hat auch dieses Verbrechen, noch dieses als etwas besonderes auf sich, daß auch so gar diejenigen, welche nur Wissenschaft darumb gehabt, und die Verbrecher selbst nicht offenbaret, eben so scharff, als die Müntz-Fälscher bestrafft werden. Nicht weniger sollen auch die Ankläger, wenn sie gleich unterliegen, nicht wie andere Verleumder und Ehren-Diebe, zur Straffe gezogen; wie hingegen vielmehr der

schuldige Theil auch ohne vorhergegangenen Richterlichen Befehl gefänglich angenommen, und diesem auch nicht einmal die sonst übliche Rechts-Wohlthat an die hohe Landes-Obrigkeit zu appelliren verstattet werden. *L. I. C. de fals. monet. Carpzov l. c. qu. 42. n. 13. und 14.*

Bey welchen allen aber sowol, als bey dem deshalb anzustellenden Prozesse vieles auf einen klugen und vorsichtigen Richter ankommt. Besiehe hierbey **Otto** in *Comment. ad ordin. Carol. Art. 111. p. 293.* u. ff. ingleichen **Frölich von Frölichsburg**, über die Peinl. Hals-Ger. Ordn. Kayser **Carls V. Sect. II. Lib. I. Tit. IX. p. 92. u. ff.**

Müntz-Freyheit, siehe **Müntz-Recht**.

Müntz-Friede, **Müntz-Friedens-Gewohnheit**, heist in denen Rechten diejenige Freyheit, oder das besondere sichere Geleite, dessen sich die Müntz-Wardeins und andere zu denen Müntz-Probations-Tägen abgeordnete Personen, zu erfreuen haben; siehe **Müntz-Probir-Ordnung**.

Müntz-Friedens-Gewohnheit, siehe **Müntz-Friede**.

Müntz-Fuß, heisset die vorgeschriebene Ordnung, wie eine iede Müntze in Schrot und Korn beschaffen seyn soll.

In Golde wird vor fein geachtet, wenn die Marck 23 Karat und 11 Grän hält, also, daß nur ein Grän weiß dabey ist. Solchemnach ist der Fuß nachstehender Müntz-Sorten folgender:

- Portugaleser halten fein 23 Karat, 11 Grän, und 1 Gr. weiß.
- Rosenobel 23 Karat, 10 Grän fein, 1 Gr. weiß.
- Ducaten 23 Karat, 8 Gr. fein, 4 Gr. weiß.
- Spanische Duplonen 23 Karat. 6 Gr. fein, 6 Gr. weiß.
- Frantzösische *Louis d' or*

S. 294
549

Müntz-Fuß

21 Karat, 8 Gr. fein.

- Goldgülden 18 Karat, 6 Gr. fein.
- Gold-Cronen nach des Reichs *Valvation* 22 Karat, 3 Gr. fein.
- Das feine oder Brand-Silber hält die Marck Cöllnisch, 15 Loth und 16 Gr.

Hiernächst geschiehet die Beschickung. Auf Reichsthaler 14 Loth, 4 Grän fein, der übrige Zusatz roth. Auf die rauhe Marck gehen acht Stück, und wird die Marck fein ausgemüntzt auf 8 Reichsthaler.

Die andern Müntz-Sorten hatten nach Proportion eine jede ihren gesetzten Fuß. Weil aber seit 200 Jahren die Müntzen in Deutschland allgemach immer mehr geringert worden, hat man sich vor etwa 60 Jahren in denen Ober-und Nieder-Sächsischen Creyssen eines Fusses, der **Zinnische** genannt, verglichen, nach welchem die Marck fein auf 10 Thaler ausgemüntzet, und weil man auch damit nicht wohl auskommen konte, noch vier Groschen, die man das Remedium nannte, zugeleget wurden.

Es ist aber auch dieser Fuß nicht lange beständig geblieben, sondern in den sogenannten **Leipziger Fuß** verändert worden, nach welchem die Marck fein auf 12 Reichs-Thaler ausgemüntzet wird.

Die in Ober-Deutschland im Müntz-Wesen correspondirenden Creyssen, Bayern, Schwaben und Francken, haben sich unter einander auch eines gleichdurchgängigen Fusses verglichen, der etwas geringer, als

der Leipziger, bey welchem es daselbst, wie auch in dem Österreichischen und übrigen Creyssen, gelassen worden.

Siehe auch **Fuß** im X. Bande p. 312. **Halt** im XII. Bande p. 312. **Korn** im XV. Bande pag. 1531. und unten sowol **Müntz-Werth**, als auch **Müntz-Wesen**.

Müntz-Fuß (Brabantischer) ...

...

S. 294

Müntz-Fuß Müntzgenossen

550

...

Müntz-Geld ...

Müntzgenossen, Lat. *Socii monetarii*. sind die zum Müntzwesen bestellte, und in der Müntze wohnende Personen, über welche der Müntzmeister die Jurisdiction hat.

Sie sind vor diesem auch Haußgenossen, und zu Worms **Müntz-Junckern** genennet worden. **Schannats** *histor. Episcop. Wornat. p. 205.*

Vor andern Orten aber haben die zu Mayntz vor Alters in solchem Ansehen gestanden, daß sie mit unter die Geschlechter allda, welche man insgemein nur die Alten nennte, gezehlet wurden. Sie genossen ausserdem auch noch viele andere fantz besondere und herrliche Freyheiten, welche ihnen der Ertz-Bischoff Conrad zu Mayntz im Jahr 1433 von neuem bestätigt hat. Unter andern waren sie auch privilegiret.

1) Daß sie weder vor dem geistlichen noch weltlichen Gerichte in einer Civil-Sache verklaget werden konnten, sondern es muste erst bey dem Müntzmeister 6 Wochen und 3 Tage vorher die Sache seyn angebracht und verführet, aber nicht geschlichtet worden.

2) Daß niemand ausser ihnen erlaubet seyn solle, mit Silber zu marchandiren, und die Gelder umzusetzen, mithin durffte kein einziger Goldschmid etwas Silber verkauffen, noch einen Müntz-Handel treiben, bey Straffe 60 Schilling vor den Müntzmeister, und vor jeden Müntzgenosen 5 Schilling.

3) Daß ohne ihr Wissen und Willen niemand Gold oder Silber einkauffen, und in ausländische Müntzen verführen solle.

4) Daß ihnen allein das Recht und die Macht der Entscheidung falscher Müntzen zustehen solle; diejenigen aber, welche sie vor falsch befanden, fielen dem Müntzmeister heim, davordieser einen Kessel kauffen muste.

5) Daß der Müntzmeister bey denen Goldschmiden Waag und Gewichte, bey denen Krämern aber ihre Ellen so oft und wie es ihm beliebig, in Beyseyn eines Richters und zweyer Bürger, zu examiniren, da denn die Straffe der Verfälschung mit 60 Schilling an ihn erleget werden muste.

6) Daß, wenn der Churfürst mit einem Römischen Könige vor Franckfurt, oder anderswo in Kriegs-Zeiten zu Felde gelegen, alsdenn die Haußgenossen, wann welche mit ihm ausgezogen wären, zu seiner Leib-Wacht genommen und gebraucht werden sollen.

Joannis rer. Mogunt. Tom. III. p. 458 und 459.

Müntz-Geographie, *Geographia ex nummis*, heisset, da man alle auf denen Müntzen vorkommende Orte nach der wahren aus denselben habenden Orthographie in Alphabetischer oder sonst beliebiger Ordnung verzeichnet, und ihre Lage sowol als Historie daraus erläutert.

So nöthig diese Art der Geograph. insonderheit in Ansehung der alten Zeiten wäre; so ist sie doch noch von keinem Müntzkundigem ans Licht gebracht worden, wenn wir einige besondere Schrifften ausnehmen, die nur einzelne Städte oder Lande zu ihrem Augenmerck haben, dergleichen ist **Kehrs** *Monarchia Mogolo-Indica*.

Müntz-Gepräge, **Müntz-Character**, **Müntz-Zeichen**, Lat. *Character*, oder *Signum Monetæ*, ist eigentlich nichts anders, als das glaubte Zeugniß der Obrigkeit durch ein auf das im Handel und Wandel gängige und gäbe Gold und Silber geschlagene selbst beliebige Merckmal oder Kenn-Zeichen, daß solches von rechtem Schrot und Korn ist, welches zwar an und vor sich selbst betrachtet, von mancherley Gestalt seyn kan, insgemein aber, sonderlich heut zu Tage, den Namen, das Bildniß, oder das Wappen des Müntz-Herrns vorstellet.

Der alte Römische Rechts-Gelehrte **Paulus** nennet daher die Müntze in *l. 1. ff. de contrah. emt.* eine nach öffentlicher Forme und Gestalt geschlagene Materie, (*materiam forma publica percussam*) und der grosse Ost-Gothische König, **Thiedrich**, befiehlt bey dem **Cassiodorus** in *Variar. epist. Lib. VII. epist. 32. p. 415.* die Müntze unverfälscht zu lassen, weil sein Bildniß daraufstehe.

Das Gepräge also, oder das Bild und die Überschrift macht Gold und Silber zur Müntze, nicht zum Gelde. Geld ist eher in der Welt gewesen, als die Müntze. Die Menschen haben im Handel und Wandel gewisse Stücke rohen Goldes und Silbers zu mehrer Bequemlichkeit gebraucht, und dieselben andern brauchbaren Dingen durch das Abwägen gleichgültig gemachet, ehe sie auf dergleichen abgewogene Stücken ein gewisses Zeichen von der unverfälschten Güte, oder dem wahren Gehalt und dem richtigen Gewichte dererselben. gesetzt. Dieses hat **Otto Sperling** in *Diss. de Nummis non cunis, tam veterum, quam recentiorum*, aus den Geschichten aller Völcker weitläufftig dargethan.

Demnach hieß Geld nach dem Gewichte abgetheiltes rohes Gold und Silber, womit man sich das Tauschen in der Handlung erleichterte. Und wie dasselbe nachmals wegen seines Werthes ein gewisses Zeichen bekam; so wurde es eine Müntze.

Geld oder Gelt ist von Gelten benennet worden. Gelten heisset so viel, als eines andern Dinges Stelle, wegen des bey sich habenden Werthes vertreten, und demselben gleich gehalten werden können. Das deutsche Wort Müntze aber ist unläugbar aus dem lateinischen Worte *Moneta* entstanden. *Moneta* kommet nach des **Isidorus** in *Lib. XV. Orig. c. 15.* Zeugniß von *monere* her, weil uns das darauf geprägte Zeichen des Urhebers und des Werthes derselben erinnert.

Die alten Deutschen hatten keine eigene Müntze; sondern bekamen solche von den Römern, wie **Tacitus** *de Morib. Germ. c. 5.* berichtet. Da es ihnen also an der Sache fehlte; so fehlte es ihnen auch an dem Namen derselben.

Nun stand es zwar anfänglich in eines jedwedem Macht und Gewalt, der sich des Goldes und Silbers in seinem Gewerbe bedienen wolte, dasselbe

S. 295

Müntz-Gepräge

552

nach dessen Gewicht, Gehalt und Werth zu bezeichnen. Dieweil aber eintzele Menschen aus angebohrnem Eigennutz gar gerne betrüglich handeln können; so fand ein solches auf das Gold und Silber von einer Privat-Person gesetzte Zeichen bey jedermann nicht völligen Glauben. Daher war nöthig, daß entweder das gantze Volck, oder die höchste Obrigkeit desselben, zu deren Treu und Ehrlichkeit man ein grösser Zutrauen haben konnte, durch ihr darauf gemachtes Zeichen die sicherste Gewährung hierüber leistete, daß es keines weiters Abwägens mehr bedurfte. Und dieses heißt nunmehr mit einem besondern Namen das Gepräge.

Dieses zum Voraus gesetzt; so wollen wir uns gegenwärtig nicht aufhalten, weitläufftig anzuführen, wie das Gepräge bey den berühmtesten Völckern zu allen Zeiten ausgesehen hat; sondern nur melden, was hierinne bey den Fränckischen und deutschen Königen üblich gewesen.

Die Franckischen Könige Merovingischen Stammes prägten Müntzen mit ihrem Bildnisse, welche im Römischen Reiche im VI. Jahrhunderte zu Zeiten Kayser **Justinians I.** gänge und gebe waren, welches sonst keinen andern ausländischen Müntzen verstattet wurde, wie solches **Procopius de Bell. Goth. Lib. III. c. 33.** bezeuget.

Es hatten also die Könige der Francken wegen ihrer goldenen Müntzen einen grossen Vorzug vor denen Königen in Persien und Arabien. Wie denn von denen letztern **Zonaras Lib. III. c. 8.** schreibt daß der Kayser **Justinian II.** ihre Tribut-Müntzen nicht angenommen, weil sie nicht das Römische, sondern das Arabische Gepräge gehabt.

Die Gestalt der Müntzen derer Carolingischen Könige in Franckreich legt **le Blanc** im *Traité Historique des monnoyes de France* in gantzer Folge dererselben vor Augen, und Kayser **Carl** der Kahle macht von seinem Gepräge, das den Müntzen seiner Vorfahren gantz gleich kommt, in dem *Edicto Pistensi de anno 854.* in des **Baluzius Capitul. Regg. Fr. T. II. p. 178.** diese Verordnung, daß auf denen neuen Müntzen inskünfftige dessen Name in einem Circkel, und in der Mitte ein verzogener Name (*Monogramma;*) auf der andern Seite aber der Name der Müntz-Stadt, und in der Mitten ein Creutz zu sehen seyn sollte.

Die Müntzen der alten deutschen Könige und Kayser sehen eben so aus. Jedoch stehet auch ihr Bildniß auf denenselben, wiewol in sehr heßlicher Gestalt, wegen der Ungeschicklichkeit der Stempel-Schneider in der damaligen gantz kunstlosen Zeit. Denenselben haben nun unstreitig unter denen Reichs-Ständen die Geistlichen die Müntz-Gerechtigkeit zuerst abgebetelt. Die Weltlichen aber haben solche weit später erhalten. Daher sind auch noch weit mehrere Müntzen von jenen, als von diesen vorhanden.

In denen darüber erhaltenen Begnadigungs-Briefen wird keinem darunter ein besonderes Gepräge vorgeschrieben. Sie sagen alle nur überhaupt und schlechterdings, daß ihnen *Moneta*, oder das Müntz-Recht verliehen worden. Daher stand es auch in ihrer Willkühr, ein Gepräge zu wehlen, wie es ihnen beliebte.

So weiset auch der Augenschein ihrer abgebildeten ein- und zweyseitigen Müntzen, oder Blech-Pfennige und Schillinge, in denen davon handelnden gelehrten und ungelehrten Schrifften, daß die Bischöffe und Äbte ent-

S. 296
553

Müntz-Gepräge

weder ihr eigenes, oder wenn sie sich recht andächtig angestellet, ihres Schutz-Heiligen Bildniß, in gewöhnlicher Zierrad, und öfters wunderlicher Stellung, und mit der Umschrift derer Namen, darauf gesetzt haben. Die Hertzoge, Fürsten und Grafen erschienen auf selbigen in halber und gantzer Gestalt, zu Roß und zu Fuß, stehend und sitzend, mit Schwerdtern, Fahnen und Schilden, behelmt, geharnischt, gepantert, gestieffelt und gespornt, auch mit und ohne ihre Namen.

Nachdem aber die Wappen aufgekommen; so blieben dieselben auf denen Müntzen auch nicht weg. Man siehet demnach auf den alten Müntzen derer Reichs-Stände keines Kaysers Bild und Namen, oder Reichs-Zeichen und Wappen. Und dieses eben deswegen, weil ihnen nicht anbefohlen worden war, solches darauf prägen zu lassen.

Eben so verhält es sich auch mit den eigenen Müntzen derer Reichs-Städte, die am allerspätsten zum Müntz-Rechte gelangt sind, indem der Kayser am längsten über ihre und des Reichs Müntze in denselben gehalten haben. War dieselbe einem Grafen oder Herrn verpachtet, verpfändet, oder ihm nur die Obsicht und Direction darüber aufgetragen; so setzte dieser auch sein Wappen auf die Pfennige, wie auf denen Nördlingischen und andern mehr zu ersehen. Man trifft also gar späte die ersten Spuren und Nachrichten an, daß von denen Kaysern die Stände angewiesen worden sind, welcher Gestalt sie ihre Münzen ausprägen lassen sollen. In Kayser **Friedrichs II.** Bestätigung aller Freyheiten der Stadt Lübeck von 1226 steht unter andern auch, daß sie auf die in ihrer Stadt auszuprägende Müntze des Kaysers Namen setzen und schlagen lassen sollen. **Lünig** im Reichs-Archiv *T. XIII. p. 1332.*

In der gülden Bullen von 1356. *Tit. X.* sagt Kayser **Carl IV.** daß der König in Böhmen von Alters her berechtiget sey goldene und silberne Müntzen nach selbst beliebiger Art und Weise zu schlagen. An St. Lucien-Tag 1361 vergönnte Kayser **Carl IV.** Burggraf **Friedrichen** zu Nürnberg in Bayreuth und Culmbach, gute Pfennige und Heller schlagen zu lassen, ewiglichen nach dem Schrot und Aufzahl, als man dergleichen zu Nürnberg, zu Lauff, oder in andern umliegenden Städten zu schlagen pflegte, auch mit dem Gepräge, als man in derselben Städten einer zu schlagen pflegte; doch mit einem mercklichen Unterschiede des Zeichens, damit dieselbe Müntze vor denen sonst sogenannten Müntzen wohl erkannt werden möge. **Limnäus** in *Jur. Publ. Lib. V. c. 6. §. 130. p. 200.*

Am St. Georgen-Tag 1372 ward demselben auch erlaubet in Langzenn und Neustadt an der Aisch kleine Gülden müntzen zu lassen, die also gut von Gold, und schwer waren, als die kleinen Gülden von Florentz, also, daß er darauf weder des Reichs, der Cron zu Böhmen, noch auch niemands anderer Leute Zeichen und Gepräge nicht schlagen liesse, sondern sein eigen und besonder Zeichen und Gepräge. **Limnäus** *l. c. pag. 201.*

Im Jahre 1405 verliehe Kayser **Ruprecht, Thomas**, Herrn zu Dyeße und Siechegen, das Recht Müntze zu schlagen, mit dem Gepräge und Zeichen seiner Wappen, auf solches Korn, Grad und

Aufzahl, als ein Hertzog von Holland und Brabant, ein Graf von Flandern, und Bischoff von Lüttich, und in Bestande, oder besser, und nicht loser. **Schilter** in *Glossar. Teuton. pag. 619.*

Im Jahr 1434 am nächsten Montage nach dem heiligen Auffahrts-Tage erlaubte Kayser Sigismund der Stadt Lüneburg Rheinische Gold-Gülden zu schlagen, auf einer Seite mit einem Adler, und auf der andern mit St. Georgen Bilde mit einem Drachen, und bequemlicher Umschrift: ingleichen auch Gülden mit St. Johannis Bilde, und unter seinen Füßen das Wappen des Hertzogthums zu Lüneburg auf einer, und dem Kayserlichen Apfel mit einem Creutze auf der andern Seiten. Bes. Lünigs Reichs-Archiv *T. XIV. p. 647. u. f.*

Ob nun also gleich der Kayser der Stadt Lüneburg anbefohlen hatte, sowol das Reichs-Zeichen, als ihres Landes-Herrn Wappen auf ihre Gold-Gülden zu prägen; so gedachte er doch in dem Müntz-Privilegio, welches er aus Römisch-Kayserlicher Macht im Jahre 1437 am Freytag nach **Bartholomäi** seinem Cantzler, **Caspar Schlick**, Grafen zu Passau, verliehe, des Reichs-Zeichens gar nicht; sondern verstattete ihm, wenn und wo ihm solches gefällig und gelegen, es sey im heiligen Römischen Reich, in Cron Böhmen, oder andern Kayserlichen Ländern, güldene und silberne Müntz-Sorten, klein und groß, mit Umschrift, Bildnissen, Wappen und Geprägten auf beyden Seiten schlagen zu lassen. Bes. **Lünig** in *Spicileg. Sec. T. II. p. 1186.*

Eben dieser Kayser hatte im Jahre 1435 am nächsten Montag nach dem Sonntag Judica der Stadt Hamburg die volle Gewalt gegeben, goldene Müntze zu schlagen: doch daß auf einer Seiten des Guldens ein Kayserlicher Apfel mit dem Creutz darauf, und die Umschrift eines jeglichen Kaysers Namen, der zu den Zeiten regierte, und auf der andern Seite **St. Peters** Bild stehend, und darinn geschrieben sey: *Moneta aurea Hamburgensis.* Kayser **Friedrich III.** aber änderte dieses, und gab ihr 1475 die Freyheit, unter ihrem Zeichen Gülden prägen zu lassen. **Lünig** im Reichs-Archiv *T. XIII. p. 948. und 954.*

Kayser **Maximilian I.** hingegen hielt schon schärffer darüber, daß entweder der Reichs-Apfel, oder der Reichs-Adler mit der Kayserlichen Titels-Umschrift, auf den Müntzen erscheinen solten, wie laut des Müntz-Privilegii

- der Stadt Straßburg von 1508. in **Linnäi** *Jur. Publ. Lib. VII. c. 3. §. 15. pag. 75.*
- der Stadt Kempten von 1510 in **Lünigs** Reichs-Archiv *T. XIII. p. 1522.*
- und der Stadt Rothweil von 1512. bey **Lünig** *l. c. T. XIV. p. 352.*

zu ersehen ist.

Ein gleiches geschahe von Kayser **Carl V.** wie das Müntz-Privilegium

- der Stadt Augspurg von 1521 ebend. *XIV. pag. 125.*
- der Stadt Kauffbeuern von 1530 ebend. *T. XIII. pag. 1269.*
- der Stadt Donauwerth von 1532 ebend. *p. 431.*
als welchen beyden letztern insonderheit anbefohlen ward, das Kayserliche Brust-Bild auf ihre Müntzen zu setzen,
- der Grafen **von Erpach** von 1541 in **Lünigs** *Spicileg. Sec. T. II. p. 1812.*

- und des Abts von Murbach und Lüders von 1544 in **Lünigs** *Specileg. Eccles. Cent. I. p. 1012.*

ausweiset.

Jedoch verstattete dieser Kayser den

S. 297

555

Müntz-Gepräge

Grafen Fuggern im Jahre 1534 Ducaten, Rheinische Gülden, auch sonst andere Müntze von Silber, mit den Umschriften, Bildnissen, Schilden und Wappen, auf beyden Seiten, wie ihnen solches gefallen und gelegen seyn, auch für zierlich und gut angesehen würde, zu schlagen. Bes. **Lünigs** Reichs-Archiv *T. VIII. p. 459.*

Endlich aber ward von eben diesem Kayser **Carl V.** in dem Müntz-Edict von 1551 angeordnet, daß alle und jede Sorten der Reichs-Müntze, von der grösten bis auf die Kreuzer mit eingeschlossen, auf der ersten Seite des Reichs Kayserlichen Adler mit zweyen Köpffen, und des Reichs Apfel in des Adlers Brust, und in demselben allwegen die Ziffer, wieviel Kreuzer dasselbige Stück gelte, gesetzt werden solle, mit der Umschrift: *CAROL. V. IMP. AVG. P. F. DECRETO* und auf der andern Seite des Müntz-Herrn oder Standes Wappen, samt seiner gewöhnlichen Umschrift und Jahr-Zahl, wo die am füglichsten zu stellen. Welche Vorschrift auch vom Kayser **Ferdinand I.** im Müntz-Ausschreibden von 1556 wiederholet worden. Bes. **Goldast** in *Catholic. Rei Monetariae Tit. XV. de Charact. et Icon Numism.*

Es hat aber von den geistlichen Churfürsten diese Anweisung des Gepräges gleichwol kein einziger befolget. Unter den weltlichen hingegen hatte schon vorherho im Jahre 1525 Churfürst Ludwig zu Pfaltz den zweyköpffiaen Reichs-Adler, mit der Umschrift: *MON. CAR. V. CES. ET ROM. IMP.* auf einen Thaler schlagen lassen. Bes. **Lilienthals** vollständiges Thaler-Cabinet *n. 273. p. 80.* welches ihm aber keiner von seinen Nachfolgern nachgethan hat.

Die Churfürsten zu Sachsen haben auch niemals das Reichs-Gepräge beliebt. Denn Churfürst **Friedrichs** des Weisen Contrefait-Müntzen, auf einer Seiten mit dem einköpffigten Reichs-Adler und Kayser **Maximians I.** Namen, gehören nicht unter die Current-Müntzen. Der einzige unglücklichw Churfürst, **Johann Friedrich**, hat nach seiner Wiederkunfft aus der Kayserlichen Verhaft 1552 einen Thaler mit dem doppelten Reichs-Adler und dem Kayserlichen Titel prägen lassen. **Lilienthal** *l. c. n. 934. p. 270.*

Unter den Churfürsten zu Brandenburg hat sich auf Thalern **Joachim II.** im Jahr 1552 und 60 genau nach dem Kayserlichen Müntz-Edict allein gerichtet. **Lilienthal** *l. c. n. 350. u. f. p. 180.*

Von geistlichen Fürsten und Ständen haben solches gethan

- der Ertz-Bischoff zu Bremen, **Heinrich IV.** im Jahre 1584. **Lilienthal** *l. c. n. 462 p. 139.*
- Zween Ertz-Bischöffe zu Camerich und 1569 und 70 ebend. *n. 464. u. f. p. 139.*
- **Joseph**, Bischoff von Chur, 1634, ebend. *n. 505. p. 150.*
- **George** von Österreich 1556. **Robert** von Berg 1557 und **Gerhard** von Geoesbeck 1567. Bischöffe zu Lüttig, ebend. *n. 517. u. ff. pag. 155.*
- **Pancratius** und **George**, Bischöffe zu Regenspurg 1540. 43. 47. und 62. ebend. *n. 563. u. f. p. 165.*
- **Johann**, Bischoff zu Straßburg, ebend. *n. 570. p. 167.*

- **Melchior**, Bischoff zu Würzburg, 1552, ebend. n. 574. p. 168.
- **Renerus** Abt zu Corvey, ebend. n. 601. p. 175.
- **Jacob**, Probst zu Ellwangen, 1624 ebend. n. 607. p. 177.
- **Johann Eucherius**, Abt zu Kempten, 1623 ebend. n. 616 p. 178.
- **Joes Rudolph**, Abt zu Murbach, 1558,

S. 297

Müntz-Gepräge

556

ebend. n. 618. p. 180.

- Die Äbtissinnen zu Quedlinburg, **Dorothea** und **Dorothea Sophia** 1617. und 33. ebend. n. 620 und 22. p. 180.
- **Christoph**, Abt zu Stablo und Malmedy 1570. ebend. n. 625. p. 181.
- Die Äbtissin von Thoren 1563 und 69. ebend. n. 626. u. f. p. 182.
- und der Abt von Werden 1636 und 46. ebend. n. 628. u. f. p. 182.

Unter den weltlichen Reichs-Fürsten haben sehr wenige das verordnete Reichs-Gepräge beobachtet. Die Söhne des entsetzten Cburfürstens von Sachsen, **Johann Friedrichs**, prägten 1551 einen Thaler mit Kayser **Carls V.** Brust-Bild und Titel auf einer Seite. **Lilienthal l. c. n. 935. p. 279.**

denselben führet **Hortleder** von Ursachen des Schmalkaldischen Krieges *T. II. Lib. V. c. 5. n. 12. p. 1024.* als einen Beweiß der gegen Kayser **Carln V.** von Marggraf **Albrechten** mit diesen Worten in seinem Manifest vorgebrachten Beschwerde an: **Also wird der Chur- und Fürsten ihr Bildniß auf die Müntze zu schlagen verboten.**

Marggraf **Georg Friedrich** zu Brandenburg im Fränckischen Fürstenthum gebrauchte 1572 und 77 auf seinen Gülden-Thalern ganz genau das Reichs-Gepräge. **Lilienthal l. c. n. 664. u. f. p. 194.**

Desgleichen geschahe

- von den Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Grubenhagischer Linie, **Wolfgang** und **Philippen** 1571. ebend. n. 690. p. 201.
- von den Hertzogen zu Würtemberg **Friedrichen** 1607 u. ff. und **Johann Friedrichen** 1605. ebend. n. 1050. u. f. p. 315.
- von dem Hertzoge zu Mecklenburg, **Johann Adolffen** 1568. ebend. n. 858. p. 257
- und **Georgen**, Landgrafen zu Leuchtenberq, 1547. ebend. n. 845. p. 254.

Auf der Reichs-Grafen und Reichs-Städte Müntzen trifft man das Reichs Gepräge öftters an. Dahero wir dergleichen anzuführen übergehen.

Insgemein aber kan man wohl sagen, daß der wenigste Theil der Reichs-Stände sich nach dem gesetzten Gepräge gerichtet habe. **Benjamin Leuber** führet daher in seinem 1624 in 4 heraus, gegebenen Tractate **von der Müntze P. I. c. 5. p. 27.** diese harte Klage:

[1],„Obwol der Fürsten und Müntz-Stände im Reiche nicht wenige gefunden werden möchten, die ihre Müntzen also prägen lassen, daß auf keiner Seiten das Reichs-Wappen oder Adler und Apffel zu finden,

[1] Bearb.: Beginn Zitat

herggen auf die eine Seite des Fürstens Bildniß, Umschrift und Namen, auf die andere Seite sein Wappen und etwa sein Symbolum, oder sonst eine denckwürdige Sententz gepräget, oder an statt des Bildmß eine Schrift, ein Emblema, u. s. w. So hindert doch dieses alles nichts, und ist nichts desto minder wahr, daß alle die Sorten, so Reichs-Müntze seyn, und im Heil. Reich durchaus gelten sollen, müssen die obige Form, also daß kein Stück daran mangle, haben. Denn die Sorten, so kein solch Gepräge, und doch den Gehalt der Reichs-Müntzen haben, sind keine Reichs- sondern Land-Müntzen. u. s. w. Und ist nicht dafür zu halten, daß das Gepräge ohne Ursache in der Müntz-Ordnung benennet.

Es sind wichtige Ursachen, warum das Gepräge also seyn muß.

Der Adler und Reichs-Apfel zeigt an, daß die Müntz-Stände ihre Müntz-Gerechtigkeit nicht von sich selber, sondern von dem Reiche haben; des Kaisers Namen, daß der Kayser das Haupt

S. 298

557

Müntz-Gepräge

des Reichs und der Stände Obrigkeit sey; diese beyden Stücke aber, daß die Müntze eine Reichs-Müntze und im Heil. R. Reich gültig sey. Die Anzahl, der Name, das Wappen des Müntz-Standes zeigt den Autorem der Müntze an, und ob die Müntze gebe und gänge, oder verboten.

Die Ziffer im Reichs-Apfel, was solche Müntze gelten, wie hoch man solche einnehmen und ausgeben solle.

Wer wolte wohl meynen, daß diese Ursachen nicht wichtig genug, daß man des Heil. Reichs vorgeschriebenes Müntz-Gepräge exacte zu observiren schuldig? Und ob zwar um dieser beyden Ursachen willen das Gepräge auf die Müntze gemacht wird, nemlich, daß man wisse, daß es eine Reichs- und gute Müntze sey, und was dieselbe gültig; so sollen sich doch auch bey solchem Gepräge die Müntz-Stände und Unterthanen ihrer Obrigkeit erinnern.

Die Müntz-Stände, daß sie alle ihr Thun zu Erhaltung des Reichs und desselben Haupts anwenden, hernach auch daß sie vor die verliehene Wohlthat der Müntz-Gerechtigkeit gegen des Reichs Haupt danckbar seyn.

Die Unterthanen, daß sie sich vor die empfangene Wohlthat, daß ihnen richtige gute Müntze zu Fortsetzung Handels und Wandels gefertigt wird, danckbar erzeigen, die Obrigkeit lieben und ehren.

Und ist fürwahr ein Zeichen grosser Vermessenheit, Leichtfertigkeit und Verachtung, wenn ein Müntz-Stand fürsetzlich sich eines andern Gepräges, als das ihm in des H. Reichs Ordnung vorgeschrieben, gebraucht, und wenn die Unterthanen ausländischer fremden Obrigkeit Müntze einschleiffen, u. s. w. Denn durch solche Vermessenheit giebt man an Tag, daß man sich selbst die Müntz-Gerechtigkeit zuschreibe, und die Obrigkeit von der man solche Begnadigung und Müntz-Freyheit erlanget, zu ehren, noch derselben Aufnehmen zu befördern, nicht groß gesinnet.,[2]

[2] Bearb.: Ende Zitat

Wer nicht wüste, daß vorerwehnter **Leuber** ein vortrefflicher Jurist, und endlich Churfürstlich-Sächsischer Cammer-Procurator in der Ober-Lausitz gewesen, der würde meynen, es habe ein Pfarrer so starck geeifert. Er hat sich aber die Vermeidung des Reichs-Müntz-Gepräges ärger eingebildet, als sie von Churfürsten, Fürsten und Ständen vermeynet gewesen. Unter dem Artickel **Müntz-Wesen in Deutschland** kan man sich hierbey des mehrern ersehen, daß die kund

gemachten Reichs-Müntz-Ordnungen in schlechte Observantz gekommen.

Da nun das Haupt-Werck nachblieb; so fiel das Neben-Werck auch weg. Die Kayser sind auch selbst davon gänzlich abgegangen, und haben nicht mehr an das verordnete Reichs-Gepräge gedacht, wenn sie neue Müntz-Privilegia verliehen haben. Wir wollen uns disfalls nur auf das Gräflich-Ranzausche von 1650, und das Gräflich-Wartenbergische von 1707 statt derer übrigen beruffen.

Wer wolte es also doch wohl denen Churfürsten und Fürsten verdencken, daß sie bey ihrem Müntz-Gepräge gantz ungebunden verfahren, und sich ihrer uralten deshalben gehabtten Freyheit gebrauchen? die Reichs-Städte können und dürffen den Kayserl. Reichs-Adler von ihren Müntzen nicht weglassen, und haben auch hohe Ursache, sich am allermeisten und sorgfältigsten nach der Reichs-Müntz-Ordnung zu richten.

Es ist sonst allerdings

S. 298

Müntz-Gerechtigkeit **Müntz-Kosten** 558

ein Merckmahl der Unterthänigkeit, wenn ein Fürst gehalten ist, eines Königs Namen auf seine Müntzen zu setzen. Da der Fränckische Monarch, **Carl** der Grosse, im Jahr 787 den Longobardischen Printzen, **Grimoald III.** in das Hertzogthum Benevent wieder einsetzte; so geschah es unter andern mit der Bedingung, daßer auf seinen Ausschreiben und Müntzen des Königes Namen vorsetzen solle. **Erchempert** in *Hist. Longobard.* p. 238.

Le Blanc weist auch im obangeführten Tractat p. 100. eine Müntze dieses Hertzogs, auf deren ersten Seite ein Creutz stehet, mit der Umschiff: *DOMS (Dominus) CARLVS*, auf der andern Seite des Hertzogs Brust-Bild mit seinem Namen *GRIMOALD*.

Es erhellet also aus dem vorhergehenden zur Gnüge, daß das Deutsche Reichs-Müntz-Gepräge erstlich selbst beliebig gewesen, nachmals vorgeschrieben, und endlich wiederum willkührlich geworden ist.

Besiehe hierbey die Artickel **Müntz-Ordnung**, **Müntz-Recht**, und **Müntz-Wesen in Deutschland**.

Müntz-Gerechtigkeit, siehe **Müntz-Recht**.

Müntz-Gerechtsame, siehe **Müntz-Recht**.

Müntz-Gesellen, sind des Müntz-Meisters Gehülffen, welche ihm zu desto besserer Ausprägung derer nöthigen Geld- und Müntz-Sorten behülflich sind.

Müntz-Gesetze, siehe **Müntz-Ordnung**.

Müntz-Gewichte und Gehalt, siehe **Müntz-Werth**.

Müntz-Granulation, siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Granulirung, siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Güte, siehe **Müntz-Werth**.

Müntz-Häuser, siehe **Müntz-Officin**.

Müntz-Herr, siehe **Müntz-Stände**.

Müntz-Juncker, siehe **Müntzgenossen**.

Müntz-kippen und wippen, heist mit denen ausgeprägten Geld- und Müntz-Sorten Wucher treiben, oder allerhand gewinnsüchtige und betrüglische Verfälschungen vornehmen; wovon unter **Müntz-Fälschung** ein mehrers.

Müntz-Kipper und Wipper, Lat. *Aeruscatores*, oder *adulteratores monetae*, heissen überhaupt diejenigen, welche mit denen ausgeprägten Geld- und Müntz-Sorten wuchern, oder sonst allerley Verfälschungen und Betrügereyen vornehmen, wovon unter **Müntz-Fälschung** ein mehrers.

Müntz-körnen, siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Kosten, *Sumtus rei monetariae*, sind bey würcklicher Ausprägung des Geldes, sowol in Ansehung der deshalb entweder von neuen aufzuführenden oder zu unterhaltenden Müntz-Officin oder Schmiede, als auch derer dabey bestellten Personen, als des Müntz-Meisters, Müntz-Wardeins, Müntz-Gesellen, und s. w. und anderer dahin einschlagender Bedürfnisse.

Diese muß zwar ein iedweder Müntz-Herr selber vorschliessen. Es ist ihm aber gleichwol unbenommen, dieselben wiederum auf die ausgeprägten Geld- und Müntz-Sorten zu schlagen. Siehe **Müntz-Recht**.

S. 299

559

Müntz-Mandate

Müntz-Officin

Müntz-Mandate, siehe **Müntz-Ordnung**.

Müntz-Maschinen, werden diejenigen Erfindungen genennet, vermöge deren eine Menge Geldes nett und hurtig geprägt werden kan.

Man hat vor nicht gar langen Jahren eine dergleichen kostbare Maschine von Metall erfunden. So sind auch noch andere Künstler berühmt gewesen, bequemere und leichtere Methoden, als die bisher üblichen, auszufindn.

Im Jahr 1716 schrieb man von Paris, wie sich ein gewisser Professions-Verwandter anheischig gemachet habe, die Thaler ohne Presse nur in seinem Ermel oder unter dem Mantel auf der Gasse bequemlich zu prägen; Er hat aber vor seine Erfindung eine gar schlechte Belohnung erhalten, weil man geglaubet, daß dieses Kunst-Stück dem gemeinen Wesen keinen so gar grossen Vortheil zuwege bringen werde.

Nicht weniger meldete man aus Paris 1718, daß ein Ingenieur eine Probe abgelegt, wie ein einziger Mann vermögend sey, die goldenen Louysen gar bequem zu prägen. Ob dieser Vorschlag in der Müntze zu Paris angenommen worden, oder worinne er eigentlich bestanden, ist nicht bekannt worden.

Herr von la Chaumelte, Ober-Ingenieur, und *Associé* der Königlichen Academie der Wissenschaften in Franckreich, rühmete sich im Jahr 1723 unter andern Erfindungen, die er ausgesonnen, wie er geschickt wäre, die Müntzen oben und unten, und um und um auf einen einzigen Druck der Presse so zu prägen, und durch eben dieselbe Bewegung das geprägte Stück wieder wegzunehmen, und ein anderes, das geprägt werden solte, an dessen Stelle zu bringen.

So hat auch im Jahr 1726 ein Bürger von Montpellier eine Maschine erfunden, welche bey jedem Schläge im Geld-Müntzen eine gewisse Zahl zeigt, so daß man gleich wissen kan, wie viel Stücke geschlagen worden, und die Müntz-Meister also ausser allem Verdacht seyn.

Breßlauer Natur- und Kunst-Geschichte IV. Versuch pag. 1264. XXVI.
Versuch pag. 577. XXXVII. Versuch pag. 374.

Müntz-Meister, Schmied-Meister, Müntzer, Rei Monataria Praeses, oder *Praefectus*, ingleichen *Monetae Magister*, wird diejenige Person in einer Müntze genennet, welche der gantzen Arbeit Vorsteher; das Silber, Gold und Kupffer empfänget; die Arbeiter ansetzet, bezahlet, das neu-gemüntzte Geld an seinen Ort liefert, und über alles Rechnung führet. Von dessen sowol, als seiner unterhabenden Gesellen, Jungen, und anderer Leute Pflichten siehe unter **Müntz-Probier-Ordnung**.

Müntz-Mühle, da die Bildnisse und Schrifften mit einer besondern Manier gepreßt werden; dergleichen unter andern nach **Zeilers** in *Itiner. Ital. p. 116*. Bericht zu Florentz seyn soll.

Müntz-Mischung, siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Officin, Müntz-Schmiede, Müntz-Häuser, öffentliche Scharwechsel, Publicae Monetarum officinae, heissen diejenigen Örter, da öffentlich Geld gemüntzet und ausgeprägt wird; siehe **Müntze**.

Gegenwärtig mercken wir hierbey noch an, was eigentlich zu Anrichtung einer solchen

S. 299

Müntz-Officin

560

Müntze nach Reichs-Ohmen-Art vor nothwendige Stücke erfordert werden. Es gehören demnach

1) in die **Gieß- und Schmelz-Kammer** ein Schmelz-Ofen, ein guter Ipser Schmelz-Tiegel, eine Gieß-Zange, ein Rührhacken, ein Inguß zum Thaler-Zehmen, und ein Gießbogen zur kleinen Müntze.

2) In die **Müntz-Schmiede** gehören eine Ziese mit dem Amboß, ein Quetsch-Hammer, und eine Kupffer-Schaale, eine Stückel-Scheere, eine Benehm-Scheere, eine Beschlag-Zange, ein Beschlag-Hammer, ein Pflock-Hammer, ein Zahlbret, ein Weiß-Sied-Kessel, ein Durchschlag-Becken, ein Scheuer-Sack, ein Präg-Faß mit Stock und Ober-Eisen, darzu ein Vorschlage-Hammer, ein Hammer mit der Faust zu prägen, eine Benehm-Waage, ein grosser eiserner Mörsel, eine Glüh-Pfanne, sonst die Jungfer genant, ein Hand-Balg zum Ausglühen, ein Zähhacken bey der Ziesen, eine Klufft-Zange zum Ausglühen, auf einen Ohmen gerechnet.

3) Das **Müntz-Werck**, wie es ietzo im Schwange gehet und getrieben wird, bestehet auf folgenden Stücken: zwey Streck-Wercke, welche mit Rädern getrieben werden, entweder vom Wasser, so am füglichsten, oder von Pferden. Darzu gehören zwey Durchschnitte, zwey Druckwercke, nachdem die Müntzen groß oder klein fallen, und 3 oder 4 Personen, nach Erforderung der Nothdurfft.

4) In die **Probier-Kammer** gehören eine Esse mit einem Blas-Balge, ein Wind-Ofen, ein Handbalg, eine Klufft, ein Rührhacken, ein eiserner Probier-Ofen samt zugehörigen Stürzten, eine Probier-Klufft, eine Feuer-Zange, eine Tiegel-Zange, ein Rühr-Häcklein, ein eisern Krücklein, ein eisern Löfflein, ein eisern Schüfflein, ein eisern Probier-Blech, zwey eiserne Ingüsse zu Silber und Gold, ein Dreyfüßlein mit einem Scheide-Kölblein, zum Gold proben, ein starcker und zwey mittelmäßige Hämmer zum Gold und Silber schlagen, ein grosser und ein kleiner Amboß, ein eiserner Mörsel darzu, ein eiserner Napff oder Platten zu allerhand Ertz zu stossen und reiben.

5) Zn die **Probier-Stube** gehören ein Scherben und drey Cappel-Futter, mit denen grossen und kleinen Stempeln. **Zum Ertz-Silber- und Gold-Proben** eine Haarscharffe Hand-Wage mit zwey Marck-Gewichten, ein Richt-Pfennig zum Geld auflösen, eine Ein-wieg-Wage zum Ertz-Proben, zwey Blech-Scheeren, groß und klein, zum Silber und Gold emschneiden in die Probier-Waage, ein Korn-Zänglein, ein eisern Beiß-Zänglein, eine meßingene Kratz-Bürste, ferner eine wohl eingerichtete und juste Probier-Waage, mit darzu gehörigem gläsernen Probier-Gehäuse, und ein Schub-Kästlein, darinnen ein Centner-Gewichte, ein Gr#n-Gewichte und ein Karath-Gewichte, zum Gold-Proben.

6) Das **Gewichte** wird folgender Gestalt ausgetheilet und nach einander geleyet:

- 1, 1, 2, 4, 8, 16 Loth ist 1 Marck.
- 1, 2, 4, 8, 16 Pfund, welches 1 in Pfennig-Gewichte ist.
- 25, 50, 100 Pfund ist der Centner.

Das **Pfennig-Gewichte** wird aus dem Centner genommen, also:

1 Heller, 1 Heller, 2 Heller ist ein Pfennig-Gewichte, 4 Heller zwey Pfennig-Gewichte, 8 Heller ein Quentgen genannt, 16 Heller zween Quentgen.

1, 1, 2, 4, 8, 16 Loth ist 1 Marck.

Das vom kleinsten bis aufs gröste vertheilte Grän-Gewichte.

$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2, 3, 6, 9, die einzeln

S. 300

561

Müntz-Ordnung

Gräne 1, 2, 4, 8, 16 einzelne Loth, sind 1 Marck.

Das **Karath-Gewichte**, vom kleinsten bis zum grösten, ist folgender Gestalt zu vertheilen: 1, 1, 2, 3, 6, 9, die einzeln Gräne: 1, 2, 3, 6, 12, 24. Die Karath ist 1 Marck.

Das **Pfennig-Gewichte**, welches nicht allein zum Probieren, sondern auch zu Aufstossung fremder unbekannter Müntzen, ungleichen zu Erfindung der Richt-Pfennige, auf die goldene und silberne nützlich und künstlich zu gebrauchen, das man also nach einander leget und genennet wird, so man es zum Probieren brauchen will: $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ Theil eines Pfennigs 1, 2, 4 Pfennige, ist 1 Qventgen, 8 Pfennige, so 2 Qventgen oder $\frac{1}{2}$ Loth thun. 1, 2, 4, 8, 16 Loth, sind 1 Marck so man es zum probieren brauchet.

Müntz-Officinen, (heimliche) Hecke-Müntzen, heißen die entweder von blossen Privatpersonen, oder doch ohne hohe Landes-Herrliche Erlaubniß angelegten Müntzen oder Müntz-Häuser. Und sind solche sonderlich in dem Röm. Reiche hoch und theuer verboten. Siehe **Müntz-Recht**.

Müntz-Ohmen nennet man in etlichen Reichs-Müntz-Städten gewisse Bediente, welche insonderheit mit Abwägung, Beschickung und Ausprägung der Geld-Sorten zu thun haben. Lat. *Rei monetariae praefecti*.

Müntz-Ordnung, Müntz-Edicte, Müntz-Gesetze, Müntz-Mandate, Ordinatio Monetalis, Constitutiones Monetales, Leges Monetales, Edicta, Mandata, Praecepta Monetalia, heissen überhaupt alle und jede Landes-Herrl. Verordnungen und Vorschriften, wie es theils mit dem Müntz-Prägen selbst, theils auch mit dem Aus-

geben und Einnehmen und übrigen Gewerbe derer Muntzen im gemeinen Handel und Wandel gehalten werden soll.

Was es damit eigentlich vor eine Bewandniß in dem Römischen Reiche Deutscher Nation, wird am besten aus des Kaysers **Ferdinands I** ergangenen Muntz-Ordnung von 1559 zu ersehen seyn. Zumahl da solche nicht allein durch die in denen Jahren 1566, 1572, 1571, 1576, 1594 erfolgten weitem Edicte in allem bestätigt worden, sondern weil dem ungeachtet nachgehends immer wieder neue Unordnung und Mißbräuche im Muntz-Wesen eingerischn, man denenselben auch durch allerhand Edicte und Decrete, als 1667, 1676, 1682, 1688, 1689, 1690, 1692 möglichst zu steuern beflissen gewesen. Es ist aber dieselbe folgenden Inhalts:¶

1) Demnach uns, auch Churfürsten, Fürsten, Ständen, und abwesenden Rätthen, Botschafften und Gesandten insgemein auf gegenwärtigen Reichs-Tag, dir zu Speyer gepflogene Berathschlagung, und Verabschiedung fürbracht, haben wir Uns mit ihnen des gantzen Handels wiederum erinnert, und was hievon deswegen verfast und begriffen, von neuen ersehen, in weitere emsige Berathschlagung gezogen, und nach vielfältiger angewandter Mühe und Fleiß, Uns einer gemeinen durchgehenden Muntz-Ordnung, wie die hinführo im gantzen Reich Deut-

S. 300

Muntz-Ordnung

562

scher Nation von männiglichen gehalten werden soll, vereiniget, endlich verglichen, und entschlossen auf Maß und Gestalt, wie hernach folget.¶

2) Nehmlich, daß eine gemeine Reichs-Muntze im Nahmen, Stück und Gestalt, auf ein Marck Silbers, Cölnisches Gewichte, gesetzt und ausgetheilet werden soll, nach folgender Gestalt.¶

3) Zum ersten, ein Stück, das ein Reichs-Gülden, oder 60 Kreuzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen zehenthalb Stück, und Fein halten 14 Loth, 16 Gren. Würde die feine Marck ausgebracht um 10 Gülden 12½ Kreuzer, und fünff ein hundert 34 Theil eines Kreuzers, solch Stück soll durch das Reich ein Reichs-Güldener genennet werden.¶

4) Zum andern, zwey Stück, die ein Reichs-Gülden, und derselben Stück eines 30 Kreuzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 19 Stück, und Fein halten 14 Loth, 16 Gren, würde die feine Marck ausbracht, wie hie oben gemeldet, solche Stück sollen durch das Reich halbe Reichs-Güldiner genennet werden.¶

5) Zum dritten, sechs Stück, die ein Reichs-Gülden, oder 60 Kreuzer, und derselben Stück eines zehen Kreuzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 57 Stück, und Fein halten 14 Loth, 17 Gren, würde die feine Marck ausgebracht, wie hie oben gesetzt, solche Stück soll durch das Reich ein Zehnkreuzer genennet werden.¶

6) Zum 4ten, zwölf Stück die ein Reichs-Gülden, oder 60 Kreuzer, und derselben Stück eines 5 Kreuzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 114 Stück, und Fein halten 14 Loth, 16 Gren, würde die feine Marck ausgebracht, wie hievor gemeldet, solche Stück sollen durch das Reich Fünffkreuzer genennet werden.¶

7) Zum 5ten, 24 Stück, die ein Reichs-Gülden, oder 60 Kreuzer, und derselben Stück eines drittehalb Kreuzer gelten, sollen aus die Cöllnische Marck gehen 124 Stück, und Fein halten 8 Loth, würde die

feine Marck ausgebracht um zehen Gulden und 20 Kreuzer, solche Stück sollen durch das Reich Drittehalbkreuzer genennet werden.¶

8) Zum 6ten, dreyßig Stück, die einen Reichs-Gulden oder 60 Kreuzer, und derselben Stück eines zween Kreuzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 155 und ein halb Stück, und Fein halten acht Loth, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gulden, 22 Kreuzer, solche Stück sollen durch das Reich Zweenkreuzer genennet werden.¶

9) Zum 7den, sechzig Stück, die ein Reichs-Gulden und derselben Stück eins ein Kreuzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 243 und ein halb Stück, und Fein halten 6 Loth, 4 Gren, würde die feine Marck ausgebracht um 10 Gulden, 26 Kreuzer, und ein Sieben-Theil eines Kreuzers, solche Stück sol-

S. 301
563

Müntz-Ordnung

len durch das Reich Kreuzer genennet werden.¶

10) Wie aber vorgestellte Sorten oder Stücke der Müntzen, in ihrem Circkel, *circumferenz*, Breite, Grösse, Kleine, dem Gepräg, Umschrift und Jahrzahl ausbereitet werden soll, wird hie unten bey Ende dieses Unsers Edicts ausdrücklich angezeigt, dadurch ein jedes Stück von dem andern unterschiedlich zu erkennen. Und soll nehlich in den obgemeldten Sorten vom grossen bis auf dem einzigen Kreuzer, dieselbigen mit einzuschliessen, auf der einen Seite unserer und des Reichs Kayserlichen Adler, mit zweyen Köpffen, und des Reichs Apfel in des Adlers Brust, und in demselben allwegen die Ziffer, wie viel Kreuzer dasselbige Stück gelte, gesetzt werden, darnach sich ein jeder hab zu richten, und der gemeine einfältige Mann dadurch nicht betrogen werde, mit der Umschrift: *FERDINANDI IMP. AUG. P. F. DECRETO*. Auf der andern Seite des Müntz-Herrn oder Stands Wapen mit sammt seiner gewöhnlichen Umschrift und der Jahrzahl, wo die zum füglichsten zu stellen.¶

11) Die ietzt gemeldte neue Reichs-Müntze sollen also von männiglich im Reiche, in Kauffen und Verkauffen, und sonsten in Bezahlung bis auf den Einkreuzer *inclusive*, für Wehrschaft, wie ob stehet, ausgegeben und genommen werden, doch was unter den Fünffkreuzern, soll niemand verbunden seyn, solcher Müntzen über 25 Gulden in Bezahlung und für Wehrschaft zu nehmen. Aber was hievor auf Gold getheydingt und verschrieben ist, dergleichen was hinführo in Gold verschrieben, und dermassen *pacificiret* und *angedinget* wird, sammt andern Bezahlungen, so nach alter Gewohnheit mit Gold bezahlt sind worden, denen soll hiemit nichts benommen, sondern in allewege vor-behalten seyn.¶

12) Es sind auch auf etlicher sonderer Reichs-Stände Anhalten, hernach folgende Müntz-Sorten zu müntzen zugelassen, doch daß derselben kleinen Müntzen mehr nicht gemacht werden, denn da man in derselben Lands-Arten, neben den grossen Stücken zur Nothdurfft nicht entrathen mag.¶

13) Erstlich ein Reichs-Groschen, deren 21 Stück 60 Kreuzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen hundert und neunthalb Stück, und Fein halten 8 Loth, würde die feine Marck ausgebracht um 10 Gulden und 20 Kreuzer.¶

14) Zum andern, Würtzburger, Würtemberger und Baadische Schillinge, deren 28 sechzig Kreuzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert vierzig und fünf Stück, und an feinen halten

acht Loth, würde die feine Marck ausgebracht um 10 Gulden und 21 Kreuzer und drey Sieben-Theil eines Kreuzers. ¶

15) Zum dritten Sundische Schilling, deren 48 Stück 60 Kreuzer gelten, sollen auf

S. 301

Müntz-Ordnung

564

die Cöllnische Marck gehen 187 und ein halb Stück, und Fein halten 6 Loth, kommt aus der feinen Marck zehen Gülden fünff und zwanzig Kreuzer. ¶

16) Zum 4ten, einfach Rappenvierer, deren 75 Stück 50 Kreuzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen zwey hundert neunzig drey und ein halb Stück, und an feinen halten 6 Loth, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden, 26 und zwey Funffzehen-Theil eines Kreuzers. ¶

17) Zum 5ten, Gröschlin, deren 84 Stück 60 Kreuzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 274 Stück, und an Feinen halten 5 Loth, würde die feine Marck ausgebracht um zehen Gülden 26 und zwey Sieben-Theil eines Kreuzers. ¶

18) Und nachdem oberneldte fünff Sorten nach dem Kreuzer nicht zu gebrauchen, so soll auf die einen Seiten allein der Reichs-Apfel, und auf die drey grössern Sorten, die Umschrift darum, wie auf die Kreuzer-Müntze verordnet, und auf der andern Seite des Müntz-Herrn oder Stands-Wapen, mit sammt seiner gewöhnlichen Umschrift und der Jahrzahl, wo die am füglichsten zu stellen, geschlagen werden, und dem Reichs-Groschen 21, dem Würtzburger, Würtemberger und Baadischen Schillinge 28, dem Sechsling oder Sundischen Schilling acht und viertzig, dein einfachen Rappen-Vierer fünff und siebenzig, und dem kleinen Gröschlin vier und achtzig dem Reichs - Apfel mit Ziffern einverleibt werden. ¶

19) Neben vorgesetzten gemeinen Reichs- und Land-Müntzen sollen und mögen auch Pfennig und Heller zum täglichen Gebrauche, doch ohne Überfluß, nach eines jeglichen Landes Art, wie sie bishero im Gebrauche gewesen, gemüntzt werden, wie die an Korn und Schrot hernach folgen. Nehmlich ¶

20) Tyrolische Pfennige, so man Etsch-Vierer nennet, welcher drey hundert für sechzig Kreuzer gerechnet werden, sollen auf eine Cöllnische Marck gehen 500 und 18 Stück, und an Feinen halten dritthalb Loth; kommt aus der feinen Marck eilff Gulden und drey Kreuzer. ¶

21) Lübische Pfennige, deren zwey hundert, acht und achtzig, sechzig Kreuzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 654 Stück, und Fein halten drey Loth, sechs Gren. Würde die feine Marck ausgebracht um 10 Gülden, 54 Kreuzer. ¶

22) Fränckischer Pfennig, welcher 252 sechzig Kreuzer thun, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 682 Stück, und an Feinen halten vier Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gülden, 49 Kreuzer und zwey Pfennige. ¶

23) Österreichischer Pfennig, welcher 240 für sechzig Kreuzer gerechnet werden, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 640 Stück, und Fein halten vier Loth: kommt aus der

S. 302

565

Müntz-Ordnung

feinen Marck zehen Gülden, neun und viertzig Kreuzer. ¶¶

24) Rheinischer, Bayerischer und Schwäbischer Pfennig, welcher zweyhundert und zehen, sechtzig Kreuzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 636 Stück, und Fein halten 4 Loth und 9 Gren. Kommt aus der feinen Marck zehen Gulden, sechs und vierzig Kreuzer.¶

25) Schwäbisch-Hall - und Constantzer Pfennig, welcher 180, sech-tzig Kreuzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 602 Stück, und Fein halten 5 Loth; kommt aus der feinen Marck zehen Gulden, zwey und vierzig Kreuzer.¶

26) Würtzburger, Würtemberger und Badicher Pfennig, welcher 168 sechtzig Kreuzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 562 Stück, und Fein halten 5 Loth; kommt aus der feinen Marck zehen Gulden, zwey und vierzig Kreuzer, und vier Fünf-Theil eines Pfennigs.¶

27) Rappen-Pfennig, welcher 150 sechtzig Kreuzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 550 Stück, und Fein halten 5 Loty, 9 Gren, kommt aus der feinen Marck zehen Gulden und 40 Kreuzer.¶

28) Straßburger Pfennig, welcher 120 sechtzig Kreuzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen 480 Stück, und Fein halten 6 Loth; kommt aus der feinen Marck zehen Gulden und 42 Kreuzer.¶

29) Die Pommerische und Mecklenburgische Pfennig, welcher 576 sechtzig Kreuzer gelten, mögen nach derselbigen Herrschaften Gelegenheit gemünzt, doch daß die weiter nicht, denn in demselben Landen, wie hier unten ferner Fürsehung beschiehet, genommen werden, dergestalt, daß die feine Marck übereilff Gulden und funffzehn Kreuzer, den Gulden zu sechzig Kreuzer gerechnet, nicht ausgebracht werde.¶

30) Ingleichen, es soll auch einem jeden Müntz-Herrn, oder Stand zugelassen seyn, nach seiner Lands-Art Heller zu münzen, doch dergestalt, daß aus der feinen Marck Cöllnischen Gewichts, nicht mehr den eilff Gulden und fünf Kreuzer, zu sechzig Kreuzer ausgebracht werden.¶

31) Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, von Römisch-Kayserlicher Macht, wissentlich in Krafft dieses Edicts, daß hinfürder im Reich Deutscher Nation, kein Müntz-Herr, der Müntzens Freyheit und Gerechtigkeit hat, hohen oder niedern Standes, einige andere Sorten oder Stück der Müntzen, klein oder groß, ob die gleich zuvor im Reich Deutscher Nation zu münzen gebräuchlich gewesen, denn

S. 302

Müntz-Ordnung

566

wie die hie oben in diesem Unserm Kayserlichen Edict bemeldet, benannt, und ausdrücklich fürgestellt, münzen, schlagen, machen, oder an statt einiger Bezahlung ausgehen lassen soll, bey Vermeidung Unser und des Reichs schweren Ungnade, und darzu einer Geld-Poen, nemlich funffzig Marck Lötigs Gold, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider handeln würde, zum halben Theil Unserm und des Reichs-Fisco, und den andern halben Theil dem Creyß, unter dem er gesessen ist, unnachlässig zu bezahlen, verfallen seyn soll.

32) Wir ordnen, setzen und wollen auch hiemit von obberührter Unserer Kayserlichen Macht, allen und jeden Creyß- oder Müntz-Hern ernstlich gebietend, daß sie ihr fleißiges Aufsehen haben, daß in allen den mindern Sorten unter den Fünffkreutzern bis auf die Pfennige und Heller diese Bescheidenheit in allen Unsern und ihren Fürstenthümern, Landen, Obrigkeit und Gebieten, und also durchaus im

heiligen Reich Deutscher Nation gehalten, damit die nicht gehäufft, und die andere höhere Mützen dadurch in ein Aufsteigen gebracht werden.¶

33) Es soll auch niemand in einer grossen Bezahlung wenig oder viel Pfennige wider seinen Willen zu nehmen schuldig seyn.¶

34) Wo aber hierwider gehandelt, und die angeregte kleine Mützen sich häuffen würden, alsdenn sollen die verordneten in demselben Creyß, darinn sich solches zuträgt, denselben Müntz-Herren oder Ständen, die solche kleine Müntzn schlagen liessen, eine Zeitlang weiter zu müntzen, bey nahmhafter Poen verbieten, und mit allem Ernste darauf halten.¶

35) Nachdem aber die Silber-Müntzen, so bis auf die Zeit und Unsere angesetzte neue Ordnung, im Reich Deutscher Nation geschlagen, im Brauch und gangbar gewesen, und noch seyn, als Thaler und andere, ohne mercklichen Nachtheil aller Unserer und des Reichs Unterthanen, hohen und niedrigen Stands, nicht können so bald abgeschafft oder ausgetilget werden; so haben wir auf vorhergehende, und im ein und fünffzigsten Jahre gehaltene Probation, den Thaler und andere silberne Müntzen, wie die befunden, und derohalben unterschiedlicher Bericht darauf eingekommen, so viel möglich gewesen, eine Valvation nach ihrem Werthe gegen Unsere neue Reichs-Müntze setzen lassen.¶

36) Ordnen und wollen hierauf, daß hinfürder und alsbald nach Publicirung dieses Unsers Kayserlichen Edicts, die Thaler, so bisher im Reiche Deutscher Nation ausgegangen, neben obbestimmter Unserer neuen Reichs-Müntze für acht und sechzig Kreuzer gegeben und genommen werden.¶

37) Darzu sollen auch alle Müntzen, so von Silber auf die vorige neue aufgerichtete Müntz-

S. 303

567

Müntz-Ordnung

Ordnung von dem 51sten Jahre, bis dahero im heiligen Römischen Reich gemüntzet worden, als die gantze Reichs-Güldiner auf 72 Kreuzer, der halbe auf 36 Kreuzer, und also alle andere Müntzen, so durch die Reichs-Stände der Ordnung gemäß geschlagen, neben der jetzigen neuen Reichs-Müntze, so lange sie vorhanden, für Wehrschafft auch genommen, doch daß hinführo derselben keine mehr geschlagen werden.¶

38) Aber folgende Thaler, als nemlich Albrechts, Grafen zu Mansfeldt, Hertzog Albrecht von Mecklenburg etc. etc. sollen hinführo in Bezahlung nicht genommen werden. etc. etc.¶

46) Damit aber der gemeine arme Mann hierdurch nicht zu hoch beschweret, so sollen eine jede Obrigkeit von ihren Unterthanen, die abgesetzten Thaler, und nemlich:¶

Die Mansfeldische um neun und funffzig Kreuzer,¶

Die gantze Mecklenburgische um drey und funffzig Kreuzer,¶

Die halben um 26 Kreuzer,¶

Die Örter um zehnthalben Kreuzer.¶

Württembergische um 62 Kreuzer,¶

Lüttichs, um 63 Kreuzer,¶

Der Stadt Hildesheim um 59 Kreuzer,¶

Die Brandenburgische, Märckische Viertheil oder Örter, um vierzehn Kreuzer auswechseln, einnehmen, und in diese unsere neue Reichs-Müntze verwenden.¶

47) Wir ordnen und wollen auch ferner, daß die andere silberne Müntzen, so bishero im Reich Deutscher Nation geschlagen worden, nach Publicirung dieses Unsers Kayserlichen Edicts hinführo neben obbestimmter Unser neuen Reichs-Müntze, in dem Werthe, darauß sie geschlagen, und nicht höher gegeben und genommen werden.¶

48) Aber die hernachgesetzte silberne Müntzen, auch in Deutscher Nation geschlagen, die wir insonderheit haben valviren lassen, sollen auf nachfolgenden Werth gegeben und genommen werden: Mannsfelder Spitzgröschlein um vier Kreuzer etc.¶

49) Wo auch etliche andere im Reiche Deutscher Nation geschlagene silberne Müntzen, und sonderlich die Thaler, so seither von dem 51sten Jahr gemüntzt, und neben den guten Thalern, so damahls gut befunden, und bishero paßirt, aber doch hievor nicht valvirt, und gegen der neuen Reichs-Müntz zu gering befunden, oder nachmahls befunden würden, denselben soll auf künfftigen Probations-Tägen, welche unverlängt nach Verkündigung dieses Unsers Edicts fürzunehmen, in den Creyssen ihre *Valuation* auch gemacht werden, und wie dieselbe Creyß-Stände solche Thaler und ande-

S. 303

Müntz-Ordnung

568

re Müntzen, so im Reich Deutscher Nation, in dieser Zeit, wie vorgemeldet, gemüntzt, gegen Unsere neue Reichs-Müntze befinden, das sollen alle Creyß-Stände uns förderlich verständigen, auf daß wir wissen, welcher vermöge des jüngsten Speyerischen Beschluß zu paßiren oder nicht; wo sie denn noch geringer, denn angeregter Speyerischer Beschluß inhält, geschlagen, dieselbigen wollen wir alsdenn durch ein Mandat in das Reich auskunden, auf daß sie ausgewechselt, und in die neue Reichs-Müntze verwendet werden, immassen hievor auch von dergleichen Müntzen vermeldet ist.¶

50) Und nachdem die fremde ausländische Müntzen mit Hauffen in das Reich Deutscher Nation gebracht, dargegen aber die gute silberne Müntzen hinaus geführt, und in ärgere verwandt, damit denn Unsere und des Reichs Unterthanen mit solchen fremden geringen Müntzen nicht weiter beschweret werden; so setzen, ordnen und wollen Wir, daß nachdem diß unser Kayserlich Edict publiciret, oder in das Reich Deutscher Nation ausgekundet wird, alle fremde ausländische silberne Müntzen, die ausser der, so unser Müntz-Ordnung zugethan, oder unterworfen, gemüntzt worden, in dem Werthe, wie die ietzund im Gange seyn, und vor Auskundigung dieses Unsers Kayserlichen Edicts eine Zeitlang gewesen, sechs Monathe den nächsten, und nicht darüber, für Wehrschaft oder Bezahlung gegeben oder genommen werden.¶

51) Wenn aber solche sechs Monathe verflossen, alsdenn sollen sie im Reiche Deutscher Nation nicht mehr für Wehrschaft, sondern gantz und gar verboten, abgethan, und weiter in einiger Bezahlung weder gegeben noch genommen werden, bey Verliehrung derselben Müntzen, die eine jede Obrigkeit desselben Orts einzuziehen, und zu ihren Händen zu nehmen Macht, und daran nicht gefrevelt habe.¶

52) Doch sollen die Reichs- Stände und Obrigkeiten auf Mittel und Wege bedacht seyn, wie die fremde und silberne Müntzen aus Deutscher Nation in den sechs Monathen, wie obstehet, gebracht. Im Fall es aber in solcher Zeit nicht geschehen, oder verschoben werden

möchte, alsdenn sollen die Reichs- und Müntz-Stände[1] dieselbe überbliebene fremde Müntzen von ihren Unterthanen, mit wenigster derselben Beschwerung, und ohne ihren eigenen sondern Nutz auszuwechseln schuldig seyn, dieselben sie auch in die neue Reichs-Müntze verwenden, und müntzen lassen mögen.¶

53) Auf daß denn ob solcher Unser Satzung und Verbot desto festiglicher und ernstlicher gehalten, und die fremde silberne Müntzen gantz abgeschafft, und wieder aus der Deutschen Nation gebracht werden: So ordnen, und wollen Wir, daß sich männiglich angeregter silbernen

S. 304
569

Müntzen in die Deutsche Nation, zu einiger Handthierung und Gewerh, Einführung und Einschleiffung endlich enthalte: Im Fall aber einer oder mehr solches verbrechen, und über das Unser Verbot die Einführung thun würde, der oder dieselbe sollen nicht allein das eingeführte Geld, sondern auch ihr Leib und Guth, nach gestalten Dingen, verwürckt und verfallen haben.¶

54) Desgleichen soll auch innerhalb vorbenannten sechs Monathen keine inländische Reichs-Müntze, ausser der Deutschen Nation geführt, sondern welcher zu Handthierung Geld hinweg zu führen bedürfftig, dasselbige soll und mag mit fremden und ausländischen Müntzen an statt des inländischen verführet und hinaus gebracht werden; denn wo einer oder mehr darüber begriffen, oder erfahren würde, soll solch Geld verwürckt und dazu mit Ernst gestrafft werden.¶

55) Wie Wir denn hiemit alle unsere und des Reichs Unterthanen, dieser fremden Müntzen halben ihnen selbst vor Schaden zu seyn, gnugsam gewarnet haben wollen. Darnach sich jedermänniglich wisse zu richten. Und sind diese die fremde silberne Müntzen.¶

56) Schwedische, Dänische, Pohlnische gantz und halb silberne Stück, dem Thaler an ihrer Grösse gleich, und sonst alle andere silberne Müntzen.¶

57) Ury, Schweiz, Unterwalden, Zürcher, Schaffhausen, St. Gallen, Baßler, Solothurn-Thaler, und alle andere der Eydgenossenschaft silberne Müntz.¶

58) Alle Lothringische silberne Müntz. ¶

59) Alle Venedische, Bononier, Pauliner, Julier, Ferrarer, Mantuaner, Mirandulaner, Meyländer, Florentiner, und sonst alle andere Itälänische silberne Müntz.¶

60) Alle Hispanische und Frantzösische silberne Müntz.¶

61) Alle silberne Müntz, so in der Königlichen Würde zu Spanien etc. etc. Nieder-Erblanden und in andern derselbigen zugehörigen Herrschafften geschlagen worden.¶

62) Alle Preußische silberne Müntzen, und alle Englische silberne Müntz.¶

63) Und sollen sonst hierdurch, daß etliche hier oben für fremde Müntzen genennet

S. 304

Müntz-Ordnung

570

oder gehalten werden, dem Heil. Rdm. Reich an seiner Ober- und Gerechtigkeit nichts abgebrochen noch entzogen seyn.¶

64) Ferner die güldene Müntzen belangend, nachdem der vier Chur-Fürsten am Rhein, und der andern Chur-Fürsten, Fürsten und

Stände Gülden, die auf dem Rheinischen Goldgülden die ihren regulirt haben, in rechtem aufrichtigem Werthe standhaftig befunden. Daneben auch wahr und offenbahr ist, daß von langen Jahren her viele Contracte auf Rheinische Churfürstliche, und denselben gleich von Gehalt und Gewichte, Goldgülden gestellet oder reguliret sind, so soll derselbige Goldgülden in seinem Wesen bleiben, und wie vor, durch die, so Gold zu schlagen haben, gemünztet werden, dergestalt, daß 72 Stück schon ausbereitet, eine Cöllnische Marck wägen, und an Feinen halten 18 Karat, sechs Gren, das ist zwölf Loth, sechs Gren.¶

65) Und dieweil alle Rheinische Gülden, so bishero gemünztet, auf Cöllnisch Gewicht geschlagen worden, so ist Unser ernstlicher Wille, Meinung und Befehl, daß auch hinführo alle Gülden auf dasselbige Gewicht gemünztet werden, demnach wisse sich ein jeder, der ein ander Gewicht hat, derowegen zu richten, und seine Rechnung darauf zu stellen.¶

66) Hierauf so ordnen, setzen und wollen Wir, daß hinführo nach Publicirung dieses Unsers Edicts, die Rheinische, und denselbigen ebenmäßige Goldgülden bißhero im Reiche Deutscher Nation geschlagen, die ihr geordnet Gehalt und Gewicht haben, durch niemand, sie seyen hohes oder niedriges Stands, weder aus den Münzen wechseln, kauffen und verkauffen, oder in andere Wege, höher den um 75 Kreuzer einnehmen und ausgeben: Aber näher und geringer zu nehmen und auszugeben, soll mäniglichen bevorstehen.¶

67) Welche aber dieses übertreten und den Goldgülden höher und über 75 Kreuzer einnehmen, ausgeben, oder in andere Wege durch einig Mittel, wie das Nahmen haben möcht, hinbringen würden, die sollen alsdenn das Gold und Silber, darum contrahiret, der Obrigkeit, unter welcher solches geschiehet, zur Straf und Pön verfallen seyn.¶

68) Ferner dieweil etliche Stände im in Reiche in ihren Landen und Gebieten, hohe

S. 305
571

Müntz-Ordnung

Goldersallen haben, und hiebevör im Heil. Reiche auch Ducaten gemünztet worden, so mögen die hinführo im Heil. Reiche auch geschlagen werden, dergestalt, daß 67 schon ausbereite Stück, eine Cöllnische Marck wiegen, und niemand, wes Standes oder Wesens die seyn, ie aus den Müntzen wechseln, kauffen und verkauffen, oder sonst in Bezahlung höher nicht denn um hundert und vier Kreuzer genommen und ausgegeben werden sollen, aber näher und geringer zu nehmen und auszugeben soll männiglich bevorstehen.¶

69) Welche aber dieses übertreten, und solchen Ducaten höher, und über hundert und vier Kreuzer geben oder nehmen würden, oder in andere Wege durch einig Mittel, wie die erdacht, erfunden oder fürgenommen werden könnten, ausgeben oder nehmen würden, die sollen alsdenn beyde Gülden- oder Silber-Müntze, darum contrahiret, der Obrigkeit, unter welcher solches geschiehet, zur Pön und Straffe auch verfallen seyn.¶

70) Aber die nachbestimmte inländische güldene Müntzen, so auch im Reiche Deutscher Nation geschlagen, doch dem Rheinischen Goldgülden ungemäß, sollen, nachdem diß Unser Kayserl. Edict publiciret, oder in das Reich Deutscher Nation ausgekündigtet wird, in dem Werth, wie die jetzt und im Gange sind, und vor Ausgang dieses Unsers Kayserl. Edicts eine Zeitlang gewesen, sechs Monath den nächsten, und nicht darüber, für Wehrschaft oder Bezahlung gegeben oder genommen werden.¶

71) Wenn nun solche sechs Monath, wie gemeldet, erschienen, alsdenn sollen nachbenannte güldene Mützen im Reiche nicht mehr für Wehrschaft, sondern gantz und gar verboten, abgethan, und weiter in einiger Bezahlung weder gegeben noch genommen werden, bey Verliehrung derselben güldenen und silbernen Mützen, darum contrahiret, welche eine jede Obrigkeit desselben Orts einzuziehen und zu ihren Händen zu nehmen Macht, und daran nicht gefrevelt haben soll.¶

72) Damit man aber solcher geringern verbotenen güldenen Mützen abkommen, und aus dem Reich gebracht werden mögen, so sollen die Reichs- und Müntz-Stände, dieselbe überbliebene geringe inländische güldenen Mützen von ihren Unterrhanen, mit derselben wenigster Beschwerung, und ohne ihren sondern eigenen Nutz, ungefährlich, wie dieselbe in vorigem Edict zu nehmen, und zu geben gesetzt, aufzuwechseln schuldig seyn, welche sie auch in die neue güldene

S. 305

Müntz-Ordnung

572

Reichs-Müntze verwenden, und müntzen lassen mögen. Und seyend diese die inländische geringe güldene Mützen, so nach Ausgang obbemeldter 6 Monath verboten und nicht mehr genommen werden sollen:¶

73) Erstlich Bysantzer etc. etc.¶

145) Ferner das ausländische fremde Gold, als Ducaten, Cronen, und anderes betreffend, setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfürder nach Verkündigung dieses Unsers Kaysertichen Edicts über ein halb Jahr kein fremd Gold, so ausserhalb Deutscher Nation geschlagen, im Reiche soll ausgegeben und genommen werden, denn allein nachfolgende Stück, die ihr geordnet Gewicht haben, welches Gewicht an Ducaten 67, und an Cronen 70 Stück eine Cöllnische Marck wiegen sollen, und Wir gegen Unsern verordneten Ducaten und guten Rheinischen Goldgülden valviren lassen.¶

146) Aber immittelst und hiezwischen solcher Zeit mögen nicht allein folgende specificirte, sondern auch andere Mützen, wie die ietzo gang und gebe, gegeben und genommen, doch nach Ausgang gedachten halben Jahrs, sollen die andern fremde und güldene Mützen ausserhalb der nachbenannten, nicht mehr genommen werden, sondern verboten seyn.¶

147) Und soll hinfürder dasselbige fremde ausländische Gold, so im Reichs seinen Gang neben der Reichs-Müntze[1] haben soll, wie obgemeldt, gegen Unsern neuen angestellten Mützen höher nicht, denn wie hernach gesetzt, genommen werden.¶

[1] Bearb.: korr. aus: Mütze

Doppel-Ducaten¶

148) Alle Hispanische, alle Castilier, Arragonische, Valentier, Navarrische, Sicilische, Mayländische, Frantzösische für 204 Kreuzer.¶

Einfache Ducaten,¶

149) Alle Hispanische, alle Castilier, Arragonische, Neapolitaner, Münsterbergische, Pohnische, Genuese, Venedische, Baptistische, Bononier, Bischofs zu Breßlau, Stadt Breßlau, Liegnitzer, Weydische, Glatzer, Florentiner u. Mayländische für 102 Kreuzer.¶

150) Die Saltzburgische für 101 Kreuzer. Einfache Ducaten.¶

151) Augspurgische, Kauffbayerische, Hamburgische, Lübeckische für 100 Kreuzer.¶

152) Die Portugaleser mit dem kurtzen Creutz für 96 Kreuzer.¶

153) Die Portugaleser mit dem hohen Creutz für 95 Kreuzer.¶

154) Burgundier oder Niederländische, Frantzösische, Sonnen-Cronen, für 93 Kr.¶

Cronen,¶

155) Alle Hispanische, Castilier, Valen-

S. 306

573

Müntz-Ordnung

lier, Navarrische, Mayländische, Sicilier, Genueser, Päbstische für 91 Kreuzer.¶

156) Welche aber dieses übertreten, und solche abgesetzte fremde, neben den inländischen Ducaten und Goldgülden zugelassenen Ducaten und Cronen, höher und über ihren geordneten gesetzten Werth geben oder nehmen würden, oder in andere Wege, durch einige Mittel, wie die erdacht, erfunden, oder fürgenommen werden könnten, ausgeben oder nehmen würden, die sollen alsenn beyde güldene und silberne Müntzen, darum contrahirt, der Obrigkeit, unter welcher solches geschiehet, zu Straff und Pön verfallen seyn, darnach sich männiglich, ihm Schaden zu seyn, zu richten.¶

157) Und damit diese Unsere, und des Heil. Röm. Reichs Müntz-Ordnung, um so viel desto festiglicher gehandhabt, und darüber gehalten werde, so soll in einem jeden Creyß oder Zirck des heiligen Reichs durch die Müntz-Genossen verordnet werden, daß alle und jede Jahr besonders zweymahl gemeine Probation-Täge und Rechtfertigung der gemeinen Reichs-Müntzen gehalten werden: doch wo die Creyß-Stände befinden, daß unvonnöthen wäre zwey Probation-Täge zu halten, welches zu desselbigen Erkenntniß zu stellen, so soll auf das wenigste ein Probation-Tag jährlich gehalten werden. Deswegen Wir eine besondere Ordnung, wie die Probation fürzunehmen, und dero nachzukommen, stellen lassen.¶

158) Wir wollen auch, daß zu Förderung dieses Wercks, die Müntz-Genossen eines jeden Creyses alsbald, nachdem diß Unser Kayserlich Edict ausgekündet wird, sich gewisser Mahlstädt vergleichen, also, daß die erste Probation auf den ersten May schier künfftig, in den Städten, deren sie sich vergleichen werden, und die andere auf den 1 October nächst darnach folgend, in derselbigen oder in andern der Creyß gelegenen Städten, die Probationen, wie angereget Unsere gegebene Ordnung mit sich bringet, gehalten werden, wie Wir denn die selbige Unsere Ordnung, eines jeden Creyses zweyen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, die das Ausschreiben des Creyses haben, die unverzüglich den andern ihren Mitcreyß-Verwandten, so mit Müntz-Freyheit begabt, zu publiciren und zu eröffnen haben, in Schrifften zugeschickt.¶

159) Damit auch die Probation-Täge desto stattlicher besucht werden, so wollen Wir, und meinen hiermit ernstlich, daß die Räte, Müntz-Meister, Wardein und andere, die angeregte Tage zu besuchen, geschicket werden, alle, und ihr jeder besonders, zu einer jeglichen Zeit, Unsere und des Heil. Röm. Reichs frey, gestrack Sicherheit und Geleit, zu, aus und von solchen Probation-Tägen haben, und ihnen daselbst stet, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll, bey Vermeidung Unserer und des Reichs schweren Ungnade, auch Pön und Straffe, in Unsern Kayserlichen Land-Frieden begriffen.¶

160) Wiewohl nun solche Probation-Täge,

zu Verhütung falsches Betrugs und Mißbrauch nothwendig in guter Ordnung fürgenommen: Jedoch dieweil sich zugetragen, daß in viel andere Wege unziemlicher Gewinn in den Müntzen gesucht, Falsch und Betrug darinnen getrieben wird, welches sich auch ausserhalb der gemeinen Probation-Tägen in andere Wege erfinden möchte, als daß etliche die silberne und güldene Müntzen beschneiden, schwächen, abgessen, auswiegen, der andern Schläge abfiguriren, durch Auswechsel oder in andere Wege damit gefährlicher Weise handeln, die in fremde Lande auf Gewinn führen, oder practiciren.¶

161) Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obgemeldte Ringerer, Beschneider, Schwächer, Wäscher, Schmelzter, Ausführer, Abgiesser, Auswieger, Auszieher, Aufwechsler und Fälscher, an Leib, Leben oder Guth, nach Gestalt der Sachen gestrafft, und niemand hierinnen durchaus verschonet werde. Und damit derselben Untugend desto baß und förderlicher an Tag, und zu gebührender Straffe komme, daß einen jeden, die und andere verbotene Mißbräuche, Betrug und Fälsche der Müntze, den Obrigkeiten eines jeden Orts, da die geübt, oder da der Verbrecher betreten wird, alsbald und unverzüglich anzubringen und zu rügen, nicht allein erlaubt, sondern auch bey Pön zweyer Marck Löthigs Golds anzuzeigen, hiermit auferlegt seyn soll.¶

162) Sodann ein solcher Verbrecher betreten, soll er eingezogen, und an Leib und Guth, oder am Leib allein, oder am Guth allein, nach Gelegenheit und Gestalt seines Verbrechens gestrafft werden. Und wär es Sach, daß er am Guth gestrafft würde, alsdenn soll dem Ansager an solcher verwürckter Busse ein Viertheil, die andere zwey Theile der Obrigkeit, darunter die Überfahung geschehen, gebühren, welche Strafe die Obrigkeit auch also einbringen, und dem Ansager seinen dritten Theil zustellen soll. Würde aber solche Obrigkeit an Einbringung der verwürckten Strafe säumig seyn, alsdenn sollen die Müntz-Genossen desselben Creyses solche Strafe einfordern, zwey Theil derselben behalten, und den dritten Theil dem Ansager, wie obstehet, folgen lassen.¶

163) Wo aber einer solchen Betrug, Mißbrauch oder Falsch erfahren, und seiner Obrigkeit in Monats-Frist nicht anzeigen, und des besagt würde, der soll die Pön der zweyen Marck Löthigs Golds verfallen, und zu geben pflichtig seyn, davon dem, so denjenigen, der den Mißbrauch, Betrug oder Falsch erfahren, und seiner Obrigkeit verschwiegen, besagt hat, ein Dritt-Theil, und die andere zwey Dritt-Theil den Obrigkeiten, darunter solche Überfahung geschehen, folgen. Und so die Obrigkeit abermahls die Straffe einzubringen, nachlässig seyn würde, alsdenn sollen die Müntz-Genossen desselben Creyses die einzufodern Macht haben, und damit gehalten werden, wie obstehet.¶

S. 307

575

Müntz-Ordnung

164) Würden aber die Obrigkeiten und Mit-Genossen solches Creyses nach beschehener Anzeigung auch säumig oder nachlässig, und dieselbe durch den Ansager an Unsern Kayserlichen Kammer-Procurator Fiscal-General gelangen, so soll derjenige Unser Fiscal, gegen den säumigen und nachlässigen Obrigkeiten, Müntz-Genossen, und auch den Verbrechern mit ernstlichen Processen und Straffen gerichtlich vollfahren, und den Ansagern, wo die Straffe in Geld gewendt, seinGebühriß, wie davon gemeldet, überantworten.¶

165) Nachdem auch durch etliche die unvermüntzte und ungewürckte Gold und Silber aus dem Reich Deutscher Nation verführt, vertrieben, und verhandelt werden, alles zu mercklichen Beschwerden und Nach-theil unserer und des Reichs Unterthanen, hohen und niedrigen Standes, so setzen, ordnen und wollen wir hiermit ernstlich, daß hinführo kein unvermüntzt, oder unverarbeitet Gold oder Silber, noch auch Silber-Geschirr, es sey denn übergüld, und darzu kein Ducaten, so in dieser Unser Müntz-Ordnung zu müntzen zugelassen, auch alles vermüntzte Rheinische Gold, aus dem Reich Deutscher Nation in andere fremde Lande, auch in die Niederlande, bis sie sich dieser Unser Müntz-Ordnung allerdings unterwürffig machen, es geschehe in Gewerbsweis oder anderer Gestalt, geführt oder verkaufft. Und soll daraus in Deutschen und Welschen, auch andern anstossenden Königreichen, Herrschafften und Landen, etwa Kundschaft gemacht, und der Übertreter ohn alle Gnad, an Leib oder Gut, nach Gelegenheit der Sachen, wie eben von den Ausführem und Auswechslern geordnet ist, gestrafft werden, dafür auch denselbigen keine Sicherheit, Geleit, Schutz, Schirm, noch ichts anders befrieden oder sichern soll.¶

166) Wäre aber der Übertreter eine solche Person, die es an Gut nicht vermöchte, oder daß er der Überführung halben am Gut gestrafft worden, und davon nicht abstehen, sondern noch weiter übertreten würde, gegen demselben soll alsdenn vollnfahren und gehandelt werden, wie ob stehet. Und so er ausflüchtig würde, so soll männiglichen erlaubt seyn, ihn an Leib und Gut anzugreifen, und daran niemands gefrevelt, noch einig Geleit verbrochen haben.¶

167) Würde auch jemand einen solchen Verbrecher erkundigen, so soll solch Gut, und der Thäter, nicht anderst, denn in einer Stadt oder Flecken, darin ein Gerichtbar ist, angefallen und niedergeworffen werden, auch die Besuchung mit Wissen und Beyseyn desselben Gerichts, und nicht anderst beschehen, und damit gehalten werden, dann wie obstehet.¶

168) So fern aber der Angeber irren, und der Angegebene unschuldig erfunden, und also zu Schaden geführt würde, soll derselbige Angeber dem Unschuldigen Kosten und Schaden, darein er ihn also gebracht hätte, auch

S. 307

Müntz-Ordnung

576

nach Mäßigung der Gerichtbarkeit, darin er angefallen und niedergeworffen würde, auszurichten und zu bezahlen schuldig seyn, es wäre denn Sache, daß der Ansager seines Ansagens gute tapfere Ursachen hätte, in dem Fall soll er des Denunciirten erlittenen Kostens halber nichts verpflichtet seyn; doch soll den Obrigkeiten in ihren Gebieten unbenommen seyn, durch sich oder ihre verordnete Diener, diese Übertreter, auch ausserhalb der Flecken, anzugreifen, und zu der Ersuchung in die Flecken zu führen.¶

169) Und so einer oder mehr, diesem zu entgegen, einige Gnad, Freyheit, Indult oder Vergünstigung von Uns erlangt hätten, oder nachmahls erlangen würden, das alles soll jetzo als denn, und denn als ietzo, Krafft-los, vernichtet und unbündig seyn, und wider dis Unser Kayserlich Edict nicht statt haben.¶

170) Wir ordnen, setzen und wollen auch ferner, daß sich männiglich hinführo, bey Straffe des Feuers, des Granalirens, Körnens, Seygerns, und anderer dergleichen betrüglicher vortheiliger Handlung und Fälschung aller alten und neuen guten Müntzen, ausserhalb der fremden, wie hiebevor mit massen in diesem Edict vermeldet,

enthalten soll: daß auch alle Herrschafftten, so unter ihnen Schmelzt- oder Seyger-Hütten haben, bey Verlust ihrer Müntz-Freyheit, und darzu einer Geld-Pön, nemlich zwantzig Marck Löthigs Golds, Uns in Unser Kayserlich Cammer-Gericht unablässig zu bezahlen, ernstliche und fleißige Fürscheidung thun sollen, daß bey obbenannter Straff und Pön, aus denselbigen ihrer Seyger-Hütten, hinfürder kein Kupfer, Körnt, oder anders, das Silber hält, angetrieben, geschmeltzt, und zu Silber gebrennt werden; doch ausgeschlossen, was von den Bergwercken herkommt, und hiebevorn nicht Müntze gewesen ist.¶

171) Ob aber jemand wäre, der ungangbare Müntze hätte, und die zu verkörnen willens, der soll sich bey derselben Obrigkeit, darunter er gesessen, anzeigen, und solche Müntze besehen lassen. So fern sich dann befinde, daß es solche unangehaffte Müntzen sind, alsdenn soll er sie durch die von der Obrigkeit oder Herrschafft darzu verordnete körnen lassen, die ihm auch die Obrigkeit, ob sie wollen, nach billigen Dingen zu bezahlen. Im Fall aber die Obrigkeit solche nicht kauffen wolt, so soll er von derselben einen Schein, wie solch Körnd herkömmet, nehmen, und folgend dem nächsten benachbarten Müntz-Stand, so der Ordnung unterworfen, zubringen und verkauffen lassen.¶

172) Dergleichen, ob die Goldschmiede Gold oder Silber zur Nothdurfft ihres Handwercks nicht bekommen möchten, und die güldene und silberne Müntzen erbrechen müsten, so sollen sie doch ferner und mehrers nicht brechen, denn so viel als sie zum Verlag ihres Handwercks bedürfftig

S. 308

577

Müntz-Ordnung

und in keinen Weg verkauffen oder verführen, bey Vermeidung vorgesetzter Pön und Straffe,

173. Sie sollen auch einige güldene und silberne Müntzen nicht brechen, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit,

174. Ferner als sich auch erfinden thut, daß etliche, so Müntz-Freyheit erlangt, ihre Gerechtigkeit andern verkauffen, verleihen, oder in andere Wege vergönnen und zustellen, daraus nicht geringer Schade dem gemeinen Nutz eine Zeitlang entstanden, daß die Müntzen hierdurch in Abfall kommen; So setzen, ordnen und wollen Wir, daß sich alle Müntzgenossen ieszgemeldter unziemlicher Dinge enthalten, auch mit den Müntz-Meistern, oder jemand anders, ausserhalb gebührlicher Besoldung in keine Weg pacificiren, oder einig Geding machen, sondern daß ein jeder Müntz-Herr oder Stand, auf sein selbst eigene Kosten und Verlag mit Gold, Silber und allem andern, die Müntzen (so er anders müntzen will) verlegen, zu dem Unser und des Reichs, und seine Müntze frey, ohne alle Gefährde, aufrichtig halten soll,

175. Da aber jemand dem, wie obgemeldt, in einem oder mehr Punkten zuwider handeln würde, der soll alsbald dardurch in der That Unser und des Reichs schwere Ungnade gefallen seyn, daneben auch seine Müntz-Freyheit oder Gerechtigkeit verlohren und verwirckt haben,

176. Desgleichen, da ein Müntz-Meister von einem Müntz-Hern, seine Müntz-Freyheit Gewinn halber bestehen würde, soll derselbe auch zehen Marck löthigs Golds zur Straffe verfallen seyn,

177. Wäre es auch Sache, daß einiger Reichs-Stand, so mit Freyheit der Müntzen nicht begabt ist, künfftiglich solche Freyheit, Gold oder Silber zu müntzen, von Uns oder Unsern Nachkommen am Reiche

ausbringen oder erlangen würde, in welchem Wege solches beschehe, dem sollen noch wollen Wir, oder unsere Nachkommen dieselbige Freyheit keiner andern Gestalt geben noch zustellen, denn daß er dieser Unser Ordnung unterworfen, auch Inhalt dieses Unsers Kayserl. Edicts, zu münzen schuldig und verbunden sey,

178. Wo aber jemand, wes Standes oder Wesens der wäre, von Uns, oder Unsern Vorfahren am Reiche, Römischen Kaysern und Königen, löblicher und milder Gedächtniß, einige Gnade oder Freyheit, Indult oder Zulassung, dieser Unser fürgestellten Ordnung zu entgegen ausgebracht hätte, oder noch Ausbringen und erlangen würde, oder wie oder welcher Gestalt das innner geschehen wäre, oder unter was Schein solches noch geschehen möchte, dasselbige alles soll jetzt als denn, und denn als jetzt krafftlos, nichtig, und dieser Unser Ordnung gantz unvorgreiflich und unabbrüchig, auch der erlangenden Partheyen nicht fürträglich seyn, in keinem Wege,

179. Dem allen nach verkünden Wir diese Unsere Constitution, Ordnung und Satzung, durch dis Unser Kayserl. offen Edict, auch allen und jeden hiermit von Römisch. Kayserlicher Macht ernstlich gebietend, und wollen, daß ihr solche oberberührte Unsere, des Reichs und Fürstenthumen, Landen, Städten, Flecken, Oberkeiten und Gebieten von Stund an öffent-

S. 308

Müntz-Probe

578

lich ausverkündet, derselben alles ihres Inhalts, wie die euer jeden berührt, würckliche Folg und Vollziehung thut, Dero ungewweigert gelebt und nachkommet, darob festiglich haltet, und gegen den Zerbrechern mit obbestimmten Pönen ernstlich verfährt und handelt, und in dem allem nicht ungehorsam noch säumig erscheinet, auch hierwieder nichts thut, noch jemand andern zu thun verstattet, in keine Weis, als lieb euch, und einem jeden, sey Unser und des Heil. Reichs schwere Ungnad, und obbestimmte, auch andere Pön und Straffen, in Unsern und des Heil, Reichs gemeinen Rechten begriffen, zu vermeiden, das meinen Wir ernstlich.

Was übrigens sonst noch deshalb auf dem gegenwärtig vorsehenden Reichs-Tage zu Regensburg gehandelt und beschlossen worden, davon siehe unter dem Artickel **Müntz-Wesen in Deutschland.**[1]

[1] Bearb.: korr. aus: Deutschland

Müntz-Pacht, ist, wenn ein Müntz-Herr die ihm eigenthümlich zustehende Müntz-Gerechtigkeit an einen andern vor ein gewisses Stücke Geld jährlichen Zinses überläst; wovon unter **Müntz-Recht**.

Müntzprägen, Müntz-Prägung, Müntz-Ausbreitung, Müntz-Gedingen, das Müntzen, Lat. *Cusio Monetalis*, ist die Verrichtung, da in einer Müntz-Officin oder Schmiede von denen darzu bestellten Personen aus dem rohen und ungearbeiteten Golde, Silber, oder andern Metalle auf des Müntz-Herrns Befehl, und unter dessen Nahmen allerhand Geld- oder Müntz-Sorten geschlagen und verfertigt werden, wovon unter **Müntz-Proceß** ein mehrers.'

Müntz-Prägung, siehe **Müntz-Prägen**.

Müntz-Privilegium, siehe **Müntz-Recht**.

Müntz-Probation, Müntz-Probe, Müntz-Berechnung , Lat. *Probatio* oder *Computatio monetae*, ist eine aus hohen Landes-Herrlichen Befehl angestellte und Gesetzmäßige Untersuchung, ob die ausgeprägten Müntz-Sorten ihr gehöriges Gehalt und Gewichte, oder

das nach dem eingeführten Müntz-Fusse erforderte Schroot und Korn haben, wovon unter **Müntz-Probier-Ordnung** ein mehrers.

Müntz-Probations-Abschiede, siehe **Müntz-Receß**.

Müntz-Probations-Ordnung, siehe **Müntz-Probier-Ordnung**.

Müntz-Probations-Täge im Römisch. Reich, sind denen sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anzustellende öffentliche Zusammenkünfte, welche entweder von allen Creyssen insgesamt gehalten, oder von einem Creysse allein, oder von zwey, oder dreyen zusammen angestellt werden, um den in Müntz-Wesen eingeschlichenen Gebrechen abzuhelfen, Lat. *Conventus rei monetariae ordinanda vel emendanda causa instituti*.

Insonderheit haben einige nahe gelegene, unter einander correspondirende Creysse die Aufsicht über das Müntz-Regale und dessen Übung. Siehe **Correspondirende Creysse**, im *VI Bande*, p. 1371, ingleichen **Müntz-Probier-Ordnung**.

Müntz-Probe, siehe **Müntz-Probation**.

S. 309

579

Müntz-Probier-Ordnung

Müntz-Probierer, siehe **Müntz-Wardein**.

Müntz-Probierkunst, *ars probatoria*, siehe **Müntz-Probation**, ingleichen **Müntz-Stückeln**.

Müntz-Probier-Ordnung, oder **Müntz-Probations-Ordnung**, *Ordinatio Monetae probandae*, ist eine von der hohen Landes-Obrigkeit vorgeschriebene Maas und Ordnung, wie es mit Untersuchung und Abwägung derer geprägten Müntzen gehalten werden soll, um solcher Gestalt zu erfahren, ob dieselbigen auch von gehörigem Schroot und Korne, oder von rechten und Gesetzmäßigen Gehalt und Gewichte sind oder nicht.

Weitläufigkeit zu vermeiden, so beziehen wir uns desfalls gegenwärtig nur auf die vom Kayser **Ferdinand I** kundgemachte Müntz-Probier-Ordnung von 1559, als woraus zur Gnüge erhellet, was deshalb sonderlich im Römisch. Reiche deutscher Nation Rechtens ist. Es ist aber dieselbe folgenden Inhalts:¶

1) Daß hinführo alle und jegliche Churfürsten, Fürsten, Herrschafften und Stände des Heil Reichs, so güldene oder silberne Müntzen zu schlagen Freyheit haben, und in diesen nachgemeldten Creyssen begriffen seyn, auf ihren Müntzen sonderlich gute wohlverwahrte eisene Büchsen mit Schlüsseln, und eben mit einem ziemlichen Schlitz-Loch, darin die Proben gesteckt, und in dieselbigen Büchsen gebracht werden mögen, haben, und ein jeglicher Wardein aus der Müntz, da er gestellt vnd verordnet, von Stund an, so eine Marck Gold oder Silber, als Güldener und halbe Güldener, auch andere Stück bis auf den 5 Kreuzern *inclusive*, gemacht und ausgebreit ist, im Feuer und Wasser probiren, und so er es in der Probe recht erfinden wird, darnach ein Stück nach dem andern, als die ganze und halbe Güldener, einzig, und darnach mit der Marck, aufziehen, und wenn er die am Gewicht auch gerecht findet, von der ganzen Summa des Wercks ungefehrlich einen gemüntzten Gülden in ein Papier verschliessen, darauf den Tag, auf welchem solch Werck gemacht worden, und ausgangen, eigentlich schreiben, und alsdenn dieselbe Probe also in den Papier verschlossen, und wohl zugemacht, damit sie nicht ausfalle, in solche Büchsen thun, und ein jedes Werck, darin die Probe-Stück seyn werden, doch ausser-

halb des Gewichts, wie viel solches gewesen, numeriren, und alsdenn für sich selbst fleißig auszeichnen, und bey sich behalten, wie viel ein jedes Marck gewesen, und also für und für mit jeglichen Werck Golds und Silbers, so bey ihm gemünzt wird, halten, und die drey Schlüssel, zu vorgemeldter Büchsen gehörig, sollen einer dem Stand, dem solche Müntze zustehet, der andere der Obrigkeit, dabey die Probation-Täge gehalten, und der dritte einen andern Müntz-Stand, wie man sich des-selben verglichen, bleiben und gelassen werden.¶

2) Item, wo einiger Müntz-Meister befun-

S. 309

Müntz-Probier-Ordnung

580

den wird, daß er in einem Werck Gold ein halb Gren gefehlet hat, so mag der Wardein das unangesehen, solch Werck ausgehen lassen, doch soll der Müntz-Meister das nächstfolgende Werck im Gewicht, ungefehr vorigen, so gering gewest, gleich um einen halben Gren besser zu machen schuldig seyn.¶

3) Befindet aber der Wardein, daß solches Werck Gold am Gehalt mehr denn ein halb Gren zu gering, oder sonst die Schrot und Stück am Gewicht zu leicht wären, das Werck soll er bey Pön des Meineydes, auch Straf Leibs und Guts nicht münzen noch ausgehen lassen, sondern von Stund an zerschneiden, und dem Müntz-Meister die Stück wiederum liefern.¶

4) So viel die silberne Müntze belanget, von allen Stücken silberne Müntz, von dem grösten an bis aus den fünff Kreutzen *inclusive* eins, von den andern darunter, bis auf die kleinen Pfennige und Heller, zwey, und von den kleinsten Müntzen sechzehnen Stück, durch den Wardein in die Probe verwahrt, darauf Jahr und Tag, an welchem solches ausgegangen, geschrieben, in die Büchse gestossen, und zu der Probation gebracht werden sollen, und daß in allen silbernen Müntzen ungefehrlich aufs höchste ein Gren das *Remedium* dermassen seyn, auch keine andere Straffe oder Buß darauf folgen, dann daß der Müntz-Meister das nächste Werck darnach in gleichen Gewicht um so viel, als an den vorigen gemangelt gewesen, hinüber und besser machen sollte, fehlet aber der Müntz-Meister über die ein Gren, so soll der Wardein dasselbe nicht ausgehen, sondern wieder einsetzen und zerbrechen lassen.¶

5) Im Fall gesetzt, wo einiger Müntz-Meister mit seinem Wardein in gülden und silbernen Proben[1] streitig, so sollen sie durch ihres verordneten Creyß-Wardein nach seiner Proben entscheiden lassen.¶

[1] Bearb.: korr. aus: Proden

6) Wo auch ausserhalb der Probation-Täge, und darauf gemachten Proben, einige Müntz, es sey Gold oder Silber, falsch oder verdächtig angesehen, und an die Wardein oder Müntz-Meister gelangen würde, sollen sie alsbald dieselben Müntzen probiren, aufziehen, und auf die Probation-Täge bringen, und daselbst anzeigen, wie sie die befunden, und was Kesten darauf gegangen wäre, der soll von dem Müntz-Herrn also gleich bezahlt werden. Wäre es aber Sach, daß der Wardein oder Müntz-Meister, den Falsch oder Verdächtlichkeit zeitlich nach der gehaltenen Probation bestünde, alsdenn soll er denselbigen alsbald seiner Obrigkeit anzeigen, die denn förder unverzüglich an die Müntz-Genossen ihres Creyßes gelangen lassen, welcher denn weiter den andern Creyffen eröffnen und zu erkennen geben soll, sich davor zu hüten, und der Gebühr darauf zu handeln wissen.¶

7) Item, soll auch ein jeglicher Stand[2], der

[2] Bearb.: korr. aus: Sand

nach benannten Creysse, so zu münzen Freyheit hat, einem oder zwey seiner Rätthe, die der Müntze so viel möglich verständig seyn, samt Müntz-Meister und Wardein jährlich aus die Probation-Täge, wie das Edict mit sich bringet, und Maß giebet, schicken.¶

8) Ob aber einige Stände nicht münzen, auch kein Müntz-Meister oder Wardein haben würde, der soll zum wenigsten Rath, oder sonst eine geschickte ansehnliche Person, die der Müntz-Handlung nicht verwandt, aber doch derselbigen am besten verständig, schicken, beschwerliche Kosten zu verhüten. Wo aber einiger Müntz-Stand die Probation-Täge, ein, zwey oder zum dritten mahl nicht besuchen würde lassen, der soll anders nicht geacht werden, denn daß er sich seiner Müntz-Freyheit williglich verziehen, begeben und nachgelassen habe, auch dieselbige dadurch verwirckt und verlohren haben soll, es wäre denn, daß durch eine gantze Versammlung aller Creyß-Rätthe ein anders der Schickung halben aus die Probation-Täge entschlossen würde, darbey es denn auch bleiben soll.¶

9) Es sollen auch Rätthe und Gesandten der Creysse, so auf die Probation-Täge verordnet, fleißige und gute Aufmerckung haben, ob auch einiger oder mehr Müntz-Stände sich unterstanden, der kleinen Müntzen, so unter den fünff Kreuzern ist, so viel zu machen, daß darauf Aufwechsel erfolgen, oder sonst in andere Wege dem gemeinen Nutzen zum Nachtheil und Beschwerden gereichen würde, so sollen alsbald dieselbigen Creyß-Rätthe und Gesandten solches bey demselbigen Müntz-Herrn abschaffen, und ihm bis auf Wiedertzulassung daselbige verbieten.¶

10) Wo aber derselbige Müntz-Stand über das Verbot mit der kleinen Müntze zu machen verführe, so sollen dieselbige Creyß-Stände solches unsern Cammer-Procurator-Fiscal vermelden, derselbige soll hiermit Befehl haben, gegen den ungehorsamen Müntz-Stand mit Ernst im Rechten zu procediren, und zu gebührender Straffe zu bringen.¶

11) Und demnach soll der Wardein die Büchsen, darin die Proben seyn, alsbald mit ihm bringen, den folgenden Tag früh, samt den Rätthen, Müntz-Meistern und Wardeinen, so von andern Müntz-Genossen desselbigen Creysses dahin geschickt worden, an einem Platze in derselben Stadt, des sich die geschickten Rätthe alle, oder der mehrere Theil mit einander vereinigen, Probatz anfangen, alle güldene und silberne Müntzen, die seithero des nähern gehaltenen Probation-Tage gemüntzt, und in den Büchsen dahin gebracht werden, nach aller Notdurfft, wie sichs gebühret, zu probiren, und die drey Müntz-Genossen, denen die Schlüssel zu der Büchsen eines jeden Creysses befohlen seyn, sollen die Schlüssel mit ihren Rätthen

dahin schicken, und so man die Probation anfangen will, daß eine Büchse nach der andern in Beyseyn aller erscheinen, dem Rathe geöffnet, die güldene und silberne Müntze in und mit ihren Brieflein aus ieglicher Büchsen durch dieselbe Rätthe gemein aufgelegt, und ihrer Ordnung nach, wie sie nach einander in *dato* stehen, und von den Secretarien in ein Buch registriret, dem gemeinen Probierer desselben Creysses unterschiedlich sie versuchen, und zu probieren, überantwort, und mit Fleiß verfügt und ausgesehen, daß eines jeden Müntz-Genossen gemüntzt Gold und Silber eins nach dem andern unver-

mischt probiert werden, und so alle Proben aus den Büchsen genommen seyn, soll alsbald in Beyseyn aller Rätthe, eine jegliche Büchse mit ihren drey Schlüsseln wieder zugeschlossen, dem Wardein, dem die zustehet, überantwortet, und die Schlüssel darzugehörig, einem jeden, der die vorgehabet hat, wieder gegeben werden, der denselbigen auch treulich verwahren, und oberührter massen zu nächstfolgender Probatz wieder schicken solle. Demnach soll der gemeine Probierer eines jeden Creysses die güldene und silberne Müntzen probiren, und wie er jedes Werck findet, unterschiedlich in ein Register aufzeichnen, daß, wenn alle Proben gemacht und fertig seyn, vor allen den Creyß-Räthen und Secretarien stattlich und langsam verlesen, damit die Secretarien in ihre Registratur bey jedes Werck, wie es funden worden, zeichnen mögen. Wie denn hernach weiter unterschiedlich davon geschrieben ist.¶

12) Dieweil auch solcher Proben halben, da in einem Creysse viel gemünzt, lange Zeit mit probieren erfordert wird, so möchten die geordneten Creyß-Stände, nachdem sie die Obrigkeiten, so münzen haben lassen, erkennen und erwegen, je zu Zeiten alle Stück, als zum halben Theil in ein Zain durcheinander giessen, alsdenn dasselbige probiren lassen, damit übrige Zeit und Kosten hierinnen erspart, auch das Gehalt, wie jedes befunden, fleißig beschrieben werde.¶

13) So aber dem Müntz-Meister, der so an Gehalt brüchig funden, bedüncken wolte, daß in der Probe geirret, oder sonst nicht gleich zugegangen wäre, und sein gemünzt Gold und Silber besser zu seyn vermeinet, und deshalb solche Proben noch einmahl zu probieren begehret, soll man ihm solches vergönnen zulassen, und dem gemeinen Probierer, zwey aus den Rätthen, und zwey aus den Waradeinen, so auf derselbigen Probation sind, zugeben, die bey der zweyten Probe seyn, und mit Aufsehens haben sollen, damit niemand verkürzt. Würde denn der Müntz-Meister abermahls, wie vor, brüchig befunden, soll er den Kosten der zweyten Probe, und sonderlich was der Müntz-Genossen zu derselben Probation geschickt, und in dem, daß sie länger bleiben, und der zweyten Probation auswarten müssen, verwehret hätten, nebst gebührlicher Straffe, ausrichten u. bezahlen,

S. 311

583

Müntz-Probier-Ordnung

und alsdenn weiter zu probiren nicht zugelassen, sondern vorgemeldter massen gestrafft werden.¶

14) Item, ein jeglicher Müntz-Genoß, in benannten Creyssen begriffen, soll besondere Müntz-Behausung, Schmiede, und was darzu gehörig, auch einen redlichen verständigen Müntz-Meister an einem ieden Ort, da er münzen will, haben, und denselben auf seine Kosten belohnen, welcher Müntz-Meister seinen Fürsten, Herrschafft oder Standt, des oder der Müntz-Meister er ist, anfänglich von wegen seiner, und der andern Müntz-Genossen, die in demselbigen Creyß begriffen, geloben und schwören, und denn auf die erste Probation darnach allen Rätthen, so zu derselben Probation geschickt werden, von wegen ihrer Herren gleicher massen Pflicht thun soll, daß er diese Ordnung, so viel ihn die berühret, stet und fest halten, sich auch von seinem Herrn nicht thun oder abscheiden wolle, es seyen denn zuvor alle Werck, so er gemünzt hat, auf der gemeinen Probation probiret, und er durch seine Herrschafft geurlaubt, seiner gethanen Pflicht erledigt, und ob er in seinen Müntzen etwas gefehlt, zuvor genug gethan habe.¶

15) Daß er auch keine andere Müntze, dann in unser Ordnung gemeldet, zu und neben Unser neuen Reichs-Müntz, in Unsern Edict begriffen, annehmen, auch dieselben durch sich oder jemand anders nicht ärgern oder verlegen, auch weder Theil noch Gemein haben, darzu mit seinen Waradeinen, Schmied-Meistern und Müntz-Gesellen kein Vertrag oder Geding, die dieser Ordnung in einigen Weg zuwider seyn möchte, heimlich oder öffentlich abreden, oder machen, sondern alles das, so zu Handhabung und Bekräftigung dieser Ordnung dienen mag, mit allem Fleiß getreulich thun, fördern und vollziehen wolle.¶

16) Desgleichen soll auch ein jeder Müntz-Genoß, der nach gemeldten Creyß, so müntzen will, einen besondern Wardein auf seiner oder seinen Müntzen haben, und den selbst belohnen, welcher Wardein seinen Fürsten, Herrschafften oder Stand, des oder der Wardein er seyn wird, auch alles desselben Creyß-Müntz-Genossen mit Gelobden und Eyden, wie oben von den Müntz-Meistern gemeldet ist, verpflichtet seyn, und solche Pflicht thun soll, daß er diese Ordnung, so viel ihn die berührt, stet und fest halten, die Müntz-Eisen, so die gemacht seyn, zu seinen Händen nehmen, und in keine andere Hände kommen lassen, daß er auch, so der Müntz-Meister dasselbe Eisen zu gebrauchen nothdürfftig seyn, und er deshalb von ihm erfordert würde, alsdenn mit dem Müntz-Eisen unverzüglich auf die Müntze kommen, und das Werck Goldes oder Silbers, so der Müntz-Meister zu demselben mahl prägen lassen wolte, obbeschriebener massen aufziehen, wägen, wie viel das sey, aufzeichnen, und darnach die ge-

S. 311

Müntz-Probier-Ordnung

584

meldte Eisen dem Müntz- oder Schmied-Meister, auf den Schmieden, die Müntz-Platten damit zu prägen, zustellen, und alsbald dasselbige Werck geprägt, daß er die Eisen zu seinen Händen nehme, und vermittelst seines Eydes mit bestem Fleiß verhüten und acht haben wolle, auf daß mit solchem Eisen nicht gehandelt werde, denn was die Ordnung einhält und mit sich bringt.¶

17) Und wenn solch Gold und Silber gemüntzt und bereitet ist, soll er zuvor, und ehe das Werck ausgehet, ein jeglich Stück insonderheit nach dem Reichs-Pfennig aufziehen, und fleißig Aufsehens haben, daß dieselbigen Müntzen, sonderlich das Gold und grobe silberne Müntzen, als die gantzen und halben Gülden, alle gerecht und gleich gestückelt seyn; wie denn diese Ordnung inhält, und welche Stück, und soviel er derselben unter den güldenen und silbern Müntzen gegen den Richt-Pfennig zu leicht erfindet, die soll er von Stund an alle zerschneiden, und anders vermüntzen lassen, wie obstehet. Auch soll er ernstlich Aufsehens haben, daß die Gülden und andere Müntzen mit Fleiß gemüntzet und geprägt werden. Was aber die Müntze, was unter dem halben Gülden ist, belangt, die soll er nach der Marck, und denn die Pfennige und Heller nach dem Loth, oder sonst wie er den Dingen am füglichsten beykommen kan, aufziehen, doch soll er auch von einem jeden Werck der Müntze, ausserhalb der kleinen Pfennige und Heller, vierzig oder funffzig Stück, die er allenthalben aus dem Werck nehmen soll, einzling nach dem Richt-Pfennig aufziehen, daraus zu vermercken, ob rechter Fleiß damit gebraucht werde, oder nicht, und in allweg darob seyn, damit solche Müntze zum allergeleichsten als möglich, gestückelt werden mögen, Gefährde des Auswägens halben damit vorzukommen.¶

18) Doch soll an dem Schrot für das *Remedium* an denen Müntzen, so unter den fünff Kreuzern *inclusive* folgen, je auf eine Marck ein

halb Stück aus einem, aus zweyen Kreuzern, und das was unter den zwey Kreuzern, bis an den Pfenning, aus die Marck zwey Stück mehr an den Pfennigen auf ein Loth ein halb Stück zugelassen seyn, dergestalt, wo ein Werck um soviel, wie oben gemeldt, zu gering am Schrot, und sonst am Korn unmangelhafft befunden, so mag der Wardein dasselbige ausgeben lassn, aber in allweg, daß das nächste Werck darnach im Gewicht dem vorigen gemäß seyn soll, und so viel an Schrot, was das vorige zu leicht gewesen, schwerer gemacht werde.¶

19) Würde aber einiger Wardein Kranckheit halben seinem Amte nicht vorseyn können, soll er seine Kranckheit den Müntz-Herrn oder seinen zu der Müntz geordneten Räthen anzeigen, welche die Zeit seiner Unvermöglichkeit einem andern darzu tüglich mit des Wardeins Eyden verstricken, und denselbigen alsdenn auf des Wardeins Kosten zulassen.

S. 312
585

Müntz-Probier-Ordnung

20) Auch so einig Eisen auf der Müntz abgehen, das nicht mehr tauglich seyn wird, damit zu müntzen, so soll der Wardein das Gepräg solches Eisens auf den Schmieden zerschlagen, in Beyseyn Müntz- und Schmied-Meisters in den Schmieden, also daß man damit nicht mehr prägen möge, und die Stück dem Müntz-Meister von wegen der Obrigkeit wieder geben.¶

21) Der Wardein soll mit dem Müntz-Meister und Müntz-Gesellen keine besondere oder heimliche Abrede, noch Verständniß[1], auch mit dem Müntz-Herrn, Müntz-Meister oder Müntz-Gesellen weder Theil noch Gewinn, in allem, das die Müntz berührt, haben, auch kein Geschenck oder Liebung, wie man die erdencken möcht, durch sich oder jemand anders von seinetwegen empfaen oder nehmen lassen, noch ichts handeln oder fürnehmen, das in einigen Wege dieser Ordnung zuwider oder abbrüchig seyn möchte, sondern soll die nach allem seinem Verständniß und Vermögen mit getreuem Fleiß, so viel an ihm ist, handhaben, fördern und vollziehen.¶

[1] Bearb.: korr. aus: Verständniß

22) Item die Schmied-Meister oder Müntz-Gesellen, so auf den Müntzen in nachbenannten Creyssen arbeiten werden, sollen den Churfürsten, Fürsten, Herrschafften oder Ständen, auf des oder der Müntzen sie bestallt seyn, geloben und schwören, diese Ordnung, so viel sie berührt, die ihnen denn von ihrer Herrschafft vorgehalten werden soll, fest und stet zu halten, mit getreuem und bestem Fleiß zu vollziehen, zu handeln, und darwider nicht zu thun, auch von dem Müntz-Meister oder sonst jemand von seinetwegen kein Geschenck, Gab oder Liebniß zu nehmen, noch einige Vorwort, Geding oder Contract, über ihren gebürlichen Lohn, mit Müntz-Meistern oder Wardeinen zu machen, oder auch mit ihr einigen der Müntz halben Theil oder gemein zu haben, oder sonst ichts zu handeln oder fürzunehmen, dadurch diese Ordnung überfahren oder verhindert werden möchte, bey Pön des Meineydes, und darzu, daß er oder dieselben, so dermassen überfahren hätten, hinführo in keiner des Reichs Müntze angenommen werden soll.¶

23) Gleichfalls sollen die Eisen-Schmieder mit gebürlichen Eyden und Gelobden verstrickt werden, kein Falsch oder Ungerechtigkeit durch die und mit den Eisen zu gebrauchen, durch sich oder andere, bey Pön des Meineydes, wie obstehet.¶

24) Auch sollen die Müntz-Genossen in einem ieglichen Creyß, neben den Wardeinen, so aus derselben Müntze seyn werden, einen sondern Creyß-Wardein oder Probierer haben, auf ihrer aller

Belohnung und Kosten, wie sie sich des mit ihm vertragen werden, derselbige Probierer soll ihnen mit Gelobden und Eyden verpflichtet seyn, diese Ordnung, so viel ihm die berührt, und wie hernach folgt, stet und unverbrüchlich zu halten, und solch Gelübd und Eyd der Müntz-Genossen Rätthen, so zu der Probation geschickt werden von ihrer Herrschaft wegen, auf den ersten gemeinen Probations-Tag thun.¶

S. 312

Müntz-Probier-Ordnung

586

25) Item, ein jeder gemeiner Probierer der nachgeschriebenen Creysse soll auf Zeit und Mahlstatt, in dieser Ordnung begriffen, sich zu gemeiner Probation verfügen, mit Probier-Zeug, Wasser und andern darzu gehörig, daselbst geschickt erscheinen, also daß er alle Proben, so von allen Müntzen desselben Creysse dahin gebracht, und ihm zu probiren überliefert werden, probieren möge, und solche Proben die ihm alsdenn zu probieren geliefert werden, soll er nach seinen besten Sinn und Vermögen mit allen Fleiß getreulich probieren, und wie er ein jedes Werck, oder was ihm zu probieren befohlen wird, wahrhaftig befindet, anzeigen, auch um Lieb, Leid, Gunst, Gabe, Freund- oder Feindschafft willen, keine Gefährlichkeit brauchen, noch deshalb von Müntz-Meister, oder jemand anders, wer der oder die seyn, einig Geschenck, Gabe oder Liebung nehmen, oder auch einige Vorworte, Geding oder Contract mit niemand deshalb machen, dadurch diese Verordnung verhindert werden möge, sondern dieselbe Ordnung, so viel an ihm ist, nach seinem besten Vermögen getreulich vollziehen, handhaben, und so er die vorgeandte Proben alle gemacht, soll er dieselben alle und iegliche besonder, wie er die gerecht oder ungerecht befunden hat, in ein besonder Register zubereit, bey seinem Eyd, klärlich, unterschiedlich und getreulich aufschreiben, und mit seiner eigenen Hand, Nahmen und Zunahmen unterschreiben, auch so alle Proben also durch ihn aufgeschrieben seyn, solch Register nach Verlesung, wie obsteht, den Rätthen seines Creysse überliefern.¶

26) Was den gemeinen Probierer an den gelieferten Proben, so er die zum fleißigsten nach seinem Probier-Gewichte aufgeschnitten hat, übrig bleibt, dieselben überbliebene Stück, soll er dem Müntz-Meister wieder geben.¶

27) Und so mit der Zeit einig weiter Mangel und Abbruch dieser Ordnung fürfallen würde, der hierinnen nicht bedacht oder vorkommen wäre, den sollen die Müntz-Genossen oder derselben Rätthe, auf den Probation-Tägen, in diese Ordnung zu setzen Macht haben, daß doch unser Kayserl. Edict und Ordnung in der Substantz ungeändert bleibe, mit diesem Anhang, ob die andern Creysse darin einigen Mangel hätten, daß alsdenn alle Creyß-Herrn zusammen schicken, und den Mangel durch das mehrere erstatten sollen und mögen.¶

28) Begäbe sich auch, daß zu oberührten Probation-Tägen und Mahlstätten, einer oder mehr von den Creyß-Ständen, wie obsteht, nicht schicken würde, so sollen die andern Erscheinenden nicht desto minder mit der Probation fortfahren, und der oder die Ausbleibenden den Erscheinenden ihre Kosten abzulegen schuldig seyn Damit man auch wisse, wer auf den Probation-Tägen zu erscheinen schuldig sey, so soll ein jeder, der Müntz-Freyheit hat, in 2 Monathen nach Verkündigung dieser Ordnung, dem obersten Creyß-Herrn, darunter er gehörig solches ansagen und verkündigen.¶

29) Was denn also dem obersten Creyß-Herrn angesagt und verkündigt wird, das soll er seinem und auch den andern Creyssen auf den Probation-Tägen zu erkennen geben, sich darnach zu richten. ¶

30) Wo aber einiger, der Müntz-Freyheit hat, sich zu obgeschriebenen Artickeln nicht halten, und unangesagt münzen würde, oder mit Wissen arglistig einigen Falsch der Müntze seinen Müntz-Meistern, Wardeinen und andern heimlich oder öffentlich zuliesse, vergönnete, gestattete, oder den Falsch, so erst er den innen würde, den Müntz-Genossen seines Creysses unangezeigt liesse, der soll seine Müntz-Freyheit verlohren, und darzu funffzig Marck löthigen Goldes, halb unsern Kayserlichen Fisco, und den andern halben Theil dem Creysse, darunter er gegessen ist, unnachläßig zu bezahlen schuldig seyn. ¶

31) Und sollen die Müntz-Genossen, damit der gemeine Nutzen in Vollstreckung dieser Ordnung gefördert werde, sich in ihrer Ankuafft der Session vereinigen, möchte aber solche Vereinigung alsdenn nicht geschehen, so soll hiermit geordnet seyn, daß, welcher unter den Müntz-Genossen eines jeden Bezircks, die der Session halben also irrig seyn würden, zum ersten in solcher angesetzten Mahlstatt in die Herberge ankommen wäre, der soll alsdenn damahls den Fürsatz haben, doch einen jeden an seiner Gerechtigkeit unabbrüchig. ¶

32) Nachdem Uns glaublich angelangt, daß die Müntz-Stände, so zu münzen Freyheit haben, von den Müntz-Gesellen der Belohnung halben nicht wenig beschweret werden, dadurch Wir verursacht, in selben auch Ordnung und Maß vorzunehmen, wie Wir denn deswegen ein sonder Mandat ausgehen haben lassen, und folgt solche Belohnung, was von jeder Sorten und Marcten zu Müntzer-Lohne gegeben werden soll, ¶

hernach: nemlich	Fl.	Kr.
Von 1 Marck Ducaten oder Goldfl.	3	—
Von 1 Marck, Reichsthl. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{9}$	—	20
Item Gulden, Thaler	—	20
Vor die feine Marck 6 oder 4 Kreutzer	—	45
Vor die feine Marck Gr. od. halbe Batzen	2	—
Vor die feine Marck Kreutzer	1	30
Vor die feine Marck Dreyer	1	30
Vor die feine Marck Zweyer	2	30
Für drey Heller	2	30
Für Pfennige	2	30

38) Und soll die Belohnung von den güldenen und silbernen Müntzen alles auf die schwartze Platten und Cöllnische Marck verstattet werden, doch sollen die Gesellen dieselbigen folgendes abzuprägen, desgleichen auch schuldig seyn, alle güldene und silberne Müntzen, wie oben gemeldet, nicht anders aufzustickeln, denn wie Unser Edict und Müntz-Ordnung mit sich bringt, auf daß solches zum gleichsten, als möglich am Schrot ge-

macht, damit Gefährlichkeit mit dem Auswägen verhütet werde. ¶

34) Darzu sollen sich die Müntz-Gesellen zum Giessen, und ihrer Jungen zum Weißmachen und Tiegel zu warten, ohne weitere Belohnung

gebrauchen lassen, und sollen die Müntz-Stände über obgesetzten Lohn einigem Gesellen etwas weiters zu geben nicht schuldig seyn. ¶

35) Was auch der Müntz-Herr oder Stand für Sorten so ihm und gemeinen Nutzen am bequemsten wolle müntzen lassen, so sollen sich die Gesellen keinesweges verwiedern oder dargegen setzen, sondern dieselbige Sorten um den gebührenden Lohn, bey sonderer hohen Straffe, zu machen verbunden seyn. ¶

36) Und nachdem oft befunden, daß nicht kleine Irrungen dadurch entstanden, daß die Müntz-Herrn zu den Probation- und Müntz-Tägen jetzt diese, denn andere Rätthe geschickt, so soll dem zuvor zu kommen, nun hinführo jeder Müntz-Herr oder Stand, aufs wenigste einen beständigen Müntz-Rath, der alle Probation-Täge besuche, verordnen. ¶

Und seynd die 10 Creysse: ¶

Der Vier Churfürsten Creyß,
Der Ober-Sächsische Creyß,
Der Nieder-Sächsische Creyß,
Der Österreichische Creyß,
Der Burgundische Creyß,
Der Bayerische Creyß,
Der Fränckische Creyß,
Der Schwäbische Creyß,
Der Rheinische Creyß,
Der Westfälische Creyß. ¶

Was übrigens sonst noch hiervon zu mercken, davon siehe unter **Müntz-Wesen in Deutschland.**

Müntz-Proceß, heisset dasjenige Verfahren, welches bey Ausprägung des Geldes in Obacht genommen zu werden pfelet. Selbiger bestehet in folgenden.

Anfänglich werden die grossen Stücken Gold oder Silber mit Meisseln in Stücken zerhauen, und in den Tiegel eingedrängt. Der Müntz-Meister giebet sodann demselben das benöthigte Pagament, und den Zusatz von Rothen, nach Setzer Probe, damit es der Müntz-Ordnung gemäß, wie es der Halt erfordert, Schrot- und Kornmäßig werde.

Das zerlassene Werck wird hierauf in Zehe oder Zaine gegossen und probieret, ob es auch richtige Probe halte.

Hernach pfeleten es die Alten mit dem Hammer sehr mühsam in die Breite und Länge zu schlagen, damit es nicht an einem Orte dicker würde, als an dem andern, welches aber heutiges Tages durch die neu erfundenen Streckwercke, so entweder durch Wasser, oder Pferde getrieben werden, viel leichter und besser geschiehet.

So hatte man auch vor Zeiten im Gebrauch, dergleichen zu gehöriger Dicke gebrachte Schienen in besondere viereckigte Stücken oder Schrötlein,

S. 314

589

Müntz-Proceß

etwas schwerer, als die Müntze werden solle, jedoch alle in einer Grösse und Gewichte zu zerschneiden, ferner mit dem Quetsch-Hammer breit zu schlagen, nachmahls in der Glüh-Pfanne abzuglühn, mit der Benehm-Scheere zu beschneiden, und zu seinen Schrot- oder Gewicht zu bringen, und endlich nachdem es zum dritten mahl beglüheth worden, in der Beschlag-Zange, mit dem Platt-Hammer zu beschlagen und zu beklopffen.

Alles dieses aber geschiehet heutiges Tages, durch die jetzigen Schneide-Wercke, womit die Silber-Zähne durch einen Druck in ablange Platten geschnitten werden, mit Ersparung obiger Mühe, weit leichter auf einmahl.

Alsdenn werden sie adjustiret, geglühet, und in gelassenen Weinstein, Saltz und Wasser oder Urin weiß gesotten und getrocknet, und endlich rein gepräget.

Letzteres geschiehet auf unterschiedliche Weise. Entweder es werden die Bleche auf den Präge-Stock gebracht, das Präg-Eisen darauf gesetzt, und mit dem Hammer zugeschlagen. Oder es geschiehet solches durch ein Winde-Werck, an welchem die Präg-Eisen feste gemacht, und wenn sie im Umdrehen auf einander treffen, das Blech zwischen eingeschoben wird. Hiemit gehet es zwar geschwind und gemächlich zu, die Müntzen aber werden krumm und ungleich.

Die dritte Art zu prägen ist durch ein Druckwerck, welches in einer weiten Schraube umgehet. Dieses giebet das schönste Gepräge, und wird insonderheit zu Schau-Stücken gebraucht.

Wann dieses alles geschehen, werden die unvollkommenen Stücke ausgesondert, und wieder eingeschmoltzen, die gar kleine Scheide-Müntze aber, wie viel Stücke derselben auf eine Marck gehen müssen, ausgerechnet, und sodann der Marck nach abgewogen und gezählet.

Zum Beschluß hat man nöthig gefunden, den auf dem Hartze, insonderheit in Claußthal üblichen Müntz-Proceß, so wie ihn **von Rohr** in seinen Merckwürdigkeiten des Ober-Hartzes *VIII* Abtheilung 15 Cap. §. 6 u. f. f. beschreibet, hier beyzufügen.

Der Müntz-Director nimmt die feine gebrannten und nach dem Zehenden wieder gebrachten Silber im Empfang. Die Silber werden in gewissen Tiegeln geschmoltzen. Diese sich hierzu schickenden Tiegel kommen aus Österreich, indem man an andern Orten keine solchen antrifft, die so dauerhaft wären, und von denen so leicht nicht zu befürchten, daß sie löchericht würden, und die Silber durchliessen.

Hat man nun das Silber in diese Tiegel gethan, so verwahret man sie mit einen eisernen Deckel, damit keine Kohlen hinein stieben, und stürztet über und neben sie her Kohlen, bis das Silber zerschmeltzet. Indem es zerschmeltzet, wird ein ander dergleichen Stück bey demselben Feuer geglühet, dem geschmoltzenen reinen Silber zugesetzt, und damit solange fortgefahren, bis der Tiegel voll.

Ist er nun gefüllet, wird das Silber mit etwas Kohlen-Gestiebe bedeckt, und zeitwehrenden Schmeltzens eine gewisse Portion zubereiteten Sandes in einigen mehrern oder wenigem Kästen gestampffet, nachdem man viel oder wenig Silber hat.

S. 314

Müntz-Proceß

590

Alsdenn wird eine Reihe Löcher mit einem eisernen Instrument, welches nach denen zu verfertigenden Müntz-Sorten eingerichtet, in den Sand gestochen; die fliessenden Silber werden mit einem eisernen Löffel ausgeschöpffet, und in diese Löcher gegossen. Der Löffel muß aber vorher mit Leim wohl bestrichen werden, damit sich die Silber nicht anhänge. Hinter diesen wird eine andere Reihe ausgestochen, und solchergestalt damit fortgefahren, bis die Silber alle aus dem Tiegel.

Diese Stangen werden **Silber-Zähne** genennet, sie bleiben entweder fein, oder müssen mit Kupffer legiret werden, immassen zu denen zwey Dritteln, ein Dritteln und ein Sechstel-Stücken nicht der gering-

ste Zusatz genommen wird, sondern sie werden vollkommen fein ausgemüntzt. Die Zähne werden einigen Leuten übergeben, um sie zu extendiren und dünne zu machen.

Ist eine Platte ausgeschnitten worden, muß sie von dem Gewichte befunden werden, als es der Ordnung gemäß. Zum Dünnemachen der Zähne nehmen sie eine Maschine zu Hülffe, die mit Kamm- und Treffrädern versehen, und aus eisernen Schrauben bestehet. Zwischen die Schrauben werden die sogenannten Waltzen gelegt, die aus dem besten Stahl zubereitet, und auf einer Drehbanck durch gewisse Stählerne Instrumente rund gedrehet. So oft sie durch die Waltzen gezogen, werden sie in dem Glüh-Ofen geglühet, weil sie nachher, da sie durchgelassen, hart und spröte ausfallen, ausser dem aber sonst Risse bekommen und aufspringen würden.

Die kleinern Sorten müssen zu mehrern mahlen durchgelassen werden, weil man sie wegen des spröten Kupffers nicht so scharff angreifen darff. Es ist nicht gar wohl möglich, auf vorher besagten Waltzen die Stückelung vollkommen gleich zu haben, daher werden sie so dünne gemacht, daß, wenn ein Stück ausgeschnitten wird, solches etwas schwer ausfallen muß.

Um die Schwere ihnen zu benehmen, und sie vollkommen gleich zu haben, bedienet man sich einer gewissen **Justir-Maschine**, vermöge welcher die klüfftigen Müntz-Stücken durch einige von dem besten Stahl zubereitete so genannten **Backen** gezogen werden.

Ist solches geschehen, werden die justirten Zähne unter einem Durchschnits-Werck ausgeschnitten. Was unten lieget, wird die **Unterlage** genennet, und das Instrument, so durchschneidet, ein **Drucker**. Bey dem Durchschnitt bekommen die Platten einen so genannten **Crantz**, um das Beschneiden hierdurch zu verhindern.

Diese Platten, welche etwas Fett bey sich haben, werden geglühet, hernach weiß gesotten, und von aller Unsauberkeit gereiniget, hieraus unter einem Druck- oder Stoß-Wercke abgestossen und geprägt.

Nebst diesem Druckwerck hat man zu den Vier- und Drey-Pfennig-Stücken ein Schlage-Werck. Bey diesem stehet der Unter-Stempel fest in einer Tonne, der obere aber wird durch Hülffe eines vorgerichteten Steigebügels, so oft eine Platte geprägt, in die Höhe gezogen, und sodann werden stets neue untergelegt.

Auf der Zellerfeldischen Müntze wer-

S. 315

591

Müntz-Recht

den diejenigen Sorten, so die Durchläuchtigste Hochfürstliche Herrschafft zu Wolffenbüttel prägen lassen, geschlagen. Sie ist aber nach einer andern Methode eingerichtet, als die Claußthalische, und geschiehet durch ein-Hammer-Werck, da der Präger aus allen Kräfte mit einem grossen Hammer dem Silber die Gestalt der Stempel einschlägt, und sie also zu Geld macht.

Von Rohr Merckwürdigkeiten des Ober-Harzes, p. 568 u. f f.

Müntz-Rand, ist die äuserste Fläche um die Müntze herum.

Auf solchen ist entweder gar nichts zu sehen, oder Einkerbungen, oder Schrifften.

Was diese Randschrifften betrifft, so sind einige, welche die Erfindung den Rand der Müntze zu beschreiben, dem **Cromwell** zueignen, als der im Jahre 1658 eine Müntze hat prägen lassen, von welcher in dem Artickel: **Müntze (wahrsagende)**, ist gehandelt worden, und auf

welcher sich folgende Randschrift befindet: *Has nisi periturus mihi adimat nemo*: Allein solche betrügen sich sehr, indem ja diese Mode schon lange vorher, nemlich von **Heinrich III** Könige in Franckreich und Pohlen, bey einer gewissen Medaille gebraucht worden, auf deren äussersten Rande diese Worte zu lesen sind: *Publicae paci, quieti ac felicitati*, das ist, zum Nutzen der allgemeinen Ruhe, Frieden und Glückseligkeit. **Lilienthals** Thaler-Cabinet, p. 22. Num. 63. Hamburg. *Remarques* des Jahrs 1702, p. 77. **Sam Reyhers** Dissertat, von dreyen allerältesten Thalern, p. 6. **Tenzels** Monatliche Unterredung des Jahrs 1695, p. 1000. **Kundmanns** sonderbahre Thaler und Müntzen, p. 28 u. f.

In Deutschland aber sind die Randschriften, wie **Doppelmayer** in seiner Beschreibung der Künstler in Nürnberg anführet, durch **Johann Jacob Wolrabens**, einen Goldschmidt in Nürnberg, erstlich eingeführet worden.

Die Haupt-Absicht derselben mag wohl seyn, damit solche Müntzen nicht können beschnitten werden; wie solche Absicht selbst einige Randschriften klar und deutlich machen, z. E. die auf einem Rthaler des Schwedischen Königes **Carls XI**; *Manibus ne laedar avaris*, das ist, Geitzige Hände mögen mich ja nicht beschneiden; oder des Bischoffs von Eichstädt **Johann Eucharii** Thaler von 1694, mit der Randschrift: *Ne me falsificans nodat avara manus*, so mit der vorigen fast einerley Inhalts ist. **Kundmann** l. c. p. 29.

Müntz-Receß, Müntz-Verein, Müntz-Vergleich, Müntz-Probations-Abschiede, Recessus monetæ probandæ, werden sonst auch die von verschiedenen Fürsten und Ständen des Reichs zu desto besserer Wiederherstellung des verdorbenen Müntz-Wesens gemachte gemeinschaftliche Verordnungen genenet, wovon unter **Müntz-Wesen in Deutschland** ein mehrers.

Müntz-Recht, Jus Monetæ, Jurs circa rem monetariam, ist nach seiner weitläufigsten Bedeutung ein Stücke desjenigen Rechtes, wel-

S. 315

Müntz-Recht

592

ches ein jedweder Souverain und Landes-Herr, krafft der ihm zustehenden Majestät über die Güther seiner Unterthanen hat, in so fern er gewisse Gesetze von Erwerbung, Gebrauch und Verwaltung[1] derselben gaben, und also selbige zur Wohlfahrt des gemeinen Wesens dirigiren kan. In welchem Verstande dasselbe so denn nicht nur die Befugniß selber Geld auszumüntzen, sondern auch denen Unterthanen gewisse Maaß und Ordnung zu stellen, was eigentlich und welche auch von andern auswärtigen Potentzien geprägte Müntz-Sorten bey ihrem Handel und Wandel vor gültig uud wichtig gehalten, und wie hoch, oder in was vor einem Werthe dieselben von ihnen angenommen und wieder ausgegeben werden sollen, oder was irgend sonst noch bey vorfallenden Streitigkeiten deshalb vor recht und billig zu achten, unter sich begreiff.

Auf den erstern Fall aber wird es auch noch mit unterschiedenen Nahmen das **Müntz-Regal** oder die **Müntz-Gerechtigkeit**, Lat. *Jus monetandi*, oder *Jus monetam cudendi*.

Und äusert sich dasselbe hauptsächlich dadurch, wenn die höchste Obrigkeit ein gewisses Gewichte des Metalls, woraus die Müntze bestehet, verordnet, auch ein gewisses Zeichen darauf drucken lässt, und sie auf einen gewissen Werth setzet, damit sich ein jeder in dem ge-

[1] Bearb.: korr. aus: Verwaltung

meinen Handel und Wandel darnach achten kan. Dafern aber solches Recht ein anderer von der höchsten Obrigkeit entweder zu Lehn, oder sonst unter dem Titel einer besondern Begnadigung empfangen; so heist es alsdenn die **Müntz-Freyheit**, oder das **Müntz-Privilegium**, **Libertas monetandi**, oder **Privilegium Juris monetandi**.

Gegenwärtig wollen wir uns nicht lange damit aufhalten, wie es in Ansehung dieses Müntz-Regals in auswärtigen Staaten und Provinzen gehalten wird; sondern nur gantz kürztlich beybringen, was desfalls in dem Heil. Römischen Reiche, als welches uns unstreitig auch viel näher angehet, Rechtens zu seyn pflegt.

So viel demnach den Ursprung des Müntz-Rechts in Deutschland anbetrifft; so wollen es einige lieber vor ein eigen Recht der Stände ansehen, das ihnen krafft der Landes-Fürstlichen Hoheit zukomme. **Lehmann** in der Speyerischen Chronicke *Lib. IV, c. 104*. **Zschackwitz** in der Einleitung zum deutschen Staats-Rechte, *Lib. IV, c. 5, p. 995*.

Hingegen behaupten andere, daß solches vielmehr nur von einer Begnadigung oder Vergünstigung der freygebigen Kayser herrühre, welche sonst das Recht zu müntzen gantz alleine gehabt. Daher es denn auch gekommen, daß viele mittelbare Stände solches Recht haben, und hingegen viele unmittelbare nicht, nachdem es nemlich der Kayser diesen oder jenen ertheilet. Bes. **Bünau** in *Diss. de Jure circa rem monetariam in Germania*, ingleichen **Mascov** in *Diss. de Jure circa rem monetariam in Terris Circuli Saxonici Superioris, praesertim Saxonico-Electoralibus Sect. 1, §. 2*.

Wenigstens ist so viel gewiß, daß sonderlich nach denen neuen Reichs-Grund-Gesetzen das Recht Müntze zu schlagen, in Deutschland gegenwärtig von dem Kayser mit Vorwissen der Churfürsten

S. 316

593

Müntz-Recht

gesuchet und erlanget werden muß. **Güldene Bulle** in *Art. 10. Capit. Carol. art. 9*. Bes. auch *2 F. 56*, ingleichen *l. 2, C. de fals. monet.*

Sonst aber stehet heutiges Tages die Müntz-Gerechtigkeit den Churfürsten und den meisten, gleichwohl aber nicht allen Reichs-Ständen, hingegen aber auch einigen Städten, so nicht Reichs-Stände sind, zu, und die daher mit einem besondern Nahmen **Müntz-Stände**, **Müntz-Genossen**, oder auch **Müntz-Herren** genennet werden. *G. B. art. 10*.

Nachdem man aber wahrgenommen, daß dem Reiche durch so vielfältiges Müntzen ein nicht geringer Schade zugewachsen; so haben schon einige derer ältern Kayser angefangen, ihre grosse Freygebigkeit in etwas einzuschräncken. Wie denn **Rudolff I** auf dem Reichs-Tage zu Würzburg ausdrücklich anbefahl, alle neue Müntz-Officinen, so seit **Friedrichen II** aufgerichtet worden, abzuschaffen, wenn sie ihr Recht nicht auf eine besondere Art darthun könnten.

So hat man auch denen Kaysern ihre Regale Müntz-Gerechtigkeit zu ertheilen, von Reichs wegen ziemlich eingeschräncket, wie unter andern selbst des jetzigen Kaysers Wahl-Capitulation im 6ten Artickel bezeuget.

Hierbey nur der Ober-Sächsischen Stände, so das Müntz-Recht schon von alten Zeiten her haben, zu gedencken; so stehet billig das Haus Sachsen oben an, wie solches viele alte Diplomata und noch vorhandene alte Müntzen ausweisen.

Was den Churfürsten ins besondere betrifft; so ertheilet ihm nicht nur die Güldene Bulle, wie allen Churfürsten, die vollkommene Müntz-Gerechtigkeit, sondern er kan auch noch ein besonder Diploma von

1415 aufweisen, so Churfürst **Rudolf IV** vom Kayser **Sigismund** erhalten, in welchem ihm die Freyheit güldene Müntze zu schlagen gegeben wird.

Von den Landgrafen in Thüringen und Margrafen zu Meissen siehet man alte Müntzen, worzu noch das ausdrückliche Diploma Kayser **Carls IV** kommt, so ihnen ihr Recht mit mehrern bestätigtet.

Die Herzoge zu Sachsen übten ehemahls ihr Müntz-Recht zugleich aus, und hatten ihre gemeinschaftliche Müntz-Officin insgemein zu Freyberg.

Wegen der Churfürsten und Margrafen von Brandenburg ist kein Zweiffel, daß sie nicht von alten Zeiten her Müntze geschlagen haben sollten.

Pommern hat seit 1492 seine Müntzen ungehindert geschlagen, welche auch noch von der Cron Schweden in ihrem Pommerischen Antheil also gepräget werden.

Das Haus Anhalt hat beständig das Müntz-Recht ausgeübet, auch so gar 1503 von **Maximilian I** ein besonder Privilegium erhalten, nach Art der Rheinischen Churfürsten Gold-Gülden zu schlagen. Es hat aber vor sich eine gemeinschaftliche Müntz-Officin, welche ehemahls zu Zerbst gewesen, jetzo aber in Dessau ist.

Die Grafen **von Mansfeld** haben von langen Zeiten her ihre eigenen Müntzen geschlagen, bis sie sich endlich mit dem Hause Sachsen dißfalls vereiniget, so auch von **Maximilian I** bestätigt worden. Und daher kam es auch, daß es ihnen nicht vor voll hin-

S. 316

Müntz-Recht

594

aus gieng, als sie zu Heckstädt an der Wipper wieder ihre eigene Müntz-Officin aufrichten wolten.

Denen Grafen **von Stolberg** ist ihre Müntz-Gerechtigkeit um so viel gelegener, je reicher sie mit guten Bergwercken versehen sind.

Die Grafen von **Hatzfeld** und **Gleichen** haben dieses Recht erst 1654 von **Ferdinand III** erhalten, welches ihnen auch vom Kayser **Leopold** bekräftiget worden.

Die Grafen **von Reuß** können viel Kaiserliche Privilegia, güldene und silberne Müntzen zu schlagen, aufweisen, welches ihnen auch auf dem Creyß-Tage 1615 zugestanden, doch mit dem Bedinge, wenn sie nach derer Reichs-Gesetze Vorschrift zu Saalfeld würden müntzen.

Von denen Grafen von **Barby**, **Wernigerode**, **Kevernburg**, **Arns-
haug**, **Orlamünde**, **Loddeburg**, und der Pfaltz Sachsen ist bekannt, daß sie ehemahls gleichfalls die Müntz-Gerechtigkeit gehabt, welche aber nunmehr abgestorben sind.

Von denen geistlichen Ständen ist in den Ober-Sächsischen Creysse weiter niemand, als die Äbtßin von Quedlinburg übrig, welche gleich bey ihrer Stiftung von **Heinrich I** die vollkommene Freyheit, Müntze zu prägen, erhalten. Worzu noch ein Diploma von **Otto III** von 993 kommt, welches von denen folgenden Kaysem vielmahls bestätigt worden.

Von denen secularisirten und eingegangenen Stifftern dieses Creysse können sonderlich die Bißthümer Meissen, Merseburg, Naumburg und Brandenburg, und die Abteyen Saalfeld und Nienburg im Anhaltischen nahmhafft gemacht werden, welche alle die Müntz-Gerechtigkeit gehabt.

Von denen Städten haben dieses Müntz-Regale noch die Reichs-Städte Mühlhausen und Nordhausen; die übrigen aber, als Stralsund, Stettin, Erfurt, Weissensee, Jena, Gotha, Weimar, Eisenach, Saalfeld, Arnstadt, Leipzig, Zwickau, Altenburg, u. s. w. haben solches zwar auch gehabt; aber meistens auch wieder verlohren; Zum wenigsten bedienet sich dessen heut zu Tage keine mehr. **Mascov** *l. c.* §. 4 u. ff.

Dieses zum voraus gesetzt; so ist nunmehr zu wissen, daß die von einem oder dem andern Fürsten und Stande des Reichs erlangte Müntz-Gerechtigkeit jedesmahl nach dem Inhalt des ihm von Kayserlicher Majestät darüber ertheilten Privilegii zu beurtheilen ist; so daß derjenige, welcher bloß silberne Müntzen zu schlagen berechtigt, keine güldene prägen lassen kan.

Alle und jede Müntz-Genossen aber sind verbunden, nach dem im Reichs-Abschiede von 1551, und Kaysers **Ferdinands I** Müntz-Ordnung vorgeschriebenen Schrot und Korne, Gehalt und Gewichte, ihre Müntze, wenn es auch nur Land-Müntze ist, schlagen zu lassen.

Es ereignen sich aber in Ansehung dieser Müntz-Gerechtigkeit gar viele Mängel, als wenn

- 1) einer Müntze schlagen lasset, der entweder gar nicht mit der Müntz-Gerechtigkeit begabet ist, oder solcher sich verlustig gemacht hat;
- 2)[1] Jemand seine Müntz-Freyheit verkaufft, verleihet, verpachtet, verpfändet, verschencket, vertauschet, oder sonst veräussert und ver- gönnet;
- 3) andere Müntz-Sorten schlagen

[1] Bearb.: korr. aus: 3)

S. 317

595

Müntz-Recht

lasset, als er schlagen zu lassen berechtigt ist;

4) andere, als die im Heil. Röm. Reiche zugelassene Müntzen schlagen lasset;

5) allzu viel kleine Müntze auspräget, und dadurch die höhern in ein Aufsteigen bringet;

6) Die Müntze nicht von richtigem Schrot und Korn;

7) am Gehalt und Gewichte zu leicht;

8) mit allzu vielem Zusatze geschlagen ;

9) gute Müntze um Vortheils willen gebrochen, zerlassen, eingeschmolzen, geamuliret, gekörnet, geseigert, gewaschen aufgelöset, vermischt, abgefeilet, beschnitten, oder sonst verringert, und damit betrüglich gehandelt;

10) gute Reichs-Müntze aus dem Reiche aus- und böse davor eingeföhret wird.

Zu Abhelfung solcher Gebrechen sollen in jedem Creysse zährlich 1 oder 2 Probation- und Valvation-Täge gehalten, und von den Müntz-Wardeinen das Gehalt und Gewichte der Müntze untersucht, und wo die Müntze unrichtig befunden, derjenige, so sie schlagen lassen, um 50 Marck löthigen Goldes, nach Gelegenheit auch mit Verlust der Müntz-Freyheit, und wohl noch härter bestraft werden.

Die Kosten, so zu Prägung der Müntzen erfordert werden, soll ein jeder Müntz-Herr oder Stand selbst hergeben. Doch wird an jeder Marck etwas zum Schlage-Korn oder Schläge-Schatze abgezogen, und davor Zusatz genommen.

Wenn eine Müntze etwas zu geringe am Schrot gerathen, und der Müntz-Meister in Golde nur ein halb Grän und in Silber ein Grän gefehlet hat; so wird desfalls dieses Mittel getroffen, daß der Wardein

solche mangelhafte Mütze gleichwohl ausgehen lassen mag; doch daß er das nächste Werck darnach in gleichem Gewichte um so viel, als am dem vorigen gemangelt hat, darüber und besser mache, welches man das *Remedium* nennet. Wenn aber das Werck am Golde mehr denn ein halb Gran zu geringe; so soll er bey Straffe des Meinydes das Werck nicht mützen, noch ausgehen lassen, sondern von Stund an zerschneiden, und dem Mütz-Meister die Stücke wiederum zu liefern; wovon unter **Mütz-Ordnung** und **Mütz-Probier-Ordnung** ein mehrers nachzulesen.

Gleichwie nun vermöge des vorhergehenden, in einem jeden Lande der hohen Obrigkeit unter andern Rechten und Befugnisse unstreitig auch das Mütz-Regale, als ein gantz besonderes Kennzeichen der allerhöchsten Macht und Gewalt in einer Republick entweder gantz allein, oder wem es derselbe Krafft habender Majestät und Landes-Fürstlicher Hoheit verliehen oder vergönnet, als z. E. in dem Heil. Römischen Reiche ausser dem Kayser, denen Churfürsten, Fürsten, Ständen und Städten, welche deshalb besonders privilegiert worden; also entspringet hieraus nothwendig auch von selbst die Macht und Gewalt, in seinen unterhabenden Herrschafften und Ländereyen beliebige Maas und Ordnung zu stellen, was irgend sonst noch wegen der von ihm selbst, oder auch von andern auswärtigen Fürsten und Staaten ausgeprägten und in seinen Landen vermittelt Handels und Wandels bekannt gewordenen Geld- und Mütz-Sorten zu beobachten Rechtes ist.

Es stehet also in

S. 317

Mütz-Recht

596

seinem Belieben, wenn er anders nicht, als z. E. in Deutschland wegen der einmahl festgestellten und durchgehends eingeführten Reichs-Grund-Gesetze, an eine gewisse Maas und Richtschnur gebunden ist, in was vor einem Werthe er dieselben von seinen Unterthanen sammt und sonders angenommen und ausgegeben haben will. Ja es ist ihm ohnverwehrt, denselben nach Befinden zu mindern und zu mehren, welches denn mit besondern Nahmen die Mütze absetzen, abwürdigen, devalviren, reduciren, verruffen, oder dagegen erhöhen, steigern u. s. w. genennet wird, siehe **Mütz-Reduction**.

Es muß aber gleichwohl auch hierbey ein jeder Landes-Herr nach den Regeln der Klugheit hauptsächlich dahin sehen, daß das Mütz-Wesen in beständig guten Stande erhalten, und nicht dagegen ihm irgend selbst an seinen desfalls habenden Einkünften und Gefällen, noch auch denen Unterthanen in Ansehung ihrer Baarschafft und sämmtlichen Vermögens, am allerwenigsten aber dem gesammten Lande in Betrachtung gemeinschaftlichen Handels und Wandels geschadet werde.

Denn eben das Mütz-Wesen ist kein geringes Mittel, die Handlung in einem Lande zu befördern und zu verhindern; daher die Mützen, so bald sich die Handlungen erhoben, aufkamen, weil die ehemahls gebräuchliche Vertauschung auch in dem Lande selbst nicht hinreichen wolte, dasjenige von den andern zu bekommen, was man nöthig hatte. So musten auch die güldene und silberne Mützen, als das auswärtige Commercium aufkam, eingeführet werden, weil sich derselben nicht nur andere Völcker bedienten; sondern auch Gold und Silber einen wahrhaftigen innerlichen Werth haben, da man hingegen deren so nöthig nicht gehabt, wenn das Commercium blos in dem Lande geblieben wäre.

Es hat daher der Regent bey der klugen Einrichtung des Müntz-Wesens auf den zweifachen Stand seiner Republic zu sehen, sofern im Lande entweder Friede ist, daß Handel und Wandel ohngehindert fortgehet; oder es wird Krieg geführt. Ist das erste; so hat der Regent wiederum auf zwey Dinge zu mercken:

1) daß die Müntzen nach dem Zweck der Handlung eingerichtet werden, da denn sehr gut ist, wenn in einem Lande einerley Gold ist, welches aber nicht angeht, wenn das Müntz-Regale vielen gemein ist, wie in Deutschland. Bey welchem Umstand das beste Mittel, daß die Müntzen nach dem Golde derjenigen Staaten, mit denen wir am meisten zu handeln haben, so eingerichtet werden, daß sie demselben am nächsten kommen. Denn wären sie besser, oder geringer, so hätte man Schaden, indem man die bessere ausgäbe, und die geringere einzöge; oder wenn die Fremden sehen, daß unsere Müntze geringer, so werden sie selbige entweder gar nicht, oder nur nach dem Werth des Silbers nehmen, dabey dann der Schläge-Schatz verlohren geht.

2) Daß der Bosheit der falschen Müntzer, wie auch Kipper und Wipper vorgebeuet werde. Durch die falschen Müntzer versteht man diejenigen, welche unter nachgemachten Stempel Geld machen, da sie dazu nicht berechtiget sind; durch

S. 318

597

Müntz-Recht

Kipper und Wipper diejenigen, die zwar kein Geld nachschlagen, die guten Müntzen aber doch verderben, und böse befördern, welches geschicht durch Einschmelzen, Seigern, Körnen, Auswägen, Beschneiden u. d. g. Wider die falsche Müntzer ist kein besser Mittel, als scharffe Straffe und ein accurater Stempel, der nicht leicht nachzumachen, zumahl solche böse Leute sich nicht so leicht die besten Meister aussuchen können. Besiehe hierbey den Artickel **Müntz-Fälschung**.

Indem aber Kipper und Wipper die bessere Müntze einwechseln, und geringere davor ins Land bringen; so ist nöthig, daß ein Regent in seinem Lande nur Müntze von einerley Schrot und Korn habe, und keine andere, sie sey besser oder geringer, leide; sondern alles fremde Geld, welches nicht von einerley Schrot und Korn, sondern besser oder geringer ist, so gleich in die Müntze liefern, und in Land-übliches Geld verwandeln lasse, so gar, daß auch die Scheide- Müntze von einerley Güte mit den Grossen sey.

Es kan zwar ein Land ohne Scheide-Müntze nicht seyn, und ein Marck von diesem kostet weit mehr als von dem Grossen; es kan aber gar leicht ein Land eine Tonne Golds Contribution ertragen, und damit kan es einen ungemeinen Zusatz gedachter Müntze bezahlen, und gewinnet davor in einem Lande, wo das Müntz-Regale vielen gemein ist, gar leicht von Kippem und Wippem zwey Tonnen Goldes wieder. In denen Reichen, wo dieses Regale der König allein hat, ist solches leicht zu practiciren; in Deutschland aber müste es durch einen allgemeinen Reichs-Schluß und ernstliche Execution desselben dahin gebracht werden.

Wider das Wägen der Kipper und Wipper dienet, wenn die Stücke in der Müntze fein accurat abgewogen, und Schrot und Korn ein Jahr wie das andere eingerichtet ist, da denn die Müntze weder an Juden noch andere Leute verpachtet, und wenn alsdenn etwas falsch befunden wird, solches mit strenger Straffe angesehen werden muß.

Wider das Beschneiden ist nützlich, die grossen Stücken Sägen-förmig auf dem Rande zu machen, und gebieten zu lassen, daß ein beschnitten Stück Geld niemand vor voll nehme, wenn es auch schon an

Schrot noch so richtig wäre. Die übrigen Kipper und Wipper-Räncke fallen vor sich weg, wenn nur Geld von einerley Schrot und Korn im Lande ist.

Zur Zeit des Krieges liegt die Handlung, und ein Regent kan nichts mehr begehren, als daß zu solcher Zeit sein Land die Inwohner und Soldaten ernehre; welches Commercium zu befördern, Ledernes und Papiernes Geld gnugsam ist. Weil aber doch nach dem Kriege der Umgang und Handlung mit auswärtigen Völckern wieder muß hervor gesucht werden, so erfordert die Gerechtigkeit, daß denjenigen, die zur Zeit des Krieges ihre Waaren vor Papiernes oder ander Geld hingegeben, hernach vor dasselbige richtige Mützen von der Republic und dem Regenten wiederm gereicht, und die Noth-Mützen eingewechselt werden. Siehe **Rüdigers** Klugheit zu leben und zu herrschen, *cap. 17, §. 19 sqq.* dahin auch gehört **Conrings** Disput. *de re nummaria in republica quavis recte constituenda*, **Goldast** in *Catholico rei*

S. 318

Müntz-Remedium

598

monetariae, **Bocerus** de *Jure monetarum*, **Fritsch** de *Statu rei monetariae*, **Wendler** in *Diss. de Jure Majestatis circa monetas*, nebst andern, welche in der *Bibliotheca Juris Imperantium Quadripartita* p. 224 angeführet sind.

Siehe auch **Müntz-Wesen in Deutschland**.

Müntz-Reduction, **Müntz-Devaluation**, **Müntz-Absetzung**, **Müntz-Abwürdigung**, Lat. *Reductio*, *Devaluatio* oder *Depositio monetæ*, ist ein besonders, und einem jeden Müntz-Herrn krafft der ihm zustehenden Müntz-Gerechtigkeit zukommendes Recht, die in seinem Lande befindlichen Geld- und Müntz-Sorten nach Befinden von ihrem bisherigen Werthe herunter zu setzen, oder auch wohl gar zu verruffen und zu verbieten; wie nicht weniger gegentheils dieselben so wohl, als seine selbststeigene Müntze nach Erfordern zu steigern, und zu erhöhen, wovon unter **Müntz-Recht** u. **Müntz-Wesen in Deutschland** ein mehrers.

Müntz-Regale, siehe **Müntz-Recht**.

Müntz-Remedium oder **Müntz-Temperament**, Lat. *Remedium* oder *Temperamentum monetæ*, wird dasjenige Temperament genennet, welches bey Abwägung und Probierung derer ausgeprägten Müntz-Sorten zu treffen ist, dafern ein Stück davon zu leicht, das andere aber wieder desto schwerer oder wohl gar überwichtig ist.

Es ist aber solches zweyerley, am Korn und am Schrot, weil es nemlich nicht wohl möglich ist, daß die Müntze allemahl so gar genau, wie deren Gehalt und Gewichte von dem Müntz-Herrn vorgeschrieben worden, ausfallen kan. Daher auch ein kleiner Abgang zu übersehen, und nicht so genau darauf zu mercken ist.

Es sind aber von diesem *Remedio* sehr viele Mißbräuche entstanden. Denn es hat nicht allein Anlaß gegeben, daß die reichsten und schwersten Müntzen von gewinnsüchtigen Leuten ausgekippet und gewippet werden, und dahero nur die geringsten im gemeinen Handel und Wandel verbleiben; sondern es entschuldigen auch die Müntz-Bediente, wenn sie wegen solcher geringen Müntze zur Rede gestellt werden, sich immer damit, daß, was in derselben zu wenig, in anderer wieder eingebracht sey, und eine die andere übertragen müsse. Indessen da sie diesen Vorwand zur Hand haben, könnten sie wohl alle

Stücke zu leicht machen, und mit dem Vortheil, so andere Kipper und Wipper davon haben, selbst vorlieb nehmen wollen.

In der Reichs-Müntz-Probier-Ordnung von 1559 wird zum *Remedio* am Korn ein halb Grän von einer Marck Goldes, und 1 Grän von einer Marck Silbers; am Schrot hingegen bey der groben Müntze gar nichts, und bey der kleinen Müntze, so unter 5 Kreuzern ist, 1 Stück, und bey denen noch kleinern Sorten nach Proportion etwas mehrers in einem gantzen Wercke verstatet; jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingung, daß dasjenige, was am Schrot und Korn bey einem Wercke fehlet, bey dem andern wieder eingebracht, und dieses desto reicher und schwerer gemacht werde.

In dem R. A. von 1570 aber ist wegen des dabey bemerkten Mißbrauchs alles *Remedium* schlechterdings abgeschaffet worden. Wiewohl es denn

S. 319

599

Müntz-Sorten

ohngeachtet jetzo mehr, als jemahls, getrieben wird.

In Franckreich wird ein starckes *Remedium* zugelassen, als nemlich am Korn von einer Marck Geldes ein Viertel Karat oder 3 Grän, und von einer Marck Silbers 2 Grän; und am Schrot bey einer Marck Goldes 2 Felins, das ist, 14 und sechs 19 Theil Eschen, oder 215 und eilff neunzehn Theile aus dem Richt-Pfennig, und bey einer Marck Silbers eine *Piece de 5½ sous*. Es muß aber solcher Abgang dem Könige von denen Müntz-Bedienten bezahlet werden, und mögen diese sich damit, daß sie ein anders Werck desto reicher und schwerer gemacht, nicht entschuldigen, mithin haben sie nicht den geringsten Vortheil davon zu gewarten.

Das *Remedium* am Korn wird daselbst *écharuté de loi*, und das *Remedium* am Schrot *foiblage de poids* genennet. *Largesse* und *forçage* aber heisset, wenn das Werck zu reich oder zu schwer ist; wiewohl es nicht leicht vorkommt, weil es nicht gutgethan wird.

So viel insonderheit den Schrot anlanget; so ist daselbst verordnet, daß ein kleines Übergewicht, welches man *Trebuchant* oder *Droit de poids* heisset, haben muß, damit sie nach langen Gebrauch allezeit wenigstens in dem vorgeschriebenen Gewichte befunden werde.

Z. E. es soll ein *Louis d'argent* 512 *Grains* wägen, und sollen derselben $8 \frac{11}{12}$ auf die rauhe Marck gehen. Dieses thut in allem 4765 $\frac{1}{3}$ *Grains*. Weil aber die Marck 4608 *Grains* beträget; so werden die fehlenden $42 \frac{2}{3}$ *Grains* in die $8 \frac{11}{12}$ Stücke also vertheilet, daß jedes anfangs 516 $\frac{48}{107}$ *Grains* wägen muß.

Oder es soll ein *Louis d'or* 63 *Grains* wägen, und sollen derselben $72 \frac{1}{2}$ Stück auf eine rauhe Marck gehen. Dieses thut zusammen nur 4567 $\frac{1}{2}$ *Grains*. Daher die fehlenden $40 \frac{1}{2}$ *Grains* unter die $72 \frac{1}{2}$ Stücke also vertheilet werden, daß jedes anfangs $63 \frac{81}{145}$ *Grains* wägen muß.

Boizard in *Tr. des Monnoies* c. 5. u. f.

Müntz-Resolution, siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Resolvirung, siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Schlagen, siehe **Müntz-Prägen**.

Müntz-Schmiede, siehe **Müntz-Officin**.

Müntz-Schriften, siehe **Müntz-Rand**.

Müntz-Seigerung siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Silber-Probe, wird diejenige Probe genennet, welche von dem Brand-Silber genommen wird, zu erfahren, ob es seine gehörige Feine habe.

Müntz-Sorten, Müntz-Geld, Müntz-Species, Lat. *Genus monetæ, Numismata, Nummi*, heissen überhaupt alle und jede Arten des Gepräges oder ausgemüntzten Geldes.

Es sind aber dieselben gleichwohl wiederum in goldene oder silberne, grosse oder kleine, u. d. gl. zu vertheilen. In Deutschland sind sonderlich folgende bekannt: Rheinische Gold-Gülden, Ducaten, Thaler, Gülden, Groschen, Ba-

S. 319

Müntz-Sorten

600

tzen, Creutzer, Dreyer, Pfennige, Heller u. s. w. wovon an seinem Orte.

Gegenwärtig mercken wir hiervon nur so viel an, als deshalb sonderlich im gemeinen Handel und Wandel, und denen desfalls vorfallenden Streitigkeiten Rechtens zu seyn pfliget. Wenn demnach bey Mißbrauch der Commerciën, Handels und Wandels, und freventlich genommener Freyheit zu manchen Zeiten die Müntze mehr und höher geschätzt wird, als in dem Müntz-Edict verordnet ist, so wird der Gläubiger, dem man eine gewisse Summe Gülden schuldig ist, nicht gezwungen, Müntze, sie sey silberne oder goldene, über den Werth, welcher durch öffentliche Autorität und Landesherrlichen Anschlag bestimmt ist, anzunehmen. **Carpzov** in *P. II, c. 28, def. 1, n. 7.*

Daher denn auch die Absetzung des Geldes, welche blos nach dem durch Mißbrauch der Commerciën, und also der desfalls ins Land ergangenen Fürstlichen Verordnung zuwider eingeführten Werthe geschieht, schlechterdings nicht gültig ist. **Faber** in *Comment. ad Cod. Lib. VIII, tit. 29, def. 39.* **Carpzov** *l. c. def. 2.*

Aber wenn der Müntz-Werth, da es der Fürst leidet, und die Unter-Obrigkeit es auch nicht bestraffet, insgemein grösser ist, als des Edicta Form verordnet; so wird ohne Zweifel nicht so wohl auf den in dem deshalb ausgeschriebenen Müntz-Mandate gesetzten und geordneten, als vielmehr nur auf den im gemeinen Brauch der Menschen und der Commerciën, so wie sie zur selben Zeit von Handels-Leuten und andern Privat-Personen ausgegeben und wieder angenommen werden, willkürlich eingeführten Werth zu sehen seyn. **Faber** *l. c. def. 11.* **Carpzov** *l. c. def. 1, n. 4.*

Hingegen ist Gläubiger niemahls gehalten, die Zahlung in verworffenen oder verruffenen Müntz-Sorten, wenn ihm gleich der Werth des verruffenen Geldes, wie solcher zu der Zeit des Contracts gewesen, recht gezahlt wird, anzunehmen. **Boer** in *Dec. 327, n. 17.* **Carpzov** *l. c. def. 3, n. 3.*

Dafern aber Schrot und Korn, oder die innerliche Güte des Geldes verändert ist; so muß die Zahlung nach der Würdigung und Weise des alten Geldes, wie sie zur Zeit des Contracts gewesen, geschehen; also, daß, wenn die Müntze erhöht und vermehret worden, der Schuldner den Zusatz abzuziehen, wenn aber dieselbe an der Materie verringert worden, denselben zu ersetzen gehalten ist. *Constit. El. Sax, 28, P. 2, ibique* **Carpzov** *def. 4.* **Faber** *l. c. def. 25, n. 6.* **Berlich** in *P. II, concl. 35, n. 37.* **Berger** in *Resolut. Lauterbach. tit. de reb. cred. verbo: qualitate*, ingleichen in *El. Disc. For. tit. 50. obs. 3, p. 1661.*

Eben so ist auch die Zahlung aus den Fall, wenn die äuserliche Güte des Geldes, welche in dessen Werth, und wie viel es gilt, bestehet,

geändert worden, nach dem Werthe, den es zur Zeit des Contracts gehabt, zu leisten. **Carpzov** *P. II, c. 28, def. 5*. Bes. aber doch **Mynsinger** in *Cent. IV, obs. 1*. **Berlich** in *P. II, concl. 36, n. 5*.

Jedoch ist nicht allein im Darlehn, sondern auch im Verkauf und andern Contracten, so

S. 320

601

Müntz-Sorten

viel die Zahlung der Müntze und deren Werth betrifft, auf die Zeit des geschlossenen Vergleichs, nicht aber der bestimmten Zahlung zu sehen. **Carpzov** *l. c. def. 6*. **Wernher** in *Sel. obs. For. P. 1, obs. 169, n. 1*, und *P. IX, obs. 152*, ingleichen in *Supplem. nov. ad P. I, obs. 169*. **Berger** in *Supplem. ad El. Disc. For. tit. 50, §. 2 et 3, p. 980* u. f.

Wenn auch gleich die Zahlung an gangbarer unverruffener Müntze versprochen worden. **Berlich** in *P. II, concl. 35, n. 40* u. f. **Berger** in *Resolut. Lauterbach. tit. de reb. cred. verbo: qualitate*, als im Wiederkauff, wo nicht unter den Parteyen ausdrücklich ein anders beliebt worden. **Berger** in *Dec. 145*, in wiederkäufflichett Zinsen alle Jahr zu fordern. **Carpzov** *l. c. def. 9*, welches sich jedoch nicht auf den jährlichen Erb-Zins, so vor das Erb-Zins-Gut mehrentheils in baarem Gelde entrichtet zu werden pflegt, erstrecket. **Carpzov** *d. def. 9, n. 5*.

Gleichergestalt sind auch die Kinder gehalten, nach ihres Vaters Tode, das von demselben herrührende Heyraths-Gut oder anders Empfangenes, nach dem Werth der Müntze, in welchem dieselbe zur Zeit der geleisteten väterlichen Hülffe oder des bekommenen Heyraths-Gutes gewesen, zu conferiren und einzuwerffen. **Carpzov** *l. c. def. 7*.

Ja auch das Vermächtniß ist in eben der Müntz-Güte zu bezahlen, wie solche zur Zeit des gemachten Testaments gewesen. **Carpzov** *l. c. def. 8*. **Faber** *l. c. def. 15* und *44*. **Gail** *Lib. II, Obs. 73, n. 4*.

Wer aber auch schon in der Zahlung säumig ist, der wird deswegen dennoch nicht gezwungen in besserer Müntze, als sie zur Zeit der gemachten Schuld gewesen, zu bezahlen. Jedoch muß den hieraus dem Gläubiger zuwachsenden Schaden der Schuldner ersetzen. *Const. El. Sax. 28, P. 2, ibique* **Carpzov** *def. 15*. Bes. auch **Faber** *l. c. def. 42*.

Eben so wird auch die Entrichtung derer Zinsen nach keinem andern Müntz-Werth, als solcher zur Zeit des getroffenen Vergleichs gewesen ist, angenommen. **Carpzov** in *P. II, c. 28, def. 14*, und *Lib. V, Resp. 93, n. 31*. **Barth** in *Hodeg. For. c. 3, §. 2. lit. g. p. 484*, wo nicht der Gläubiger die Zinsen, es sey nun an der Summe selbst, oder an der Güte, in geringerm Werthe gewisse Jahre lang, nemlich 3 Jahr, wesentlich angenommen hat. Denn alsdenn schadet sich derselbe dadurch, doch daß ihm die Capitals-Forderung unbeschadet und unbenommen verbleibet, nicht nur, was die vergangene Zeit anbetrifft, sondern auch ins zukünftige, daß er nemlich höhere und mehrere Zinsen, wenn sie ihm auch versprochen worden, nicht fordern kan. **Berger** in *El. Disc. For. tit. 50, obs. 3, not. 3, p. 1665* u. f. f. Bes. auch **Brunne-mann** *ad l. 5, C. de usur. n. 4*.

Gantz anders aber verhält es sich mit denen jährlichen Einkünfften und andern dergleichen Leistungen. **Salicetus** in *Comm. ad l. 5, C. de usur*. Bes. auch **Sichard** in *Cod. ibid. n. 3*.

Denn dergleichen Einkünffte sind an Waaren statt, und nehmen die Natur des

Capitals an, und bringen auch Zinsen zuwege. Daher derjenige, welcher solche Einkünfte in geringerer Müntze drey Jahr lang oder drüber angenommen hat, sich nicht schadet, daß er die künftigen Leistungen in der Müntze, wie sie zur Zeit des getroffenen Vergleichs gewesen, nicht fordern könne, wenn er gleich in Ansehung derer vergangenen nichts nachfordern kan. **Berger** *l. c. p. 1667* u. f. Bes. aber **Carpzov** in *P. II, c. 2, def. 5*.

Was aber besonders die milden Sachen schuldigen jährlichen Einkünfte anlanget; so ist ein Unterschied zu machen, ob dieselben in geringerer Müntze, als sie anfänglich bestimmt worden, über 44 Jahr lang von dem Schuldner bezahlt, und von dem Gläubiger angenommen worden sind, oder nicht. Im ersten Falle hat nicht nur das Recht des zu bittenden Rückständigen, sondern auch die Exaction und Eintreibung der künftigen Leistungen, nach der zur Zeit des Vergleichs gangbaren Müntze, nicht statt; im letztern Falle aber ist dem Gläubiger gar wohl vergönnet, die künftigen Einkünfte nach der Müntze, wie sie zur Zeit des Vergleichs gewesen, zu fordern. **Berger** *l. c. p. 1668*.

Ein Reichs-Thaler, nach dem Zinnischen Fusse geschlagen, ist fünf Groschen geringer, als ein Joachims- oder Untzen- das ist, zweylöthiger ganzer Thaler. Hingegen nach dem Leipziger Fusse geschätzt, ist er Zinnischen Fusses um 3 Groschen, und also gegen einen Joachims-Thaler zu rechnen, um 8 Groschen schlechter. Daher denn die einmüthige Meinung derer Rechts-Collegien, vornehmlich derer Chur-Sächsischen ist, daß ein Schuldner, welcher vor dem 27 August alten Calenders 1667, da die Müntze angefangen hat, nach dem Zinnischen Fusse geschlagen zu werden, 100 Reichs-Thaler geborget hat, nach dem Zinnischen Fusse 124 Reichs-Thaler und 20 Groschen, oder nach dem Leipziger Fusse 133 Reichs-Thaler und 8 Groschen wieder zu geben gehalten sey; wie auch daß der, welcher vor dem $16/26$ Zenner tausend sechshundert und neunzig, da der Leipziger Fuß angefangen, ein Capital von hundert Reichs-Thalern, nach dem vorhin angenommenen Zinnischen Fusse zu rechnen, ausgeliehen hat, nach dem Leipziger Fusse dagegen 112 Reichs-Thaler und 12 Groschen wieder fordern könne. **Berger** in *El. Disc. For. tit. 50, obs. 3, not. 2, p. 1665*, und in *P. II. Supplem. tit. eod. §. 4, p. 987*. **Barth** in *Hodeg. For. c. 3, §. 2. lit. k. p. 485*.

Der Unterschied des Zinnischen und Leipzigerischen Fusses aber ist auch ausser Chur-Sachsen, wie auch Brandenburgischen und Lüneburgischen Landen, in andern Orten, und also auch in Ober- und Nieder-Lausitz durch Gewohnheit angenommen. **Berger** in *El. Disc. For. tit. 50, obs. 3, not. 4, p. 1675*.

Daß auch nach der ohne Protestation angenommenen Zahlung niemand um Vermehrung oder Nachschuß des daran abgehenden Müntz-Werthes bitten oder Ansuchung thun könne, will zwar **Carpz.** in *P. II, c. 28, def. 10* behaupten. Bes. aber doch die Rechts-Sprüche bey **Barthen** in *Hodeg. For. c. 3*,

S. 321

603

Müntz-Sorten

§. 2. lit. s. p. 480.

Im übrigen kan auch die auf ein gewisses Jahr durch Urtheil und Recht verwiesene Geldes-Erstattung in einer Müntze geschehen, die erst folgende Jahre geschlagen ist, wenn es nur eben derselbe Fuß des Geldes ist. **Wernher** in *Sel. Obs. For. P. I, obs. 169*.

So kan auch, wenn gleich dem Gläubiger Goldes oder Silbers Gewichte versprochen worden, dennoch baar Geld davor gezahlet werden. **Thoming** in *Qu. 19, n. 8* u. f. **Carpzov** in *P. II, c. 29, def. 1*. Widriger Meinung aber ist hierbey **Moller** *Lib. V, Semestr. 81*.

Ferner kan die Zahlung in anderer Müntze, als einem dargeliehen worden, geschehen, wenn nur die Müntze von einerley Güte und Werth ist, so daß der Gläubiger desfalls von der Zahlung keinen Schaden leidet, *L. 99, ff. de Solut. l. 1, §. 135, ff. de aur. et arg. leg.* **Zanger** *de Except. P. III, c. 1, n. 160* u. f. **Wernher** in *Sel. Obs. For. P. V. obs. 209, n. 1, 2, und P. VIII, obs. 417*.

Also kan vor geliehen bekommene Ducaten oder Thaler andere baare Müntze, und vor Silber Gold wieder gegeben werden. *L. 9, c. 35, de aur. et arg. leg. I. 1, C. de argent. pret.* **Carpzov** *d. C. 29, def. 2*. **Wernher** *l. c. obs. 417, n. 5*. Bes aber auch **Wernhern** selbst in *P. VI, obs. 366*.

Hingegen ist Gläubiger bey Bezahlung einer ansehnlichen Summe von kleinem Gelde über 25 Floren anzunehmen nicht gezwungen. **R. A.** von 1559. **Carpzov** *l. c. def. 3*. **Cöler** *de Proc. Exec. P. I, c. 10, n. 9*. **Wernher** *d. obs. 209, n. 4*.

Welche Müntze aber eigentlich vor kleinere geachtet und gehalten werden soll, ist in dem angeführten Müntz-Edict benennet und ausgemacht, nemlich diejenige, welche weniger und geringer, als 5 Kreuzer ist. Welches hernach im *R. A. 1576, §. 76* also erkläret wird, daß Gläubiger über 25 Floren an halben Batzen oder andern kleinern Sorten anzunehmen nicht gehalten sey.

Anders aber ist die Sache in der **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. 22, allwo: **kleinen Scheide-Müntzen, welche am Werth unter einen Kayser-Groschen seyn**, bestimmt. Gleichwie aber diese Wechsel-Ordnung nur ein Local-Recht in sich hält; also ist zweiffels ohne auch in Sachsen selbst nach gedachtem **R. A.** zu sprechen. **Wernher** in *Sel. Obs. For. P. V, obs. 209, n. 5* u. f.

Solchemnach ist Gläubiger in Zahlung anzunehmen schuldig ein zwölf Theil Reichsthaler, nach der Wittenberger Ausspruche, so bey **Wernhern** *l. c.* befindlich ist. Welche Sorte aber die Schöpffen zu Leipzig auf kleine Müntzen gezogen haben, bey **Barthen** in *Hodeg. For. c. 3, §. 2, lit. f. p. 483* u. f.

Dafern aber die Zahlung in gewisser und ausdrücklich genennter Müntz-Sorte, als Species-Thalern, Ducaten u. d. g. versprochen worden; so ist der Schuldner dieselbe zu leisten gehalten, und wird durch Zahlung anderer Müntze oder Geldes nicht befreyet. **Carpzov** *P. II, c. 29, def. 4*. **Berlich** in *P. II, concl. 36, n. 25*.

Und eben dieses ist auch zu behaupten, wenn die Zusage und das Versprechen gleich nur mit solchen Worten und Ausdrückungen geschehen, woraus man fast dergleichen ziemlich wahrscheinlich vermuthen kan. **Cravetta** in *Consil. 47, n. 4*. **Carpzov** *l. c. def. 5, u. Lib. V, Resp. 95*.

Wenn

aber die einem dargeliehenen Ducaten oder Thaler auf einen gewissen Werth gesetzt worden; so kan die Wiederbezahlung derselben auch in Current-Müntze geschehen. **Gail** *Lib. II, obs. 73, n. 9*. **Carpzov** *l. c. def. 6, n. 1*, wo nicht die Zinsen davon bereits binnen der in denen Rechten sogenannten längsten Zeit (*per longissimum tempus*) in gan-

tzen Thalern oder Ducaten abgetragen worden. **Cothmann** in *Vol. 1, Resp. 34, n. 318 n. 321*. **Carpzov** *d. def. n. 5 u. f.*

Hingegen macht die bloß Beschreibungs-halber angehängte Würderung nicht, daß die in Ducaten oder Thalern versprochene Zahlung in Current-Müntz geschehen könne. **Budel** *de Monet. Lib. II. c. 4, n. 13 u. f.* **Carpzov** *P. II, c. 29, def. 7 u. f. f.*

Wenn aber die Sache zweifelhaft, von welcher Müntze derer contrahirenden Personen Meinung gewesen; so ist nach Maßgebung derer Rechte zu vermuthen, daß sie ihre Absicht auf diejenige gerichtet, welche an dem Orte des geschlossenen Vergleichs gänge und gebe ist. **Barbatus** *Lib. II, consil. 15*. **Budel** *de Monet. Lib. II, c. 21, n. 6*. **Horn** in *Cl. 16, Resp. 13, p. 1248*. **Berger** in *P. II, Supplem. ad E. D. F. tit. 50, §. 2, p. 980* und *§. 4, p. 984*.

Hingegen gilt die Vergleichung und Einigwerdigung im Darlehn nicht, daß der Schuldner vor gemein empfangen Geld Species-Thaler oder Ducaten wieder geben solle. Denn dieses ist sonderlich in Chur-Sachsen vermöge des Mandats von 1625, *tit. von wucherlichen Contracten*, bey Verlust des gantzen Capitals verboten. Bes. auch **Barth** in *Hodeg. For. c. 3, §. 2. lit. f. p. 479*. **Carpzov** *Lib. V, Resp. 9*.

Übrigens wird unter dem Nahmen und Benennung der Müntze an denen Orten, wo mehrere Müntzen unter einem Nahmen enthalten sind, als da sind die Hungaris. und Rheinisch. Gold-Gülden, Neue Schock von 60 Groschen, und Alte Schock von 20 Groschen, u. s. w. diejenige Müntze verstanden, welche aus Gewohnheit des Ortes am meisten gebraucht wird, und die also gemeinlich viel gebräuchlicher, als andere ist. Wenn man aber der Sache gleichwohl nicht so recht gewiß ist; so ist der Verstand der Worte im Zweifel, und so lange nicht ein anders klar ist, auf die wenigere und geringere Müntze zu denken. Und also wird auf diesen Fall z. E. verstanden, der Parteyen Meinung bloß von Rheinisch. Gold-Gülden, nicht aber von Hungarischen, oder von Alten, und nicht von Neuen Schocken, u. s. w. gewesen. **Köppen** in *Qu. 26, n. 9*. **Carpzov** *P. II, c. 29, def. 10*.

Was ausser dem die sonst noch bekannten verschiedenen Müntz-Sorten und deren eigentlichen Werth anbelanget, davon ist oben schon unter vielen besondern Artickeln, als z. E. **Müntze (Arabische)**, u. s. w. gehandelt worden, welche desfalls nachzusehen.

Bes. auch **Geld** im **X Bande**, *p. 708 u. ff.*

Müntz-Species, siehe **Müntz-Sorten**.

Müntz-Stadt, *Urbs monetaria*, heist sonderlich in Deutschland eine Stadt, welche das Recht Müntze zu schlagen und auszuprägen besitzt. Siehe auch **Müntz-Recht**.

Müntz-Stände, **Müntz-Verwandte**, **Müntz-Genossen**, **Müntz-Herren**, *Status Monetales*, *Socii monetae*, oder *Juris monetandi*

S. 322

605

Müntz-Stückeln

participes, heissen sonderlich im Heil. Römisch. Reiche diejenigen Fürsten und Stände, welche von dem Kayser mit der Müntz-Freyheit begnadiget, wovon unter **Müntz-Recht** ein mehrers.

Müntz-Stätte, *Officina Monetaria*, siehe **Müntz-Officin**.

Müntz-Steigern, siehe **Müntz-Reduction**.

Müntz-Stempel, Pistillum oder *Ferrum, quo monetis signum imprimitur, Typus monetalis*, ein gewisses Eisen, dessen sich die Müntz-Schläger bey Ausprägung derer verschiedenen Geld- und Müntz-Sorten bedienen, und durch dessen Beyhülffe dieselben das auf die Müntzen selbst zu prägende Müntz-Zeichen darauf eindruckten. Und ist solches insgemein von unterschiedener Forme, nachdem nemlich die zu prägende Müntze groß oder klein werden soll.

Müntz-Steuer, siehe *Monetarium*, im [XXI Bande](#), p. 1125 u.f f.

Müntz-Stock-Probe, wird bey dem Müntz-Wesen diejenige Probe genennet, welche der Müntz-Wardein von denen gemüntzten Stücken nach Belieben nimmt, selbige in Stücken schneidet, die eine Helffte in der Probe-Büchse verwahret, damit sie an gehörigem Orte zu seiner Zeit möge vorgeleget werden; die andere Helffte aber fleißig probieret, ob sie nach dem vorgeschriebenen Gehalt sey, oder nicht.

Müntz-Stücke zur Runde treiben, siehe **Berichten**, im *III Bande*, p. 1312.

Müntz-Stückeln, Müntz-Abwägen, Müntz-Proben, Müntz-Theilen, Müntz-Stückelung, Müntz-Theilung, Müntz-Vergleichung, Monetae divisio od. *comparatio*, heist ein Stücke Metall, woraus eine gewisse Müntz-Sorte geprägt werden soll, sein gehöriges Gehalt und Gewichte geben.

Wobey es aber insonderheit was die groben oder grossen Müntz-Sorten anbetrifft, auf eine ganz gleiche und genaue Abtheilung der darzu erforderlichen Materie ankommt, damit nicht nachgehends die schweresten oder überwichtigen Stücke ausgewipet werden. Und ist es also nicht gnug, daß z. E. 8 Species-Thaler zusammen eine Marck wägen; sondern es ist auch hauptsächlich dahin zu sehen, daß ein jedes einzeles Stücke davon sein genaues Gewichte von 2 Loth habe. Dahingegen bey der kleinen Müntze, als wobey nicht viel zu verdienen ist, nichts hindert, wenn davon so viele Stücke, als auf eine rauhe Marck gehen sollen, zusammen und auf einmahl gewogen werden.

In Franckreich hat man, um die gleiche Stückelung anzudeuten, den *Terme de recours de la pièce au marc, et du marc à la pièce*. Dahingegen die *especes de billon*, welche soviel als unsere kleine Scheide-Müntze vorstellen, nicht Stück vor Stück, sondern überhaupt und zusammen (*le fort portant le foible par marc*) daselbst auch nur gewogen werden. Bes. **Boizard** in *Tr. des Monnoies* c. 7.

Da nun also bey dem Müntz-Wesen das vorgeschriebene Schrot und Korn mit den eingerechneten Müntz-Kosten den Grund abgiebt, wornach eine Müntze zu valviren, oder in Vergleichung mit einer andern auf einen gewissen äußerlichen Werth zu setzen ist; so kommen dabey hauptsächlich folgende 9

S. 322

Müntz-Stückeln

606

Müntz-Fälle vor. Es ist nemlich ein Werck:

- 1) am Schrot und Korn zu gut;
- 2) am Schrot recht, und am Korn zu gut;
- 3) am Korn recht, und am Schrot zu gut, welche drey Fälle selten vorkommen;
- 4) am Schrot und Korn recht;
- 5) am Schrot recht, und am Korn zu geringe;
- 6) am Korn recht, und am Schrot zu geringe;

- 7) am Schrot und Korn zu geringe;
- 8) am Schrot zu gut, und am Korn zu geringe;
- 9) am Korn zu gut, und am Schrot zu geringe.

Bey welchen letzten Fällen es nur darauf ankommt, daß der Abgang und die Übermaß gegen einander gehörig proportioniret sey. Zumahl da bey denen beschickten Mützen der Müntz-Fuß weder in dem Schrot, noch in dem Korn allein, sondern in einer genauen Vergleichung des einen mit den andern bestehet.

Hiernächst wird auch in dem Müntz-Wesen dadurch eine grosse Beschwerlichkeit verursacht, daß die kleinen Mützen insgemein nicht eben so, wie die gröbern, beschicket werden. Wie man denn in Meinung, dieselben würden zu unansehnlich aussehen, oder durch den Gebrauch sich zu viel abnutzen, weit sie mit denen groben in gleichem Korn gemüntzet würden, sie daher, je kleiner sie sind, und je weniger sie gelten sollen, je mit mehrerm Zusatz ausmüntzet; dagegen es besser seyn solle, eine solche kleine Mütze, so in Silber nach dem in denen groben Sorten angenommenen Gehalt zu klein ausfällt, von Kupffer allein zu machen. Wobey aber nicht weniger zu wünschen wäre, daß der kleinen Mützen nicht so mancherley und unterschiedliche Gattungen seyn, sondern daß dieselben mit denen groben Mützen durch eine gerade und gleiche Abtheilung verglichen werden möchten. **Bodinus** seinem Buche *de Republ. Lib. VI, c. 3*, bringt daher in Vorschlag, daß alle Mützen von Gold zu 23 Karaths, und alle Mützen von Silber zu 21 ½ Pfennigen, so daß beyden der 24 Theil an der Feine abgehe, und dabey beyderley in gleichem Gewichte, so daß deren 16, 32 und 64 Stücke aus die Marck gehen, aufgebracht werden sollen.

In Engeland geschiehet es, daß alle Mützen von Silber, sie seyn groß und klein, von einerley Korn durchgehend sind.

Anbey ist noch übrig zu wissen, was vor Gewichte bey dem Müntzwesen gebräuchlich sind, und wie man sich deren bediene, um so wohl den Schrot, als das Korn, darnach zu beurtheilen. Es ist aber bekannt genug, daß die Gewichte aller Orten nicht gleich sind, sondern immer eines von dem andern in der Schwere abgehe, wenngleich öftters das eine in eben so viel Untzen, Loth und Gräne, als das andere, abgetheilet ist.

Dieser Unterschied aber kommt daher, daß das Saamen-Korn, so man, um das Gewicht darnach von unten auf einzutheilen, zum Grunde genommen, an einem Orte schwerer, als an dem andern ist. **Covarruvias** bey **Budelius** p. 583. **Savot** P. III, c. 1 u. f.

Das alte Röm. Pfund (*as*) hat 12 Untzen gehabt, und ist eingetheilet worden in 96 *Drachmas*, 288 *Scrupulos*, 576 *Obolos*, 1728 *Siliquas* und 6912 *Grana*. Eine Untze also hat gehabt 8 *Drachmas*, 24 *Scrupulos*, 48 *Obolos*, 144 *Siliquas*, u. 576 *Grana*; ein *Drachma* 3 *Scrupulos*, 6 *Obolos*, 18 *Siliquas* und 72 *Grana*; ein *Scrupulus* 2 *Obolos*, 6 *Siliquas* und 24 *Grana*; ein *Obolus* 3 *Siliquas* und 12 *Grana*;

S. 323

607

Müntz-Stückeln

und eine *Siliqua* 4 *Grana*, u. s. w.

Das neue Röm. Pf. aber, so **Carl** der Grosse eingeführet, hat ebenfalls 12 Untzen und 6912 *Grana* gehabt. Nur daß die *Grana* etwas schwerer gewesen, so daß nach demselben die Röm. 12 Untzen oder 6912 *Grana* nur 10 ½ Untzen oder 6048 *Grana*, oder, wie andere wollen, 10 ⅔ Untzen, oder 6144 *Grana* betragen haben, welches nach der heu-

tigen Art zu reden $14 \frac{1}{4}$ und $12 \frac{1}{2}$ *pro Cent* thut. Bes. **Bouteroue** p. 77, 159. **Le Blanc** p. 3, 70. **Savot** P. III. c. 23. **Mersenne**, u. a.

Heut zu Tage hat man zweyerley Gattungen von Pfunden, als nemlich eines von 12 und eines von 16 Untzen, wovon jenes vornehmlich zum Apothecker-Gewichte, und dieses zum Kramer-Gewichte gebraucht wird.

Nächst dem aber hat man auch noch ein Marck-Gewichte von 8 Untzen, dessen man sich bey dem Müntzwesen bedienet, und welches eigentlich davon, daß es um mehrer Zuverlässigkeit halber von jedes Orts Obrigkeit gemarcket oder bezeichnet ist, den Nahmen hat.

Unter diesen Marck-Gewichten ist absonderlich das von Troyes in Champagne, allwo vor Alters die vornehmsten Jahrmärckte gewesen, in Achtung gekommen: so daß jetzo fast alle andere Gewichte nach demselben verglichen werden; dasselbe ist 4608 *Grains* schwer, und kommt in seiner Proportion mit dem von **Carl** dem Grossen ersterwehnter massen eingeführten Pfunde vollkommen überein.

Eben so ist auch bey den Römern eine Untze in 8 *Drachmas*, 24 *Scrupulos*, und 576 *Grana* vertheilt gewesen. Es thut aber eine Römische Untze nach diesem Marckgewichte nur 504 *Grains*.

Das Apothecker-Pfund in Franckreich hat 12 Untzen, eine Untze aber nur 480 *Grains*. Daher 12 Pf. Apothecker-Gewichts nur 10 Pf. nach dem Marck-Gewichte thun. **Savot** P. III, c. 37.

Einige theilen ein *Grain* hinwieder in 512 Theile ab, und soll ein solcher Theil 40 Sandkörner schwer seyn. Andere theilen ein *Grain* in 24 *primes* oder *carubes*, eine *prime* in 24 *secondes* oder *pellets*, und eine *seconde* in 24 *tierces* oder *maillocques* ab, welches aber eine unnöthige Subtilität zu seyn scheint. Bes. **Mersenne**, **Garrault**, **Budelius**, u. a.

In Franckr. bedienet man sich also vornehmlich des vorgedachten Marckgewichtes, und wird es daselbst in 8 *Onces*, 64 *Gros*, 192 *deniers*, u. 4608 *Grains* abgetheilt. Solchemnach hat daselbst eine *Once* 8 *Gros*, 24 *deniers*, und 576 *Gr.* ein *Gros* 3 *deniers* und 72 *Grains*, u. ein *denier* 24 *Grains*. Ausser dem aber wird auch die Marck daselbst eingetheilt in 160 *Esterlins*, 320 *Mailles*, und 640 *felins*. Und hat also eine *Once* 20 *Esterlins*, 40 *Mailles* u. 80 *felins*; ein *Esterlin* $28 \frac{2}{3}$, eine *Maille* $14 \frac{2}{3}$ und ein *felin* $7 \frac{1}{3}$ *Grains*.

In denen Niederlanden ist das Marckgewicht eben so schwer als in Franckreich. Wie denn Kayser **Carl V** im Jahre 1529 das Niederl. Gewichte nach dem Frantzösis. einrichten lassen. Es wird aber dasselbe allda eingetheilt in 160 Engels, 1280 *Troiquins*, 2560 *Deusquins*, 5120 *Az* oder *Gr.* Und hat also eine Untze 20 Engels, 160 *Troiquins*, 320 *Deusquins* und 640 *Grains*; ein Engel aber 8 *Troiquins*, 16 *Deusquins* und 32 *Grains*. Jedoch hindert es nicht, daß die 5120 *Grains* eben so viel, als die Franz. 4608 *Grains* wägen, weil jene etwas leichter, und diese etwas schwerer sind.

Es

S. 323

Müntz-Stückeln

608

thut in Franckreich eine Niederl. Untze 8 *Gros*, ein Engel $28 \frac{2}{3}$, ein *Troiquin* $3 \frac{2}{3}$, ein *Deusquin* $1 \frac{1}{3}$, und ein *Grain* $\frac{9}{10}$ Frantzösis. *Grains*. Und hinwiederum thut in denen Niederlanden eine Frantzösis. Untze 20, und ein *Gros* $2 \frac{1}{2}$ Engels; ein *Denier* aber $26 \frac{2}{3}$, und ein Frantzösis. *Gr.* $1 \frac{1}{3}$ *Grains* oder *Az*. **Boizard** c. 26, p. 28.

In Spanien wird die Marck eben, wie in Franckreich, abgetheilet. Es ist aber eine Spanische Untze nach dem Frantzös. Gewichte nur 540, und eine Marck 4320 *Grains* schwer, mithin eine Marck um eine halbe Untze oder 288 *Grains* zu leichte, daher 100 Spanische Marck nur 93 ½ Marck in Franckreich thun, so 6 ½ *pro Cent* ausmacht. **Boizard** c. 17.

In Italien hat eine Untze gleich falls, wie in Franckreich, 576 *Grains*, diese aber betragen nach dem Frantzösis. Marck-Gewichte nur 576 *Grains*; und also thut das Pfund von 12 Untzen, dessen man sich in Italien vornehmlich bedienet, nur 6432 *Grains*, dagegen in Franckreich 12 Untzen 6912 *Grains* thun. Die Venetianer insonderheit theilen ihr Marck-Gewicht zwar in 8 Untzen, eine Untze aber hinwiederum in 4 Quarts, ein Quart in 36 Karath, und ein Karath in 4 Gräns ab, so daß auch auf 1 Untze 576 *Grains* heraus kommen. **Savot** c. 37, p. 286. **Mersenne, Garrault.**

In Engeland ist eine Untze, ob sie gleich nur 480 Gräns hat, um 10 *Grains* schwerer, als eine Frantzösische. Denn solche 480 Gräns wägen so viel, als 586 *Grains* in Franckreich, welches meistens 2 *pro Cent* thut. Man theilet aber daselbst, soviel das Silber-Gewicht anbetrifft, eine Untze in 20 Pfenning Sterling, und einen Pfenning Sterling hinwiederum in 24 Gräns ab. Jedoch gebraucht man sich daselbst nicht des Marck-Gewichtes von 8, sondern vielmehr des Pfund-Gewichtes von 13 Untzen bey dem Müntz-Wesen. Und dieses thut 5760 Gräns, nach dem Französischen Gewichte aber 7032 *Grains*. Bey dem Gold-Gewichte wird daselbst ein Pfund in 24 Karath, ein Karath in 4 *Grain carats*, und ein *Grain carat* in 60 Gräns vertheilet. Es kommen aber dennoch, wie bey dem Silber-Gewichte, 5762 Gräns auf ein Pfund. **Mersenne.**

Ehemahls war das Rocheller-Gewrcht sehr bekannt, welches die Engländer, so damahls Meister von dem Orte waren, daselbst eingeführet hatten. Daher es noch kommt, daß bey dem Troyer Gewichte die Nahmen Esterlin und Engel üblich sind. Es hat aber damahls, wie jetzo noch in denen Niederlanden, ein Esterlin oder Engel 32 Gräns gewogen, weil etwa daselbst die Körner leichter, als in Engeland, sind. **Du Cange** in *Glossar. Med. Latin. voc. Esterlingus* **Boizard** c. 20.

Bey dem Gold-Gewichte wird ein Gran ferner in 20 *Mites*, eine *Mite* in 24 *Droites*, eine *Droite* in 10 *Perits*, und ein *Perit* in 24 *Blancs* vertheilet, welches eine unendliche Rechnung abgiebt.

Bey dem Apothecker-Gewichte ist eine Untze gleichfalls 480 Gräns schwer; es wird aber dieselbe in 8 *Drachmes*, eine Drachme in 3 *Scrupel*, und ein *Scrupel* in 20 Gräns abgetheilet.

Zum Krämer-Gewichte hat man ein Pfund von 16 Untzen, so *Livre d'Havre*, oder *d'Avoir du poids* heisset. Davon thut eine Untze 16 *Drach-*

S. 324

609

Müntz-Stückeln

mes oder vierhundert und acht und dreyßig Gräns, und ein Drachme sieben und zwanzig und drey Acht-Theil Gräns. Bes. **Chamberlaine** im *Etat d'Angleterre* von 1688, p. 17, ingleichen *Moires et Observations faites par un voiageur en Angleterre* voc. *Poids* p. 348

In Deutschland bedient man sich durchgehends bey dem Müntz-Wesen des Cöllnischen Marck-Gewichtes. Und dieses wird eingetheilet in 8 Untzen, 16 Loth, 64 Qvintlein, 256 Pfennige, 512 Heller, und 4352 Eschen, *Az* oder Gräns. Solchemnach gehen auf eine Untze zwey

Loth, 8 Qvintlein, 32 Pfennige, 64 Heller, und 544 Eschen: auf ein Loth vier Qvintlein, 16 Pfennige, 32 Heller und 272 Eschen, und auf einen Pfennig zwey Heller und 17 Eschen.

Das Wort Qvintlein betreffend; so mag solches vermuthlich daher kommen, daß es der 5teTheil von einem ehemahligen Schillinge gewesen, welcher Anfangs, da 20 Schillinge 12 Untzen gethan, nach Römischen Gewichte ein und ein Fünff-Theil, oder nach Cöllnischen Gewichte ein und ein Viertheil Loth oder fünff Qvintlein gewogen. Wie denn zwölf Untzen von dem alten Römischen Pfunden zwölf und eine halbe Untzen von dem Cöllnischen Gewicht betragen; da zumal dieses mit den Griechis. Gewichte, so aus hundert Drachmis oder Qvintlein bestanden, überein kommt.

Gleichwie aber die Eintheilung des Niederländischen Marck-Gewichtes von acht Untzen in 160 Engels oder Esterlins noch von denen Zeiten herkommt, da 240 Pfennige auf ein Pfund von zwölf Untzen gerechnet worden; also hat auch das Cöllnische Marck-Gewichte diese Eintheilung zum Grunde, und ist von jenem nur um den zehenden Theil (*quoad proportionem decuplam*) unterschieden; da hingegen die Eintheilung des Frantzösischen Marck-Gewichtes in 64 *Gros* und 192 *Deniers* von dem alten Römischen Pfunde genommen ist.

Mit dieser Cöllnischen Marck nun kommen auch die Gewichter in Leipzig und Erfurt überein; Die zu Nürnberg, Franckfurt und Wien aber sind etwas schwerer. Wiewohl auch diese hinwiederum unter sich selbst von einander abweichen.

Nach dem Englischen oder vielmehr dem Niederländischen in Engels abgetheilten Richt-Pfennige, wovon bald ein mehreres, thut eine Niederländische Marck 160; eine Wiener-Marck 183 $\frac{1}{2}$; eine Prager-Marck 165; eine Nürnberger-Marck 155 und ein Viertheil; eine Augspurger-Marck 155, und eine Marck in Cölln, Erfurt, Leipzig und so weiter, 151 Engels. Bes. **Schlüter** im Unterricht von Hütten-Wercken Th. II, p. 36.

Es kommen aber diejenigen, so die unterschiedlichen Gewichte mit einander vergleichen wollen, selbst nicht allemahl überein. Bes. **Budelius** p. 64. **Marpersgers** Kauffmanns-Magazin pag. 655. Ebend. Kauffmanns-Börse p. 190. **Hoffmanns** Müntz- Schlüssel p. 78. **Savary** im *Parfait Negotiant* P. I, c. 11, p. 151. **de la Porte** *Guide des Noegocians* p. 156, und andere.

Im übrigen kommt diese Cöllnische

S. 324

Müntz-Stückeln

610

Marck zwar mit dem Niederländischen Marck-Gewichte der Eintheilung nach einiger massen überein, indem 16 Loth und 150 Engels, 64 Qvintlein und 640 *Felins*, 256 Pfennige und 2560 *Deusquins*, 512 Heller und 5120 *Az*, mit einander in gleicher Abtheilung stehen. Es ist aber die Cöllnische Marck nur 152 Engels oder 4682 von dem Troyer Gewichte schwer, und machen 19 Troyer-Marck 20 Cöllnische Marck aus, welches fünff und fünff Neunzehn-Theil *pro Cent* thut.

Es beträgt demnach in Franckreich

- eine Cöllnische Untze 22 *Deniers* und neunzehn und ein Fünfftheil *Grains* oder 547 und ein Fünfftheil *Grains*;
- ein Loth 11 *Deniers* und neun und sechzehn-Theil *Grains* oder 273 und sechzehn-Theil *Grains*;
- ein Qvintlein zwey *Deniers* und zwanzig und zwey Fünfftheil *Grains*, oder 68 und zwey Fünfftheil *Grains*;

- ein Pfennig siebzehn und ein Zehnthel *Grains*,
- und ein Eschen ein und $\frac{1}{170}$ *Grains*.

Und hinwiederum thut nach Cöllnischen Gewichte

- eine Frantzösische Untze 572 und zwölf Neunzehn-Theil Eschen, oder 33 Pfennige, eilff und zwölf Neunzehn-Theil Eschen;
- ein *Gros* vier Pfennige und drey und eilff Neunzehnthel Eschen, oder 71 und eilff Neunzehn-Theil Eschen;
- ein *Denier* ein Pfennig und $6 \frac{49}{57}$ Eschen. oder $23 \frac{49}{57}$ Eschen,
- und ein *Grain* $\frac{170}{171}$ Eschen

Ingleichen thut in den Niederländischen

- eine Cöllnische Untze 19 Engels oder 608 Az;
- ein Loth $9\frac{1}{2}$ Engels, oder 304 Az;
- ein Qvintlein zwey Engels und zwey Az, oder 76 Az;
- ein Pfennig 19 Az,
- und ein Eschen ein und zwey Siebzehn-Theil Az.

Und hinwieder thut nach Cöllnischen Gewichte

- eine Niederländische Untze 572 und zwölf Neunzehn-Theil Eschen, oder 33 Pfennige eilff und zwölf Neunzehn-Theil Eschen;
- ein Engel 28 und zwölf Neunzehn-Theil,
- ein *Troiquin* drey und eilff Neunzehn-Theil,
- ein *Deusquin* ein und funffzehn Neunzehn-Theil,
- und ein Az siebzehn Neunzehn-Theil Eschen.

Bes. **Schröders** Geld- und Silber-Rechnung im Anhang No. 82.

Es wird aber über dieses zu dem Müntz-Wesen insonderheit der sogenannte Richt-Pfennig gebraucht, welcher aus 65536 Theilen bestehet, indem man die bey der Cöllnischen Marck gewöhnlichen 256 Pfennige mit sich selbst vermehret, woraus sich erwehnte Summe ergiebet: mithin thun:

65563	Theile	–	–	16 Loth.
32768	–	–	–	8
16384	–	–	–	4
8192	–	–	–	2
4096	–	–	–	1
2048	–	–	–	= – 2 Qvintl.
1024	–	–	–	= – 1
512	–	–	==	2 Pfennige
256	–	–	==	1
128	–	–	==	$\frac{1}{2}$
64	–	–	==	$\frac{1}{4}$

S. 325

611

Müntz-Stückeln

32	Theile	–	==	$\frac{1}{8}$ Pfennige
16	–	–	==	$\frac{1}{16}$
8	–	–	==	$\frac{1}{32}$
4	–	–	==	$\frac{1}{64}$

2	–	–	==	$\frac{1}{128}$
1	–	–	==	$\frac{1}{256}$

Und da eine Cöllnische Untze von 19 Engels 8192 Theile thut; so muß eine Frantzösische oder Niederländische Untze von 20 Engels thun:

	–	–	8623 $\frac{3}{19}$
ein Gros	–	–	1077 $\frac{17}{19}$
ein Denier	–	–	359 $\frac{17}{57}$
ein Grain	–	–	14 $\frac{166}{171}$
ein Engel	–	–	431 $\frac{3}{19}$
und ein Az	–	–	13 $\frac{9}{19}$

Insgemein aber, und um die Brüche zu ersparen, läßt man einen Engel 432 Theile aus dem Richt-Pfennige gelten. Wie man denn nach diesen Engels auch einen besondern Richt-Pfennig machet, welchem zu Folge

55296	Theile thun	–	128 Engels
27648	–	–	64
13824	–	–	32
6912	–	–	16
3456	–	–	8
1728	–	–	4
864	–	–	2
432	–	–	1
13½	–	–	= 1 Az,

so hernachmahls wiederum in 32 Theile vertheilet wird. Bes. **Schlüters** Unterricht von Hütten-Wercken Th. II, p. 35.

Mit diesen Marck-Gewichtern und Richt-Pfenigen wäget man nun Gold und Silber ab, um dadurch den Schrot der Müntzen zu beurtheilen. Da aber das Gold und Silber nicht immer von einerley Korn und Güte ist; so hat man auch, um dieses genau zu erfahren, gewisse Prober-Gewichte nöthig, welche sich auf eine idealische Eintheilung gründen. Denn gleichwie ehemahls die Römer bey allem, was sie zu theilen hatten, ein oder Pfund von zwölf *Unciis* zum Grunde setzten; also nimmt man auch allhier, so viel das Gold anlanget, fast durchgehends in gantz Europa zum voraus an, daß eine Masse, wenn sie gantz sein und unvermischet ist, 24 Gradus, so man insgemein nur

S. 325

Müntz-Stückeln

612

Karaths nennet, habe.

Ist sie hingegen zum Exempel nur zur Helffte fein; so giebt man sie nur von zwölf Karaths zu seyn an. Und um den Gehalt noch genauer angeben zu können, wenn etwan nur der 30, 36, 48 Theil Zusatz wäre; so theilet man einen Karath wiederum in zwölf Gräns ab; so daß, da die 24 Karaths in allem 288 Grän betragen, es angezeigt werden kan, wenn auch nur der 288ste Theil an der gantzen Feine ermangelt.

Jedoch in Franckreich bedienet man sich der Eintheilung in Gräns nicht; sondern behilfft sich mit der Zahl in Brüchen, indem man einen Karath in 2, 4, 8, 16 und 32 Theile abtheilet. **Bouteroue, Boizard** Cap. 27.

In Spanien aber theilet man einen Karath in 24 Gräns ab, so daß 24 Karaths nicht 288, sondern 576 Gräns ausmachen. Diese Eintheilung des Goldes scheint von denen *Aureis Byzantinis* abzustammen, welche ebenfalls in 24 *Ceratic* und 288 *Folles* abgetheilet gewesen, und

den allgemeinen Fuß der Rechnung in denen damahligen Zeiten abgeben haben.

So viel hingegen das Silber anbetrifft, so nimmt man in Deutschland das Marck-Gewichte zum Grunde, und setzet das gantze feine Silber auf 16 Loth. Ein Loth aber wird nicht, wie bey den Marck-Gewichten in Pfennige, sondern in Gräns, ferner vertheilet, und machen 18 Gräns ein Loth, mithin 288 Gräns, eben als bey dem Golde, eine Marck aus.

In Franckreich, Spanien, Italien und denen Niederlanden gebraucht man das Wort *Denier* oder Pfennig, und setzet zum voraus, daß das Silber, so gantz fein ist, zwölf *Deniers* habe. Wie aber ein *Denier* hinwiederum in 24 Gräns vertheilet ist: so thun gleichfalls 288 Gräns 12 *Deniers*. Folglich kommt es nur auf die Vergleichung derer Karaths, Lothe und *Deniers*, und dererselben Gräns unter sich an.

In Engeland aber, allwo man sich des Pfund-Gewichtes bedienet, hat man das Wort Untze; und da das Pfund 12 Untzen hat, so kommen diese mit den 12 *Deniers*, so man in Franckreich hat, zwar überein; jedoch wird eine Untze hinwiederum nicht in Gräns, sondern in Pfennige vertheilet. Und da eine Untze nur zwanzig Pfennige hat; so machen 12 Untzen nur 240 Pfennige, und kan also nur der 240, nicht aber der 288 Theil, so etwan an der Feine fehlet, angezeigt werden.

Nach dieser Eintheilung nun machet man gewisse Probier-Gewichte, so in Deutschland Karaths- und Grän-Gewichte, und in Franckreich *Poids de Fin*, *Semelles* oder *Mussulae* heissen. Man kan aber ein solches Gewichte so klein oder leicht machen, als man nur selber will; indem es hierbey bloß auf eine genaue Abtheilung ankommt, damit wenn man das zu probierende Gold und Silber, ehe man es auf die Capelle bringet, in solchem Gewichte, als das gröste Stücke von dergleichen Probier-Gewichtern beträget, eingewogen nochmahls, wenn dasselbe auf der Capelle von allen Zusatz gereiniget uod desto leichter geworden, man aus dem überblei-

S. 326

613

Müntz-Stückeln

benden Gewichte sicher wissen könne, wie viel Zusatzes darinnen gewesen sey. Da denn von dem kleinen Stücke auf die gantze Masse, wovon es genommen ist, ein zuverlässiger Schluß erfolget.

In Franckreich nimmt man zum Gold-Probier-Gewichte 12 Gräns oder den 384 Theil von einem Marck-Gewichte, und zum Silber-Probier-Gewichte 36 Gräns oder den 128sten Theil von dem Marck-Gewichte. **Boizard** Cap. 26.

Und in Deutschland nimmt man zum Grän-Gewichte einen Pfennig oder den 256 Theil vom Marck-Gewichte, so 256 Theile vom Richt-Pfennige thut, und vor 16 Loth gelten muß. Wie er denn auch in gehöriger Proportion in 8, 4, 2 und 1 Loth, ingleichen in 9, 6, 3, 2, 1 und halbe Gräns eingetheilet wird.

Zum Karath-Gewichte aber nimmt man einen halben Pfennig, oder den 512 Theil vom Marck-Gewichte, welcher 128 Theile aus dem Richtpfennige thut, und vor 24 Karaths gelten muß, worauf man denselben in 12, 6, 3, 2 und 1 Karath, ingleichen in 6, 3, 2, 1 halbe und viertel Gräns ferner abtheilet.

Von ietzt erwehntm; Richt- Pfennig- und Probier-Gewichte muß man also wohl belehret seyn, weil man bey einer Ausmüntzung oder Valuation alles auf das genaueste auszurechnen hat, wie viel Stücke dem Gewicht nach auf die feine Marck gehen, wie fein sie seyn, was ein jedes Stücke gelten möge, und wie hoch die feine Marck ausgebracht

werde. Als z. E. die feine Marck Silbers soll in Species-Thalern, deren einer 1 und ein Drittheil-Thaler gilt, zu 14 Loth 4 Grän fein um 12 Thaler ausgebracht werden; der Müntz-Meister aber hat 505 Marck 15 Löthiges Silber, nebst anderm Silber, so nur 3 Löthig ist, und womit er jenes beschicken will: So muß nach der Alligations-Rechnung (*per regulam alligationis*) zuförderst ausgefunden werden, wie viel er von dem 3 Löthigen Silber zu erwehnten 505 Marck 15 Löthigen Silbers hinzuzuthun haben, damit der Gehalt von vierzehn Loth vier Grän heraus komme.

14 Loth 4 Grän thun 256 Grän
 15 = = thun 270 Grän
 202.

Hier ziehet man die 54 Grän von 256 Gr. ab, so bleibt 202, in-
 gleichen die 256 Gr. von 270, bleibt 14 Gr.

202 Marck 15 Löthig werden beschicket mit 14 Marck 3 Löthig, wie
 505 Marck funffzehen Löthig?

Fac. = = 35 Marck 3 Löthig.

1 Marck hält 15 Loth; was halten 525 Marck?

Fac. = = 473 Marck 7 Loth.

1 Marck hält 3 Loth, was halten 35 Marck?

Fac. = = 6 Marck 9 Loth.

540 = = 480 Marck.

540 Marck halten Fein 480 Marck, was hält fein 1 Marck?

Fac. = = 14 Loth 4 Grän.

Ferner 1 Marck wird ausgemüntzet vor 12 Thaler, wie 14 Loth 4
 Grän?

Fac. = = 10 $\frac{2}{3}$ Thaler.

S. 326

Müntz-Thal

614

Ingleichen 10 $\frac{2}{3}$ Thaler thun 16 Loth, was 1 und ein Drittel-Thaler?

Fac. = = 2 Loth

Oder man hat 36 Marck 12 Löthigen, und 56 Marck 10 Löthigen Sil-
 bers, welche in einfachen guten Groschen-Stücken, deren 24 einen
 Rthaler thun, zu 8 Loth fein also ausgemüntzt werden sollen, daß die
 feine Marck um 12 $\frac{1}{2}$ Thaler ausgebracht werde; wieviel Kupffer wird
 darzu erfordert, und wie viel Stücke müssen auf die rauhe Marck ge-
 stückelt werden?

1 Marck hält fein 52 Loth, was 36 Marck?

Fac. = = 27 Marck.

1 Marck hält fein 10 Loth, was 56 Marck?

Fac. = = 35 Marck.

92 = = 62.

8 Loth fein thun eine rauhe Marck, wie viel rauhe Marck thun 62
 Marck fein?

Fac. = = 24 Marck,

davon abgezogen, was bleibt im Tiegel 92.

muß an Kupffer nachgesetzt werden 32.

1 Marck fein soll gelten 12 $\frac{1}{2}$ Thaler, was 8 Loth?

Fac. = = 6 u. 1 Viertel-Thaler.

ferner 1 Thaler thut 24 Stücken, was thun sechs und ein Viertel-Tha-
 ler?

Fac. = = 150 Stücke.

Hinwieder bey einer vorzunehmenden Valvation der ausgeprägten Mützen verfähret man folgender Gestalt. Man hat z.E. einen Species-Thaler, so nach dem Richt-Pf. 8192 Theile wäget, und theilet den gantzen Richt-Pfenig mit dieser Zahl ab; so ergiebet sich hieraus, daß 8 dergleichen Stücke auf die rauhe Marck gehen. Scheidet man ferner die Münze in zwey, und nimmt davon aus der Mitte weil der Rand wegen des Aussudes allezeit etwas reicher ist, ein Stück, so man mit dem Grän-Gewichte einwäget; setzet es nachhero auf die Capelle, und befindet, daß es 14 Loth 4 Grän fein habe; so zeigt sich, daß die Münze gantz genau nach dem Reichs-Fusse ausgeprägt sey, und daher ihren vollen Werth habe.

Oder man hat 5 zwey Drittel-Stücke, so nach dem Richt-Pfennige insgesamt 24273 Theile wägen, und wovon die Marck nach dem Grän-Gewichte zu 12 Loth fein befunden wird, wie hoch kömmt die feine Marck nach dem Reichs-Fuß, und was ist ein Stücke werth? 24273 Theile geben 5 Stück? was 65536 Theile?

Fac. = = 13 ¹²¹³¹/₂₄₂₇₃ Stück,
oder vielmehr 13 ½ Stück.

12 Loth fein geben 13½ Stück, was 16 Loth fein?

Fac. = = = 18 Stück.

18 Stück sollen 12 Thaler gelten, was gilt ein Stück?

Fac. = zwey Dritt-Theil Thaler,
oder 16 gute Gerschen u so w.

Siehe auch **Müntz-Probier-Ordnung**.

Müntz-Stückelung, siehe **Müntz-Stückeln**.

Müntz-Temperament, siehe **Müntz-Remedium**.

Müntz-Thal, siehe **Daleminzia**, im VII Bande p. 62 u. f.

S. 327

615

Müntz-Verschenckung

Müntz-Theilen, siehe **Müntz-Stückeln**.

Müntz-Theilung, siehe **Müntz-Stückeln**.

Müntz-Tiegel-Probe, heisset diejenige Probe, welche aus dem Tiegel genommen wird, zu sehen, ob das seine gehörige Legierung habe.

Müntz-Überschriften, siehe **Müntz-Schriften**.

Müntz-Valvation, siehe **Müntz-Werth**.

Müntz-Veränderung, siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Veräusserung ist, wenn ein Müntz-Herr die ihm vorstehende Gerechtsame Geld zu prägen an einen andern, es sey nun Schenkungs-weise, oder in Form eines ordentlichen Kauffs und Verkaufes und dergleichen überläßt, und sich davon loß sagt; wovon unter **Müntz-Recht**.

Müntz-Verarbeitung, sie **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Verein, siehe **Müntz-Receß**.

Müntz-Verfälschung, siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Verfassung, siehe **Müntz-Wesen**.

Müntz-Vergleich, siehe **Müntz-Receß**.

Müntz-Vergleichung, siehe **Müntz-Stückeln**.

Müntz-Verkauffung heißt, wenn ein Müntz-Herr das ihm zuständige Recht, Geld zu prägen, gegen Empfang eines gewissen Stück Geldes an einen andern eigenthümlich überläßt oder veräussert, wovon unter **Müntz-Recht**.

Müntz-Vermehrung, siehe **Müntz-Reduction**.

Müntz-Vermischung, siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Verordnung, siehe **Müntz-Ordnung**.

Müntz-Verpachtung heißt, wenn ein Müntz-Herr das ihm zustehende Recht Geld zu schlagen, oder Müntze zu prägen, vor ein gewisses Stücke Geld jährlichen Zinses vermietet, wovon unter **Müntz-Recht**.

Müntz-Verpfändung ist, wenn ein Müntz-Herr das ihm zuständige Recht Geld zu schlagen, an einen andern vor ein gewisses Darlehn unterpfändlich überläßt, wovon unter **Müntz-Recht**.

MüntzVerringerung, siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Verruffung, siehe **Müntz-Reduction**.

Müntz-Verschencung ist, wenn ein Müntz-Herr die ihm zuständige Gerechtsame, allerhand Geld- und Müntz-Sorten zu prägen, einem andern Schenkungs-weise übergibt und abtritt, wovon unter **Müntz-Recht**.

S. 327

Müntz-Werth

616

Müntz-Vertauschung ist, wenn ein Müntz-Herr das ihm zustehende Befugniß Geld zu prägen und auszumüntzen, an einem andern gegen Empfang einer andern Sache eigenthümlich überläßt und abtritt; wovon unter **Müntz-Recht**.

Müntz-Verwandte, siehe **Müntz-Stände**.

Müntz-Verwechselung, siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Währung, siehe **Müntz-Werth**.

Müntz-Wapen-Pfennige, *Tortaux*, siehe **Pfennige**.

Müntz-Wardein, **Müntz-Probierer**, *Explorator monetae*, *Zygostata*, *Argyrogomon*, *Censor probae monetae*, wird diejenige Person bey dem Müntz-Wesen genennet, welche dahin zu sehen hat, daß in gerechtem Schrot und Korn gemüntzet werde, und von jedem Werck eine Probe zu nehmen. Von dessen obhabenden Pflicht und Schuldigkeit siehe oben unter **Müntz-Probier-Ordnung**. [1]

[1] Bearb.: korr. aus: ...Pobier-...

Müntz-Wardirung, siehe **Müntz-Werth**.

Müntz-Waschen, siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Werck, *Opus monetae*, heißt entweder so viel, als das zu Ausprägung derer Geld- und Müntz-Sorten benöthigte Werckzeug, wovon unter **Müntz-Officinen**, oder eine gewisse Menge auf einmahl und zugleich geprägter Müntz-Sorten, wovon unter **Müntz-Probier-Ordnung**.

Müntz-Werth, Müntz-Güte, Müntz-Ästimarion, Müntz-Währung, Müntz-Würdigung, Müntz-Würderung, Müntz-Wardirung, Müntz-Valvation, Müntz-Fuß, *Monetae bonitas, monetae aestimatio, pes monetalis*, begreift theils die innerliche, theils äusserliche Beschaffenheit derer Geld- und Müntz-Sorten unter sich, und zeigt zugleich, wie hoch eine oder die andere davon so wohl anzunehmen, als wieder auszugeben ist.

Man hat aber den Gebrauch von Gold und Silber, als woraus insgemein oder doch wenigstens heut zu Tage die gewöhnlichsten Geld- und Silber-Sorten bestehen, nicht so bald angenommen, um darnach den Werth von allen in Handel und Wandel vorkommenden Sachen, einzurichten, als sich schon dabey geäußert, daß dasselbe nicht allezeit von einerley Güte sey.

Daher weil ein jeder dessen nicht gewiß versichert seyn können, es nicht genug seyn wollen, dasselbe einander mit dem Gewichte zuzuwägen; sondern es ist nöthig geworden, daß die Obrigkeit ins Mittel trete, und durch ein von ihr darauf gesetztes Zeichen die Versicherung von dessen eigentlichen Güte gebe, um solchergestalt im gemeinen Handel und Wandel Treu und Glauben desto mehr zu befestigen. Diese hat demnach das Gold und Silber in unterschiedlichen grossem und klei-

S. 328

617

Müntz-Werth

nen Stücken ausmüntzen zu lassen, und durch das darauf gesetzte Gepräge den wahren Werth davon an jedermann zu gewähren, angefangen.

Die Substantz oder das Wesen der Müntze selbst bestehet in Materie und Forme derselben. Die Materie ist Gold, Silber und Kupffer; Die Forme hingegen bestehet in dem Gewicht, dem Gepräge und dem äusserlichen Werth. Die Materie oder der Gehalt nebst dem Gewichte, insgemein Schrot und Korn genannt, macht die innerliche Güte, (*bonitatem intrinsecam*) und der bestimmte Werth, die äußerliche Güte (*bonitatem extrinsecam*) einer Müntze aus.

Die letztere, oder der äusserliche Werth einer Müntze kommt auf den Werth der Materie, den Schläge-Schatz und die Unkosten an. Dahin gehöret deren Werth und Wardirung, wie auch das daraus gedruckte Zeichen oder Character, wovon unter **Müntz-Gepräge**.

Die erstere hingegen, oder der innerliche Werth der Materie selbst, woraus eine Müntze geprägt worden, beruhet vornehmlich auf der zwischen dem Gold und Silber jedesmahl vorwaltenden Proportion oder Vergleichung, weil immer eines mit dem andern valviret und gewürdet wird. Das heißt, wenn eine Müntze vollkommen gut seyn soll; so muß sie guten Schrot und Korn haben.

Korn heist die Puritytät oder Reinigkeit des Metalls, und die Richtigkeit des Gewichtes bey der Müntze; Schrot aber die dem edlem Metalle beygefügte Portion Ertz, welche Vermischung insgemein *Ligatura* genennet wird. Wenn nun eine Müntze in allem richtig ist, so heißt es, sie ist von gutem Schrot und Korn.

Die Proportion und Abfassung aber des Metalls oder das dazu benötigten Goldes und Silbers, wie auch des darzu erforderlichen Gewichtes wird der Fuß genennet, welche sich aber insgemein nach dem reguliret, daß des einen mehr oder weniger, als des andern zu haben ist, oder es gründet sich dieselbe vielmehr auf den Kauff derer

Metallen, welche, wie sonst andere Kauffmanns-Waaren, im Preise bald steigen und fallen.

Die billigste aber, wie die meisten davor halten, soll von 12 seyn, wenn nemlich zwölf Marck Silbers gegen ein Marck Goldes gerechnet worden. Jedoch ist dieselbe nicht aller Orten einerley; und muß sich daher jedes Land nach seinen Nachbarn, mit denen es am meisten zu verkehren hat, umsehen, was bey denenselben vor eine Proportion in acht angenommen werde. Denn wenn zum Exempel das Gold zu hoch und das Silber zu niedrig angesetzt wird; so ist zu befahren, daß alle silberne Müntzen aus dem Lande dahin, wo sie mehr gelten, ausgeführt, und die goldenen Müntzen dagegen herein gebracht werden. Wobey vornehmlich ein Land das selbst ergiebige Silber-Bergwercke hat, weil es sodenn sein Silber wohlfeiler, als es anderer Orten zu haben ist, hingiebt, vieles einbüßt. So hat einst Franckreich, als die Proportion in Deutschland von zwölf, in Flandern von zwölf und eine halbe, in Engeland von dreyzehn und ein Fünfftheil, und in

S. 328

Müntz-Werth

618

Spanien von dreyzehn und ein Dritt-Theil gewesen, dieselbe auf dreyzehn und drey Viertel gesetzt, um dadurch das Gold an sich zu ziehen; worauf es so denn durch eine neue Ummüntzung grossen Vortheil zu machen gewust hat. **Boizard** im *Tr. des monnoies* c. 8.

Es verursacht aber jede Veränderung, so mit dieser Proportion vorgehet, auch deshalb in dem Müntz-Wesen eine grosse Veränderung, weil man selbige nicht immer auf einerley Art und Weise vornimmt; sondern es drey unterschiedliche Wege, selbige vorwalten zu lassen, giebet.

Denn wenn zum Exempel die Proportion erhöht, und das Gold also im Preise gesteigert werden soll; so müssen alsdenn nothwendig, um die vorige Anzahl oder den Werth der Müntzen, so sie vordem gehabt, in der Rechnung beyzubehalten, die silbernen Müntzen um soviel, als die Veränderung austrägt, schwerer, oder die goldenen dagegen leichter gemacht werden, oder aber, wenn beyderley Müntzen unverändert bleiben sollen, destomehr silberne Müntzen auf eine goldene gehen.

Ehedem sind die Müntzen unvermischet, entweder bloß von Kupffer, oder von Silber, oder von Golde gewesen. Jetzo aber beschicket man die goldenen und silbernen Müntzen meistens mit Kupffer, und giebt vornehmlich zur Ursache davon an, daß Gold und Silber, wenn es aus der Erde gelanget wird, bereits mit Kupffer vermischet ist, und daselbe zu affiniren oder rein zu machen, gar zu viel kostet, wie auch, daß es, damit die Müntze selbst durch den langen Gebrauch am Gewichte nichts verliere, durch einen gewissen Zusatz von Kupffer härter gemacht werden müsse.

Die wahre Ursache aber ist wohl diese, weil diejenigen, so keine eigene Bergwercke haben, u. doch gerne müntzen wollen, u. die Materie darzu von denen fremden Müntzen, welche sie umprägen lassen, zum meisten Theile nehmen müssen; wobey sie aber nothwendig wegen der auf die Umprägung gehenden Kosten grossen Schaden haben würden, wenn sie sich nicht dessen durch den Zusatz von Kupffer wieder zu erhohlen wüsten. **Bouteroue**, **Budelius** c. 21. **Boizard** 1. c. c. 4. **Savot** P. III, c. 6, p. 151.

Sonst ist zwar nicht zu läugnen, daß Gold und Silber allerdings von allem und jedem Zusatze gereinigt und auf den höchsten Grad der

Feine gebracht werden kan; wie denn auch im Müntz-Wesen alles auf die gantze feine Marck ausgerechnet wird. Weil aber, wenn man es gantz fein machen will, allzu viel dabey verlohren gehet, und zu viel Unkosten erfordert; so hält man dieses, woran nur etliche wenige Gräne fehlen, vor fein genug, um es vor fein Silber zu verkaufen.

In Franckreich wird das Silber, so *argent de cendrée* heisset, zum Unterschiede des gantz feinen Silbers, so man *argent de grenaille* oder *de coupelle* nennet, zu eilff Deniers achtzehn Gräns oder funffzehn und zwey Dritttheil, und das Gold zu 23 ²⁶/₃₂ Karaths affiniert. Ausser dem aber hat man daselbst noch eine Gattung Silbers, so *argent le Roi* heisset, und zu eilff und ein halb Deniers oder funffzehn

S. 329

619

Müntz-Werth

und ein Dritttheil Loth fein ist. Und zwar hat es den Nahmen davon, weil es der König, um das Silber in Ermangelung eigener Bergwercke an sich zu ziehen, wenn es nur so fein ist, eben so theuer bezahlet, als andere das gantz feine bezahlen, oder vielmehr weil ehemahls die *monnoie forte* so fein ausgemüntzet worden.

Denn *monnoie forte* oder *de haute loi* heisset noch ietzo alles, was zwischen 11½ und 10 Deniers ausgemüntzet wird. Dahingegen heisset *monnoie foible* oder *de basse loi*, was unter zehn Deniers oder dreyzehn und zwey Dritttheil Loth fein ist. Hinwiederum heisset *haut billon*, was zwischen zehn und fünff Deniers, und *bas billon*, was unter fünff Deniers oder sechs und zwey Dritttheil Loth fein ist. Insgemein aber wird jedoch *argent bas*, was zwischen 10 und 6 Deniers, und *Or bas*, was zwischen 21 und 12 Karaths fein ist; *billon* aber was weniger, als die Helffte von der Feine hält genennet, weil nemlich der allzu starcke Zusatz von Kupffer das Gold oder Silber gleichsam verschlinget. **Savot P. II, c. 9. Boizard c. 9.**

In Deutschland hingegen wird gemeiniglich das Silber nur auf 15 Loth und 16 Grän affiniret. Bes. **Löhneisen** vom Bergwerck.

Es kommt aber der ietziige Zerfall des Müntz-Wesens ursprünglich von dem Zusatze her, womit Gold und Silber beschicket zu werden angefangen worden. Denn eben dieser hat Anlaß gegeben, daß, weil derselbe, ehe die Müntze nicht wieder in das Feuer kommt, nicht so genau zu erkundigen stehet, ein Hauffen schlechter Müntze, so nach dem bestimmten äußerlichen Werthe mit der guten Müntze lange nicht zu vergleichen gewesen, in das Commercium gekommen. Daher denn auch die gute Müntze nothwendig gesteigert, und da diese Verschlimmerung wenigstens nur in denen silbernen Müntzen geschehen, die Proportion vom Golde dargegen erhöht werden müssen.

Wobey zu gedencken, daß unter dem Nahmen der schlechten Müntze nicht allein diejenigen, so ihr rechtes Schrot und Korn nach dem vorgeschriebenen Müntz-Fusse nicht hat, sondern auch die, so solches zwar hat, hingegen aber in dem äußerlichen Werthe zu hoch angesetzt, als wodurch die Proportion zwischen Gold und Silber gleichfalls nicht wenig verändert werden muß, zu verstehen sey.

Sonst muß zwar freylich wohl der äußerliche Werth einer Müntze etwas höher gesetzt werden, als die Materie selbst, das ist, das ungemüntzte Gold und Silber, werth ist, weil, wie oben erwehnet, der Schläge-Schatz und die Müntz-Kosten von derselben getragen werden müssen. Denn heut zu Tage begnügt man sich nicht mehr mit der blossen Ehre, Müntze zu schlagen, und übernimmt auch daher nicht mehr, wie ehemals, die Kosten davon. Vielmehr schlägt man die Kosten auf die Müntze selbst, und erhöht derhalben den Werth derselben

um so viel, als jene betragen, dainit sie nicht, wie man vorgiebt, ohne Schaden zu anders Behuff eingeschmeltzet werden möge.

Gleichwie aber der Werth der Materie von dem Einkaufe dersel-

S. 329

Müntz-Werth

620

ben abhanget; also gründet sich auch der zu bestimmende äusserliche Werth einer Müntze auf einem gewissen so genannten Müntz-Fusse, welcher so wohl den Einkauf der Materie, als dem Schläge-Schatz und die übrigen Kosten in Absicht hat. **Budelius** c. 6.

Nur allein in Engeland werden die Müntz-Kosten von dem gemeinen Wesen vermittelst eines mäßigen Impostes getragen. **Marperger** von denen Banquen p. 295, allwo die desfalls errichtete Parlaments-Acte von 1685 befindlich ist.

Denn Schläge-Schatz betreffend, so ist solcher eigentlich zu Erhaltung derer Müntz-Wardeine und zu Bestreitung derer zu Fortsetz- und Beförderung des Müntz-Wesens erforderlichen Anstalten, ingleichen zu Verzinsung des von Landes-Herrn in das Müntz-Wesen verwandten Capitals, gewiedmet, und daher so gar unbillig nicht, wenn nur damit kein besonderer Vortheil und Gewinn gesucht wird. Bes. **Eisenhart** bey **Thom.** in *Actis monetar.* Th. I, p. 108. **Friesens** Müntz-Spiegel, Buch I, Cap. 19, und Buch IV, Cap. 37, ingleichen das Müntz-Privilegium der Stadt Franckfurt von 1429 bey **Limnäo** in *Jur. Publ. Lib.* VII, c. 16, n. 35.

In Franckreich heisset der Schläge-Schatz *le Droit de Seignuriage*; hingegen *Brassage* die auf die Ausmüntzung gehende Kosten; beydes aber zusammen *le Rendage*. Und unter dem Worte *Traite* wird ersterwähntes beydes so wohl, als auch das *Remede de poids et de loi*, mithin alles, was von der Müntze übertragen werden muß, begriffen. Unter dem König **Ludwig** dem XIII war der Schläge-Schatz von einer Marck Silbers zehen *Sols oboles*, und von einer Marck Goldes 6 bis 7 und ein halb Livres. Von 1679 bis 1689 aber war aller Schläge-Schatz nachgelassen.

Die übrigen Kosten, so auf das Gepräge gehen, bestehen in dem Lohne derer Müntz-Meister, dem Zusatze von Kupffer, dennen Kohlen, Werckzeugen und Rüstungen, wie auch dem Abgange im Schmelzen und Giessen, worzu das sogenannte *Remedium* gehöret, wovon an seinem Orte. Siehe auch **Müntz-Fuß**.

So viel nun den so äusserlichen als innerlichen Werth, derer in verschiedenen Ländern und Provintzien bekanten Müntz-Sorten, oder den sonst so genanten Müntz-Fuß eines jeden Landes und Volckes, bey denen der Gebrauch des ausgeprägten Geldes jemahls bekannt gewesen, oder noch ist, anbelanget; davon sind oben gleichfalls die Artickel **Müntze**, zum Exempel Arabische, Assyrische, und so weiter nachzusehen.

Indessen wollen wir doch auch gegenwärtig die vornehmsten und bekanntesten davon beyfügen und von einem oder dem andern unter nachgesetzten Artickeln das nöthigste erinnern.

Müntz-Werth, (Brabantischer) ...

...

S. 330 ... S. 335

...

...

Müntz-Werth (Zinnischer) ...

Müntz-Wesen oder Müntz-Verfassung, *Lat. Res. Monetaria, Res nummaria*, begreiffet nach seiner weitläufftigsten Bedeutung nicht allein die hin und wieder bekannt gewordenen und ausgeprägten Geld- und Müntz-Sorten, sondern auch überhaupt alles dasjenige, was unter denen vorhergehenden Artickeln **Müntze** u. ff. mit mehrerem abgehandelt worden, unter sich.

Wir erachten also gegenwärtig nicht nöthig zu seyn, hiervon etwas mehrers zu gedencken, als was daselbst bereits ausführlich und umständlich beygebracht

S. 337

635

Müntz-Wesen

worden. Indessen können wir nicht umhin, dem davon besagten gleichwohl noch folgende Betrachtung beyzufügen.

Wenn solche 1) eigentlich seinen Anfang genommen, ist schwer zu erforschen.

Der gelehrte Jude, **R Manasse ben Israel** in *Dissert. de Fragilit. hum.* §. 4. eignet solches Werck dem **Adam** zu; **Hessus de Monetis Lib. I, cap. I**, dem **Thubalkain**, **Lamechs** Sohn.

Andere dem **Thara**, **Abrahams** Vater.

Andere dem Ertz-Vater **Noah**; etliche andern Patriarchen.

Andere bringen es auf die Richter und Könige.

Von dem **Thubalkain** ist die Sache gantz ungewiß. Denn ob er gleich ein Meister in allerhand Ertz- und Eisen-Werck genennet wird; so zeiget doch die heilige Schrifft nicht an, daß er ein Müntz-Meister, sondern nur ein Schmidt gewesen sey.

Von dem Ertz-Vater **Noah** wollen etliche eine alte Müntze vorbringen, die auf einer Seite den heydnischen *Janus* mit zwey Angesichtern, auf der andern einen Schif-Schnabel gezeiget. Allein diese Müntze ist anfangs sehr verdächtig; hernach beweiset sie nicht, daß eben **Noah** die erste Müntze geprägt.

Unter denen Patriarchen ist das Müntz-Werck im Schwange gegangen. Denn 1 **B. Mose XX**, 16 sagte **Abimelech** zu **Abrahams** Weib: Siehe da, ich habe deinem Bruder tausend Silberlinge gegeben. Und **Cap. XXIII**, 15, 16 kauffet **Abraham** von **Ephron** dem Hethiter einen Acker um 400 Sockel Silbers. Doch scheint es, daß damahls das gemüntzte Gold sehr rar, und nur bey etlichen Völkern gebräuchlich gewesen, daß sie anfangs Gold und Silber geschmeltzet, und mit demselben Handel getrieben, aber keinen gewissen Werth darauf gesetzt, vielweniger eine Figur darauf geprägt, sondern es alleine nach dem Gewichte dargewogen; wie denn solche Gewohnheit hernachmals noch lange geblieben, da schon das gemüntzte Geld gebräuchlich gewesen, 1 **B. Mose XXIII**. 16, 2 **B. Mose XXII**. 17, 1 **Kön. XX**, 39, **Esrä. VIII**, 25, 26. **Hiob XXVIII**, 15, **Zachar. XI**, 12.

Ja durch Versteckung der Waaren wurde Kauffen und Verkauffen getrieben. Daher auch einige vorgeben, das Lateinische Wort *Pecunia*, Geld oder Müntze komme her von *Pecus*, weil entweder das Geld an des Viehes Statt (*in locum pecudum*) erfolget, als womit die ersten Alt-

Väter allerdings die stärkste Verkehr gehabt, oder aber weil das Bildniß des Viehes mit der Zeit darauf geprägt worden,

2) **dem Fortgang nach** haben die Juden andere Muntzen gehabt unter denen Patriarchen, andere unter ihrer Republick, andere nach der Babylonische Gefängniß, andere unter denen Griechen, und andere unter denen Römern.

Unter denen Patriarchen hatten sie insonderheit den Seckel, welcher auch bey denen Chaldäern und andern benachbarten Völckern gebräuchlich gewesen. Unter der Ebräer Republick weiß man eigentlich nicht, wenn sie Geld zu muntzen angefangen In der Arabischen Wüsten haben sie von denen benachbarten Völckern das Gold annehmen müssen, und in dem gelobten Lande ist das Gold sehr rar gewesen, so, daß vor des Königs **Dauids** Zeiten entweder wenig, oder gar von keiner Muntze gedacht worden.

Doch hat ihre meiste Muntze bestanden in der geistlichen oder Kirchen-Muntze, und weltlichen oder ge-

S. 337

Müntz-Wesen in Deutschland

636

meinen Muntze. In und nach der Babylonischen Gefängniß haben sie sich richten müssen nach der Überwinder Muntze. Darum ist auch in der Babylonischen Gefängniß aufgekommen das *Darcemon*, **Esrä II**, 69, und anderes Geld, *Cap. III*, 7, *Cap. VII*, 17, **Nehem.** V, 4, 10, 11.

Unter dem **Alexander** und seinen Nachfolgern kamen die *Drachmae* auf und andere Syrische, wie auch Zyprische Muntz-Sorten, welche zuvor niemahls bekannt waren.

Endlich unter denen Römern musten sie Römische Muntzen annehmen, nemlich den *Denarium*, **Marc.** VI, 37, *Assarium*, **Matth.** X, 29, *Quadrantem*, **Matth.** V, 26, *Minutum*, **Marc.** XII, 42.

3) **der Eintheil. nach** haben wir in der heiligen Schrift

a) **küpferne Muntzen**, als das Scherflein *Quadrans* und *Assarius*:

b) **silberne Muntzen**, als da waren *Gera*, *Agorah*, *Keschitha*, *Ceseph*, *Ageneteus*, *Drachma*, *Didrachmum*, *Stater*, *Denarius*, *Zuz* und *Siclus*, wie auch c) **guldene**, als da waren *Darcemon*, oder das güldene *Drachma*, *Kescheth* und *Sahab*.

Ja sie hatten auch gewisse Summen, nach welchen das Geld gezehlet worden, als das Pfund, Centner, beyde an Gold und Silber.

Siehe ferner den Artickel **Müntze**, der in heiliger Schrift gedacht wird, ingl. **Geld** im *X B. p. 708* u. ff.

Was ausser denen Juden andere Völcker vor Muntzen gehabt, oder noch haben, davon siehe die obangezogenen Artickel **Müntze** u. den nachfolgenden.

Müntzwesen in Deutschland, *Res Monetaria in Germania*, oder *status Rei Monetariae Sacri romano-Germanici Imperii*, ist eigentlich nichts anders, als diejenige Verfassung derer bekannten Geld- und Muntz-Sorten, in welcher sich dieselben nach ihrem so innerlichen, als äusserlichen Werthe in dem Römischen Reiche Deutscher Nation von Zeit zuZeit befunden haben, und auch noch befinden.

Es ist aber hierbey vor allen Dingen zu mercken, daß hauptsächlich von denen alten Francken die Art nach Pfunden, Schillingen und Pfennigen zu rechnen auf die sämtliche Deutschen gekommen. Siehe **Müntz-Werth (Fränckischer.)**

Es ist auch bald anfangs bey denenselben, wie bey jenen, die Vergleichung (*Proportio*) von 12 zwischen Gold und Silber gewesen. Folg-

lich sind bey ihnen erstlich auf ein Pfund Silbers 20 Schillinge oder 240 Pfennige, und 12 Pfennige auf einen Schilling gegangen. **Sächs. Lehn-Recht** c. 69. ingl. **Sächs. Weichbild** Art. 13.

Die *Aurei* aber oder die Schillinge in Gold waren etwas kleiner, als bey denen Francken, und giengen dererselben nicht 72, sondern 80 auf ein Pfund. **Sachsen-Spiegel** Lib. III. Art. 45. in glossa.

Daher ein solcher Schilling in Golde so viel, als 3 Schillinge in Silber oder 36 Pfennige galt, und that also ein Pfund Goldes so viel Schillinge in Silber, als ein Pfund Silbers Pfennige that. Ein Schilling in Silber war so viel, als ein Pfennig im Gold, und das Pfund Silber war $6\frac{2}{3}$ Schillinge in Gold, so eben eine Untze ausmachten, werth.

Als nachmahls die Vergleichung von 12 auf 10 gekommen, wovon im **Sachsen-Spiegel** l. c. und im **Schwaben-Spiegel** c. 397. so haben, wenn man die alte Rechnung von 36 Pfennigen auf einen Schilling im Gold beybehalten wollen, entweder fernerhin 80 Schilling in

S. 338

637

Müntz-Wesen in Deutschland

Gold aus einem Pfunde Goldes, und dagegen 24 Schillinge oder 288 Pfennige aus einem Pfunde Silbers, oder aber 20 Schillinge oder 240 Pfennige in Silber, und dagegen nur $66\frac{2}{3}$ Schillinge in Gold aus einem Pfunde gemüntzet werden, oder, wenn beyderley Müntzen am Gewichte unverändert bleiben sollen, nur 30 Pfennige auf einen Schilling in Gold gehen, und 8 dergleichen Schillinge ein Pfund Silbers gelten müssen

So lange nun diese Müntze gantz fein gewesen; so hat selbige nicht verfälschet werden können. Weswegen sich denn gewinnsüchtige Leute an das Gewichte gemacht und dasselbe zu ringern angefangen haben, so daß nur noch der Zahl nach 240 Pfennige oder 20 Schillinge ein Pfund geheissen, ob sie gleich lange nicht mehr das gehörige Gewichte gehabt.

Auf denen inzwischen immer mehr und mehr aufgekommenen Bergwercken wurde zwar hierauf ein so genanntes Marck-Gewichte von 8 Untzen oder 16 Loth eingeführet, und dessen so wohl zu einem beständigen und zuverlässigen Gewichte, als zu einem sichern Fusse der Probe von der Feinigkeit der Metalle gebraucht.

Dem ohngeachtet aber hat man die Rechnung noch lange Zeit in Deutschland, wie jetzo noch anderer Orten geschiehet, nach Pfunden fortgeföhret. Jedoch ist auch an einigen Orten die Marck zu einer Zahl-Marck, worauf eine gewisse Anzahl Schillinge gerechnet wird, gemacht worden. Und hierinnen bestehet die so genanete Lübsche Währung, welche in Dännemarck, Schweden und denen Deutschen See-Städten jetzo noch gewöhnlich ist. Und zwar werden sonderlich in denen letztern 16 Schillinge oder 192 Pfennige auf eine Marck gerechnet, weil sie zu der Zeit, da die Vergleichung von 10 gewesen, und 24 Schillinge auf ein Pfund von 12 Untzen, mithin 16 auf eine Marck gegangen, aufgekommen.

Es sind aber auch die Müntzen selbst nicht lange unverfälscht geblieben; sondern es haben insonderheit die von Silber aller Orten mit Kupffer vermischet zu werden angefangen. Und da solches an einem Orte anders und mehr, als am andern geschehen; so ist nachmahls hieraus eine solche Ungleichheit und Verwirrung entstanden, daß man Zeit und Ort nicht gnugsam von einander zu unterscheiden weiß, wenn man den rechten Werth derer Marcke, Pfunde, Schillinge und Pfen-

nige, welche hin und wieder in denen Urkunden vorkommen, angeben soll.

Gemeinlich hat man dasjenige, was die rauhe oder beschickte Marck werth ist, nach Gulden gerechnet; die feine Marck aber, wie hoch dieselbe nehmlich ausgebracht werde, nach Pfund-Zahl bezeichnet. Wobey überhaupt zu mercken daß, da die Marck das eigentliche Gewichte, und das Pfund nur die von Alters hergebrachte Anzahl Pfennige bedeutet, beydes öftters vor einander genommen werde. Woraus zugleich erscheinet, daß die Vergleichung mit dem Gelde endlich bis auf 8 herunter gekommen.

Zu dieser Verwirrung aber hat unstreitig vieles beygetragen, daß die alten Kayser so vielen kleinen Ständen die Freyheit gegeben, kleine Mütze zu schlagen und Wechsel anzustellen. Es ist daher, weil die wenigsten sich solche Ehre gerne etwas kosten lassen wolten, eine grosse Menge dünner hoh-

S. 338

Müntz-Wesen in Deutschland

638

ler Mützen zum Vorschein gekommen, bis man endlich die Mützen mit Kupffer zu beschicken, und sich also der darauf zu verwendenden Kosten halber bezahlt zu machen, auch wohl einen ziemlichen Schläge-Schatz daran zu verdienen gelernet. **Ludwig** in der Einleitung zum Deutschen Müntz-Wesen.

Dahingegen die goldenen Mützen, so lange die Kayser, sie allein zu schlagen, sich vorbehalten, jedesmahl ein gutes Gepräge gehabt und gantz fein geblieben. **Savot** im *Tr. des Monnoies P. III. c. 4. p. 144.*

Um nun diesen in der Mütze allmählig anwachsenden Unterschied zu bemercken; so hat man sich der Beywörter Marcklöthig, Marckwithe und Wichte, Marckwährung und Marcktheilung bedienet. Denn nachdem das Silber einen Zusatz zu bekommen angefangen; so hat man es in denen Urkunden nicht mehr gnug seyn lassen die Summe nach der Anzahl derer Marcke zu rechnen; sondern man hat, wenn die Rede von feinem Silber gewesen, hinzu gesetzt, daß es *argentum purum seu examinatum* sey; dahingegen wenn von einer Marcklöthigen Marck Silbers oder einer *Marca usuali* gedacht wird, kein gantz feines, sondern ein mit einem der Zeit aller Orten gewöhnlichen Zusatz vermisches Silber darunter zu verstehen ist.

Wie man denn im XIV Jahrhundert anfangs 1 und bald darauf 1½ Loth, um sich wegen der Kosten und des Schläge-Schatzes daran zu erholen, einer Marck an der Feine fast durchgehende abgezogen hat. Woher es denn auch gekommen, daß man auf eine löthige Marck Goldes und Silbers heut zu Tage noch nicht mehr, als was aus einer nach dem Reichs-Fuß beschickten rauhen Marck erfolget, rechnet, und dieselbe daher nur mit 72 Gold-Gülden oder mit 8 Reichs-Thalern bezahlt wird, wie die Praxis derer höchsten Reichs-Gerichte ausweiset. **Roding** in *Pand. Camer. Lib. I. tit. 7. §. 20.* und *Lib. III. tit. 11. §. 4.* Bes. auch **Friesens** Müntz-Spiegel in **Thom.** *Act. Monet. P. I. p. 1.* **Schlegel de Nummis Gothanis**, **Hachenberg** in *Germania Media Diss. X.*

Wenn aber an manchen Orten dem Silber noch ein mehrers, als Landüblich gewesen, abgezogen worden war; so pflegte man den Ort, wo die Verschreibung oder der Handel geschehen, besonders mit anzuführen. Als z. E. es wäre im Jahre 1330 in Braunschweig die Marck Silbers in denen Müntz-Sorten nur 14 löthig gewesen, und in diesem Jahre eine Verschreibung auf eine löthige Marck Braunschweigische Witte und Wichte, oder eine Braunschweigische Marck löthigen Sil-

bers gemacht worden: so würde es von einer 14 löthigen Marck Braunschweigischen Gewichts zu verstehen seyn.

Da denn

S. 339

639

Müntz-Wesen

das Wort Witte oder weiß das Korn bedeutet. Marckwährung hingegen zeigt die Müntz-Sorten an; so an diesem oder jenem Orte besonders gänge und gebe gewesen, wie jetzo noch in denen Verschreibungen, ob die Summe nach kubischer, Rheinischer, oder anderer Währung gemeynet sey, mit ausgedrückt wird. Und Marcktheilung gehet auf die Eintheilung der Marck selbst nach dem Gewichte in *Fertones*, Lothe und Pfennige.

Gleichwie aber die Rechnung nach Pfunden und Marcken gar viele Unbequemlichkeit bey sich hat; so hat man in Deutschland, nur allein die See-Städte, als worinnen noch nach Marcken gerechnet wird, angenommen, sich derselben nach und nach entschlagen, und dagegen eine ganz neue Rechnung nach Gülden, Schillingen und Pfennigen eingeführet, oder vielmehr die Begleichung der goldenen Müntzen mit denen Schillingen und Pfennigen zum Fusse der Rechnung angenommen.

Es ist anbey auch eine neue Art Gülden, so 1252 zu Florentz am ersten geschlagen worden, aufgekomen. Es sind solche ganz fein gewesen, und ihrer 8 auf eine Untze und 64 auf eine Marck gegangen. Durch dieselben sind die alten Schillinge in Gold, deren $6\frac{2}{3}$ auf eine Untze gegangen, aus dem gemeinen Handel und Wandel ganz verdränget worden.

Wie denn dieser Florentzer-Gulden fast am öftersten, bisweilen aber auch der Byzantiner Gulden oder Bezants d' Or, deren 6 auf eine Untze gehen, in denen alten Urkunden erwehnet wird; gleichwie sie auch bald den Namen Rheinischer Gülden oder Gold-Gülden bekommen, weil die Rheinischen Chur-Fürsten dergleichen vor andern besonders gerne ausmüntzen lassen. Wiewohl die jetzigen Reichs-Gold-Gülden wegen ihres starcken Zusatzes ihnen nicht mehr so viel, als die so genannten Ducaten oder Ungarischen Gülden, deren $67\frac{67}{71}$ auf die feine Marck gehen, gleich kommen.

Von solchen Florentzer-Gülden haben nun ihrer 8 eine feine Marck Silber gegolten, und hat also einer $2\frac{1}{2}$ Schilling, oder 30 Pfennige, wenn diese gleichfalls ganz fein gewesen, und die Vergleichung auf 8 gestanden, thun müssen. **Villani** in *Istoria Florentina Lib. VI. c. 54.*

Wiewohl auch sonst schon **Le Blanc** angemercket, daß der Name Floren (*Florenus*) nicht von Florentz herkommen könne, indem dergleichen Müntze, so Floren heisset, bereits in unterschiedenen Urkunden von 1148, und also noch eher als dergleichen Gülden zu Florentz geschlagen worden, vorkommt. Daher er denn vermeynet, daß solche vielmehr von wegen des mit Blumen ausgezierten oder in 4 Lilien-Stäben ausgedrückten Creutzes, womit sie bezeichnet gewesen, also genennet worden.

Unter denen Pfennigen sind besonders die Kreutzer und Heller, als welche ehemahls ganz einerley gewesen, bekannt geworden. Beyde waren mit einem Creutz und einer aufgerichteten Hand bezeichnet. Kreutzer hiessen sie wegen solchen Creutzes, und Heller, weil die Stadt Halle in Schwaben dergleichen viele ausgemüntzet hat.

Es sind aber die Pfennige von Zeit zu Zeit immer schlechter geworden. Im Jahr 1255 that bereits eine Marck Silbers in Schwaben 3 Hällische Pfund weniger 5 Schillinge, welches so viel heisset;

S. 339

Müntz-Wesen

640

daß aus einer Marck Silbers nicht mehr 240, sondern 660 Pfennige, welche der Zahl nach $2\frac{3}{4}$ Pfund ausmachen, gemüntzet worden. S. *Documenta Monaster. Württemberg. P. II. Steinheim p. 372.*

Im Jahre 1276 wurde zu Magdeburg verordnet, daß 44 Schillinge oder 528 Pfennige, so der Zahl nach $2\frac{1}{2}$ Pfund ausmachen, aus einer Marck Silbers zu 15 Loth fein gemüntzet werden sollen. Bes. *Diploma Conradi Archiep. Magdeb. d. d. 10. Cal. Feb. 1226.* in **Ludwigs** Einleit. zum Deutsch Müntz-Wesen c. 17. p. 266.

Welchem nach die feine Marck in 46 $\frac{14}{15}$ Schillingen ausgebracht wird. Und 1290 that eine feine Marck Silbers $2\frac{1}{2}$ Pfund oder 600 Hällische Pfennige. **Struv** im H. P. Archiv P. I, n 8. p. 88.

Bes. auch den R. A. von 1291 in **Lehmanns** Speyerischer Chron. Lib. V. c. 108. allwo über die zu Kayser **Friedrichs II** Zeiten geprägte Müntze grosse Klage geführt wird; ingleichen Kayser **Rudolffs** Rescript an die Stadt Würtzburg von 1292 in **Friesens** Würtzburg. Chron. so beym **Ludwig** in *script. Rer. Würtzburg. p. 596.* befindlich ist, als besagte Stadt die Kayserlichen Heller bey sich nicht gelten lassen wollen.

Ferner kommt im XIV Jahrhundert vor, daß eine Marck Silbers 1310, 3 Pfund Heller weniger 4 Schillinge, **Lehmann** l. c. Lib. VII. c. 16. n. 11. 1320 nur 36 Hällische Schillinge oder 2 Pfund weniger 4 Schillinge, **Linnäus** in *Jur. Publ. Lib. VII. c. 16. n. 20.* und 1322 hinwieder 3 Pfund, **Hund** im Auszuge etlicher Histor. Observ. im Anhang des Bayerischen Stamm-Buchs, ingleichen **Struv. l. c. p. 186;** 1344 aber gar 4, und allmählich 5 und 6 Pfund Heller gegolten; **Struv. l. c.** so daß endlich ein Pfund Heller, welche sonsten, da sie ganz fein gewesen, in der Vergleichung von 8 auch 8 Gulden gethan, nachmahls aber, da die Vergleichung wieder auf $10\frac{2}{3}$ hinan gekommen, und die Marck Silbers 6 Gulden werth gewesen, nur einen Gulden mehr thun mögen, indem ein jeder, der sich zu müntzen berechtigt gehalten, bloß nach selbst eigenem Gefallen damit umgegangen.

Wie denn unter andern die Stadt Franckfurt 1346. vom Kaiser **Ludwig** ein Privilegium erhielt, klein Geld zu schlagen, wie ihr das dünckte. **Linnäus** l. c. Lib. VII. c. 16. n. 33.

Jedoch war man auch zu Zeiten bedacht, dem damit einreissenden Übel zu steuern, gestalt denn Kayser **Carl VI.** 1356 verordnete, daß die Marck Silbers in 31 Schillingen und 4 Hellern, oder in 376 Hellern so nicht viel über $1\frac{1}{2}$ Pfund ausmachen, ausgebracht werden sollte. **Schlegel** l. c, p. 13.

Wiewohl dem ungeachtet besonders die Hällischen Pfennige oder Heller so sehr verfielen, daß andere ihre bessern, wiewohl auch schon sehr verrin-

S. 340

641

Müntz-Wesen in Deutschland

gerten Pfennige, mit denenselben nicht mehr vermengen lassen wollten; sondern sie zum Unterschiede Weiß-Pfennige zu nennen anfingen, auch deshalb unterschiedliche heilsame Verordnungen zum Vorschein kamen. **Linnäus** l. c. Lib. V. c. 7. n. 131. **Europ. St.**

Cantzl. *T. XII. p. 237.* **Schlegel.** *l. c. p. 26. Acta Lindav. p. 486.* **Struv** *l. c. Friesens* Würtzburg. Chron. *l. c.*

Welchem nach endlich 6 Pfund Heller eine feine Marck Silbers, und 3 Heller einen Pfennig gethan haben.

Diese Beschaffenheit nun hat es damals mit denen Pfennigen und Hellern in Ober-Deutschland gehabt, wovon auch noch die Rheinische Währung herrühret, vermöge welcher 60 Kreuzer oder 240 Pfennige einen heutigen so genannten Gulden thun.

Dahingegen es mit denen Mützen in Nieder-Deutschland gantz anders bewandt gewesen. Wiewohl dennoch die Schillinge und Pfennige daselbst lange nicht so sehr, als in Ober-Deutschland, verschlimmert geworden. Besiehe hiervon *Notit. rei nummar. Luneb. Hamburg. et Lubec. ab A. 1325-1525* in **Leibnitzens** *Script. Rer. Brunsv. T. III. p. 229.* **Kochs** Lübeck. Chron. **Rademanns** stets blühenden Wechsel-Baum *p. 99.* allwo unter andern mit angemercket ist, daß 3 Witten einen Schilling gethan.

Nächst denen Schillingen und Pfennigen aber kam auch zu Ende des 13 und Anfangs des 14 Jahrhunderts, besonders in Böhmen und Meissen, eine neue Art von dicken und silbernen Mützen, so man Groschen, das ist, große Mützen, oder auch *Gros Tournois* und Turnosen, weil die ersten unter denenselben 1226 zu Tours in Franckreich geschlagen worden, genennet, zum Vorschein. **Le Blanc** im *Tr. des Monnoies de France.* Besiehe auch **Goldast** in *Constit. Imp. T. I. p. 299.* **Siffried Misn.** in **Pistorius** *Script. Rer. Germ. p. 701.* **Balbinus** in *Epit. Hist. Bohem. Lib. III. c. 16. p. 206.* **Dubravius** in *Hist. Bohem. Lib. XVIII. fol. 150.* **Hagecius** in *Chron. Bohem.* ingl. Nachricht. von denen in Sachsen, Thüringen und Meissen gemüntzten Groschen *tab. B. ad c. I. §. 14. p. 31.*

Es wurden aber dererselben 1296 in Böhmen $63\frac{1}{2}$ Stück aus der rauhen Marck zu 15 Loth fein gemüntzet; 1309 aber waren sie bereits nur 14 löthig, und 1341 prägete man gar 78 Stücke zu 10 Loth fein, und 1364. $74\frac{1}{2}$ Stücke zu 9 Loth fein aus der Marck. Welchem nach die feine Marck in $67\frac{11}{15}$, $72\frac{4}{7}$, $124\frac{8}{9}$ und 132 Stücken ausgebracht ward.

Desgleichen wurden in dem an Böhmen angränzenden Lande Meissen ausgemüntzet

- 1324. $64\frac{1}{2}$ Stück zu 18 Loth fein, that die feine Marck $68\frac{4}{5}$ Stücke;
- 1350. 91 Stücke zu 14 Loth fein, that die feine Marck $103\frac{2}{7}$ Stücke;
- 1380. 91 Stück zu 11 Loth fein, that die feine Marck $132\frac{4}{11}$ Stücke;
- 1381. $81\frac{2}{3}$ Stücke zu 10 Loth fein, that die feine Marck $130\frac{2}{3}$ Stücke,
- und 1390. $74\frac{3}{4}$ Stücke zu 9 Loth fein, ingleichen 85 Stücke zu 10 Loth fein, that die feine Marck $132\frac{8}{9}$ und 136 Stücke.

Wobey zu mercken, daß anfangs nur 60 Stücke, so gantz fein gewesen, auf die Marck gegangen zu seyn scheinen, weil ein schweres Schock, welches eben aus 60 bestehet, mit der

Marck Silbers vor eines gehalten worden, und daß bloß, um nur eine gerade Rechnung zu haben, bald darauf 64 Stücke aus der feinen

Marck gemünztet worden. Denn dieses hat die Rechnung allerdings um ein großes erleichtert, weil gerade ebenso viel Gulden, so gleichfalls ganz fein gewesen, aus einer Marck Goldes gemünztet worden. Folglich giengen gerade so viel Groschen auf einen Gulden, als hoch die Vergleichung zwischen beyden stand. Z. E. es war diese von 8. 10 $\frac{2}{3}$ oder 12; so giengen auch 8. 10 $\frac{2}{3}$ oder 12 Groschen auf einen Gulden. Und wie ein Groschen 12 Pfennige that: so betrogen 64 Groschen 768. oder 3 $\frac{1}{2}$ Pfund Pfennige, so einen Zusatz von mehr als $\frac{2}{3}$ Theilen hatten. Besiehe die obangezogene **Nachricht** *l. c. c. 2. p. 128.* **Friesens** Müntz-Spiegel, *Extravag. comm. L. III. tit. 10. in fin. Noppius in der Aacher-Chron. *p. 168 und 151* an welchem letztern Orte sonderlich, was der Gold-Gulden seit 1346 bis 1602 nach Marcken, Schillingen und Pfennigen gegolten, beygebracht wird.*

Es ist aber diese gerade Rechnung von keinem langen Bestande gewesen, nachdem die Groschen erst angeführter Massen so starck beschickt zu werden angefangen. Noch ungleich mehr aber kamen sowol die goldenen, als silbernen Müntzen erst im 15 Jahrhundert in Verfall. Jene betreffend; so hatten zwar die Kayser, wie bereits oben erwehnet, die goldenen Müntzen allein zu schlagen sich vorbehalten, bis endlich in der Guldenen Bulle von 1356. *tit. 10.* denen sämtlichen Churfürsten es gleichfalls zu thun vergönnet worden. Worauf denn andere Stände solches Recht auch nach und nach erhalten haben.

Es ist aber solche goldene Müntze meistens auf den Fuß der Florentzer-Gulden, oder so genannten kleinen Groschen von Florentz gepräget worden. Als nun selbige von mehrern geschlagen zu werden angefangen; so ist nachgehends auch in denenselben eben eine so grosse Ungleichheit, als in den silbernen Müntzen, allmählich ausgebrochen. Besiehe hierbey **Limnäus** in *Jur. Publ. Lib. V. c. 7. und Lib. VII. c. 16. n. 34 und 35.*

Weswegen denn auch Kayser **Rupertus**, so selbst ein gebohrner Churfürst von der Pfaltz am Rhein gewesen, mit denen übrigen Churfürsten am Rhein, als nemlich zu Mayntz, Trier und Cölln, nach gehabtem Rath mit denen Städten Speyer, Worms und Franckfurt, einen Müntz-Verein gemacht, und darinnen festgesetzt hat, daß die Gulden künftighin 22 $\frac{1}{2}$ Karath fein seyn solten. **Lehmann** in der Speyerisch. Chron. *Lib. IV. c. 22.*

Im Jahre 1402 ward derselbe nochmals bestätigt, und anbey hinzugegan, daß nach der Aufzahl 66 Stück auf eine Marck gehen solten. Welchemnach die feine Marck in 70 $\frac{2}{3}$ Stücken ausgebracht worden ist. **Wencker** in *Appar. Archiv. in Append. n. 65. p. 359 und 361.*

Im Jahr 1409 haben die 3 geistlichen Churfürsten am Rhein einen neuen Müntz-Verein unter sich errichtet, und darinnen die goldene Müntze auf 22 Karath am Strich und 66 Stücke an der Aufzahl gesetzt. Welchemnach die feine Marck in 72, mithin jedes Karath in 3 Stücken ausgebracht worden. Wobey zugleich denen Müntz-Meistern

S. 341

643

Müntz-Wesen in Deutschland

angedeutet worden, daß sie die Marck Goldes nicht höher, als um 70 Gulden einkauffen solten. **Wencker** *l. c. p. 363. 367 und 369.*

Es ist aber auch bey diesem Gehalt nicht lange geblieben, und hat, als die Churfürsten am Rhein die Kayserlichen Gulden, so zu Nürnberg, Franckfurt und Basel dem Müntz-Verein zuwider nur zu 19 Karath fein ausgemünztet worden, bey ihren Zöllnen vor Währschafft nicht annehmen wollen, der Reichs-Erb-Cämmerer, Conrad **von Weinsperg**, welchem zu der Zeit die Aufsicht über die goldene Müntze an ge-

dachten Orten anbefohlen war, auf dem 1433 zu Franckfurt angesetzten Müntz-Probations-Tage selbst in Vorschlag gebracht, daß künftigt die Gülden nur 19 Karath fein seyn, und derselben 68 auf die Marck gehen sollen; so daß die feine Marck in 80 $\frac{12}{19}$ Stücken ausgebracht würde. **Wencker** *l. c. p. 372.*

Welches denn auch auf denen Reichs-Tägen zu Eger 1437 und zu Nürnberg 1438 also beliebt worden. **Datt** *de Pace Publ. Lib. I. c. 26. p. 178.* **Wencker** *l. c. p. 357.* **Goldast** in denen Reichs-Satzungen *T. II. p. 141.* **Müller** im Reichs-Tags-Theatro. Erste Vorstell. *c. 5.*

Und endlich ward auf dem Reichs-Tage zu Worms 1495 verabschiedet, daß die Gülden nur 18 Karath fein seyn, und derselben 107 auf $1\frac{1}{2}$ oder $71\frac{2}{3}$ Stücke, auf eine Cöllnische Marck gehen sollen. Welchem nach die feine Marck in 92 $\frac{20}{37}$ Stücke ausgebracht wird. **Müller** *l. c. VI. Vorstell. c. 3.* **Datt** *l. c. Lib. II c. 2. p. 888.*

Jedoch wird 1501 in dem Reichs-Abschiede zu Nürnberg schon wieder über den fernern Verfall der Müntze neue Klage geführt. **Datt** *l. c. Lib. II C. 2. p. 214.*

So viel ferner die silberne Müntze, und besonders in Ober-Deutschland anbelanget; so hat sich in dem XV Jahrhundert der Verfall derselben immer mehr vergrößert. Und scheint noch darunter diejenige, so gleich zu Anfang des jetzterwehnten Jahrhunderts zu Würzburg und von denen Chur-Fürsten am Rhein ausgemüntzet worden, der besten eine gewesen zu seyn. Bes. **Friesens** Würzburg. Chron. *ad ann. 1407.* **Ludwig** *l. c. p. 685.*

Was sonst vor eine grosse Ungleichheit aller Orten in der silbernen Müntze gewesen, lässt sich nur daraus gnugsam abnehmen, daß man auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg 1483 die ausdrückliche Erklärung gethan hat, wie der Lande Gelegenheit nach dieselbe auf ein gemein Korn durchgehends nicht zu bringen sey, und daher nur überhaupt erinnert worden, daß ein jeder, so solche schlagen zu lassen berechtigt, selbige stattlich und redlich schlagen lassen möchte. **Bünau** *de Jure circa rem monetar. in Germ. c. 3. §. 21. not. m. p. 111. Acta Lindav. p. 486.* **Hund** im Bayerisch-Stamm-Buche im Anhang.

Jedoch war man zu Ende des XV Jahrhunderts, und zwar in Ober-Deutschland am ersten bedacht, die silberne Müntze einiger Massen zu verbessern. Wie denn, da bishero die Schillinge, Thurnessen, Groschen und Weiß-Pfennige die besten und grossen Müntzen von Silber gewesen, um diese Zeit die so genannten Gülden-Groschen, deren einer so viel, als sonst ein Gülden gegolten, her-

S. 341

Müntz-Wesen in Deutschland

644

vor gekommen sind. Den Anfang machte damit 1484 der Ertz-Hertzog **Sigismund** zu Österreich, welcher sie zu 2 Loth schwer von ganz feinem Silber ausprägen ließ, daher sie auch den Namen *Uncialis* bekommen. Und da solcher Gestalt die feine Marck Silbers[1] um 8 Gül- den, die feine Marck Goldes aber in $92\frac{2}{3}$ Gül- den ausgebracht wurde; so kam die Vergleichung auf $11\frac{1}{2}$ zu stehen.

Es blieb aber auch mit diesen nicht lange Zeit bey so gar gutem Gehalt; sondern es wurden dieselben bald 15 löthig, so daß die feine Marck um $8\frac{8}{15}$ Floren ausgebracht ward. Dergleichen wurden nachgehends am meisten in Böhmen zum Joachims-Thale, allwo 1517 die Berg- wercke in besondere Aufnahme gekommen waren, ausgeprägt, daher sie auch nachmahls den Namen Thaler, und insbesondere Schlick-

[1] Bearb.: korr. aus: Sibers

und Löwen-Thaler bekommen. **Reyher** *de Nummis argent. antiquiss.* ingleichen **Mellen** in *Sylloge Nummor. ex argent. uncial.*

In Meissen und Thüringen haben aber auch das 15 Jahrhundert hindurch die Groschen immer mehr und mehr abgenommen. Und hat solchemnach 1420 daselbst ein Schock Groschen nur einen Gulden gegolten. Wie denn auch dieses jetzo noch ein altes Schock heisset, welches mit 20 guten Groschen gewürdet wird. Und weil damals nur 9 Pfennige auf einen Groschen, mithin 180 Pfennige, so der Zahl nach $\frac{3}{4}$ Pfund thun, auf einen Gulden gegangen; so wird auch heut zu Tage noch in Sachsen 1 Pfund Pfennige mit $1\frac{1}{2}$ Schock Groschen, das ist, mit $26\frac{2}{3}$ guten Groschen bezahlet.

Im Jahr 1444 machten die Hertzoge **Friedrich** und **Wilhelm** zu Sachsen eine neue gemeinsame Müntz-Ordnung, und liessen dreyerley Art Groschen prägen, als nemlich 160 Stück von gantz feinem Silber, 120 Stück zu 12 Loth fein, und 80 Stück zu 8 Loth fein. Von diesen thaten in jeder Gattung 20 einen Rheinischen Gulden, indem denen letztern, was ihnen am Korn gefehlet, am Schrot hinwieder zugegangen, und die feine Marck in der einen Gattung sowohl, als in der andern, mit 160 Stücken ausgebracht worden. Folglich galt das Schock, so besonders ein neues Schock hieß, 3 Floren, und die feine Marck 8 Floren. Es thaten aber zugleich 9 Pfennige und 12 Heller einen Groschen, und folglich auch so nach 180 Pfennige und 240 Heller einen Gulden. **Müller** im *Reichs-Tags-Theatro c. 10. p. 1444.* Besiehe auch **Cammermeister** in *Annal. Erfurt. ad h. a.* in **Menckens Script. rer. Saxon. T. III. p. 1185, allwo ferner noch erwehnet wird, daß damals auch kleine Gröschlein, deren 60 einen Gulden thun, zu 3 Loth fein, und 120 Stück auf die Marck, ingleichen Pfennige, deren 3 Schock einen Gulden gethan, 37 Stücke auf das Loth, wie auch Heller, deren 18 einen Groschen gethan, und 5 Loth fein, gemüntzet worden.**

Jedoch hat es mit denen Groschen zeither viele unterschiedliche Bewandniß gehabt, und sind sie auf mannigfaltige Art ausgeprägert worden. Wie sie denn auch verschiedene Namen von Silber- Fürsten-Zins- Spitz- Schwerd- Creutz- Schild- Schneeberger- Zwickauer- und Schreckenberger-Groschen,

S. 342

645

Müntz-Wesen in Deutschland

auch Juden-Köpffen, u. d. g. m. gehabt. **Nachricht** von denen Groschen u. s. w. *l. c.* **Cammermeister** *l. c. p. 1223. u. 1231.* **Rudolff** in *Gotha Diplomat. P. I. c. 21.* **Sagittarius** in *Diss. de Numis Saxon. bey Menckens Script. Rer. Saxon. T. II. n. 15. p. 793.* **Tentzel** in *Suppl. ad Sagittarii Hist. Gothan. P. II und III* hin und wieder, **Spangenberg** in der *Mansfeld. Chron. c. 334. p. 390.*

Biß daß endlich 1500 ein Fürsten-Groschen auf 12 Pfennige und ein Gulden auf 21 Fürsten-Groschen fest gesetzt worden. Worinnen auch noch gegenwärtig die Meißnische Währung bestehet.

Wie denn um diese Zeit auch in Sachsen zu Annaberg die ersten Gulden-Groschen zu 15 Loth fein, und 2 Loth schwer ausgemüntzet worden. **Rudolff** *l. c. P. I. c. 21. p. 225.* **Nachr.** von denen Groschen u. s. w. **Reyher** *l. c.*

Es beehrten damals auch die Hertzoge zu Sachsen an die Grafen zu Mansfeld, daß sie die leichte Müntze abschaffen, und mit ihnen gleiche Müntze schlagen solten. Es stellten aber diese dagegen vor, daß es in ihrem Vermögen nicht stehe, auch der Berg-Handel es nicht leiden wolte, denselben allein mit schwerer Müntze zu verlegen. Die Hertzoge hatten die Marck Silbers vor $8\frac{1}{4}$ Floren; sie aber müsten

von dem Kauffmanne, welcher das Silber mit vielen Kosten aus dem Kupffer bringen müste, die Marck vor 8 Floren und 17 bis 19 Groschen annehmen. **Spangenberg** in der Mansfeld. Chron. c. 348. p. 404. u. c. 353. p. 410.

In dem übrigen Nieder-Deutschlande, wo die Lübsche Währung vorwährete, prägete man zum meisten Theile Schillinge und Pfennige, gleichwol aber auch Witten oder Weiß-Pfennige, Plapper oder Plafferte, und Groschen aus. Besiehe *Notit. Rei Nummar.* in **Leibnitzens Script. Rer. Brunsv. T. III. p. 222.** **Rademanns** Wechsel-Baum p. 101. Unter andern wurden auch in der Stadt Braunschweig vor Alters jährlich gewisse Pfennige mit einer Beymarck geschlagen. Diese galten nur das erste Jahr hindurch, so lange sie neue Pfennige hiessen, voll vor 4 Vierlinge oder 2 Scherff, nachher aber nur vor 3 Vierlinge.

Im Jahr 1412 hingegen wurde ein gewisser beständiger Pfennig mit dem Löwen auszumünzen angefangen, um welche Zeit ein Pfund Braunschweigische Pfennige 20 neue Schillinge, und ein Schilling 12 Braunschweigische Pfennige galt, ein Pfund aber nur 2 Rheinische Gulden that.

Im Jahr 1441 giengen auf eine Braunschweigische Marck Pfennige 30 Schillinge, so da 3 Floren thaten.

Und nachdem es von Zeit zu Zeit verschiedentlich damit gehalten worden; so setzte Hertzog **Heinrich** der Ältere zu Braunschweig 1498 von neuem die Braunschweigische Marck auf 30 Schillinge, und einen Schilling auf 12 Pfennige fest. Wie er denn auch einen Rheinischen Gulden zu 8 Schillingen, mithin die Marck zu $3\frac{3}{4}$ Rheinischen Gulden bestimmte. **Rehtmeyer** in der Vorrede zur Braunschw. Lüneb. Chron. p. 27. ingleichen p. 838.

Im Jahr 1501 aber machten die Hertzoge **Heinrich** und **Erich** zu Braunschweig, und der Bischofs **Barthold** zu Hildesheim, mit den Städten

S. 342

Müntz-Wesen in Deutschland

646

Braunschweig, Hildesheim, Nordheim, Hannover, Eimbeck und Göttingen, einen Müntz-Verein einer neuen Müntze halber, so in Groschen und Pfennigen bestehet; und wurde also die Lübsche Währung mit Marcken, Schillingen und Pfennigen abgeschaffet, und dagegen die in denen nahegelegenen Ober-Sächsischen Landen gewöhnliche Rechnung nach Groschen angenommen.

Es sind also nach diesem Müntz-Fusse alle andere auswärtige Müntzen, als nemlich die Hildesheim-Göttingische, Eimbeckische, und Goßlarischen Achterlinge oder Kortlinge, Matthias-Groschen, Burckrosen, Lübsche Schillinge, Räder Weiß-Pfennige, u. d. g. in erst erwehntem Müntz-Vergleiche gewürdert. Und sind die Stadt-Braunschweigischen Pfennige damals noch so gut gewesen, daß 5 derselben so viel, als 12 neue Pfennige gegolten.

So ist auch hierbey zu merken, daß in diesem Vergleiche der erste Grund zu der noch jetzo in denen Nieder-Kreisen vorwährenden Rechnung, nach welcher 24 gute Groschen 36 Marien-Groschen und 288 Pfennige einen Thaler thun, welcher ehemdem eben einem Rheinischen Gulden gleich gegolten, geleyet worden.

Die rechte Währung aber in denen Braunschweigischen Landen bestehet in denen Marien-Groschen, und werden diese allemal, wenn man von Groschen insgemein redet, und nicht ausdrücklich gute oder Silber-Groschen nennet, darunter verstanden. Besiehe derer Braunschw.

Histor. Händel. P. III. p. 1497. **Lünigs** Reichs- Archiv P. Spec. Braunsch. p. 21. **Rehtmeyer** l. c. p. 841.

Es kam aber auch nächst denen erstgedachten Groschen und Pfennigen auf denen Braunschweigischen Bergwercken, so damals an die Stadt Goßlar verpfändet gewesen, eine neue Muntze, insgemein die Matthier- und Marien-Muntze genannt, auf, indem 1490 die Stadt Goßlar den Gulden auf 40 Matthier-Groschen setzte, und 1505 ganz neue Groschen zu 8 Loth fein, und 80 Stück auf die Marck, mit dem Marien-Bilde prägen ließ, wovon 20 einen Gulden thaten, so daß die feine Marck gerade in 8 Floren ausgebracht wurde. Und hiervon ist die jetzo noch auf dem Hartzte übliche Rechnung nach Marien-Gulden, so 20 Marien-Groschen thun, entstanden, ob es gleich keine würckliche Muntze mehr ist, sondern ein Gulden, der gegenwärtig geschlagen wird, vielmehr 24 Marien-Groschen thut. Bes. **Friesens** Muntz-Spiegel l. c. ingleichen **Heineccius** in *Sylloge Nummar. in Append. ad ejus Antiquit. Goslar.*

Als nun im Heil. Röm. Reiche die Ungleichheit unter denen Muntzen immer mehr und mehr zugenommen; so ist es endlich zu einer gemeinsamen Reichs-Muntz-Ordnung gekommen. Wiewohl dieselbe von 1524 biß 1559 drey-mahl verändert werden müssen. Es wurden zu dem Ende einiger Chur- und Fürsten Muntz-Meister und Wardeine zusammen gefordert, um der Muntze halber einen Rathschlag zu stellen, welcher hierauf dem Kayserlichen Statthalter und denen zu dem damahls niedergesetzten Regiment deputirten 12 Fürsten übergeben ward, um denselben zu erwägen, und endlich publicirte Kayser **Carl V** die Muntz-Ordnung, wie solche im gedachten

S. 343

647

Muntz-Wesen in Deutschland

Regiment beschlossen worden, den 10 November 1524 zu Eslingen. Diese Muntz-Ordnung von 1524 hat unter andern unlängst der Braunschweig-Lüneburgische Hof-Rath und Professor derer Rechte zu Helmstädt **von Göbel** von neuem mit einigen neuen Anmerkungen in den Druck gegeben. Besiehe hierbey den **R. A.** zu Worms vom 26 May 1522. §. 28 und Nürnberg vom 18 April 1524. §. 25.

In dieser Muntz-Ordnung werden nun hauptsächlich siebenerley gemeine Reichs-Muntzen von Silber, ausser welchen kein Muntz-Genoß eine andere Muntze, nur allein die kleinen Pfennige und Heller ausgenommen, bey Straffe 20 Marck löthigen Goldes prägen lassen soll, bestimmt, als nemlich:

- 1) ein Stück oder Pfennig, so einen Rheinischen Gulden gilt,
- 2) halbe Gulden,
- 3) Orth,
- 4) Zehender, deren 10 einen Gulden thun,
- 5) Groschen, deren 21 einen Gulden thun,
- 6) halbe Groschen, deren 42 einen Gulden thun,
- und 7) kleine Gröschlein, deren 84 einen Gulden thun.

Wobey sonderlich zu mercken, daß darinnen noch ein Gulden mit 20 Schillingen, und ein Schilling mit 12 Hellern gewürdigt wird, obgleich keine von der damahls befindlichen Muntze damit überein getroffen.

Es kam aber diese neue Reichs-Muntz-Ordnung fast nirgends zur Observantz, dazumahl von der Lübschen Währung ganz keine Erwehung darinnen geschehen war. Und also wurde es, solcher Ordnung ungehindert, fast jeden Ortes mit der Muntze nach selbsteigenem Befinden gehalten. Bes. die *Notit. rei nummar. l. c.* **Rademanns** Wech-

sel-Baum p. 101. **Budelius** *P. I. p. 255.* **Schilter** in *Thes. Antiqu. Teuton. T. III.* in *Glossar.* v. **Gülden** p. 411. **Alemann** in *Palaestra Consuetud. n. 8. p. 587.*

In Sachsen ließ so gar Chur-Fürst **Moritz** 1549 eine neue Mützn-Ordnung ausgehen, woraus eigentlich zu ersehen, wie man mit dem Mützn-Fusse gefallen. **Rudolff** in *Gotha Diplom. P. I. c. 21. p. 225.* Bes. auch den **Cod. August. P. II. c. 5. p. 746.**

Solchemnach wurde auf dem Reichs-Tage zu Augsburg 1551 eine anderweite Reichs-Mützn-Ordnung errichtet, und Inhalts derselben vom Kayser **Carl V** ein allgemeines Mützn-Edict publiciret. Man nahm in solcher die Rheinische Währung von einem Gülden zu 62 Kreuzern zwar zum Grunde, ließ aber sowohl den Gold-Gülden, als den Gülden-Groschen, den man nunmehr einen Reichs-Gülden nannte, 1 $\frac{1}{2}$ Floren, oder 72 Kreuzer gelten: wie man denn die goldene Mützn auf einen solchen Werth setzte, daß 71 $\frac{1}{2}$ Gold-Gülden auf die rauhe Marck zu 18 $\frac{1}{2}$ Karath fein giengen, mithin die feine Marck in 92 $\frac{1}{2}$ Stücken um 110 Floren und 48 Kreuzer, jeden Gülden zu 60 Kreuzern gerechnet, ausgebracht wurde; dagegen die Marck Silbers Cöllnischen Gewichtes überhaupt in 10 Floren 12 $\frac{1}{2}$ Kreuzer, jedoch vorbehältlich des mehrern Mützn-Kosten in denen geringern Mützn-Sorten ausgebracht werden sollte, wobey die Vergleichung von ohngefähr 10 $\frac{5}{6}$ vorwaltete.

Es solten aber seyn:

- 1) Reichs-Guldner, deren einer einem Gold-Gulden gleich 72 Kreuzer gilt,
- 2) auf

S. 343

Mützn-Wesen in Deutschland

648

gleiche Art nach Proportion 36. 20. 12.10. und 6. Kreuzer-Stücke,

- 3) Groschen, deren 24 einen Reichs-Guldner zu 72 Kreuzern gelten, und
- 4) Kreuzer, deren 72 einen Reichs-Guldner gelten.

Neben solcher gemeinen Reichs-Mützn wurden auch gewisse Landes-Art Mützn-Sorten nebst Pfennigen und Hellern, zu täglichem Gebrauch und Nothdurfft, an Orten und Enden, wo sie zuvor gänge und gebe gewesen, zu mützn verstatet. Und beträgt nach dieser Mützn-Ordnung der Zusatz bey der goldnen Mützn $\frac{11}{48}$ oder meist $\frac{1}{4}$, und bey der silbernen Mützn $\frac{17}{144}$ oder meist $\frac{1}{8}$ Theil. Bes. hiervon **Lünigs** Reichs-Archiv in *P. Gen. Cent. II. p. 345* und *497.* **Thomann** *P. II. c. 1.*

Ob nun schon in dieser neuen Mützn-Ordnung die Landes-Mützn aller Orten in ziemliche Obacht genommen worden war; so wolte sie jedoch denen Ständen in Ober- und Nieder-Sachsen nicht behagen, weil die Thaler-Mützn, wovon die meiste eben daselbst ausgeprägt wird, nur auf 22 Groschen oder 66 Kreuzer gesetzt worden war. Da man zumahl noch der Meynung war, daß die grobe Mützn von Silber höher, als um 8 $\frac{1}{2}$ Goldgülden, oder 10 Floren 12 Kreuzer, den Gülden zu 62 Kreuzern gerechnet, ausgebracht werden müsse.

Es machten dahero in Nieder-Sachsen die Hertzoge **Heinrich, Erich,** und **Franz Otto,** zu Braunschweig und Lüneburg, mit dem Dom-Capitel zu Halberstadt und denen Städten Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Northeim und Hameln, 1555 einen besondern Mützn-Verein unter sich, und setzten den Thaler auf 32 Marien-Groschen oder 24 Silber-Groschen, einen Marien-Groschen aber auf 9, und einen Silber-Groschen auf 12 Meißnische Pfennige, oder jenen

auf 12, und diesen auf 16 Goßlarische Scherffe; wiewohl noch in eben diesem Jahre ein Marien-Groschen auf 8 Pfennige, und ein Thaler auf 36, ein Guldens zu 60 Kreuzern aber auf 30 Marien-Groschen oder 20 Silber-Groschen gesetzt worden. Bes. Hertzog **Heinrichs** des Jüngern zu Braunschweig Müntz Edicte *d.d.* Montag nach Peter Paul und 1555.

Wobey zu mercken, daß Thaler-Müntze alle grobe Müntze, so mit dem einem Gold-Gülden gleich gewürdigten Reichs-Güldener von Silber nicht überein kam, genennet wurde. Wie denn auch Chur-Fürst **August** zu Sachsen, der Reichs-Müntz-Ordnung ungeachtet, seinen vorigen Müntz-Fuß beybehält, und deswegen den 27 September 1558. seine bisherige Müntz-Ordnung wieder erneuerte, wovon in *Cod. August. T. II. p. 754.* nachzusehen.

Jedoch hat man sich von Reichswegen abermahls zusammen gethan, und ist darauf den 19 August 1559 zu Augspurg vom Kayser **Ferdinand I** die noch jetzo fürwährende dritte und letzte Reichs-Müntz-Ordnung, mit angehängter Valvation der fremden Müntz-Sorten, wie auch den 20 eben dieses Monaths und Jahres eine besondere Müntz-Probier-Ordnung publiciret worden, welche oben beyderseits an ihrem Orte nachzusehen.

Allein so gut auch alle diese Müntz-Gesetze waren; so schlecht wurden sie dennoch beobachtet, bis endlich um das Jahr

S. 344

649

Müntz-Wesen in Deutschland

1619 die unglückselige Kipper- und Wipper-Zeit zu ungemeinen Verderbniß des Müntz-Wesens in gantz Deutschland einriß, indem das gute Geld heimlich eingeschmeltzet und durch liederlichen Zusatz dergestalt verringert ward, daß ein guter Reichs-Thaler auf 10 Guldens stieg. Es wurde hierauf zwar hin und wieder alle möglichste Sorgfalt angewandt, diesem Land und Leute verderblichen Übel zu steuern, und deshalb auch insonderheit die Sache 1667 auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg vorgenommen; man konnte aber desfalls dennoch nicht zu einem gedeyllichen Schlusse kommen. Daher nur in denen selbiges Jahr angestellten Creiß-Tagen beliebt wurde, daß ein jeder Reichs-Stand selbst in seinen Landen vor das Müntz-Wesen so lange besorgt seyn möchte, bis deshalb ein allgemeiner Reichs-Schluß erfolgen würde. Bes. hiervon **Lünigs** Europ. Staats-*Consilia* und **Thomanns Act. Monetar.** ingl. **Andlers Corp. Constitut. Imperial.** **Ludolffs Obs. For. Londorps Act. Publ.** hin und wieder, u. a.

Diesem zu Folge hielten sonderlich die Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg, nebst Zuziehung des Hertzogs von Braunschweig, in dem Brandenburgischen und 4 Meilen von Wittenberg bey Jüterbock gelegenen Kloster Zinne durch ihre Rätthe dieserwegen eine Zusammenkunfft, in welcher nach langem Berathschlagen, ob man auch von dem Reichs-Fusse abweichen könne, ausgemacht wurde, daß hinfüro in derer Groschen und kleinern Müntz-Sorten Beschickung dergestalt verfahren werden sollte, daß die feine Marck auf 10 $\frac{1}{2}$ Thaler oder 15 Floren 45 Kreuzer so lange ausgemüntzet, folglich ein Reichs-Thaler auf 1 Floren 45 Kreuzer oder 28 gute Groschen, die Vergleichung mit dem Golde aber, da der Thaler um 16 $\frac{2}{3}$ *pro Cent* erhöht, ungefähr auf 13 $\frac{5}{9}$ gesetzt würde, bis die Chur-Fürsten künfftig durch einen etwa erfolgenden Reichs-Schluß ein andres zu verordnen Ursache hätten: jedoch daß der Fuß des Reichs-Thalers verbliebe, wie es die Reichs-Valvation von 1559 mit sich bringet. Und dieses wurde der

Zinnische Fuß genennet. Bes hiervon **Londorps Act. Publ. T. XVI. p. 221.** **Lünigs** Reichs-Archiv in *P. Spec. Sachsen p. 200.*

Doch hiermit war das Übel noch nicht gehoben. Denn als solches die andern Stände, so diesem neuen Fusse zuwider waren, inne wurden; so liessen sie eine Marck auf 12 bis 15 Thaler ausmüntzen und das neue Geld, so nach dem Zinnischen Fuss geprägt worden, einwechseln und unmüntzen so daß in Brandenburg und Sachsen binnen kurzer Zeit so viel schlecht Geld angetroffen ward als in andern Ländern. An Edicten und Verordnungen liessen es die Churf. zwar nicht fehlen; es wolte aber nichts helffen. Endlich sahen sie sich genöthiget, auf ein neues Mittel zu gedencken. Da sie sich denn nebst dem Hertzog von Braunschweig und Lüneburg vereinbarten, die Müntzen nicht auf einmahl, sondern nach und nach zu erhöhen, und auf einen guten Fuß zu setzen. Sie hielten demnach mit Eintritt des 1692 Jahres zu Leipzig eine Zusammenkunfft, und errichteten also einen ganz neuen Müntz-Fuß, so insgemein der Leipziger Fuß genennet wird, nach welchem die feine

S. 344

Müntz-Wesen in Deutschland

650

Marck in $\frac{2}{3}$ oder 16, in $\frac{1}{3}$ oder 8 und 4 Groschenstücken um 12 Thaler oder 18 Floren ausgebracht wird.

Wie sie denn auch in dem darauf folgenden Monat Februar bemeldeten Jahres zu Torgau wegen der Scheide-Müntze ferner mit einander die Abrede dahin nahmen, daß die feine Marck in denen 2 guten Groschen-Stücken um 12 $\frac{3}{8}$ Thaler, in denen einzeln guten und Marien-Groschen-Stücken um 12 $\frac{1}{2}$ Thaler und in denen noch kleinern Sorten, als 6. 4. 3. 2. und 1 Pfennig-Stücken um 13 Thaler ausgebracht werden solle. Bes. **Lünigs** Reichs-Archiv in *P. Spec. Sachsen p. 235.* **Thomann** *l. c. P. II. p. 365.* ingl. Europ. St. Cantzl. *T. LXIX. p. 612.*

Welches löbliche und nützliche Werck auch so wohl dem Kayser und dem Reiche bestens angepriesen, als auch im übrigen gar wohl auf und von den meisten Ständen zur Nachfolge angenommen worden. Nur die einzigen drey Kreise Francken, Bayern und Schwaben wolten sich nicht bequemen, ihre Müntzen nach diesem neuen Müntz-Fusse auszuprägen, wie sie denn noch bis jetzo in dem Müntz-Wesen zusammen halten. Bes. **Thomann** *l. c. P. II. p. 371. u. 374.* ingl. Europ. St. Cantzl. *T. I. p. 368. T. V. p. 452 u. 470. T. X. p. 11. T. LXXI. p. 513.*

Was ausser dem sonst noch wegen des so sehr zerrütteten Müntz-Wesens hin und wieder theils vor Neurungen, und Unordnungen entstanden, theils auch von einem und dem andern Müntz-Stande in seinen Landen vor Edicte und Verordnungen ergangen, übergehen wir, um allzu viele Weitläufigkeit zu vermeiden, mit Stillschweigen.

Zumahl da eben diese Neuerungen und Unordnungen so wohl als der Unterscheid, so besonders in Ansehung der Scheide-Müntze zwischen dem Torgauer-Fusse und dem in denen Obern-Kreisen angenommenen Müntz-Fusse annoch übrig geblieben, bekanntester massen Anlaß gegeben, daß man 1736 auf dem noch vor seyenden Reichs-Tage zu Regensburg den Müntz-Punct wieder in allem Ernste vorgenommen, und daselbst einen General-Müntz-Probations-Tag zu halten angefangen hat.

Worauf den 10 September 1738 das Reichs-Gutachten dahin gegangen, daß der bisherige Leipziger Fuß künftighin der eigentliche Reichs-Fuß seyn und nach demselben ein Species-Reichs Thaler 2, ein Ducaten 4, und ein Gold-Gülden 3 Floren gelten, auch alle grobe

Müntze von denen Species-Reichs-Thalern an bis auf $\frac{1}{12}$ desselben oder ein 10 Kreuzer-Stücke, und in den Nieder-Rheinischen Landen bis auf einen doppelten Blaffer, oder ein 9 Kreuzer-Stück zu 14 Loth 4 Grän fein ausgemünztet werden solle.

So viel aber die Scheide-Müntze anlanget; so sollen künfftig keine andere, als nachgesetzte Müntz-Sorten, und zwar nicht anders, als folgender massen, damit so wohl alle Neuerung verhütet, als auch die Vergleichung gehörig beobachtet werde, ausgemünztet werden, als nehmlich:¶

1) Doppel- Groschen, oder $7\frac{1}{2}$ Kreuzer, deren 12 Stücke einen Current-Thaler thun, zu 8 Loth fein, $74\frac{2}{3}$ Stück auf die Marck, thut die feine Marck 18 Floren $33\frac{3}{4}$ Kreuzer oder $12\frac{3}{8}$ Thaler.¶

S. 345

651

Müntz-Wesen in Deutschland

2) Fünff-Kreutzer, deren 18 Stück einen Thaler thun, zu 7 Loth 2 Grän fein, und 100 Stück auf die Marck, thut die feine Marck 18 Floren 45 Kreuzer, oder $12\frac{1}{2}$ Thaler.¶

3) Batzen, deren $22\frac{1}{2}$ Stück einen Thaler thun, zu 6 Loth 2 Grän fein, und $117\frac{3}{16}$ Stücke auf die Marck, thut die feine Marck 18 Floren 45 Kreuzer, oder $12\frac{1}{2}$ Thale.¶

4) Einfache gute Groschen, deren 24 Stück einen Thaler thun, zu 6 Loth 2 Grän fein, und 125 Stück auf die Marck, thut die feine Marck 18 Floren 45 Kreuzer, oder $12\frac{1}{2}$ Thaler.¶

5) Kayser-Groschen, deren 30 Stück einen Thaler thun, zu 5 Loth $13\frac{1}{2}$ Grän fein, und $134\frac{49}{64}$ Stück auf die Marck, thut auf die feine Marck 18 Floren 45 Kreuzer, oder $12\frac{1}{2}$ Thaler.¶

6) Zwey und ein halben Kreutzer (Marien-Groschen, Lübsche Schillinge) deren 36 Stück einen Thaler thun, zu 6 Loth fein, und 171 Stück auf die Marck, thut die feine Marck 19 Floren 30 Kreuzer, oder 13 Thaler.¶

7) Halbe Batzen, deren 45 Stück einen Thaler thun, zu 4 Loth fein, und $146\frac{1}{4}$ Stück auf die Marck, thut die feine Marck 19 Floren 30 Kreuzer, oder 13 Thaler.¶

8) Sechs schwere Pfennige, deren 48 Stück einen Thaler thun, zu 4 Loth fein, und 156 auf die Marck, thut die feine Marck 19 Floren 30 Kreuzer, oder 13 Thaler.¶

9) Kreuzer, deren 90 Stück einen Thaler thun, zu 3 Loth fein, und 225 Stück auf die Marck, thut die feine Marck 20 Floren, oder $13\frac{1}{3}$ Thaler.¶

10) Drey schwere Pfennige, deren 96 Stück einen Thaler thun, zu 3 Loth fein, und 240 Stück auf die Marck, thut die feine Marck 20 Floren, oder $13\frac{1}{3}$ Thaler.¶

11) Schwere Pfennige, deren 288 Stück einen Thaler thun, zu 2 Loth fein, und 492 Stück auf die Marck, thut die feine Marck 20 Floren 30 Kreuzer, oder $13\frac{2}{3}$ Thaler.¶

12) Leichte Pfennige, deren 360 Stück einen Thaler thun, zu 2 Loth fein, und 615 Stück auf die Marck, thut die feine Marck 20 Floren 30 Kreuzer, oder $13\frac{2}{3}$ Thaler.¶

13) Blafer (oder $4\frac{1}{2}$ Kreuzer) deren 20 Stück einen Thaler thun, zu 7 Loth 2 Grän fein, und $111\frac{1}{3}$ Stück auf die Marck, thut die feine Marck 18 Floren 45 Kreuzer, oder $12\frac{1}{2}$ Thaler.¶

14) Halbe Blafer, deren 40 Stück einen Thaler thun, zu 6 Loth fein, und 190 Stück auf die Marck, thut die feine Marck 19 Floren, oder $12 \frac{2}{3}$ Thaler.¶

S. 345

Müntz-Wesen in Deutschland

652

15) Stüver (oder $1 \frac{1}{2}$ Kreuzer) deren 60 Stück einen Thaler thun, zu 4 Loth fein, und 195 Stück auf die Marck, thut die feine Marck 19 Floren 30 Kreuzer, oder 13 Thaler.¶

16) Cöllnische *Albus* (oder Viertel Blafer $1 \frac{1}{8}$ Kreuzer) deren 80 Stück einen Thaler thun, zu 3 Loth fein, und 200 Stück auf die Marck, thut die feine Marck 20 Floren, oder $13 \frac{1}{3}$ Thaler.¶

17) Halbe Stüver (oder $\frac{3}{4}$ Kreuzer) deren 120 Stück einen Thaler thun, zu 3 Loth fein, und 300 Stück auf die Marck, thut die feine Marck 20 Floren, oder $13 \frac{1}{3}$ Thaler.¶

Ob nun diese neue Verordnung künfftighin durchgehends als ein unverbrüchliches Reichs-Müntz-Gesetze beobachtet werden, oder was irgend sonst desfalls weiter vorfallen dürffte, stehet zu erwarten. Inzwischen fügen wir, ehe wir von dieser Materie abrechnen, schließlic noch den Unterschied zwischen dem Deutschen, Frantzösischen und Holländischen Müntz-Wesen bey; und bestehet derselbe kürztlich hierinnen:¶

Nach dem Reichs-Fusse wird die feine Marck Silbers Cöllnischen Gewichtes in 9 Species-Thalern ausgebracht. Das Current in Deutschland hingegen, so hauptsächlich in denen so genannten $\frac{2}{3}$ Stücken bestehet, wird in der feinen Marck um 12 Current-Thaler ausgebracht. Um nun beyde mit einander zu vergleichen, so muß ein Species-Thaler $1 \frac{1}{3}$ Current-Thaler oder 2 Floren gelten. Daher wer 9 Current-Thaler giebt, und 9 Species-Thaler davor empfangen will, $33 \frac{1}{3}$ *pro Cent* um Aufgelde geben muß.¶

Nach dem Hamburgischen Banco-Fusse wird die feine Marck in $9 \frac{1}{8}$ Stück um $12 \frac{2}{6}$ Thaler ausgebracht. Daher es bey dem Current schon $2 \frac{7}{9}$ *pro Cent* weniger thut.¶

Nach dem Fusse der Österreichischen und Saltzburgischen Thaler, welche mit denen Frantzösischen alten Louis Blancs meist übereinkommen, wird die feine Marck in $9 \frac{1}{4}$ Stücken um $12 \frac{1}{3}$ Thaler ausgebracht. Daher das Current $2 \frac{7}{9}$ *pro Cent* weniger thut.¶

Und nach dem Burgundischen Fusse derer Creutz- und Albertus-Thaler wird die feine Marck in $9 \frac{3}{4}$ Stücken um 13 Thaler ausgebracht, welches $8 \frac{1}{3}$ *pro Cent* weniger bey dem Current thut.¶

Nach dem Holländischen Banco-Fuß wird die feine Marck in $7 \frac{4}{5}$ Ducatons zu 2 Floren 24 Kreuzer, oder in $9 \frac{9}{25}$ Species-Thalern zu 2 Floren, um 12 Thaler 11 gute Groschen $6 \frac{6}{25}$ Pfennige ausgebracht, welches 4 *pro Cent* thut, massen jener eigentlich nur 2 Floren $18 \frac{1}{2}$ Kreuzer, und dieser 1 Floren $55 \frac{5}{13}$ Kreuzer werth ist.¶

S. 346

653

Müntz-Wesen in Deutschland

Nach dem Fusse der neuen Frantzösischen Louis Blancs seit 1709 wird die feine Marck in $8 \frac{5}{26}$ Stücekn zu 2 Floren 15 Kreuzer, um 12 Thaler 11 gute Groschen 3 Pfennige ausgebracht, welches 4 *pro Cent* thut, indem ein solcher Louis Blanc eigentlich nur 2 Floren 10 Kreuzer werth ist.¶

Und nach dem Fusse des Holländischen Currents in denen Gulden wird die feine Marck in $24 \frac{6}{11}$ Stücken zu 48 Kreuzern um 19 Floren

38 $\frac{3}{11}$ Kreuzer ausgebracht, welches 9 *pro Cent* thut, weil ein solcher Holländischer Gulden eigentlich nur 44 Kreuzer werth ist. ¶

Gleichwol werden dem Reichs-Fusse weder von den neuen Frantzösischen Louis Blancs noch von denen Holländischen Banco-Thalern, die 4 *pro Cent* vergütet; sondern sie gehen beyde mit denen gerechten Species-Reichs-Thalern gleich durch. Nun ist es zwar an dem, daß solche gerechten Species-Reichs-Thaler wenig mehr geschlagen werden, und eben deswegen in der Wechsel-Lauff in keine Achtung kommen. Jedoch ist es nicht unbillig, daß sowol denen wenigen ihr gehöriges Agio aufgerechnet, als denen gerechten $\frac{2}{3}$ Stücken das ihnen gegen gerechte Species-Reichs-Thaler aufgesetzte Agio nach Vergleichung gegen andere geringere Species-Thaler hinwieder abgenommen werde. Und ist es vor Deutschland ein empfindlicher Verlust, wenn solche gerechte Species-Reichs-Thaler kein mehrers Agio, als andere Holländische Banco-Thaler, mithin gegen Albertus-Thaler nur 4, und gegen Holländische Current nur 5 *pro Cent* bekommen sollen.

Es hat aber mit dem Agio überhaupt eine gantz besondere Beschaffenheit und macht nicht allemahl der innerliche Werth eines Geldes gegen das andere den Wechsel-Lauff hoch oder niedrig; sondern vielmehr der Lauff der Handlung, und der Mangel oder Überfluß des Geldes bey denen Remessen. Es steigt und fällt derselbe in vornehmen Handels-Städten von einer Woche zur andern, nachdem etwa mehr Geld herein oder hinaus zu verwechseln ist, und diese oder jene Species vor andern besonders gesucht werden.

Z. E. es soll viel Geld nach Franckreich übermachtet werden; dagegen aber ist eben in derselben Woche keines heraus zu erwarten; so wird der Wechsel so fort gesteigert. Oder es wird eine besondere Müntz-Sorte in einer ansehnlichen Menge zu haben begehret; wird dieselbe gleich auf eine Zeitlang im äusserlichen Werthe erhöht.

Zudem giebt von zweyerley Müntze, in deren einer so wohl, als in der andern, die feine Marck gantz gleich ausgemüntzet ist, öffters eine auf die andere ein Agio, wenn sie nur von besserm Korn in der rauhen Marck ist, als die andere. Man bekommt daher gemeiniglich auf feine Drittel gegen Hartz-Species-Thaler, obgleich diese mit jenen dem Werthe nach gantz gleich ausgemüntzet sind, $\frac{2}{3}$, und gegen gerechte gute Stück 1 $\frac{1}{3}$ *pro Cent*, nur weil die Drittel gantz fein, die Species-Thaler aber $\frac{1}{6}$, und die $\frac{2}{3}$ Stücke $\frac{2}{9}$ Theil Zusatz haben. Denn obgleich die Gold- und Sil-

S. 346

Müntz-Wissenschaft

654

ber-Schmiede, wenn sie die Species-Thaler und $\frac{2}{3}$ Stücke umschmelzen, das Kupffer dabey zum Vortheil haben; so ist jedoch denen Gold- und Silber-Manufacturiers ein viel mehrere daran gelegen, wenn sie gantz fein Silber haben, und dabey die Kosten, so sonst auf das Abtreiben gehen, ersparen können. Daher sie gerne, um solches zu bekommen, etwas zum Aufgelde geben.

Bes. hierbey eines **Ungenannten** gründliche Nachricht von dem Deutschen Müntz-Wesen älterer und neuerer Zeiten, Göttingen 1739 in 8. **Ludwigs** Einleitung zum Deutschen Müntz-Wesen, **von Büнау** in *Diss. de Jure circa rem monetariam in Germania*, **Mascov** in *Diss. de Jure circa rem monetariam in Terris Circuli Saxoniae Superioris, praesertim Saxonico-Electoralibus*, **George Agricola** *de Pretio Monetae*, **Budäus** *de Asse*, **Freher** *de Re monetaria veterum Romanorum et hodierna Imperii*, **Hillers** *Responsa* vom Müntz-Wesen, **Andr. Dinner** *de Mutatione Monetae, quoad solutionem*, **Goldast** *de Re Mo-*

netaria, **Oelhaffen von Schölnbach**, *de Rei Monetariae hodierno in Imp. R. R. statu corruptissimo ac periculosissimo Oration. VIII.* **Marperger** von Banquen, **Heineccius** in *Diss. de Reductione Monetae ad justum pretium*, Halle 1737. und andere.

Siehe auch **Müntz-Recht**, ingleichen **Müntz-Werth**, und folgende Artickel.

Müntz-Wipper, siehe **Müntz-Kipper**.

Müntz-Wissenschaft, *Monetalis Scientia*, ist diejenige Lehre, welche zur Erkänntniß der alten und neuen Müntzen Anleitung giebt, um dadurch in der Historie und andern Theilen der Gelehrsamkeit ein brauchbares Werckzeug oder einen nützlichen und angenehmen Zeit-Vertreib zu haben.

Sie theilet sich füglich in zwey Theile ab, derer erster von den Müntzen überhaupt, von ihren unterschiedenen Arten, Beschaffenheit, Werth, Alter, eine Nachricht giebet. Nemlich man theilet die Müntzen in alte und neue unter denen man von den ersten das meiste Werck machet, und unter selbige alle diejenigen zehlet, die bis zu Ende des dritten, oder nach etlicher Meynung des neunten Jahrhunderts nach der Geburt unsers Heylandes geschlagen worden; die aber nach dieser Zeit geprägt, rechnet man unter die neuen Müntzen.

Die Metallen haben fast zu jederzeit und bey den meisten Völckern zu der Materie, Müntzen daraus zu verfertigen, gedienet, und hat man gleich bisweilen andere Dinge darzu gebraucht so ist es entweder bey Barbarischen, oder gar armen Völckern, oder etwa in Belagerungen, der Städte, da man auch wohl solche aus Papier und Leder gemacht, geschehen; die vornehmsten hierzu gebrauchten Metallen aber sind Gold, Silber und Kupffer.

Das Gold hat weger vieler besondern Eigenschafften billig vor andern Metallen den Vorzug, und das einige Mittel, wie solches scheinbar zu verfälschen, ist, selbiges mit einigen andern Metallen zu vermischen, indem man nicht alle Massa Gold nennen kan,

S. 347

655

Müntz-Wissenschaft

daher man seine Reinigkeit durch die Zahl der Karath bemercket. Die ältesten, so wir davon haben, sind in Griechenland zur Zeit der Regierung Philippi Königs in Macedonien und Alexanders des Grossen seines Sohnes geschlagen, welche fast in der grossen Vollkommenheit stehen. In Rom fieng man im Jahr 546 nach Erbauung der Stadt an, goldne Müntze zu schlagen, und man hielt lange Zeit darüber, daß das Gold gantz ohne Zusatz muste gemüntzet werden, bis auf Alexandrum Severum, welcher das fünffte Theil Silber bey vier Theile Gold Zusatz zuliess, und dies nannte man hernach *electrum*.

Das Silber ist allezeit die meiste Materie gewesen, Geld daraus zu schlagen, und brauchten solches die Griechen und Römer mehr, als Gold und Kupffer, dessen sich auch die Ebräer, Gothen, Spanier am meisten bedienen.

Was die Griechischen betrifft, so hat man welche, die zu Zeit des Macedonischen Königs Amyntas geschlagen, und wohl die ältesten sind, ob man sie gleich ietzo nicht wohl haben kann. Anfangs prägten die Griechen gleich die Bildnisse ihrer Götzen darauf, nachgehends aber die Portraits ihrer Könige, die ihre Schmeicheley den Göttern gleich machte.

Die Römischen theilet man in *consulares*, welche darum diesen Namen haben, weil man sie zur Zeit, da die Bürgermeister der Regierung der Republick vorstuden, geprägt, und in *imperiales*, welche also genannt, weil sie von dem Kaysern, oder ihnen zu Ehren verfertigt wurden.

Die Hebräer haben die allerältesten Müntzen gehabt und die Punische soll die Carthaginensische Königin Dido zuerst haben schlagen lassen, wiewohl von solchen keine anietzo mehr zu finden.

Die Spanier haben ihre Müntze nach Nachahmung der Carthaginensischen geschlagen, weil sie damahlen unter deren Beherrschung stunden; nur ist Schade, daß man deren Buchstaben, die sie damahls gebraucht, ietzo nicht mehr lesen kan, weil wir sonsten vielleicht eine grosse Anzahl merckwürdiger Dinge daraus erlernen könnten.

Unter den Gothischen Müntzen begreifen die Antiquarii alle diejenigen, so ungeschickt, schlecht, ohne einigen curieusen Verstand geprägt.

Die Müntzen von Ertz verdienen wegen ihres Alters billig den Vorzug vor den andern, weil der Gebrauch des Goldes und Silbers nicht ehe, als lange nach dem Ertz aufgekommen, werden auch von den Müntz-Erfahren sehr hoch gehalten, indem sie auf denselben eben dasjenige, was auf den silbernen und goldenen zu finden, antreffen.

Die neuern Müntzen sind nicht allein schön und angenehm, sondern auch leicht zu verstehen, so fern man nur etwas in der Historie erfahren, die man sich

S. 347

Müntz-Wissenschaft

656

denn aus weitläufftigen Folgen aufrichten kan, als der Päbste, Kayser, Könige, Fürsten und Städte, auch gar berühmter Privat-Personen.

In dem andern Theil giebt die Müntz-Wissenschaft Anleitung, wie man die Müntzen verstehen und deren Inscriptionen erklären soll. Alle Müntzen, wenn sie anders vollkommen seyn sollen, müssen zwey Seiten haben, die erste nennen die Frantzosen *la teste*, das Haupt, welche das Gesicht oder Bildniß darstellt, und die Folge oder *Seriem* determiniret, es mag nun darauf erscheinen das Bildniß einer Person, als eines Abgottes, Königes, Helden, Gelehrten und dergleichen, und dasjenige, welches den Platz der Person vertritt, als etwa sonst eine gewisse Figur, Namen etc. etc. Die andere heissen die Frantzosen *le revers* und ist auf selbiger allezeit die Inscription zu finden.

Aus diesen verschiedenen Häuptern der Müntzen machen sich die Antiquarii in ihren Medaillen fünff verschiedene Ordnungen. Die erste ist die Folge der Ordnung der Könige, welche man zahlreich und schön zusammen bringen kan, wenn man die Metallen unter einander mischen will; die andere ist die Ordnung der Städte, die man auch weitläufftig haben kan, darzu man auch die Ordnung der Colonien thun muß. Die dritte Ordnung machen die Burgermeisterlichen Müntzen; die vierte die Kayserlichen aus, und die fünffte bestehet aus den Heydnischen Gottheiten, welche sehr angenehm ist, worzu noch eine neue und zwar die sechste Ordnung kommen kan, nemlich der berühmten Männer.

Die andere Seite der Müntzen begreift, nachdem die Zeiten seyn, da sie geschlagen, vielerley in sich, ist auch öffters schwer zu verstehen. Zu den allerersten Zeiten wurde ein Ochse, oder Schaaf darauf gebildet, nach solchen folgten die Bildnisse der Götter, als des Janus mit zwey Häuptern, des Castors und Pollux: oder das *caput romae*: nach

diesem der Wagen *victoriae* mit zwey oder vier Pferden gezogen, daher die *victoriarum*, *bigati*, *quadrigati*; Einige Zeit hernach, als aufkam, die Bildnisse der Vorfahren und gelehrten Leute auf die Muntzen zu prägen, setzte man auf den Revers die Namen, Amts-Zeichen und Monumenta der Familien. Aller dieser Muntzen Reverse aber sind nicht so schön und prächtig, als derjenigen, so zu der Kayser Zeiten geschlagen worden.

Wer die Schönheit und den Preis, oder Hochhaltung dieser Reverse recht verstehen will, der muß wissen, daß derselben verschiedene Gattungen sind: etliche bestehen nur aus blossen Inscriptionen, die aber mit denjenigen Worten, so in der Runde um die Muntze geschrieben, nicht zu vermischen sind, massen solche die Frantzosen *legende* nennen.

Die Muntz-Wissenschaft hat ausser allem Streit ihren herrlichen Nutzen, welches **Ezechiel Spanheim** in dem vortreflichen Werck *de usu et praestantia numismatum* in Ansehung der

S. 348

657

Muntz-Wissenschaft

alten Muntzen gethan hat. **Antonii Augustini** *Dialogi de usu et praestantia numismatum* (Rom 1621 in fol.) sind vor Anfänger gut, um dadurch zu einer allgemeinen Erkenntnis des Medaillen-Wesens zu gelangen.

Der erste unter den Deutschen, der sich in dieser Wissenschaft hervor gethan, ist **Matthäus Hostus**, dessen V Bücher *de re nummaria veterum Graecorum, Romanorum et Ebraeorum* im Jahr 1692 zu Leipzig wieder aufgelegt worden sind. Es wird darinn der Werth der alten Muntzen gar fleissig gegen die neuern gehalten, und erklärt.

Hieher gehöret auch **Eucharium Gottlieb Rinks** *Lucubratio de veteris numismatis potentia et qualitate, sive cognitio totius rei nummariae ad intelligentiam juris accommodata*, Leipzig und Franckfurt 1721 in 4; **Anselmi Banduri** *Bibliotheca nummaria*, 1719 in 4. und **P. Chrysostomi Hanthalers** *Exercitationes faciles de nummis veterum pro tyronibus*, Nürnberg 1736 in 4.

Von den Schriftstellern, so die Bilder und Überschriften der alten Muntzen ausgelegt, unter welchen **Anselmi Banduri** *Bibliotheca Numismatica* (Paris 1717 und 1718) der ausführlichste und beste hieher gehörige Tractat ist, aber nur in Ansehung der Römischen Muntzen dienet, handelt **Carl Patini** *Introductio ad Historiam et cognitionem rei nummariae*, und **Buchard Gotthelf Struven** *Bibliotheca numismatum antiquorum*.

Und diese beyde Schriften geben auch den Anfängern dieser Wissenschaft gute Anleitung, die beste aber findet man in der *Science des Medailles par le P. Jobert*. Darauf kan man **Lorentz Begers** *Numismata Pontificum Romanorum aliorumque Ecclesiasticorum rariora et elegantiora*, Cöln 1704 in fol. **J. Vaillant** *Numismata Imperatorum, Augustarum et Caesarum a Populis Romanae ditionis graece loquentibus ex omni modulo percussa*, Amsterdam 1700 in fol. und den Tractat genannt: *Series Augustorum, Augustarum, Caesarum et Tyrannorum omnium tam in oriente quam in occidente a Caesare ad Leopoldum, cum eorundem imaginibus ex Nummis per Laurentium Patarol*, Venedig 1702, desgleichen **Relanden** *de Nummis veterum Hebraeorum*, Utrecht 1709 in 8 und die *Numismata Romanorum a Trajane Decio ad Palaeologos Augustos. Accessit Bibliotheca nummaria s. Auctorum qui de re nummaria scripserunt. Opera et studio D. Anselmi Banduri, Monachi Benedictini. Regiae Magnae Etruriae*

Ducis Bibliothecae praefecti. Paris 1718, in 2 Folianten, mit Nutzen gebrauchen.

Das Verzeichnis derer, welche sich um die Deutschen Mützen aus Liebe zu ihrem Vaterlande verdient gemacht haben, findet man in **Johann Peters von Ludwig** Einleitung zu dem Deutschen Mützwesen, (Halle 1709 in 8) im 2 Capitel, wo man noch hinzu setzen kan **Gottfried Dewerdecks** *Silesiam Numismaticam*, Jauer 1711 in 4.

Den Nutzen der Erkenntniß von den neuen Mützen hat **Gröning** in der neuen Philosophie der modernen Medaillen in dem ersten Theil des geöffneten Ritter-

S. 348

Müntz-Wissenschaft

658

platzes zur Genüge dargethan.

Wegen baarer Einnahme und Ausgabe derer Mützen ist einem Kauffmann die Kännntniß der neuen Mützwesensorten sehr nöthig, daß er nicht allein deren Werth und Gehalt, den Fuß, worauf sie geschlagen, den Ort, wo sie gänge und gebe sind, und wie man sie ohne Schaden oder mit Nutzen gegen unsere Landes-Mütze im Wechseln einnehmen oder ausgeben könne, wohl wisse; weil nicht nur oft daran ein kleiner Profit zu machen, sondern auch mancher Ausländer demjenigen lieber abkauft, bey dem er seine mitgebrachte Mütze, so oft besser als die einheimische ist, anbringen kan als bei einem solchen, der kein fremd Geld kennet, deshalb immer in Sorgen betrogen zu werden stehet, mithin keine andere als seine Landes-Mütze annehmen will.

Wer sich von Mützen eine Erkenntniß erwerben will, muß vor allen Dingen überlegen, wie weit sich nach Beschaffenheit seiner Umstände sein Fleiß darinnen zu erstrecken hat. Ist das Absehen sich nur einen General-Begriff von dem Mützwesen zu machen, so ist gnug, wenn er einige Schrifften, welche Einleitungen dazu geben, fleissig durchgeheth, als das neu eröffnete Mützwesens-Cabinet in dem ersten Theil des gedachten Ritter-Platzes. **Patin** in *introduction à l'histoire par la connoissance de medailles*; **Jobert** de la *Science des medailles*; **Morell** in *Specimine universae rei numariae antiquae*; **Olearii** curieuse Mützwissenschaften, und dabey ein und das ander Mützwesens-Cabinet zu besehen, sich angelegen seyn lässet.

Ist man aber Willens die Sache aus ihrem Grunde und nach ihrer Weitläufigkeit zu erkennen, so gehört dazu Zeit, Geld und Gedult. Denn das Mützwesen sowohl alte, als neue ist dermassen weitläufig, daß wenn jemand auch die gantze Zeit seines Lebens darauf wüthete, so wurde er doch nicht leicht einen Ausgang seines Fleisses bemerken.

Zur Anschaffung sonderlich der alten Mützen wird viel Geld erfordert, und siehet man hier recht, daß der Werth einer Sache nach ihrer Rarität steigt, wobey noch dieses verdrießlich, daß man auch bey der genauen Aufsicht durch eine neue und falsche Antiquität rechtschaffen kan betrogen werden, nachdem die alten Medaillen auf vielerley Manier fälschlich nachgemacht werden.

Und die vielen Kleinigkeiten, Subtilitäten, gantz besondere Umstände, welche bey den Mützen zu untersuchen fallen, wollen ein gedultiges Gemüth haben, wiewohl desfalls die unserigen vor den vorigen Zeiten weit glücklicher sind, und ein Liebhaber der Mützwissenschaft, sonderlich was alte Mützen betrifft, mit leichter Mühe, als vor dem geschehen, das Mützwesen einsehen kann.

Denn es war ehemals ein rechtes Müntz-Seculum, und unter den Gelehrten fast Mode worden, daß man sich über die alten Müntzen und deren Erklärung machte, wenn man in der gelehrten Welt sein Haupt empor zu heben suchte, dabey hingegen die neuen Medaillen fast gar bey Seite gesehet worden.

Von den zu diesem Studio nöthigen Scribenten findet man in des **Labbe** *biblioth. nummar.* **Spanheims** Vorrede des gedachten

S. 349

659

Müntz-Würderung

Wercks *de usu et praestantia numismat.* **Struvens** *bibliothec numismatic.* **Fabricii** *bibliograph. antiquar. cap. 16. §. 8.* in dem Müntz-Cabinet, so im ersten Theil des Ritter-Platzes zu finden, sonderlich in **Banduri** *Biblioth. numism.* die Fabricius 1719 ediret, eine Nachricht.

Müntz-Würderung, siehe **Müntz-Werth**.

Müntz-Würdigung, siehe **Müntz-Werth**.

Müntz-Zeddul, siehe **Müntz-Zettel**.

Müntz-Zeichen, siehe **Müntz-Gepräge**.

Müntz-Zerbrechung, siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Zerlassung, siehe **Müntz-Fälschung**.

Müntz-Zettel, **Müntz-Billet**, *Billets de Monnoye*, sind gewisse Zettel, welche zu Abhelfung des in einem Lande sich eingefundenen Geld-Mangels auf Befehl der hohen Landes-Obrigkeit gleich so gültig sind, als baares Geld.

Wenn man ein gantzes Negotium mit lauter solchen Zetteln anfangen oder vielmehr selbige an statt des baaren Geldes rouliren lassen wolte, wäre dieses etwas, so dem Handels-Wesen nicht anders als beschwehrlich seyn könnte. Geschicht es, daß ein Geld-Mangel, welchen ein schwerer Krieg nach sich ziehet, den Landes-Herren nöthiget, ein solches extremes Mittel zu ergreifen; so ist man, weil in solchem Fall die Noth kein Gesetze hat, schuldig sich aus Pflicht und Liebe gegen den Landes-Herren nach dessen Versprechen zu bequemen, daß alle solche von ihm an statt baaren Geldes ausgegebene, und hernach in Handel und Wandel von andern unter die Leute gebrachte Müntz-Zettel zu besserer Zeit von ihm gegen baares Geld wieder solten eingelöset, oder auch in seinen Financien-Kammern, dafür angenommen werden.

Wenn man aber ausser solcher Noth und in Friedens-Zeiten ein Commercium von Müntz-Zetteln machen wolte, wie etliche Project-Macher damit sind aufgezozen gekommen; so ist dieses eine Land und Leute verderbliche Sache.

Es hat aber mit diesem papiernen *Negocio* folgende Bewandniß, daß etliche tausend derselben gemeinlich (wie in Franckreich geschehen) von dem Kriegs-Commissariat der Armee in Bezahlungs statt auf unterschiedene Summen ausgehändiget werden, welche hernach der Kauffmann vor Montur, Proviand oder Muniton von denen Generalen, Ober-Officiern und Befehlshabern wieder annehmen, und der Einlösung halber sich künfftig, wann die darinn gesetzte Zeit verflossen, an gedachtes Commissariat oder eine andere Königliche Financien-Kammer wieder halten soll, und da ihm bis zu der Verfall-Zeit zu lang werden möchte zu warten, solte er solche wieder an andere Kauff- oder Bürgers-Leute in Bezahlungs statt angeben können, wel-

che dieselbe auch sogar vor Wechsel-Bezahlung anzunehmen solten gehalten, und noch wohl, was in solchen Zetteln mehr als die schuldicke Wechsel- oder Waaren-Summe enthalten, ihme an baarem Gelde heraus zu geben schuldig seyn.

Daraus sind überaus viel Confusionen erfolget, wie die Historien solches bezeugen. Als man im Jahr 1696 dem übeln Zustand der Englischen Müntze abzuhelffen vorhatte, und nicht so bald genug neue Species verfertiget werden konnten, als man wegen des damaligen Krieges wider Franckreich bedurffte, so autorisirte das Parlement auf Angeben Carl Montague, Cantzlers von dem *Exchequer*, die Lords von der Schatz-Kammer, daß sie bis auf den Werth von zwey Millionen gewisse Müntz-Zettel, *Exchequer Bills* genannt, deren die geringsten von 5 bis 10 Pfund Sterlings waren, machen und damit die Gläubiger von der Schatz-Kammer bezahlen durfften. Den Erfolg findet man im Artickel *Exchequer*, im VIII Bande p. 2323 u f.

Als auch in Franckreich 1706 die Königliche Casse gantz erschöpffet war, und die nöthigen Gelder zum Kriege fehlten, suchte man sich wiederum, wie schon vor einigen Jahren geschehen, durch Müntz-Zettel zu helfen, und haben schon im Jahr 1707 allein die Geistlichkeit in Franckreich dergleichen Billets vor 14 Millionen annehmen müssen. Auch gantz erarmte Provintzien musten, jede vor sich, vor 24 Millionen Müntz-Billets annehmen, und dargegen baares Geld davor hergeben, in der vertrösteten Hofnung, nach dem Kriege dermaleinst Capital und Interesse zu ziehen.

Man hörte hierauf von Banqueroten allenthalben, wie denn allein zu Lyon auf einmal 20 Kauffleute banquerot geworden sind: und dieses ward immer ärger, da zumahl sich einige gewinnsüchtige Leute im Jahr 1709 unterstanden hatten, durch einen geschickten Kupfferstecher solche Müntz-Zettel nachzumachen, müssen bereits über vier Millionen solcher falscher Zettel, der Betrüger eigenem Geständniß nach, unter die Leute gebracht worden waren, indem sie so künstlich eingerichtet waren, daß man sie von denen wahrhafften mit gröster Mühe kaum unterscheiden können, bis man im Anfange des Augusts hinter diesen Streich gekommen, da denn die faschen Zetelmacher, worunter Leute von Credit waren, im September theils gehencket, theils geköpfft; die anderen aber, die nicht ausgetreten waren, sonsten gestraffet worden sind. Mehrere Nachricht von denen folgenden Umständen wegen der Müntz-Zettel in Franckreich findet man in den denckwürdigsten **Geschichten des Ertzhauses Österreich** Th. I, Th. 2, hin und

S. 350

661

Müntz Muis

wieder, und in **Marpersgers** Beschreibung der *Banquen* p. 318 u. ff.

Wie auch in Dänemarck im Jahr 1713 sich Geld-Mangel eingefunden hatte; so ergieng untern 8 April 1713 eine Königl. Dänische Verordn. der einzuführenden Müntz-Zettel halber. Dieses gantze Königl. Edict befindet sich in nur gemeldeter Schrifft **Marpersgers** p. 321. u. ff. wo man auch von dem Erfolg derselben ein mehreres finden wird, und insonderheit, wie gleichfalls diese Zettel falsch nachgemachet worden sind.

Müntz, siehe **Müntze**.

MUNZBERGA ...

Müsselmow [Ende von Sp. 662] ...

Müssen, heist so viel, als nicht wollen, etwas gezwungen und ungerne thun, siehe **Wollen**.

Müsser-Krieg, siehe **Musser-Krieg**.

Müssige Hengste, denen werden die ehebrecherischen Jüden zur Zeit **Jeremiä** verglichen, wenn es heist: Ein jeglicher wiehert nach seines Nächsten Weibe, wie die vollen müssigen Hengste, Jerem. V, 8.

Über den Ebräischen Text ist sowol unter den Rabbinen, als Christlichen Auslegern viel kritisirens, davon beym **Ludw. De Dieu Bochart, Sanctio**, und andern ein mehrers kan gelesen werden.

Die Meynung aber des Propheten ist, daß die Einwohner Jerusalems und des Jüdischen Landes nicht etwa nur heimlich andern Weibern nachgestellt haben, welches schon unverantwortlich gewesen wäre; sondern, daß sie ihre schändliche Begierde nach fremden Weibern, in Worten und Geberden ungescheuet an den Tag gegeben, wie etwa die Hengste, wenn sie des Morgens gefüttert worden sind, ihre Geilheit durch das wiehern zu erkennen geben; und demnach ist die Brunst dieses ehebrecherischen Volcks wie der Hengste Brunst gewesen, Ezech. XXIII, 20. **Ittigs** Jerem. Pred. Th I, Conc. 60, p. 827. u. f.

Müssige Stunden, heissen diejenigen, da man von seiner ordentlichen Arbeit frey ist. Weswegen man zu sagen pfelet: Man habe dieses oder jenes bey müssigen Stunden gethan.

Aus denen Gedancken bey müssigen Stunden kan ein jeder seine eigene Neigungen abnehmen. Denn, wenn man keine sonderliche Verrihtung oder nicht Gelegenheit zu arbeiten hat, so pfelet man sich mit seinen Gedancken die Zeit zu vertreiben, und dencket bald auf dieses, bald auf jenes. Untersuchet man nun, was dasjenige sey, daran man bey müssigen Stunden am meisten und am liebsten zu gedencken pfelet[1]; so wird man seine Neigung bald hieraus abnehmen. Ein Liebhaber des Frauenzimmers wird bey müssigen Stunden am meisten an das Frauenzimmer; einer, der gerne reiset, an das Reisen gedencken etc. etc.

[1] Bearb.: korr. aus: pfelet

Wenn man nun siehet, daß seine Gedancken auf etwas gerichtet sind, so muß man wiederum die Schrancken seiner Begierden und die Absicht, die man dabey hat, untersuchen. Ob man nun wohl nicht wehren kan, daß einem nicht bisweilen die abscheulichsten Gedancken dabey solten einfallen; so kan man doch wohl sehen, ob man denenselben Gedancken widerstehet, oder ob man sich lange Zeit damit ergötzet.

Müssige Zähne, stehen mit unter den Plagen,

womit Gott der Herr die undanckbaren und sündhafften Jüden heimgesuchet, da es heisset: Ich habe euch in allen euren Städten müssige Zähne gegeben, Amos IV, 6.

Und ist müssige Zahne haben so viel gesagt, als mit denselben nichts zu thun, haben; denn die Zähne sind gleichsam die Müller, wie sie also

im Pred. Sal. *XII*, 3. genennet werden, weil sie nicht anders, als die Mahlsteine in der Mühlen, der Früchte Kern zerstoßen und zermalmen, damit sie im Magen desto bester können gekochet und verdaut werden.

Wenn nun dieselben müßig stehen, und nichts zu thun haben, so ist daraus abzunehmen, daß es ihnen an der Speise mangle, und folglich Hunger and Kummer im Lande seyn müsse. **Lutherus** in der Randglosse nennet es reine Zähne, die nichts zu mahlen, das ist, nichts zu beissen haben, die dem Brodte kein Leid thun; denn wo keine Speise und Brodt ist, da bleibt zwischen denselben nichts hangen, oder stecken, sie bleiben sauber und rein, daß man in denselben nicht viel stöhren darff. **Lossii** Erklär Amos. *p.* 358.

Müssiggänger, sind vornemlich diejenigen, die nichts rechtschaffen vornehmen, sondern die Zeit entweder mit stille stehen und sitzen, oder mit unnützem Gewäsch, spatzieren gehen, spielen, zechen etc. etc. übel zubringen.

Man pflegt auch die zu den Müßiggängern zu zehlen, die zwar in ihrem häuslichen Privat-Wesen etwas thun und schaffen, aber dem gemeinen Wesen in öffentlichen Ämtern nicht dienen wollen. Ingleichen die, so bey ihren Verrichtungen saumselig sind, und ohne Unterlaß Feyertage machen. Ja auch die, welche sich auf unnütze Händel legen, als die Comödianten, Seiltänzer und dergleichen Leute.

Bes. **Joh. Schmidts** Christl. Weisheit, *Conc.* 26, *p.* 364 u. f.

Siehe auch **Müssiggang**.

Müssiggang.

Von diesem Wort macht sich der gemeine Mann einen andern Begriff, als ein Philosophus. Denn insgemein hält man das vor einen Müßiggang, wenn man nichts thut, sondern faullentzet, welches nur etwas und dabey sehr dunckel gesagt ist. Es ist niemand anzutreffen, der gar nichts thun solte, und wenn es auf das thun ankäme, dürffte wohl ein Müßiggänger offt darinnen einen andern übertreffen.

So bestehet auch der Müßiggang nicht in dem Thun, das den Menschen leicht und mit Lust ankömmt, massen demjenigen, der Lust zur Arbeit hat, selbige nicht sauer wird. Dem Jacob deuchteten die Jahre, welche er um seine Rahel dienen und arbeiten muste, als wären es einzeltage; manchem Müßiggänger hingegen presset sein Müßiggang einen Schweiß aus, wenn er sich z. E. im Ballspielen so sehr abmattet, als ein Tagelöhner; oder halbe Todes-Angst ausstehet, ehe er den Toback vertragen lernet, oder ihm die Zeit lang und verdrießlich wird, wenn er keine Gesellschaft hat, wie er sie wünschet.

Man kan auch das Wesen des Müßiggangs nicht in der langen Weile setzen, indem mancher Müßiggänger darüber klagt, daß ihm die Zeit allzu geschwinde weg gieng, und einem Arbeitsamen hingegen

S. 352

665

Müssiggang

kan die Zeit lang werden. **Thomasius** in der Ausübung der Sitten-Lehre *cap.* 13. §. 11. *sqq.*

Dieser beschreibet deswegen §. 20. den Müßiggang auf solche Weise, daß er in dergleichen Thun und Lassen eines Menschen bestehe, in welchem er nichts anders als seine Lust oder Zeit-Vertreib suche, und also weder auf seinen, noch anderer Menschen Nutzen, sondern bloß auf die Lust des gegenwärtigen Genuß sähe.

Es kommet allerdings das Hauptwerck, wenn man den Müßiggang erkennen will, darauf an, daß man die Absicht eines Menschen, der entweder was thut, oder nichts thut, prüfet. Wenn ein Haus-Vater auf sein Feld gehet, nach seinen Acker und Arbeitern zu sehen, so gehet er nicht müßig, ob er schon nichts thut; da hingegen ein anderer, der es thut, die Zeit hinzubringen, oder durch die Bewegung den Leib zu einem Schmauß geschickt zu machen, müßig gehet.

Es ist nehmlich unter dem Thun und Lassen des Menschen, etliches so beschaffen, daß es ausser der Lust und Zeit-Vertreib gar nichts nutzt. z. E. das Spielen, etliches aber wird von dem Menschen zur Lust gebrauchet, ob es schon auch zum Nutzen und Erhaltung der menschl. Güter kan angewendet werden, z. E. Ballspielen, Fechten u. d. g. welche beyde Arten zum Müßiggang gehören; so fern man nicht auf diesen oder jenen Menschen sein Absehen richtet, sondern nur überhaupt fraget, ob es zum Müßiggang oder Arbeitsamkeit gehöret, indem man solche Dinge in die Classe bringt, dahin man die meisten Exempel bringen kan.

Es giebet noch eine Art des menschlichen Thuns und Lassens, da etwas von denen Menschen mehrentheils zur Nutzbarkeit gebraucht wird, ob es schon auch dann und wann zur blosen Lust geschiehet, z. E. Dreschen, Holtzhacken, Drechslen u. s. w. sind zwar ordentliche schlechte Zeit-Vertreibungen für Müßiggänger, doch können sie zur Lust und zum Müßiggang gebraucht werden, z. E. wenn ein Kerl sich in eine Magd verliebt hätte, u. deshalb eine Stunde mit ihr dräsche, daß er Gelegenheit bekäme sie zu seinem Willen zu bereden.

Solche Thaten gehören zwar meistentheils zu der Arbeitsamkeit, aber weil sie doch können zum Müßiggang mißbraucht werden, muß man sehr behutsam gehen, daß man solches Thun nicht bey allen Menschen annehme, als ein Zeichen, daß keine Wollust daselbst vorhanden sey.

Diesen Müßiggang kan man in einen groben und subtilen eintheilen. Die ersten beyden Classen des Thuns und Lassens der Müßiggänger gehören zum groben, und die dritte zum subtilen Müßiggang. Und wie unterschiedene Arten und gleichsam Grade des groben Müßiggangs sind; also sind auch viel unterschiedene Grade des subtilen, wie **Thomasius** im angeführten Ort §. 21. u. ff. mit mehrerem gewiesen.

Es ist der Müßiggang ein sehr gefährliches Pflaster. Denn weil die Menschen alsdenn von allen Verrichtungen frey sind, so wird ihnen die Zeit lang. Der Verdruß, den sie daraus empfinden, treibet sie an etwas zu ihrer Belustigung vorzunehmen, sonderlich wenn es ihnen nicht an Geld fehlet. Und daher lernen sie Böses thun, und verfallen auf Fressen, Sauffen, Spielen und andere Uppigkeiten.

Man hat längst angemercket, daß die Menschen Böses thun lernen, wenn sie nichts zu thun haben. Wo man des Müß-

S. 352

Müßiggang

666

siggangs einmahl gewohnt und nicht mehr zu arbeiten Lust hat, hingegen an Geld Mangel leidet; so leget man sich auf Stehlen und Betrügen. Derowegen soll man den Müßiggang um so viel mehr vermeiden, je mehr Gefahr daraus zu besorgen, und iedermann davon abhalten.

Die Neigung zum Müßiggang ist eine Eigenschafft solcher Gemüther, deren herrschende Neigung die Wollust ist, oder deutlicher zu sagen, die Wollust ist es, die den Menschen zum Müßiggang antreibt. Denn ein Wollüstiger unterscheidet das Böse und Gute durch die

Unlust und Lust, welche die Sinnen gewehren. Da ihnen nun die Arbeit dergleichen Lust nicht gewehret, sondern vielmehr einige Unlust machet, wenigstens in so weit er dadurch von sinnlicher Lust abgehalten wird, als wenn einer bey angenehmen Wetter studiren soll, da er sich mit einer anmuthigen Gesellschaft auf dem Lande oder in einem Garten vergnügen wolte, so hält er die Arbeit vor schlimm, den Müsiggang für etwas gutes, folgend hat er für jene einen Abscheu, nach diesem eine Begierde.

Dieweil aber die drey Haupt-Neigungen, Wollust, Ehr-Geitz, und Geld-Geitz in den Gemüthern der Menschen verschiedentlich gemischt zu seyn pflegen, also, daß oft die herrschende Wollust, mit starcken Ehr- oder Geld-Geitz, mit starcker Wollust temperiret ist, so muß solchen falls nothwendig die Neigung zum Müsiggang mit untermischter Neigung zur Arbeit, und diese hingegen durch jene nach Proportion ziemlich temperiret werden. Denn obschon die Arbeitsamkeit Geld- und Ehrgeitziger Leute aus keiner tugendhaften Begierde Gott und der Welt zu dienen, sondern vielmehr aus Trieb ihrer Neigungen entsteht, so werden doch dadurch die Sinnen nicht geküzelt, und andere haben aus ihren Verrichtungen zufälliger Weise, besonders bey Ehrgeitzigen Personen Nutzen, daß sie also nicht zum Müsiggang kan gerechnet werden.

Will man einen Wollüstigen von dem Müsiggange zur Arbeit bringen; der muß vor allen Dingen dessen Wollust dämpffen. Nach diesem kan man einem den Schaden vorstellen, der aus dem Müsiggange erfolgt, und zwar auf die Art und Weise, wie ihn einer am besten fühlet: wozu die besondern Umstände Anlaß geben. Das beste Mittel wider dem Müsiggang ist, wenn man einen von Jugend auf zur Arbeit gewöhnet, und dabey den Vortheil, den man von der Arbeit hat: hingegen auch zugleich den Schaden, darein einen der Müsiggang bringt, begreifen lernet. Und dienet auch absonderlich wider den Müsiggang eine wohlgegründete Begierde, nach dem Ruhme, daß man etwas löbliches verrichtet.

Vornehmlich soll ein gemeines Wesen dergestalt eingerichtet seyn, daß wollüstigen Leuten alle Gelegenheit benommen werde, dadurch sie zum Müsiggang könnnten verleitet werden, als wodurch sie nicht allein verabsäumen, was sie hätten erwerben können, sondern auch unnöthig verschwenden, was sie hätten ersparen sollen, und dadurch öfters sich und die Ihrigen muthwillig in Armuth setzen.

Selbst aber die Müsiggänger, die entweder nichts gelernet haben, oder doch das Brodt mit unnützen und Brodlosen Künsten erwerben wollen, sind aus dem Lande fortzuschaffen, immassen einem Lande nichts mehr schädlich ist, als wenn so viele unnütze

S. 353

667

Müsiggang

Brodt-Fresser in demselben anzutreffen seynd. Daher sind folgende Regeln heilsam:

- 1) Man soll die unnützen Bettler durchaus nicht dulden;
- 2) welche noch zu einer Arbeit geschickt seyn, soll man in gewisse Häuser verweisen, da sie ihr Brod nicht mit Sünden essen: hat einer Schaden an Füßen, so hat er vielleicht gute Arme, daß er ein Rad drehen kan, usw.;
- 3) Gauckler, Possenspieler und andere dergleichen Leute soll man nicht so sehr aufkommen lassen, denn sie werden gemeiniglich im

Alter zu Bettlern, das Volck, das ihnen zusiehet, wird ums Geld gebracht, es versäümet die Arbeit, und hat doppelten Schaden.

Deswegen hat **Carl** der Grosse ein Gesetz ausgehen lassen, daß man den gesunden starcken Bettlern und Landstreichern keine Allmosen solte wiederfahren lassen: insonderheit hat er die unfleissigen im Krieg sehr gescholten, und sie für verzagte ehrlose Leute erkläret, ihnen das Kriegen verboten, und keine Stelle unter den Knechten gegönnet. **Walchs** philosophisches Lexicon. **Wolff** von der Menschen Thun und Lassen, §. 360 u. ff. und von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, §. 283.

Daß der Müssiggang unter die Laster gehöre, haben auch die vernünfftigen Heyden erkannt, als welche theils davor gewarnet: Denn der weise **Plato**, so oft er aus seiner Lection oder Disputation gegangen, hat zu seinen Schülern pflegen zu sagen: Sehet zu, daß ihr euere Zeit nicht mit müssig gehen zubringet, sondern an was ehrliches anwendet; der Müssiggang lehret die Jugend alles böses.

Theils haben sie es gescholten; denn der Poet **Menander** spricht: O Müssiggang, wie viel böses hast du den Sterblichen zugezogen. **Hesiodus** schreibet: Keine Schande ist es, arbeiten: aber müssig gehen, das ist eine Schande. Bes. **Hertzogs** Lehr- Tugend- und Laster-Spiegel Th. V, p. 250.

Theils haben sie auch den Müssiggang bestraffet; denn die Gymnosophisten, welchen die Indianer die Jugend anbefohlen, liessen die, so nichts gelernet, sondern müssig gewesen, ungegessen vom Tisch gehen. Die Athenienser stellten die Müssiggänger öffentlich an den Pranger. **Poli Fascicul. Histor. tit. Müssiggang.**

In Egypten soll der Gebrauch gewesen seyn, daß jährlich alle Unterthanen von ihren Verrichtungen bey der Obrigkeit Antwort geben müssen; und so jemand befunden worden, der im Müssiggang gelebet, ist er an Leib und Leben bestraffet worden. **Titii** Theol. Exempel-Buch, *Loc. XI, Cap. XI, §. 1.*

Denn es ist der Müssiggang wider den Zweck der Schöpfung.

Der Mensch ist zum Unglück (zur Arbeit) gebohren, wie die Vögel schweben, empor zu fliegen, Hiob V, 7.

Ob dirs sauer wird mit deiner Nahrung und Ackerwerck, das laß dich nicht verdrüssen, denn Gott hat es so geschaffen, spricht Sirach, *Cap. VII, 16.*

Das ist die Göttliche Ordnung nach dem Fall, **Adam** und seine Nachkommen solten im Schweiß ihres Angesichts ihr Brodt essen, 1 B. Mose III, 19.

Es ist der Müssiggang schändlich, weil auch die unvernünfftigen Creaturen nicht müssig sind. Die Sonne hält nicht nur ihren jährlichen Lauf durch die zwölf Himmels-Zeichen; sondern auch ihren täglichen, innerhalb 24 Stunden.

S. 353

Müssiggang

668

Sie gehet auf an einem Ende des Himmels, und läufft um, bis wieder an dasselbe Ende, und bleibet nichts vor ihrer Hitze verborgen, Ps. XIX, 7.

So sind auch Mond und Sterne in steter Würckung.

Die Biene ist ein kleines Vögelein, und ist doch so emsig um ihren Stock mit Honig auszufüllen, und giebt die aller süsseste Frucht. Sir. XI, 3.

Die Ameisen, ein schwach Volck, dennoch schaffen sie im Sommer ihrer Speise, Sprüchw. XXX, 25. und werden denen, so den Müssiggang lieben, zu Lehrmeistern vorgestellt, mit diesen Worten: Gehe hin zur Ameisen, du fauler, siehe ihre Weise an, und lerne. Ob sie wohl keinen Fürsten, noch Hauptmann, noch Herrn hat, bereitet sie doch im Sommer ihr Brod, und sammlt ihre Speise in der Erndte, Cap. VI, 6, 7, 8.

Die Spinne, so verächtlich sie ist, so würcket sie doch mit ihren Händen, Cap. XXX, 28.

Anderer Geschöpfe zu geschweigen.

Der Müssiggang ist auch schädlich. Denn

1) wird dadurch niemand reich werden. Salomo schreibet: Wer seinen Acker bauet, wird Brods genug haben, wer aber Müssiggang nachgeheth, wird Armuths genug haben, Sprüchw. XXVIII, 19. auf müssige Hände folgen müssige Zähne, Amos IV, 6. müssige Mäuler, Pred. XII, 3,

2) ist der Müssiggang aller Laster Anfang. Sirach bekräftiget. Müssiggang lehret viel böses, ist sein Zeugniß, Cap. XXXIII, 29.

Andere lehrens auch.

Bernhardus nennet den Müssiggang einen Stief-Vater der Tugend, des Teuffels Haupt-Küssen, den Rost eines feinen und ehrlichen Gemüthes, den Lehrmeister aller Bubenstücke und das Unterpfund der höllischen Verdammung. **Bernhardus de Consider. L. 2. Weihenmeyers** Hochzeit-Predigt. *Conc. 16. p. 334.*

Hieronymus ruffet den Müssiggang aus für eine Mutter aller Laster. Bes. **Hertzog** am angeführten Orte, p. 248.

Basilus Magnus setzet: Alle Gelegenheit zum Müssiggang ist eine Gelegenheit zur Sünde. **Basil. in regul. contract.** Bes. *Florilegium alterum e Gruteri Florilegii magni Tomo secundo contractum, tit. Otium, p. 965.*

So spricht auch **Chrysostomus**, *Serm. 16. Epist. ad Ephes. Nihil boni facere, hoc ipsum est malum facere*, wer gar nichts thut, oder nichts gutes thut, der thut eben dadurch böses. Denn des Menschen Hertz will immerdar etwas vorhaben; ist der Mensch müssig, so fällt er leichtlich in Sünde. Müssiggang ist eine Mutter vieler Sünden, und Verstöhrerin der Tugend. Wie ein Mühlstein, wenn er nichts zu mahlen hat, so zermalmet er sich selber; also wenn der Mensch nicht vor hat, so

S. 354

669

Müssiggang

machet er ihm selber Verlust und bringet sich ins Unglück.

Insonderheit folget auf Müssiggang

a) *Indigentia*, Nothdurfft und Mangel, wovon schon vorher gedacht: denn wer müssig ist, immerdar zehret, und nichts erwirbet, dem muß endlich nothdürfftige Unterhaltung mangeln, Sprüchw. VI, 10, 11. Cap. X, 4 5. wer lässig ist, wird müssen zinsen, das ist, er wird aus Noth gedrungen, Geld aufzunehmen, Cap. XII, 24, wer laß ist in seiner Arbeit, der ist ein Bruder des, der das Seine umbringet, Cap. XVIII, 9.

b) *Desideria frustranea*, vergebliches Verlangen. Ein Fauler und Müssiger hoffet wohl auf viel und begehret viel, aber er bekommt wenig. Einem Lässigen geräth sein Handeln nicht, (er hat kein Glück in seinem Fürnehmen) Sprüchw. XII, 27. der Faule stirbt über seinem wünschenden, denn seine Hände wollen nichts thun, Cap. XXI, 25.

c) *Tentatio diabolica*, Versuchung des Teuffels. Ein müssiger Mensch thut anders nichts, als daß er Thür und Thor dem Teuffel aufsperrt, daß er mit seinen Versuchungen kan bey ihm einziehen. Bey müssigen eignen sich die bösen Lüste, daraus folgen grobe Schande und Laster. Satan ist bey Müssigen am geschäftigsten. Müssiggang ist des Teuffels Ruhebanck, und eine rechte Grundsuppe aller teuflischen Versuchungen. Wäre die Eva nicht müssiger weise im Paradies-Garten herum gegangen, würde die Schlange mit ihrer Verführung nicht so bald Raum bey ihr gefunden haben, 1. B. M. III, 1. u. ff. wäre **David** nicht auf dem Dach an des Königs Hause herum spazieren gegangen und müssig gewesen, so würde ihm auch die entblöbte Bathseba nicht seyn zu Gesichte gekommen, und der Teuffel hätte sein Hertz nicht so leichtlich mit feurigen Pfeilen vergifften können, 2 Sam. XI, 2. **Gerhards Schola Piet. Lib. V, c. 13, p. 1061.** u. f.

Der Müssiggang ist

3) alles Verderbens Anfang. Denn

a) wird der gute Name verderbet. Die Müssiggänger werden verglichen den müssigen Hengsten, die wohl gefüttert werden, und weil sie nichts thun, allen Muthwillen treiben, Jer. V, 8.

Ezechiel vergleicht sie den faulen Eseln, Cap. XXIII, 20.

Sirach schätzt sie gleich denen Steinen, die im Koth liegen, wer sie aufhebet, muß die Hände wieder wischen, Cap. XXII, 2.

Hugo bildet sie ab unter der Gestalt eines wilden Ochsens ohne Joch. Bes. **Hertzog l. c.**

b) Das zeitliche Guth wird verderbet; wovon Salomonis Zeugniß schon oben angeführet.

So redet er auch ferner den müssigen Faulen und faulen Müssigen an: Ja schlaffe noch ein wenig, schlummere ein wenig, schlage die Hände ineinander ein wenig, daß du schlaffest, so wird dich das Armuth übereilen, wie ein Fußgänger, und der Mangel wie ein gewapneter Mann, Cap. VI, 10. 11.

Der ungerathene Sohn hat solches erfahren, Luc. XV, 23. u. ff.

c) Des Leibes Gesundheit wird verderbet.

Quid est otium, nisi vivi hominis sepultura? Was ist Müssiggang? ein Grab eines lebendigen Menschen, schreibet **Augustinus ad fratres in Eremo.**

d) Des Glücks Wohlstand wird verderbet.

Müssiggänger müssen oft herunter vom Amt. Dem faulen Knecht, der seinen Centner vergrub, sein Amt nicht fleissig verwaltete, nahm der Herr den Centner, beraubte ihn seines Dienstes, Matth. XXV, 24.

Simson ist das müssige Liegen in **Delilä** Schooß übel bekommen-

S. 354

Müssiggang

670

men, er ward von den Philistern gefangen, B. der Richt. XVI, 19. u. ff.

David musste auf sein Müssiggehen hernach ins Elend gehen, 2 Sam. XV, 14. u. ff.

e) Des Lebens Nutzbrauch wird verderbet.

Mancher Müssiggänger geräth in schlimme Händel, darüber er um sein Leben kommet, da er noch länger hätte leben können, wenn er seines Berufs gewartet hätte.

Die Sodomiter, die in guten Frieden, oder geruhigen Müssiggang lebten, Ezech. XVI, 49. sind jämmerlich bey dem Feuer- und Schwefel-Regen umkommen, 1 B. M. XIX, 25.

Des Leviten müssig lauffendes Weib gerieth unter die Schänder und kam darüber um ihr Leben, B. der Richt. XIX.

f) Der Seelen Seligkeit wird verderbet.

Hölle und Verdammniß ist endlich der Müssiggänger Lohn, sie werden hinausgeworffen in die äusserste Finsterniß, da wird seyn Heulen und Zähnkappen, Mat. XXV, 30.

Sehr wohl hat sonsten von dem Schaden des Müssiggangs der sinnreiche Spanier **Antonius de Guevarta** geurtheilet, „daß der Müssiggang der Jugend zu einem Feuer werde, welches sie im Grund verderbe; denen alten und betagten Leuten zu einem Wurm, der ihr übriges Vermögen auszehre; allen und jeden Menschen aber zu einem Thor, durch welches die Laster, samt denen darauf folgenden Straffen und Plagen, hauffen weise einfielen, und dannenhero viel 1000 Menschen in alles Urtheil und verderben stürzte.,, **Prüssings** Reden zur Besserung Th. IV, p. 503 u. ff.

Endl. aber ist der Müssiggang in H. Schriftt ernstl. verboten. Denn da Gott der Herr dem Adam befahl, daß er im Schweiß seines Angesichts sein Brod essen solte, 1 B. M. III, 19. so hat er damit zugleich den Müssiggang untersaget.

Ferner stehet unter den Geboten Gottes auch dieses: Sechs Tage solt du arbeiten etc. etc. 2 B. M. XX, 19.

Und wenn der Apostel **Paul** schreibt: So jemand nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen, 2 Thes. III, 10. was gibt er damit anders zu verstehen, als daß man den Müssiggang meiden solle? Weil er nach der alten Ebräer Art bey seinem studiren, zugleich mit das Teppichmacher-Handwerck gelernet hatte, Apost. Gesch. XVIII, 3. als solte ihm dieses sein ausserordentl. Exempel auch dienen, denen Christen insgemein daran zu zeigen, wie sie mit ihren Händen etwas Gutes schaffen und arbeiten solten, Eph. IV, 28.

Gleichwie er ihnen demnach gegenwärtig bey seiner Arbeit diese Regel vorgeleget, und oft geprediget hatte: wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen; als berufft er sich in dem angeführten Spruche darauf, und wiederholets nochmals schriftl. damit er auch andere Christen, die seine Epistel lesen würden, von dem Müssiggang abmahnen, und zur Arbeit anführen möchte.

Ob er sonst dieses wohlbekannte Sprüchw. immer im Munde gehabt, als er zu Thessalonich gewesen, und es ihnen vorgehalten, wenn er entweder von jemand über seiner Teppich-Arbeit angetroffen worden, oder einen andern müssig gehen sehen, wie **Drusius** muthmasset, das stellet man dahin: genug, daß er es hier als eine nöthige Christen Regel schriftl. wiederholet, u. selbige bey dem Thessal. gethan haben will, nachdem ihm zu Ohren gekommen, wie es an Müssiggäng. bey ihnen nicht fehle

Gleichergestalt verbietet er den Müssiggang, wenn er schreibt: Man solle arbeiten und mit seinen Händen etwas gutes schaffen, Eph. IV, 28.

Da denn das Griechische Wort *κοπιᾶō* bedeutet mit Mühe arbeiten, und so, daß man auch davon müde wird. Und lehret also der Apostel, daß ein Christe sich keine Arbeit solle verdrüssen lassen, ob sie gleich mühsam wäre, und ihn sehr müde machte. Er soll aber arbeiten und schaffen, eigentlich nach dem Grund-Texte, schaffende oder würckende mit den Händen, das ist, er soll solche Arbeit thun und würcken, die Nutzen schaffet.

Und weil nicht eben alle Arbeit und Handthierung, obschon etwas damit erworben wird, allerdings billig, und Gott angenehm ist, so stehet dabey, sie sollen so arbeiten und etwas schaffen, daß es was gutes sey, das ist, daß es zu Gottes Ehren und dem Nächsten zum Nutz gereichet; womit denn der Apostel verbietet alles unnöthige und schädliche arbeiten und schaffen, alles Brodloses Fürnehmen und Künste, dadurch weder Gottes Ehre, noch des Nächsten Bestes befördert wird; dessen allen soll man sich entschlagen, und dargegen dem nachdencken, was heilsam und gut ist, daß man es thue und ausrichte, Phil. 4, 8. und solchergestalt den Müssiggang meiden. **Hertzogs Lehr- Tugend- und Laster-Spiegel**, Th. VI, C no. 10, p. 273 u. f.

Siehe auch *Argos*, im II Bande p. 1375.

Müßnacht, eine Vogtey in dem Canton Zürich in der Schweiz.
Meliß. in *Geogr. Noviss. P. I*, p. 641.

Müste, ein Amtsässiges Guth im Sächsischen Chur-Kreysse, in dem Bitterfeldischen Amts-Districte. **Wabst etc.**

Müthlein kühlen, Lat. *Vindictam explere*, siehe **Rache**.

Mütter, siehe **Mutter**.

Mütter, *Matres*, heissen in der Punctir-Kunst diejenigen Figuren, welche nach Wegwerfung derjenigen, so abgeschnitten worden, übrig bleiben.

Ihrer sind bey jeder Geomantischen Production vier. Denn wie bey jeder Entwerffung oder Projection des Punctirens 16 Reihen Puncte gemacht werden; also werden aus einem jeden Quaternione, oder vier unter einander stehenden Reihen, eine Geomantische Figur.

Mehrers hievon siehe unter dem Artickel **Punctier-Kunst**.

Mütter derer Laternen-Träger, siehe **Laternen-Träger**, im XVI B. p. 895.

Mütterlein, ist nichts anders als dasjenige Stück von einer Schraube, worinnen die Spindel herum gehet, und sonst **Mater** heißt; nur mit dem Unterscheide, daß das Mütterlein kleiner als die Mater ist.

Bey der Buchdrucker-Presse ist diese Mater (*cochlea foemina*) in den obern Balcken, mit zwey Schrauben befestiget, welche insgemein von Messing gegossen ist. **Buchdrucker-Kunst und Schriftgiesserey** p. 207. u. 209.

Mütterlich, dieses Wort zeigt an den höchsten Grad der Liebe, Treue und Aufrichtigkeit, so daß derjenige, der mit einem andern

mütterlich umgehet, es wohl recht treu und aufrichtig meynen, und des andern Bestes in allen Stücken suchen muß

Wenn daher Paulus seine Treue und liebeichen Sinn, so er gegen die Thessalonicker gehabt, darstellen und recht ausdrücken will, so spricht er: wir sind mütterlich gewesen bey euch, gleichwie eine Amme ihre Kinder pfelet, 1 Thessal. II, 7.

Zwar so wir die Worte im Griechischen nachlesen, heisset es nicht mütterlich, sondern gelinde, sanfftmüthig, freundlich. Wiewohl Lutherus hat nicht sowohl auf die bloße Wortbedeutung, als auf den eigentl. Verstand gesehen, und solchen aus dem übrigen Zusatz des Apostels genommen: Gleichwie eine Amme ihrer Kinder pfelet; da im Griechischen nicht nur eine gemiethete Amme, sondern eine Mutter selbst, die ihr Kind säuget, zu verstehen ist.

Paulus erklärt sich auch deutlicher in dem nachfolgenden. **Crocius** hat hierüber diese Anmerckung gemacht. „Es ist nichts gelinder, nichts gefälliger, nichts gütiger, als eine Mutter. Zu allen Verrichtungen ist sie willig, und da ist keine so widerlich, die sie nicht auf sich nehme. Sie scheuet um der Kinder willen keine Arbeit, keine Beschwerlichkeit achtet sie nicht. Diese werthen Pfänder nimmt sie auf den Schoos, die Krafft ihres Blutes reichet sie ihnen zu trincken, die Schwachen hebet und träget sie etc. etc. Ja wäre es möglich, sie theilte ihnen selbst ihre eigene Seele mit.,,

Und was haben wir menschlicher Erläuterungen vonnöthen? da Gott selbst seine überschwengliche Liebe mütterlich an den Tag leget, Es. XLIX, 15. da er spricht: Kan auch ein Weib ihres Kindes vergessen, und ob sie desselben vergässe, so will ich doch dein nicht vergessen; und wiederum Cap. LXVI, 13. ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet. **Neumeisters** Evang. Segen, p. 695. u. f.

Mütterliche Gewalt, siehe **Mutter**.

Mütterliche Hülffe, *Subsidium maternum*, ist , wenn eine Mutter ihren bereits ausgestatteten Kindern ein gewisses Capital aus ihren selbst eigenen Mitteln vorstreckt; von welchem aber, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden, nicht vermuthet wird, daß sie solches von denen Kindern verzinset haben wolle.

Mütterliche Lehn, siehe *Feudum maternum*, im IX B. p. 707.

Mütterliche Linie, *Linea materna*, heissen in denen Rechten überhaupt alle und jede von mütterlicher Seite herstammenden Anverwandten männlichen und weiblichen Geschlechts.

Diese können von einander bloß in denen Allodial- nicht aber in Lehn-Gütern erben; es wäre denn durch eine ausdrückliche Verordnung oder Vergleich ein anders beliebt worden, als z. E. in einem sogenannten Mutter-Lehen, Kunckel- oder Weiber-Lehn, und dergleichen, wovon an seinem Orte.

S. 356

673

Mütterliche Vormundschaft

Mütterliche Vormundschaft, siehe **Mutter**.

Mütterliches Erbe, siehe **Mutter-Theil**.

Mütersdorf, siehe **Müttesdorf**.

Mütersholtz, ein Ort in Unter-Elsaß, so zwischen der Ill und Zems lieget und denen Herren von Rathsamhausen zugehört. **Ichtersheims** Elsaßische *Topographie* P. I. p. 56.

Müttesdorf, oder **Müttersdorf**, ein Ort in Unter-Elsaß zwischen der Seltzbach und Sur gelegen. **Ichtersheims** Elsaßische Topographie P. I. p. 13.

Müttschefall, ein Geschlechte, siehe **Mitschefall**, im XXI Bande p. 554 u ff..

Mützach, ein Dorf in Ober-Elsaß, zwischen der Thur und Dolder gelegen und dem Stifft Murbach zuständig. **Ichtersheims** Elsaßische Topographie P. II. p. 41.

Mütze, **Mützingen**, Lat. **Mitra**, ist ein in vier Theile getheilter von Sammet, Stoff oder Brocad zusammen gestickter und in die Höhe gethürmter Aufsatz des Hauptes, mit Falbuln auf vielerley Art abgesetzt, und um und um mit einem runden spitzigen oder viereckigen Zobel Gebräme versehen, wird meist zur Winters-Zeit getragen.

Das Frauenzimmer nennet auch die aus Brocad, Stoff, Damast, oder Taffet auf verschiedene Facon gezierte, und unter dem Nest zusammen gezogene Aufsätze, Mützingen, welche das Haupt gantz knapp bedecken, und ein erhöhtes zusammen gefitztes Nest haben.

Die Mützen dienen sowol Manns- als Weibs-Personen zur Bedeckung des Hauptes. Die ersteren anlangend, so ist gewiß, daß sie schon im Alten Testamente Haupt-Decken getragen haben; ja es ist ausser Zweifel, daß auch so gar die Sänger und Leviten, ihren Dienst sowol als die Priester mit bedecktem Haupt verrichtet, sintemal dieses in dem Gottesdienst der Juden ein allgemeiner Gebrauch war. Der Hohepriester selbst, wenn er ins Allerheiligste gieng, hatte sein Haupt mit einem Tulipan bedeckt, wie auch die andern Priester, welche zum Räuch-Opffer eingiengen, solches auf dem güldenen Altar anzuzünden, und mit einem beygefügtten Gebet zu heiligen.

Man ist niemals gewohnt in denen Morgenländern (da man die Tulipanen trägt) selbst beym Gottesdienst und heiligsten Übungen das Haupt zu blößen etc. wie noch heutiges Tages bey denen Juden in ihren Synagogen gebräuchlich, die beym Lesen des Gesetzes, und wenn sie ihre Demuth zu beweisen gewohnt sind, ein viereckigt Tuch über ihre gewöhnliche Haupt-Bedeckungen, noch über ihre Häupter werffen, darunter sie, als sich versteckend, ihr Gebet verrichten.

Man giebt vor, daß **Aeneas** aus den Morgenländern diesen Brauch nach Rom überbracht, da die Gewohnheit den Göttern mit bedecktem Haupt zu dienen, allgemein war. **Virgilius Aeneid. Lib. III.**

Von Alexander liest man, daß er vor der grossen Schlacht mit **Darius** befohlen, daß sein Priester **Aristander** Gelübde und Gebete thun solte vor den Göttern: der dann zu diesem Werck daher getreten kam in einem weissen Kleide mit Eisenkraut in der Hand, und mit bedecktem Haupte. **Curtius Lib. IV.**

In Africa

S. 356

Mütze

674

hatten die Priester (die in dem Gaditanischen Tempel dienten) dieselbe Tracht, welche **Silius Italicus** mit diesem Vers zu erkennen giebt, sagende:

*Velantur corpora lino,
Et Pelusiaco praeifulget stamine vertex.*

Die Tracht von Leinwand deckt ihr'n Leib und Glieder gantz,
Und fein Pelusisch Tuch giebt ihrem Haupt den Glantz.

Besiehe **Plautus** *Amphit. Act. V. scen. 1. Act. III. scen. 1.*

Diese Gewohnheit wird von den Alten gut geheissen, als beqvem nicht allein eine erniedrigte Demuth zu erhalten, sondern auch die Ohren vor einem andern hindernden Gelaute gleichsam zu verstopffen.

Doch es sey ihm wie es wolle, dem ist also, daß wie die Sanger auf ihrer Singbuhne auch anmercken, als die das Haupt (eben wie die andern Priester) mit einem Tulipan oder Mutze von feinem Leinwand umgeben haben. Dieser Tulipan der Priester, wird also von **Mose** beschrieben: Sie machten die schonen Hauben von Seiden (von feinem Leinwand) 2 B. Mose XXXIX, 28.

Diese Beschreibung kan **Josephus**, der beste Beschreiber der Judischen Alterthumer, (der sie als ein Priester oft selbst in Person getragen hat) am geschicklichsten erklaren, welcher hiervon im 3 Buch seiner Judischen Antiquitaten, im 8 Capitel also schreibet: was ihre Zubereitung betrifft, ist die Hauptdecke also gemacht, daß sie einer Krone gleicht, aus gewebetem Tuch wird eine breite Binde zubereitet, und dieses Stuck in die Runde mit Krummungen gewunden, wird oft feste angehefftet; nach welchem man ein ander Leinwand, als eine Haube uberher ziehet, welches bis ans Vorhaupt reichet, das die Nathe der Binden und alles was mehr daran nicht hubsch ist, bedecket, und also wird sie beqvem das gantze Haupt zu umgeben.

Bis hierhin erklart **Josephus**, daß die Priester-Haube des Hohen-Priesters seiner gleich gewesen.

Diese Tulipanen konten in allerley Gestalten geformet werden, und es ist ungewi, ob der Leviten ihre der Priesterlichen in ihrer Gestalt gleich gewesen, weil uns die fernere Nachricht mangelt.

Sal. van Till Dicht- Sing- und Spiel-Kunst der Alten, p. 500. u. ff.

Mutze, gehoret auch zur Zierde auf denen Muntzen, wie man denn die Inful derer Armenischen und Syrischen Konige, welche fast unsern Bischoffs-Huten gleicht, ausgenommen, daß sie bisweilen viereckicht, oder oben zackicht ist, darauf abgebildet siehet.

Derer Persischen und Parthischen Konige Haupt-Zierde, so *Tiara* genennet wird, hat mit der Papstlichen Krone einige ahnlichkeit.

Der Phrygischen oder Armenischen Mutze haben sich etliche Konige gebraucht: Denn man findet sie auf der Medaille des Midas, des Athys, und auf des Zemiscs, deren Revers, welcher die Anbetung derer Weisen aus Morgenland vorstellet, einem jeden dieser drey geglaubten Fursten dergleichen Mutze zueignet.

Unter denen Griechischen Konigen haben viele, zur Nachahmung des Herculis, mit einer Lowen-Haut bedeckt seyn wollen, wie zum Exempel Philipp, des grossen Alexanders Vater.

S. 357

675

Mutze

Darinnen sind ihnen etliche Romische Kayser, als Commodus, Alexander Severus und mehr andere gefolget.

Der Schleyer, womit man oft die Haupter derer Printzen und Prinzebinnen bedeckt siehet, bemercket entweder die Priesterlichen Verrichtungen, so sie abwarten, als etwa Opfer zu thun; oder daß sie unter die Zahl derer Gotter aufgenommen worden, welche Ehre ihnen unter denen Heyden wiederfahren, bis auf Constantinum, dessen Vergotterung man doch noch auf der Muntze vorzustellen erlaubet, weil die Christlichen Kayser damals die Gewalt und das Vermogen, alle und

jede Heydnische Ceremonien durchgehends abzuschaffen, noch nicht hatten.

Dagegen aber bald darauf die Printzen und Printzeßinnen, aus besonderer Andacht, auf ihre Medaillen eine Hand setzen lassen, welche aus denen Wolcken hervorgieng, und ihnen eine Krone auf das Haupt setzte, womit sie zu erkennen gaben, daß sie die Krone, so sie trugen, von Gott empfangen hatten. Auf solche Weise sind Eudoxia, ihr Gemahl Arcadius, Honorius, Galla, Placidia und andere vorgestellet worden.

Hieraus erhellet zur Gnüge, daß es eben nichts unchristliches gewesen sey, wenn man zu denen Zeiten des niedern Kayserthums etlichen Kaysern einen gewissen runden Kreyß, der *Nimbus* genennet wird, und dem Schein, welchen die Bildnisse derer Heiligen zu führen pflegen, gleich kommt, gemacht hat: Dergleichen auf denen Medaillen Kaysern Mauriti, Phocä, und einiger anderer deutlich wahrzunehmen, und man kan sich dabey etlicher Medaillen aus denen ältern Zeiten des noch im Flor stehenden Kayserthums, da derer Kayser Häupter mit einer Krone von Strahlen gezieret sind, erinnern. Ja es haben die Kayser, welche nach Zimisce und Justiniano Rhinotineto regieret, aus Andacht so gar auf ihren Medaillen, unsern Heyland und seiner heiligen Mutter einen solchen *Nimum* um den Kopf machen lassen.

Was die Häupter derer Gottheiten betrifft, führen selbige, gleichwie die Könige und Potentaten, entweder die Krone, oder den Helm, oder den Schleyer, oder die Mütze, oder doch sonst ein gewissnes Zeichen auf dem Haupt, daran man sie erkennen kan.

Der Lorbeer-Krantz zeigt den Apollo und den *Genium* des Rathes oder des Volcks an.

Ein Krantz von Korn-Ähren ist das Wahrzeichen der Göttin Ceres.

An dem Blumen-Krantz mercket man die Göttin Flora: Einen Krantz von Epheu oder Wein-Reben-Blättern führet Bachus und die von ihm also genannten Bachanten.

Wenn die Strahlen von einem Kopf herauswärts gehen, doch aber noch nicht in einen Kreyß eingefangen sind, so wird dadurch die Sonne angedeutet.

Den Helm führet so wohl Mars als Minerva, wenn sich aber oben darüber die Nacht-Eule zeigt, so ist es ohne Zweifel Minerva.

Eine Haube ohne breiten Rand; wie unsere Nacht-Mützen, will den Vulcan, die Cyclophen, oder dessen Arbeits-Gehülffen bey dem Schmiede Werck benennen.

Der Schaub-Hut mit zweyen Flügeln ist des Mercurii Hut, welchen die Lateiner sonst *Petasum* betituln.

Woferne über einer solchen Haube ein Stern befindlich, hat man

S. 357

Mütze

676

sich dabey den Castor und Pollux, einzubilden. Sonst giebt man vor, es wären die Schalen von denen Eyern, aus welchen, wie die Poeten gedichtet, diese zwey Brüder herfür gekommen.

Die Phrygische Mütze, so sich spitzig zukrümmt, wird dem Gott Luno zugeschrieben.

Der Korn-Scheffel, den man oben auf dem Haupt des Serapis und aller *Geniorum* gewahr wird, soll die Göttliche Vorsehung andeuten, welche alles mit Maaß thut, und so wohl Menschen als Vieh ernähret.

Telesphorus, der Gesundheit Gott, trägt eine Mütze, gerade wie unsere Bootsleute oder Soldaten, die im Winter auf der Postirung stehen.

Juno präsentiret sich oft mit einem Schleyer bedeckt. Doch diejenige, welche in Heyraths-Sachen verehret worden, und *Juno Pronuba* geheissen, ist über den halben Leib mit einem grossen Schleyer, den sie *Flammeum* nennen, verhüllet. Juno Sospita hingegen führet ein Ziegenfell mit zwey Hörnern auf dem Haupt.

Noch giebt es einige Gottheiten, die in bloßem Haupt erscheinen, mit einem andern Wahrzeichen, sonderlich bey denen Egyptiern

Der *Apis* ist ein Ochse, so eine *Lotus*-Blume zwischen seinen beyden Hörnern, ein weisses Zeichen mitten auf der Stirne, und den weissen Mond über dem Kopf führet.

Osiris hat dergleichen Symbolum.

Isis und Canapus haben forne über dem Haupt eine Blume, die etwas weiter und breiter als eine Lilie, und man saget, es sey die Blume *d'Auroesne*. Man giebt selbige denen beyden *Canopis*, Männ- und Weiblichen Geschlechts; dem Gott bleibet der Name *Canopus*, die Göttin aber trägt den Namen *Eumenythis*.

Die Hoffnung führet eben solche Blume, so aber noch einer Lilie ähnlicher siehet.

Mütze, in der Wappen- Kunst.

Die Adel. Familie derer **von Böltzig** hat auf dem Adelichen Turniers-Helm eine rothe Ungarische Mütze mit einem silbernen Stolpe, aus welchem ein roth und silbernes, abwechselnd gewundenes Band zu Felde flieget, am Ende der hinten niederhangenden Mützen hänget eine silberne Qvaste. **Königs** Ad. Hist. *T.II. p. 152.*

Die **von Canitz** haben auf dem lincken Turniers-Helme eine goldene Krone, auf welcher eine hohe Mütze mit einem silbernen Stolp aufwächst, welche in der Mitten herunter, hernach zu beyden Seiten roth und silbern Schacht-Weise abgetheilet, oben in ein goldnes Knöpflein eingefasset, und mit drey Papagoy-Federn in ihrer Farbe besteckt ist. *ib. 305.*

Der **von Ebeleben** adelicher Turniers-Helm ist mit einer silbernen Mütze und rothen Aufschlage bedeckt, auf dessen Stolpe 2 über Eck als hinten und vornen gestellte eiserne *Bascane* aufwachsen. *ib. 364.*

Derer von **Maxen** adelicher offener Turniers-Helm ist mit einer grünen Schiffs-Mütze bedeckt, woraus drey Phasan-Federn in die Höhe wachsen. *ib. p.. 705.*

Mütze, *Capitium*, Frantzösisch *Couvrechef*.

Eine Haupt-Binde, welche auf folgende Art gemacht wird. Man nimmt nemlich ein viereckigt Stück Leinwand, Serviette oder was es sey, leget es zusammen, dergestalt, daß das eine Ende zwey, drey oder vier Finger breit, über dem

S. 358

677

Mütze Mützel

andern hervor rage, alsdenn leget man es auf den Kopf, und zwar das hervorragende Ende unmittelbar auf die Stirne, daß es bis auf die Nase herunter hange: hernach lässet man die kürzern oder äussern Enden entweder von einem Gesellen oder dem Patienten unter dem Kinne feste zusammen halten, die langen und darunter liegenden Köpffe aber ziehet man herfür, und führet sie über die äussern Enden, nach den Nacken, allwo sie entweder mit einem Knoten oder Stecke-Nadeln befestiget werden, und das Stück, welches auf die Nase hänget, schläget

man aufwärts auf die Stirne, endlich bindet man die erstern Köpffe unter dem Kinne zusammen, oder man wendet sich damit über die Ohren zu dem Wirbel, wo sie gleicher gestalt befestiget werden.

Mütze (Chinesische) ...

...

S. 358

Mützel Mützeval

678

...

...

Mützen-förmige Fall-Thürlein des Hertzens ...

Mützenmacher, Baret-Kramer, Bonetier, pflegen mit Mützen, Hauben und allerhand von Rauchwerck gefütterten und gestickten Müffgen zu handeln, auch Hüte auf mancherley Art zu staffiren.

Zu Paris sind sie unter denen commercirenden Zünfften die fünfften in der Ordnung, und verfertigen *Bonnets à la dragone*, die oben spitzig hinaus gehen, und wovon das Ende herunter hanget, ingleichen *Bonnets quarrés*, deren sich in Franckreich die Prediger, Advocaten und Schul-Leute bedienen. So wissen sie auch Band-Schleiffen manierlich anzuhefften und ihre Waare ins Geschicke zu bringen.

Mützeval ...

S. 359 ... S. 361

S. 362

Mulctandi jus **Mulde**

686

...

MULDAHA ...

Muldau, Muldaw, Mulde, Lat. *Mulda, Muldavia*, oder *Multavia, Muldaha, Vultavia*, ist ein berühmter und grosser Fluß, welcher an den Nieder-Bayrischen oder Österreichischen Gräntzen, unweit Spiegelau entspringt, hernach in Böhmen bey Weldonitz, Rosenberg, Krumlau, Budweiß, Frauberg, Teyn, Swikow, Dobrzish und Prage vorbey läufft, endlich aber, ungefähr 4 Deutsche Meilen von dem letztgedachten Ort, bey Melnick mit der Elbe sich vereinigt, nachdem er vorher unterschiedne andre Flüsse, als die Maltz, die Ottawa, die Bitta, die Misa, u. s. w. in sich genommen. Man hat vor nicht langen Jahren ein Project gemacht, diesen Fluß mit der Donau vermittelst eines Canals zu vereinigen.

Muldau ...

...

Muldaw ...

Mulde, oder **Molde**, ist ein länglicht ausgehöhltes und am Boden rundes höltzernes Gefässe, welches nach seinem unterschiedenen Gebrauch von verschiedener Grösse ist.

Also hat man grosse zum Waschen und Backen; kleinere Fleisch und andere Sachen darinnen zu tragen oder darein zu legen; noch kleinere das Getraide damit zu sacken. Sonderlich ist der Pappel-Baum gut, Mulden daraus zu machen.

Mulde, ein Fluß in Böhmen, siehe **Muldau**.

Mulde, Mulda, oder **Multe, Multaw**, Lat. *Multa*, oder *Multavia*, es sind zwey Flüsse dieses Nahmens in Meissen, einer kömmt bey Zwickau herunter und heist die Schneebergische Mulde, der andere heist die Freybergische Mulde, von denen besondere Artickel zu sehen.

Beide gehen unterhalb Colditz zusammen, und von dar nennet man diesen vereinigten Strom sowohl die Milda, als Mulda. Er läufft hierauf auf Grimma, Wurtzen, Eulenburg, Düben, Lebnütz, Bitterfeld, Ragun, und ergeußt sich endlich derselbe zwischen Dessau und Zerbst in die Elbe. **Baudr. Albins** Meisn. Chron. p. 328. **Knaut** *prodr. Misn.*

Mulde (Dieterich von) lebte um die Jahre 1373 und 1375.

Denn auf dessen Bitten hat **Herrman** der IV von Kranichfeld im gedachten 1373 Jahre der Kirche Unser Lieben Frauen zu Orlamünda zwey Pfund Pfennig Geldes jährliches Zinses und einen Schilling zu der Schule daselbst zugeeignet. Eben dieser von Kranichfeld hat weiter im Jahr 1375 mit gutem Bedacht, auch mit Wißen und Willen aller seiner Erben der Pfarr-Kirchen Unser Lieben Frauen gleichfalls auf Bitte seines getreuen Mannes, obgedachten **Dietrichs von Mulde**, und deßen Frauen, Namens **Hedwig**, drey und zwanzig Schilling Pfennig, und fünf Hüner jährliches Zinses zugeeignet. **Sagitarii** Historie der Grafschafft Gleichen p. 254 u. f.

Mulde (die Abendländische) siehe **Mulde, die (Schneebergische)**.

Mulde (Bade-) siehe **Bade-Molde**, im III Bande p. 80.

Mulde oder **Mulda (die Freybergische)** ein Fluß in Meißen, welcher nahe über der Meißnischen Gräntze, zwischen Nickelsberg und Kloster-Grab in Böhmen, allermeist aus denen Neustädter sumpffigen Wiesen oder (wie andere wollen) aus dem Sudetischen Gebürge, bey Neustadt, (nicht aber bey Graupen in Böhmen, wie die meisten Scribenten vorgeben,) entspringet.

Von dar läufft er durch das Gräntz-Dorf, Böhmisches-Mulda, in das Porsch- und Frauensteinische Gebiet nach Rechenberg, Deutsch-Mulda und Randeck, in welcher Gegend sie noch von 2 andern zimlich breiten Wassern der Gimlitz unter Lichtenberg, und Chemnitz-Bach zwischen Mulda und Randeck verstärcket wird, unterhalb Weissenborn und Hilbersdorf, zwischen Cunners- und Tuttendorf durch die Silber-reiche Hals-Brücke an Groß-Schirma (wo die Müntz-Bach oder Losnitz unter Freyberg herab drein fällt) bey Crummen-Hennersdorff und Biberstein (darunter auch die Boberitzsch einfließet) das Alt-Zellische und ietzo Noßische Amts-Gebiete erreicht: so denn westlicher Seits unter Klein-Vogts-Berg, Ober-Gruna, Siebenlehn, und Breitenbach,

Nossen, Closter-Zelle, Cunnershayn, Gersdorff, Roßwein, Droschau, St. Ulrichsberg und Nieder-Striegnitz hinfließend, aus diesem Revier ins Döblische Stadt- und Leisniger Amts-Gebiethe gehet, nahe unter Döbeln zu Schweta den schnellen Zschopen-Strohm einnimmt, nebst selbigem ferner über Closter Buch und die Stadt Leisnig, zwischen Groß- und Klein-Sermuth sich mit der Zwickauischen oder Schnee-

bergischen Mulde vereinbaret und Schiffreich wird, endlich über der Stadt Grimme, Nercha, Trebsen, Wurtzen, Eilenburg, Düben und Bitterfeld hinab, durch das Anhalt. Land-Gebiet, nächst an der Fürstl. Residentz-Stadt Deßau in den Elb-Strohm ausgehet.

In dem Kayserlichen *Confirmations-Diplomate* über die Zellische Stiftung, wird diese Mulde nicht die **Freybergische** (weil Freyberg damahls noch nicht gestanden) sondern die **Orientalische** oder **Morgenländische Mulde** genennet.

Es werden in diesem Fluß die schönsten Forellen, Ahten, Gründlinge, Schmerlen, Eldritzen, Peißker: zuweilen auch Aahle nebst andern frischen und wohlschmeckenden Fischen und Krebsen, Jahr aus und ein in ziemlicher Anzahl gefangen; wiewohl diese Mulden-Fischerey zeithero durch die vielen, von der Halsbrücke herab, und von denen um Siedeln, Gersdorf, Roßwein etc neu-aufgenommen Bergwercken einfallenden Berg-Wasser in etwas ist verringert worden.

Die Gerichte im Mulden-Wasser sind im Jahr 1603 vom Chur-Fürsten **Christian dem II** dem Obristen **Pflugen** verkauffet und in dem im Jahr 1642 am 18 October zwischen **Christian Pflugen** und der Stadt Roßwein errichteteten Vergleiche ist feste gestellt worden, daß die Gerichtsbarkeit über das Mulden-Wasser unverändert bey dem Guthes Gersdorf bleiben sollte; wie denn auch 1611 am 2 November vor der Churfl. Landes-Regierung zu Dreßden dieses also verabschiedet wurde, und daß denen Besitzern des Guthes Gerßdorf die Fischerey im Mulden-Wasser verbleiben möchte, so weit der Strohm gienge.

Im Jahr 1590, da der unbeschreibliche heiße und dürre Sommer gewesen, und es binnen 38 Wochen gar nicht geregnet hat, ist die Mulde so klein gewesen, als das geringste Bächlein.

Im Jahr 1658, 8 Tage nach Fastnacht, hat sich der gantze Mulden-Strohm 2 mahl in Blut-Farbe verwandelt, welches nebst denen Roßweinschen auch die Döbelischen *Annales* bezeugen.

Dieses Wasser hat übrigens auch zu unterschiedenen Zeiten grossen Schaden gethan. Im Jahr 1342 ergoß sich dieser Fluß von einem Wolcken-Bruche und starcken Regen, daß er viel Steige, Brücken u Mühlen zerriß, insonderheit aber zu Roßwein und Döbeln grossen Schaden den Häusern, Feldern u. Wiesen zufügte. Desgleichen auch 1432, 1553, 1595, 1601, 1622, 1629, 1634, worunter aber die Wasserfluth von 1432 die gefährlichste gewesen seyn soll.

Im Jahr 1689 am 1 Febr. erregete sich eine gefährliche Eisfahrt im Muldenstrohme, indem sich das Eiß hinter der Feldmeisterey zu Roßwein hoch aufschoberte, so dann das Wasser bis über die Farben-Häuser aufschwellete

S. 364

689 **Mulde (Morgenländische)** **Mulden-Bley**

unter andern auch einen sechselligen büchenen Bret-Klotz, nebst etlichen starcken Eißschollen durch das Mühl-Thor und Gasse bis an das Hungarische Haus hinauf trieb, insonderheit aber die Churfürstliche Mahl-Mühle, samt denen am Wasser gelegenen vielen Häusern, gar sehr beschädigte.

Am 1 August 1703 ergoß sich der Mulden-Strohm so sehr, daß er fast niemals so groß gesehen worden, und daher zu Nossen, Roßwein, Nieder-Striegnitz, und andern angelegnen Orten, an Gebäuden, Gärten, Feldern und Wiesen nicht geringen Schaden gethan.

Im Jahr 1709 den 12 Februar brachte dieser Strohm noch eine stärckere Eisfahrt mit, als 1681 geschehen, trieb zu Roßwein die Fluth

durchs Mühl- und Brück-Thor weit durch die Gassen hinauf, so daß die Häuser der Quer-Gasse, und an beyden Seiten des Mühl-Grabens hinauf, und insonderheit die Churfürstliche Mahl-Mühle, sehr tieff im Wasser stunden. Abends um 8 Uhr gieng das Eiß jähling fort, schob in den Häusern beyr Wehrde die Eißschollen durch die Fenster hinein, ruinirte viel Öfen und Seiten-Wände, und that überall, so weit es treiben konte, grossen Schaden.

Mollers *Theatr. Chron. Freib.* **Albins** *Meisn. Chron. pag. 328.*

Knauts *Prodr. Misn. Joh. Conr. Knauths* *Alt-Zellische Chron. P. I. pag. 16. 24. III. 1. 55. VI. 111. 36. seq. 71. u. f. VII. 141. 230. etc.*

Siehe auch den Haupt-Artickel **Mulde**.

Mulde (Morgenländische) siehe **Mulde (die Freybergische.)**

Mulde (die Orientalische) siehe **Mulde (die Freybergische.)**

Mulde, oder **Mulda (die Schneebergische oder Zwickauische Mulde)** ein Fluß in Meissen, welcher aus dem Sudetischen Gebürge bey St. Peter und der Kutenheide über Auerbach und Falckenstein entspringet, und seinen Lauff von der Voigtländischen Gräntze herauf Westlich gege Morgen, durch viel tieffe Thäler krümmt, auch dahero in den ältesten Schrifften die Abendländische Mulde genennet wird.

Sie gehet abe eigentlich bey Auerbach, Goltzburg, Eibenstock, Schneeberg, Hartenstein, Wildenfels, Zwickau, Glauche, Hohenstein, Penick, Roßburg und Rochlitz vorbey, und nimmt nahe unter Colditz die Freybergische Mulde zu sich, nachdem die selbe bey dem Dorffe Böhmischn-Mulda, Rechenberg, Frauenstein, Freyberg, Döbeln und Leißnig vorbey geflossen; hierauf läufft sie in die Elbe, siehe **Mulde (die Freybergische.)**

Diese Schneebergische Mulde führet ein stärkeres und schnelleres Wasser, als die Freybergische Mulde.

Mollers *Theatr. Chron. Freiberg.* **Albins** *Meisn. Chron. pag. 328.*

Knaut *Prodr. Mis. Johann Conr. Knauths* *Alt-Zellische Chron. P. I. p. 18.*

Mulde (die Zwickauische) siehe **Mulde (die Schneebergische.)**

Mulden (Bley-) siehe **Bley**, im IV. Band *pag. 139.*

Mulden-Bley, siehe **Mollen-Bley**, im XXI. Bande *pag. 937.*

S. 364

Muldendorff

Mulden-Thal

690

Muldendorff, ein Städtlein im Voigtlande, siehe **Mühdorff**.

Mulden-Gewölbe, siehe **Gewölbe**, im X. Bande *pag. 1394.*

Mulden-Hammer, ist ein Hammer-Werck im Creyß-Amt Schwartzenberg und Crotendorff, im Ertz-Gebürgischen Creysse in Meissen. **Wabst etc.**

Mulden-Thal, ist ein Stück Landes zwischen Nossen und Roßwein in dem Meißnischen Creysse, an der Freybergischen Mulde.

Das Kloster Zelle liegt in einer sehr unmuthigen Wiesen-Aue des schönen Mulden-Thals.

Dieses Thal ist mit lustigen Gebüsche der schönsten Bäume und Gesträucher von der gütigen Natur selbst gezieret. Nächst oberhalb dem Kloster Zelle schliesset dieser ungemein anmuthige Mulden-Thal von Crummen-Hennersdorff und Biberstein herab gleichsam einen halben

Circkel-Bogen, welcher sich unter dem Schloß-Berge zu Nossen ausbreitet, und eine ziemliche weite Aue Frucht-reiche Feld- und Wiesen-Fluhren, bis unter das Kloster hinunter formiret.

Oberhalb dem Schloß-Berge zu Nossen erhebt sich südlicher Seite an einem tieffen Thale voller Bäume ein hohes Gebürge, dessen Spitze insgemein der **Rodig** genennet wird, mit Gehöltze bewachsen, und ietzo meist zum Adlichen Guthe Augustsberg gehörig; dessen ostlichen Theil formiret die Mulden-Aue mit einem langen Wiesen-Striche, daran ostlicher, nord- und westlicher Seite viel Wohn-Häuser herum liegen, die sich bis an Augustsberg hinaus erstrecken.

Die andere Seite dieses Lust-reichen Mulden-Thales bestehet gleichgestalt, von Malitsch und der Grünroder Mühle herauf, bis in die Gegend des Klosters Zelle, allermeist aus ziemlich hohen, doch sehr plaisirlichen Gebürgischen Holtz-Leithen und Sommer-Lehnen, als da sind:

Der hoch-ansteigende Ulrichsberg, mit seine gantzen drauffliegenden Dorff-Refiere, das Troschauer Gebürge, der Roßweinische Weinberg, der Neidhart, Wunderburg, Schlosserberg, Kadorff und Wolffs-Thal, das Seyfersdorffer Gleißberger Gebürge nebst der darunter gelegenen Schultzen-Aue, und drüber anstossenden Bodenbacher Höhe, beschliessen sodann diesen langen Thal bis an die Gegend von Zella und Nossen, woselbst über der Mulden-Brücke, durch Ober- und Nieder-Eula, und Tanneberg bis an die Trübische Brücke, noch ein besonderer Holtz- und Wasserreicher Thal die ostliche Grentze endigt.

Heinrich der Vogler hat das Christenthum allda zuerst eingeführet. Zu dessen Zeiten sollen auch die ersten Bergwercke darinnen fündig worden seyn.

Dieser Mulden-Thal ist weiland der vielen und starck gebauten Bergwercke wegen vor andern beruffen gewesen. In diesem Thale mögen auch allem Ansehen nach die zugehörigen Hütten-Gebäude, Wäschen, Poch- und Schmelz-Wercke gestanden haben, so nach Abgange der alten Bergwercke in Mahl- und Bret-Mühlen verwandelt worden; massen derselben noch 2 nahe unter dem Städtlein Sie-

S. 365

691 **Muldese Mulen**

beln vorhanden.

Das Mulden-Thal hat vormals zum Fürstenthum Delmantz oder Daleminzi, und unter solchem zum alten Burgwards Mochowe gehört.

Joh. Conrad Knauths Alt-Zellische Chron. *P. I. p. 32. 35. 50. seqq. 63. III, 2. 22. 23. IV. 7. 9. 19. VI, 122.*

Muldese ...

...

S. 366 ... S. 394

S. 395

Mumlenheim Mummeln 752

Mumlenheim ...

Mumme, ist ein braunes Bier, so in Braunschweig gebrauet wird, siehe **Bier**, im *III. Bande p. 1791*. Ingleichen **Braunschweigische Mumme**, im *IV. Bande p. 1166*.

Mumme (Schiff-)

Die sogenannte **Schiff-Mumme** ist die beste, massen sie sich vor der Stadt-Mumme auf dem Wasser wohl hält, und weit und lange ohne Anstoß oder Verderben führen läßt.

Zu dieser sollen die Braunschweiger zwey ihrer Wispel recht wohl gewachsen und gedörret Gersten-Maltz nehmen, selbiges mit genugsamen Wasser in der Brau-Pfanne bey fünff Viertel-Stunden lang kochen, solches daraus in einen Bottich schöpfen, ein wenig stehen lassen, und alsdenn wieder, jedoch ohne das Maltz, in die Pfanne giessen, und abermal bey drey Stunden lang mit funffzehn Himpen guten Land-Hopffen darinnen wohl kochen, hernach aber selbiges in einem Bottiche erkalten, und gebührender massen darinnen vergähren lassen.

Zur gemeinen Stadt-Mumme, die man bald wegtrinckt, nehmen sie auf so viel Gersten-Maltz nur vier Himpen Hopffen, und verfahren damit wie bey dem vorigen; doch wenn sie lange liegen soll, nehmen sie zehen Maaß Hopffen dazu.

Zu ihrem Erndte-Bier brauchen sie auf zwey Wispel Gersten-Maltz, zwölf Maaß Hopffen, kochen es mit genugsamen Wasser auf vorige Art und Weise, und lassen es abgähren, spünden die Fässer hernach zu, und verkauffen es denen Bauern zur Erndte-Zeit.

Mumme (Stadt-) siehe **Mumme (Schiff-)**

Mummel ...

...

S. 396 ... S. 397

S. 398

Muncker **Mund**

758

...

...

Munckholm ...

Mund, Mont, ist ein alt Sächsisches Wort, welches so viel heissen soll, als Friede, Sicherheit, Beschützung, Schirm, Gewalt, Macht und Verwaltung.

Woher sie aber dem diese Bedeutung gegeben, ist leichte zu ermessen, denn weil man mit dem Munde einen andern zu vertreten pfleget, wie z. E. die Advocaten und Vorsprecher, so haben daher die alten Sachsen überhaupt das Wort Mund für die Vertheidigung eines andern, oder Macht und Verwaltung gebraucht. Daher kommen die

- **Vormünde**, welcher der Unmündigen, Mund, Vorsprach und Beschirmer sind;
- **Mündig**, der sein eigen Mund oder Beschirmer seyn kan;
- **unmündig**, der solches nicht kan,
- und andere, als **Mundbar, Mundtodt, Mundmänner, Mundleute, Mundwalt, Mundat** etc. etc. wovon besondere Artickel nachzusehen sind.

Casp. Calvörs *Sax. infer. antiq. gentil. et Christ. p. 485. Wehners Practicae Observationes.*

Mund, Lat. *Os*, Frantz. *Bouche*, wird derjenige Theil an dem Gesichte des Menschen genennet, wodurch er Lufft schöpffet, redet und die Nahrung zu sich nimmet.

Von dessen Theilen ist oben unterm Wort: **Maul**, im XIX. Bande p. 2161

S. 399
759

Mund

u. f. geredet worden.

Hier sind also vornemlich dessen Verrichtungen durchzugehen, unter welchen die letzte war die Zusichnehmung der Speisen. Es muß sich der Mund zu Annehmung derselben zuförderst eröffnen und aufthun, das ist, der untere und bewegliche Kieffel muß sich von dem oberen und unbeweglichen ab und gegen die Brust zuziehen. Es wird aber diese Eröffnung des Mundes durch besondere Musculn verrichtet, nemlich durch den *Musculus Digastricum*, und dann durch den *Musculus Platysma-myodem*.

Nachdem also die Speisen in den eröffneten Mund geschoben worden, so schliesset sich derselbe wiederum zu, das ist, der untere Kieffel wird dem oberen wiederum beygebracht, welches vier *Musculorum Paria* ausrichten, nemlich auf beyden Seiten:

1) *Musculus Crotaphites* oder *Temporalis*, als welcher Muscul die unterste Kinnlade hinauf ziehet,

2) *Musculus Masseter*, *Mansorius*, *Molitor*, oder *Mandibularis*, welcher Muscul den beweglichen Kieffel sowol nauf- als auch seitwärts ziehet,

3) *Musculus Pterygoideus* oder *Alaris externus*, dessen Verrichtung theils in Hinauf- theils aber in der Vorwärts-Ziehung des untersten Kinn-Backens besteht,

und 4) *Musculus Pterygoideus* oder *Alaris internus*, welcher Muscul den untersten Kieffel theils hinauf- theils zurück-wärts ziehet.

Wenn demnach diese acht Musculen ihre Action zugleich und mit einander verrichten, so wird der untere Kieffel nicht nur so schlechterdings, sondern durch eine ungläubliche Gewalt dem obern beygebracht: wodurch dann geschieht, daß die Speisen theils durch die acht zerschneidende Zähne fest angepackt und abgebissen, theils durch die vier Augen- oder Hunds-Zähne vollends durchgeschnitten, theils aber durch die übrigen Back-Zähne völlig verkleinert, zerrieben und zermalmet werden.

Wenn demnach diese Action öfters nacheinander wiederholet wird, also, daß der untere Kieffel sich von dem obersten bald ab- bald zuthut, und folglich die harten Speisen zerbissen, zermalmet und zerknirschet werden; so heisset dieses sodann die **Kauung**:

Wenn man alles dieses bisher beygebrachte genauer betrachtet; so erkennt man, daß solches nicht von ohngefahr so sey, sondern man entdeckt bey allen einzelen Stücken die Würcklichkeit eines vollkommenen, denkenden und weisesten Wesens, das dieses alles nach gewissen Absichten hervorgebracht hat.

Denn solte das, sagt **Lamy** in der Refutation *de Spinosa*, ohne Absicht und Zweck seyn, daß sich im Munde zwey Arten von Zähnen befinden, deren eine Art geschickt ist zu zerschneiden, die andere zu zerquetschen?

Ist das nicht offenbarlich deswegen so, weil es unter den Speisen, womit sich der Mensch nähret, solche giebet, welche nicht mit der nöthigen Zubereitung würden können in den Magen gebracht werden, wenn sie nicht zuvor in kleine Stückgen zerschnitten worden, als das Fleisch, oder zerquetscht und fast zu Pulver gemacht wären, als die grossen und kleinen Nüsse, wie auch die Brod-Rinden?

Ist es nicht ferner um eben dieses Zwecks willen geschehen, daß die Schneide-Zähne vorne im Munde, die andern aber hinten hingebraht worden?

Kan wol etwas geschickter und weislicher zu diesem Zweck

S. 399

Mund

760

abgerichtet seyn? wodurch auch zugleich verhindert wird, daß die kleinen Theile der zerquetschter Speisen nicht so leichte aus dem Munde wieder heraus fallen können, als sonst gewiß würde geschehen seyn, wenn die sogenannten Back-Zähne, welche zum Zerquetschen bestimmt sind, vorne her gesetzt wären?

Soll das ferner so von um gefehr seyn, oder von den Gesetzen einer blinden Natur herrühren, daß sich ausser den Zähnen im Munde noch eine Zunge befindet, die gleichsam als eine kleine Schauffel oder Hand so geschickt ist, allerley Bewegungen und Biegungen zu machen? Es würden die angegebenen Sorten von Zähnen im Munde undienlich seyn, wenn nicht darinnen eine kleine würcksame und bewegliche Hand wäre, welche vollkommen geschickt ist, die von den Schneide-Zähnen zertheilten Speisen durch ihre verschiedenen Biegungen, und durch ihre Geschmeidigkeit wieder zusammen zu bringen, die von den Back-Zähnen zerriebenen groben Stücken wieder zu sammeln, dieselben zwischen den Leffzen und Zähnen hervor zuzuchen, und ohn Unterlaß ihnen wieder darzureichen, biß daß sie endlich nach und nach zum Hinunterschlucken recht zubereitet worden.

Solte das ferner elne Würckung des ungefehren Zusammenlauffs der Atomen seyn, daß der inwendige Theil des Mundes gantz und gar mit vielen kleinen Glandeln gleichsam besäet ist, das ist, mit vielen kleinen Schwämmen, die beständig voller Feuchtigkeit sind? Es befinden sich dieselben bloß um deswillen an diesem Orte, damit der durch die verschiedenen Bewegungen des Mundes und der Speisen heraus gedrückte scharffe Safft zu desto vollkommener Zertheilung dieser Speisen behülfflich sey, sie desto schlüpffriger und geschickter mache, daß sie können hinunter geschlucket und verdauet werden.

Solte endlich auch dieses ohne Absicht seyn, daß sich der gantz Mund durch das Zusammenthun der Lippen so vollkommen verschlossen befindet? Man siehet ja gantz augenscheinlich, daß dieser äussere Verschluß das ersetzen soll, was dem innern mangelt, das ist, daß er verhindern soll, damit nicht die Feuchtigkeiten, so man in dem Mund aufbehalten will, wieder heraus lauffen können, als welches durch den innern Verschluß, welchen die obern und untern Zähne machen, nicht hätte können zuwege gebracht werden.

Die andere in der Erklärung des Mundes angegebene Verrichtung desselben ist das Reden, als zu welcher Action der Mund von dem weitesten Schöpfer ebenfalls vollkommen eingerichtet ist. Zum Reden wär es nicht genug, daß die eingethmete Luft mit einiger Hefftigkeit aus der Brust heraus gestossen würde, sintemal dieses nur einen blossen nichts bedeutenden Schall zuwege gebracht hätte, sondern dieser Schall muste recht Glieder-mäßig und künstlich abgerichtet seyn: Und um deswillen muste die Luft, indem sie aus dem Munde heraus kam,

S. 400

761

Mund

verschiedene Einschrenckungen, Veränderungen und Abrichtungen erhalten.

Zu dieser Absicht ist es geschehen, daß wir Leffzen, Zunge, Zähne und Speichel bekommen haben. Die Lippen, und hauptsächlich die Zunge ist es, welche durch ihre Biegungen und verschiedene Ober- und Unter-Bewegungen wider die Zähne und den Gaumen die gehörige Sylben-Fassung machet, indem der herausgehenden Luft allerhand Veränderungen dadurch mitgetheilet werden. So sind auch die Zähne zu einer deutlichen Sylben-Fassung nothwendig, wie dieses aus der Aussprache derer zu erkennen, welche keine Zähne mehr haben, oder welche deswegen zischend reden, weil sie dieselben allzuwenig voneinander thun.

Was den Speichel anbelanget, so ist derselbe zwar nicht unmittelbar und wesentlich zur Sprache nöthig: allein er dienet doch mittelbar darzu, indem er den Lippen und der Zunge die ihnen so nöthige Biegsamkeit und leichte Bewegung giebet. Um dieses selbst zu erfahren, darff man nur Achtung geben, wie schwer das Reden werde, wenn die Zunge trocken ist.

Die dritte Verrichtung des Mundes ist das Athemholen. Daß solches zum Reden höchst erforderlich sey, ist bereits erinnert worden, und daß solches auch ferner zur Erhaltung des Lebens höchst erforderlich sey, gebrauchet gar keiner Erinnerung.

Von der oben zuerst gedachten Verrichtung des Mundes, daß er nemlich die Speisen annehme und sie zum Magen befördere, hat man, sonderlich bey grossen und ansehnlichen Hofhaltungen, Gelegenheit genommen, theils einige Victualien, theils auch die Personen, so selbige vor die Herrschafft zubereiten, oder sie unter ihrer Besorgung haben, besonders noch mit diesem Bey-Namen zu belegen, die in denen folgenden Artickeln hin erklärt befindlich sind.

Die Physiognomisten urtheilen, daß ein groß und weites Maul männliche, kühne, bisweilen auch lügenhaffte und den Wollüsten ergebene Leute andeute: ein enger und kleiner Mund einen stillen, verschwiegenen friedfertigen, furchtsamen und wahrhafftigen Menschen bemercke; ein kleiner heraus gehender Mund einen heimtückischen und betrüglichen Menschen andeute; endlich ein Mund der sich nach der Hand neiget und gleichsam nach der Hand schnappet, einen boshafftigen, ungedultigen, zänckischen, eitelen und gefräßigen Menschen verrathe.

Der Gebrauch des Mundes ist auch in der Heil. Schrift angezeigtet.

Der erste ist, die Speise durch denselben zu sich zu nehmen und vermittelst des Geschmacks zu beurtheilen nach **Hiobs** Worten: Der Mund schmecket die Speise, Cap. *XII*, 11. allwo er durch den Mund nicht sowol das materialische Werckzeug des Geschmacks, als vielmehr die innere Empfindung der äussern Eindruckungen, des Geschmacks, ja selbst das daher fliessende Vernunfft-Urtheil verstehtet, welche beyde ohne allen Zweiffel dem Gemüthe zuzuschreiben. **Scheuchzers** *Physica Jobi*, p. 99.

Der andere Gebrauch ist, daß er dienet zu Rede und zur Sprache, vermittelst der er seines Hertzens Gedancken kan hervorbringen und zu verstehen geben; sintemal wes das Hertz voll ist, des gehet über. Matth. *XII*, 34, welches

eigentlich nach dem Griechischen heisset. aus dem Überfluß des Hertzens, und womit das angefüllet ist, daraus redet der Mund; Ist das Hertz gut, und mit solchen Gedancken und Dingen angefüllet, welche

von dem H. Geiste kommen, so sind die Reden auch von solcher Art; dar aber das Hertz nichts anders in sich, als was in seiner natürlichen Verderbniß ist, oder es hat sich noch mehr verdorben, so ist dasienige, was der Mensch redet, auch eben solcher Art. Aus einer stinckenden Quelle kommt übel riechendes Wasser; ein verkehrtes Hertz redet verkehrte Dinge. Denn wie ein Born sein Wasser quillet, so quillet auch ein Hertz, das böse ist, eitel Bosheit, welche in den Mund steigt, und sich aus demselben ergeust, **Jerem. VI, 7.**

Mund und Hertz sind sehr genau miteinander verbunden, und kan der Mund so leicht nicht bergen, was im Hertzen steckt. Spricht man: bey den Heuchlern trifft das nicht ein, denn die reden anders, als sie dencken; So ist die Antwort: bey den Heuchlern ist das Hertze voller Falschheit, darum gehet auch bey ihnen der Mund von Falschheit über, und also bleibet es doch bey dem angeführten Ausspruch Christi.

Simei war gegen **David** in seinem Hertzen voll Hasses und Zornes, da gieng auch endlich der Mund über, denn er fluchte ihm, 2. Sam. XVI; weil **Rabsake** ein Hertz hatte, das mit Gotteslästerung angefüllet war, so gieng auch sein Mund davon über, so daß er den GOTT Israelis lästerte, 2. Kön. XVIII; weil das Hertz der Pharisäer voller Bosheit war, so konte nichts Gutes herauskommen.

Solches rückte ihnen der Heyland an dem angeführten Orte vor durch die Frage, darinnen eine solche Antwort schon verborgen lag, mit welcher sie sich selbst verdammen musten: Wie könnt ihr Gutes reden, dieweil ihr böse seydt? er nannte sie Otter-Gezüchte; so war es also ein giftiger Quell, woraus ihre unartige Reden und böse Worte flossen. **Günthers** Buß- und Gnaden-Pred. 22 Pred. p. 252. u. f.

Demnach kan der Mund zu gutem und bösem gebrauchet werden. Zum Guten wird er angewendet, wenn man, wie **David**, singet von der Gnade des HERRN ewiglich, und seine Wahrheit verkündigt mit seinem Munde, **Ps. LXXXIX, 2**; wenn man seinen Glauben auch mit dem Munde bekennet; denn so man von Hertzen glaubet, so wird man gerecht; und so man mit dem Munde bekennet, so wird man selig, **Rom. X, 10.**

Von welchen Worten beyläuffig zu mercken, daß sie nicht etwan dahin dürffen gedeuet werden, als ob der Apostel von der Gerechtigkeit und Seligkeit unterschiedlich rede, und jene dem Glauben des Hertzens, diese aber der Bekänntniß des Mundes zuschreibe; ob würde durch einen besondern Weg die Gerechtigkeit, die für GOTT gilt, und wieder durch einen andern Weg die Seligkeit erlanget; sondern es ist eine bedenckliche Art zu reden, so man in den Schulen *Metalepsin* nennet, da von zweyen Stücken unterschiedlich gesagt, und doch an beyden Orten beyderley genennet wird, als **Sprw. X, 1.** daß demnach des Apostels Meynung keine andere ist als daß bey denenjenigen, so wahre Christen seyn, und künfftig selig werden wollen, der Glaube des Hertzens und Bekänntniß des Mundes beysammen sey, daß ein solcher Mensch, so von Hertzen an seinen Heyland gläubet, und seinen Glauben im Gebet und Gottesdienst

S. 401

763

Mund

in Verkündigung der göttlichen Wahrheit, auch, wo es die Ehre des Höchsten erfordert, in öffentlichem Bekänntniß vor den Verfolgern an den Tag leget, der wahren Gerechtigkeit und ewigen Seligkeit gesichert sey. Denn durch den Glauben, der nicht stumm ist, sondern wo es die Nothwendigkeit mit sich bringet, redet und bekennet, wird

Gerechtigkeit und Seligkeit erlanget. **Kunads** Leich-Pred. *h. l. p. 50.*
u. f.

Ferner wird der Mund zum Guten gebraucht, wenn man Weisheit redet; wie **David** also einen frommen Menschen beschreibt: Der Mund des Gerechten redet die Weisheit, und seine Zunge lehret das Recht, **Ps. XXXVII**, 30; womit er nicht nur auf die Lehrer zielt, die das Amt führen, andere zu unterweisen, sowol öffentlich als insonderheit; denn die müssen vor allen andern die göttliche Weisheit im Munde führen, und ihre Zunge muß das Recht lehren, **Mal. II**, 7; sondern auch auf alle Israeliten, und folglich alle Christen, die mit einander, als gerechte Leute, von Weisheit sollen reden, und deren Zungen andere auch lehren, was recht ist, nach GOTT und seinem Wort; böse Geschwätze verderben gute Sitten, 1 **Corinth. XV**, 33. aber was wahrhaftig ist, was erbar, was gerecht, was keusch, was lieblich, was wohl lautet, **Philipp. IV**, 8. das soll man reden und fürbringen, damit andere dadurch erbauet und gebessert werden. **Ermisch**. Kirchen-Redn. *I. Th. fol. 2064.*

Weiter geschichts, wenn man mit dem Munde betet, und sich damit zugleich der allergrösten Ehre, nemlich mit GOTT zu reden, theilhaftig machet; deswegen auch das Gebet **Ps. XIX**, 15. ein Gespräch des Hertzens mit GOTT genennet, und damit die Würdigkeit und Lieblichkeit desselben entworfen wird. Denn eine grosse Würde und Herrlichkeit ist es, wenn man zu einen vornehmen Fürsten und Herrn gehen, und mit ihm reden darff: So weit höher nun GOTT als alle Menschen, so weit höher ist die Würde und Herrlichkeit, daß wir durchs Gebet für GOTT treten, und Rath, Trost und Hülffe bey ihm suchen dürffen; wie auch auf dieser Welt nichts lieblicher ist, als wenn man mit einem treuen Hertzens-Freund redet, und demselben seine Noth klaget, denn da findet man sobald Erquickung und Freude des Hertzens: Eben so, wenn wir durchs Gebet mit GOTT unserm beständigen Freunde reden, so wird das Hertze dadurch erquicket, denn er ist der GOTT alles Trostes, 2. **Corinth. I**, 3. **Gerhards Schola pietat.** *p. 673.*

So braucht man auch den Mund zum Guten, wenn man GOTT damit preiset, lobt und rühmet, nach **Dauids** Exempel: Ich will den HERRN loben, (Ebr. seegenen, und also alle seine Tugenden verkündigen) allezeit, (das ist bey aller Gelegenheit) sein Lob soll immerdar in meinem Munde seyn, **Ps. XXXIV**, 2. ich will dich loben, HERR, (Ebr. seegenen, das ist, in Erzehlung des Seegens und des Glücks, welches mir wiederfahren wird, auch melden, daß du der Ursprung und Urheber alles Guten seyest, siehe **Ps. XVIII**, 47.) in den Versammlungen, **Ps. XXVI**, 12.

Mein Mund soll des HERRN Lob sagen. **Ps. CXLV**, 21; worzu er auch andere ermahnet **Ps. XLIX**. allwo unter andern bey dem fünfften Vers: Die Heiligen sollen frölich seyn, und preisen und rühmen auf ihren Lagern; über die Bedeutung des Worts Lager verschiedene Meynungen sich finden, welches hier mit anzumercken

nicht undienlich seyn wird.

Nemlich **Lyra** verstehet dadurch die Auferstehung der Todten, da die Heiligen aus ihren Gräbern werden hervor gehen, und alsdenn rühmen und loben den Namen des HERRN, wohin zu ziehen die Worte **Es. XXVI**, 19; wie denn auch **R. Arama** es deutet auf die Freude des Gerechten, in der Auferstehung von den Todten.

Die Jüden aber ziehen es auf den Garten Eden, in welchem die Seligen unter den schattigten Bäumen sich lagern, und GOTT loben und preisen würden.

Lutherus und andere mehr verstehen durch solch **Lager** den Ort, wo die Gläubigen öffentlich zusammen kommen, und dem Gottesdienst beywohnen und ihn halten; weil etwa auch **Esaias** die Kirchen und Altäre Betten und Lager nennet, worauf die Israeliten gehuret, und Abgötterey getrieben haben. Also, wolle **David** sagen, haben auch die Gläubigen ihre *cubilia*, Betten und Lager, wo sie sich versammelten, GOTT zu loben und zu preisen.

Allein es ist am richtigsten, daß man mit den Weimarischen und andern Gottes-Gelehrten verstehet der Christen Schlaf-Kämmerlein und Nacht-Lager, wo sie ruhen, und den Wohlthaten Gottes nachsinnen können, da sie nicht gestört werden, **Ps. IV, 5, Ps. LXIII, 7, Ps. XLII, 9, Ps. LXXVII, 7**; da sollen sie frölich seyn, preisen und rühmen, und ihr Mund soll GOTT erhöhen. **Weihenmeiers** Davidische Schatzkammer, p. 1894. u. f.

Ein rechter Gebrauch des Mundes ist es auch, wenn man damit GOTT vor seine Wohlthaten dancket; worinnen wir abermals den König **David** zum Vorgänger haben, welcher sagt: ich will dem HERRN sehr dancken mit meinem Munde, **Ps. CIX, 30.** u. s. w.

Hingegen wird der Mund unrecht und zum Bösen gebraucht, wenn man allerhand üble und ärgerliche Reden in demselben führet, welche **Ephes. IV, 29** **faul Geschwätz** genennet werden, weil sie zu nichts taugen, und einen höllischen Gestanck von sich geben, welches nicht nur schädliche Reden bedeutet, sondern die einem auch einen Grauen und Eckel erwecken. Denn wie eine Sache, die faul worden, zu nichts mehr dienet, und muß weggeworffen werden, so ist leicht zu erachten, daß ein Mensch, der liederliche Reden führet, lebendig todt, und ein Greuel und Scheusal in Gottes und aller ehrlichen Leute Augen seyn müsse. Ja, wie ein stinckendes faules Aas niemand leiden kan, sondern vor demselben flieheth, aber schädliche Fliegen und Raubthiere finden sich bald zu demselben, und haben daran ihr Vergnügen; so sind auch solche Reden GOTT und frommen Hertzen ein Greuel und ihnen höchst zuwider, der Teuffel aber und sichere Welt-Kinder haben ihre einige Freude daran, und die seines Theils sind, helfen auch dar zu, **B. der Weish. II, 25.**

Was aber **Paulus** an dem angeführten Orte unter dem faulen Geschwätz verstehe, und verbiete, darüber erkläret er sich Cap. V, 4. nemlich schandbare Worte und Narrentheidung, oder Schertz, welche Christen nicht geziemen. **Gleichens** Erklär. der Epist. an die Epheser, p. 540. u. f.

Worzu auch zu rechnen, wenn einer allerhand Sprüche, aus der Bibel oder sonst hergenommen, zum Schertz und Gelächter fürbringet. Dahin die Worte **Salomons** gehen, **Sprüchw. XXVI 9**, ein Spruch in eines Narren Munde ist wie ein Dorn-Zweig, der in eines Trunckenen Hand sticht;

S. 402

765

Mund

nicht zwar für sich und seiner Natur nach, sondern zufälliger Weise, wegen der Gottlosen und Unverständigen, denen er zum Dorn-Zweig wird, weil sie seiner mißbrauchen zu des Höchsten Spott, und ihrem selbst eigenen, wie auch ihrer Zuhörer Schaden. Denn was eine Andacht und Scheu erwecken solle, daraus machen sie einen Schertz und Gelächter; was sie bescheidenlich zu wichtigen Sachen solten anwen-

den, daß brauchen sie liederlich zu nichtswürdigen Händeln, ja zu Beschönung ihrer Bubenstücke. **Geiers Comment. h. l.**

Wenn man ferner Lästerung und Lügen redet, welche **Paulus** nachhafft macht, und verbietet, **Coloss. III, 8.** allwo er erstlich etliche Laster erzeulet, die im Herten und Gemüthe begangen werden, als da ist, Zorn, Grimm, Bosheit; hernach aber auch etliche, die mit dem Munde begangen werden, nemlich

a) Lästerung, **blasphemian**, welche sonst zwar auch wider GOTT und seinen Namen geschehen kan, darauf die Todes-Straffe im Alten Testamente stund, 3 Buch **Mose XXIV, 11.** u. ff. hier aber von der Lästerung gefunden wird, die wider den Nächsten geschieht, da man schimpfflich von ihm redet, und seinen guten Leimund suchet zu verringern, ihm alles Böse auf den Hals wünschet, wie **Simei** seinem Herrn, dem **David, 2 Sam. XVI, 7.**

b) **aischrologian**, schandbare Worte, wovon vorher gesagt;

c) Lügen, wodurch aller Betrug verstanden und untersaget wird, daß Christen solten aufrichtig mit einander umgehen, und der Wahrheit sich befleißigen, und es nicht machen wie die Cretenser, die faule Bäuche und Lügner genennet werden, **Tit. I, 12.** daher auch die, so die Wahrheit nicht reden von Herten, sollen auf GOTTES Berg nicht kommen, **Ps. XV, 2.** **Gleichens** Erklärung der Epistel an die Colosser, p. 703.

Unrecht wird der Mund auch gebraucht, wenn man damit heuchelt, welches eine so grosse Sünde, daß auch CHRISTUS solche Heuchler will ausspeyen aus seinem Munde, **Offenbar. III, 16.** (allwo besonders von Heuchlern in der Religion die Rede ist,) er will sie verwerffen und von sich stossen, nicht anders, als wie ein Mensch, was er ausspeyet, mit Gewalt aus- und von sich wegwirfft. Er will sie ausspeyen aus seinem Munde, daß er ihrer nicht mehr gedencken, und sie für seinem Vater bekennen will, **Psalm XVI, 4. Matth. X. v. 33.**

Er will sie ausspeyen und wegwerffen aus der Stadt GOTTES, von seiner Gemeine, und der streitenden Kirche auf Erden, daß sie von seinem geistlichen Leibe als die faulen todten Glieder abgeschnitten seyn solten. Er will sie ausspeyen aus dem Himmel, der ewigen Seligkeit, im Tode und am jüngsten Gericht, da er gleichfalls aus einem Abscheu und Eckel zu ihnen sagen wird: Weichet alle von mir ihr Ubelthäter, **Matth. VII. v. 23.** und da er sie hingegen ins höllische Feuer werffen wird, Cap. XXV. nicht anders, als wie. man das ausgespeyete an den unreinsten und verächtlichsten Ort wirfft. **Lucä** Erklärung der Offenb. Joh. p. 303.

Man braucht auch den Mund zum Bösen, wenn man liederlich schwöret, fluchet, u. s. w. welches alles schwere Sünden, dadurch man sich GOTTES Zorn und Straffe über den Hals ziehet. Wie denn unser Heyland selbst gezeiget, daß man sich mit dem Munde schwerlich versündigen könne, da er gesprochen: Was zum Munde ausgehet, das

S. 402

Mund

766

verunreiniget den Menschen, **Matth. XV, 11.** damit er zeigen will, daß die Sünde, welche innerhalb des Menschen in seinem Herten entspringe, von dannen als aus einer giftigen Quelle sich, wie durch andere Glieder, also absonderlich, durch den Mund ergiesse, und sich dessen als eines fähigen Werckzeugs gebrauche, allerhand lose, sündliche, üppige und verkehrte Reden herauszustossen, dadurch des Menschen Seele verunreiniget und mit Sünden beflecket werde.

Zwar der Mensch könnte sich auch mit dem Munde versündigen, wenn er als ein grimmiges und reissendes Thier den Nächsten wolle anfallen, ihn beißen, zerren und reißen; aber davon mag nicht gebraucht werden das hier befindliche Wort εκπορευομαι, so von einem solchen Ausgang gelesen wird, da einer aus dem Ort, da er verschlossen und verborgen gewesen, herausgethet, z. E. aus einer verschlossenen und verwahrten Stadt in das freye Feld, **Marc. XI, 9.** wie die Jüden zu **Johanne** aus Jerusalem an den Jordan giengen, **Matth. III, 5.** dahero wird es auch gelesen von den bösen Gedancken, die aus dem Hertzen gehen, **Marc. VII, 21.** solches Ausgehen aber kommt dem Zurren, Reißen und Beißen nicht sowol, als vielmehr den Reden und Worten zu, die in dem Hertzen und Gemüthe zuvor gebildet werden, nachgehends aber durch den Mund hervorbrechen, und aus den innern verborgenen Gängen des Hertzens herausgehen.

Wenn aber **CHRISTUS** sagt, το, was aus dem Munde gehet, so ist solches nicht *absolute* und schlechthin von allen Worten und Reden zu verstehen, die auch zum Theil löblich, nützlich und heilsam sind; sondern *restricte*, allein von den bösen, schädlichen und unnützen Reden und Worten; von solchen, die wider **GOTTES** Ehre, des Nächsten Heyl, und des Redenden eigene Wohlfahrt lauffen, als da sind giftige Worte, **Ps. LXIV, 4.** falsche, **Es. XXXII, 7** aufgeblasene, **Hiob XV, 2.** die nichts taugen, v. 3. lose, **C. XVI, 3.** glatte, **Sprüchw. II, 16.** die zwar gelinder denn Öl, aber bloss Schwerdter, **Ps. LV, 22.** harte, **Sprüchw. XV, 1.** Narren-Worte, **Pred. X, 13.** erdichtete, **Es. LIX, 13.** schandbare Worte, **Eph. V.** Schmeichel-Worte, **1 Thess. II, 5.** stoltze, **2 Pet. II, 18.** lose Reden, **Hiob XV, 2.** Reden, die kein nütze, v. 3. prächtige Reden, **Rom. XVI, 18.** vernünfftige Reden, aber nur menschliche Weisheit, **1 Cor. I, 4.** und so fort an; das sind die Stücke, dadurch sich ein Mensch mit seinem Munde versündigen kan, und dergleichen ihn verunreiniget, κοινοι, es macht ihn gemein, hat es **Lutherus Marc. VII, 20.** nach seiner eigentlichen Bedeutung übersetzt; welches dann eine Art zu reden, die aus dem Alten Testament genommen, da ein Unterscheid gemacht wurde zwischen den Reinen und Unreinen; ein Reiner wurde genennet, *Vir singularis*, ein gantz sonderlicher Mann, der sein Leben untadelich nach dem Gesetz des **HERN** angestellet, sich vor aller Levitischen Unreinigkeit gehütet, wie etwan Petrus, da er solte die in einem Gefäß herunter gelassene vierfüßige Thiere der Erden, wilde Thiere und Würme schlachten und essen, sagte: O nein **HERR**, denn ich habe noch nie was gemeines, κοινων και ακαθαρτον, oder unreines gegessen; da denn das gemeine durch das unreine erkläret wird.

Hergegen ein Unreiner wurde genennet *homo pollutus ac profanus*, ein solcher Mensch, der sich verunreiniget und gemein gemacht, der etwas ungebühr-

liches, ungeschicktes und verbotenes gethan, und sich damit verunreiniget, daß zwischen ihm und einem unreinen Heyden kein Unterscheid, wie **R. Kimchi** an einem Orte erinnert; also will auch allhier **CHRISTUS** sagen, mache sich derjenige gemein und verunreinige sich, sey einem unreinen Heyden und ungläubigen Menschen gleich, der aus seinem Munde allerhand sündliche Reden und Worte herausplaudere, und ohne Bedacht daher wasche, eben als wenn es nichts zu bedeuten hätte, und er dermaleinst nicht dürffte Rede und Antwort geben für alle unnütze Worte, die aus seinem Munde gegangen; Und darum hat die alte Lateinische Bibel das Grund-Wort nicht uneben übersetzt

durch *coinquinare*, besudeln; **Beza** durch *polluere*, beflecken, und **Erasmus** in seinen Anmerckungen durch *impurum reddere*, verunreinigen, sintemal durch solche unnützliche, sündliche Reden die Seele und das Gemüth besudelt, beflecket und verunreiniget wird. **Weihenmeiers** Hochzeit- Ehe- Tisch- Tag- und Beruffs-Sprüche II. Th. p. 134. u. f.

Den Mund oder das Maul der Thiere betreffend, so hat GOtt der HErr ausdrücklich verbothen, daß man einem arbeitenden Thiere denselben nicht verbinden solle, da er sagt: Du solst dem Ochsen, der da drischet, nicht das Maul, oder den Mund verbinden, 5 B. **Mose XXV**, 4; und wird hier alles Vieh, das da arbeitet, verstanden, als Kühe, Esel, Maulthiere, Pferde, und dergleichen, auch nicht allein eigen, sondern auch geborgt und um Geld gedungen Vieh: Keinem solle man unter der Arbeit zu kurtz thun, und ihm sonderlich beym Dreschen (worzu man ehemals diese Thiere brauchte, wovon der Artickel **Dreschen** nachzusehen) nicht den Mund verbinden, oder ihnen wehren, etwas Futter zu fressen, als welches bey den Heyden auf vielerley Manier geschahe, indem sie denen dreschenden Ochsen entweder Maul-Körbe anlegten; oder ihnen um den Hals solche grosse höltzerne Instrumente anhienge, so sie verhinderten, das Maul zur Erden zu bringen, und einige Ähren zu nehmen; oder sie verbunden ihnen sonst das Maul.

Ja sie pflegten ihnen auch die Nasen mit Küh- oder andern Miste zu beschmieren, durch dessen übeln Geruch die Ochsen dergestalt beleidiget wurden, daß auch kein Hunger sie zum fressen bringen können. Und also war das Mund- oder Maul-Verbinden bey ihnen so gemein, daß auch ein Sprichwort daraus entstanden. Welche Unbarmhertzigkeit und schändlichen Geitz aber GOtt in diesem Gesetz deswegen seinem Volck verbeut.

Hier möchte man aus 1 **Cor. IX**, 9. fragen: Sorget denn GOtt auch für die Ochsen? freylich sorget GOtt auch für sie, und sie sind aus seiner allgemeinen Vorsorge nicht auszuschliessen: Denn er giebet ja dem Vieh sein Futter, **Ps. CXLVII**, 9. er giebet ihnen ihre Speise zu seiner Zeit, **Ps. CIV**, 17. und erfüllet alles, was lebet, mit Wohlgefallen, **Psalm CXLV**, 16.

Doch siehet er mit diesem Gesetz hauptsächlich auf die Menschen, und will, daß man dem, der da dienet und arbeitet, seine Speise nicht versagen solle, als welches eine Ungerechtigkeit wäre. Darum handelt dieser Spruch nicht allein von Ochsen, sondern von allen Arbeitern in der Gemeine, daß sie von ihrer Arbeit leben sollen. Und wer nun einem Arbeiter nicht Nahrung giebet, der ists, der dem dreschenden Ochsen das Maul verbindet.

Son-

S. 403

Mund

768

derlich aber hat GOtt sein Absehen auf die Erhaltung der Diener seines Worts: denn sorget GOtt für die unvernünftigen Thiere, wie vielmehr wird er für die Gläubigen, und insonderheit für seine Diener sorgen, 1 **Corinth. IX**, 9. 10. 1 **Tim. V**, 18.

Lutherus setzet hinzu: Wiewol GOtt für die Ochsen sorget, so sorget er doch nicht, daß um der Ochsen willen dieses geschrieben werde, weil sie nicht lesen können. **Acerra Bibl. Cent. XI. Hist. 77. p. 1202.** u. f.

Mund, bedeutet in der Heiligen Schrift ...

S. 404 ... S. 409

...

...

MUNDARE ...

Mundat, Mundaten, Mundatae, sind eigentlich Alt-Deusche Wörter, und bedeuten so viel als gefreyte oder privilegirte Örter. Lat. *Loca Privilegiata*, oder *exempta a jurisdictione ordinaria*.

Und leiten es einige von dem Lateinischen Worte *Immunitas*, Immunität, her, weil solche nemlich von denen sonst so genannten Bürgerlichen Beschwerden und andern dergleichen Auflagen befreyet sind. **Wehner** in *Obs. Pract. Lit. M. p. 368*. dagegen hält auch **Münster** in *Cosmogr. Lib. III. c. 145. fol. 634*. davor, daß solches so viel bedeute, als *Munus datum*. Wie er denn unter andern daselbst folgendes berichtet: Im Jahr 640 gab König **Dagobert** dem Bischoff zu Straßburg, **Arbogast**, die Stadt Ruffach mit allem Volck, Dörffern und Gütern, und wird dieselbige Gegend bis auf den heutigen Tag *Munus datum*, und in gemeiner Rede **Mundat** genennet, das ist, eine gegebene Gabe.

Andere haben eine andere Meynung dieses Namens halben.

In diese Mundat gehöret auch die Stadt **Sultz-Münster** *l. c. c. 146 und 147. fol. 636*.

Und die Leute, so darinnen wohnen, heissen **Mundatische**, oder **Mundater**, (*Homines Mundatae*.) Bes. auch die *Statuta Municipalia civit. Bamberg. tit. 10. § 5*.

Eine andere Mundat ist auch um die Reichs-Stadt Weissenburg am Rhein, von welcher erstgedachter **Münster** *l. c. c. 163. fol. 661 und 663*. folgendes hat: Um die Stadt Weissenburg ist ein sonders gefreyet Bezirck, an etlichen

S. 410
782

Mundat

Orten einer Meilen, an etlichen anderthalben, und an etlichen zwo Meilen breit, darinnen viel schöne Dörffer liegen, fruchtbar mit Wein und Korn. Solche Mundat wird daselbst, so in des Königs **Dagoberts** und andern alten Begnadungen von dieser Freyheit *Immunitas* genennet ist, rings um die Stadt, so weit dieselbe reicht, mit hohen aufgerichteten Steinen, die man Mundat-Steine nennet, ausgemarckt und versteinet. In welchem Bezirck das Fischen in den Wassern, Lauter genannt, und andern flüssenden Bächen, auch das Hagen, Jagen, und ander Weid-Werck in gemeinen Wäldern zu treiben, desgleichen das Holtz-Hauen auf gemeinen Wäldern, und den Weid-Gang auf den Almenden in der Mundat zu suchen, frey und zugelassen ist.

Doch ist solches alles denen, so nicht in der Mundat seßhaft sind, verboten, und so einer aus ihnen sich hier verwirckt, wird er nach Erkänntniß eines Probsts, Bürgermeisters und Raths zu Weissenburg, als Mundats-Herren, gestrafft. Und haben etwan ein Abt, und ietzund nach Veränderung des Klosters in ein weltlich Pfaffen-Gestift (welche Änderung im Jahre 1523 geschehen,) ein Probst, Bürgermeister und Rath zu Weissenburg, die Ober- und Herrlichkeit über Wald, Wasser, Wun und Weid in der genannten Mundat, nach Nutz und Wohlfahrt ihrer und der Einwohner daselbst Erbauen, Ordnung zu machen und zu sehen, wie er es für gut und nützlich ansiehet, ohne männigl. Widersprechen.

Es ziehen auch die Bürger in der Stadt Weissenburg, und die Inwohner in etlichen Dörffern in der Mundat, viel fruchtbare Kesten oder Castanien-Wälder, deren sie höchlich genüssen, weil diese Kesten besser, als an andern Orten, u. s. w.

Eben so befindet sich auch zu Bamberg eine gleiche Mundat, unter die Dom-Dechaney daselbst gehörig, und darinnen die Häuser, ob sie gleich mitten in der Stadt liegen, dennoch besonders befreyet, und von der Stadt- Obrigkeit Gewalt entlediget sind. Von diesen enthalten die obangezogenen *Statuta Municipalia Bamberg. tit. 10. §. 5.* folgendes in sich:

Item alle Mundater, die feilen Marckt in der Stadt haben, ob es unter Obdach, Hüten oder Tischen, oder auf Schrancken oder Bäncken, die sollen um Schuld an dem Stadt-Gericht, wo man am Marckt zu Gericht beutet, nicht warten, als das vor Alters herkommen ist. Und ob ein Mundater zu dem Stadt-Gericht frevelt oder unfugt, und daß er an derselben That begriffen oder bekümmert wird; so muß er vor dem Stadt-Gericht zu Recht darum stehen, ob er da beklagt wird. Kommt er aber davon unbekümmert; so muß man ihn für seinem Richter fürbaß darum beklagen, er stehe zu Marckt oder nicht.

Und dasselbe Recht hat man in Mundaten zu einem, der in der Stadt sitzt, und in der Mundat frevelt und unfugt.

Item an Handwerck-Volck und Arbeiter aus den Mundaten, wo das zu dem Stadt- Gericht arbeitet, und da der Büttel Gewalt hat, zu gebieten, da mag man ihm an der Arbeit wohl an das Stadt-Gericht gebieten um Schuld, und dasselbe Recht man zu dem Handwerck-Volck und den Arbeitern hinwieder, die in der Stadt sitzen, und in den Mundaten arbeiten.

Woraus denn zu ersehen, daß zwischen diesen Mundaten und denen sogenannten Mundleuten, von denen bald ein mehrers, kein sonderlicher Unterscheid ist.

Ubrigens ist auch hieher diejenige Formel zu ziehen, welche gemeinlich in denen sogenannten Mordachts-Urtheln

S. 411

783

Mundat Mund aufsperrn

vorkommt:

Als du mit Urtheil und Recht zu der Mordacht ertheilet worden bist, also nimh ich dein Leib und Gut aus dem Frieden, und thue sie in den Unfrieden, und künde dich ehrlos und rechtlos, und künde dich den Vögeln frey in Lüfften, und den Thieren in dem Wald, und den Fischen in den Wassern, und solt auf keiner Strassen, noch in keiner Mundat, die Kayser oder König gefreyet haben, mindert Fried noch Gleyd haben, und künde alle deine Lehen, die du hast, ihren Herren ledig und los, und von allem rechten in alles unrecht, und ist allemänniglich erlaubt über dich, daß niemand an dir freveln kann, noch soll, der dich angreiffet.

Wovon unter **Mordacht** im *XXI. Bande p. 1578.* u. ff. ein mehrers.

Dergleichen auch von denen Mundatern zu Weissenburg in *Chron. Alsat. Lib. X. c. 1.* enthalten ist. **Authäus.**

Bes. auch **Speidel** in *Notabil. h. v. n. 149.*

Mundat, Lat. *Mundatum*, ist ein kleiner Strich Landes im Ober-Elsas, welches in **Ober-** und **Nieder-Mundat** getheilet wird.

Ober-Mundat liegt gegen den Ill-Fluß, und Rufach ist die Haupt-Stadt darinnen, wovon ein besonderer Artickel.

Nieder-Mundat liegt in der Länge am Westlichen Ufer des Rheins herunter, ein wenig unter Brisach, und hat eben keinen considerablen Ort. Diesen Strich Landes hat der Australische König **Dagobertus** dem Straßburgischen Bischoffthum geschencket, deswegen es **Mundat** oder **Munus datum** genennet, und noch bis dato vom Bischoffe zu Straßburg besessen wird.

Baudrand. etc. Hübn. P. III. Zeillers Topograph. Alsat. p. 33. Herzog Elsaß. Chronicke.

MUNDATA, siehe **Mundat**.

MUNDATAE HOMINES, so viel als **Mundater**, siehe **Mundat**.

Mundaten, siehe **Mundat**.

Mundater, oder **Mundatische**, Lat. *Homines Mundatae* oder *Mundati*, Leute, die in einer sogenannten Mundat wohnhaft sind; siehe **Mundat**.

MUNDATI, siehe **Mundater**.

MUNDATICUM JUS, siehe **Mundat-Recht**.

MUNDATIO, siehe *Purificatio*.

Mundatische, siehe **Mundat**.

Mundat-Recht, *Mundaticum Jus*, ist ein besonderes Recht, dessen sich weiter niemand, ausser die sogenannten Mundater bedienen darff; siehe **Mundat**.

Mundat-Steine, sind gewisse Marck- oder Maal-Steine, wodurch die sogenannten Mundaten bezircket werden; siehe **Mundat**.

Mund aufsperrn ...

S. 412 ... S. 413

S. 414

789

Mund aus in die Feder **Mundbar**

Mund aufthun [Ende von Sp. 788] ...

Mund aus in die Feder verfahren oder versetzen (von) ein mündliches Verfahren, Lateinisch *Oretenus proponere, in calamum dictare*, heist in denen Rechten, wenn die klagenden Parteyen ihre rechtliche Nothdurfft mündlich vorbringen, und ihre gantze Aussage von Wort zu Wort Gerichtlich niedergeschrieben wird. Wovon unter **Proceß** ein mehrers.

Mund, so viel Pfund (so viel) Lat. *Quot capita, tot portiones*, oder *Divisio in capita*, wird in denen Rechten gesagt, wenn eine Erbschafft in so viel gleiche Portionen oder Theile vertheilet wird, als Erben darzu vorhanden sind, so daß durchgehends ein ieder von ihnen nicht mehr, und auch nicht weniger bekommt, als der andere. Und zwar findet solche gemeiniglich auf den Fall statt, wenn der verstorbene kein Testament hinterlassen.

Mund und Halm (mit) Lat. *Ore et Calamo*, wird in denen Rechten gesagt, wenn ein Erbe in des Verstorbenen Verlassenschafft eingewiesen wird. Lat. *Imissio haeredis in bona haereditaria, l. fin. C. de E. D. Hadr. toll.* Besiehe auch die *Reform. Francofurt. P. VI. n. 2. §. 1.*

So wird auch noch heut zu Tage bisweilen die Redens-Art **mit Hand, Halm und gichtigen Munde** gebraucht, wenn ein unbewegliches Grund-Stücke als ein Haus, Acker, Garten u. d. g. veräußert, und der neue Besitzer darein gewiesen wird, weil die Übergabe desselben nicht, wie bey beweglichen Dingen von Hand zu Hand, sondern bloß mit gewissen Zeichen und rechtlicher Anweisung geschehen kan. Sonst heist dieses auch zu Deutsch der Gerichtliche Verlaß, Übergabe oder Verzicht, wovon an seinem Orte.

Mund und Hand (mit) Lat. *Ore et manu*, siehe **Mund und Halm**; ingleichen **Morgengabe**, im *XXI. Bande* p. 1641.

Mundbar oder **Mundburt**, ist ein altes Deutsches Wort, und bedeutet eigentlich so viel, als freyen Schutz und Schirm; daher denn auch das Wort **Mundebürden**, *Mundeburdis*, Lat. *Advocatia, defensio, tuitio, clientela* oder auch *Jus Clientelare*. **Goldast** in *Ration. Constit. Imperial. fol. 22.* woselbst auch unter andern einer Verordnung des Kaysers **Ludwigs** des Jüngern gedacht wird, darinnen

S. 414

Mundbar

790

derselbe ausdrücklich anbefiehlt, daß alle Kirchen und Gottes-Häuser, wie nicht weniger alle Bischöffe, Gottes-Leute, Geistliche, Mönche und Nonnen einen dergleichen Mundeburd, (*Mundeburdum* oder *Mundeburdem*) das ist, einen Vormund oder Schutz-Herrn haben sollen.

So kommt auch unter andern in denen alten Longobardischen Gesetzen das Wort *Mundium* vor, welches gleiche Bedeutung hat. Wie denn daher auch die heut zu Tage sogenannten Vormünder damals *Mundoalti, Mundualti* oder *Mundwalti* genennet wurden, welches eben so viel hieß, als der Verwalter oder Vorsteher eines andern, und zwar hauptsächlich eines Unmündigen, oder Mundbaren seines Vermögens, welcher entweder Alters halber noch nicht seinen eigenen Sachen vorstehen könnte, oder der keinen Vogt, das ist, keinen Vormund hatte.

Daher denn auch ein **Mundbarer Flecken** so viel, als einen Ort bedeutet, der ebenfalls keinen Vogt oder keinen Schutz-Herrn hat. **Mager de Advocat. c. 2. n. 245.** u. ff. Besiehe auch **Dracon de Orig. et Jur. Patric. c. 6. p. 185.** u. f. **Besold de Foederib. f. 57.** ingleichen Lindauische *Acta fol. 879.*

Eben daher kan auch die bey den alten Deutschen übliche Redens-Art: Er ist noch nicht mundbar, das ist, er ist noch nicht sein eigener Herr (*sui juris*) **Goldast l. c. f. 80.**

Daher denn auch ferner die Wörter: **Mund-Herr, Mundmann, Mund-Leute, Mund-Geld**, u. d. g. entstanden.

Wie man denn auch noch hin und wieder in denen alten sogenannten Kasten-Rechnungen die Titul und Aufschriften: **Von Verspruch und Mund-Leuten**, das ist, von Schutz- und Schirms-Unterthanen antrifft, deren Schutz-Herrn so denn auch mit einem besondern Namen Mund-Herrn, und das ihnen deshalb jährlich zu entrichtende Schutz-Geld oder Schutz-Zins **Mund-Geld** hieß.

Also müssen z. E. die Unterthanen zu Tauber-Zell, welche sonst dem Kloster-Herrn iedem mit Erb-Huldigung zugethan, und dem Marggrafen zu Brandenburg allein als Schutz- und Mund-Leute verwandt sind, jährlich auf Michaelis 15 Floren Mund-Geld geben, welches der Kastner zu Creglingen verrechnet.

Und dergleichen Schutz- oder Mund-Leuten werden gewisse Schutz-Briefe ertheilet, darinnen sich die Schutz-Herren gemeinlich erklären, daß sie *N. N.* in ihren sonderlichen Schutz, Schirm und Verspruch auf- und angenommen, und denselbigen mit seinem Leibe, Haab und Gut nichts weniger, denn andere Unterthanen, schützen, schirmen, versprechen und vertheidigen wollen, u. s. w.

Wie denn daher auch bis dato noch gewöhnlich ist, daß in denen Abschieden, wenn einem solchen Schutzmanne ein Abschied gegeben wird, an dessen Statt die Wörter Montmann oder Mundmann gebraucht werden.

Dergleichen Schutz-Leute oder Montmanne aber zu haben im Jahre 1236 in des Kayzers **Friedrichs II.** Rechten *c. 9. §. 1.* ausdrücklich verboten ward. Besiehe **Goldast** in *Rescript. et Constit. Imp. T. I. f. 72.*

So befahl auch Kayser **Carl IV.** den 5 April 1355, daß weiter niemanden, ausser dem Kayser und dem Könige in Böhmen solche Leute zu halten vergönnet seyn solle. **Goldast** in Reichs-Satzungen *cl. 152. §. 12. und 14.* allwo unter andern die Worte aus dem deshalb ergangenen Kayserlichen Befehle also lauten: samt denen, so sich gleichsam unter einer Farben denjenigen, so man die Mundleute gemeinlich nennet, unter einen Schutz zu befehlen pflegen, u. s. w.

S. 415

791 **Mundbare Jungfrau** **Mund bewahren**

Knichen *de sublimi Territor. Jur. c. 4. n. 328.* u. f. woselbst er unter andern gedencket, daß das Wort Mundburt (*Mundiburdia*) welches man erst nur in eigentlichem Verstande von der Vormundschaft Verwayser und Unmündiger gebraucht, nachmals auf alle und jede Arten der Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit, und also auch auf die sonst sogenannte Kasten-Vogtey (*Jus Advocatitium*) gezogen worden. Bes. auch **Lazius** *de Migrat. gent. Lib. III. fol. 60.* ingleichen **Speidel** in *Notabil. h. v. n. 148.* ingleichen **du Fresne** in *Gloss. Med. et Inf. Latin. T. II. p. 698.* **Heineccius** in *Sylloge Opusc. exerc. XIX. §. 9. p. 712.* **Wehner** in *Obs. Pract. Lit. M. p. 367.* **Besold** in *Thes. Pract. h. v. et Contin. eod. n. 78.*

Mundbare Jungfrau, nennete man bey den alten Deutschen eine erwachsene Jungfrau, die man heute zu Tage **mannbar** nennet; das ist, eine solche, welche keinen Vormund mehr nöthig, sondern geschickt ist, selbst vor sich zu sprechen. **Casp. Calvörs** *Sax. infer. antiq. gentil. et Christ. p. 486.*

Mundbarer Flecken, so viel als ein Ort, der keinen Vogt, oder Schutz-Herrn hat; siehe **Mundbar**.

Mund-Bauer, mag wol bey den alten Deutschen so viel geheissen haben, als ein angesessener Mann, der da angebauet, oder Haus und Hof hatte, und welchen man demnach ein Mund des Unmündigen, oder (wie man heut zu Tage redet) Vormund zu seyn brauchte. Denn Bauer hieß in uralten Zeiten, ehe man bey den Deutschen was von bemauerten Städten und Bürgern wuste, ein Mann der angebauet hatte. Weil sie nun keine andern, als angesessene zu Vormündern nahmen, so kan das Wort Mund-Bauer gantz wohl dieselbe Bedeutung gehabt haben. **Casp. Calvörs** *Sax. infer. antiq. gent. et Christ. p. 486.*

Mund-Becher, ist dasjenige Geschirr, daraus eine hohe Standes-Person das Geträncke zu sich zu nehmen pfelet.

Mund-Becker, Boulanger, wird bey einer Hofhaltung derjenige genennet, welcher vor die Herrschafftliche Tafel einzig und allein das Brod zu backen angenommen worden.

Mund bewahren ...

S. 416

793

Mund-Blattern **Mundenheim**

Mund-Blattern. Mit diesem Namen werde die *Aphthae* benennet, davon zu sehen im *II.* Bande p. 824.

Mund-Boer, siehe **Mundbora**.

Mundbora, Mund-Boer, Mond-Baer und **Mombor**, soll bey den Angel-Sachsen so viel heisst als bey den Lateinern *Patronus, Defensor, Tutor*, ein Patron, Vertheidiger und Vormund. **Calvör** hält dafür, es sey so viel als ein Mund-Bauer. Siehe **Mund-Bauer**.

Casp. Calvörs *Sax. infer. antiq. gentil. et Christ. p. 485.*

Mundburt, siehe **Mundbar**.

Mund-Diener heissen diejenigen, die dem andern nach dem Maul reden, das ist, das nur reden, was sie wissen, daß es der andere gerne höret; ob sie wol gantz anders dencken. In wie ferne solches erlaubt und nicht erlaubt sey, findet man im Artickel: **Schmeichler**, abgehandelt.

Mundeburde, Mundeburden, Mundeburdis, Mundeburdus heißt in denen alten Deutschen Rechten soviel, als ein Vormund, wovon an seinem Orte, siehe auch **Mundbar**.

Mundeburden ...

S. 417 ... S. 418

S. 419

799

Mund-Herr **Mundibur**

Mund Gottes [Ende von Sp. 798] ...

Mund-Herr heißt in denen alten Deutschen Rechten so viel, als ein Schutz-Herr, Lat. *Defensor, Patronus, Advocatus*; siehe **Mundbar**.

Mund-Holtz, siehe *Ligustrum Indicum*, im *XVII.* B. p. 1187. Ingleichen **Bein-Höltzlein**, im *III.* B. p. 991. und endlich **Alkana**, im *I.* Bande p. 1226. u. ff.

Mundi, oder **Mondi**, eine Insel und Handels-Stadt, siehe **Mondi**, im *XXI.* Bande p. 1095.

Mundi, eine Stadt, siehe **Mantineia**, im *XIX.* Bande p. 1111. u. f.

MUNDI ANNO, s. *Anno Mundi*, im *II.* B. p. 397.

MUNDI AXIS, s. *Axis Mundi*, im *II.* B. p. 2303.

Mundtbur, ist ein alt Deutsches Wort, und bedeutet so viel, als der Vormund, an dessen Statt noch die heutigen Niederländer **Momboor** und **Mondbor** zu sagen pflegen; welches aber vielleicht eben so viel als **Mundtbeur** seyn soll, weil nemlich der Vormund bey Vertheidigung seines Pfleg-Befohlenen gleichsam dessen Mund führet.

Denn wenn der letztere ausser dem Stande der Vormundschafft lebet;

so ist er gleichsam sein eigener Mund, und wird er daher auch bey denen Niederländern **Mondich**, und bey den heutigen Deutschen **Mündisch** oder **Mündig** genennet, welches fast eben so viel, als einen Menschen bedeutet, der einen Mund hat, Lat. *Oratus, os habens*. **Leibnitz** in *Collect. Etymol. P. I. p. 125*.

Siehe auch **Mundbar**.

MUNDIBURDIA, so viel, als **Mundburt**, siehe **Mundbar**.

MUNDIBURDIUM, *Mundium*, *Mundeburdum*, *Mundeburgicum*, *Munburdum*, ist ein alt verderbtes Wort aus Mundbarkeit, und heisset so viel als *Defensio*, *Tutela* und *Clientela*, Schutz-Beschirmung, Vertheidigung, und kömmt von dem alten Sächsischen Worte **Mund** her. **du Fresne etc. Casp. Calvörs Sax. infer. antiq. gentil. et Christ. p. 211**.

MUNDIBURDUM, siehe *Mundiburdium*.

MUNDIBURDUS ist ein alt corrupt Lateinisch Deutsches Wort, welches von dem alten Sächsischen Worte **Mund** berkömmt, und so viel heißt, als ein Vertheidiger, Vormund, und Patron.

Siehe auch **Mundbora**, und **Casten-Voigtey**, im *V. B. p. 1362*. **Casp. Calvörs Sax. infer. antiq. gentil. et Christ. p. 485**.

MUNDIBURGII JUS, oder *Mundenburgicum Jus*, heist eigentlich so viel, als das Recht derer Mundeburden, wovon unter **Mundebürde**, ingl. **Mundbar**.

MUNDIBURGIUM, siehe *Mundiburdium*.

MUNDIBUTURUM, heist in dem alten Longobardischen Lehn-Rechte so viel, als die Lateinischen Wörter *Tutela* oder *Cura*; siehe **Mundibur**.

MUNDI DOMINUS, ist ein besonderer Ehren-Titel, dessen sich ehemals die Röm. Kayser bedienet, und kömmt solcher sonderlich in *l. 9. ff. ad L. Rhod. de jactu*. vor.

So ließ auch insonderheit der Kayser **Constantin** der Grosse einzmals eine Müntze prägen, mit der Aufschrift: *Victor omnium gentium*. **Hönn de Dignit. th. 5. li. A**.

Hierbey ist als etwas besonders anzumercken, daß, als sich ehemals bey dem Kayser **Antoninus**, welcher sich eben einen Herrn der gantzen Welt (*Mundi dominum*) genennet hatte, ein gewisser **Eudämon** beklagte, wie er das Unglücke gehabt, Schiffbruch zu leiden, der Kayser ihm darauf zur Antwort gab, daß er zwar ein Herr und Beherrscher des Erdbodens, der Wind aber über das Meer wäre. Wie er nun diesem kein Gesetze vorschreiben könte; so hätte es auch nicht in seiner Gewalt gestanden, zu verhüten, daß Eudämon keinen Schiffbruch erliden.

Ein mehrers hiervon siehe in **Tetschens Disp. Inaug. de Mundi Dominio**, ingl. **Schmuckens Disp. de eod. arg.** Altorff 1628. **Stürns Tr. de Constit. Princ. t. 8. §. 5. Stievens Europ. Hof-Ceremoniel p. 74.** u. ff. Siehe auch **Kayser**, im *XV. Bande p. 285.* u. ff.

Mundierung, **Montierung**, **Montour**, **Mondirung**, **Montur**, **Montirung**, **Mundirung**: *Instrumentum militare*: **Frantz. Equipage, Montoure**.

Alles was zur Ausrüstung eines Soldaten gehöret, Pferd, Sattel und Zeug, Kleider, Wehr-Gehenck, Ober- und Unter-Gewehr, u. d. g.

Wenn Montirung vor die Regimenter nach dem Montirungs-Reglement geben werden soll, so stehet dem Obristen frey, eine Probe von Lacken, wie auch Unterfutter und andern Zubehör zu wählen, und darnach solches dem commandirenden General zu zeigen, und dessen Approbation darüber zu vernehmen, und haben die Obristen ein Modell an die Chefs derer Compagnien zu geben, auf was vor Art die Unter-Montirung gemacht

S. 420

801

Mundirung

werden soll, damit alles bey dem Regiment vollkommen *egal* werde.

Es ist ein jeder Capitain oder Chef schuldig, seine Compagnie stets in gutem, completen und tüchtigen Stande zu erhalten, und die Unter-, Montirungs-Gelder müssen ihm von dem Obristen zur Montirung, ohne den geringsten Abzug, sofort ausgegeben werden, wenn die Zeit vorhanden.

So bald die neue Montirung ausgegeben, stehet sowol einem jeden Unter-Officier als Gemeinen frey, mit seiner alten nach Gefallen zu handeln, und dieselbe zu verkauffen, oder zu eignem Nutz anzuwenden, woran die Officier ihnen auf keinerley Weise verhinderlich seyn müssen.

Denen Verabschiedeten wird die Montirung nicht leichtlich abgenommen, als weil sie schon verdient ist.

Es ist Sorge zu tragen, daß die Soldaten mit guten Regen-Röcken versorget, und tüchtiger Boy darzu genommen werde.

Damit aber die gemeinen Soldaten so wenig als sichs thun läst, bey der Kleidung mit Unkosten beschweret werden mögen, so sind so viel als möglich, alle unnöthige Unkosten dabey zu vermeiden. Ihre Königliche Majestät in Preussen und Churfürstliche Durchlaucht, zu Brandenburg haben 1718 in einem besondern **Reglement** anbefohlen, daß alle commandirende Officier derer Regimenter, welche montiren wollen, sich bey Zeiten, und wenigstens sechs Monathe vorher bey dem *General-Commissariat* melden, die eigentliche Zeit nennen, und den Ort, wo sie zu montiren gemeynet sind, berichten, und dabey eine ganz genaue Specification aller grossen und kleinen Montirungs-Stücke, sie haben Nahmen wie sie wollen, deren das Regiment sowohl vor Ober- als Unter-Officiers und Gemeinen benöthiget ist, einsenden.

Wenn nun Ihre Majestät entweder die Örter, welche die Regimenter in Verfertigung ihrer Montirungs-Stücke vorgeschlagen, allergnädigst approbiret, oder andere denenselben angewiesen, so müssen mit denen Kauffleuten oder Liveranten schriftliche Contracte geschlossen, und darinnen ausdrücklich stipuliret werden, daß alles dasjenige, was geliefert wird, in denen Preußischen und Brandenburgischen Provinzien gemacht sey. Es solte kein Kauffmann oder Liverante sich unterstehen, zu denen Montirungen etwas zu liefern, welches nicht in denen selben Landen fabricirt, es wäre denn, daß sie ihm oder dem Regiment eine ausdrückliche schriftliche Erlaubniß darüber ertheilet; in deren Entstehung, und falls er einigen Unterschleifes überführet werden solte, derselbe nicht allein den Werth derer fremden Montirungs-Stücke, so er an das Regiment verkaufft, demselben doppelt zu erstatten, sondern auch noch dazu in Straffe genommen werden solte.

Es solte sich kein commandirender Officier von einem Regiment unterstehen,, einige fremde Waaren zur Montirung wissentlich einzu-

kauffen, sondern vielmehr auf seinen Eyd gehalten seyn, bey Erhandlung derer Waaren, so viel an ihm ist, mit Zuziehung Handlungsverständiger Leute, und derer Accis-Bedienten gründliche Erkundigung einzuziehen, ob dieselbe im Lande gemacht seyn oder nicht.

Die Montirung derer heutigen Soldaten gehet von der Montur derer alten Deutschen, Gothen und Francken ziemlicher massen ab.

Die Gothen über-

S. 420

Mundirung

802

traffen alle andere Völcker an Macht und Stärcke, und an Geschicklichkeit mit denen Armbrüsten, Pfeil- und Bogen-Geschoß, Spieß und Schwerdtern. Bey ihnen fand man sonderlich die stärcksten Armbrüste, sie hatten auch die grösten Schwerdter, welche man in Theilung derer Güter viel höher achtete, auch viel saubrer aufhube als Silber und Gold. Ihre Armbrüste giengen auch durch einen Pantzer und doppelten Harnisch, als wie durch einen weichen Peltz, sie verfehlten selten mit denenselben.

Ihre Kriegs-Rüstung bildet **Fronsberger** ab, dessen Worte wir allhier anführen wollen: „Unter andern Völkern haben auch die Gothen sehr schwere und gewaltig grosse Helme gehabt, sie waren aber nicht schmeidig und beqvem, sondern sehr ungeschickt; ingleichen hatten sie dicke Rücken und Krebse, zum Theil eiserne und lederne, etliche waren auch aus Flachs und Wolle gemacht. So führten sie auch dicke und lange Spiesse, ins besondere die Kürisse zu Rosse, welche sie an der Brust mit starcken Brust-Harnischen verwahrten. Ihre Armbrüste waren aus Hagedorn oder Büchen, hatten breite und gute Schwerdter, die sie zu beyden Händen führten, dazu auch gute Faust-Hämmer mit krummen Hacken, damit sie denen Feinden durch die Helme bohren konnten, oder aber den Mann vom Pferde herab ziehen, oder dem Pferde den Kopf umschlagen.

Kamen sie näher an den Feind, und hatten ihn aus dem Sattel geschoben, brauchten sie ihre Dolche, welche entweder schmal oder breit waren, die zwo Schneiden hatten, krumm und hockricht, damit man sie ohne grossen Schaden nicht wieder heraus ziehen konnte.

Die Pferde-Decken waren etwan von Stahl, Eisen oder Leder, welche sie ihnen auch vor die Brust machten, nachdem sie dieselbige mit lebendigen Kalcke durchbeitzt, und mit eisernen Drate durchzogen, damit sie nicht von denen Pfeilen durchschossen, oder durchstochen werden könnten.

Wenn sie nun also gerüstet, so theilten sie sich in etliche Sqvadronen und Hauffen, doch aber nicht weit von einander, damit sie bey Einbrechung des Feindes einander zu Hülffe kommen könnten.,,

Derer alten Teutschen Kriegs-Wesen bestund vor Carl des Grossen Zeiten hauptsächlich in der Leibes-Stärcke. Allein dieselbe halff ihnen nicht viel, wenn sie mit denen rafinirten Römern sich in ein Gefechte einliessen, als welche mehr durch List und gute Anstalten, als Stärcke überwandten.

Die Deutschen Soldaten machten einen seltsamen Aufzug und wunderliche Parade. Ein jeder Soldat hatte ein gewisses Schild, und darinnen ein gewisses Zeichen von einem Ochsen, Löwen, Bären und andern Thieren, mit dessen Häuten sie auch den Leib und das Haupt bewaffneten, daher ohne Zweifel derjenige ein Bären-Häuter, Sprichworts weise genennet wurde, der solche niemahls aus Furcht ablegte, sondern auch ausser Gefahr damit aufgezogen kam.

Einen alten Fränckischen Soldaten bildet uns *Sidonius Apollinaris* ab: Er war von einer hohen *Taille*, hatte einen Gürtel um den Leib, war sehr enge gekleidet, die Hose musste ihnen hart an denen Beinen sitzen. Sie hatten eine Axt oder zweyschneidiges Beil, welches sie auf ihre Feinde loß schmissen; Spiesse, mit welchen sie selten verfehlten, und wusteten sich ihrer Schilder recht geschickt, und mit Geschwindigkeit zu bedie-

S. 421

803

Mundificantia **Mundinus**

nen. Sie hatten weder Kürisse noch Stiefeln, selten aber Helme, führten wenig Cavallerie, zu Fusse aber fochten sie gut. Sie bedienten sich in Feld-Schlachten weder Bogen, noch Schleuder, noch Pfeile, wohl aber auf der Jagd und in Belagerungen. Die zweyschneidigen Beile aber und Wurffspiesse, wusteten sie *en rase Campagne* wohl zu gebrauchen, so bald sie dieselben auf ihre Feinde loß geschmissen, waren sie ihnen in einem Sprunge auf den Leib. Diese Beile oder Wurffspiesse hackten dergestalt in dem Fleische ein, daß man sie schwerlich wieder heraus ziehen konnte, sie machten mehrentheils tödtliche Verwundungen.

Ob sie gleich nicht sonderlich bewaffnet gewesen, so haben sie doch mit denen wohlbewaffneten Römern gar öftters angebunden, und den Sieg befochten. Ihr einziges Schutz-Gewehr war ihr Schild, der sehr hoch und breit war.

Hierbey ist auch noch mit zu erinnern, daß insonderheit in der Königlich-Frantzösischen Kriegs-Ordonnantz von 1661. *Art. 20.* denen Officirern scharff eingebunden ist, wohl Acht zu haben, daß ihre Soldaten wohl mundiret seyn, und wollen Ihro Königl. Majest. daß ein Soldat, der nicht wobl mundiret Ist, in der Musterung nicht paßiret, sondern sofort ausgestrichen werde; befehlen auch denen Muster-Commissarien an, darüber steiff zu halten, und dafür zu stehen, wiewohl auch heut zu Tage unter anderer Potentaten Kriegs-Heeren starck darauf gesehen wird.

MUNDIFICANTIA ...

...

S. 422 ... S. 423

S. 424

Mund-Portion **Mund-Schleim**

810

...

...

Mund-Rosen ...

Mund-Schencke, heißt bey einer Hofhaltung diejenige Person, die das Geträncke, so vor die Herrschafft bestimmt, in guter Verwahrung hält, das Geschirr dazu jederzeit auf das reineste aufbehält, und solches auf bedürffenden Fall mit der Herrschafft beliebigem Geträncke füllet, und durch den Kammer-Herrn oder Juncker, der zur Aufwartung bestimmt, deroselben überreichen lässet.

Das vornehmste, so in dessen Bestallung enthalten ist, bestehet hauptsächlich darinnen, daß er niemand von denen Seinen, noch weniger aber von Fremden in den Keller zu sich ziehe, oder gar etwas von dem in seiner Verwahrung habenden Geträncke weg tragen lasse.

Das Trinck-Geschirr, als Flaschen, Becher, Gläser u. s. f. die zur Fürstlichen Tafel gehören, jedesmal reinlich zu halten, und nicht zuzugeben, daß jemand fremdes ohne die Herrschafft daraus trincke und sie mißbrauche.

Das Getränke, so er vor die Herrschafft aufträgt, muß er vorhero credentzen, alles Getränke fleißig warten und Sorge haben, daß es auf keine Weise Schaden leide, auch es zu Rathe halten; das ihm anvertraute *Inventarium* richtig erhalten, fleißig verwahren und Acht darauf haben, daß nichts verlohren gehe, solte er aber etwas davon vermissen, ist er schuldig, solches dem Hofmarschall sogleich anzuzeigen, daß etwas zerbrochen oder sonst verlohren gegangen, und wie es geschehen, unverzüglich zu berichten, in Unterbleibung dessen aber die Erstattung von dem Seinigen zu leisten und den Schaden zu bezahlen, auch sich überhaupt in allen treulich und fleißig zu bezeigen.

Mund-Schencke, des Heil. Röm. Reichs (Ertz-) S. Rom. Imp. Archipincerna, ist in dem Heiligen Römischen Reiche der König von Böhmen, als Chur-Fürst, wovon unter **Schencke (Ertz-)** ein mehrers. Siehe auch **Kayser** im *XV Bande* p. 313.

Mundschencken-Amt, des Heil. Römischen Reichs (Ertz-) S. rom. Imper. Archipincernatus, ist diejenige hohe Bedienung, welche der König von Böhmen als Chur-Fürst, bey dem Kayser und dem Heil. Römischen Reiche bekleidet; wovon unter **Schencke (Ertz-)** ein mehrers. Siehe auch **Kayser** im *XV Bande* p. 313.

Mund-Schleim zum durren Halse ...

S. 426 ... S. 428

S. 429

819 **Mundzuch** *Munera*

...

...

Munegdim-Bachi ...

MUNERA, deren Übernehmung gehörte ehemahls nach Maßgebung derer alten Römischen Gesetze mit zu dem so genannten **Municipal-Rechte**, wovon ein besonderer Artickel, und ward eigentlich nicht anders, als der andere Theil desselben betrachtet, und ist hiervon der ganze 4 Titel des *L. Buches* derer *Pandecten* nachzusehen. Gegenwärtig mercken wir nur das vornehmste und wichtigste daraus an.

Es ist aber bald anfangs zu wissen, daß das Wort *Munus* in denen Rechten eigentlich einen dreyfachen Verstand hat. Denn

- 1) bedeutet es so viel, als eine Geschencke, (*Donum*)
- 2) ein Amt, (*Officium*)
- 3) eine Beschwerde, (*Onus*).

L. 18. ff. de Verb. Sign. Bes. auch **Mundius** in *Tr. de Muner. honor. et oner. in Praeloqu. n. 3.* u. ff. **Lauterbach** in *Coll. Pract. §. 2. tit. de muner. et honor.*

So viel nun die erstere Bedeutung dieses Wortes anlanget; so gehört sol-

S. 429

Munera

820

che nicht hieher; sondern es ist vielmehr deshalb ein besonderer Artickel **Donatio**, im *VII Bande* p. 1250. u. f. nachzusehen.

Im andern Verstande wird es beschrieben, daß es ein öffentliches Amt (*Munus* oder *Officium publicum*) eines Privat-Menschens sey, woraus aber gleichwohl auf ausdrücklichen Befehl der Obrigkeit auf alle und jede Bürger und deren Sachen ein ausserordentlicher Vortheil oder Nutzen kommt. *L. 239. §. 3. ff. de Muner. et honor.*

Im letzten Verstande aber ist es eine bürgerliche oder gemeine Beschwerde, (*Munus* oder *Onus civile* und *commune*) welche wir entweder vermöge des Gesetzes, oder aus Gewohnheit, oder auch auf Befehl dessen, der über uns zu gebieten Macht hat, nothwendig übernehmen oder tragen müssen. *L. 214. ff. de V. S.*

Es werden aber diese wiederum in öffentliche, gemeine und Privat-Beschwerden (in *Munera* oder *Onera publica et privata*) unterschieden. Öffentliche oder gemeine werden in Ansehung ihrer wirkenden Ursache also genennet, weil solche durch öffentliche Macht und Gewalt (*Auctoritate publica*) auferlegt werden. Dagegen wird in Ansehung des Endzwecks und Nutzens diejenige Beschwerde, welche einem jeden insonderheit zukommt, für eine Privat-Beschwerde gehalten; kommt sie aber der ganzen Gesellschaft oder Gemeine (*Universitati*) zu: so ist es eine gemeine öffentliche Beschwerde.

Und diese letztere insonderheit wird also in *L. 14. §. 1. ff. de muner. et honor.* beschrieben, daß sie zwar in Verwaltung der Republick Diensten (in *administratione reipublicae*) und zwar ohne den Titel einer Würde bestehe, aber nicht ohne Unkosten verrichtet werde. Und wird hier das Wort und Kosten für eine jede Unbequemlichkeit gebraucht, *Glossa ibid.*

Im übrigen sind gleichwohl wiederum dreyerley Arten derer öffentlichen Beschwerden, als

- persönliche, (*Munera* oder *Onera personalia*)
- Real- oder Patrimonial- (*realia* oder *patrimonialia*)
- und gemischte (*mixta*)

L. 1. §. 3. l. 18. ff. eod.

Persönliche Beschwerden heißen diejenigen, welche einer gewissen Person anhangen, und mit einiger Leibes-Arbeit, Sorge und Bekümmerniß des Gemüthes, und Wachsamkeit, jedoch ohne Schaden des, dem solche obliegen, verrichtet werden, *d. l. 1. §. 3. l. 18. §. 1. ff. eod.* allwo auch in denen nachfolgenden *LL.* unterschiedene Exempel beygebracht werden.

Dergleichen ist die Verwaltung einer Curatel oder Vormundschaft, u. s. w. **Mundius** *l. c. 1. n. 3.* u. ff. **Lauterbach** *l. c. §. 3.* **Gail** *Lib. II. Obs. 52. n. 4.* **Guido Papä** *in Dec. 68. n. 4.*

Real- oder Patrimonial-Beschwerden sind, welche auf Kosten des Vermögens und mit des verwaltenden Theiles Schaden geschehen, *l. 18. §. 18. ff. eod.*

Und werden die selben sonst auch **Collecten**, **Contributions**, Steuern u. s. w. genennet. Wovon unter besondern Artickeln mit mehrerm gehandelt worden.

Es sind aber auch diese wiederum dreyerley Art. Denn sie werden entweder auf dasjenige gelegt, was man von einer

Oder sie werden auf die Sachen und Güter selbst geleyet, so daß überhaupt eine gewisse Summe Geldes, und zwar zu gewissen Zeiten davon bezahlet werde. *L. 6. §. fin. ff. h. t. l. 4. §. 1. ff. de censib.*

Oder sie werden endlich also angeleyt, daß der Gebrauch einer Sache zum gemeinen Nutzen der Republick überlassen werden muß. *L. 11. ff. de vacat. muner. Struv in Exerc. L. th. 66.*

Und diese Aufleyung derer Real- oder Patrimonial-Beschwerden hängt von dem Rechte der Majestät ab. Daher leyet dieselben in Deutschland der Kayser mit Bewilligung derer gesammten Reichs-Stände an; hernach die Reichs-Stände ihren Unterthanen krafft der aufhabenden Landes-Herrlichkeit mit Genehmhaltung derer Land-Stände, wo deren sind; wie auch aus sonderbarer Vergünstigung der unmittelbare freye Reichs-Adel. *Gail Lib. II. Obs. 62. n. 2. Perez in Comment. ad Cod. tit. de annonis n. 6.*

Obgedachte Real-Beschwerden werden ferner in ordentliche und ausserordentliche (*ordinaria* und *extraordinaria*) abgetheilt.

Jene oder die ordentlichen sind, welche vermöge derer Gesetze und Fürstlichen Verordnungen eine gewisse jährliche, richtige, und gleichmäßige Abgabe (*praestationem*) haben. *L. un. C. de vacat. muner.*

Es werden aber diese ordentlichen Contributionen denen unbeweglichen Sachen und Gütern (*Possessionibus*) aufleyet, weil sie bloss Real-Beschwerden sind, und der Sache allein anhangen. Und eben deswegen betreffen die ordentlichen Steuern nicht nur alle Bürger und Einwohner, sondern auch Fremde, Ausländische, Geistliche u.s.w. weil sie denen Gütern anhangen, und also auch von deren Besitzern entrichtet werden müssen. *L. 10. in pr. ff. de vacat et excus. muner.* Bes. auch *Mundius l. c. c. 2. n. 7. Bertazol in Tr. Claus. Instr. 21. gl. 5.*

Die andern aber oder die ausserordentlichen Steuern sind, welche weder jährlich, noch auch sonst zu gewissen Zeiten, und in einer gewissen Summe abgegeben werden, sondern wegen entstehender Noth und anderer unverhofften Zufälle ungewiß sind. *Mundius l. c. c. 3. n. 6.*

Wie denn diese Auflage allezeit Statt hat, so offt sie vor denen Landes-Herrn nützlich oder nöthig ist. Doch in so fern ihnen die Gewohnheit und errichteten Verträge solche Macht zueignen, oder ihnen dieselbe durch eine sonderbare Begnadigung von dem Kayser vergönnet ist. Wenn nun aber solche würcklich auf die Sachen oder Güter geleyet werden; so müssen dieselbe die Fremden und Geistliche gleichfalls mit übernehmen. *L. fin. §. 2. 21. 22. ff. de muner. et honor. l. 7. C. de SS. Eccles.*

Ausserdem sind die Auflagen, so obgedachter massen auf die Güter geleyet werden, auch also beschaffen, daß weder das Alter, noch sonst etwas davon befreyet, weil sie nemlich Real-Beschwerden sind, und denen Gütern oder Sachen selbst anhangen. Wie sie denn auch insgemein nur auf derer Güter Früchte und Nutzungen geleyet werden. Da denn weder die Kir-

che, noch sonst ein gefreyter Ort, noch auch eine besonders privilegirte Person davon ausgenommen werden; in dem es Collecten sind, so denen Personen derer Sachen und Güter wegen auferleyet werden; es müsten denn der oder die selben desfalls sonderlich begnadiget worden seyn.

Den Ober-Herrn hingegen betreffend, welcher diese und der gleichen Beschwerden anleget; so ist der *Census*, Schoß, Steuer u. d. g. In Ansehung desselben eine blosser Personal-Beschwerde, welche zu der ordentlichen Ober-Herrlichkeit (*ad ordinariam superioritatis jurisdictionem*) gerechnet, und daher auch mit Recht als ein unfehlbares Zeichen der Ober-Herrschaft (*Dominii superioris* oder *sublimioris*) angesehen werden. **Gail** *Lib. I. Obs. 21. n. 9.*

Es wird aber solcher *Census* nicht in Ansehung des Eigenthums (*Patrimonii*) sondern der Person auferleget, und gemeinlich nach denen Häuptern zu einem gewissen Kennzeichen und Merckmahle erstgedachter Ober-Herrschaft (*in recognitionem universalis dominii*) bezahlt, und eben deswegen sonst auch die Kopf-Steuer genannt, wovon aber ebenfalls wieder niemand, weder Geistliche, noch Fremde, ausgenommen sind, weil er die Häupter betrachtet. Siehe **Kopf-Steuer**, im **XV Bande** *p. 1494.*

Sonst rechnet auch insonderheit **Knipschild** in *Tract. de Nobilit. Lib. III. c. 21. n. 28.* unter die ordentlichen Abgaben das an einigen Orten so genannte

- Pfacht-Korn,
- Hub-Korn,
- Schuld-Korn,
- Saam-Haber,
- Vogt-Haber,
- Hund-Haber,
- die dritte, vierte, zehende oder zwanzigste Garbe von allen Früchten, als Korn, Weizen, Gersten, Erbsen, Linsen, Wicken, Haber, Rüb-Saamen, Flachs u.s.w.
- den fünfften oder zehenden Holtz-Hauffen,
- das fünffte oder zehnde Maaß Wein,
- von Bau-Früchten den dritten oder vierten Korb,
- Pfingst-Käse,
- Martins-Schaafe oder Zahl-Schaafe,
- Weide-Lämmer,
- Zahl- Mahl- Mast- und Mühl-Schweine, ingleichen die jungen Fercklein,
- die Rauch- Pfacht- Fastnacht- Zins- Sommer-Herbst- Hirten-Lauber- Leib- und Haupt-Hüner,
- die Kapphanen,
- Fastnacht-Eyer und
- Martins-Gänse, ferner
- das Bau-Geld,
- Weg-Geld,
- Strassen-Steuern,
- Fahr-Zins,
- Brücken-Geld,
- Schiff-Zoll,
- Wasser- Born- Wachs-Geld, oder Wachs-Zins,
- Dau- Bänck- und Stuhl-geld,
- Niederlag- Ablag-Geld,

- Accis,
- Tranck-Steuer,
- Ungeld,
- Zapff-Geld,
- den zehenden Pfennig,
- Abzug-Geld,
- Nachsteuer,
- Grund- und Boden-Zins,
- Erb-Güld,
- Berg-Geld,
- Pflug-Geld,
- Garten-Zins,
- Wiese- und Wasen-Geld,
- Wiesen-Zins,
- Silber-Zins,
- Weide-Geld,
- Trifft-Geld,
- Walburg-Zins,
- Holtz- und Forst-Geld,
- Mast-Geld,
- Feuer-Schilling,
- Wacht-Geld,
- u. d. g.

Hiernächst sind auch die Bürger zur Musterung verbunden, deren Würckung gleichsam die Folge ist, von welcher gleichfalls ein besonderer Artickel handelt, unter welcher Folge aber

S. 431

823

Munera

hauptsächlich diejenige wohl zu betrachten ist, vermöge welcher die Unterthanen ihren Landes-Fürsten, wenn er durch Krieg, Aufruhr, u.s.w. angefochten wird, hurtig folgen und zu Gebote stehen müssen.

Knichen *de Jure Territor. c. 3. n. 370.*

Und dieses nicht allein binnen denen Landes-Gräntzen, sondern auch, so des Vaterlandes Beschützung solches erfordert, wie nicht weniger, wenn der Herr zu rechtlicher Ahndung des ihm von andern geschehenen Unrechts, oder zu Beschützung seiner anderweitigen Länder, so ausser gedachtem Bezircke (*extra Territorium*) gelegen sind, einen Krieg anfangen muss, ausser und über die Gräntzen. Es wäre denn entweder durch Gewohnheit des Ortes, oder die zwischen dem Landes-Herrn und Ständen oder Städten errichteten Vertrag, ein anders hergebracht, *arg. l. 20. §. 1. ff. de oper. libertor.* Bes. auch den **R. A.** von 1654. §. **Ferner dieweil:**

Gleicher Gestalt sind die Unterthanen zu dem Einquartierungs-Rechte verpflichtet, dadurch der Landes-Herr denen Bürgern und sämmtlichen Unterthanen, krafft der Landesherrlichen Hoheit, auferlegt, Soldaten in ihre Häuser zu nehmen, *arg. l. 3. §. 13. und 14. ff. de muner. et honor.*

Siehe auch *Metata*, im XX Bande p. 1271.

Und weil solches ebenfalls eine Real- oder Patrimonial-Beschwerde ist; so wird auch hiervon niemand ausgenommen, welche Häuser besitzen. **Klock** *de Collect. c. 17. n. 206. l. 2. C. de metat. et Epid.*

Sie müsten denn namentlich davon ausgenommen seyn, als die Fürstlichen Rätthe, Professores, Doctores u. s. w. *l. 8. C. de metat.*

Welches auch im Falle der äussersten Noth Statt findet. **Klock** *l. c. c. 15. n. 108.*

Weil nemlich diese Beschwerde alle übernehmen und tragen müssen, die in einem Hause wohnen. Und ist dieses so wahr, daß, obschon jemand sonst von dem Rechte der Collecten und andern persönlichen Beschwerden frey ist, er der noch der Einquartierungs-Last unterworfen bleibt. *l. ult. §. si autem 29. ff. de muner. et honor. Myler von Ehrenbach de Principib. P. II. c. 80. n. 6.*

Wie denn auch so gar ein Soldat, der doch selbst im Felde dienet, von der Einquartierungs-Last nicht befreyet ist, in so fern es denen Gütern, wie gemeiniglich, anhänget, und in Bezahlung eines gewissen Geldes bestehet. *L. 7. ff. de vacat. man.*

Ein andres aber ist es, wenn man denen Soldaten selbst das Quartier nehmen muß. Denn hiervon ist er befreyet. *L. 10. §. angariarum. 2. ff. eod. Myler von Ehrenbach l. c. n. 5.*

So auch jemand denen Beschwerden oder Auflagen seiner Stadt unterworfen gewesen, der kan, ob er sich gleich solcher seiner Schuldigkeit zu entziehen unterhalten lässt, deswegen dennoch der Republic Anspruch nicht aufheben, oder verschlimmern. *L. 4. §. 3. ff. de muner. et honor.*

So kan sich auch niemand von einem öffentlichen Amte, (*a munere* oder *officio publico*) als der Obrigkeitlichen Stellen u. d. g. entledigen; und werden keine Entschuldigungen, ausser aus höchst wichtigen und dringenden Ursachen, angenommen. *L. 9. l. 12. ff. eod.*

Theils weil es der öffentlichen Gewalt und des gemeinen Nutzens halber ein öffentliches Amt,

S. 431

Munera

824

Schrader *de Feud. P. X. Sect. 10. n. 34;* theils weil derjenige, so sich an einem gewissen Orte wohnhaft niederlässt, sich dadurch zugleich zur Nothwendigkeit einer oder der andern für das gemeine Beste zu übernehmenden Last verbindlich macht; theils auch, weil es billig und recht ist, daß dergleichen öffentliche oder gemeine Beschwerden von denenjenigen gern und willig ertragen werden, welche einen Beschützung derer Commercien und andern bürgerlichen Gerechtsamen Theil haben, und davon ihren Nutzen ziehen, *arg. l. 10. ff. de Reg. Jur. l. ult. §. 5. C. de caduc. tollend.*

Endlich werden noch gemischte Beschwerden (*Munera* oder *Onera mixta*) genennet, welche sowohl die Verrichtung der Personen selbst, als des Verrichtenden Unkosten erfordern. Zu welchen nicht uneben die Frohnen und Dienste derer Bauern, ob sie zwar insgemein zu denen persönlichen Beschwerden gerechnet werden, zu zählen sind. *L. 18. §. 4. ff. de muner. et honor.*

Wovon unter *Opera rusticorum* ein mehrers. Siehe auch **Bauer**, im [III Bande](#) p. 717. u. ff.

Ubrigens sind die Ehren-Stellen, (*Honores*) wovon der andere Theil des oftgedachten 4 Titels in dem *L. Buche* derer Pandecten handelt, persönliche Beschwerden (*munera publica*) vor das gemeine Beste zu sorgen, mit einer gewissen Würde. *L. 14. ff. d. t.*

Woraus man auch gar bald den Unterschied zwischen beyden (*Honoris et Muneris*) sehen kan. Denn jenes ist eine Verwaltung der Republick mit einer Würde, es sey solche gleich mit einem gewissen Aufwande vergesellschaftet, oder nicht; dieses aber geschieht nicht allein ohne eine besondere Würde, sondern auch noch mit gewissen Unkosten. Jedoch sind auch diese Ehren-Stellen nicht einem jedweden ohne Unterschied, sondern vielmehr gleichsam Stufen-weise, aufzutragen, so daß man von denen geringern und niedrigeren immer zu den grössern und höhern komme. *L. 11. pr. l. 14. §. 5. ff. eod. c. un. X. de Cler. per salt. prom.*

So viel nun die Verwaltung aller dieser Arten derer *Munerum* anbelangt; so können allerdings die Bürger zu deren Übernehmung gar wohl gezwungen werden, und sind auch, wie bereits gedacht worden, darzu verbunden; es sey denn, daß sie deshalb entweder sonderlich begnadiget sind, oder sonst eine erhebliche und rechtmäßige Ursache ihrer Entschuldigung (*Vacationem* oder *Excusationem*) vor sich haben.

Vacatio wird eine Befreyung von bürgerlichen Beschwerden genennet, so demjenigen, welcher vorher schon bürgerlichen Ämtern oder Ehren-Stellen vorgestanden hat, oder des gemeinen Bestens wegen eine Zeitlang abwesend gewesen ist, eine gewisse Zeit zu dem Ende vergönnet wird, daß er wieder ein wenig davon ausruhen, und seine Sachen in Ordnung bringen könne. *L. 4. ff. de vacat. et excus. muner.*

Hahn in *Not. ad Wesenbec. h. t. n. 2.*

Excusatio aber heißt die Anführung einer rechtmäßigen Ursache, warum jemand zu Annehmung eines Amtes nicht gezwungen werden kan. Und diese muß alsbald, wenn jemanden ein Amt aufgetragen wird, beygebracht werden. Denn hernach wird solche vergeblich vorgeschützt. *L. 13. §. si post. 3. ff. eod.*

S. 432

825

Munera

Siehe auch *Excusatio*, im VIII Bande, p. 2326.

Es werden aber von persönlichen Beschwerden entschuldigt

1) wegen des Geschlechtes die Weibs-Personen, *l. 3. §. 3. ff. de muner. et honor.*

oder

2) wegen des minderjährigen Alters, *l. 2. ff. de vacat. et excus. muner.*

oder

3) wegen des hohen, und zwar schon über 70 Jahr sich erstreckenden Alters, weil solches allerdings der Ruhe würdig ist,

4) wegen einer gewissen Anzahl Kinder, *l. 2. §. 1. ff. eod.*

5) wegen Kranckheit §. 7. *eod.*

wie auch noch anderer Ursachen wegen.

Sonst aber kan man die angetragenen Ehren-Stellen nicht ausschlagen, und die sich dessen wegern, werden nicht unbillig, als Verbrecher gegen Republick, mit einer namhafften Geld-Straffe, wie sonderlich zu Venedig gar gebräuchlich, oder mit Verlust der Wohnung in der Stadt bestraffet, weil derjenige nicht würdig ist, in der Stadt zu wohnen, der sich denen bürgerlichen Beschwerden entziehet. **Mevius** ad *Jus Lubec. Lib. 1. Tit. 1. art. 6. n. 25. u. f.*

Doch so jemand meynet, rechtmäßige Ursachen der Entschuldigung vor sich zu haben, der kan von der Ernennung zu einem öffentlichen

Amte appelliren. *L. 4. C. de appellat. Besold de Lib. Jur. ex Lib. 50. ff. qu. 3. Mundius de Munerib. c. 1. n. 173. und ff.*

Hernach ist es auch gemeinlich der Republick selbst eigner Nutzen, wenn man, solche Leute, die ungern daran gehen, in die Obrigkeitlichen Ämter einsetzet. Denn nach dem Urtheil des Kaysers Severus sollte man niemahls andere, als eben solche Leute darzu nehmen, die ungern daran kommen mögen, und sich nicht lange darum bewerben. Und dieses nach der Meynung des **Platons** *Lib. VII. de Republ.* wo er sagt, daß diese insgemein die besten Regenten zu seyn pflegen, welche man erst lange darum bitten, oder wohl gar zwingen muß, daß sie andern vorstehen. Bes. auch **Mevius** *l. c.*

Dagegen werden diejenigen, so nach dem obrigkeitlichen Amte streben, meistens nicht durch die zu einem solchen Amte erfordernte Klugheit regieret.

Ubrigens ist auch noch zu mercken, daß diejenigen, welche der Landes-Fürst gleich sonst von der Einquartierungs-Last befreyet hat, dennoch nicht allezeit von denen darzu erforderlichen Kosten frey sind, sondern offtmahls müssen sie doch gewisse und so genannte Einquartierungs-Subsidien abtragen. **Brunnemann** in *Comment. ad l. 31. ff. de vacat. et excus. muner.*

Im Gegentheile sind alle diejenigen durch ein besonderes Gesetze von denen öffentlichen Ämtern, und Beschwerden, sie mögen gleich reelle, oder persönliche, oder gemischte seyn, entschuldiget, denen der Landes-Herr deshalb selbst eine sonderliche Befreyung wiederfahren lassen. Welches in denen alten Römischen Gesetzen das Jus Immunitatis oder das Recht der Befreyung genennet wird, und wovon sonderlich der *tit. 6. ff. Lib. L.* handelt.

Es ist aber gleichwohl zwischen dieser Immunität und der vorgedachten Vacation dieser Unterschied zu bemercken, daß diese von dem Gesetze, jene aber von dem Lands-Herrn ertheilet wird. Und gehen sie also hauptsächlich

S. 432

Munera

826

darinnen von einander ab. daß die *Vacation* nur eine zeitliche Befreyung und gleichsam eine Ruhe ist, *l. 4. l. 12. ff. de vacat. et excus. muner. l. un. C. de his qui a princip. vacat.*

Die Immunität aber ist eine stetswährende Befreyung und Nachlassung derer öffentlichen Beschwerden. *L. 18. ff. de V.S.*

Es wird aber solche nun Immunität von denen Rechts-Gelehrten mehrentheils also beschrieben, daß sie ein absonderliches einem Bürger wider die gemeine Regel und Richt-Schnur seiner Stadt (*Municipii*) vergönntes Recht sey. **Meier** in *Colleg. Jur. Argent. de Jure Immunitate th. 2.*

Ermeldte Immunität wird demnach

1) nur durch ein von dem Landes-Fürsten aus einer rechtmäßigen Ursache erlangtes Privilegium, welches aber, wenn die Person die nächste und unmittelbare Ursache der Begnadigung ist, im Zweifel allezeit nur für eine persönliche Befreyung geachtet wird;

2) durch eine Gewohnheit, **R. A.** von 1542. §. **Und wiewol**;

3) durch einen Vergleich oder Vertrag,

4) durch die Verjährung

erhalten.

Doch kommet solche nicht auf die Erben, *l. 1. §. 1. ff. de Jur. immunit.* weil sich die persönlichen Beschwerden selbst nur auf die Lebens-Zeit erstrecken. Jedoch wird gleichwohl allezeit der höchste Nothfall hiervon ausgenommen. Denn alsdenn müssen auch die sonst davon befreiten Geistlichen, alte ausgediente Soldaten, Raths-Herren, Räte, Decuriones, Professores, Doctores derer Rechte, und anderer Facultäten, Advocaten, und die, so 5 lebendige Kinder haben, etwas gewisses darzu beytragen. **Carpzov** in *Dec. 263.* **Struv** in *Exerc. 50. th. 35.*

Und hören auf solchen Fall alle Arten der Privilegien und Befreyungen auf, und muss der Privat-Nutzen gemeinen Nutzen, weil, wenn die Republick ohne Schaden bleibt, solche gar leicht auch der Privat-Leute ihre Sachen ohne Schaden erhält. **Perez** in *Comment. ad Cod. de immunit. nem. conced.*

Eben so ertheilt auch von denen Real- oder Patrimonial-Beschwerden des Landes-Herrn besondere Gnade die Immunität, *l. 11. ff. de vacat.* welche jedoch, wenn sie nur in allgemeinen Ausdrückungen (*in genere*) abgefaßt ist, auf die ausserordentlichen Beschwerden nicht zu deuten ist, **Klock** *de Contribut. c. 4. n. 60.* welche einer gantzen Gesellschaft, oder auch dem gesamten Volcke überhaupt, wegen sehr dringender Noth auferleget werden. *L. 5. C. de Indict. l. 1. C. de SS. Eccles.*

Ferner sind auch von denen Einquartierungen einige Personen aus besondern Rechten frey. Als z. E.

1) die Geistlichen in dem Hause, darinnen sie wohnen, *l. 1 C. de Episc. et Cler.*

2) Soldaten, und zwar ins besondere die alten ausgedienten (*Veterani*) *l. ult. §. pan. C. de muner.*

3) Die Doctores in allen Facultäten, *l. 6. C. de Profess.*

4) Fürstliche Räte, *tit. C. de Praeapos. sacror.*

5) die Advocaten, und

6) Lehrmeister in Schulen, *l. ult. ff. de muner.*

Inzwischen wird doch auch bisweilen die Immunität vermittelst einer erdichteten Besetzung (*quasi possessione*) der Freyheit, oder durch Verjährung einer undenklichen Zeit, nicht aber einer bestimmten Zeit, erworben. *L. 6. C. de*

S. 433

827

Munera

praescript. 30. vel 40. ann.

Im übrigen dafern einer Stadt oder Gemeine (*Universitati*) eine gewisse Steuer oder Abgabe überhaupt und ohne Unterschied (*universaliter*) auferleget worden, jedoch aber einige darunter sind, die nicht zu bezahlen haben; so müssen die übrigen nach ihrem Vermögen und Einkünfften die gantze geforderte Summe zusammen schiessen. *L. 1. C. de omn. agr. desert.*

Ist sie aber einer jeden Person insonderheit angeleget worden, so ist alsdenn keiner für denen andern zu bezahlen verbunden. *L. un. C. ut nullus ex vicar.*

Nicht weniger gehört auch zu denen bürgerlichen Beschwerden das Gesandten-Amt (*Munus legationis*), wovon ebenfalls ein besonderer Titel und zwar *tit. 7. ff. Lib. 50.* nachzusehen ist.

Siehe auch

- **Abgesandte**, im *I Bande* p. 117. u. f.
- ینگلهیچن **Municipal-Recht**,

- wie auch **Munus**.

MUNERA oder *Munia*, hiessen auch ehemahls bey denen alten Römern so viel, als die öffentlichen Schau- und insonderheit Fechter-Spiele, und daher wurden auch diejenige, die solche gaben, *Munerarii* oder *Muneratores* genennet.

Wobey als etwas besonders angemercket zu werden verdienet, daß sich unter andern der erste Römische Kayser **Julius Cäsar** so sorgsam bezeiget, dergleichen zum Vergnügen des Römischen Volckes öftters anzustellen, daß, so sehr sich auch dasselbe sonst etwan über dessen harte und scharffe Regierung beschweret, es dennoch seine so unvermuthet und plötzlich erfolgte Hinrichtung nur dessentwegen nicht genug bedauern können, weil es solcher Gestalt zugleich einen so fleisigen und sorgfältigen Beobachter dieser öffentlichen Schau- und Fechter-Spiele eingebüset. **Johann Baptista** in *Comment. Panegyri Sidonii Apollinaris ad Socerum*.

Siehe auch *Gladiatores*, im X Bande p. 1534. u. f. ingleichen **Munus**.

MUNERA ANNIVERSARIA ...

...

S. 434 ... S. 437

S. 438

837

Municipal-Recht **Municipal-Städte**

Municipal-Recht, *Jus Municipale*, *Leges Municipales*, *Statuta Municipalia*, sonst auch *Jura Civica* oder das **Stadt-Recht**, begreift in seiner weitläufigsten Bedeutung alles dasjenige unter sich, was zu einer jedwednen Stadt, deren Obrigkeiten, Bürger und Inwohner, wie auch deren sämtliche Gerechtsame und Befugnisse, desgleichen alle daselbst eingeführte öffentliche Ämter, Bedienungen, u. s. w. gehört.

In besonderm Verstande aber gieng es nur ehemahls die so genannten *Municipia* an, mit welchen heut zu Tage insgemein die so genannten Land-Städte, das ist, sonderlich nach der gegenwärtigen Verfassung des Heil. Römischen Reichs Deutscher Nation zu reden, solche Städte, die keine unmittelbare freye Reichs-Städte, sondern entweder einem Chur-Fürsten, Fürsten und Stande des Reichs, oder auch einem andern Ober-Herrn unterworfen sind und zugehören, verglichen werden.

Wenigstens ist doch so viel gewiß, daß sich dieselben mehrentheils noch heut zu Tage eben derer Rechte, Gesetze und Gewohnheiten bedienen, welche ehemahls in denen so genannten Municipal-Städten üblich gewesen sind. Siehe **Stadt-Recht**.

Und wird es nach der Beschaffenheit derer unterschiedenen Örter und Gegenden auch noch

Willkühr,

Weichbild,

Weitbild,

Weitbiet,

Gemärcke,

Flur-

Zwing- oder

Bar-Recht,

u. s. w.

genennet, von deren jedem unter besondern Artickeln gehandelt wird.

Siehe auch **Municipal-Städte**.

Municipal-Städte, *Municipium* oder *Municipia* hiessen ehemals gewisse Städte in Italien, welchen die Römer zu mehrerer Befestigung ihres Staats, und Erhaltung der Eintracht, das Römische Bürger-Recht ertheilten, ob sie gleich ihre eigne Obrigkeiten und Gesetze hatten.

Sie waren aber nicht durchgehends einerley. Einige bekamen solches Recht *cum suffragio*, und wurden eigentlich *municipia a munere capiendo* genennet, weil ihre Einwohner nicht allein in den öffentlichen Versammlungen des Volcks zu Rom ihre Stimmen gaben, sondern auch allerhand Ämter und Ehrenstellen daselbst bekleiden konnten. Sie hatten auch hiernächst, was noch anderer Ursachen, als Heyrathen, Erbschafften, Testamente und dergleichen anbelangt, mit denen in der Stadt wohnhaften Bürgern gleiche Rechte oder Freyheiten, ausser daß sie bey den *comitiis curiatis* nicht erscheinen durfften, wobey sie auch so wohl in ihren Städten, als wenn sie zu Rom wären, ihre eigne *Sacra* hatten.

Ja es konnten so gar diese *Municipes* an 2 Orten zugleich öffentliche Ehren-Stellen verwalten. Wie denn angemercket wird, daß **T. Annius Milo** zu eben der Zeit *Dictator* zu Lanuvio gewesen, da er auch in Rom die Bürgermeisterliche Regierung führte. Andre Städte aber, welche *sine suffragio* zu *Municipiis* erkläret worden, hatten weder das Recht der Stimmen, noch der öffentlichen Ehren-Ämter in Rom, sondern genossen nur die Ehre, daß ihre Einwohner, welche auch bisweilen *Caerites*, von der Stadt *Caere*, als welche zu erst dergleichen Bürger-Recht erlangt, genennet worden, in den römischen Legionen unter die Bürger eingeschrieben wurden, welches sonst

S. 438

Municipal-Statuten *Municulator* 838

nur unter den Hülffs-Völckern und *sociis* hätte geschehen müssen. Dieser Unterscheid ist auch bis auf den Marsischen Krieg in acht genommen worden, da denn fast gantz Italien ein völliges Bürgerrecht erlangt hat. **Gellius XVI. 13. Vellejus Paterculus II. Sigonius de ant. Jur. Civ. Rom. I. 8. Ital. 2. 7. Everhard Otto de aedil. colon. et munic. c. I. Pitiscus.**

Es trafen aber die Römer mit diesen Municipal-Städten wohl hauptsächlich nur deswegen eine solche Einrichtung, weil sie dadurch Gelegenheit fanden, die reichsten Leute aus diesen Städten nach Rom zu ziehen; da sie hingegen das arme Volck von Zeit zu Zeit daraus weg, und in die Colonien schickten, wovon im VI Bande p. 723. u. ff.

Doch machte er auch endlich **Julius Cäsar** diese Municipal-Städte einander durchgehends gleich. **Pitiscus Lib. II. c. 241.**

Heut zu Tage aber werden sonderlich in Deutschland diejenigen Städte also genennet, welche keine unmittelbare freye Reichs-Städte sind, sondern unter einem andern Reichs-Stande, und also nur mittelbarer Weise unter dem Kayser und des Reichs Bothmäßigkeit stehen. In der Schweiz hingegen führen diejenigen Städte solchen Namen, welche zwar einem, oder etlichen Cantons unterworfen sind, und deren Hoheit erkennen; die aber gleichwohl ihren eigenen Stadt-Rath, Malefiz-Gerichte, Zoll und Steuer haben.

Siehe auch *Municeps*, ingleichen **Municipal-Recht**.

Municipal-Statuten ...

...

...

MUSCULOSA EXPANSIO ...*MUSCULUS*, siehe **Muscel**.*MUSCULUS*, ein **Schal-Fisch**, siehe **Muschel**.*MUSCULUS*, war bey denen Römern eine Maschine ...

...

MUSICANI ...

Musicanten, heissen ihrer alten und ächten Bedeutung nach diejenigen, welche ein von einem Componisten gesetztes Stück auf ihren Instrumenten nach den vorgeschriebenen Noten spielen.

Nach dieser Beschreibung würde man nicht unrecht thun, wenn man auch die grösten Virtuosen, und Musick-verständige Musicanten nennete. Weil aber der heutige Gebrauch im Reden gemeinlich nur durch dieses Wort die auf Hochzeiten und in den Dorff- und Bier-Schencken aufwartenden Stadt-Pfeiffer, und Bierfiedler oder Scher-Geiger verstehen will,

und daher andere Musick-Verständige, sonderlich die in Königlichen und Fürstlichen Capellen befindliche Virtuosen sich nicht gerne unter die Classe der Musicanten rechnen; sondern vielmehr lieber **Musick-Verständige, Musici, Virtuosen etc.** heissen wollen: so gönnet man ihnen nicht unbillig diese zum Unterschied erfundene Titul, zumal da der Gebrauch, solchen Benennungen, ob sie gleich zum Theil aus andern Sprachen entlehnet sind, bereits das Bürger-Recht ertheilet hat.

MUSICA OCCIDENTARIA ...

...

...

MUSICI TONI ...

Musick, Lateinisch und Italiänisch *Musica*, Frantzösisch *Musique*, Griechisch *Μουσική*, mit dem darunter verstandenen Worte *τεχνη*, die Kunst, hat unterschiedene Bedeutungen, da dieses Wort

- vor das Werck eines *Autoris*;
- bald vor allerhand Gattungen in Noten gebrachter Lieder;
- bald vor eine Versammlung von Musicis;
- vor die Wissenschaft derer harmonischen Proportionen;

- vor den *Stylum* oder Compositions-Art, da man saget: Itälänische Musick, Frantzösische Musick, Kirchen- Cammer-Theatralische Musick;
- und endlich vor alles dasjenige, so eine Harmonie macht,

genommen wird, nemlich vor die Ordnung, Einrichtung und Disposition, kurtz, vor den Accord des gantzen mit seinen Theilen, oder derer Theile unter einander selbst.

Und in solchem Verstande wird es von denen gebraucht, welche behaupten, daß in der gantzen Welt alles Musick sey. Besiehe **Loulie Elements ou principes de Musique pag. 90. Bross. Diction. p. 73.**

Nach der gewöhnlichsten und im gemeinen Leben bekanntesten Bedeutung aber bedeutet sie insonderheit die **Ton-Kunst**, d. i. die Wissenschaft, die Töne gehörig abzumessen, und nach selbigen wohl zu singen, zu spielen und zu componiren, daher sie auch im Deutschen den Namen **Singe-Kunst**, und **Ton-Kunst** führet.

Woher ihre Benennung entstanden sey, darüber sind die Gelehrten nicht einerley Meynung. Einige haben nemlich das Wort Musick von dem Griechischen *μυστήριον*, *arcanum habere*, ein Geheimniß seyn, herleiten wollen, weil darunter geheime Bedeutungen verborgen liegen. **Rein. Neuhusii Synopsis Etymologica p. 226.**

Andere wollen das Wort *Musica* von *μῦσος*, *solerter inquirere, investigare*, fleißig nachforschen, untersuchen, deriviren, indem nicht nur alle Künste und Wissenschaften durch emsiges Suchen und Forschen erfunden worden sind, worunter die Musick vornemlich mit zu zehlen, sondern

S. 714

1389

Musick

auch, weil eben diese, ob sie schon sowol dem Fundament als Invention nach sehr hoch gestiegen zu seyn scheint, dennoch wegen ihres ungemeynen und unbegreiflichen Reichthums nicht völlig ergründet werden mag.

Noch andere wollen es gar einen Egyptischen oder vielmehr Chaldäischen Wort, *μονή*, das **Wasser** heissen soll, und dem Griechischen *ἠχώ*, welches *Sonum* den Klang bedeutet, herleiten, und zwar darum, weil Thales Milesius, wie im *Fragmento Censorini c. 1.* vorgegeben wird, das Wasser aller Dinge Anfang genennet, oder weil nach Varro Meynung, die Musick auf dreyerley Art entstehet, nemlich entweder aus dem Geräusche des Wassers, oder aus der Zurückprallung der Luft, oder mit der Stimme, womit zum Theil auch **Kircher** übereinkommt, wenn er *lib. 2. cap. 1. Musurg.* schreibt: Die Musick sey nach der Sündfluth von denen Egyptiern zu allererst am Fluß Nilus wieder erfunden, und angerichtet worden; Etliche fügen als eine Neben-Ursache noch folgendes hinzu; weil die Musick ohne Feuchtigkeit nicht bestehen könne: allein hierdurch wolle niemand das bekannte Sprüchwort: *Cantores amant humores*, entschuldigen oder rechtfertigen.

Am aller wahrscheinlichsten aber wird die Benennung der Musick *ἁπό τῶν μουσῶν*, von den Musen herzuführen seyn; weil diese, gleichwie aller freyen Künste, also insonderheit der Musick Urheber sollen gewesen seyn, auch daher für der Sänger, Instrument-Spieler und Poeten Präsidenten, von den Alten sind gehalten worden.

Es haben aber die Alten das Wort Musick in viel weiterem Verstande genommen, als wir heutiges Tages thun. Sie zehleten nemlich nicht allein die Harmonische Musick oder die Harmonick; sondern auch die

Rhythmische, Matrische, Organische, Poetische, Hypocrytische, und Orchesterische, oder Tanz-Kunst, dahin; und machete den vierten Theil der Mathematick aus.

Bey uns, hingegen hat, nach der oben gegebenen Beschreibung, die Musick nichts weiter als die Thone zum Gegenwurff, folglich sie nichts mehr, als einen Theil der alten Musick, nemlich die Harmonick ausmachet.

Was nun die Eintheilung der Musick anbelangt: so theilet sich selbige in die **Theoretische, Practische, und Poetische**. Jene die Theoretische ist wiederum entweder die **Historische, Didactische und Signatoria**. Die practische aber theilet sich gleichfalls wiederum in die **Vocal- Instrumental- Choral- und Figural-Musick**, von welchen unterschiedenen Gattungen allen, unter besondern Artickeln nachzusehen seyn wird.

Die Würckungen der Musick sind gantz besonders, davon uns nicht nur die Geschichte, sondern auch die eigne und tägliche Erfahrung überzeugen. Es ist selbige auf Seiten des Menschen im Stande, in dem Gemüthe eine besondere Erlustigung zu erregen, und dasselbige, wo es verdrüßlich und niedergeschlagen, wieder aufzurichten.

Nach Plutarchi Bericht soll Pythagoras durch dieses Mittel sein Gemüth von allen Unruhen zu befreyen gewust haben, und man wird nicht leicht ein Volck finden, bey dessen Gottesdienst der Gebrauch der Musick nicht solte eingeführet seyn, welches aus keiner andern Ursache geschieht, als dadurch die Gemüther zu mehrerer Andacht auf-

S. 714

Musick

1390

zumuntern, welches auch gantz natürlich geschehen kann.

Sonderlich dient sie vor melancholische, die zum öfftern durch einen lieblichen und angenehmen Klang ermuntert werden, gleichwie man auch hingegen erzehlet, daß daraus zuweilen gegenseitige Würckungen entstanden. Denn von **Erich**, einem Dänischen Könige, berichtet **Saxo Grammaticus**, daß er von einem sehr geschickten Musicanten gantz rasend gemacht worden, welches andere erzehlen, daß also daran wohl nicht zu zweiffeln.

Es wollen auch einige hieher das Exempel des Sauls rechnen, von dem wir 1 **Sam. XVI, 15. seqq.** lesen, daß er von dem bösen Geist sey beunruhiget worden; wenn aber David auf seiner Harffen gespielt, so habe er sich erquicket, es sey besser mit ihm worden, und der böse Geist wäre von ihm gewichen, als sey dieses alles natürlich geschehen, welches mit keinem Grund kan behauptet werden. Denn obwol Saul bey seiner Melancholie und Traurigkeit durch den Klang der Harffen natürlicher Weise aufgerichtet worden; so kan sich doch die Krafft dieser Musick nicht so weit erstreckt haben, daß dadurch auch der Teufel von dem Saul habe weichen müssen. Daher vielmehr zu vermuthen, daß was übernatürliches mit dabey vorgegangen, indem David wahrscheinlich geistliche Psalmen darzu gesungen, welche, als das ordentliche Mittel in solchen Fällen nach dem **Matth. VII, 21. Ephes. VI, 16. 18.** den Satan vertreiben: Besiehe **Pippings Disput. de Saule per musicam curato pag. 99. exercitat. acad. juvenil.**

Sonsten aber lesen wir in heiliger Schafft, daß bey der Musick der Geist der Weissagung über verschiedene kommen. Als dem Saul ein Hauffen Propheten, und vor ihnen her ein Psalter, Paucken, Pfeiffen, Harffer entgegen kamen, gerieth der Geist GOTTes über ihn, daß er

weissagete, 1. **Sam.** X, 5. 10. und da der Spielmann auf der Sayten spielte, kam die Hand des HERRn auf Elisa, 2 **Reg.** III, 15.

Nicht weniger erweist die Musick ihre Krafft an dem menschlichen Leibe. Denn zu geschweign wie dadurch bey kleinen Kindern der Schlaff befördert werde, und erwachsene bey dem Brausen der Wasser einen viel angenehmen und festem Schlaff haben; so sind dadurch manche Kranckheiten geheilet worden. Schon bey den Alten ist die Musick gebraucht worden, verschiedene Kranckheiten, wo nicht zu heilen, doch zu lindern.

Unter uns ist vornemlich bekannt, daß diejenigen, welche von der Calabrischen Spinne Tarantula gebissen worden, anders nicht als durch die Musick zu heilen sind. Ausser dem hat man auch eine besondere Krafft der Musick in Febrilischen Kranckheiten wahrgenommen, davon man in der *Histoire de l'Academie royale des sciences 1707. p. 9.* ingleichen *1708 p. 27* merckwürdige Exempel lieset.

In dem Buch Josua 2 C. v. 6. lesen wir die Historie von der Eroberung und Einnehmung der Stadt Jericho, wie durch das Blasen der Posauen des Halljahrs die Mauern dieser Stadt umgefallen, da denn dieses einige aus natürlichen Ursachen herzuleiten gesucht, als wäre dieser Schall nach der Beschaffenheit dieser Mauer so eingerichtet gewesen, daß dergleichen Würckung natürlich habe erfolgen, können.

Ob nun zwar schon aus den Umständen dieser Geschicht zur Gnüge erhellet, daß dieses ein besonders

S. 715

1391

Musick

Wunder gewesen, so bezeuget doch noch der Heilige Geist in der Epistel an die Hebräer Cap. II. vers. 30. daß durch den Glauben die Mauern zu Jericho gefallen, davon der Herr **D. Buddeus** in seinen *Parergis historico-theolog. pag. 227.* mit mehrerm nachzulesen ist.

Nicolaus Petterus zu Amsterdam wuste die Kunst, durch einen gewissen Klang der Stimme einen gläsernen Becher entzwey zu sprengen, welchem nachgehends **Morhof** weiter nachgedacht, und ein besonderes Werck *de Scypho vitreo per sonum vocis rupto* geschrieben. Die Krafft der Music haben die Alten wohl gewust und angemercket. Von dem Orpheo melden die Poeten, daß er durch seine Gesänge und Sayten-Spiele unvernünfftige Thiere, ja leblose Sachen, als Steine und Bäume beweget habe, wie aus dem **Diodoro Siculo lib. 4. cap. 4. 5.** zu ersehen.

Delrio in *disquisitionibus magicis lib. 1. cap. 4. quaest. 3.* führet den **Fabius Paullinus** an, welcher behaupte, daß **Orpheus** durch eine magische Kunst die Steine und Bäume bewogen, von welcher Meynung **Kircherus** in *phonurgia lib. 1. cap. 1.* nicht weit abzugehen scheint. So viel siehet man, daß man dadurch die grosse Krafft, so die Music bey sich führet, habe anzeigen wollen; wie denn auch die Erfahrung bestätigt, daß die Thiere sich durch allerhand Thone, die ihnen angenehm sind, locken lassen.

Der Griechische Scribent **Aelianus** bezeuget *Lib. XII. c. 46.* daß man bey den Toscanern oder Hetruriern, die wilden Schweine, Hirsche, und andere Thiere, nicht allein mit den Hunden und dem Jagd-Gezeug, sondern auch mit den musicalischen Instrumenten in die Garne gelocket, und zwar folgender Gestalt: So bald man das Garn gestellet, und alles, was zur Jagd nöthig, zubereitet, hätte man einen auf der Flöte Douse auf das allerlieblichste blasen lassen; indem nun dieser Flöthen-Klang in den Bergen und Thälern allenthalben erschollen,

und durch alle Lager der wilden Thiere gedungen, so wären die Thiere über solchen ungewohnten lieblichen Klang zwar anfangs ein wenig erschrocken, wären aber endlich dadurch so bethöret worden, daß sie sich willig fangen und bestricken lassen.

So meldet auch **Varro** *Lib. III. de Re Rustica*, daß in einem gewissen Gehölzte die Hasen sich zum Futter eingestellt, wenn man ihnen etwas vorgeblasen. Und **Valvasor** berichtet in seiner Beschreibung des Hertzogthums Crain, daß in dem Culp-Strohm die Krebse nach dem gewissen Thon einer Pfeiffe gefangen würden, und in dem Circkner See sey eine Grube, worinnen eine grosse Menge Blut-Egel sich unverzüglich ansetzte, so bald nur gewisse Crainerische Worte gesungen würden.

Von den Taschen-Krebsen bekräftiget D. **Geßner**, daß solche denen auf dem Rohr pfeiffenden Fischern zu Gefallen aus dem Wasser ans Land kämen; so sollen auch, wie **Olearius** in seinem Persianischen Rosenthal erwehnet, die Cameele, wenn ihnen vorgepiffen wird, oder sie nur den Klang einer Schelle hören, zu einem weit geschwindern Schritt angetrieben werden; die Schweine sollen dem Cither-Klang nachgehen, und denen Schaafen die Weyde besser gedeyhen, wenn die Hirten auf einer Schalmey oder andern Pfeiffe spielen. Und ist die Historie mit dem Ratten-Fänger zu Hameln wahr, so hat derselbe mit

S. 715

Musick

1392

seiner Pfeiffe die Mäuse und Ratten alle aus der Stadt gelocket.

Es sey mit diesen alten Geschichten beschaffen wie es wolle, so erzehlet **Flemming** in seinem Deutschen Jäger *II. Theil 2 Cap. §. 2. und ff.* sehr merckwürdige Exempel davon, aus eigener Erfahrung, welche hier angeführet zu werden verdienen. Er habe nemlich in dem Thier-Garten seines in der Nieder-Lausitz ohnweit Sonnenwalde gelegenen Ritter-Guthes Weissack, allerhand roth Wildpret, als Hirsche, und Thiere nach und nach, mit der Zeit, Geduld und viel Mühe so gewöhnet, daß sie, wenn er das Wald-Horn geblasen, von allen Orten her über Berg und Thal zusammen gelauffen, ungeachtet sie von Pürschen einige mal scheu gemacht worden. Sie versammelten sich alle in einen Trupp auf ein zehen bis zwölf Schritte seines Jagt-Hauses, ob man ihnen auch gleich kein ergötzlich Futter an Eicheln, wilden Obste u. d. g. vorschütten lassen. Sie thäten solches des Tages so offte, als geblasen würde, und blieben so lange stehen, bis man sie wegtrieb. Sonsten würden durch die Gewohnheit der Fütterung die wilden sowohl angekörnet, als die zahmen, und die Kälber von den Alten zugleich dazu angeführt, daß sie darinnen gantz naturalisiret worden.

Er führet dabey folgende seine eigene Erfahrung an, daß, als sich das Wildpret in obbemeldetem seinem Thier-Garten gar zu sehr gehäuffet, und er daher ein zehen bis zwölf Stück in die Heide herausgelassen, indem er keines schiessen wollen, damit die andern nicht scheu gemacht würden, sich dennoch dieser Trupp mit dem andern Wilde vereiniget, und des Winters bey seiner Heu-Scheune auf das Wald-Horn nach Gewohnheit eingestellt habe.

Die wilden Sauen habe er ebenfalls in einem absonderlichen vermachten Sau-Garten mit einem Rüden-Horn zusammen geblasen, welche auch gekommen. Die Hasen habe er in dem Gehäge sonderlich zur Winters-Zeit mit Kraut, Kohl und Rüben dergestalt gekörnet, daß sie, wenn er zu bestimmter Zeit mit einer Quer-Pfeiffe ein besonder Stücklein hell und laut pfeiffen lassen, sich alle versammelten hätten.

Gleiches Exempel führet er von den Fischen an, daß er nemlich die Forellen in einem Halter dergestalt zur Gewohnheit gebracht habe, daß, wenn der Jäger eine Tafel-Glocke geläutet, sie nebst denen Karpfen herzugeschwommen, da sie denn gefüttert worden.

Ausser diesen angeführten Exempeln ist es auch bekannt, daß nicht allein das Roth-Wildpret, wenn die Fuhrleute mit ihren Peitschen klatschen, oder ihren Pferden zuruffen, oder die Reisenden ein Morgen-Lied singen, gantz nahe sich bey dem Wagen einstellen, und aus Neugierigkeit zusehen, und zuhören wollen, was da vorgehet; sondern auch, wie den Haus-Wirthen wissend ist, die Bienen bey dem Klang eines Kessels oder meßingenen Beckens sich am füglichsten anlegen. So können auch die Lieb-Haber der Tauben bezeugen, daß die Tauben, ob sie gleich, von dem Habichte gescheuchet, zerstreuet in der Lufft herum fliegen, dennoch durch das Pfeiffen mit dem Munde herzugelocket werden

S. 716
1393

Musick

Es kömmt aber das Haupt-Werck bey diesen Würckungen der Music auf die Harmonie an; und aus der philosophischen Historie ist klar, was die Pythagoräer und Platonicker auf die Harmonie in der Natur selbst gehalten. Denn **Pythagoras** stellte sich die Welt als eine musicalische Harmonie für, welche Meynung, nachdem sie schon lange altväterisch geworden war, **Franciscus Georg Venetus** wieder aufs Tapet brachte.

Aber nun fragt sich: aus welchem Grunde dergleichen Würckungen der Natur zu leiten? welcher Punct jederzeit den Philosophen und andern Gelehrten viel zu thun gemacht hat.

Die meisten suchen die Sache mechanisch zu erklären, daß es sowol überhaupt aus der Natur des Thons, welcher vermittelt einer zitternden Bewegung der Lufft durch das Gehör-Instrument empfunden werde; als der Harmonie, nach der die gantze Welt, folglich der Mensch nicht nur eingerichtet, sondern auch besondere Neigung zu der Harmonie habe, herkomme. Allein wenn es zur Application der besondern Phänomenen kommen soll, da wirts schwer halten, alle aus diesen Gründen aufzulösen.

So viel ist gewiß, daß bey dem Menschen die Disposition seiner Seelen bey vielen Musicen das meiste thut, welches abzunehmen, daß zwey und mehrere Personen einerley Music zwar hören, aber nicht einerley Empfindung davon haben. So ist auch dieses ausser Zweifel, daß nach dem Unterscheid des Klangs, den jemand durch die Music erregt, unterschiedene Empfindungen durch das Gehör geschehen, welche nach der Disposition des Gemüths Gelegenheit zu unterschiedenen Imaginationen geben, wodurch denn das Gemüth, oder der Wille auf verschiedene Art afficiret wird, daß es entweder eine Freude, oder Traurigkeit darüber hat. Denn aus der Erfahrung weiß man, wie nicht nur wollüstige Gemüther vor andern können durch die Music gerühret werden; sondern auch der Mensch an eine besondere Art der Music, an einem gewissen Liede vor andern einen Gefallen hat, daß, wenn solches gesungen wird, er mehr dadurch als durch andere bewegt wird.

Was aber die Würckungen in dem Leibe betrifft, besonders bey denen, die von den Taranteln gestochen werden, so ist wol wahrscheinlich, daß dieses auch vermittelt der Seelen geschiehet, die Art und Weise aber bleibt etwas Verborgenes. Dahero einige dieses nur mit dem Namen der Sympathie, des Magnetismi belegen; andere aber dem Welt-

Geist zuschreiben, oder auch einer gewissen Verknüpfung der Ideen, welches aber Deckmäntel der Unwissenheit sind, da man am besten thut, wenn man dieses für ein natürliches Geheimniß ansiehet, und darinnen seine

S. 716

Musick

1394

Unwissenheit frey bekennet.

Der Herr **Webster** in der Untersuchung der vermeynten Hexereyen Cap. 17. legt den Worten und den Beschwerden, wenn sie recht oder in einem zusammen gesetzt sind, eine natürliche Krafft bey, und führet §. 57. zum Beweis das Exempel mit den Taranteln an, daß diejenigen, die von ihnen gestochen würden, nicht durch allerhand Music, sondern nur durch gewisse, eigne und besondere Thone könnten curiret werden. Er hält dafür, daß durch die Worte die Stäubgen in der Luft in eine geschickte Bewegung, Gestalt und Positur, nach dem Zweck, worauf sie zielen, gesetzt werden, und daß zwischen ihnen und der Veränderung der Luft in ihrer Bewegung durch musicalische Melodien gar kein Unterscheid, in Ansehung der Materie und der würckenden Ursache, daß sie also alle beyde einerley Würckung thun könnten.

Er führet deswegen folgendes Experiment an. Man nimmt zwey Lauten, so recht bezogen und gestimmt sind, und leget sie auf eine lange Tafel: hierauf leget man ein leichtes Stroh, Spreu oder Feder auf eine gewisse Sayte an der einen Laute, und rühret hernach die gleich klingende Sayte auf der andern Laute, die auf dem andern Ende des Tisches lieget, da denn das Stroh, Spreu, oder Feder, die auf der gleich klingenden Sayte der Laute an einem Ende des Tisches, wenn derselbe auch noch so lang wäre, liegt, durch die Bewegung der Luft wird gerühret und herunter gestossen werden, welches doch nimmermehr geschehen wird, wenn man das Stroh auf eine andere Sayte legt, und denn die vorige Sayte auf der andern Laute rühret.

Hieraus erhelle deutlich, daß das Rühren oder Bewegen der einen Sayten auf dieser Laute die Stäubgen in der Luft also bilde und zusammensetze, daß sie die gleich klingende Sayte auf der andern Laute bewegen konten, und also verursacheten, daß das Stroh herunter fällt, indem sie so beschaffen, daß sie die Bewegung leicht annehme, als welches die übrigen Sayten, weil sie von unterschiedlichen Thon und Natur waren, nicht thun könnten.

Es ist aber die Music sonst eine sehr alte Kunst, indem sie schon vor der Sündfiuth bekannt und üblich gewesen. Die Vocal-Music ist wahrscheinlich älter als die Instrumental-Music, welche die Menschen, und vermuthlich **Adam** selbst von dem Singen der Vögel, welcher Anreizung er eine ziemliche Zeit vor seinen Kindern gehabt, erlernen haben, wie **Lucretius de natura rerum Lib. V.** nicht uneben muthmasset.

Der Herr **Reimman** in seiner *Historia Litteraria antediluv. pag. 43.* meynet, es könnte seyn, daß der **Mahaleel**, weil er seinen Namen von [hebr.] habe, und also eigentlich ein Lobsinger des HERN hiesse,

S. 717

1395

Musick

vor andern sich in dieser Singe-Kunst hervorgethan habe. Nachdem nun die Vocal-Musick erfunden gewesen, hat ohn allem Zweifel die Begierde andere zu übertreffen, den **Jubal**, einen von den Nachkommen des **Cain**, angereizet, die Instrumental-Musick zu erfinden, 1 **B. Mos. IV, 21.**

Und ob er gleich nicht eben alle und jede mit Sayten bezogene und Blas-Instrumente erfunden, so wird er doch billig ein Vater aller Musicanten genennet, welche dergleichen Instrumente gebrauchen; weil er ihnen den Weg gewiesen, mehr und unterschiedlich andere zu erfinden; sintemal es leicht ist, zu erfundenen Dingen noch etwas hinzuzuthun, oder das schon erfundene zu verbessern. Wobey nicht unbillig anzumercken ist, daß es der Instrumental-Musick zu nicht geringem Ruhm gereichen müsse, daß der Heilige Geist den Erfinder und Beförderer derselben mit Namen nennen, und also ihr Alter in seinen heiligen Schrifften anzeigen wollen.

Die alten Heyden, die mit ihren Nachrichten so weit nicht gekommen sind, haben ihr demnach einen göttlichen Ursprung beygeleget, indem etliche sie von dem **Apollo**; andere von dem **Mercurius**; und **Pythagoras** von dem Gethön, welches die himmlischen Körper mit ihrem Umlauff verursachen sollen, herleiten.

Ob nun wol nach dem **Jubal** niemand von denen vor der Sündfluth lebenden Musick-Verständigen in der heiligen Schrifft genennet wird, so ist es doch vermuthlich, daß derselben viel gewesen seyn. Ja, daß ein Musicus, es sey nun derselbe gleich **Noah** selbst, oder einer von seinen Kindern gewesen, mit in die Arche eingegangen, und also sowol die Vocal- als Instrumental-Musick erhalten worden seyn, ist daraus gantz gewiß zu schlüssen, weil, woferne nicht zum wenigsten ein Musicant mit in der Arche gewesen, die Musick zugleich mit denen Menschen, so ersoffen, nothwendig müste zu Grunde gegangen seyn, und also nicht **Jubal** ein Vater der Geiger und Pfeiffer genennet werden, sondern dieser Ehren-Titul gebührete billiger demjenigen, so die Musicalischen Instrumente nach der Sündfluth aufs neue wieder erfunden hätte. Da aber der Heilige Geist durch **Moses** lange nach der Sündfluth dem **Jubal** diesen Titul giebet, so muß gewißlich die Musick nicht verlohren gegangen, sondern vielmehr zum wenigsten ein Musicant mit in der Arche erhalten worden seyn.

Nach der Sündfluth ist die Musick, wie gemeldet, entweder durch den **Noah** selbst, oder durch seine Söhne auf seine Nachkommen gebracht worden. **Kircher** schreibet in seiner *Musurgia universali II. c. 1.* daß die Egypter sie zum allerersten nach der Sündfluth wieder in Flor gebracht haben, und zwar, nachdem sie von dem **Cham**, und seinem Sohne **Mesraim** unterrichtet worden, hätten sie die Musick zu solchem Glantz gebracht, daß sie auch daher von dem Egyptischen Wort **Moy**s den Namen erlanget, angesehen sie an dem Nil-Flusse, allwo das Rohr und der Schilff, aus welchem sie ihre Pfeiffen gemacht, häufig wuchse, wieder angerichtet sey.

Nach-

S. 717

Musick

1396

dem sie aber von diesen auf die Griechen, Lateiner und andere Völcker gekommen, wäre sie zu ieder Zeit ie länger, ie mehr verbessert worden. Und obwol in heiliger Schrifft nach dem **Jubal**, bis auf **Moses**, kein einziger Musicant mit Namen genennet wird, so lesen wir doch im 1 **Buch Mose XXXI, 27.** daß **Laban** zu **Jacob** spricht: Warum hast du mirs nicht angesagt, daß ich dich geleitete mit Freuden, mit Singen, mit Paucken und Harffen? welches geschehen im Jahr der Welt 2205, daraus zu schlüssen, daß damals schon die Musick in denen Valet- und also ohne Zweifel auch andern Gastereyen gebräuchlich gewesen, ingleichen daß die Paucke ein sehr altes Instrument sey, weil sie schon zu **Labans** Zeiten gebrauchet worden; wer aber der

erste Erfinder dieses Instruments, und folglich der *Musicae pulsatilis* gewesen, kan man nicht eigentlich wissen.

Zu **Abrahams** Zeiten soll **Osiris** der erste Egyptische König gelebet haben, welchem man die Erfindung der einfachen Pfeiffe, welche **Monaulus** genennet wurde, zuschreibet. **Diodorus Siculus** meldet, daß dieser **Osiris** ein grosser Musicus gewesen sey, und daß er an seinem Hofe eine ziemliche Menge Musicanten unterhalten habe, unter denen auch die neun Musen gewesen.

Zu den Zeiten **Moses** hat auch dessen Schwester die **Mirjam** schon mit Paucken-Schlagen umzugehen gewust, und das ist eine alte Nachricht, die uns schon die Schrifft davon ertheilet, wie denn auch **Moses** Lied, welches er nach dem wunderbaren Auszug aus Egypten, mit den Kindern Israel dem HErrn sang, das älteste ist, so man aufzuweisen hat, 2 **Buch Mose** XV, 1. u. ff. obgleich sonst viel Lob-Gesänge in heiliger Schrifft vermercket sind, deren Inhalt aber nicht aufgezeichnet ist. Besiehe **Origenes Homil. VI. in Exod. c. 15.**

Nach der Zeit stieg die Musick bey den Hebräern immer höher, also, daß nicht allein zu den Zeiten **Josua**, die Priester und ein grosser Hauffe des Volcks die Trommeten blasen kunte, **Josuä VI.** sondern auch die Weiber aus allen Städten die Musick wohl verstunden. 1 **Samuel XVIII, 6.**

Am höchsten aber stieg unter den Hebräern die Musick zu den Zeiten der Könige **David** und **Salomon**, angesehen **David** nicht allein selbst bekanntlich verschiedene Psalme und Lob-Lieder zur Ehre GOLTes verfertigt, sondern auch gewisse Sängere bey dem Altar gestiftet, und seine Lieder hat singen lassen, **Sirach XLVII. 9-12.**

Hie fraget es sich, ehe man weiter gehet, nicht unbillig: ob die Musick zu **David** und **Salomons** Zeiten der heutigen Choral- oder Figural-Musick gleich oder ungleich gewesen sey? Die gemeinste Meynung gehet dahin, die Musick des **David**s sey gantz schlecht und einfältig, auch unserer Choral-Musick gantz ähnlich gewesen. Man habe nemlich die Psalmen und andere Lieder nach einer gewissen von **David** oder einem andern vorgeschriebenen Melodey gesungen, und zwar so, daß die Leviten

S. 718

1397

Musick

und Sängere sie erst alleine musiciret, bis sie hernach auch dem Volcke bekannt gemacht worden. Man habe auch damals kein Solo gesungen, sondern die Gesänge wären von der gantzen Gemeinde nacheinander ohne Zerstückelung weggesungen worden: Die Musicanten hätten sich auch bisweilen in zwey Chöre getheilt, und einen Vers um den andern abgewechselt, **du Fresne Glossar. I. 852.** u. ff. **Joh. Andr. Schmid Diss. de Cantorib. V. E.**

Andere hingegen sagen, sie sey unserer Musick gantz und gar ungleich gewesen, wegen Ungleichheit der musicalischen Instrumenten, so damals im Gebrauch gewesen.

Am wahrscheinlichsten aber ist es, daß solche Musick figural, und unserer heutigen Musick gleich gewesen sey. Solches wird nicht ohne Grund aus der sonderbaren Weisheit geschlossen, mit welcher **David**, **Salomon**, und ihre Capell-Meister, Sängere und geistreiche Dichter, deren **David** in seiner Königlichen Capelle 288 hatte, 1 **Buch der Chronick XXVI, 7.** von GOTT begabet waren. Denn vermittelst derselben haben sie erkannt, daß jeglicher musicalischer Schall sein gewisses Zeit-Maß und juste Proportion haben müsse. Und weil viel

Musicanten zugleich musiciret, gesungen, und gespielt: so müssen sie nothwendig sich eines gewissen Tacts oder Abmessung der musicalischen Zeit in ihrer Musick bedienet haben: denn sonst hätte es leicht geschehen können, daß einer geschwinde, der andere langsam gesungen oder gespielt, und also die gantze Musick verderbet hätte.

Daß nun aber die Musick **Dauids** und **Salomonis** harmonisch und zusammenstimmend gewesen, sie auch die Figural-Musick von hohen und niedern Stimmen wohl verstanden, ist aus der Vielheit der zusammen Singenden und Spielenden zu schlüssen, als welche nicht alle in unisono, oder in Octaven, oder andern Intervallen, sondern Harmonisch nach unserer Manier gesungen und gespielt worden. Besiehe **Buxtorff Lex. Hebr.** unter dem Worte [hebr.].

Es sind auch die Fundamente der damaligen Musick mit denen Fundamenten unserer Musick übereinkommen, und also ihre theoretische Musick der unsrigen gleich gewesen: und zwar dieses aus der Verfertigung und Zubereitung ihrer Instrumenten. Denn hätten diese ihre gewisse Grösse und proportionirte Abtheilungen nicht gehabt, so hätten sie unmöglich miteinander übereinstimmen können, weder in unisono noch andern Concordantien, sonderlich die Blas-Instrumente, welche sich nicht stimmen lassen, wie die besayteten, sondern würden ein übeles Geheule von sich gegeben haben, welches ungereimt, auch wider die heilige Schrift gewesen wäre, als die da ausdrücklich saget, daß, wenn so viel Musicanten zusammen gesungen und gespielt hätten, es gewesen sey, als wenn nur einer sänge und trommetete, 2. **Buch der Chron. V, 13.** ohne Zweifel, wegen der fürtrefflichen Harmonie, woraus denn unwidersprechlich folget, daß der alten Hebräer musicalische Instrumente ihre gewisse vorgeschriebene Grösse und proportionirte Abtheilung müssen gehabt haben. Und weil dieses also: so müssen die Instrument-Macher selbiger Zeit, die Lehre von den Proportionen, und was zur Theoretischen Musick gehöret sowol, und vielleicht auch noch besser verstanden haben als heutiges Tages die Unsrigen.

Weil

S. 718

Musick

1398

ferner die Natur sich nicht geändert, so müssen auch alle Concordantien eben das Wesen, als sie heutiges Tages haben, gehabt haben, und folglich muß ihre theoretische Musick der unsrigen gleich gewesen, und die Grund-Sätze miteinander überein gekommen seyn.

Endlich ist sie auch den *Gradibus* nach mit der unsrigen gleich gewesen. Und zwar ist ohn allem Zweifel das *Genus syntono-diatonicum* bey ihnen gebräuchlich gewesen, weil es natürlich, indem ein jeder Mensch dazu geneigt ist, wenn er gleich gar keine Musick versteht. Und auf denen Trompeten, auf welche die Hebräer vor andern sich geleet haben, nach denen concordirenden Intervallen die Natur keine andere Grade zulasset, als die *Gradus syntono-diatonicos*.

Ob aber eine chromatische, oder enharmonische Art zu musiciren, oder eine aus denen dreyen vermischte damals gebräuchlich gewesen, das kan man zwar so eigentlich nicht sagen; doch ist es unterschiedlicher Ursachen halber, welche aber hieselbst anzuführen viel zu weitläufig fallen würde, vermuthlich.

Was hiernächst die Musick unter den heydnischen Völckern anbelanget: so stund auch bey diesen die Singe- und Spiel-Kunst in nicht geringem Flor.

Die Griechen hielten nach dem Zeugniß **Polybius** und **Solinus** beym **Polyd. Vergilius de Inventoribus Rerum Lib. I. c. 14.** viel auf die Musick, sonderlich die Arcadier und Cretenser. Besiehe **Alexand. ab Alexandro Genial. Dier. Lib. II. c. 25.**

Doch waren ihre Philosophen nicht einig darüber. **Pythagoras**, der sich rühmte, daß er die Harmonie des Himmels hörete, wolte die Gemüths-Regungen damit mäßigen und zähmen. **Jamblichus de Vita Pythagor. c. XV. und XXXIII. Censorinus de die natal.**

Ja man will die Welt bereden, daß er wirkklich einen jungen Menschen, der vor Liebe gleichsam geraset, dadurch von seinem bösen Vorhaben abgehalten habe. **Jamblichus c. XXXI. und insonderheit XXV.**

Die Cynicker hingegen führten keine so gute Gedancken davon, allermassen sie dieselbe gantz und gar verworffen. **Laertius Lib. VI. Segm. 104.**

Es hatten aber die Griechen, wie **Arthur Bedfords** in seinem Buche, so den Titul *the great abuse of Musick. p. 170. und 171.* aus den Griechischen Scribenten **Aristoxenes, Euclides, Nicomachus, Alypius, Gaudentius, Bachius, Aristides Quintilianus, Martianus Capella,** und **Ptolomäus** erweist, keine genaue Erkänntniß von der Distanz der gantzen und halben Thone, und wenn deren etliche zu klein, andere zu groß gemacht worden, muß ihre Musick an vielen Orten verstimmet, oder der Schluß allemal in einer Clavis gewesen seyn.

Sie hatten sieben Weisen zu componiren, deren zwey, nemlich der Dorische und Hypophrygische wohl klingen; die andern fünffe aber keine Harmonie geben, und drey davon sehr elend lauten. Über das hatten sie keinen Baß, welcher doch eine wunderbare Annehmlichkeit den Ober-Partheyen giebet, so gar daß ein *Monophonium* heutiges Tages so viel, als nichts gerechnet wird. Die Concordantien, die sie hatten, waren ohne Passagen, so wie die Sack-Pfeiffen oder Dudel-Säcke; daß also ihre Musick in der That nicht die vollkommenste gewesen ist.

Dem allen ohngeachtet wusten sie die Kunst, nach den Leidenschafften die Tone miteinander

S. 719
1399

Musick

der zu verbinden, weit besser, als die besten neuern Virtuosen. Unsere heutige Virtuosen suchen nur zu belustigen, und durch ihre grosse Fertigkeit in Verwunderung und Erstaunung zu setzen; aber die Alten haben ihre Zuhörer traurig, munter, zornig, verliebt, ja gar rasend machen können, welche musicalische Geheimnisse aber zu unsern Zeiten verlohren gegangen sind.

Bey den Römern war die Musick nicht in so grossem Ansehen, als bey den Griechen, wenn wir anders dem **Cornelius Nepos in Praefat.** glauben wollen. Denn derselbe giebt uns gar deutlich zu erkennen, es sey in Rom nicht Mode gewesen, daß Personen von Stande sich in der Musick unterrichten lassen. Gleichwol findet man, daß **Appius Claudius, Gabinius, Marcus Cäcilus,** und **Licinius Crassus** gute Sayten-Spieler gewesen, und daß der alte gravitatische **Cato Censorius** das bloss Singen vor nichts knechtisches gehalten. Siehe **Alexander ab Alexandro Lib. II. c. 25.**

Was aber die alten Deutschen anbelanget, sind selbige ebenfalls beständig grosse Liebhaber der Musick gewesen, nicht zwar, wie **Cluver** davor hält, bloß des Dudelsacks und der Leyer, sondern vornemlich der Trompeten, Geigen, Posaunen, und anderer wo nicht von ihnen

herrührenden, doch wenigstens von sie durch neue Erfindungen verbesserter Instrumente. Desgleichen sind sie auch in der Singe-Kunst nicht unerfahren gewesen, angesehen die Barden die Musick gelehret, wie solches einige Gelehrte hinlänglich erwiesen haben.

Nach der Bekehrung des grossen Theils bisher ermeldeter heydnischen Völcker zum Christlichen Glauben, hat man ebenfalls die Musick bey dem Gottesdienste beybehalten, wie aus den Gesängen des Neuen Testaments zu sehen, welche aber nur *metroprosaice* nach Art der Hebräischen Poesie geschrieben gewesen.

Nach diesen ist der *cantus Ambrosianus* bekannt geworden, den **Gregorius M.** noch weiter verbessert hat, und weil er zu Rom sonderlich floriret, auch Romanus heisset. Eben dieser wird auch *cantus Gallicanus* und *Metensis* genennet, weil man in der Frantzösischen Kirche und zu Metz noch verschiedenes daran geändert, oder auch dazu gethan hat. Wie solche Musick beschaffen, wissen alle diejenigen, welche in Catholischen Kirchen oder Klöstern gewesen sind, daher weiter davon nichts zu sagen. Besiehe **du Fresne I.** 852, u. ff. **Joh. Andr. Schmid Dissert. de Cant. Vet. Eccl.**

In diesem ziemlich einfältigen und geringen Zustande blieb die Kirchen- und andere Musick bis ins XV. Jahrhundert. Denn ob zwar **Dunstanus** bereits im X. Jahrhunderte auch eine Zusammenstimmung vier unterschiedlicher Stimmen erfunden, so ist doch selbige nicht sehr gemein worden. Über dieses hat er nur den einfältigen (*simplicem*) Contrapunct gebraucht, nicht nur ohne gewisse Zeit-Grösse der Noten, sondern auch ohne bequeme Setzungen der Zeichen, und ohne alle zum Lernen geschickte Stimmen, bis **Guido** aufkam, welcher die Musick um ein grosses verbessert und leichter gemacht hat.

Wie hoch aber die Musick in diesen Jahrhunderten geschätzt worden, ist daraus ohnschwer abzunehmen, daß nicht nur keiner keinen Professor oder Scholasticus abgeben konte, der sie nicht aus dem Grunde verstund, und man denjenigen für einen hochgelehrten

S. 719

Musick

1400

Mann hielte, der sich darinnen viel umgesehen hatte; sondern auch Königliche Personen selbst sich die Mühe gaben, selbige zu erlernen, Antiphonien, Sequentzen und anderes dergleichen zu setzen und in den Kirchen einführen zu lassen. Dergleichen im XI. Jahrhundert der Frantzösische König Robert gewesen, von welchem **Trithemius Catal. Script. Eccles. c. 304. p. 80** berichtet, daß er nicht nur in der Kirchen-Musick ungemein erfahren gewesen, auch so religiös sich bezeigt, daß er die *horas canonicas* in der Kirche mit absingen helffen, sondern auch einsmals, als er zu Rom gewesen, und bey der Messe geopffert, an statt eines guten Präsent das Responsorium, *Cornelius Centurio* von seiner Composition eingelegt habe; die beym Altar aufwartende Priester hätten gemeynet, es werde eine wichtige Gabe darinnen liegen, hätten aber nichts, als obgedachten Zettel darinnen gefunden, den hätten sie dem Pabst gebracht, welcher sich über die Andacht des gottseeligen Königes verwundert, und befohlen hätte, daß man ihm zu Ehren und Angedencken inskünfftige an dem St. Peters-Feste, dieses Responsorium in der Kirche singen sollte.

Heut zu Tage ist diese Kunst sehr hoch, ja beynahe auf den höchsten Gipffel gestiegen, und sonderlich von denen Italiänern, als welche vor die grössesten Liebhaber und feinsten Kenner gehalten werden, vortrefflich getrieben worden, wiewol die Frantzosen ihnen darinnen nichts nachzugeben vermeynen.

In Deutschland haben wir ebenfalls berühmte Meister derselben gehabt, und in Engeland soll man gewisse Doctoren der Musick machen, wie **Anton von Wood** in *hist. et antiquitat. Universitat. Oxoniens. Lib. I. p. 24.* berichtet.

Zum Beschluß wird es nicht undienlich seyn, diejenigen Personen, welche sich von deren Erfindung an, so viel man weiß, insonderheit um die Musick durch neue Erfindungen oder sonsten bekannt gemacht haben, hieselbst in Chronologischer Ordnung namhaftig zu machen, wobey man aber diejenigen, so fernere Nachricht von ihnen zu haben verlangen, auf diejenigen Artickel verweist, wo ihre Lebensläufe beschrieben sind. Selbige sind demnach von der Sündfluth an bis auf Christus Geburt, folgende:

Osiris, zu den Zeiten **Abrahams**,

Tuisius, 2000 Jahr nach Erschaffung der Welt,

Isis, zu den Zeiten **Isaacs**,

Bardus, zu den Zeiten **Josephs**,

Moses, 2372

Hiagnis, 2450

Apollo,

Mercurius,

Marsyas,

Olympius, der ältere

Olympius, der Jüngere

Linus,

Orpheus, 2692

Musäus, ohngefahr 2700

Achilles, 2800

S. 720

1401

Musick

Paris ,	}	Zur Zeit des Trojanischen Kriegs ohngefahr 2800
Senator ,		
Demodocus ,		
Phemius ,		
David ,	}	2890
Asaph ,		
Heman ,		
Ethan ,		
Judithun ,	}	2940
Salomo ,		
Terpander ,	}	ohngefahr um das Jahr 3300
Coepius ,		
Archilochus ,		
Allmann , 3312	}	3314
Tyrtäus ,		
Solon ,	}	3338
Arion ,		
Phrynis , 3390	}	3393
Stesichorus ,		

Sappho,		}	
Scopelinus, 3400			
Pindarus,		}	3430
Corinna,		}	
Pythagoras, 3430			
Herminäus, 3450			
Empedocles,		}	3470
Epicles,		}	

Socrates,	}	von 3550 bis 3600
Antisthenes,		
Democritus Abderites,		
Plato,		
Aristoteles,		
Heraclides Ponticus,		
Theophrastus,		
Alcibiades,		
Epaminondas,		
Aristonicus,		
Euclides,	}	3610
Stratenicus,		
Aristoxenus,	}	3700
Lamia, 3652		
Antigonides,		
Ismenias,		
Epicurus,		
Anaxones, 40 Jahr vor Christus Geburt.		

Folgende haben zwar vor **Christus** Geburt gelebet, die Zeit aber, wenn sie eigentlich gelebet, ist unbekannt.

Apollo,
Mercurius,
Thamyras,
Amphion,
Pronomus,
Scylar,
Soteridas,
Xenophylus,
Agatho,
Glaucus,
Philammon,

Musick

S. 720
1402

Periclitus,
Mimnernus
Colophonius,
Sacadas Argivus,
Tilesias,
Epigonus,
Anacreon,
Alexander,
Ibycus,
Simus,
Dorceus,
Hipparchion,
Ruffinus,
Nicostratus,
Laodocus,
Thaletas Gortynius,
Xenodamus Cytherius,
Crexus,
Pythoclides,

Damon,
Alcidas,
Simon Magnesius,
Theophilus,
Stesander,
Oenopa,
Creteus,
Japyos,
Echion,
Glaphyrus,
Hydimela,
Philomelus

u. a. m.

Nach Christus Geburt haben folgende sich bekannt und sonderlich be-
 rühmt gemacht:

Dionysius Areopagita, ums Jahr 60

Ignatius,
Canus, | } 68

Diodorus, 70

Dionysius Halicarnass. 118

Ptolomäus Pelusius,
Plutarchus, | } 139

Mesomedes, 145

Geminus der Comödiant, 160

Hieronymus, 360

Ambrosius, 374

Boethius, 515

Gregorius Magnus, 591

Leo II, 683

Damascenus, 725

Pipinus, 751

Carl der Grosse, 800

Theophilus, 829

Notgerus, 858

Dunstanus,
Gilbertus, | } 997

Guido, 1024

Hermann der Lahme, (Contractus) 1050

S. 721

1403

Musick

Muria, sonst **Johann von Murs,** 1220

Bernhard, 1471

Ockegam, 1480

Josquinus Pratensis, 1490

Franchinus Gaforus, 1514

Montonus, 1500

Faber, 1522

Rorarius,
Senfli, | } 1530

Ferdinandus, 1540

Agricola, 1545

Glareanus, 1547
Zarlinus Clodiensis, 1550
Loßius, 1552
Homerus Herpel, 1565
Lassus Orlandus, 1570
Glaudimelus Claudius, 1570
Utendal,
Knefelius, 1575
Händel, 1586
Lindner, 1590
Dedeknid, 1592
Gibelius,
Fregius, zu Ende des XVI Jahrhunderts.
Zuchinius, 1602
Bodenschatz, 1603
Viadano, 1605
Lippius Hammerschmied, 1611
Calvisius, 1612
Prätorius, 1614
Monte Verde, 1620
Selich, 1625
Cruger, 1630
Baryphonus, 1630
Schein, 1640
Marinus Mersennus, 1640
Vincentz Galilei, 1640
Scheit, 1640
Keltzius Pausensis, 1640
Frescobald, 1640
Herbst, 1643
Heredras,
Schönberger, 1649
Donius, 1649
Ramarinus, 1649
Romanus, 1649
Valentinus, 1649
Capsberger, 1649
Mazocchius, 1649
Kircher, 1649
Sommerset, 1650
Galeazzus Sabithinus, 1650
Froberger, 1650
Schütz, 1650
Cartesius, 1650
Kretschmar, 1650
Bontempo, 1660 u. a. m.

In dem jetzigen Jahrhunderte aber sind folgende vor andern berühmt geworden.

Alberte,
Albinoni,
Aldovrandi,
Allegri,
Ariosti,
Arnoldi,
Bach,
Battistini,
Beer,
Bernhardi,
Brossard,
Buttstedt,
Campra,
Casini,
Conti,
Corelli,
Crousseau,
Dreesius,
Eisenhut,
Fedele,
Gentili,
Graun,
Heinichen,
Hendel,
Hofmann,
Kegel,
Maire,
Matthei,
Mattheson,
Montclair,
Pezold,
Pfeifer,
Printz,
Querini,
Reinhard,
Silbermann,
Stöltzel,
Telemann,
Torri,
Veracini,
Ziegler.

Wer von der Historie der Musick was weiter wissen will, der lese nach **Joh. Albert. Bann** *Dissert. epistolic. de musicae natura, origine et progressu.* **Kircher** *Musurgia.* **Voss.** *de artibus popularibus.* **Pauschins** *de inventis nov. antiquis.* pag. 618. nebst andern

von der Krafft der Musick, findet man in Lohensteins Arminius II. Theil pag. 907. einen schönen Discurs, und im Jahr 1714 kam zu Leipzig unter dem Herrn D. **Ettmüller** eine *Disputation de effectibus Musicae in hominem* heraus, dabey auch **Rebov.** in seinen Noten über des **Rorarius** Bücher, *quod animalia bruta saepe ratione melius utantur homine p. 206.* zu lesen.

Der Herr **Crousatz** hat in seinem *traité du beau p. 171.* u. ff. einen weitläufftigen Discurs von der Schönheit der Musick, darinnen er von der Beschaffenheit des Thons mit vielem handelt.

Sonst haben auch noch von der Musick geschrieben: Unter denen Alten **Ptolomäus, Porphyrius,**

S. 722

1405

Musick (der Alten)

und **Manuel Briennius**, deren Schrifften **Johann Wallis** in dem dritten Theil seiner *Oper. Mathematic.* zu Anfange mit eindrukken lassen, welcher auch die Harmonie der Alten mit der Neuern verglichen, und was er bey den alten Scribenten davon finden können, zusammen getragen hat.

Es sind auch *Elementa Musicae* von **Euclides** vorhanden, die mit unter seinen Wercken zu finden, die **David Gregorius** zu Oxfurt herausgegeben hat, ingleichen in **Herigon. Curs. Mathematic. Tom. V.**

Sonst hat auch **Meibom** die alten Griechischen *Musicos* zusammen getragen, und Noten darüber gemachet.

Anfängern dienen die *Elementa Musicae* des Jesuiten **Dechales Tom. IV. Mundi Mathematici.**

Sauveur hat in den *Memoires de l'Academie Royale des sciences* des Jahrs 1701. p. 390. u. ff. ein gantz neues Systema der Musick angegeben, welches er in den *Memoires* des Jahrs 1707. p. 259. weiter ausführet. Der Hofrath **Henfling** hat noch ein anders erdacht, und die Algebra dabey glücklich angebracht, wie in den *Miscellan. Berolinens.* p. 265. u. ff. zu finden. **Sauveur** hat dawider in den *Memoires* des Jahrs 1711. p. 406. einige Einwürrffe gemacht, dergleichen er auch wider dasjenige vorbringt, das von **Hugenius** erdacht worden.

Musick (der Alten,) Lateinisch *Musica antiqua*, Italiänisch *Musica antica*, Frantzösisch *Musique ancienne*, ist eigentlich die Musick der alten Griechen und Lateiner bis auf das 11 Jahrhundert, um das Jahr 1024, da Guido Aretinus die vielstimmige Musick erfand, so *antiquo-Moderna* zu nennen: *Moderna* oder *Moderne*, in Absicht auf die Griechen; *antiqua*, in Absicht auf uns.

Musick (Arithmetische) Lateinisch und Italiänisch, *Musica Arithmetica*, Frantzösisch *Musique Arithmetique*, betrachtet den Klang nach der Proportion, welchen er mit denen Zahlen macht.

Musick (Choral-) Lateinisch *Musica Choralis*, Italiänisch *Musica chorale*, Frantzösisch *Musique chorale*, wird diejenige Art der Musick genennet, wenn einer allein, oder eine Gemeine in der Kirche, oder ausser derselben, nach gleichen Noten und Tact-Zeiten, und bisweilen Octaven-weise, ohne Alt, Tenor, und Baß schlechtweg singet. Daß obbesagter massen im Choral die Noten und der Tact einander gleich seyn müssen, ist fast die durchgängige Meynung; **Moritz Feyertag** aber verwirfft sie, und saget: daß die Noten im Choral nicht gleich wären, sondern wie die Figural-Noten, doch nicht so gar *stricte*, eine lang, die andere kurtz, und die dritte kürtzer als die andere ange-

bracht werden solle und müsse. Er versteht hierdurch folgende drey Noten,



und beruffet sich auf ein in Franckreich herausgekommenes und vom Könige privilegiertes Cistercienser-*Graduale*. Besiehe dessen *Syntax. Minor. pag. 3 und 4.*

Endlich ist noch zu mercken, daß diese Art der Musick auch *Musica Usualia*, Ital. *Usuale* genennet zu werden pflaget, aus der Ursache, weil die Handwercker über ihrer Arbeit gemeiniglich Choral-Lieder singen, und etliche aus Gewohnheit einen Baß, oder auch wol Mittel-Stimmen, nach ihrer Phantasey dazu anstimmen. **Thuring. Opuscul. bipartit. P. II. c. 4.**

[Sp. 1406:] **Musick (Chromatische)**

S. 723 ... S. 746

S. 747

1455

Musick (Enharmonische)

Musick (Ebräische) [Ende von Sp. 1454] ...

Musick (Enharmonische) Lateinisch und Italiänisch *Musica Enharmonica*, heisset eine solche Musick, worinnen die enharmonischen *Dieses* gebraucht, oder die Melodien durch *Subsemitonia* und *Supersemitonia*, oder kürtzer, durch halbe *Semitonia* geführt werden.

Musick (Figural-) Lateinisch *Musica figuralis, figurata*, und *colorata*, Frantzösisch *Musique figurale*, heisset diejenige Art der Musick, da eine oder mehr Stimmen, mit dazu gehörigen Instrumenten, auf unterschiedliche Weise eingeführt werden, und eine Note immer mehr als die andere gilt, ihre Zeichen auch so wenig gleich sind, als der Tact, als welcher bald geschwinde, bald langsam gehet.

Selbige wird heutiges Tages auf fünff Linien verzeichnet.

Es lehret aber solche Figural-Musick, wie man den vorgegebenen Gesang recht zierlich, künstlich und lieblich mit der Stimme singen, oder mit andern Instrumenten zusammen stimmen soll, also, daß dadurch das menschliche Gemüthe ermuntert, und das Hertz bewegt werde; sie bestehet vornemlich in sechs Stücken, als

- 1) in denen *Clavibus* oder Schlüsseln, und allerhand Figuren, welche im Singen vorkommen;
- 2) in denen Noten;
- 3) in denen Pausen;
- 4) in denen Triplen;
- 5) in Benennung derer Noten,

und 6) in *Intervallis*, oder wie weit eine Note von der andern stehet.

Die *Claves* oder Musick-Schlüssel sind gewisse Zeichen, so ihren Namen von denen Buchstaben haben, und derselben sind eigentlich dreye, als *C. G. F.*

Noten bedeuten gewisse Marquen, welche auf denen 5 Linien, oder auch in dem Raum zwischen selbigen befindlich, nach dem Tact abgemessen, ihre gewissen Zeit-Bedeutungen haben, und also eine langsamer, die andere geschwinder gesungen wird. Solche Noten heissen und gelten, als *Longa* 4 Tact, *Brevis* 2 Tact, *Semibrevis* 1 Tact, *Minima* ½ Tact, *Semiminima* ¼ von einem Tact, *Fusa* ⅛, *Semifusa* 1/16; es

werden auch noch Noten angetroffen, deren 32, andere, deren 64 auf einen Tact gespielet, aber wenig gesungen werden.

Pausen sind Zeichen, die anweisen, wie lange man stilleschweigen soll, und sind selbige eben so viel als Noten, gelten einen gantzen, einen halben, ein Viertel, ein Achttheil, ein Sechzehnthteil, ein Zwey und dreyßigtheil, ein Vier und

S. 747

Musick (Harmonische)

1456

sechzigtheil eines Tacts, nachdem sie nemlich gezeichnet sind.

Tripel ist eine sonderbare Art, da alle Noten verringert, die Pausen geändert, und eine gantz andere Ordnung im singen und spielen beobachtet wird.

Die Benennung derer Noten geschiehet entweder mit denen Alphabets-Buchstaben *a, b, c, d, e, f, g*, (und ist *b, h*, fast einerley, nur daß *b* einen halben Ton niedriger, *h* einen halben Ton höher gesungen wird, *b* macht den weichen, *h* den harten Gesang; wenn es höher als *g* gehet, fängt man wieder den Buchstaben *a* an, gehet es aber niedriger als *a*, so fängt man *g, f*, zurück wieder an) oder mit dem bekannten *ut, re, mi, fa, sol, la*, welches aber von denen heutigen *Musicis* nicht mehr gebraucht wird.

Ein *Intervallum* ist der Raum zwischen zweyen Noten, oder der Sprung aus einem Ton in den andern, und wird dem *unisono* entgegen gesetzt. Bey denen *Intervallis* ist vornemlich zu mercken, daß sie *secunda, tertia, quarta, quinta, sexta, septima, octava* heissen.

Ein *Unisonus* ist, wenn zwey oder mehr Noten in einem Ton stehen, *Secunda* ist zwey Tone von einander, *Tertia* dreye, und sofort an.

Der Tact ist die Abmessung derer Noten und Pausen durch den Tact und Maaß-Stab, und währet ein gantzer Tact von einem Niederschlag bis zum andern, oder von einem Aufschlag bis zum andern.

Musick (Harmonische) Lateinisch und Italiänisch *Musica Harmonica*, Frantzösisch *Musique Harmonique*, wird eigentlich heutiges Tages genennet, wenn vielerley Melodien und differente Stimmen mit einander zugleich gehöret werden, die aber doch wohl zusammen klingen, und einen guten Effect thun müssen.

Musick (Historische) Lateinisch *Musica Historica*, Frantzösisch *Musique historique*, erzehlet den Ursprung und erste Erfindung der Musick und derer dahin gehörigen Dinge, auch deren Aufnahme und Fortgang, ingleichen die berühmtesten *Autores*, und deren Leben und Thaten, Wercke oder Arbeit.

Musick (Instrumental-) Lateinisch *Musica instrumentalis*, heisset diejenige Art von Musick, welche mit besonders darzu verfertigten Maschinen, die man daher musicalische Instrumente nennet, geschieht.

Selbige kan nun zugleich mit untermischten Stimmen der Sängers und Sängersinnen, oder allein und ohne dieselbe gemachet werden. Wie nun, wenn sich sowol Stimmen als Instrumente hören lassen, solches eine Instrumental- und Vocal-Musick genennet wird, so heisset hingegen eine Instrumental-Musick, wo allein die Instrumente gerühret werden.

Grosser Vorrath von Spielzeug ist schon längst erfunden, denen Menschen Belustigung zu machen. Die merckwürdigsten, welche zu unserm Zweck dienen, werden wir allein anmercken, und den Fußtapffen

einer alten Abtheilung folgende, selbige zu diesen drey Arten bringen, nemlich **Blaszeug**, **Saitenspiel**, und **Schlagwerck**.

Das Blaswerck, so in der ersten Ordnung der Spielwercke vorkommet, ist als eine künstliche Abbildung der menschlichen Kehle, welcher sie es am allernächsten

S. 748

1457

Musick (Instrumental-)

nachthut; ihre Bereitung ist gegründet auf die Anmerckung, daß eine gepreßte Luft gezwungen durch enge Gänge oder Wege zu lauffen, bequem ist einen Laut zu machen; welches ein ieder Mensch täglich in seiner Athem-Pfeiffe oder Kehle kan gewahr werden, worinn die ausgehende Luft redend wird, indem dieselbe durch Zwing-Nerven genöthiget wird, einen engen Weg durchzubrechen.

Bey welcher Gelegenheit der erste Erfinder der Pfeiffe oder Flöte auf diese Anmerckung kommen ist, wird mehr gerathen, als gewiß gesagt. **Lucretius**, ein Lateinischer Poet, *Lib. V.* will, daß der rauschende Wind ins Ried blasend die Hirten und Bauern gelehret hat, wie das hohle eines Rieds einen Laut machen kan, und in ihnen die Neugierigkeit entzündet, auch die Probe zu machen, ob man mit dem Blasen des Mundes in dasselbe nicht auch einen Laut solte machen können.

Insgemein wird die Erfindung von diesem Pfeiff-Werck denen Hirten zugeschrieben, weil deren Lebens-Art die Aufmerckung am wenigsten ermüdete, und solchen Leuten viel Zeit gab zu fleißigem Nachdenken; es kan auch leicht zufälliger Weise dieser Art Leuten in die Hände gefallen seyn. Denn es ist ja den Hirten eigen, hinter der Heerde eine Sinnspielende Zeitvertreibung zu suchen: eine Pfeiffe in dem Ried zu schneiden, oder einen knotigen Baum-Zweig durch schnitzeln zuzurichten, und durch bohren auszuhöhlen; da kan sichs nun leicht zugetragen haben, daß unter dem Gehen eine Hohl-Pfeiffe in den Mund gesteckt, und durch zufälliges Blasen befunden worden ist, daß eine starck getriebene Luft durch eine solche Pfeiffe ausgeblasen, ein hell Geläute machen kan.

Die Griechen und Römer, weil sie den ersten Erfinder des Blaszeuges suchten, haben sich überstiegen, und nach ihrer Gewohnheit, da ihnen die wahre Geschichte mangelt, sich zu den Fabeln und Gedichten gewendet. Diese dann schreiben die Erfindung dieses Spielzeuges ihrer Abgöttin **Minerva** zu, welches sie mit unsinnigen Fabeln bekleiden: andere thun dazu, daß dieselbe, da sie eine Ungestalt in den ausge dehnten Blas-Backen der spielenden gesehen habe, dieselbe wegge worffen, doch daß **Marsias** sie wiedergefunden, aufgehoben, und in den Gebrauch bracht haben solle.

Die von diesem Stück mit mehr Ernst handeln, bekennen, daß dieses Geräthe ihnen von aussen zukommen sey. **Athenäus**, **Eustachius**, **Hesychius**, melden von einem gewissen **Seirites**, der sie am ersten in Lybien soll an den Tag bracht haben: aber nachdem sie darinnen nicht beständig sind, kehren sie sich bisweilen zu den Thebanern in Egypten, bisweilen zu denen von Creta, welchen sie die Ehre dieser Kunst-Erfindung aufopfern. Oft trägt es sich bey ihnen zu, daß sie die Verbesserer eines Werckzeuges vor die ersten Erfinder herausstreichen.

Wir werden daraus gelehret, daß das Alter des Pfeiff-Spiels so grau ist, daß es das Gedächtniß der Heydnischen Scribenten übergeht. Bes. **Bartholini Comment. de tibiis veterum, Lib. I. c. 3. Voßii notae ad Catullum, p. 226.**

Bessern Bericht giebt uns die H. Schrift, aus welcher klar seyn kan, daß das Pfeiff-Werck schon vor der Sündfluth erfunden ist, weil **Moses** den **Jubal**, **Lamechs** Sohn, den Vater nennet aller die mit Spielzeug umgehen, 1 **B. Mose IV**, 21.

Das Grund-Wort [hebr.], durch die Nie-

S. 748

Musick (Instrumental-)

1458

derländischen Gelehrten durch Orgel übersetzt, bedeutet nach seinem Ursprung ein angenehm Spielwerck, welches so viel Krafft durch seine Lieblichkeit hat, daß seine Anhörer sehr leichte Lust dazu bekommen. Und weil diesem Spielwerck zum Unterscheid der Harffe und Trommel eine Stimme zugeschrieben wird (als zu sehen **Hiob XXI**, 12. sie jauchzen mit Pauken und Harffen, und sind frölich mit Pfeiffen, im Ebräischen [hebr.], in der Stimme der Pfeiffen, verglichen mit **Cap. XXX**, 31.) so meynen wir Grund genug zu haben, zu urtheilen, daß wir aufs Pfeiff-Werck gewiesen werden. Weshalben der Chaldäische Text hier auch das Wort [hebr.] gebraucht, welches ohne Widerrede Pfeiff-Werck bedeutet.

Die Griechische Übersetzung der **LXX**. Dollmetscher hat hier *psalterion*, Psalter: das wol offtmals vor Saitenspiel geschrieben, aber bisweilen auch insgemein allerley Spielzeug, welches mit wohl eingerichtetem Gesang vereinbaret ist, bedeutet, und deswegen zugleich vor Pfeiff-Werck genommen wird.

Wenn die Niederländische Übersetzung das Wort **Orgel** hier gebraucht, so will sie keinesweges unsere Gedancken ziehen auf die Orgeln unserer Zeit, die viel später aufkommen sind: sondern auf das Griechische und Lateinische Wort *Organum*, wovon die Orgeln ihren Namen haben, welches allein ein Kunst-Werckzeug bedeutet, und in der Spiel-Kunst ein Spielzeug und musicalisches Instrument, welches diesen Namen vor andern verdienet. Bes. **Augustinus** in **Ps. CL**.

Wenn wir unsere Meynung frey sagen mögen, so halten wir davor, daß dieses Wort ist (*nomen generis*) ein Name eines Haupt-Geschlechts, insgemein allerley Pfeiffen und Flöten bedeutende; wie auch das Wort [hebr.] durch Harffe übersetzt, allerley Saitenspiel; und so wird **Moses** uns gelehret haben, daß **Jubal** der Erfinder des Saitenspiels und Pfeiff-Wercks gewesen.

Gleichwie dann unter dem Namen *Ougabh* allerley Pfeiffen, Flöten, Posaunen und Schallmeyen müssen begriffen werden: desto mehr, weil der allgemeine Name gehet vor dem besondern, so oft als ein Kunst-Werck durch vermehrte Erfindung sich nach der Hand in neue Arten und Gestalten vertheilet.

Hingegen scheinete wol der Ort, welchen wir haben **Psal. CL**, 4. etwas auszulauffen, wenn der Psalmist nach einigen erzehlten Arten des Pfeiff-Wercks wiederum saget: Lobet ihn mit Saiten und Pfeiffen. Die Niederländische Übersetzung giebt es nochmals Orgeln (im Ebr. [hebr.]) Aber dieserhalben muß man in Acht nehmen, daß die Schrift bisweilen, wenn sie einigen Athem genennet hat, in allgemeiner Benennung beschleust, darunter alle ungenannte Arten einzuschliessen. Dieses scheinen die Niederländischen Übersetzer auch verstanden zu haben, wenn sie das Wort durch Saitenspiel übersetzen, worunter doch die Harffe und Laute, die schon zuvor v. 3. gemeldet, sonst begriffen sind.

Weil nun dem also ist, so schlüssen wir, daß diese sich vergebens Mühe machen, welche nach der eigentlichen Gestalt der ersten Pfeiff-

fen aus der Benennung forschen wollen, welches allerley Pfeiff-Werck insgemein bedeutet. Was in allen erst erfundenen Künsten statt hat, ist, daß ihre erste Anfänge in dem Beginn schlecht sind, aber mit der Zeit sehr verbessert werden, wodurch sie beydes in Belustigung und Zierde sehr zunehmen. Wer kan auch hier andere Gedancken haben von dem ersten Pfeiff-Werck, als

S. 749

1459

Musick (Instrumental-)

daß es sey schlecht gewesen, welches mit der Zeit aus der ersten Schalen herausgenommen, nachmals mehr und mehr ist ausgezieret, und in so vielerlei Gestalten eingeschickt, als man vor Alters gesehen, und noch heut zu Tage siehet.

Grosser Unterscheid ist zwischen den Pfeiffen in Ansehung des Gebrauchs, weil einige ein groß Geläute machen, von ferne die Leute wegen eines gewissen Vornehmens, Schadens, oder Pflicht zu verständigen, dazu die Düte-Hörner, Trompeten und Posaunen dienen: andere sind dienlicher vor die Melodie, in der Sing-Kunst mit lieblichen Spielen sich hören zu lassen; zu welchem Dienst die Pfeiffen, Flöten, Schalmeyen und andere Orgel-Stücke erkohren werden.

Alle werden sie nicht aus einerley Materie gemacht, einige werden aus einem füglichem Ried oder Rohr, andere aus gutem Holtz gemacht, wozu das Holtz von dem Buchs-Baum, und sonderlich des Egyptischen Baums Lotus sehr gerühmet wird. Aus Bein-Knochen, und sonderlich Elffenbein, lernete man mit der Zeit besondere Gestalten nachmachen, und als man befunde, daß iede Materie ihren eigenen Resonantz oder Wiederklang gab, kam man auch zum Gold und Silber und allerley andern Metall, welches zu solchem Zweck dienlich seyn kunte.

Die grossen Pfeiffen, sowol krumme als gerade, kommen unter verschiedenen Namen vor. Die gerades Lauffs nach dem Ende allmählich sich erweitern, das sind Posaunen, welche Trompeten genennet werden, wenn sie am Ende mit einem besondern weiten End-Stück versehen; und dieweil zu dieses Werckzeugs nothwendigen Bereitung der meiste Raum erfordert wird, so werden dieselben aus Kupffer oder andern Metall gemacht.

Die krummen Pfeiffen, welche von kurtzer Art sind, werden Hörner genennet; die etwas länglicher ausgehen, waren Krumm-Hörner oder gekrümmete Posaunen; Siehe ein mehrers unter **Posaune**.

Die kleine Art der Pfeiffen (vor die Musicanten und ihre Melodien verordnet) waren in der Weite und Länge unterschieden, nachdem man eine kleinere oder gröbere Stimme verlangte. Die von gleicher Weite, aber ungleicher Länge, waren allein im Thon unterschieden.

Daraus kam die Hirten-Pfeiffe her. Deren erster Anfang, welchen man vor schlecht achtete, bestund aus einigen Ried-Stücken, zusammen gefüget bis zur siebenden Zahl; Welche auf diese Weise zugerichtet wurden, daß sie am Mundstück alle gleich, aber am äussersten Ende ungleich herauskamen, sintemal der eine länger als der andere war, und einer dem andern gleichsam steigende vorbey gieng.

Diese der Pfeiffen *praecise* Sieben-Zahl kam überein mit den sieben Stimmen in der Singe-Kunst; Solche Reihe an einander gefügter Ried-Stöcke, wenn sie an den Mund gehalten wurde, kunte man mit den Lippen so geschwind hier und da fassen, daß ieder begehrt Thon ungebrochen herauskam, und der Forderung einer angenehmen Melodie ein Genügen that.

Diese Erfindung ward dem **Pan**, einem vermeinten Wald-Gott und Patron der Hirten, zugeeignet. Die alten Gestalten haben die Kunstliebenden herausgenommen, aus der rechten Seite eines Altars der Abgöttin **Cybele**, und aus einem Gedenck-Pfeiler ausserhalb Rom, da ihre sieben

S. 749

Musick (Instrumental-)

1460

Ried-Stöcke sehr regulär zu- oder abnehmen. Besiehe **Bartholinus** in *Tract. de Tibiis, L. III. c. 6.*

Aus solchen Pfeiffen bestehet auch die Wind-Organ, ausser daß sie aus dünn geschlagenen Blei, oder andern Metall, nach erforderter Maas der Dünne, Länge und Weite, über einen wohlgeschlossenen Windfang gesetzt, (welcher bey den Kunstmeistern das Secret genennt wird,) den Wind aus einem Blas-Balge empfangen, und unten durch Hülffe der Clavire also nach und nach geöffnet werden kan, daß jede nach Erforderung der Musick-Gesetze seinen Laut von sich giebt, damit eine angenehme Melodie herausgebracht werde. Siehe ein mehrers am gehörigen Orte.

Von grösserer Achtung aber war die Wasser-Organ, *Draulicum* genannt, welcher Pfeiffen-Werck auf einem sogenannten Secret, oder füglichen beschlossenen Windfang stunde, und mit Claviren versehen, ihren Wind empfieng von einer Wasser-Pressen, welche die Luft durch Pumpen schöpfte, und mit grosser Macht in den Windfang hinauf triebe. Ein mehrers wird an gehörigem Orte zu finden seyn.

Die übrigen Pfeiffen schließen wir ein unter den Namen der Flöten und Schallmeyern, welche Röhre in der Ausstreckung mit vielen Löchern durchbohret, und im Spielen und Gebrauch derselben vielerley Laut erwecken können. In der ersten Erfindung war man genöthiget, damit man ein steigendes Geläute haben möchte, der Pfeiffen viel zu nehmen, wie wir in dem alten Hirten Blas-Zeug gesehen haben: aber nachgehends, als man auf mehr Belustigung bedacht war, hat man befunden, daß eine Pfeiffe mit genugsamen Löchern durchbohret, diesem Zweck kunte ein Genügen thun.

Man wurde gewahr, daß man einen gröbern Laut zu machen, die Kehle weiter aufmacht, und die Luft tieffer einläst, als da die Luft räumlichen Durchgang bekommende, mit nicht so unterbrochenen Ausbrechungen durchgeheth, und also mit langsamen Bewegungen dahin führet. Und daß man im Gegentheile der Menschen Stimme heller zu machen, die Kehle mehr zusammen ziehet, und vor die ausbrechende Luft einen kürzern Weg machet, diese Anmerckung befestiget, daß eine und, eben dieselbe Röhre mehr Tons-Abwechselungen machen kan: denn aus selbigen Ursachen werden die Löcher in eine Flöte gebohret, die durchgeblasene Luft durch abgekürzte Wege zu schneller Rührung zu nöthigen, und dadurch die Tone aus der Tiefe Stufenweise zu erhöhen.

So lehret die Erfahrung, daß eine geschlossene Pfeiffe geblasen, und von unten herauf durch die Finger nachgehends geöffnet, die Tone mehr und mehr zu helleren Laut bringet etc. Mehrers siehe an gehörigen Orten.

Nach dem Pfeiffenwerck folgt das **Saytenspiel**, und dessen unterschiedliche Stücke: ist ein Spielzeug auch von angenehmen Wiederklang, welches auf die menschliche Neigung keine geringe Krafft hat. Hier siehet man Sayten in die Länge auf einem künstlichen Instrument ausgespannet, unten angehefftet, und oben nach dem Musick-Maas

aufgeschraubet, welche, als sie gerühret oder geschlagen wurden, einen lieblichen angenehmen Klang von sich gaben.

Die Griechen, vor deren Augen der wahre Ursprung desselben verborgen war, haben **Hermes** (bey den Römern **Mercurius**

S. 750

1461

Musick (Instrumental-)

genannt) vor dessen ersten Erfinder ausgeruffen; von dem sie wollen, daß er dieses Spielzeug zum erstenmal am Nil-Strom in Egypten ausgedacht, und dem **Apollo** soll verehret haben; Wovon nach **Homerus** in *Hymno ad Mercurium*, der Spötter **Lucianus** in seinem Gespräche zwischen **Apollo** und **Vulcanus**, pag. 136 gedencket. Der Lateinische Dichter **Horatius** in seinem Ehren-Gedicht dem **Mercurius** zugeschrieben, *Carm. Lib. I, Ode 10*, gedencket auch davon etwas.

Dieses Gedichte oder Fabel ist nach ihrer Gewohnheit geschmiedet, daß sie nicht unwissend des Ursprungs aller Dinge scheinen möchten, in welchem Fall, wenn ihnen wahrhaftige Erzählungen mangelten, sie gewöhnet sind zu ihren vermeynten Göttern überzugehen. Diese ganze Erfindung ist auf eine allgemeine Sage gegründet, daß **Mercurius** der Erfinder aller Künste sey, bes. **Jamblich de mysteriis Aegypt.** welches von denen Egyptiern und Phönicern nicht allein geglaubt, sondern es ist auch zu den Galliern und ihren Druiden oder Priestern kommen.

Welche den Grund von diesem Erb-Gerücht haben wollen ausforschen, sagen, daß dieser **Mercurius** (von den Egyptiern und Phönicern Thaut oder **Thoyth** genannt) kein anderer ist, als **Canaan**, der Sohn des **Cham**, der Vater der Phönicier, welcher die alten Künste mit grosser Nettigkeit gelehret, und der erste gewesen, der sie in Schrifften nachließ, und darum der Brunn und Ursprung aller Weisheit der Egyptier geachtet wird. Bes. **Olaus Borrichius** in *sua de ortu et progressu Chemiae Dissertatione*, pag. 63, 64.

Die gewisseste Nachricht giebt uns **Moses**, der 1. **B. Mose IV**, 21, den **Jubal** sowol vor den Erfinder der Harffen, als des Pfeiffen-Wercks aufgezeichnet, da er sagt: und der Name seines Bruders war **Jubal**, dieser war der Vater aller, die mit Harffen und Pfeiffen umgehen.

Diese Kunst ist ohne Zweiffel von **Noah** oder einem seiner Söhne, die mit ihm in den Kasten giengen, bewahret, und so nach der Sündfluth in das nachkommende Geschlecht überliefert. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß **Canaan** darauf abgerichtet, durch Unterweisung seines Vaters tüchtig ist gewesen, davon etwas merckwürdiges an den Tag zu geben: destomehr, dieweil derselbe schon bald in Mesopotamien ist sehr gemein gewesen. Dieses erweist die Historie des **Labans**, der den flüchtigen **Jacob** verfolgte, und als er ihn eingeholet, also zu ihm sprach: Warum bist du heimlich geflohen, und hast dich weggestohlen, und hast mir nicht angesagt, daß ich dich geleitet hätte mit Freuden und Gesängen, mit Paucken und Harffen, 1. **B. Mos. XXXI**, 27.

Selbst in Arabien, wo Hiob wohnete, muß dieß Saitenspiel zu **Hiobs** Leb-Zeit schon sehr durchgedrungen seyn, von dem man glaubt, daß er vor **Mosis** Gesetzgebung gelebet habe. Denn so redet er von der wollüstigen Freude der Welt-Kinder: Sie jauchzen mit Paucken und Harffen, und sind frölich mit Pfeiffen, **Hiob XXI**, 12, gleichwie er auch von ihm selbst sagt, Cap. **XXX**, 31: Meine Harffe ist eine Klage worden.

Wir können dann wohl zugeben, daß **Canaan** in der zweyten Welt ein grosser Vorsteher der Spiel-Kunst gewesen, und wegen seines Fleisses in deren Fortsetzung, selbst durch Schrifften und andere Gedenck-Zeichen, den Namen eines grossen Lehrmeisters derselben bekom-

men hat; wenn man uns nur auf **Mosis** Autorität zugestehet, daß die erste Erfindung schon vor der Sündfluth geschehen, und die Kunst in dem Kasten sey bewahret worden.

Wenn wir sagen, in dem Kasten bewahret, so verwerffen wir damit, was einige Leichtgläubige von den Pfeiffen des **Seths**, in Syrien aufgerichtet, und mit Anzeichnung aller Künste und Wissenschaften beschrieben, allzu unbesonnen haben angenommen, und allzu frühe nachesagt, daß dergleichen in Egypten gefunden waren. Nicht daß wir leugnen, daß dergleichen Säulen gewesen seyn, in welche man denckwürdige Sachen hat pflegen einzugraben: bes. **Josephus Antiq. Lib. I, c. 3.** sondern weil wir die Werckstücke vor solche halten, welche nach der Sündfluth aufgerichtet, als diese Landschaften erstlich mit Volck besetzt worden: und weil man gewöhnet ist, solche merckwürdige Stücke überaus hoch zu achten, so trachtet man dieselben auch über ihre Zeit wegen des Alterthums zu erheben.

Es ist fein ausgedacht von **Homerus**, wenn er vorgiebt, daß **Mercurius** bey dem Aufheben und Anrühren einer todten Schildkröten-Schaale Anleitung zu dieser Erfindung bekommen habe, indem er auf das Ansehen eines verdorreten Nerven-Äderleins, und das Angreifen desselben, einen Laut vermerckte, welches mehrmals probiret, sonderlich den Ohren gefiele. Hierdurch angetrieben, will man, daß er in der Probe fortgegangen, und an statt des Äderleins die Schale mit Saiten bespannete, zu vernehmen, was dieses Probstück herausbringen würde. **Homerus in Hymno ad Mercurium V. 47-51.**

Servius, ein berühmter Scribent, der die Poetischen Geheimnisse des **Virgilius** erklärt, thut *Lib. 4. ad Georg.* davon diese Erzählung: „Als der Nil-Strom einmals in seine Ufer wiedergekehret, und verschiedene Arten von Thieren auf dem Lande hatte liegen lassen, so war auch eine Schild-Kröte liegen geblieben, deren Fleisch vermodert war, und hatte desselben Nerven in der Schalen gespannt nachgelassen, als nun **Mercurius** daran schlug, gab es einen Laut von sich, aus welcher Nachahmung die Cither oder Harffe gebohren ist.,“

Man will, daß die Harffe des **Apollo** von ihm aus Wahrnehmung des Klangs von seiner Schwester Bogen-Säite ist erdacht worden: man findet die Erzählung davon bey einem unbekanntem Scribenten, dessen unvollkommenes Werck als ein Anhang hinter dem **Censorinus** ausgegeben ist. „Nach der Erzählung, spricht er, ist **Apollo** an dem Bogen seiner Schwester, samt der Lieblichkeit desselben widerschallenden Lauts auch der Übereinstimmung der Stimm-Arten gewahr worden, und hat alsbald eine Harffe aufgespannet, und gemercket, daß die am steiffesten gespannten Saiten den hellsten Laut erweckten, und die etwas schlaffer aufgezo-gen waren, die grobe Stimme machten, daß er daraus sich unterstanden die drey Melodien (wovon gehandelt worden) anzurichten: daß diese Zurüstung darnach an **Linus** (welchen man will, daß er ein Sohn gewesen sey des **Apollo** und **Psamate** der Nymphen) ist überlassen, und dieser dieselbe dem **Chrysothemis** habe nachgelassen.,“

Zu desto besserer Erkenntniß dieses Spielzeugs Art und Gattung zu gelangen, wird es nöthig seyn, die unterschiedlichen Gestalten des-

selben zu untersuchen, welche Erkenntniß erst anfängt von den unterschiedlichen Benennungen, die man zum Unterscheid der Sachen jedem besondern Stück gegeben hat.

Hier kommt im Anfange eine allgemeine Klage der Wissenschaftsbegierigen vor, dadurch sie insonderheit die Poeten einer Unachtsamkeit beschuldigen, indem sie viele Namen, ihre Verse zu finden, haben unter einander gemischt und das Saiten-Werck des **Mercurius** und **Apollo** mit verwirrten Benennungen so unter ein ander gemenget, daß einige hier in ein Labyrinth gerathen sind. So finden wir die Namen *Chelys*, *Lyra* und *Cithera* vor gleichlautende von ihnen genommen, und unter sich vermischt.

Darzu kömmt, daß mit Verlauff der Zeit eine greuliche Unwissenheit in die Sing- und Spiel-Kunst, zugleich mit einer Verwirrung der Sachen und Namen einkommen ist, wodurch man die alten Namen auf ganz andere Stücke gebracht hat. Dieses erscheinet aus denen heutigen Spiel-Zeugen, die unter dem Namen der Leyer und Cithar bekannt sind, und doch, was ihre Gestalt betrifft, keine Gemeinschaft haben mit den alten.

Um nun aus dieser Verwirrung zu kommen, so finden wir uns genöthiget, alle das Saiten-Zeug zu zwey Haupt-Gattungen zu bringen: wovon die eine mit offenen Saiten versehen, die von beyden Seiten können berührt und bewegt werden, und deswegen an der einen Seite mit den Fingern, an der andern mit einer Schlag-Feder gespielt wurde. Diese Art der Zurichtung nennen wir Harffen (weil die Benennung dieser Gattung Spielzeugs nun eingeschlichen) darunter begreifende allerley Saitenspiel, deren Saitenwerck an einem offenen Rahmen wird aufgespannet, ohne einige Bedeckung hinter sich zu haben, wodurch man denn beyde Saiten mit beyden Händen tractiren kan.

Die andere Gattung, welche von den Griechen vor fremd erkläret wird, und bey ihnen weniger geachtet ward, war von hinten mit einer hohlen Einfassung beschlossen, und kommt unter dem Namen Psalter vor, deren Saiten längst der Ausstreckung der hohlen Einfassung hinliefen, und nur von einer Seite konnten berührt werden: doch so, daß ihre gerührte Luft, in der hohlen Einfassung durch eine Öffnung empfangen, in ihrem Laut sehr vertieffet ward.

Das Saiten-Werck, welches von den Griechen vor eine Erfindung des **Mercurius** gehalten, und deswegen eigentlich die Leyer des **Mercurius** genennet wurde, ist eben dieselbe, welche bey ihnen auch den Namen *Chelys* hat, das ist, Schild-Kröte, von ihrer Form und Gestalt, die einer Schild-Kröte gleich gemacht, deswegen sie von dem Poeten **Propertius** *Lib. IV, El. 6, Lyra testudinea*, das ist, die Schild-Krötenförmige Leyer genennet wird. Und der alte Griechische Poet **Aratus** in *Phaenomenis* spricht, daß man die *Chelys* oder Schild-Kröte pflegte eine Leyer zu nennen, nemlich nach Gewohnheit der Alten, bey welchen eine Leyer eine Gattung von Harffen war.

Scaliger ist unter den ersten zu nennen, der die Leyer der Alten von des **Apollo** Cithar zu unterscheiden versucht hat, welcher den obangezogenen Ort des **Homerus** aus **Lucianus** erkläret, dessen Worte also lauten: „**Mercurius** als er irgendwo eine todte Schild-Kröte gefunden hatte, verfertigt daraus em Spielzeug: dann

nachdem er Armen daran gemacht, und die mit einer Krücken geschlossen, darnach Zwerch-Rippen hatte dran geheftet, und ein Resonantz-Stück unten beygefüget, zugleich sieben Saiten aufgespannet, so spielte er darnach gar artig und übereinstimmig fort.,, **Scaliger** in *Notis ad Manilium*, pag. 420.

Sehet hier alles wiederholet, ausgenommen, daß er die lederne Ausspannung unter das Resonantz-Stück zu ziehen scheint: woraus ihre Gestalt abzunehmen ist. Dieses wohl zu begreifen, so muß man wissen, daß eine Wasser-Schild-Kröte von den Niederländern ein Meer-Adler genannt, mit vier Pfoten versehen ist, um durch das Wasser zu schwimmen, die dann durch vier Öffnungen sich ausserhalb der Schaalen offenbaren. Dieselbe Schaale wurde mit Reiffen, aus Ried geschnitten, bespannet, um Ochsen-Leder darüber zu ziehen, und daran zu hefften, dienende ein Resonantz-Stück auszumachen, welches ein Unter-Stücke der Harffen war: in der Öffnung der zwey vordersten Pfoten wurden zwey Armen eingestecket, welche die Gestalt ihrer Ruder vorstellten, die nach oben zu mit einer Zwerch-Krücke geschlossen waren, gleichwie auch nach dem Untertheile der Schaalen ein Zwerch-Stück geleyet war: zwischen diesen Armen, und die offene Seite der Schaale vorbei, lieffen die Saiten, die unten in dem Zwerch-Stücke an Stiffte angemacht, und oben in der Krücke durch Schrauben aufgeschraubet wurden; über dem Schaal-Stück waren die Saiten von beyden Seiten offen. Dieses Spielzeug wird auch die Kugel-Harffe des Mercurius genennet. **Sperlings** *Dissert. de Furia Sabina*, p. 68. 69.

Aus den Morgen-Ländern sind zu den Römern, nachdem sie ihre Waffen in Asien geführt hatten, allerley Arten der Saitenspiele überkommen, die meistens von Weibern tractiret wurden, gleichwie auch eine Art der Flöten-Spielerin. Dieses bezeuget der berühmteste unter den Röm. Scribenten, **Titus Livius** *Histor. Dec. 4. L. 9*, da er schreibt: „Der ausländische Übermuth nahm seinen Ursprung von dem Asiatischen Kriegs-Heer, welches ihn in die Stadt eingeführet hat: die weil die Wiederkehrende mit sich nach Rom brachten Bett-Spannen mit Kupffer eingelegt, köstliche Bettdecken, Teppiche und gewebte Sachen, welches unter den prächtigsten Hausrath gerechnet wurde etc. Da fügte man auch Weiber bey, die über der Mahlzeit auf dem Psalter und Sambuca spielten, und andere Tafel-Belustigungen der Possenmacher.,,

Solche Mahlzeit beschreibet der Comödien-Dichter **Plautus** in *Sticho Act. 2. Scen. 3. v. 53-57*, da ein Bote eingeführet wird, erzehlende eine solche ausländische Zurichtung zu einer Mahlzeit, die er nach Babylonischen Pracht hatte sehen bereiten: daß er in solcher häufigen Zurüstung gesehen habe Bettläger „mit Helffenbein eingelegt, und Babylonische Decken, samt schönen gemahlten Tapeten. Darnach, spricht er, brachte man dahin einige wohlgestalte Weiber, die auf Saiten, Pfeiffen und Sambuca spielen solten.,,

Strabo zehlet unter das ausländische Musick-Werck sonderlich diese vier Stücke: die Nabel, Sambuca, Barbitos und Magadis. Barbitos scheint ein Persich Wort zu seyn; denn unter den Persianern ist ein gewisses

Saitenspiel unter dem Namen Barbet bekannt. Die Griechen wollen, daß **Trepander**, der von Lesbos bürtig war, dieses Saiten-Zeug habe erfunden, übereinstimmig zu seyn mit der Lydischen Pectis oder kleinen Harffen. Die Griechen haben eine kleine dreysaitige Harffe davon gemacht: aber man hält davor, daß sie in den Morgen-Ländern vor eine Fiedel gedienet habe, weil **Golius** derselben eine Schlag-Feder oder Fiedelbogen zuschreibet.

Von denen andern siehe **Nabla**, **Psalter** und **Sambuca**.

Die dritte Haupt-Gattung des Spiel-Zeugs ist das **Schlag-Werck**, welches geschlagen einen klingenden oder brummenden Laut von sich giebet. Die Griechen nanntens auch davon *Kroumata*. Man giebt vor, daß **Olympus** ein Phrygier von Geburt, ein Schüler des **Marsias**, der ein Kunst-Spieler war, dieses Schlag-Werck am ersten solle ausgefunden haben. Aber den göttlichen Schrifftten **Mosis** ihre schuldige Ehre zu beweisen, haben wir bessern Bescheid von dessen Alterthum, da man lieset, daß in den Morgenländern schon viel früher auf Trommeln nach dem Music-Maas geschlagen worden.

Also findet man **Laban** den Syrier mit **Jacob** im Gespräch, und höret ihn sagen: Warum hast du mirs nicht angesagt, daß ich dich begleitet hätte mit Freuden, und mit Gesängen mit der Trommel, 1. **B. Mose XXXI, 27**.

Hiob fand zu seiner Zeit, daß bey denen, die sich freueten, die Trommel im gemeinen Gebrauch war, und füget sie bey die Harffe, sagende von den Gottlosen: sie jauchzen mit Paucken (Trommeln) und Harffen.

Es ist auch schon alt, daß die Weiber sonderlich wusten mit der Paucken oder Trommel umzugehen; also stehet 2. **B. Mose XV, 20**, **Mirjam** die Prophetin, **Aarons** Schwester, nahm eine Paucke (Trommel) in ihre Hand, und alle Weiber giengen aus, ihr nach mit Paucken, (Trommeln) und mit Reichen.

Dieses ist auch die älteste Gattung des Schlagwercks, davon in der Schrifft gedacht wird, und das beynahe zu allen Völckern der Welt durchgedrungen ist. Dieses Schlagwerck wird in verschiedene Gattungen abgetheilet, welche mit einander zu unserm Zweck nicht dienen: Was einige anmercken, von der Alten Wissenschaft im Regieren der Geissel, durch klatschen nach dem Music-Maas die Klatsch-Schläge zu richten; und von ihren Tantz-Schuhen, mit wunderlichen Polstern zugerichtet, nachdem ihre hohe Fersen-Stücke (Absätze) hohl waren, geschlossen und mit Zwang-Federn umgeben, damit dieselben, wenn der Fuß nicht niedertrat, als Blaß-Bälge auszuspannen, und auf das Niedersetzen des Fusses einen Pfeiff-Laut von ihnen zu bringen, das sind Dinge, die wenig zur Erklärung der Schrifft dienen werden.

Aber die Werckzeuge, die da gemeldet sind, können bequemlich zu zweyerley Arten gebracht werden, nemlich klingende und bommende: Die klingende waren Cymbeln und Schellen oder Rappeln: aber die bommende waren Trommeln und Paucken. Von diesen Stücken lieset man 2. **Sam. VI, 5**, **David**, und das gantze Haus Israel spielte vor dem Angesicht des HERRN mit allerley Saitenspiel von Tännenholtz: als mit Harffen und mit Nabeln und mit Paucken (Trommeln) und Schellen, oder Rappeln und mit Cymbeln. Von jeden siehe

mehrs am gehörigen Orte.

Salomo von Till Dicht- Sing- und Spiel-Kunst der Alten, *pag.* 50. und ff.

Musick (Kirchen-) Lat. *Musica Ecclesiastica*, Ital. *Musica da Chiesa*, Frantz. *Musique d' Eglise*, heisset diejenige Art der Vocal- und Instrumental- oder figürlichen, ingleichen Choral-Musick, welche in der Kirche bey dem öffentlichen GOTTesdienste zu Vermehrung der Andacht aufgeföhret zu werden geschickt ist.

Den Grund darzu geben gemeiniglich gewisse Biblische und andere geistliche Texte Oratoria, Cantaten u. d. g. ab, welche sodann nach denen Regeln der Sing-Kunst unter gewisse Noten gesetzt, und also mit verschiedenen abwechselnden Tönen abgesungen; wie nicht weniger auch mit allerhand angenehmen Instrumenten darein gespielt wird.

Aus der Heiligkeit des Orts sowol, als derer geistlichen Handlungen, bey deren Gelegenheit diese Art der Music aufgeföhret zu werden pfliget, erhellet schon von selbst, daß solche mehr ernsthaft, jedoch auch anmuthig und beweglich, als allzu rasch und lustig eingerichtet werden solle. Und ist es von denenjenigen Componisten sehr übel gehandelt, welche um nur ihre besondere Geschicklichkeit in Erfindung allerhand künstlicher und angenehmen Singe-Arten zu zeigen, auch bey dem öffentlichen GOTTes-Dienste dergleichen Stücke aufführen, die sich entweder besser auf das Theatrum oder auf den Tantz-Platz, als an eine so heilige Stäte, und zu so heiligen Handlungen schicken.

Dem sey aber wie ihm wolle; so mercken wir nur hierbey mit wenigen an, daß der Gebrauch dieser Art von Musicken gar nicht neu, sondern schon überaus alt ist. Wie wir denn unter andern in denen Nachrichten des Alten Testamente verschiedentliche Spuren finden, daß sich nicht allein die Juden, sondern auch die Heyden, sonderlich bey ihren angestellten Opffern sowol derer Trommeten, Paucken, Pfeiffen, Geigen und anderer musicalischer Instrumente bedienet, als auch gewisse geistliche Lieder dabey abgesungen. Dergleichen etwa z. E. viele derer Psalmen Davids gewesen.

Die Christen betreffend, so haben dieselben ebenfalls, nachdem sie weder vor das Christenthum etwas unanständiges, noch auch ihrer Christlichen Freyheit zuwider lauffendes daran bemercket, diese Art von Musicken in ihren Kirchen eingeföhret. Wovon unter andern **Saubertus de Sacrific. vet.** hin und wieder mit mehrerm nachgelesen werden kan.

Die Abyßinier sollen sonderlich, wie **Fürer** in *Itiner. p.* 194. von ihnen meldet, gar seltsame Ceremonien und Instrumente bey ihrem Messe-Singen haben, als nemlich 2 Trommeln wie die Heer-Paucken, darauf sie unter dem Singen schlagen, einer hat ein Schlötterlein, welches voll Schellen hängt, daran er mit der andern Hand schlägt, daß es klingt; ein anderer hat ein Instrument, wie es die Mohren brauchen, einer halben Trommel gleich, auch mit Schellen behängt, die stehen bey einander, hüpfen und tanzten zugleich mit einander, und singen viel Halleluja.

So ist auch von den Römisch-Catholischen bekannt, daß die so genannte Kirchen-Music sonderlich an grossen und hohen Fest-Tagen bey feyerlicher Begehung ihres sogenannten Hoch-Amtes, wie auch andern gleich-

mäßigen Gelegenheiten einen nicht geringen Theil ihres öffentlichen Gottes-Dienstes ausmacht.

Und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche hat man sich ebenfalls bald von Zeit der Reformation an kein Bedencken gemacht, solche bezubehalten.

Nur die Calvinisten verwerffen dieselbe gantz und gar; mit denen aber weder die Gottes- noch Rechts-Gelehrten beydes sowol unserer, als der Römischen Kirche einstimmig sind. Bes. **Carpzov** in *Defin. Consist. Lib. II. tit. 17. def. 263. n. 1. 5. und 7.*

Wiewol auch nicht unbillig ist, daß dieselbe zu gewissen Zeiten, als z. E. bey einer öffentlichen Landes-Trauer, u. d. g. in denen Kirchen sowol, als ausser denenselben, eingestellt wird. **Carpzov** *l. c. n. 7. 8. 11. 14.*

So ist auch gewöhnlich, daß man solche im Advent und in der Fasten, als einer besonders heiligen und gleichsam gebundenen Zeit unterläßt. Unterdessen wird dieselbige von denen Canonisten insgemein unter die sogenannten Mittel-Dinge (*Adiaphora*) gezehlet, bey deren Einführung oder Abschaffung die hohe Landes-Obrigkeit wie bey denen andern Arten dieser Mittel-Dinge nach ihrem selbst-eigenen Belieben verfahren kan. **Carpzov** *l. c. n. 10.*

Siehe auch **Mittel-Dinge** im **XXI. Bande** p. 575. u. ff.

Musick (künstliche) Lateinisch *Musica artificialis*, Italiänisch, *Musica Artificiale*, Frantzösisch *Musique Artificielle*, bedeutet

- 1) eine nach denen Grund-Sätzen und Regeln der Kunst eingerichtete Musick;
- 2) Diejenige, so auf Instrumenten, welche die Kunst erfunden, zur Ausübung gebracht wird,
- 3) Die etwas besonderes hat, zum Exempel, wenn ein zweystimmiges Stück gespielt wird, da eine Stimme durch das *b moll*, und die zweyte durch das [Sonderzeichen] moduliret; dergleichen **Vitali** in seinem *Artifici Musicali* practiciret hat.

Music (Melodische) Lateinisch *Musica Melismatica*, oder *Melodica*, Frantzösisch *Musique Melodique*, ist eigentlich die sogenannte *beau chant*, oder ein wohl modulirender, angenehmer und Melodie-reicher Gesang.

Musick (Metabolische) Lateinisch *Musica Metabolica*, ist eigentlich eine transponirte Music, oder da man aus einem *Modo naturali* in einen transponirten *Modum* gehet, die Text-Worte besser zu exprimiren, oder einige Veränderung in der Action anzuzeigen.

Musick (Metrische) Lateinisch *Musica Metrica*, ist die harmonische Cadenz, welche gehört wird, wenn man declamiret, oder Verse wohl ausspricht, oder ein über Verse verfertigter Gesang.

Musick (Natürliche) Lateinisch *Musica naturalis*, Italiänisch *Musica Naturale*, und Frantzösisch *Musique Naturelle*, bedeutet

- 1) eine bloß durch natürliche Menschen-Stimme, und nicht durch einig gekünsteltes Instrument hervorgebrachte Music, welche sonst auch *Musica Physica* genennet wird, und der *Artificiali*, nach der zweyten Bedeutung, entgegen gesetzt wird.
- 2) Eine diatonische Music, deren *intervalla* auf Instrumenten gantz ungezwungen

und leicht zu exprimiren sind. Siehe *Diatonico* im VII. Bande p. 775.

3) Eine solche, welche gantz schlecht gesetzt, und worinnen nichts künstliches und *judicieuses* anzutreffen ist.

Musick (Neuere) Lateinisch *Musica moderna*, Frantzösisch *Musique Moderne*, kan in zwey Theile getheilet werden.

Die *Musica antiquo-moderna* ist diejenige ernsthafft und gravitatische vollstimmige Music-Art, so von der Zeit **Guido Aretinus** an, bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts gestanden hat; welche aber in der That eben *moderna* genennet werden kan, ist die, so man seit ohngefahr 50 bis 60 Jahren her zu perfectioniren munterer, expreßiver und dem Text convenabler zu machen angefangen hat. **Brossardi Diction.** p. 76.

Nur gedachte Zeit-Rechnung besser zu verstehen, kan man ermeldeten Schriftsteller nachschlagen, und in selbigem anmercken, wenn er sein *Dictionaire* geschrieben habe, mithin von da an die Rechnung zurück anstellen.

Musick (Organische) Lateinisch *Musica Organica*, eine aus allerhand Instrumenten bestehende Music. Einige ziehen auch die Kehle mit hierher.

Musick (Pathetische) Lateinisch *Musica Pathetica*, Frantzösisch *Musique Pathetique*, eine die Affecten bewegende oder erregende Music.

Musick (Poetische) Lateinisch *Musica Poetica*, Frantzösisch *Musique Poetique*, vom Griechischen ποιεο, ich mache, componire, heißt die also genannte musikalische Composition, oder die Kunst, Melodien zu erfinden, und den con- und dissonirenden Klang mit einander zu vermischen.

Musick (Politische) Lateinisch *Musica Politica*, ist das gute Vernehmen aller und jeder Glieder in einer Republic, oder in einem wohl-eingerichteten Staat untereinander.

Musick (practische) Lateinisch *Musica activa* und *practica*, Itälänisch, *Musica attiva* und *prattica*, Frantzösisch, *Musique active*, ingleichen *practique*, heisset entweder, wenn jemand singen oder spielen kan, ohne daß er solches nach ordentlichen Grund-Sätzen gelernt hatte, und daher sich um selbige, oder die Ursachen des guten Effects bey der Musick nicht bekümmert; oder es wird dadurch und zwar insonderheit angedeutet, wenn jemand die Regeln der Musick nicht nur verstehet, sondern auch solche im Singen und auf den Instrumenten ausübet, dadurch eine liebliche Zusammenstimmung erwecket wird, um die Gemüther der Zuhörer zu bewegen.

Sie ist aber viererley, als:

a) die Vocal-

b) die Instrumental-

c) die Choral-

und d) die Figural-Musick, wovon unter ihren besondern Artickeln.

Die leichteste und die schlechteste, ist die Choral-Musick; die Vocal-Music

ist schon künstlicher; die Instrumemal-Musick ist am künstlichsten; die Figural-Musick aber ist die allerbeste. Denn der Zuhörer wird in der Choral- Vocal- und Instrumental-Musick nur auf einerley Art; in der Figural-Musick aber auf zweyerley Weise, nemlich durch Menschen- und Instrumenten-Stimmen vergnügt und ergötzet.

Musick (Pythagorische) Lateinisch *Musica Pythagorica*, heißt diejenige, da nach Pythagoras Vorgeben die sieben Planeten einen *Concentum* unter einander machen sollen. Wie hiervon unter andern **Bulengerus** in einem aparten Capitel, so *Lib. 2. de Theatro* das 18de ist, handelt.

Musick (Recitativische) Lateinisch *Musica Recitativa*, eine singende Declamation-Art, welche die Affccten exprimiret, und deswegen an keine genaue Haltung des Tacts und der Noten gebunden ist. Weil nun diese Art der Musick eigentlich vor das Theatrum gehöret- oder wenigstens in den Opern und Comödien am gebräuchlichsten ist: so führet sie auch daher den Namen *Musica Scenica* und *Dramatica*. Besiehe **Musick (Theatralische)**

Musick (Rhythmische) Lateinisch *Musica Rhythmica*, ist, wenn eine *Piece* in gewissen Tacten so und so viel von dieser und jener Geltung, Noten auf verschiedene Art disponiret hat, und eben solche Art im Fortgehen hier und dar, der Disposition nach, unverändert, obschon dem Tone nach verändert, wieder anbringet.

Musick (stumme) Lateinisch *Musica muta* oder *mimica*, ward ehemals genennet, wenn ein *Mimus* oder *Pantomimus* bloß durch Gebärden, und, ohne ein Wort dabey zu sprechen, eine Geschichte so natürlich vorzustellen wuste, daß sie nicht besser erzehlet, oder ausgeschrieben werden mögen. **Cassiod. lib. 1. variar. ad Albinum.**

Pancirollus hat einen absonderlichen Titul, welcher *Part. 1. rerum memorab.* der 40ste ist, und **Heinrich Salmuth** einen *Commentarium* darüber geschrieben.

Musick (Tafel-) siehe **Tafel-Musick.**

Musick (Tantz-) ist zweyerley, eine die bey dem gewöhnlichen Tantzen einer oder mehr Personen gemacht wird; die andere, welche bey gantzen Balletten aufgeföhret wird. Jene heisset Lateinisch *Musica Chorica*, und kan von selbiger **Bross. Diction. pag. 74.** nachgesehen werden. Diese aber heisset mit dem Lateinischen Namen *Musica hyporthematica*.

Musick (theatralische) Lateinisch *Musica Dramatica, Scenica*, und *Theatralis*, heisset diejenige Art der Musick, welche sich zum *Theatro* schickt. Sie bestehet mehrentheils aus Arien und Recitativen, Ouvertüren, Ballets u. d. g.

Musick (theoretische) Lateinisch *Musica Contemplativa* oder *Speculativa, Theorica*, oder *Theoretica*, ist eine Wissenschaft, da einer nur über den Klang zu urtheilen sich beflleißiget, dessen Natur, Eigenschafften und Würckungen untersucht, und in *Praxin* sich nicht einläßt.

Sie wird eingetheilet in **Historische, Didactische** und **Signatoriam**, wovon besondere Artikel.

Besiehe übrigens von der theoretischen Musick **M. Elias Nathusius** *Disput. de Musica theoretica* Leipzig 1652.

S. 754

Musick (tragische (Musick (Vocal-))

1470

Musick (tragische) Lateinisch *Musica Tragica*, heisset diejenige Musick, die etwas trauriges, oder was sich zu einer Tragödie schickt, mit sich führet.

Musick (vermischte) Lateinisch *Musica mixta*, ist eine aus Menschen-Stimme und Instrumenten zugleich bestehende Musick.

Musick (Vocal-) Lateinisch *Musica Humana*, heisset diejenige Art der Musick die mit menschlicher Stimme verrichtet, und daher auch nur vor den Hals und nicht vor die Instrumente gesetzt wird. **Beyerlinckii** *Theatr. f. 793.* und **Guil. Stuckii** *Antiquitat. Convivial. lib. 3. c. 20.*

In allegorischen Verstande und nach Platonis Meynung werden die drey Stücke der Seele, nemlich *Intellectus*, *Sensus*, und *Appetitus* hierunter verstanden. **M. Eliä Nathusii** *Disputat. de Musica Theoretica, thes. 2.* und **Ang. Politiani** *Panepistem. fol 464.*

Was den Ursprung und Anfang derselben anlanget, so ist gantz wahrscheinlich, daß unsere erste Eltern im Paradies die Sing-Stimmen der Vögel eher als ihre eigene haben hören moduliren, indem diese Feder-Thiere einen Tag eher, als der Mensch selbst geschaffen, in die Welt kommen. Niemand kan zweiffeln, daß der Gesang diesem Geschöpfe von des Schöpfers Hand solte eingedruckt, und ihm so eigen seyn, daß es nicht kan unterlassen seiner Art nachzufolgen, welche ist mit einer zwitschernden Stimme einen angenehmen und erquickenden Laut von sich zu geben.

Dieses liebliche Pfeiffenwerck mit so vielen Veränderungen und Brüchen der Stimme jn einander gemenget, erkennt in ihnen keinen andern Lehrmeister, ausser ihre Natur, und die angenehme Sonne scheineth niemals, daß sie ihre Geister nicht aufwecket, ihre Stimmen hören zu lassen. **Polydor. Vergilius** *Lib. I. de inventione rerum cap. 14.*

dieweil sie dann die Natur nicht verleugnen können, so ist zu glauben, daß die Vögel in dem Anfang beynahe sobald von dem ersten Menschen gehöret als gesehen sind. Durch diese Erfahrung ist der Mensch vielleicht wohl allererst gewahr worden, was vor einen Gebrauch sein hörendes Ohr habe: und für was vor ein herrliches Geschencke seines gütigen Schöpfers es zu achten ist, daß er demselben an seinem Leibe diese Pforte geöffnet hat, wodurch so vielfältige Stimmen Eingang finden, die aufs tiefste bis an seine aufmerckende Vernunft durchdringen können.

Dieses ist das Mittel, welches ihm von so vielen Sachen und Bewegungen, die ausser ihm geschehen, und bisweilen so viele Dienste zu leisten mächtig sind, genaue Kundschaft bringt, und welches ihn in den Stand setzet, daß er kan urtheilen, was für ein Laut ihn mehr oder weniger Vergnügen geben, und seinen Schöpffer[1] zu verherrlichen, ihn aufwecken könne.

Niemals kommt dem Menschen einiger Laut angenehmer vor, als wenn die bebende Sang-Stimme mit lieblichen und kurtz-gefasten Abwechselungen, mit mäßigen Veränderungen an das Gehör-Fell, oder die Ohr-Trommel anklopffet; insonderheit wird hier die Aufmerksamkeit durch Veränderung geschärfet: welches man in dem

[1] Bearb.: korr. aus: Schöpffer

allgemeinen Abscheu gewahr wird, welchen ein ieder empfindet, wenn alles in einem Thone gehet.

Alle Stimmen sind auch nicht alle gleiches Vermögens: der eine Gesang hat vielmehr Krafft unsere

S. 755

1471

Musick (Vocal-)

Lebens-Geister zu freudiger Bewegung aufzumuntern, als der andere. Aus dieser Vergleichung der Sang-Stimmen mit ihren unterschiedenen Würckungen zu mehr oder weniger Zufriedenheit, sind die Untersuchungen nach den Ursachen der Krafft der Sang-Stimmen herkommen. Das Wohlgefallen, hier, oder daraus, vortrefflichere Belustigung genossen zu haben, konte die Aufmerksamkeit nicht lassen stille stehen, das besondere aufzuzeichnen, auf welches die Gemüths-Erquickungen über die Gewohnheit angefeuret wurden.

Bey diesen Anmerckungen hat man befunden, daß die gefällige Artigkeit, wodurch ein Geist-erquickender Gesang dem Ohr so wunderbarlich wohlthut, in diesen zweyen Stücken besteht, nemlich in einer vollkommenen Stimme, welche in die Höhe und Tieffe eben gleich durchdringet, glatt und biegsam ist: und in dem Brechen, oder einer Veränderung mit wohlklingenden Tons-Abwechselungen, die geschickt sind, solche Gemüths-Neigungen zu erwecken, da jemandes Verlangen hin will.

Darum hat die Natur in dem Gesang der Vögel so viel Veränderungen an der Hand, daß sie allerley Neigungen der Menschen vergnügen kan, und selbst durch ihren Unterscheid belustigen. Höret man eine gäkende Elster, oder einen schreyenden Raben, und spühret man, daß sie mit allzu grossem Geschrey, oder allzu verdrüßlicher Einthonigkeit einem delicaten Gehör beschwerlich sind; so muß man sich verwundern über die Weisheit des Schöpfers, daß er dadurch selbst die Artigkeit des bessern Modulirens desto mehr lässet offenbar werden, und Gelegenheit gegeben hat, durch ein unterscheidendes Urtheil die Grund-Regeln eines Haupt-Gesanges desto besser anzumercken: also konte er betrachten, daß das Steigen und Fallen der Stimme einer wohlklingenden Kehle, die gleichmäßigen Fall haben, mit wohlgeschickten Tönen, die verlangte Neigungen zu erwecken (die sonst nicht fertig genug folgen wollen) alle das besitzen, worinnen wir die Annehmlichkeit des Gesanges gegründet zu seyn befinden.

Dieselbe Aufmerckung nun, welche solche Gründe des Vergnügens in dem Gesang der Vögel bekommen und angemercket hat, machte daß der Mensch gar bald zurückdachte an sein eigen Vermögen, und trieb ihn an zu untersuchen, wie weit es in seiner Macht wäre, solchem Moduliren es nachzumachen. Da war zum wenigsten in dem Gebäude seines eigenen Leibes eine räumliche Brust zu finden, und in derselben eine bequeme Lufft-Pfeiffe, welche so steiff nicht geschaffen ist, daß sie nicht solte bequem seyn, allerley Laut von sich zu geben.

In unsern Reden oder Sprache selbst äußert sich ein Vermögen, Worte mit sachter oder lauter Stimme nach jedes Belieben aussprechen zu können; im ruffen und leise reden, als auch im schweigen und mummeln ist die Probe klar, daß das Steigen und Fallen, das Verweilen und Eilen, so in dem Gesang erfordert wird, in der Macht der Kehle ist, indem die Seele nur (deren Macht die Regierung des Leibes unterworfen ist) zu einem oder dem andern ihre Lust spühren lässet.

Unter ihrem Gebiet stehen auch die Zwing-Nerven der Zunge und des Mundes, bey den Sprüngen Brechungen oder Änderungen zu machen,

welche vonnöthen sind, allerley Laut, selbst auch der Vögel nachzuahmen, ja mit der Stimme zu lauffen und Triller zu machen, wel-

S. 755

Musick (Vocal-)

1472

che die artigsten Stimmen der Vögel weit übertreffen. Aus welcher Erfahrung, verglichen mit dem Vergnügen in dem Gesang der Vögel erlangt, nothwendig eine Unterstehung zu singen hat hervorkommen müssen. Desto mehr, indem man dabey anmerckt, daß die Begierde und das Verlangen zu singen, sowol als zu reden, dem Menschen scheint angeschaffen zu seyn; und daß er diesen Eindruck mit den Vögeln gemein hat, welcher ihn allein hat können aufwecken, seiner Natur zu folgen, und seine Kräfte hierzu anzuspannen.

Diese Sing-Lust, die dem Menschen anklebet, hat durch Kunst müssen geheget, und durch Nothwendigkeit angefrischt werden. Diesen Weg gieng man, seitdem die Verdrüßlichkeit mit der Sünde in die Welt kam: da nagende Sorgen und Kopff-brechende Grillen die Seele in dem elenden Leibe also überfielen, daß, nachdem sie abgemattet, selbige oftmals nöthig hatte Athem zu hohlen, oder sich zu erquicken. Wegen dieser Noth muste man, die Lebens-Geister zu erfrischen, und neue Sammlung der Kräfte zu erlangen, der ermatteten Vernunft neben etwas Ruhe auch ein wenig Lust vergönnen.

Bey diesem der Sachen Zustande lehrete die Erfahrung, daß ermüdete Gemüther unter Büschen und Bäumen zwischen dem süßen Vogel-Gesang geschwind erfrischt, und geängstete Hertzen aufgeräumt wurden: oder wolte die Gelegenheit ausser dem Hause hierzu nicht günstig seyn, so fand man zur Hand innerhalb seinen Mauern die helle Stimme einer Sängerin, welche den Verlust gut machen, und ihres Herrn Grillen mit einem Liedgen vertreiben konnte. Derselbe schien glücklicher, der niemands bedürffende, sich selbst konte erlustigen: aus diesem Brunn-Quell entsprang in meist alle den Menschen das bereits eingepflanzte Verlangen, selbst zu singen, und die Verdrüßlichkeit seines Berufes auf seine eigene Hand zu vertreiben.

Dieses siehet man fast von allen Menschen ins Werck richten; es singet alles, was singen kan, ein Fuhrmann auf seinem Wagen, ein Ackermann bey seinem Pfluge, ein Hirte hinter seiner Heerde etc. Durch diese Übung wird die Zeit verkürtzt und der Fleiß angetrieben; also thut man mit Lust, was sonst bald unlustig macht, und diese Freude treibet die Verdrüßlichkeit aus, dieweil sie alle Anleitung zu Grillen und Phantasien aus dem Kopffe wegtreibet und wegnimmt.

Die Krafft des Gesangs ist so durchdringend, daß nach etlicher Anmerckung das Vieh desto fleißiger im Grase frisset unter dem Pfeiffen oder Flöten-Spiel ihrer Hirten, und die Maulthiere auch durch das Klingen ihrer Hals-Schellen ihren Tritt desto geschwinder fortsetzen: das Pferd selbst bekommt auch durch das Anstossen der Trompeten einen hurtigen Muth, einen Sprung zu wagen. Was Wunder denn, daß der Mensch auch sich selbst hurtig befindet, auf seinen eigenen oder eines andern Gesang seine Last beständiger zu tragen.

Hier kam noch eine andere Ursache darzu, welche gemacht hat, daß das Singen bey einigen Völkern durchgebrochen ist, genommen aus dem, was den Bürger-Stand oder wohleingerichtete Art zu leben angehet. Man hielt davor, daß die Singe-Kunst das bequemste Werckzeug wäre, die Menschen dahin zu bringen, nicht nur besser zu leben, andern auch sie in dem Umgang sanftmüthiger und

manierlicher zu machen.

Nun erforderte der gemeine Nutzen, daß die Menschen (die nach der Zerstreung unartig und weniger manierlich waren) zum ruhigen Zusammenleben bequem gemacht, und von ihrem wilden Wesen zum verständigen Wandel gebracht würden: damit sie dann von ihrer wilden Unart befreyet, und desto besser mit ihnen umzugehen wäre, wurden sie zur Übung des Singens angehalten. Man will, daß dieses das Absehen des berühmten **Orpheus** gewesen, und man sagt ihm zum Ruhm nach, daß er mit Gedichten voller Sitten-Lehren und Händel der Götter diesen Zweck glücklich erreicht. Hierauf siehet der Dichter **Horatius**, wenn er schreibt:

*Silvestres homines sacer interpresque Deorum
Caedibus et victu foedo deterruit Orpheus,
Didus ab hoc lenire tigres, rabidosque leones.*

Athenäus in *Deipnosophista* p. 626. giebt auch die Ursache, warum die Arcadier ihre Kinder von Kindes Beinen an nach ihren Sing-Gesetzen an heilige Lob-Gesänge und Lieder mit der Götter Ruhm angefüllt, gewöhneten, und sie solche singen lehrten, sagend: „Daß ihre Vor-Eltern sie die Gewohnheit unterwiesen hätten, nicht aus Wollust oder auch Zärtlichkeit, sondern weil sie das harte Leben, so ihre Lebens-Art mit sich brachte, betrachteten, wie auch ihre grobe Sitten, die man von der Kälte in dem Strich der Luft und ungünstigen Himmel (welche der Orten, wenn sie zunahm, sehr groß war) zu erwarten hatte.,,

Nachdemmalen die Singe-Kunst als ein Mittel der Genesung des Gemüthes gebraucht wird; die darum desto mehr Krafft hat, weil sie auf eine liebreichere Weise nützliche Sitten-Lehren konnte einschärfen, und dieselben durch die Lieblichkeit des Gesanges desto leichter in die Gemüther der Nachkommen einflößen.

Die Übung der Singe-Kunst noch mehr fortzubringen, und die Menschen zu derselben Verbesserung aufzumuntern, so hat man Antreibungen durch Ehre und Vortheil gebraucht. Bes. **Joh. Baptista Donius** *de praestantia musicae veteris* p. 99.

Man hat auf gemeine Kosten Schau-Bühnen aufgerichtet, da nicht allein Orte waren vor die Kämpffer und Wett-Läufer, sondern auch vor diejenigen, die Lust hatten um die Wette zu singen oder zu spielen, an welchen man das Haupt der besten Sänger mit Epheu umkränzte, beynahe als wenn sie in dem Streit einen grossen Sieg über ihre Feinde erhalten hätten.

Solche Übungen und Wett-Spiele sahe man unter den Sängern auch vorgehen, wenn grosse Freuden-Feste zu Ehren ihrer Götter gefeyret wurden, und der Feyertag ein Hauffen Zuschauer von allen Enden herzulockete. Nun weiß ein ieder, daß Ruhm- und Ehren-Kränze scharffe Sporen sind zum Eifer, um folgend den Fleiß und Scharffsinnigkeit fortzutreiben zu unerhörten Unternehmungen, mehr als andere geachtet und erhoben zu werden. (welches Ehre und Vortheil gab.) Um deswillen trachtete ein ieder aufs äusserste seine natürliche Geschicklichkeit durch Kunst vollkommen zu machen.

Hieraus ist herkommen eine stetige Aufmercksamkeit, Acht zu geben auf die Krafft des Gesangs, daher es ge-

schahe, daß der eine Sanger mehr als der andere sich der Menschen Gemüths-Neigungen bemeistern konte, und selbige also an seine Kehle durch singen binden, daß er nach seinem Belieben gebieten konte über die Thränen, und über die Veränderungen seiner Zuhörer: die Betrübniß zum Weinen, und die Freude zum Jauchzen erzwingen: diesen zur Erstaunung, und jenen zur Tapfferkeit treiben: ja Grimm und Mitleiden erwecken durch den Unterscheid und die Veränderung seiner Stimme und Art zu singen, so als es ihm belieben möchte: denn wer solche genannte und angezeigte Gemüths-Neigung am kräftigsten rühren kan, der wird ohne Zweifel vor gegründet, oder Meister in seiner Kunst erklärt.

Den Wachsthum der Singe-Kunst betreffend, so hat man, dieselbe gebührlich fortzusetzen, sonderlich auf zwey Dinge müssen Acht geben, nemlich auf eine nette Ausfindung sich wohl schickender Melodie, und richtige Erwehlung bequemer Sing-Stimmen, die mit einander mächtig waren, der vorgelegten Melodie aufs genaueste genug zu thun. Welcher Fleiß nun deswegen von den Alten ist angewandt worden, werden wir ersehen, indem wir auf die grosse Zurüstung Acht geben, die bey ihnen angestellt ist, genügsame Personen an der Hand zu haben, welche diese beyde Pflichten wohl verrichten konten.

Selten geschiehet es, daß in einer Person alle erforderte Geschicklichkeiten zusammen kommen, welche man zu seinem Vorhaben nöthig achtet: alle Sanger sind nicht tieffsinnig genug, sich zu Componisten gebrauchen zu lassen: vor einen, der wohl singen soll, ist es genug, daß er durch Übung eine Fertigkeit, alle Ton-Griffe zu fassen, überkommen hat, und solche mit einer wohl lautenden Kehle weiß hervorzubringen. Aber in einem Componisten wird eine grosse Erkannlniß der Singe-Lehren nöthig geachtet, welche nicht als nach Verlauff der Zeit, durch mancherley Anmerckungen an den Tag kommen sind.

Die Kunst kommt hinter der Natur her; und es ist ohne weiteres Nachdenken wahr, daß der erste Gesang meist wilder Gesang war. Doch was zufälliger Weise zusammen stimmte, befand man, nachdem es an dem Probier-Stein des Gehörs probiret worden, von Art sehr unterschieden; was dann am besten gefiel, ward in dem Gedächtniß derer, die es sich am meisten angelegen seyn liessen, aufs sorgfältigste bewahret, and man folgte dem sehr fleißig nach, bis daß die Aufmerksamkeit der Liebhaber des Gesangs auf die Gründe so unterschiedener Annehmlichkeit sich befestigte, und durch eine Vergleichung wohlklingender mit übelklingenden, sich wohl fügender mit sich unter einander widrigen Dingen, die Composition unter Kunst-Regeln gebracht hat; dabey fügende alle nöthige Anordnung zu bequemer Übung ihrer auserlesenen Sanger, dieselben zu erforderter Fertigkeit (so nothwendig, ihren Zuhörern vollkommenes Vergnügen zu geben) vollkommen geschickt zu halten.

In der Aufrichtung dieser Kunst hat die Zeit viel Veränderung gemacht, welche, so viel möglich, hier zu untersuchen nicht undienlich seyn wird, damit man sehen möge, in welcher Gestalt die Singe-Kunst in unterschiedlichen Zeiten gewesen, und worinn die heutige von der alten unterschieden ist.

Zu dem Ende muß man in der alten Singe-Kunst der Griechen drey Zeiten unterscheiden, darinn man ihren

Anfang, Fortgang und vollkommenen Glantz wird können sehen. Die Zeit des Anfangs läufft von **Orpheus** oder **Cadmus** bis auf **Pythagoras**: die Zeit des Fortgangs von **Pythagoras** bis auf **Aristoxenus**, welcher im Anfang der Griechischen Monarchie lebte: von der Zeit an bis auf das Abnehmen derselben Monarchie war sie in ihrem Glantz oder Ansehen, aber darnach rang sie mit vielem Elend unter der Römischen Herrschafft.

Die heutige Singe-Kunst, die einige Grund-Regeln aus der alten, einige aus der Barbarischen behalten hat, und von dem eilfften Jahrhundert her mit vielen vortrefflichen Erfindungen vermehret ist, wird am besten uns Materie an die Hand geben, die Historie der Singe-Kunst mit verschiedenen curiösen Anmerckungen auszuzieren.

Die Erfindung der Melodien war vor Alters ein Werck der Dichter, deren Urtheil die Anordnung der Abmessung des Gesangs mit der gantzen Einrichtung der Singe-Stimmen anbefohlen ward; weswegen **Orpheus** in ihren abgöttischen Heiligthümern sowol vor einen Spieler als Dichter gebraucht wurde. Und nicht ohne Ursache, weil niemand den Zweck des Gedichtes genauer und gründlicher absehen konte, als der es gemacht hatte.

Die gröste Bearbeitung eines Componisten muß nothwendig seyn, verlangte Bewegungen in seinen Zuhörern zu erwecken, wodurch sie zur Zufriedenheit oder zur Begierde nach einem Dinge, zur Freude oder Traurigkeit angetrieben werden. Hier ist sein erstes Werck, seinen Zweck wohl zu erreichen, zu wissen, wo sein Gesang soll gebraucht werden, und was der Ort und Stunde erfordern. Will man Freuden-Gesänge, Trauer-Lieder, Lob-Gesänge oder dergleichen Materien hören lassen, so ist nöthig, daß man verstehe, was vor Neigungen müssen gerühret und erwecket werden, und was vor Ziel und Maaß eine iede Art des Tons vonnöthen hat.

Soll man unter dem Gottesdienste Demuth üben, oder die Umstehenden unterweisen, so ist nöthig, daß man die Gemüther zu sittsamer Andacht und erforderter Stille unvermerckt wegziehe. Will man hefftige Antreibungen zu Raserey und Grausamkeit anbringen in dem Kriege, oder Schauspielen, die Rache und Abscheu einzufloßen dienen, wird man ruhige Gemüther durch verrückende Bewegungen antreiben müssen. Der in einem Freuden-Spiel Freude erwecken will, wird alle seine Mühe müssen richten auf die bequemste Manier, welche eine Erweiterung des Hertzens erwecken kan: in Trauer-Spielen hingegen auf Hertz-einspannende Rührungen bedacht seyn, welches alles niemand besser verrichten kan, als die Gesang-Dichter; Auf daß die Sang-Manier und Stimmen-Drehungen mit dem Klang der Worte zusammenstimmen zu einem Absehen, und zugleich gehen in einer Krafft, so wird solches nicht besser können zuwege gebracht werden, als von einem und eben demselben Verstande, wenn er nur in beyden diesen Künsten unterwiesen oder erfahren ist.

Dieses Absehen haben die Griechen durchgehends sehr vor Augen gehabt, und darum, wenn man die Kunst beschrieb, selbige zu diesen vier Haupt-Stücken gebracht, dieweil sie davor hielten, daß die Krafft des Gesanges auf die Sitten oder Manieren der Menschen einzig und allein davon herkäme. **Donius de Praest. Mus. V. p. 109.** Bes. **Aristidis Quintiliani Opusc. p. 30.**

Euclides *Introduct. mus. p. 21.*

Welcher nun dieses Stück wohl ausführen soll, muß Erkännmiß haben von der unterschiedlichen Krafft, welche eine iede Art zu singen und iede Musick-Weise hat, und was iedes Stück des Gesanges durch verschiedene Einrichtung zu iedwedem Absehen kan beybringen: weshalb die Einrichtung der Melodien durchgehends vornemlich hat müssen herkommen von diesen vier Haupt-Stücken, welche das Reglement einer Melodie ausmachen, namentlich, die **Stimm-Setzung**, oder das Einrichten des Tons; die **Stimm-Änderung**, deren **Abmessung** und **Einschränckung**, auf daß alles mit guter Ordnung mochte fortgehen, alles innerhalb seinen gehören Stufen, Maaß und Grentzen beschlossen seyn.

Was die **Stimm-Setzung** betrifft, hat den alten Sing-Verständigen deren grosser Unterscheid nicht können unbekannt seyn: die erste Erfahrung hat sie müssen lehren, daß die menschlichen Stimmen sehr verschiedenen Geläutes wären: Die Kehle einer Jungfer klingt viel heller als die Manns-Stimme, und die eine hat eine gantz andere Würckung als die andere: Das klägliche wird mehr zu Hertzen genommen, wenn es mit einer Frauen- als mit einer Manns-Stimme gesungen wird: Zu einem Helden-Stück und zu Unterweisung schickt sich der helle Laut nicht wohl, weil hier alles mit Gravität muß angegriffen werden. Zu einem Freuden- und Trauer-Gesang ist die brummende tieffe Stimme wiederum nicht dienlich: gleichwie auch kein tieffer Ton sich schickt vor solchen, der jemand starck rühren will, weil selbiger zu schlaff ist, das verlangte Feuer anzuzünden, oder den Zweck zu erreichen.

Dis lehrete die Erfahrung in dem Sprach-Ton selbst, wie vielmehr in dem Gesange: woraus nothwendig herkommen ist, daß man einen ieden Gesang mit einer Stimme muste singen, welche dem verlangten Zweck konte Vergnügen geben. Hierzu hatte man schon vor Alters gewisse Vorsinger, die als Stimmen-Angeber gebraucht wurden, iedesmal, wenn man mehr als gemein zusammen singen wolte, die Stimme oder den Ton anzugeben, worzu auch die Vereinbarung der Spiel-Instrumente mit ihrem Gesange grossen Nutzen schaffte. Dergleichen Stimmen-Angeber, des Gesangs Ton anzugeben, behielt man lange darnach in den Leich-Gesängen, welcher bey dem **Euripides** in *Phoenissis vers. 1505.* unter dem Namen *προσῳδός* bekannt ist.

Bey der **Stimm-Änderung** ist in acht zu nehmen, daß sie in einer gelinden Tons-Veränderung bestehet. Was immer in einem Tone fortgethet, ist so weit davon entfernet einen guten Gesang zu machen, daß die Einthönigkeit (*Monotonia*) selbst vor einen Ubelstand an einem guten Redner geachtet wird.

Das Singen ist darum von den Reden unterschieden, daß ein Gesang nicht allein mehr steigt und fällt, sondern auch öfftere Tons-Veränderungen erfordert: welches doch so zu verstehen, daß alles innerhalb gehörigen Gräntzen bleibe, nicht zu viel, und nicht zu wenig. Hier schreibt die Art des Gesangs dem Componisten Gesetze vor. Das tieffe und gravitätische kommt am nächsten an den Sprach-Ton. Das Begierd-regende ist durch einander gehend höher und niedriger lauffend. Das Fröliche hat mehr Colorirens. Das Traurige will dem lauten Weinen gleichförmige Erhebungen,

und dann wiederum eine gleichsam tieff-seuffzende Erniedrigung haben, welche ihre Demüthigten abbildet.

Hier muß man acht geben, daß die ersten Componisten unter den Griechen schon Wissenschaftt gehabt haben von den Stufen des Gesangs, und ihrem Aufsteigen bis zu sieben Tönen, auch ehe **Pythagoras** ihre genaue Distantz an einer regulirten Composition geprüffet hat. Es war ihnen genug, daß das Ohr einigen Unterscheid in den aufsteigenden Tönen anmerckte, und einige Zusammenklingungen vor wohl- und andere vor übelklingende erklärte: daß im Aufsteigen die achte Stufe mit der ersten gleichlautend dem Ohr vorkam: deswegen sie ihre Sing-Stufen in eine Sieben-Zahl erschlossen, gleichwie die Rechen-Kunst ihr Zehlen in eine Zehen-Zahl: was drüber gieng, kam unter ein neues Zehlen einer hohem Stimme, gleichwie die Ziffer-Kunst ihre Zehen-Zahl übersteigend wieder von einem aufsteiget, eine zweyte Zehen-Zahl zusammen zu bringen.

Diese Wissenschaftt der Alten wird daraus bewiesen, daß sie ihre Harffen schon von Anfang mit sieben Saiten bezogen, und ihre Hirten-Pfeiffen aus sieben Röhren zusammen gefüget haben, die mit den sieben Stufen der Ton-Erhebungen gantz übereinkamen. **Isidorus L. II. orig. Erycius Puteanus in Musath. c. 11.**

Dieses wird so alt von ihnen gehalten, daß sie der Harffe ihres **Mercurii**, und dem Pfeiffwerck ihres Wald-Gottes **Pan** die Sieben-Zahl zuschreiben.

Nach diesen Gründen haben ihre Stimm-Harmonien darinnen bestanden, dieselben Tone nun zu wiederholen, dann zu verändern, im erhöhen und erniedrigen, im steigen und fallen. Wolte man eine Seele in einem Stande behalten, und sie darum in grössere Andacht bringen, blieb man in seinem Ton, denselben ein- oder mehrmal zu wiederholen. In einer Geneigtheit oder Begierde geschwinde Verrückungen zu machen, bediente man sich des steigens und fallens.

Das Ohr selbst lehrete, daß man die verlangte Strenge oder Gelindigkeit zu erwecken, einen Ton bisweilen etwas aufziehen, oder ablassen muste, einen halben Ton aufwärts oder niederwärts zu setzen; ein strenger oder sanftmüthiger Gemüth, welches durch Grimm erzürnet, oder durch Demuth gebeugt ist, desto glücklicher auszudrücken, treibt uns die Natur selbst, ehe mans weiß, zu solchen Stimm-Änderungen: derhalben die Wissenschaftt der Krafft der Übereinstimmung der Stimmen allzuklar aus dem angebohrnen Triebe zu erkennen ist, als daß man sich durffte einbilden, daß die ersten Zeiten der Welt deswegen solten lange unwissend blieben seyn.

Die Abmessung im Gesang gebräuchlich erfordert, daß man die Tone innerhalb einer gewissen Zeit, oder wie lange man auf dem Tone halten solle, einschräncke, und eines ieden Geschwindigkeit oder Langsamkeit gehörig abmesse. Jedweder Ton muß seine gewisse Zeit haben, wie lange er währen solle. Dieses hat sobald müssen in acht genommen werden, als die Menschen mit einander zugleich begunten zu singen. Es ist unmöglich, daß zwey Sänger, so verbunden zugleich anzufangen und zugleich zu endigen, der Pflicht ein Genügen thun können, oder sie müssen auch zugleich fortgehen, und unter einander einig seyn, wie geschwind oder langsam sie ihre Passagen wollen fortsetzen, und

wo sie weniger oder mehr, geschwind oder langsam singen wollen.

Dieses hat gemacht, daß die Componisten gar bald nach einer Abmessung der Ton-Zeit sich umgesehen haben, woran sie ihre Stimm-Schläge möchten abmessen. Dieses Maaß kan auch nirgends anders gefunden werden, als in einer gleichgehenden Bewegung, welche in gewisse Stunden wurde abgetheilet, in welcher Abmessung man eine gewisse Zahl Stimm-Schläge, einer oder mehr Stunden gleich, ließ ablausffen.

Es ist wahrscheinlich, daß der Schlag mit dem Fusse eine von den ältesten Zeitmessungen der Musicanten ist, weil die Griechen in ihren Gedichten gar bald diese Benennung im Gebrauch hatten, als sie ihr Dichtwerck durch Füße abmassen: davon kam die Geschicklichkeit ihrer Poeterey her, und nach diesem Maaß muß sich auch der Sängler richten, den Zierrad, welcher die Aussprache der Verse angenehm machet, aufs sorgfältigste in acht zu nehmen.

Diese Zeitmessung wurde schon vor Alters in vier Athemholungen abgetheilet, seyende so viel Zeit-Schneidungen (Abtheilungen) welche zusammengefüget eine gantze Zeit-Maaß ausmachen, die mit dem niedersetzen, legen, aufheben und treten des Fusses (oder der Hand, die nachmals an statt des Fusses gebraucht worden.) zum genauesten wurden vor Augen gestellt. Bes. **Isaac Vossius** *Libr. de Poëmat. cantu. p. 85.*

Die Einschränkung der Reihen eines Gesangs ist meistemheils das Werck eines Sang-verständigen Dichters, welcher seine Verse einrichtet, in deren Lauff durch verschiedene Abschnitte Raum zu geben dem pausiren und Athemholung der Sängler. Pausen dem Gesang zu gönnen erfordert die Nothwendigkeit, dieweil keine Brust so räumlich ist, die im Ruffen nicht bald gepresset wird, neue Lufft zu schöpfen. Hiervon kommen Regeln, die den Lauff des Gesangs mäßigen, und einen Vers oder Reihe im Gesange in Sang-Glieder von bequemer Ausstreckung gebührlich vertheilen.

Jedes Sang-Glied, durch einen Abschnitt unterschieden, erfordert ohne merkliche Athemholung abgesungen zu werden. Solte man nun durch allzulangweilige Ruhe das angezündete Feuer nicht wieder verdunkeln; oder durch allzugeschwinde Eile die Aufmercksamkeit nicht verderben; so muste man auch die Zeit, wie lange das Pausiren währen solte, in gewisse Grentzen bringen: welches auch nothwendig war, um mit gleichen Stimmen mit einander wieder anzufangen.

Hierzu gehörten auch gleiche und ungleiche Läufe, die bisweilen durch das Verringern oder Vermehren der Abmessungen, und Zahl der Fuß-Maasse (*pedum*) in dem Verse-Maaß begriffen, eingezogen und erweitert wurden, nachdem es der Affecten Regung, so man sich stellte, erforderte. **Pythagoras**, einer der berühmtesten Componisten unter den Alten, dessen Lebzeit ungefehr in das Ende der Babylonischen Monarchie fiel, ehe Israel durch die Freylassung von **Cyro** zu ihrem Vaterlande wiederkehrte, war der erste, der die Sing-Kunst auf den Fuß der Composition einrichtete, und darinn seine tägliche Belustigung hatte, niemals sich zur Nacht-Ruhe begab, oder aus dem Schlaff machte, und an seine Arbeit gieng, ehe er sein Gemüth mit einer Sing-Übung zur Frölichkeit aufgeweckt hatte. Bey welcher Gelegenheit seine Aufmercksamkeit die wahre

Ursache zwischen den wohlklingenden Zusammenstimmungen erfunde, wollen wir ietzo nicht gedencken, sondern allein die Gründe anmercken, worauf er das Gebäuder Sing-Kunst mercklich verbesserte.

Was anlangt die Wissenschaft des Unterscheids der Tone, hat er die Singbegierigen gelehret, daß ein halber Ton gar nicht vor die rechte Helffte eines gantzen zu rechnen sey, sondern einem gantzen Tone viel näher komme. Die alte Aufmerckung hatte schon vorlängst angemercket, daß die steigende Sing-Stimme ihre Tone Stufenweise hinaufbringend, mit keinen gleichen Schritten aufgieng: das ließ die Annehmlichkeit in der steigenden Stimme nicht zu, also spührete man leichtlich, daß der eine Sprung schlaffer, und gleichsam als mit eingekrümmeten Tritt fiel, als der andere: deswegen sie die Sayten ihres Spielwercks nach diesem Grund-Satze auch steiffer oder schlaffer mussten ausspannen, damit sie der menschlichen Stimme gleichlautend seyn möchten.

Die steiffste Ausspannung, gleich an einer vollkommenem Stufe, wurde ein gantzer, aber die schlaffere ein halber Ton genannt: welche Benennung statt eines Maas-Weisers war, den Unterscheid der Tone anzuweisen, doch, wie viel ein ieder Unterscheid der Tone, aufs genaueste ausgerechnet, ausmachte, war, ehe **Pythagoras** die Gleichheit zwischen den wohl lautenden Zusammenklingungen erfand, noch von niemand angewiesen, indem iedweder mit der Prüfung des Gehörs sich vergnügte.

Dieser grosse Componiste, der auf die Berührungen seines Sayten-Wercks acht hatte, befand, daß die Harffe mit sieben Sayten mit der menschlichen Stimme gleichlautend war, nachdem man die Distantzen in zwey gleiche Theile abtheilte, einen von seinem gefundenen Zusammenhang zweymal hören ließ, welches geschahe, als man die mittelste Sayte nun mit der untersten, dann mit der obersten zugleich rührete, gebende zwey Distantzen von einer und eben derselbigen Gleichheit, nachdem iede derselben zwey gantze Tone mit einem halben zwischen vier Sayten begreiff.

Als er darauf nach seinem einseitigen Stufen-Weiser gieng, alles recht abzumessen, und den Unterscheid zu Zahlen zu bringen, wurde er gewahr, daß in einem Zusammenhang zwischen vier Sayten beschlossen, der eine Thon stund in Gleichheit als $\frac{8}{9}$, der andere als $\frac{9}{10}$, und der sogenannte halbe Thon als $\frac{24}{25}$.

Die Befestigung des Gesangs durch Einführung eines gewissen Stufen-Weisers (*scala musicalis*) wird auch diesem grossem Musico zugeschrieben. Er war der erste, der auf der alten sieben-saytigen Harffe, nach der mittelbaren Sangstimme eingerichtet, die Tone festgestellt hat, und also verhütet, daß der Gesang dem unbeständigen aus- und einwerffen nicht mehr unterworfen wäre, ieden Klang mit einer Benennung, von dem Ort der Sayten hergenommen, genau bezeichende. Zu dem Ende hielt er seine vorige Anmerckung fest, daß auf sieben Sayten zwey gleiche Zusammenklingungen fallen, iede von 2 Tönen und einem halben, so hat er die Benennung also eingerichtet, daß er die ersten 3 Tone, welche auf der ersten, 4ten und 7den Sayten fielen, mit dem Namen, der untersten, mittelsten und obersten hat lassen vorgehen: und weil zwischen ieder Distantz noch zwey Sayten einkamen, so richtete er die Benennung derselben Tone auch nach ihrem Orte ein, und

nennete den von der zweyten Sayte den nächst-untersten Ton, und den von der dritten den vollthonigen, weil dessen Distantz niemals einen gebrochenen Ton zuließ: Hiervon dann aufsteigende zu den zweyen, die zwischen der mittelsten und obersten einkamen, nennete er den Ton von der fünfften Sayten den übermittelsten, und den von der sechsten den nächst-obersten, durch welche Beyhülffe die halben Tone alsdann ihren gewissen Platz bekamen, allezeit fallende zwischen der untersten und nächst der untersten Sayten: gleich auch zwischen der mittelsten und nächst der mittelsten. Sintemal diese erste und fundamentale Quart-Vertheilung mit dem halben Ton anfieng, und bis zu zweyen vollen Tönen fortgieng.

Dieses alte Sing-Werck, nachdem es also in Ordnung bracht, vermehrte derselbe **Pythagoras** mit einer achten Sayte, um durch solches Mittel die übergehende Stimme mit der untersten in Gleichheit zu bringen, und seine drey gefundene Zusammenklingungen auf einem Spiel-Instrument hören zu lassen. Die vornehmste Zusammenklingungen fallen in diesem Musick-Instrument an dreyen Orten, nemlich zwischen ieder vierden, fünfften und achten Sayte.

Die allervollkommenste hörete man, wenn die erste mit der achten Sayten gleich klung, indem der Klang von der achten Sayten der erste von der übergehenden Stimme ist: Diese Distantz wird bey den Griechen *Δια πασον*, von den Lateinern *Octava*, und daher noch ietzund mit einem Bastard-Namen *Octav* genennet.

Der zweyte Zusammenklang, welcher diesem in dem Wohllaut am nächsten kommt, fällt zwischen einer Distantz von fünff Sayten und wird den Griechen *δια πεντε*, von den Lateinern *Quinta*, und demnach von den Kunstverständigen noch ietzund ein *Quint* genennet.

Und der dritte Zusammenklang, fallende zwischen einer Distantz von vier Sayten, wovon zuvor gesagt ist, hat bey den Griechen den Namen *δια τессαρον*, bey den Lateinern *Quarta*, nun in dem Kunst-Wort einer *Quart* noch üblich.

Dieweil dann dieser Vortheil in dem Zuthun der achten Sayte zu finden war, so wurde er Raths, dieselbe eben über die mittelste zu setzen, und die andern drey obersten einen gantzen Ton hinauf zu bringen, wodurch diese eingeschobene einen gantzen Ton über die mittelste bekommen muste. Diese Einschiebung verursachte eine Veränderung in der Benennung, denn die fünffte, welche war diese neue eingeschobene, nahm den Namen der dritten, von oben anzurechnen: die siebende von unten an ward die nächst der obersten, und die achte die oberste.

Dieses Spielzeug war an statt eines kleinen Stufen-Weisers, von den Musick-liebenden *scala musica* genannt, worauf man die drey vornehme Zusammenklingungen füglich kunte anweisen: indem die unterste mit der obersten eine Octav schlug, mit der mittelsten eine Quart, und die mittelste mit der obersten eine Quint: und war eine Quint bey einer Quart gefüget desselben Erfüllung zu einer Octav.

Hiermit war auch der Grund gelegt, zwischen dem verknüpfften und unverknüpfften Spielzeug: der Stufen-Weiser von sieben Sayten gehörete zu dem verknüpfften Spielzeug, dieweil, damit zwey Quarten gemacht würden, die mittelste mit der untersten und obersten zusammen klingen muste: unterdessen der Stufen-Weiser von acht Sayten zu den unverknüpfften Spielzeug gebracht wurde, indem dessen gantze Be-

schaffenheit in zwey Quarten vertheilet, die mittelste wohl mit der untersten, aber die nächst der mittelsten mit der obersten zusammen genommen ward, zwey auf sich selbst stehende Quarten auszumachen: in welchem Spielzeug der halbe Ton der zweyten Quart zwischen die ober-mittelste, und die dritte von oben eintritt. Besiehe **Nicomachus Gerasenus** *Lib. I. p. 9.*

Hierzu kam eine sehr dienliche Ausfindung der Musick-Noten, eines der grösten Hülffs-Mittel die Musick-Kunst desto gemächlicher fortzusetzen.

So vielerley Musick-Arten, als ein geistreicher Verstand auszudencken mächtig ist, auch wohl kan einhohlen, fiel mühsam und beschwerlich, sintemal unendliche Veränderungen, und welche das Gedächtniß ohne Beyhülffe übel behalten kunte, in diesem weiten Felde kunte eronnen werden. Also unternahm **Pythagoras** einige Buchstaben aus der Griechen Buchstaben-Tafel auszukiesien, die als Musick-Merckzeichen, die Tone dadurch anzuweisen, dienen solten: wodurch nicht allein die Arbeit der mündlichen Unterweisung zum hurtigern Begriff der Lehrlinge leicht gemacht, sondern auch das Gedächtniß gestärcket, und denenjenigen die der Sylben der Sing-Tone gewohnt waren, Handleitung gegeben wurde, daß sie ohne eines andern Vorgesang die Melodie gemählich nachmachen kunte: Diese Buchstaben wurden über die Sylben der Wörter gesetzt, und dadurch die Höhe und Tieffe der Stimm-Sprünge (Intervallen) von nahem und vor Augen ausgedruckt. Ihre älteste Gestalt war in die Höhe stehend, und stunden, wie die Natur erfordert, aufrecht: und kamen überein mit dem Musical-Instrument von acht Sayten, wobey die Sayte, oder ihr gleichlautender Klang in der menschlichen Stimme ward ausgezeichnet.

Nachmals haben die Nachfolger des **Pythagoras** die Musick-Kunst noch mehr verbessert, weil sie es unbillig achteten, daß man auf solchen wohlgelegten Gründen nicht sollte fortgehen, und dieses Gebäu höher hinauf bringen.

Ihr vornehmstes Werck war den kleinen Stufen-Weiser (*scalam*) zu vergrößern: denn dieweil sie gewahr wurden, daß dieses Musick-Instrument nur auf die mittlere Sing-Stimme gerichtet war, achteten sie nöthig, daß man auch vor die Unter- und Ober-Stimmen Sorge trüge. Zum Raum vor die Unter-Stimmen fügten sie unter die unterste Sayte dieses ersten Musick-Instruments noch drey Sayten in die Tieffe, damit drey Quarten in ihren Musick-Stuffen ausgemacht würden: denn indem sie drey Tone niedriger suncken, kunte man eine Quart erlangen, begriffen zwischen der tieffsten dieser drey neu angenommenen, und der untersten des alten Systematis oder Instruments.

Dieses verursachte, daß man den Sayten nach der Ordnung der Quarten ihre Benennung gab: die Sayten nach der tieffsten Quart wurden eben als die der mittelsten benahmet, die unterste der tiefen, ihre nächst der untersten, und ihre volltonige gleich die der mittelsten Quart, die unterste der mittenstehenden, ihre nächst der untersten, ihre volltonige genennet.

Wobey endlich noch eine vierdte als eine Zugabe unten angeklebet wurde, von ihnen *proslambanomenos*, das ist, die angenommene oder beygesetzte genennet. Diese ward hinbey gefüget, gegen der mittelsten in Gleichheit zu stehen, und mit derselben im Zusammen-

klang eine Octav auszumachen. Eben also thaten sie zum Gebrauch der obersten Stimme, steigende auch über die vorige Ausfertigung noch mit drey Sayten, die zusammen eine vierdte Quart über eine überschlagende Stimme ausmachten, welche auch mit ihren besondern Benennungen, nach der Art der obersten in eine alleroberste, eine nächst der obersten, und oberste dritte unterschieden wurden; sintemal zwischen der obersten in dem kleinen musicalischen Systemate, und dieser allerobersten eine rechte Quart eingeschlossen war, von einem halben und zwey gantzen Tönen.

Hiermit sahe man das gröste *Systema musicum* zu einer Zahl von 15 Sayten vermehret, unter welchen die mittelste eben weit abstund, von unten und von oben, und der Punct macht die Grentze zwischen der untern und obern Octav, und begreiff also zwey vollkommene Octaven. Gleichwol behielten sie noch eine geringere *scalam musicam*, die nur von drey Sayten wuste, über die also genannte mittelste, kommende aus dem doppelten *Systemate musico*, wovon oben Meldung geschehen ist, und umständlicher Bericht zu finden bey **Nicomacho Geraseno** *Harmon. Man. L. I. p. 20-24.*

Nachmals kam **Aristoxenus** aus der Schule des **Xenophilus** eines Pythagoristen, und des **Aristotelis** an den Tag, welcher den Fustapffen des **Pythagoras** folgte, und über die Musick-Kunst geschrieben hat. Dieser, welcher zu Zeiten des grossen **Alexanders** lebte, vermehrte diese grosse *Scalam musicam* von 15 Sayten, noch mit drey andern ungenannten, welche wiederum aufs neue eine fünffte Quart ausmachten, wodurch diese *Scala* zu einer Zahl von 18 Sayten aufstieg, indem er wolte aufs äusserste vollenden das was eines Menschen-Stimme erreichen kan, damit er gleichwol dem Vermögen der Stimmen einiger Menschen keine Grentzen setzen wolte, welche auf solche Weise so hoch könten steigen, als es ihnen belieben solte, dann, daß einige vorgeben, als ob die Alten daselbst stille gestanden, hat eine gelehrte Feder also wiederlegt, daß man nicht sehen kan, was dagegen einzubringen ist, weil die klaren Zeugnisse des **Theon Smyrnäus** und **Proclus** (*ex versione Meibomii in notis ad Euclidis Introd. p. 52.*) uns versichern, daß das *Systema musicum* des **Platonis** zu vier Octaven und einer Sexte aufsteige, obschon die spätere Musick-Verständige dieselben zu drey Octaven und einem Ton wieder haben eingeschränckt.

Die Musick-Noten wurden in folgenden Zeiten auch durch Annehmung mehrer Buchstaben viel vermehret. Diese Buchstaben wurden bisweilen gantz gebraucht, zu Zeiten getheilt; bisweilen aufrecht stehende, zu Zeiten verkehrt, und hinter sich oder vorwärts umgekehrt. Wenn sie in zwey Reihen über das Liederwerck gerichtet waren, dienten sie, beydes den Gesang der Stimmen und der Spielwercke zu reguliren.

Wenn wir nun unsere gegenwärtige Musick-Kunst mit der Alten ihrer vergleichen, so finden wir viele Dinge anders eingerichtet, und verändert, und andere war festgestellet, die vorhin schienen aus- und einzuspringen. Die Griechische Buchstaben sind, nachdem man allein die volltonige Musick-Art behielt, wegen ihrer Menge, (die einen lernen zu sehr verhinderten,) verworffen, und an ihre Stelle sahe man die sieben ersten Buchstaben aus der Lateinischen Buchstaben-Tafel angenommen. Mit dieser Sieben-Zahl war man vergnügt, weil in der Musick-Kunst eigentlich nur sieben Töne sind, die höher steigende Musick aber

allein vor eine überschlagende Stimm-Änderung gerechnet wird.

Doch vor die überschlagende Stimme auch zu sorgen, ist man Rath worden, die Gestalt der Buchstaben zu verändern, oder ihre Figuren zu verdoppeln; und dienten die Buchstaben von der grossen Gestalt vor die erste Stimme, die von der kleinen vor die überschlagende, und die doppelte vor die doppelt überschlagende Stimme: womit man der *Scalae musicae* von 20 Stufen kunte Gnügen thun,

Diesen Brauch meynet man in die Christliche Kirche von den Zeiten des Pabsts **Gregorii**, zugenannt des Grossen, eingeführet zu seyn, welcher um das Jahr 594 berühmt war; in welcher Zeit die *Scala* von 15 Stufen im gemeinsten Gebrauch war, welcher mit Wiederholung der Buchstabs-Zeichen kunte genug gethan werden. Besiehe **Kircheri Musurgiam**, P. I. p. 216.

Diese gemächlich zu vergrössern, hat man nachgehends den Ort der Stufen mit Puncten besetzt, und die Buchstabs-Zeichen aus ihrem Platz auf den Rand verschoben, daselbst vor Schlüssel, *Claves musicales*, zu dienen im Gesänge oder Musick: aber indem das Auge in der Punctirung durch übersehen irrig werden könnte, welche durch Unterscheid der Höhe und Tieffe nur den Unterscheid der Stufen bedeutete; so hat man durch Hülffe ein oder mehr durchgehender Striche den Unterscheid der Puncten, Höhe oder Tieffe begreiflicher gemacht. Besiehe **Kircherus** am angeführten Orte, p. 213. u. ff.

Welche die alten Handschriften durchsuchet haben, berichten, daß in einigen Abschriften die Punctirung um eine Linie gegangen, zum Theil über, zum Theil unter dieser sich befindende: in andern wäre sie zwischen drey Linien eingeschlossen: aber nachgehends siehet man, daß acht Linien gebraucht worden, die acht Sayten vorstellten, welche, da sie auf ihrem Platz durch Puncte berühret waren, die Stufen der Tone anwiesen.

Dieses währete bis zu der Zeit, da **Guido Aretinus** (so zugenannt von Aretium, seinem Geburts-Ort, in Hetrurien gelegen, ein Benedictiner Abt, welcher im Jahr 1022 lebte,) alles in fünf Strichen beschloß, und seine Punctirung sowol zwischen die Linien, als auf dieselbe niedersetzte, wodurch die Verhinderung sehr abnahm: welches so grossen Beyfall erhielt, daß die Kunst-liebenden diese Weise der Einrichtung bis auf den heutigen Tag behalten haben.

Und damit man unterdessen von dem Vermögen der Puncte nicht unkundig bleiben möchte, so setzte man die Buchstabs-Zeichen, die nun *Claves* der Musick worden, dieses Geheimniß aufzulösen vorne an den Anfang der Zeichnung der Linien, und wiese an durch die Buchstabs-Zeichen, was vor eine Stufe bey jeglicher Linie und ihrem Intervallo muste verstanden werden.

Die Benennung der sechs bekannten Tone, (*ut, re, mi, fa, sol, la*,) schreibt man einstimmig dem **Guido Aretinus** zu. (Bes. **Ericius Puteanus** in *Musathena* p. 34.) welche aus den ersten Sylben einer Lateinischen Sang-Ode genommen sind, und hieher obschon ohne Bedeutung, und nur allein um der Annehmlichkeit des Tons willen, übernommen, also lautende:

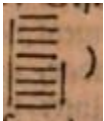
<i>Ut queant laxis</i>	<i>Resonare fibris</i>
<i>Mira gestorum</i>	<i>Famuli tuorum</i>
<i>Solve polluti</i>	<i>Labii reatum</i>
	<i>Sancte Joannes.</i>

Die Ursachen, warum dieser grosse Musicus nur sechs Tone, mit sechs Sayten übereinkommende, hat benennen wollen, da die Musick sieben Thone begreiff, meynet man, sey gewesen, daß die Sprünge der Stimmen-Intervallen der Quinten und Quarten im singen besser, als wenn man es anders angestellet hätte, flossen.

Man merckte, daß die Tone im niederfallen den steigenden nicht gantz gleich waren: und darum befiehet das musikalische Gesetz dieser grossen Regenten, daß man, wenn der Gesang über das *LA* aufstiege, alsdenn *RE* an statt des *LA* solte singen; und daß in der zweyten Veränderung über den *FA* folgendes *RE* an statt des *SOL* klingen müste. Im absteigen gebeut diese Musick-Vorschrift im Gegentheil, daß man die unterste Noten müsse verändern in die oberste, und in die erste Quart, unter *FA* absteigen, das *MI* in *LA* verwechseln, womit die Quint angefangen wird.

Ericius Puteanus (sonst **von der Putten** genannt,) ein Niederländer von Geburt, welcher im vorigen Jahrhundert in Italien die Spiel-Kunst fortpflanzte, führete eine leichtere Manier ein, nach welcher ein Lehrling gemählicher unterwiesen wurde, indem er eine siebende Noten-Benahmung bey gemeldte sechse führete, unter dem Namen *BI*, (dannach in *CI* verändert worden,) wodurch alle sieben Tone unter ihren festgestellten Namen an den Tag kamen: eine Erfindung, die man in unserer Zeit wohl siehet, daß sie genugsam allgemein worden.

Mit der Zeit befände man es auch vor unnöthig, die Buchstabs-Zeichen mit einander jederzeit an den Rand wiederum zu schreiben, die weil ein Zeichen genug war, die folgenden Buchstaben zu erkennen zu geben, und dadurch die Gedancken einiger massen auf die *Scalam musicam* zu bringen: auch war dieß genug, die Noten zu benennen, und folgendes die Art der Tone mit ihrem Gefolge zu entdecken. Hierzu ward der zweyte Buchstabe *B* erkohren, und den natürlichen Gesang, welcher einiger massen rauh ist, von dem zufälligen, der angenehmer fließet, zu unterscheiden, gebrauchte man eine eigene Buchstabs-Gestalt, und ließ das viereckte *B* (in dieser Gestalt



ein Merckzeichen seyn des natürlichen Gesangs, deswegen *B dur* genannt, und das runde *b* vor ein Merckzeichen des zufälligen Gesangs, aus dieser Ursache *B mol* genannt: weil das *b* in dem natürlichen Gesang mit der Benahmung *CI*, welches einen rauhen Ton hat; und in dem zufälligen Gesang mit der Benahmung *FA*, welches der Name eines halben Tons war, bezeichnet wurde.

Hierbey hätte es können bleiben, wenn man sich nicht beschweret gefunden mit der Grentzsetzung der Höhe und Tieffe des verlangten Gesangs, welches bey diesen Buchstabs-Zeichen nicht geschehen kunte, und die Kunst-liebenden genöthiget hat, noch drey andere Zeichen (die als Schlüssel-Zeichen da waren) auszufinden, dabey nach der *Scala* die verlangte Höhe oder Tieffe des Gesangs anzuweisen: nemlich, einen halben Circkel mit zwey Puncten :) das *F fa ut* Schlüssel genannt, zum Gebrauch der Unter-Stimme, und ist vielleicht ein Rest der alten Griechischen Zeichen: zwey viereckte Noten durch ihre Seiten-Striche an einander gehängt

und in Gestalt einer Staffen bracht, welches war das Zeichen des Schlüssels (*ut sol*) zum Gebrauch vornemlich der Mittelstimme, und scheinen aus dem viereckigen *B* herzukommen; aber *G sol Re* Schlüssel behält seine Buchstaben-Form aus der alten Gothischen Ueberschrift, und gehöret zum Gebrauch der Ober-Stimme.

Dieses Schlüssel-Zeichen wurde bey die, so zur Gesangs-Weise gehöreten, gefüget, bis man das viereckigte *B* vor das allgemeine Merckzeichen der Noten annahm. Von dem an war desselben Mangel genug den Musicum zu erinnern, daß der Gesang vor natürlich müste angesehen, und mit einer rauhen Stimme tractiret werden: wie im Gegentheile die Gegenwart des runden *b* hinter dem Schlüssel-Zeichen angefügt, ein genugsamer Beweis, daß der Gesang zufällig, darinn die Gelindigkeit gilt. Bes. **Erius Puteanus** am angeführten Orte *cap. 17.*

Dem **Guido Aretinus** schreibt man auch zu die Erfindung der ietzo üblichen *Scalae musicae* von zwanzig Staffen. Man giebt vor, daß er die *Scalam* des **Aristoxenus**, als er eine Stufe unten angefüget in die Tiefe, und viere oben in die Höhe, also vermehret hat. So viel ist endlich daran, daß er zu einer Zeit, als die Musick-Kunst gar sehr verfallen war, diese *Scalam musicam* mit dieser Vorschrift befestiget und zuwege gebracht, daß man seit der Zeit darinn keine sonderliche Veränderung gesucht hat.

Diese Anordnung ist, nachdem das Parthey-Singen durchgebrochen war, von grosser Nothwendigkeit befunden, ohne welche der angenehmen Stimm-Verwechslung kein Genügen kan gegeben werden.

Aber nicht geringern Nutzen giebet die Erfindung des **Johann de Murs**, eines grossen Musici von Parts, welcher 300 Jahr nach **Guido** die Zeit-Zeichen erfand, und dieselben an die Noten, die vor Staffen-Zeichen dieneten, sich befließ anzuhängen. Dieser dann änderte die Punkte in viereckigte oder auf Kanten-Art gemachte Formen, schwarz und nicht schwarz, mit Strichen und ohne Striche, und bisweilen mit krummen Strichlein bezeichnet, womit noch heut zu Tage alle Verlängerung und Einziehung der Noten ausgedruckt wird.

Sonst ist unter denen Musicis ein grosser Streit, welche unter denen beyden Arten der Musick als die beste zu erwehlen ist, die alte, oder neue? Etliche sind, welche die Erfindung des **Guido Aretinus** weit über die alte erheben: andere nehmen des Alters Parthey an, und bleiben darbey, daß alles, was in der neuen Erfindung gelobet wird, in der alten Musick entweder eben so wichtig, oder auch vollkommener zu finden sey.

Der Gebrauch der Buchstaben wird von einigen über den Gebrauch der Punkte und nun gebräuchliche Noten erhaben, nicht allein, weil derselbe weniger Hindernisse machet, sondern auch, weil man dadurch die Schlüssel-Zeichen, *Claves signatas*, kan entbehren, die rechten Staffen nach der *Scala* oder Staffen-weiser dem Singenden vor Augen stellet, und ihn zugleich sehen lässet, was man im singen und spielen in acht zu nehmen hat.

Man bekennet wol, daß die Vielheit der Buchstabs-Zeichen einem Lehrling einige Beschwerung machet, aber dagegen stellen sie den grossen Vortheil, welcher daraus herkommt, welches sie der Arbeit wol doppelt werth achten, vor; thut dazu, daß, weil alle Weitläufftigkeit der verschiedenen Schlüssel der heut zu Tage üblichen Unter-

Weisung auch nicht wenig hinderlich ist, die Erleichterung aber, welche man bey den Musick-Noten hat, so groß nicht ist, als man sich wol einbildet. S. **Donius** *de praestantia Musicae vet. Lib. 3. p. 119.*

Betreffend die Benennung des Klangs und der Tone, merckt **Voßius** am angeführten Orte *p. 91.* an, daß die Egyptier schon lange zuvor die sieben Vocales aus ihrer Buchstabs-Tafel zur Benennung der Tone gebraucht haben, damit den Klang zu unterscheiden; und daß man selbst in den Abendländern vor den Zeiten des **Guido** dergleichen Wörtern im Gebrauch gehabt, die sieben Tone unterschiedlich anzuweisen.

Donius am angeführten Orte *p. 94.* beweiset sehr kräftig, daß die Griechen und Römer vor Alters viel gemächlicher nur vier Benennungen (*Too, Ta, Tee, Te*) gebrauchten, womit sie vier Tone auf einer Saite anzeigten; trug es sich dann zu, daß sie höher musten aufsteigen, so pflegten sie die Namen zu wiederholen; also zeigten sie, daß sie ihre *Scalam* in Quarten und Vierlinge eingetheilet hatten, und gaben einem jeden Klange einen solchen Namen, welcher die Art des Tones am besten konnte ausdrücken. Hierbey, meynet der gedachte **Donius**, hätte man müssen bleiben, einmal, weil in denen Benennungen, indem sie mit offenem Klange klungen, die Tone bequemer durchbrachen; darnach weil der Gesang durch Quarten viel natürlicher fortgethet, woraus die *Scala musica* doch durchgehends ist zusammen gesetzt.

Es ist kein Stück, worüber die Vertheidiger der alten Musick sich mehr erbittern, als daß man die Ehre, die grosse *Scalam* aufzurichten, und bis auf zwanzig Stufen zu erhöhen, zugleich diesem Aretiner-Mönch zuschreibet; dieweil bekannt ist, daß derselbe darinn der Harffen zu seiner Zeit gefolget, die gemeinlich mit zwanzig Saiten bespannet waren, wie auch die Orgeln ein und zwanzig oder mehr Pfeiffen hatten. Es ist oben bewiesen, daß die Alten selbst zu vier Octaven und einer Sexte aufgestiegen sind. Bes. **Is. Voßius** *de Poemat. cantu, p. 90.*

Welche vorgeben, daß doch die unterste Stufe eine neue Beyfügung der spätern Zeit sey, werden von **Meibomio**, einem grossen Untersucher des Alterthums, in *praefat. ad antiquae musicae scriptores*, gelehret daß die Alten solche Unter-Stelle stillschweigend vor den Ort des Anfangs des Gesangs hielten, darum aber mit Stillschweigen vorgeyngeng, weil sie solche vor ohnmächtig hielten, einigen geschicklichen Laut von sich zu geben.

Allein bekennet man, daß die Alten keine Zeit-Zeichen haben können vorschreiben, wodurch die Langsamkeit oder Geschwindigkeit des Gesangs eingeschränckt würde. Doch **Voßius** zeigt an dem angeführten Orte *pag. 90.* und *127.* daß sie die Zeit-Zeichnung nicht vonnöthen hatten, die Griechischen oder Lateinischen Singe-Gedichte nach ihrer Abmessung daher zu singen, weil das Fuß-Maaß (*pedes metrici*) selbigen die Zeit setzte, welche sie bey dem Singen oder Spielen in einer ieden Sylbe zubringen musten, indem das Alterthum mit gantzen und halben Maassen (*mensuris*) zufrieden war.

Doch dieweil alle Stimmen nicht eben gleich fließen einen Haupt-Gesang, der dem gesetzten Musick-Stücke ein Genügen thun muß, herauszubringen, so sind auch die Leute in einen Werth und Achtung kommen, welche andere mit ihrer wohllautenden Kehle am besten

vergnügen konten. Dieses kam unter den Griechen und Römern so weit, daß Herren waren, die Slaven einkaufften, nur um der Annehmlichkeit ihrer Stimme willen; die sie dann gebrauchten, und auf Mahlzeiten und bey andern Gelegenheiten hören liessen, durch ihren Gesang vor ihren Herrn etwas zu gewinnen, oder, nachdem solche geübt waren, darnach dieselben mit Gewinn zu verkauffen: welche Handels-Leute bey ihnen *Mangones* und *Vaenalitarii* genennet wurden; von deren einem **Macrobius** *Saturnal. Lib. 2. c. 4.* gedencket, welcher seine sing- und spielverständige Slaven vor Augustus brachte, dieselben seiner Majestät zu Dienste bey der Mahlzeit zu überlassen. Bes. auch **Donius** am angeführten Orte *p. 103.*

Es waren auch, welche sie zu ihrer Belustigung einkaufften, und zu ihrem eigenen Gebrauch unterhielten, unter welche von **Cicero** gezehlet werden **Lyso** und das Weib **Milo**.

Gute Stimmen zu haben, führte man nach Rom viel Slaven und Slavinnen aus Griechenland, Klein-Asien, Syrien und Egypten, an welchen Orten die Leute wegen der Lieblichkeit ihrer Stimme, oder Übung auf Spiel-Instrumenten, und damit geschicklich umzugehen, sehr berühmt waren. Ja man ließ sich so sehr angelegen seyn, gute Stimmen zu haben, daß den Jünglingen oftmals Ringe angelegt wurden, damit durch den Gebrauch der Frauen ihre Kehlen nicht verdürben, weil sie, wie man davor hielte, davon heischer wurden. Bes. **Pignorius** *de Servis p. 150.*

Diese war vielleicht auch eine von den Ursachen, weswegen die Pfaffen von der **Cybeles** Götzen-Dienst verschnittene und unmännliche Männer seyn musten. Die Medici bemüheten sich auch, zur Bewahrung oder Verbesserung der Singe-Stimmen dienliche Hülffs-Mittel zu verschaffen, und eine dienliche Diät oder Lebens-Art vorzuschreiben. Bes. **Donius** am angeführten Orte *pag. 100.*

So grosser Fleiß ward bey den Alten angewandt, einen Haupt- oder köstlichen Gesang bey der Hand zu haben, und was die Kunst im Componiren aufs netteste hatte ausgewürckt, durch die besten Kehlen herausbringen zu lassen. **Salomo von Till** Dicht- Sing- und Spiel-Kunst der Alten, *p. 1. u. ff.*

Musick (die Verbindungs-Kunst der) Lat. *Musica combinatoria*, lehret den Klang auf so vielfältige Art, als es nur möglich ist, aus seiner Stelle und Figur in andere zu versetzen.

Musick-Director, *Director Musices*, wird in gedoppelten Verstande genommen; Erstlich für denjenigen, welcher bey Aufführung einer Musick, selbige sey nun in Kirchen, Opern, an Fürstlichen Höfen etc. solche anordnet, regieret, und überhaupt das Haupt ist aller, sowol Vocalisten als Instrumentalisten, welche nach jenes Befehl und Tact sich in allem richten müssen, dergleichen da sind der Capell-Meister, Cantores u. d. g. von denen besondere Artickel.

Anderns ist **Musick-Director** gemeiniglich auch ein Prädicat, welches derjenige ausdrücklich führet, der über alle und iede Musicken in einer gewissen Kirche etc. die Aufsicht hat.

Musicken, siehe *Chiesa*, im V. Bande *pag. 2118.*

Musick-Houses, sind gewisse öffentliche Häuser in der Englischen Haupt-Stadt London, an dem grossen Platz gelegen, welcher Morfields genennet

wird. In derselbigen belustigen sich die gemeinen Leute mit tantzen, essen und trincken. **Küchelbeckers** nach Engeland reisender *Passagier c. IV, §. 6. pag. 79.*

Musick-Verständige, siehe **Musicanten**.

MVSICO ...

...

S. 764

...

...

Muskets-Ziege ...

Muskete, Musckete, Mousquet, Lateinisch *Sclopetum*, ist eine Art eines Hand-Gewehres von einem langen Lauffe, ungefehr wie die heutiges Tages übliche Flinten, aber von weit grösserem Caliber, ebenfalls mit einem Schaffte versehen, jedoch ohne Hahn, an dessen Statt man sich einer brennenden Lunte bedienet. Vormalis wurden sie von den Fuß-Völckern im Felde geführet.

Sie haben zwar ihre verschiedene Vorzüge vor den Flinten, indem sie nicht allein wegen ihres obgedachter massen grösseren Calibers, und ihrer Länge, nicht allein grössere Kugeln und weiter schiessen, folglich mehr Leute todt machen, sondern auch, weil sie mit einer Lunte abgefeuert werden, allemal losgehen, dahingegen die Flinten, entweder in Ermangelung guter Feuer-Steine, und bey nassem Wetter oft versagen; dennoch aber machte ihre Unbequemlichkeit, da sie nemlich schwerer als die Flinten sind, auch nicht so oft und geschwinde losgeschossen werden können als diese, überdies auch durch die brennende Lunten, dem Feinde die in der Nacht vorgenommene Verrichtungen vor der Zeit oftmals kund gemacht wurden, daß man sie in den beyden Jahren 1699 und 1700 völlig abschaffete, und den Fuß-Knechten Flinten gab.

Jedoch werden sie noch heutiges Tages in den Vestungen bey Belagerungen, mit gutem Nutzen gebraucht, müssen aber alsdenn viel schwerer und grösser seyn, als die man ins Feld trägt; denn der Soldat in Vestungen darff sie weder weit noch lange tragen, er hat auch besondere Gabeln zum Aufsetzen, und leget seine Mousquete an die Brust-Wehre.

So kan man sich auch der kürtzeren Mousqueten bedienen, welche die Italiäner **Pestoni** nennen, und ungefehr nur drittehalbe Schuhe lang sind, auch keine grössere Kugel als von einem Zoll oder mehr im Diameter schiesset. Insonderheit haben diese letzteren zu Beschützung der Breschen ihren guten Nutzen, wenn man selbige mit Pistol-Kugeln ladet, als wodurch dem Feinde grosser Abbruch geschehen kann.

Flemmings Deutscher Soldate *III. Theil VI. Cap. §. 17. p. 199. IV. Theil, XXV. Cap. §. 7. 8. und 11. p. 451. u. f.*

Muskete, Mousquet, ist auch eine Art kleiner Stücklein, welche wiederum in unterschiedene Sorten eingetheilet werden, als da sind

(1) die **grosse Mousquete**, diese hat 38 Caliber oder $4 \frac{4}{5}$ Fuß in die Länge, und wiegt drittelhalben Centner.

(2) Die **eigentliche** oder **ordinaire Mousquete** oder Büchse hält 39 Caliber, oder $4 \frac{1}{7}$ Fuß, und wiegt einen Centner, 30 Pfund.

(3) Die grosse **extra-**

S. 766

1493

Muskete Musketirer

ordinaire Musqvete ist 46 Caliber oder $5 \frac{1}{4}$ Fuß lang, und wiegt drittelhalb Centner;

die *a*) **gestärckte** aber drey Centner,

und die *b*) **geschwächte** zwey Centner.

(4) Die extraordinaire Musquete ist 47 Caliber lang, oder $4 \frac{4}{5}$ Fuß, und wiegt anderthalb Centner,

die *a*) **gestärckte** ein zwey Drittel-Centner;

und die *b*) **geschwächte** einen Centner.

(5) Die grosse **Bastard-Musquete** ist 33 Caliber, oder 4 Fuß, 8 Zoll lang, und wiegt zwey Centner 13 Pfund;

die *a*) **gestärckte** $3 \frac{1}{4}$ Centner;

und die *b*) **geschwächte** zwey Centner.

(6) Die kleine Bastard-Musquete ist 24 Caliber, oder 4 Fuß 3 Zoll lang, und wiegt einen Centner zwölf Pfund;

die *a*) **gestärckte** fünff Viertel-Centner;

und die *b*) **geschwächte** einen Centner.

Muskete (die eigentliche) ...

...

Musketen-Pulver ...

Musketirer, Mousquetirer, Frantz. *Mousquetaire*, Lat. *Scolopetarius pedes*, ist eigentlich ein Soldat zu Fuß, welcher eine Muskete führt; wiewol anietzo auch diejenigen, welche an statt derer sonst gewöhnlichen Musketen Flinten tragen. Und wird also heut zu Tage mit diesem Namen jeder gemeiner Soldate, so zu Fuße dienet, beleget.

Der erste Anfang bey dem Soldaten-Handwerck ist sonder Zweifel die Muskete. Es darff sich kein Printz, Graf, noch Edelmann schämen, dieselbe zu führen, und wer sich bey dieser wohl verhalten, kan hernach mit grösserer Ehre und weniger Neide zu höhern Stellen aufsteigen.

Ein nöthiges Stück eines guten Soldatens ist ein muthiges Hertz, und wer keine Courage hat, muß zu Hause bleiben. Obwol die Hertzhaftigkeit eine Tugend ist, welche sich nicht ein jeder geben kan, sondern, wie alle die übrigen, von GOTT herkommt; so ist doch auch gewiß, daß solche durch die Gewohnheit und Übung je mehr und mehr cultiviret wird, und zunimmt.

Nächst diesem ist ein gesunder Leib, und dauerhafte Natur,

S. 766

Musketirer

1494

die geschickt ist, Hunger und Durst, Hitze und Kälte, und allerhand Strapazen auszustehen, ein unentbehrliches Erfordernis vor einen Soldaten.

In Ansehung der Leibes-Länge und Statur sind die Ausleger nicht einerley Meynung. Viele halten die grossen, langen und ansehnlichen

Leute vor besser; es ist zwar an dem, daß solche eine gar gute Parade machen, hingegen werden sie bald marode im marschiren, und besitzen öfters nicht gar zu grosse Hitze und Lust zum Fechten. Die kleinen Leute hingegen, sind wegen ihrer niedrigen Statur gar zu verächtlich und unansehnlich, haben aber öfters doppelt so viel Hertz, als die langen. Diesemnach wäre die mittlere Statur wohl die beste.

Doch kan man von diesen allen nichts so überhaupt sagen, es ist auch hierbey keine Regul ohne Ausnahme; ein Officir, wenn er Soldaten werben will, muß mehr auf das innerliche und auf ihre Tugenden, als auf ihre äusserliche Leibes-Gestalt sehen. Öfters muß man die Leute nehmen, wie man sie erlangen kan.

Die Verrichtung eines Mousquetirers bestehet darinnen, daß er bey allen vorfallenden Kriegs-Operationen, bey denen Märschen, im Campiren, Belagerungen, Guarnisonen, und mit einem Wort, bey allem Commando seine Treue, Gehorsam und Wachsamkeit sowol gegen seinen Landes-Herrn, als auch gegen seine Officirs zu bezeugen suche. Er muß eine edelmüthige Ehr-Begierde besitzen, um mit der Zeit von dieser niedrigsten Stufe durch seine Verdienste sich auf eine höhere Staffel zu schwingen, und dem Inhalt derer Kriegs-Artickul genau nachgehen; sonst kan er sich gewiß versichert halten, daß der Pfahl, die Spießruthen und andere Militair-Straffen, wenn er dawider handelt, ihm statt eines sehr starcken und nachdrücklichen Denck-Zetels dienen werden.

Je geringer er ist, desto eher hat er sich vor denen Straffen zu fürchten; denn die Höhern kommen öfters eher durch, als die Gemeinen. Er muß sich im äusserlichen eine gute Stellung und Mine geben, und einer Wohlanständigkeit in seinem Thun befließigen, als wodurch er sich bey denen Officiers trefflich beliebt macht.

Er muß sich in leinen Zeuge und Wäsche, reinlich und sauber, in gleichen Hut, Schuhe und Strümpffe nett und proper, und sein Gewehr, Munition, Montirung, äussersten Vermögens nach, in acht nehmen, damit er solches bedürfenden Falls wohl gebrauchen könne, und keine Straffe zu befürchten haben möge.

In seinem Rantzen oder Tornister muß er jederzeit ein paar Hemden, wie auch Schuh und Strümpffe zum umwechseln in Bereitschafft haben, damit er sich, wenn er etwan auf dem Marsch naß worden, wieder trocken können, als wodurch manche Kranckheit, die er sonst auszustehen gehabt, verhütet werden kan.

Sein Ober-Gewehr ist eine Flinte, die ihm mit der Mündung denen Augen gleich seyn muß, worauf ein numeriret Stilet oder Bajonet gehörig. Dieses Gewehr muß er auf der Wache, und bey allen vorfallenden Gelegenheiten oder Commando stets geladen bey sich führen, ausser dem aber im Quartier und bey denen Exercitien mit dem Krätzer heraus ziehen.

Die Flinte muß mit einem wohlverstaalten Pfannendeckel und guter Feder versehen seyn, damit es ja keinen Schuß versage; so muß auch der Hahn einen

S. 767

1495

Musketirer (Exercitien derer)

scharffen in Bley gefaßten Stein bey sich führen. Das Gefieder muß richtig seyn, und die Nuß in der Ruhe und Hacken stehen, daß es nicht von selbst losschlage, und Unglück verursache.

Zum Unter- oder Seiten-Gewehr gehöret sich ein Hau-Degen von 4 Spannen lang, den er an einem ledernen Gehencke tragen muß. Die

Patron-Tasche hängt an einem gelben ledernen Riemen einer Hand breit, wird von starckem jochtenen Leder zubereitet; darinnen muß er 24, oder doch zum wenigsten 12 bis 16 gute Patronen mit Kugeln und Pulver bereit halten, und zugleich einen Krätzer, drey Steine, ein Baumöl-Fläschgen und Fett-Lappen in Vorrath bey sich führen.

Ausserhalb hält er vorne an dem Riemen das allgemeine Pulverhorn mit klarem Lauff-Pulver zum Zündkraut auszuschütten, ein Bürstlein, die Pfanne von Unflat abzuwischen, und eine Raum-Nadel, zu denen Diensten seiner Herrschafft in Bereitschafft.

Dafern er dieses nicht in Ordnung hält, oder etwas davon verlieret; so hat er bey geschehener Visitirung ein unangenehmes Tractament zu erwarten, er muß solches wieder erstatten, oder sichs von seiner Löhnung abziehen lassen.

Er muß sich angewöhnen, sein Gewehr mit geradem Leibe, Schenckeln und Gliedern, auch aufgerichteten Kopffe wohl zu tragen, und sich aller wohlanständigen Geberden befleißigen.

In wie weit die Gefreyten zu den gemeinen Mousquetiers zu rechnen seyn, davon siehe **Gefreyter** im X. Bande p. 558.

Der Vorzug eines Granadiers für einem gemeinen Mousquetier kan im XI. Bande p. 558. u. ff. unter dem Artickel **Granadier** nachgesehen werden.

So viel nun derer Musketirer gewöhnlichste Exercitien, Feuer-Geben, und andere Bewegungen anbelanget, davon siehe einen besondern Artickel, wie auch von deren **Servis**.

Trägt es sich im übrigen zu daß ein Musketirer entweder Alters und Kranckheit halber, oder aus andern erheblichen Ursachen seiner Kriegs-Dienste erlassen wird; so müssen nicht allein die ihm vorgesetzten Officirer hierinnen nach den ihnen vorgeschriebenen Kriegs- Artickeln oder auch nach dem bey denen Regimentern und Armeen, unter denen sie stehen, eingeführten Kriegs-Gebrauche verfahren, sondern ihm auch deshalb, wie gewöhnlich, einen ordentlichen Abschied und Dimißions-Schein ertheilen, wovon unter **Soldaten (Erlaß oder Abschied derer)** ein mehrers.

Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß sonderlich in Franckreich 2 Compagnien in gantz besonderem Verstande Musketirer (*Mousquetaires*) genennet werden, welche Musketen tragen, und bald zu Pferde, bald zu Fusse fechten. Über beyde ist der König selbst Hauptmann, und werden die Officirer, so das Commando darüber haben, Capitain-Lieutenante genennet.

Die beyden Compagnien werden durch die Farben ihrer Pferde unterschieden. Diejenigen, welche Schimmel haben, werden die **grauen** oder **grossen Musketirer** (*Grands Mousquetaires*) genennet. Die übrigen reiten Rappen, und heissen die **schwarzen** oder **kleinen Musketirer**, (*Les Petis Mousquetaires*.)

Musketirer (Exercitien derer) ...

S. 768 ... S. 793

S. 794

Muster

1550

...

MUSTELLUS STELLARIS ...

Muster, siehe **Mode**, im **XXI** Bande p. 700.

Muster, siehe **Modell**, im XXI Bande p. 713.

Muster, *Echantillon*, sonst auch **Proben** genannt, wird von demjenigen gesagt, was von einer trockenen oder flüßigen Waare abgeschnitten und abgenommen wird, damit derjenige, so solche zu kauffen Lust hat, ihre Qualität daraus erkennen möge.

Also haben die Tuch- und Seiden-Händler gantze Cartons oder Bücher, in welchen sie von denen bey ihnen zu Kauff stehenden Tüchern, seidenen und wollenen Stoffen, Bändern und Seide etc. kleine Stücklein und abgeschnittene Muster aufgeklebet, aus denen ein Käuffer nach seinem Belieben eine Sorte oder Farbe erwählen kan. Die Weinhändler geben von ihren Weinen unterschiedliche Proben zu versuchen.

In jeder Waare ist nicht allezeit dem Muster zu trauen, weil selbiges gemeinlich von dem besten auserlesen, und das gantze übrige Stück darum gleichwohl schlechter fallen kann, sonderlich in gewissen Waaren, deren Grund man nicht recht zu penetriren vermag, sondern nur durch das Muster aus der Ober-Fläche beurtheilen muß: Als da hat sich manchmal in einer Rolle oder Faß Toback, die von aussen zwar gut angeschnitten worden, die Probe ächt befunden, da doch inwendig an dem Stock viel verfaultes gewesen.

Bißweilen weiß auch ein Kauffmann ein Stück Zeug so zusammen zu falten, und das gute Ende, aus dem er die Proben schneidet, vor die Augen zu legen, ob es schon inwendig fleckigt, von Würmern angegessen, oder auf andere Weise schadhafft ist.

In wohlbestellten Handels- und Manufactur-Städten wird deshalb eine eigene Schau-Kammer aufgerichtet, worinnen erst gewisse und auf guten Grund gefärbte Muster von allerhand Couleuren aufbehalten, und diejenige, welche neu gefärbet worden, und von denen man etwa vermuthet, daß die Färber nicht aufrichtig da-

S. 795

1551

Muster

mit gehandelt, dagegen betrachtet, auch wohl eine Probe von dergleichen neugefärbten Zeug mit einer Probe von dem versichert gut gefärbten zusammen gekocht, und also daraus beyderseitiger Muster Qualitäten untersucht werden, woraus denn erst nach Befinden der neugefärbte Zeug von denen Deputirten zum Manufactur-Wesen als ein gut oder falsch gefärbter Zeug gestempelt und bemercket wird.

Liebhabern der Kauffmannschafft, sonderlich aber jungen und angehenden Handelsleuten, stehet bey dieser Materie von denen Mustern und Waaren-Proben zu rathen, daß sie von allen Waaren, so ihnen gleich bey Anfang ihrer Handlung vorkommen, und wovon sich füglich Proben abschneiden und aufbehalten lassen, Muster und zwar folgender Gestalt nehmen: Daß was die Proben von Tüchern, seidenen Stoffen und Bändern, leinen und Baumwollen, einfachen oder melirten Zeug betrifft, sie dabey die Couleuren von der höchsten anfangen, und zum Exempel die höchste *Naccra Couleur* unter *Numero I* oben mit Oblaten oder Siegellack ankleben, und so, wie die Farben herunter gehen, und sich nach und nach verringern ober weißlicher werden, biß auf die allerbleichste Rosen-Farbe, mithin von einer Extremität zur andern, als von gantz dunckeln schwarzen Cramoisin, biß fast in röthlichweiß, damit continuiren.

Eben wie die Schattier-Wollen, welche man zum Tapeten machen gebraucht, weil doch alle Farben aus der weissen anfangen, und in der schwarzen sich endigen. Nach der rothen ist die blaue, ferner die

grüne, gelbe, braune, violet und dergleichen, so wohl einfache, als aus andern zusammen gesetzte Couleuren, wie sie in der Farbe aufsteigen, beyzufügen, jedoch daß man nicht Taffent mit Atlas, Damast mit Sammet, faconirt mit schlecht oder glatt Band, Holländisch Lacken mit Schlesischen oder Crepon und dergleichen vermenge, sondern jede Sorte in dem verfertigten Muster-Buche auf ein Blat klebe.

Man muß aber solche Muster doppelt abschneiden, eines in Bücher zu gebrauchen, die man denen Käuffern zeigt, damit sie sich nach ihrem Belieben daraus wählen mögen; Wobey denn auch zugleich die Nummer des Stücks, wie selbiges damals, als man es aus dem Lande empfangen, auf der *Factura* gezeichnet gewesen, item in was vor einem Preiß solches zu verkauffen stehet, mit dem gewöhnlichen Kramer-Latein oder Buchstaben-Zahlen zu bemercken. Und zwar darum, daß der Bediente, wenn etwa dieses oder jenes Stück verlangt würde, selbiges nach der Numer gleich finden, und in allem Fall schon zum voraus dem Käuffer den Preiß hinterbringen kan.

Die andere Probe dienet in ein Muster-Buch, zu des Kaufmanns besondern Nachricht und Verwahrung, darinnen muß das Stück selbst, dessen Numer, wie es gezeichnet, sein Ellen-Maaß und der Preiß, was es gekostet, angemercket werden. Man könnte überdiß noch den Ort und die Manufactur, wo die Waare eingekauft, oder woher sie verschrieben worden, ob man sie aus der ersten Hand von dem Meister selbst, oder von dem Factor erhalten, des Meisters Namen und Zeichen, die Unkosten vor den aus- und eingehenden Zoll, die Fracht vor den Transport, die Conditionen des Ein- und Verkauffs, die Qualität, welche das Gut haben soll, worinnen dessen

S. 795

Muster-Buch

1552

Mangel bestehet, wohin es am meisten debitiret werde, und was dergleichen mehr, hinzusetzen. Und so läßt es sich mit allen Waaren, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, practiciren.

Was grobe Waaren sind, als Eisen, Theer, Flachs, Hanff, Pottasche, da giebt es die tägliche Erfahrung und der Umgang, den man mit solchen Waaren hat, von sich selbst, daß dazu keine besondere Speculation nöthig ist.

Muster, heissen die Nähterinnen denjenigen Entwurff und die Zeichnung derer Blumen, Zierrathen, Gänge und dergleichen, die sie vorher auf das Papier bringen, wornach sie alsdenn zu nähen pflegen.

Muster, nennen die Gärtner das Anlegen einer zierlichen Figur in der Parterre des Blumen-Gartens; was vor Ordnung darinnen müsse gehalten werden, siehe weiter unten **Muster-Ordnung**.

Muster (heimliche) siehe **Heimliche Muster**, im *XII* Bande *p.* 1184.

Muster abschneiden (ein) geschiehet, wenn von einem gantzen Stück Zeug ein klein Stücklein abgeschnitten wird, aus welchen man die Farbe und übrige Beschaffenheit des gantzen erkennen könne. Siehe oben **Muster** oder **Proben**.

Musteraka ...

...

Muster-Buch ...

...

Muster-Commissarien, siehe *Inspecteur des Troupes*, im XIV Bande p. 745. u. f. ingleichen **Kriegs-Commissarius** im XV Bande p. 1905. u. f f.

Muster-Herr, siehe *Inspecteur des Troupes*, im XIV Bande p. 745. u. f. ingleichen **Kriegs-Commissarius** im XV Bande p. 1905. u. f f.

Mustern, durch die Musterung paßiren lassen, Lat. *Recognoscere numerum militum, lustrare exercitum*, heisset diejenige Verriehung, wenn die Kriegs-Commissarien und Officiers ihre Regimenter und Compagnien exerciren, zählen, und untersuchen, ob sie complet sind, oder ihnen was an Montur- und Munitiön abgehe. Man heisset dieses auch durch die Revüe paßiren lassen, und auf dem Rendezvous-Platz erscheinen, *faire montre, passer à la montre, faire la revue*.

Muster-Ordnung, ist eine geschickliche Austheilung dessen, was in dem Blumen-Garten gepflanzet wird, krafft welcher ein jedes Gewächse eine solche Stelle überkommet, daraus in folgender Blüthe dem Gesichte eine angenehme Vermischung und liebliche Augen-Weide entstehet.

Solchemnach muß man sich anfänglich hüten, daß die Besäung und Pflanzung nicht zu dichte, sondern so geschehe, daß kein Gewäch das andere hindere, auch ein jedes vor dem andern vollkömmlieh gesehen werden könne. Darnach stellet man die Eintheilung also an, daß daraus eine gewisse Harmonie erscheine; zum Exempel, wenn man an eine Haupt-Ecke einen Pöonien-Stock pflanzet, daß eben dergleichen

S. 796

Muster-Ordnung

1554

auch an die andern Haupt-Ecken desselben Musters gesetzt werden; wenn in der Mitte eines Beetleins auf dieser Seite eine Kayser-Krone stehet, daß auf dem Gegen-Beetlein der andern Seite dergleichen geschehe, und so fort an eines auf das andere accordire.

Ferner ist bey vielen im Brauch, daß jedem Beetlein nicht mehr als eine gewisse Art Blumen anvertrauet werde, als diesem eitel Tulipanen, jenem eitel Lilien, dem dritten eitel Narcissen, und so weiter: Welche Eintheilung zwar noch ziemlich fein und denen Augen angenehm, so lange die Blüth derselben Blume dauret: Wenn aber selbige vorbey, so stehen die Beetlein gantz blos und kahl, welches eine schlechte Garten-Zierde ist.

Daher andere bewogen worden, das Zwiebelwerck an die Ecken und zu nächst an die Bordirung derer Beete zu bringen, den Mittel-Platz aber denen zaserichten Gewächsen besonders zu lassen, damit sie ihnen mit der Mistung ohne Schaden derer andern zu Hülffe kommen können. Auf solche Weise, wenn jene verblüheth, kommen diese hernach, und behalten also die Beete allezeit eine Bekleidung.

Lauremberg im fünfften Capitel seines zweyten Buchs vom Garten-Bau schlägt folgende Musterung für: Auf eins mit Zwiebel-Gewächsen allbereit belegte Parterre pflanzet er hin und her Roßmarin oder Cypressen und Nägelein-Stöcke unter einander; zwischen selbe aber streuet er über die gantze Parterre allerley bunt-gefüllten Mahn-Saamen. Hierauf erscheinen erstlich die Zwiebel-Blumen, also, daß

alles mit Tulipanen, Narcissen, Hyacinthen etc. bedeckt: wenn solche flüchtige Zierde verschwunden, so wird die grüne Gestalt des Roßmarins scheinbar, und tapeziret das Erdreich so lange, bis bald darauf die bunt-farbigen Mahn-Blumen sich präsentiren. Endlich nachdem diese Veränderung auch fürüber, so zeigt sich die Bekleidung derer vollen Nägelein, und behält also eine solche Parterre stets ein schönes Angesicht.

Damit man aber im Säen und Pflantzen desto weniger einen Irrthum oder Fehler begehen möge, so schreibet man auf die Beetlein des Grund-Risses, nach welchem die Parterre angeleget, die Namen derer Gewächse mit solcher Austheilung, als einem jeden selbst gut düncket. Fällt aber der Grund-Riß zu enge, so zeichnet man nur die Stellen mit Zahlen oder Buchstaben, und machet nach denenselben ein Gegen-Register, in welchem die völlige Namen ausgeschrieben.

Einige illuminiren auch die Beetlein mit blau, roth, gelb und andern Farben, nachdem die Blumen sind, welche in jedweden wachsen sollen: also daß sie einen Entwurf ihres ins künftige blühenden Gartens schon vorhero besitzen.

Diesem papiernen Entwurf nun folgen sie im Säen und Pflantzen richtig nach, und brauchen ihn an statt eines Spiegels, in welchem sie den mit Erdreich bedeckten Saamen, und die eingelegte Wurzeln, so oft ihnen beliebt, gleichsam als schon aufgegangen, schauen können.

Hieher gehöret auch die sehr gebräuchliche Art, das Blumwerck durch beygesteckte Stäblein- oder Numern-Pfählein zu registriren; selbige werden insgemein nur aus Holtz gemacht, die Zahlen von 1. 2. 3. 4. und

S. 797

1555

Muster-Platz

so fort darauf geschnitten, und also an die Stellen derer ausgestreueten Saamen und eingelegten Wurzeln eingestecket, auch darüber ein geschriebenes Register gehalten. Die bleyernen werden denen von Holtz geschnitzten deßwegen vorgezogen, weil sie nicht so leichtlich faulen, auch die Zahl dauerhafter an ihnen bleibet. Siehe auch **Blumen-Beete**, im IV Bande p. 197.

Muster-Platz, *Rendezvous des Troupes*, ist der Ort, wo die Soldaten gemustert werden, dazu gemeinlich ein geraumer Platz ausgesucht wird.

Muster-Register, siehe **Muster-Rolle**.

MUS TERRESTRIS, siehe **Maulwurff**, im XIX Bande p. 2181.

Muster-Rolle, **Compagnie-Liste**, Lat. *Album militare*, oder *Registrum lustratorium*. heißt das Register oder Verzeichniß, in welches der commandirende Hauptmann oder Rittmeister die Namen seiner Soldaten nebst deren Alter und Vaterlande, wie auch, wenn sie in Dienste genommen worden, durch den Muster-Schreiber oder Fourier ordentlich verzeichnen läst, um nach solcher Rolle die Soldaten mustern, und die Gage bezahlen zu lassen. Siehe auch **Musterung**.

Muster-Schreiber, Lat. *Scriba cohortis, legionis*, ist gleichsam des Capitains Buchhalter, welcher ein ordentlich Verzeichnis oder Rolle abfasset, worinnen aller Officier und Gemeinen Namen und Geburts-Stadt enthalten sind. Er theilet das vom Capitain empfangene Geld unter die Compagnie aus, führet des Capitains Correspondence,

und fertiget die Paßporte und Abschiede aus. Siehe *Fourier*, im IX Bande p. 1586.

Musterung, Lat. *Lustratio, Probatio, Recensitio*, oder *Recognitio Exercitus* ingleichen *Exercitatio tyronum*, Frantz. *La Montre* oder *Revuë*. Ital. *La Mostra*, Span. *Alarde*, heißt im Kriegs-Wesen, wenn derjenige, welcher Soldaten hat, selbige entweder insgesamt, oder Regimente- oder auch nur Bataillons- und Compagnien-Weise versammeln läßt, damit sie entweder vor ihm selbst, oder dem darzu bestellten Inspecteur und Kriegs-Commissar, ingleichen denen vornehmsten Officirern, Mann vor Mann, vorbey paßiren, damit das Haupt solcher Truppen erfahre, ob sie complet, und in gutem Stande sind.

Und diese Musterung ist entweder eine General- oder allgemeine, (*Revuë generale*) wenn nemlich die gantze Armee, oder eine Particular- oder besondere, (*Revuë particuliere*) wenn nur ein einziges Regiment, oder sonst ein besonder Corpo von der Armee gemustert wird.

Sonst ist das Frantzösische Wort *Revuë* heutiges Tages mehr im Gebrauch, als *Montre* oder Musterung, und wird durchgehends bey allen Musterungen gebrauchet, und daher so wohl, wenn einzelne Regimenter, als gantze Armeen die Musterung paßiren, gesaget.

Insonderheit ist aber fast aller Orten gewöhnlich, daß, wenn ein gantz neu Regiment zu errichten gewesen, und solches nicht allein völlig an-

S. 797

Musterung

1556

geworben, sondern auch mit gehöriger Mundirung versehen worden, solches gemeinlich dem Principal und Landes-Herrn vorgestellt, und zugleich von denen Commissarien Mann für Mann gemustert wird. Fällt nun wegen der Mannschafft, Mundirung, Pferde, oder anderer Sachen, etwas vor zu erinnern; so wird es bey der Musterung untersucht und abgethan, die untüchtigen Leute werden ausgemertzt, und die Capitains jeder Compagnie müssen dieserwegen Rede und Antwort geben, und ohne einiges Entgeld andere tüchtige Leute an deren Stelle schaffen.

Bey stehenden Regimentern geschiehet die Musterung gemeinlich alle Monate, oder doch allezeit zuvor, ehe die Zahlung an sie geliefert wird, damit man eine richtige Liste aller Personen haben möge. Solten sich einige Krancke und Abwesende bey dem Regimente befinden; so müssen solches die Commissarien fleißig untersuchen, und die Krancken auf ihrem Lager in Augenschein nehmen, damit kein Unterschied hierbey vorgehen, und die Officirer nicht mehr Mannschafft angeben mögen, als sie würcklich unter ihrem Commando haben.

Soll eine Garmison scharff gemustert werden; so befiehet der Commissar des Abends nach der Parole keine Soldaten mehr in die Festung, noch sonst ein und aus paßiren zu lassen. Den folgenden Morgen drauf müssen alle Völcker aus der Stadt und auf den gewöhnlichen Muster-Platz marschiren.

Vor der Musterung aber wird ausgeruffen, dafern einer oder der andere einen Blinden wüste, oder selbst ein Blinder wäre, so solte er es bey Zeiten angeben, mit dem Versprechen, daß er nicht allein einen guten Recompens und Beförderung, sondern auch, wenn er nicht mehr dienen wolte, seinen ehrlichen Abschied nebst einem freyen sichern Geleite bekommen solte.

Damit aber auch die Musterung um so viel sicherer abgehe; so ist dem Commissar von denen Obristen eine richtige Liste und Verzeichniß

des gantzen Regiments und aller Compagnien zu übergeben, und die Haupt-Leute müssen dergleichen Listen wieder an den Commissar abgeben, damit derselbe aus Gegeneinanderhaltung General- und Special-Listen ersehen könne, ob solche mit einander überein treffen. Bey der Musterung selbst wird ein jeder Mann ins besondere befraget, was er auf die Hand bekommen? wie sein Name und Vaterland heisse? wie alt? von was Profeßion er sey? wie lange er gedienet? ob er gutwillig angeworben worden? oder ob es mit Zwang geschehen? ob er seine Löhnung, und was ihm sonst ausgemacht, oder in seiner Capitulation enthalten, allezeit richtig bekommen? was er vor Abzug vor die Mundirung leiden müsse? u. s. w.

So wird auch derselbe vom Haupte biß auf die Füße besehen, wie seine Mundirung und Gewehr beschaffen.

Alles dieses wird so denn fleißig niedergeschrieben, und zu fernerer Nachricht beybehalten. Im Fall nun einer oder anderer untüchtige und zum Kriege untaugliche Leute sich unter der Compagnie finden solte; so wird derselbe keinesweges paßirt, sondern ausgemustert, und denen Officirern wird angedeutet, an deren Stelle andere und tüchtige Soldaten zu schaffen. Befindet sich an der

S. 798
1557

Musterung

Liberey, Gewehr und Mundirung einiger Mangel; so muß der Commissar denen Officirern zureden, und sie erinnern, solchen Mangel ungesäumt zu verbessern und zu ersetzen.

Dafern aber einer oder der andere als abwesend angegeben wird; so muß man solches bey der ersten Musterung gantz nicht paßiren lassen, bey der nächsten und folgenden aber solchem Vorgeben anderer Gestalt nicht, als nach Beibringung glaubhafter Zeugnisse, Glauben zu stellen. Und wenn einer Kranekheit halber bey der Musterung nicht erscheinen kan; alsdenn muß nichts desto weniger dessen Mundirung, Gewehr und Kleidung denen Commissarien vorgezeigt werden.

Was übrigens derer Commissarien ihre Pflicht bey denen öffentlichen Musterungen anbelanget; davon siehe unter dem Artickel **Kriegs-Commissarius**, im *XV Bande p. 1905.* u. f. f.

Im übrigen ist bekannt, was in Ansehung der Anzahl derer Soldaten, die gestellet werden soll, vor Unterschleiffe vorgehen. Kommt es zur Musterung; so findet sich bißweilen kaum der dritte Theil der angegebenen Mannschafft. Und sind ihrer in denen Muster-Rollen viel zu befinden, die hernach nirgends anzutreffen. Dieserhalben sind nun nicht allein bey der Kayserlichen Kammer, sondern auch anderer Orten grosse Klagen zu finden, wie aus folgendem zu ersehen, welches der berühmte **Baier** in seiner *Prudentia Jur. Milit. p. 243.* anführet.

Da man 5) die Muster-Rollen von einer Zeit zu der andern gantz genau und richtig haben könnte; so würde gewiß vieles dadurch erspart werden. Denn kan wohl nicht anders seyn, daß bey so grosser Anzahl derer Völcker nicht viel Todes-Fälle und Veränderungen vorgehen. Dagegen aber müssen die Länder dennoch die Verpflegung in einen als den andern Weg vor voll abführen. Welcher Vortheil doch ihnen billig selbst, oder Ihre Kayserlichen Majestät, als oberstem Feld-Herrn, zustehen solte. Denn man sehe nur, was vor ein starcker Abgang derer Völcker sich alle Jahr äussere, und untersuche hiernächst, ob nicht die Generals-Personen, oder die Obristen und andere Officirer, die völlige Verpflegung auf einen als den andern Fall überkommen. Die Hof-Kammer hat die zuverlässigen Muster-Rollen, und wie sich dieselben

von Zeit zu Zeit verändern, so gar wegen der Ungarischen ordentlichen gemeinen Völcker oder Armaden, wegen gar bekannter Ursachen, niemahls überkommen können. Nun macht zwar das blosses Einschreiben in die Muster-Rolle keinen Soldaten. Es ziehet aber wenigstens doch eine grosse Vermuthung, daß, wer eingeschrieben, ein Soldate sey. Bes. hiervon **Flemmings** vollkomm. Deutsch. Soldat. *III. Th. c. 9. §. 1. u. f. f. p. 206. u. f. f. IV Th. c. 43. § 43. u. f. f. p. 493. u. f. f.*

Es darff sich auch kein Obrister, Rittmeister oder Capitain verweigern, sich und sein Volck mustern oder dasselbe besehen zu lassen, zu welcher Zeit und Stunde es von den Muster-Herren begehret und er darzu

S. 798

Musterung

1558

erfordert wird. Welcher es aber nicht thut, und ungehorsamlich aussenbleibt, oder sich sonst nicht darzu verstehen will, der wird mit der Straffe derer Meutmacher belegt. Besiehe hiervon **Röm. R. Reuter-Bestall.** *art. 2. 3. 38. Frantzös. Verpflegungs-Ordonn.* vom 12 November 1665. *art. 15. Ordonn.* vom 12 October 1661. *art. 11 und 12.* wie auch vom 15 Julius 1665 *art. 56. Schwed. Kriegs-Recht.* *art. 90. Dänisch. Kr. R. art. 45. Pohn art. 29. Brandenb. art. 72. Holländ. art. 68. Schwäb. art. 33.*

Es soll auch keiner weder in der Musterung, noch sonst, keinen Knecht, Pferd, Harnisch, oder andere Rüstung bey andern entlehen, und durch die Musterung bringen, noch einer dem andern leihen; sondern ein jeder soll vor sich selbst völlig und nothdürfftig versehen und gerüstet seyn, auch auf Zug und Wachten sich aller derselbigen Wehr und Rüstungen, wie er in der Musterung erschienen, zu gebrauchen und die zu führen schuldig seyn. Und da einer oder mehrere sich hierüber vergessen würden; so sollen sie nicht allein ihrer Besoldung beraubt, sondern auch überdiß noch darum ins besondere bestraft werden Bes. **Ferdinands III** Kriegs-Recht *art. 51. Schwed. Kr. R. art. 91. Dänisch. Kr. R. art. 47. 49 und 51. Pohn. art. 40. Brandenb. art. 73. Holländ. art. 69. Zürich. art. 74. Königl. Frantz. Ordonn* vom 12 October 1661. *art. 20.*

Welcher Obrister, Rittmeister oder Capitain, in der Musterung dem andern Volck leihet, die Rotten damit zu verstärken, der soll für das Kriegs-Recht gestellet, und allda nicht allein zum Schelmen verurtheilet, sondern auch hernach das Fähnlein über ihn zusammen gewickelt, und er also durch die Stecken-Knechte aus dem Lager verwiesen werden. **Ferdin. III. Kr R. art. 51. Schwed. art. 92. Dän. art. 49. Maximil. II. art. 47 Holländ. art. 70. Brandenb. art. 74. Zürich. art. 75.**

Da auch etliche Soldaten sich zur Musterung miethen, und zum Betrüge bestellen lassen; so sollen dieselben zum ersten und andern mahle mit dem Gassenlauffen bestraffet, und da sie zum dritten mahle wieder kommen, mit dem Schwerdte gerichtet werden. **Schwed. Kr. R. art. 93. Zürich. Kr. R. art. 76.**

Erwiese sich es aber, daß ihr Capitain oder andere Offiirer darum Wissenschaft hätten, der oder dieselben sollen öffentlich von ihren Ämtern abgesetzt werden. Bes. hiervon die **Königl. Frantz. Verordn.** vom 15 Jul. 1665. *art. 50. u. 51. Schwed. Kr. R. art. 94. Dän. Kr. R. art. 49. Brandenb. art. 75. Zürich. art 76. und 77.*

Welcher Reuter von einem andern Pferd, Sattel, Waffen oder Gewehr entlehnet, und damit auf die Musterung zeucht, der hat sich solcher Stücke dergestalt verlustig gemacht, daß der halbe Theil davon seinem Rittmeister und die andere Helffte dem Profosen gänzlich zufallen,

der Verbrecher aber ehrloß gehalten und aus dem Lager verwiesen werden soll. **Reuter-Bestall.** *art. 12. und 35.* **Ferdin. III. Kr. R.** *art. 51, Fuß-Knecht-*

S. 799

1559

Musterung

Bestall. *art. 3.* **Schwed. Kr. R.** *art. 95.* **Dän.** *art. 51. 54. 55. u. 67.* **Pohn.** *art. 2. u. 23.*

Verderbet ein Reuter sein Pferd muthwilliger weise, der Meynung, dadurch nach Hause zu kommen, oder abgedanckt zu werden, der soll nicht allein sein Pferd und Zeug müssen, sondern auch überdiß noch zum Schelmen verurteilt, und des Lagers verwiesen werden. Bes. Reuter-Bestall. *art. 8.* **Kays. Maximil. II.** *Art. Br. art. 3.* **Kön. Schwed. Kr. R.** *art. 96.* **Dän Kr. R.** *art. 51. 52. 53. 68. u. 70.* **Brandenb.** *art. 76.* **Holländ.** *art. 71.*

Alle Reuter und Soldaten sollen von denen Muster-Herren, und nicht von den Rittmeistern oder Capitains in die Rollen auf dem Muster-Platze eingeschrieben werden, und alsdenn erst derselben Sold und Löhnung angehen, auch alle andere Rollen darnach gemacht, der entlauffenen Namen auf ein absonderliches Blat gesetzt, und bey einem jeden ein Galgen gezeichnet werden **Reuter-Bestall.** *art. 21.* **Maximil II.** *art. 48.* **Königl. Schwed. Kr. R.** *art. 97.* **Dän. Kr. R.** *art. 44.* **Brandenb.** *art. 77.* **Holländ.** *art. 69.*

Ob nun übrigens zwar derer Practicken und Betrügereyen bey denen Musterungen so viele fürgehen, daß man sie unmöglich alle erzehlen kan; so ist doch kein Zweifel, daß, wenn nur die Commissarien allezeit so Gesetz-mäßig, so scharffsichtig und gewissenhaft verfahren wolten, als es ihre Pflicht erfordert, nicht so viele Blinde und Lahme, noch auch, die gantz und gar keine Dienste verrichten, mit unterlauffen, wie auch allerhand andere Unordnungen bey denen Musterungen gar wohl abgeschaffet werden könnten.

Wie sonst die Musterung anzustellen sey, davon findet man unter andern eine in gewisse Artickel verfaßte Instruction, welche 1626 bey denen Kayserlichen und Catholischen Union-Armeen in Obacht zu nehmen verordnet worden. Woraus vielleicht nicht undienlich seyn wird, die vornehmsten Erfordernisse zu weiterer Nachricht, wem daran gelegen, hieher zu setzen.¶

- 1) Soll aller unziemlicher Gesuch und Eigennützigkeit verhütet werden. *d. I. Art. 2.*¶
- 2) Die Musterung soll oft fürgenommen werden, und hat sich der Commissarius aus den Quartieren von der Anzahl derer Compagnien bester massen zu informiren; er soll auch die Knechte in guter Notitz, dadurch er den Abgang leichtlich schliessen kan, zu bringen gebührenden Fleiß anwenden. *Art. 10.*¶
- 3) Insonderheit soll er das Register von der nächsten Musterung vor sich nehmen. Desgleichen wenn ihm der Knecht vorgestellt wird, soll er ihn mit Umständen seiner vorigen Dienste, Heyrath, Vaters, Mutter halber u. s. w. befragen, und die Merckmahle seiner Länge, oder was er sonst an ihm besonders merckwürdig befinden möchte, aufzeichnen. *Art. 11.*¶

S. 799

Musterung

1560

- 4) Die Musterung soll unversehens geschehen, damit den Officirern die Gelegenheit benommen werde, von denen schon gemusterten

Compagnien die ermangelnden Lücken voll zu füllen, oder von andern, zu diesem Ende, Knechte zu entlehnen. *Art. 12.*¶

- 5) In der Musterung soll ein Commissarius den Knecht mit Umständen examiniren, wie lange er gedienet, wie viel Monat Sold er empfangen, u. s. w. *Art. 13.*¶
- 6) So soll er auch bey der Musterung mit seinen Fragen öftters wechseln, bald dieses, so er bereits gefragt, wiederholen, und sehen, ob der Knecht auf seiner Antwort beständig bleibe. Er soll auch durchaus nicht leiden, daß die Befehlshaber für den Knecht, so gefragt und examiniret wird, reden und antworten. Denn hierdurch wird oftmahls ein Betrug verdeckt, den man sonst erkundigen könnte, *Art. 14.*¶
- 7) Wenn sie einquartieret sind und stille liegen, soll der Commissarius von Quartier zu Quartier abzählen, wie viel Soldaten sich darinnen befinden. Und solches kan um so viel leichter geschehen, wenn er die Bürger und Bauern, bey denen sie einquartieret sind, um deren Anzahl ernstlich befraget. *Art. 15.*¶
- 8) Bey der Reuter-Musterung ist sonderlich darauf zu sehen, ob sie auch gehörig mundirt und wohl beritten sind. Insonderheit aber soll er bey denen, so mit mehr Pferden untergestellt, die Knechte und der Diener Pferde wohl in Acht nehmen, indem es offt geschiehet, daß zu der ersten Musterung, wenn der Monat-Sold gemacht wird, taugliche Reuter und Pferde fürgestellt, und alsdenn dieselben entlassen, und an deren statt schlechte und offt nur Buben aufgesetzt, auch die Pferde um des Geldes willen ausgewechselt werden. *Art. 22.*¶
- 9) Wenn etliche Regimente nahe beysammen liegen; so sollen sich die Muster-Commissarien vergleichen, die Musterung auf einen Tag fürzunehmen, damit keiner dem andern Knechte zu leihen Gelegenheit habe. *Art. 23.*¶
- 10) Wenn auch an dem Orte, da die Musterung geschiehet, viele gelegen; so soll er einen sonderlichen Ort darzu erkiesen, als etwa zu der Thüre des Ortes oder Kirchen sich setzen, und einen nach dem andern durchpaßiren zu lassen, und fleißig Achtung haben, damit die durchpaßirten nicht noch einmahl mit falschen erdichteten Namen durch die Musterung gehen. *Art. 24.*¶
- 11) Soll derselbe nachsehen, wie der Mann, das Roß, Sattel, Zeug und Gewehr beschaffen sind, und was an einem jeden Stücke ermangelt, beschreiben. *Art. 31.*¶

S. 800

1561

Musterung

- 12) Soll er auch keine Buben oder untaugliche Personen oder Rosse paßiren lassen, u.s.w. *Art. 32.*¶

Sonst pflegt man bey denen Musterungen insgemein auf vierley Stücke Achtung zu geben, als 1) auf die Personen selbst, 2) auf die Pferde, da es Reuter oder Dragoner sind, 3) auf die Mundirung, und 4) auf die Kleidung.

Wenn aber einige Particular-Musterungen vorgehen; so hat man sich alsdenn nach der desfalls ertheilten Special-Instruction allerdings zu richten, und dabey insonderheit nachgehende Umstände zu beobachten:

- 1) Wenn das in der Instruction benannte Regiment oder Compagnie vorher ordentlich auf den darzu bestimmten Tag und Ort beschieden, und erschienen; so nimmt¶

- 2) Der Commissarius zuförderst die letzte Rolle für sich, und lässet die Mannschafft nach der Ordnung, wie sie darinnen gesetzt, ablesen, und fraget einen jedweden absonderlich, wie er eigentlich heisse, wo er zu Hause gehöre, wie lange er gedienet, ob er würcklich Herren-Dienste thue, oder nicht, ob er zur Standarte oder Fahnen, oder Compagnie, geschworen habe, oder nicht, u.s.w.¶
- 3) Wenn nun ein Name kommt, da der Mann mangelt, kan solches, biß die gegenwärtigen Soldaten alle vorbey paßiret und ihrer eigenen Person halber befraget sind, ausgesetzt werden.¶
- 4) So bald aber der Anwesenden Musterung vorbey; so muß so wohl bey denen Officirern, als gemeinen Soldaten, sonderlich bey denen alten, so bey der Compagnie vom Anfange her gewesen, fleißig nachgefraget werden, wie lange ein jeder derer mangelnden Reuter oder Musquetirer bey der Compagnie gewesen, ob sie zur Compagnie und Standarte oder Fahne geschworen gehabt, ob sie Werbe- und Antritt-Gelder empfangen, Quartiere genossen und jemanden Herren-Dienste geleistet, wo sie geblieben, zu welcher Zeit und durch was vor Gelegenheit sie weggekommen, ob sie an Kranckheit gestorben, oder auf Partey geblieben oder ausgerissen, oder loßgegeben sind, und was der Officirer dafür bekommen.¶
- 5) Wenn nun die letzte Rolle also durchgegangen; so muß dieselbe mit denen alten zusammen gehalten und nachgesehen werden, was für Reuter oder Musquetirer, so vom Anfange bey dem Regimente oder der Compagnie gewesen, annoch vorhanden sind, und wegen der Ermangelnden gleichfalls, wie bey dem dritten und vierden Punkte ausführlich gesetzt, fleißige Nachfrage geschehen.¶
- 6) Insonderheit aber muß wegen der Blinden fleißige Erkundigung eingezogen werden.¶
- 7) Alle, so wohl Officirer, als Gemeine, sind bey den Pflichten und Eyden, womit sie Sr. Königl. Majestät oder Chur-Fürstl. Durchl. verwandt sind, ernstlich zu vermahnem, in allem die Wahrheit zu sagen, und darinnen keine Person, noch sonst etwas anzusehen.¶

S. 800

Musterungs-Folge

1562

-
- 8) Endlich muß alles, was ein jeder aussaget, und wie es in der That befunden worden, fleißig niedergeschrieben, und, da es befohlen worden, der gnädigsten Herrschafft davon ein ausführlicher und schriftlicher Bericht eingeschicket werden.¶

Besiehe hiervon *Corp. Jur. Milit. p. 184. u. ff. 440. u. ff.*

Ausser der obbeschriebenen Soldaten-Musterung giebt es auch noch unterschiedene andere Arten, als die Nieder-Musterung, schlechte Musterung, und blinde Musterung, welche sonderlich mit Besichtigung der Feuer-Stäte verrichtet wird, und so wohl der so genannten vogteylichen Obrigkeit, als denen Räthen in Städten zukommt, ingleichen die so genannte Bürger-Musterung, da nemlich auf obrigkeitlichen Befehl die Bürger in denen Städten nicht allein in denen Waffen geübet, sondern auch, fast wie ordentliche Soldaten, in gewisse Compagnien vertheilet, wie nicht weniger zu gewissen Zeiten, mit Ober- und Unter-Gewehr versehen, von gewissen Raths-Gliedern oder andern darzu bevollmächtigten Personen in Augenschein genommen und gemustert werden, wovon unter dem Artickel **Stadt-Recht** ein mehrers.

Besiehe auch hierbey **Fritschens** *Tractat de Jure Lustrationis et Sequelae*, **Klock** *de Contribut. Decad. Consil. II. qu. 2.* ingleichen *c. 3 n. 232.* Ferner *T. I. Consil. 20. qu. 2.* **Knipschild** *de Civit. Imperial. Lib. II. c. 22. n. 48.* **Mevius** *ad Jus Lubec. Lib. I. tit. 2. art. 1. n. 26.* und *31. Myler. de Princip. et Stat. Imp. c. 75.* **Schweder** *in Jur. Publ. Part. Spec. Sect. II. c. 16. §. 5.* u ff. **Burger** *in Cent. I. obs. Milit. 52.* **Frommann** *in Disp. de Commissar. Milit. c. 3.* **Mund** *de Munerib. c. 1. n. 262* u. ff.

Musterung (eine allgemeine) ...

...

Musterung (Soldaten-) ...

Musterungs-Folge, Musterung und Aufforderung, Folge, Reisen, Reise und Folge, Dienst, Heers-Folge, Lustratio, Sequela, Servitium, Iter, ist ein besonders hohes Regale, krafft dessen ein jedweder Landes-Herr, oder auch nach der gegenwärtigen Verfassung des Heil. Röm. Reichs ein jeglicher Reichs-Stand bedürffenden Falls befügt ist, seine Lehn-Leute und Unterthanen aufzubieten, zu bewehren, und wider eine feindliche Gewalt aufzustellen. *L. ult. §. 1. ff. de muner. et honor.* Besiehe auch *l. 4. §. qui post. ff. de re milit. l. nemo est. §. 6. ff. de duob. reis.* **Bald.**

S. 801

1563

Musterungs-Steuer

in Consil. 483. n. 4. part 1. **Knichen** *in Encyclop. c. 11. p. 85.*

Sonst begreift zwar das Wort Folge, wenn es ohne Zusatz gebraucht wird, mehrere Arten derselben, als die Landes- und Heers- Gerichts-Jagd- und andere Folge, unter sich. Mit welcher aber die gegenwärtige Musterungs-Folge, oder, wie sie auch sonst genennet wird, die Musterung u. Aufforderung eine grosse Verwandniß hat, und einem jeden Landes-Fürsten Krafft habender Landes-Herrlichen Hoheit zustehet. **Knichen** *de Sublim. Territ. Jur. c. 3. n. 351. 359.* u. ff. ingleichen *in Tract. de Jur. Saxon. fol. 151.* u. ff. **Sixtinus** *de Regalib. c. 1. n. 28.*

Es ist aber dieselbe gleichwohl in eine allgemeine (*in Sequelam universalem*) und in eine besondere (*particularem*) zu unterscheiden. Die erste ist, wenn die Unterthanen ihrer hohen Landes-Obrigkeit ohne Ausnahme auf alle Fälle und aller Orten, wohin sie beordert werden, folgen müssen. Die andere aber, wenn sie derselben bloß an einem gewissen Ort und auf eine gewisse Zeit zu folgen verbunden sind, daß sie des Nachts wieder daheim seyn mögen. **Becker** *in Jur. Publ. p. 116.*

Es gründet sich aber die denen Unterthanen desfalls obliegende Schuldigkeit zu dieser ihnen von ihrer hohen Landes-Obrigkeit anbefohlenen Musterungs- oder Reise-Folge hauptsächlich auf den von dieser ihnen sonst schon angesehenen Schutz und Schirm, wie auch auf die von der Obrigkeit bisher so wohl beobachtete Verwaltung des Rechts und der Gerechtigkeit. Daher denn auch die gemeine Meynung derer Rechts-Gelehrten ist, daß alle diejenigen, welche solcher Gestalt einem Fürsten oder Reichs-Stande zu Dienste stehen, eben dadurch zu erkennen geben, wie sie ihres Ortes allerdings dessen Ober-Herrschaft über sich erkennen. **Wehner** *in Observ. Pract. Lit. F. p. 118.* u. f. **Knichen** *de Jur. Territor. c. 3. n. 239.*

Massen ordentlicher Weise nur die eigentlichen Unterthanen eines Landes-Herrn demselben auf dessen vorhergegangenes Erfordern entweder in selbst eigener Person folgen, oder in dessen Unterbleibung

wenigstens doch ein gewisses Stücke Geld (*Hostenditias*) entrichten müssen, welches denn daher auch mit einem besondern Namen die **Musterungs Steuer, die Heer-Steuer, das Reise-Geld, die Königs-Steuer** genennet wird. Und nach Sachsen-Recht heisset solches die Fahrt lösen. **Speidel** in *Spec. Notabil.* p. 345.

Es ist aber hierbey ein genauer Unterschied zwischen denen Unterthanen, so diese Folge zu thun haben, zu machen, ob es nemlich Adelige oder Unadeliche sind, von welchen diese ordentlicher Weise in Person erscheinen müssen, jene aber mehrentheils nur eine gewisse Anzahl Ritter-Pferde zu stellen, oder auch an deren Statt die so genannte Heer-Steuer zu erlegen haben, wovon unter **Ritter-Pferde** ein mehrers.

Siehe auch *Sequela*.

Musterungs-Steuer, siehe **Musterungs-Folge**.

Mustheil, Muß-Theil oder **Hof-Speise**, Lat. *Comestibilia* oder *Cibaria Domestica*, ist ein Stücke der Fräulichen Gerechtigkeit einer Adelichen Wittwe, so in der Helffte aller gehofften bey Absterben des Mannes in seinem Hofe oder Behausung gewesenen und nach dem dreyßigsten Tage

S. 801

Mustheil

1564

übrigen Speise besteht. Und hat den Namen Muß-Theil davon, weil solche Stücke des Mannes Erben mit der Frauen theilen müssen.

Es hat aber solches Mustheil die Frau aus einem jeglichen Hofe ihres Mannes, **Land-Recht** *Lib. I. Art. 22. und 24.* und von allem, auch dem auf viele Jahre vorhandenen Vorrathe, *Const. El. 36. P. 3.* ingleichen was sie davon zu Besäung der Felder anwendet, wieder zu fordern, *Const. 32. P. 3.*

Hingegen gehöret dasjenige, was erst nach dem dreyßigsten ein- kommt, nicht darzu, *Const 34. P. 3.*

Auch ist Gersten, Hopffen und Heidekorn, *Const. 35. P. 3.* desgleichen Wicken, so keine Speisen vor Menschen, darzu nicht zu rechnen. Die Stücke aber, so darzu gehören, sind:¶

Bier, Bohnen, Butter.¶

Erbsen, Essende Waare.¶

Fische, gesalzen und ungesalzen, als Karpffen, Hechte, Heringe, u. s. w. Was davon vor die Haushaltung in Kasten, Reussen und Hältern gestanden, nicht aber die in Teichen.¶

Flachs, dafern er nach des Mannes Tode annoch auf dem Felde stehet; denn wenn er gehauen oder geschnitten, ober gleich noch nicht geröstet oder gehechelt, so gehöret er zur Gerade. Welches auch von dem Hanff und Leine zu verstehen.¶

Fleisch, geräuchert, gesalzen und ungesalzen.¶

Gemang von allerhand Getraydt.¶

Geträncke.¶

Getrayde, gedroschen oder nicht, wenn es nur bey des Mannes Leb- Zeiten in die Scheune oder auf den Boden gebracht ist.¶

Graupen, Grütze.¶

Hanff, Hirse, Honig.¶

Käse, Kofent, Korn, Korn-Pächte.¶

Lein, Linsen.¶

Maltz, Mast-Schweine, Meet, Mohn, Most. ¶

Quarck. ¶

Rocken, Rübe-Saamen. ¶

Saltz, Schincken, Schmaltz, Schmeer, Speck, Speck-Seiten. ¶

Speisen alle gehofte oder Hof-Speise. ¶

Unschlit. ¶

Wein, so bey Lebzeiten des Ehemanns in den Keller gebracht worden. ¶

Weitzen, Würste. ¶

Zinsen von Getrayde. ¶

Und überhaupt aller gemüßlicher Haus- und Vorrath im Hause, zum Essen und Trincken dienlich, und eben darzu geschaffet, so wie es in allen Häusern und Höfen des Verstorbenen nach seinem Tode vor dem dreißigsten gefunden wird.

Hingegen sind, wie zum Theil oben gemeldet, Saamen-Getrayde, Fische in Teichen, Gersten, Hafer, Heide-Korn, Hopffen, Wicken, und alles Getrayde im Felde, ingleichen Heu, Grummet, Stroh, Spreu oder Überkehr, davon ausgeschlossen, und gehören nicht zum Mustheil, sondern zum Erbe.

Doch darff sich die Adelige Wittwe dieser Hof-Speise nicht vor sich allein anmassen; sondern sie muß selbige von denen Erben fordern und erwarten, auch solches Mus-Theil binnen Jahr und Tag fordern, angesehen sonst bey dessen Unterlassung dergleichen Forderung nach Sachsen-Rechte verjähret

S. 802

1565

Musti **St. Mustila**

wird. So kan auch die Frau von einem beschuldeten Manne dasselbe weder auf den Fall, da er in Abgang der Nahrung geräth, oder sonst herunter kommt, noch auch nach seinem Tode fordern. **Erl. Proceß-Ordn.** tit. 43. §. 4.

Es wäre ihr denn davor eine gewisse Post verschrieben und verpfändet. *Dec.* 72.

Besiehe hierbey **Coler** *de Aliment. Lib. I. c. 11.* **Cling** *in Comment. ad Inst. de Haered. quae ab intest. defer. c. de Success. Saxon. n. 7.* **Joachim von Beust** *in Tr. de Matrim. P. II. c. ult.* **Conr. Lag.** *in Math. Jur. Civ. et Saxon. Lib. III. c. 4.* **Moller** *Lib. III. Semestr. c. 24* **Wesenbec** *in Paratitl. l. de alim. vel cibarij. leg. in fin.* **Rotschütz** *de Dotalitio art 16.* u. f. ingleichen in Tract. von Mitgift, Gerade, Mustheil u. s. w. *art. 18.* **Pfeil** *Consil. 130. n. 4.* ingleichen **Rudinger** *Cent. III. Obs. 74.* **Wehner** *in Observ. Pract. Lit. M. p. 370* u. f. **Besold** *in Thes. Pract. h. v. und Contin. eod. n. 74.* und in *Bibl. Jurid. Vol. II. h. v. p. 401.* und andere.

Musti ...

...

Sp. 1566

S. 803

1567

MUSURGUS **Mut**

...

Musurus, (Marcus) ...

Mut, siehe **Muth**.

Mut, Muth, Muta, sind alt Deutsche Wörter, und bedeuten soviel, als **Maut**, siehe **Zoll**.

Mut, Muth oder **Müt**, bedeutet auch eine gewisse Art des Maasses, und zwar so viel, als einen Scheffel, oder vier Viertel; siehe **Scheffel**.

Mut (Vincenz) ...

S. 804

S. 805

1571

MUTATIO **Mute**

...

Mutbach-Emir ...

Mute, ist ein alt Deutsches Wort, und bedeutet so viel, als **Lohn, Verdienst, Gewinn**, Lat *Praemium, Merces*.

Daher denn auch vielleicht wohl die noch bey den heutigen Holländern und einigen andern Niederländern bekannte Redens-Art: **Moete**, oder wie es von einigen, ob zwar höchst falsch, ausgesprochen wird, **Moete maken van yet**, entstanden seyn mag, welches eigentlich, nach unserer Mund-Art zu reden, so viel heist, als vor irgend eine Sache, oder vielmehr vor irgend eine empfangene Dienstleistung einen gewissen Lohn entrichten oder bezahlen.

Das daher entstandene Wort **Muthen** aber, welches mit dem noch bey den heutigen Deutschen bekannten Worte **Miethen** eine ziemliche Verwandniß hat, bedeutet so viel, als dinge, in Bestand nehmen, verpfänden, Lat. *conducere, subarrhate*.

In Berg-Wercks-Sachen, oder nach dem Metallen-Rechte, braucht man das Wort **Muthen**, wenn jemand von sich bekennet, daß er ein neues Bergwerck anlegen wolle, und darüber gewisser massen befehlet wird.

Und in Ober-Deutschland heissen insonderheit bey denen Einwohnern am Rhein- und Donau-Strohm die Beständner oder Pachter derer öffentlichen Einkünffte **Mautner**.

Das Wort **Anmuthen** aber ist endlich soviel, als einem etwas zu verordnen auftragen.

Mute, eine Stadt ...

Sp. 1572

S. 806

1573

Muterte **Muth**

...

Mutezuma ...

Muth ist derjenige Affect, da man aus einer Vorstellung einer zu erlangenden angenehmen Sache bey ereignender Schwierigkeit begierig wird, solcher theilhaftig zu werden.

Die angenehme Sache kan entweder unmittelbar ein wirckliches Gut, oder eine Abwendung eines Übels seyn, die mittelbar auf was Gutes zieleet.

Die Anreitzung geht theils auf den Endzweck oder auf die Erlangung der guten Sache, theils auf den Gebrauch derjenigen Mittel, die dazu

nöthig sind, siehe **Buddeum** in *institut. theol. moral. part. 1. cap. 1. Sect. 6. §. 21.*

Man kan den Muth in einen vernünfftigen u. unvernünfftigen theilen
Der vernünfftige Muth ist, wenn mit demselben gewisse Fähigkeiten des Verstandes, die ihm im Unglück zu Hülffe kommen müssen, verknüpft sind, als die Urtheils-Krafft, welche iederzeit gefast seyn muß, den wahren Ursprung eines Übels, der oftmahls nirgends, als in uns selbst anzutreffen, nach dem Grunde der Wahrheit zu beurtheilen, und zu wirklicher Abschaffung desselben das Seinige beyzutragen; ingleichen das Ingenium, dessen aufgeweckte Munterkeit, durch allershand geschwinde Ein-

S. 806

Muth

1574

fälle sich aus den verwirreten Zufällen artig heraus zu wickeln, so von den Franzosen *presence d' esprit* genennet wird.

Der entgegen stehende Fehler bey dieser Klugheit sich im Unglück zu fassen ist die blinde Zaghafftigkeit, siehe **Müllers** Anmerck. über Gracians Oracul Max. 167. p. 369. Max 1. p. 28. und 54. p. 420.

Der unvernünfftige Muth ist, wenn dabey der Verstand nicht gebraucht wird, welches sonst Tollkühnheit genennet wird. Ein solcher tollkühner Mensch ärgert und ergrimmet sich über alles, was seinen Meynungen zuwider, und braucht in dieser ersten Hitze alle, auch die gefährlichsten Mittel ohne Bedacht, ob sie möglich oder unmöglich, dienlich oder schädlich seyn, das Übel vom Halse zu schaffen, siehe **Thomasium** in Ausübung der Sitten-Lehre, Cap 10. § 36.

Von denen Wirkungen dieses Affects kan man **Trier** von den menschlichen Gemüths-Bewegungen p. 120 sqq. **Senault de l' usage des passions** p. 336. **Philaret** in *ethic. p. 1. lib. 1. c. 7. p. 106.* lesen.

Es ist der Muth eine Gabe Gottes, Pred. III, 13, als welcher denselbigen giebet, Jer. LI, 11, und auch wieder nimmet, Hiob XII, 24, Es. XIX, 3, und Ps. LXXVI, 13, da **David** Gott den HErrn beschreibet als einen schrecklichen, der den Fürsten den Muth nimmet, nach der Grund-Sprache, der ihnen den Geist ablieset; wie man im Herbst die Weinstöcke ablieset, daß nichts dran hangen bleibet, also kan auch Gott den Gewaltigen auf Erden den Muth und Stärcke ablesen, daß sie nichts mehr sind.

Es wird auch der Muth durch Geld und Guth erwecket, nach **Sirachs** Ausspruch, Cap. XLI, 26, Geld und Guth macht Muth; man freuet sich dessen, und ist gutes Muths. Man siehets an dem reichen Mann, der lebte alle Tage herrlich und in Freuden, Luc. XVI, desgleichen an jenem, dessen Feld wohl getragen hatte, so daß er seine Scheuren wolte grösser bauen lassen, versprach bey sich selbst: liebe Seele, habe nun Ruhe, iß und trinck, und habe guten Muth, Luc. XII, 19; es entstehet daraus Übermuth, deswegen heist es im Griechischen [griech.], es erhöhe das Hertz, daß sichs erhebt, man thut groß damit und hoch, und verachtet die Armen; kommt einer nur etwas zu Vermögen, so wird man es an seinem Muth bald gewahr werden. [Griech.] *divitiarum proprium est insolescere*, Reichthum bläset auf wie das Wißen, sagt **Aristophanes**.

Das Guth des Reichen ist feine feste Stadt, Sprichw. X, denn der Reiche meynet, es könne ihm nicht fehlen, er sey auf alle Fälle geschickt, er fängt wohl gar an das Hertz daran zu hangen, und des lebendigen Gottes zu vergessen, und wird trotzig; wobey aber doch stete Sorge und Angst mit unterläufft, daß er nicht um den Mammon komme, und

er also bißweilen wenig Muth hat; daher auch **Sirach** am angeführten Orte noch ein besser Mittel zeigt, wodurch der Muth recht erwecket werde, nemlich die Furcht des HErrn: Geld und Guth macht Muth, spricht er, aber vielmehr die Furcht des HErrn; Diese macht ein gut und ruhig Gewissen, welches sich nicht fürchtet, wenn gleich die Gefahr noch so groß wäre Rom. *VIII*, Apost. *Geschicht IV*.

Denn so macht zwar Geld und Guth die Leute beliebt bey der Welt: Die Furcht des HErrn aber macht angenehm bey GOtt, Ps. *CXLVII*, 11.

Geld und

S. 807

1575

Muth

Guth mag das Leben nicht fristen; die Furcht des HErrn aber mehret die Tage, Sprichw. *X*, 27.

Geld und Guth mag die Seele nicht trösten; aber wer den HErrn fürchtet, dem wirds wohl gehen, und wenn er Trosts bedarff, wird er gesegnet seyn, Sir. *I*, 13.

Geld und Guth stürzt manchen in Unfall, Sir. *XXXI*, 6, die Furcht des HErrn aber errettet von allem Unfall, denn wer den HErrn fürchtet, dem widerfähret kein Leyd, Cap. *XXXIII*, 1.

Geld und Guth verleitet manchen zur Sünde; aber die Furcht des HErrn wehret der Sünde, Cap. *I*, 26.

Bey Geld und Guth ist oft schlechte Weißheit, Sprichw. *I*, aber die Furcht des HErrn ist die rechte Weißheit und Zucht, Sir. *I*, 5.

Geld und Guth macht zwar viel Freunde; die Gottesfurcht aber noch mehr, denn auch die Engel haltens mit dieser, Cap. *VI*, 16, Ps. *XXXIV*, 8.

Das Geld hat man nur in dieser Zeit zu nutzen, Pred. *V*, aber die Gottesfurcht erstreckt sich in die ewige Seligkeit, 1 Tim. *IV*, 8. **FeBelii** Gleichniße, p. 339. **Zehners** *Adagia S. p. 179*.

In Ansehung dessen kan also einen der GOtt fürchtet, allerdings einen Muth haben; wie wir ein solch Exempel finden an **Paulo**, welcher bey aller Gefahr und Widerwärtigkeit dennoch den Muth nicht fallen ließ: wie er denn spricht, 2 Cor. *XII*, 10: ich bin gutes Muths in Schwachheiten, in Schmachten, in Nöthen, in Verfolgungen, in Ängsten, um Christus willen; *εὐδοκῶ*, stehet im Grund-Text, ich lasse mirs wohlgefallen, es mag so seltsam unter einander gehen, als es will: Denn das heist das *εὐδοκεῖν*, als wenn der himmlische Vater sagt, Matth. *III*, 17, und Cap. *XVII*, 5, das ist mein lieber Sohn, an dem ich Wohlgefallen habe, der mir nicht nur in der Freude, auf der Hochzeit zu Cana, Joh. *II*, sondern auch im Leide, am Creutz selbst zum besten gefällt. Also will auch **Paulus** sagen, habe ich nicht nur Wohlgefallen oder bin gutes Muths in guten Tagen, sondern auch in bösen; ich kan niedrig, und kan auch hoch seyn; ich bin in allen Dingen etc. Phil. *IV*, 12, 13.

Wie auch sonst die Engel singen, Luc. *II*, 14, den Menschen ein Wohlgefallen; also giebet auch **Paulus** hiermit seinen Beyfall, daß er durch Christum einen ruhigen und guten Muth habe, er lasse ihm alles gefallen, was GOtt gefällt, in Betrachtung, daß denen, die GOtt lieben, alle Dinge müssen zum besten dienen, Rom. *VIII*, 28, wie er sagt, Thess. *III*, 1, wir haben uns lassen wohlgefallen, daß wir zu Athen allein gelassen würden; wie er 2 Cor. *V*, 8. sagt: wir sind getrost, und haben Lust vielmehr ausser dem Leibe zu wallen; also sagt er auch hier: ich lasse mirs wohlgefallen, ich habe Lust, ich bin gutes Muths

in allen solchen Ängsten und Beschwerlichkeiten, sintemahl ich weiß, daß hierinnen mein himmlischer Artzt mein Bestes suchet etc. **Geiers** Leich-Pred. I Theil p. 153.

Und es ist auch nicht unrecht, wenn man gutes Muths ist, wie **Salomo** also urtheilet, in seinem Prediger-Buch, Cap. V, 17, So sehe ich nun das für gut an, daß es fein sey, wenn man isset und trincket, und gutes Muths ist; welche Worte er nicht brauchet, wie etliche meinen, in eines andern, sondern in seiner eigenen Person; auch nicht Schimpffs- oder Spotts- sondern Ernsts-Weise; auch nicht den Epicurern zu Liebe, als ob er dieß für das beste

S. 807

Muth

1576

Leben halte, daß man sich immer zu allerley Wollust in Fressen und Sauffen, Panqvetiren und Wohl-Lebens gebrauchen, und sich weder Gottsfurcht noch einiger Tugend befließigen solle: denn er sagt nicht, daß es fein sey, daß man fresse und sauffe, sondern daß man esse und trincke, und will demnach dieses, wenn einem GOTT Reichthum und Nahrung durch seine Gnade, vermittelst seines gebührenden Fleisses, bescheret, daß er sich deren zu seines Leibes Gesundheit und Wohlfahrt so wohl gebrauche, als er könne, davon lebe, esse und trincke, sich davon gutes thue, darneben ein frölich Hertz und guten Muth habe, alle ängstliche Sorge, Schwermüthigkeit oder Zähigkeit, welche machen, daß der Mensch ihm selbst nichts gutes thut, wenn er gleich übrig genug darzu hat, sondern immer karget und filtzet, aus dem Herten und Gemüthe ablege.

Dessen setzt **Salomo** unterschiedliche Ursachen: erstlich weil es fein sey; was aber fein, das ist keine Sünde, sondern ehrlich, löblich und GOTT gefällig: Ferner weil es ihm GOTT giebet, welches eben zu dem Ende geschiehet, daß er nach Nothdurfft und zu seiner Gesundheit sich davon gutes thun soll; und dann weil diß sein Theil, dann er von aller seiner Sorge, Mühe und Arbeit weiter nichts mehr hat, als daß er ihm wohl thut, und einen guten Muth hat. **Adami Del. Bibl. V. T. Anno 1700, p. 1249. u. f.**

Nur muß man dabey auch darauf bedacht seyn, daß man seines Muths Herr ist. Wovon ebenfalls **Salomo** redet, und demjenigen, der dieses thut, einen grossen Ruhm beyleget, da er spricht: Ein Gedultiger ist besser denn ein Stärcker; und der seines Muths Herr ist, denn der Städte gewinnet, Sprichw. XVI, 32; in welchen Worten enthalten das Lob der Gedult, Sanfftmuth und Überwindung sein selbst; die vergleicht **Salomo** mit anderer grossen Tapferkeit, ziehet sie auch derselben weit vor.

Der Sieg über sich selbst, wird fürgezogen erstlich der Stärke. **Simson** war sehr starck am Leibe; weil er aber nicht nur nicht gedultig war, und alles sehr scharff an den Philistern zu rächen suchte, sondern auch die unzeitige Liebe gegen eine Philisterin über sich herrschen ließ; so ist er auch von ihr überwunden und den Feinden zu Spott worden, B. der Richt. XVI.

Ferner wird er fürgezogen dem der Städte gewinnet, das ist, der ein tapferer Krieges-Mann, nicht allein mit dem Feinde in offenem Felde zu schlagen, und etwas zu wagen; sondern der auch mächtig ist, grosse Städte der Feinde klüglich zu belagern, und glücklich zu gewinnen. Wenn ist **David** wohl am stärcksten gewesen? Damahls, als ihn Gedult und Demuth erniedrigten u. zu einem Rehe machten, das für seinen Feinden an allen Orten fliehen muste? oder als er **Rabba** gewonnen, aber eben zu der Zeit seines Muths nicht Herr geblieben, sondern

sich von seinen geilen lüsternen Begierden zu allem Bösen verleiten lassen? Das erste ist gewiß die lautere Wahrheit.

Salomo selbst ist nicht allemahl seines Muths Herr gewesen, und hat nicht gethan, was er hier andern fürgeschrieben. So lange er GOtt für Augen gehabt, hat er seine Begierden klüglich wissen einzuhalten, ist bey seiner sonderbaren Weißheit nicht hoffärtig worden, hat auch nicht gesucht Länder und Städte zu gewinnen;

S. 808

1577

Muth

Als er aber hernach in seinem Alter sich verführen lassen, da ist er seines Muths nicht mehr Herr gewesen, sondern hat vergessen, was der Höchste zu **Cain** gesagt, 1 B. Mose *VIII*, 7.

Die Ursache dieses Vorzugs ist leicht zu erkennen. Denn wer starck am Leibe ist, der ist viel geringer und schwächer, als der starck an der Seele, an Tugenden, und an einem wohl befestigten Vorsatz. So viel aber die Seele edler als der Leib, so viel höher ist auch dieser Selbst-Sieg zu achten. Starck seyn am Leibe und Städte zu gewinnen, ist eine Glücks- und Natur-Gabe, so aber auch Heyden uns Gottlosen kan wiederfahren, wie die Enacks-Kinder und Riesen vor der Sündfluth, und hernach im Lande Canaan sehr groß waren, 4 B. Mose *XIII*, 34, gegen welche die Israeliten wie Zwerge und Heuschrecken anzusehen gewesen: wie nicht weniger **Nebucadnezar** ein mächtiger König, welchem sich alle Länder und Städte demüthig musten unterwerffen. Wer wolte aber dennoch nicht sagen, daß die Kinder GOTTes vor der Sündfluth, und die frommen Israeliten in der Wüsten, so lange sie in den Geboten GOTTes geblieben, viel stärker gewesen, denn diese, und alle ihres gleichen?

Zuletzt ist auch der Sieg sehr unterschieden, samt der Beute, welche beyderley Überwinder davon tragen: Die leiblich starcke und glückliche Überwinder ihrer Feinde und gewaltigen Städte werden zwar groß, herrlich und hoch geachtet in der Welt, und ihre vornehmste Beute ist ein grosser Name, den sie in der Welt durch ihre Gewalt erlangen: Aber zu geschweigen, daß der auch offte noch bey ihrem Leben aufhöret, so können sie von andern wieder überwunden und kleine genug offt gemacht werden; wer aber siegt über sich selbst, seine eigene Begierden bezwinget, und seines Muths Herr ist, der erhält den Sieg eines keuschen Kampffes, und pranget im ewigen Krantze. **Er-misch** Blumen-Lese, *VII* Th. p. 392. u. f.

Ferner hat man auch bey guten Muth dieses in acht zu nehmen, daß man solchen zum guten anwende, wie der Apostel **Jacobus** solches erfordert: Ist jemand gutes Muths, der singe Psalmen, Jac. *V*, 13.

Durch den, der gutes Muths ist, der ihm nichts böses zu befahren weiß, wie es **Paulus** also brauchet Apost. Gesch. *XXVII*, 22, 36. wird verstanden nicht nur der, so zur Zeit der Noth und Trübsal getrost in seinem Hertenzen, Rom. *V*, 3-5, Cap. *VIII*, 35-39, sondern auch der, dem GOtt eine und die andere Glückseligkeit und Wohlstaid gönnet, daß er darüber fröliches Hertenzen und gutes Muths wird.

Wem demnach es wohl gehet, entweder an seinem Leibe und Gemüthe, oder an seinen Kindern, an Haab und Güthern, der singe Psalmen; **psallejē** heisset Lob- und Danck-Lieder aus danckbaren Hertenzen und Gemüthe vor genossene Wohlthaten GOTTes darbringen, welches **Paulus** von allen und jeden Christen erfordert Eph *V*, 19, 20.

Will demnach der Apostel haben, daß der, dem es wohl gehet auf dieser Welt, soll erkennen, daß er es von GOtt habe, Jac. *I*, 17. 1 Cor. *IV*,

7. dahero solchen Wohlstand nicht zur Sicherheit und Undanckbarkeit mißbrauchen, sondern zur Ehre GOTTes und zum Nutz des Nächsten anwenden; aber auch GOtt dafür rühmen und preisen, wie **Moses, Hanna, David,** und andere gethan haben. **Griebners** Erkl. der

S. 808

Muth (betrübter)

1578

Ep. Jac. 73 Pred. p. 1187. u f.

Damit bereitet er sich zu dem, was einmahl im ewigen Leben der Aus-erwehlten Verrichtung seyn wird, da sie für guten Muth jauchzen werden, Es. LXV, 14, womit die Freude angedeutet wird, welche durch die äusserlichen Glieder, und absonderlich durch den Mund ausbricht; und weil die Frommen in der Christlichen Kirchen, alle Gliedmassen, alle ihr Thun und Lassen dem Herrn einig und allein zu wiedmen pflegen; als werden sie auch in jenem Leben davor das Vergnügen an allen Gliedern, und besonders an dem Munde spühren, der in Frölichkeit ausruffen wird: Herr, du bist würdig zu nehmen Preiß und Ehre.

Der Ursprung solches Jauchzens soll der frohe Muth seyn. Öfters er-zeigt man sich in der Welt von aussen, oder auch wohl mit dem Munde lustig, das Hertz aber weiß nichts davon; Dort hingegen soll alles aus dem höchstvergnügten und daher vollkommen freudigen Herten hervorfliessen.

Muth (Gerhard) ...

...

S. 809

S. 810

1581

MUTHA

Muth-Groschen

...

...

MUTHA HAMELEA ...

Muthen, geschiehet auf Berg-Wercken, wenn der Finder des Ganges dem Berg-Meister durch einen Zettel zu erkennen giebt, wie er an einem gewissen Orte in unverliehenem Felde eine Fund-Grube, oder eine in das Freye gefallene Zeche annehmen wolle, und solche zu bauen begehre; welches denn der Berg-Meister zu thun schuldig ist.

Muthen bey Hand-Wercken, *sciscitare, implorare, sollicitare*, wird von denen Gesellen gesagt, die um die Meisterschafft ihres Orts zu erlangen anhalten. Bey der Muthung wird allezeit der so genannte **Muth-Groschen** erlegt, und geschiehet selbige ein oder mehr mahle, nachdem es bey dem Handwerck hergebracht.

Während der solcher Muth-Zeit darf der Muth-Geselle weder Gesellen noch Jungen zu lehren annehmen. Und weil die Gesellen näher darzu kommen, wenn sie eines Meisters Wittwe oder Tochter heyrathen, so heißt es bey ihnen **auf die Meisterin muthen**, das ist, man sey gesonnen, die Meisterin zu ehelichen.

Muthen (im Lehn) oder der Lehn Folge leisten, wird gesagt, wenn ein Vasall oder Lehns-Mann um die Belehnung Ansuchung thut, siehe auch **Muth-Zettel**.

Muther, oder **Lehn-Träger**, bey den Bergleuten ist derjenige, welcher das Lehn zu muthen begehret: solches geschiehet entweder

mündlich oder schriftlich, thut er es mündlich, so muß er hernach binnen drey Stunden einen ordentlichen Muth-Zettel einlegen, und wenn er hierinnen säumig ist, bleibt die mündliche Muthung ohne Krafft, und der nachfolgende Muther hat ein Recht vor jenem erlanget; kan er den Berg-Meister nicht antreffen, mag er den Muth-Zettel in Gegenwart eines Zeugens nebst der Gebühr in des Berg-Meisters Behausung bey Anwesenheit derer Seinigen auf den Tisch legen, und woferne dieses eher geschiehet, als ein anderer dem Berg-Meister einen Muth-Zettel selbst behändiget, so gehet jener dem letztern billig vor. Siehe auch **Fund-Recht**, im IX Bande p. 2316.

Muthesius (Zacharias) ein Lutherischer Prediger, gebohren zu Buttstadt im Hertzogthum Weimar, studirte zu Jena, wurde daselbst Adjunctus der Philosophischen Facultät, und nachdem er 15 Jahre Diaconus in Jena, und 7 Jahr Superintendens zu Brandenburg gewesen, endlich Pastor zu Nordhausen, von dannen er aber, weil er des Crypto-Calvinismi verdächtig ward, vertrieben wurde, weswegen er wieder nach Jena kehrte, wo er 1597 gestorben. Er hat *Notas exegeticas et paraphrasticas in lib. Novi Testamenti* verfertigt. **Kindervaters Nordhusia illustr.**

Muth-Gesell, so in der Muth-Zeit begriffen, könnte nach der alten Römischen Art, ein Candidat genennet werden. Siehe **Meister** im XX Bande p. 389.

Muth-Groschen. Der sich beym Handwercke

S. 810

Muth-Jahre **Muthmann** 1582

der Meisterschafft wegen angiebet, muß solches nicht mit ledigen Worten anbringen, sondern es auch durch Niederlegung eines *Symboli* würcklich bezeigen. Weil nun solches zu dreyen mahlen, von Quartalen zu Quartalen geschehen und wiederhohlet werden muß, haben sie davon eine Redens-Art auf einen Verschub genommen, daß sie sagen: Er habe noch drey **Muth-Groschen** zu erlegen, das ist: Er habe noch Warten. Denn man sonst wohl 1000 Thlr. in einer Stunde hin zahlen könnte. Und diß war das Absehen der Schneider zu Jena, als sie bathen; keinem bey obschwebenden Muth-Groschen, zu verstatten, in ein Ehe-Gelöbniß sich einzulassen. Als welches mit dem Ehe-Patent nicht bestehen konnte, welches verbiete, die Vollziehung weit hinaus zu schieben, woraus allerhand üble Folgen zu besorgen. Gleichwohl erforderten die Muth-Groschen drey *Termine*, Weyhnachten, *Remiscere* und *Trinitatis*.

Muth-Jahre, heissen bey denen Handwerckern, wenn ein Geselle, der seine Jahre gehörig ausgestanden, und die bey vielen gewöhnlichen Jahre gewandert hat, das Handwerck muthet, oder bey demselben gebührende Ansuchung thut, ihn zu dem Meister-Rechte zu lassen, und indessen die gewöhnliche Zeit mit Verfertigung seiner Meister-Stücke zubringet.

Muthig, ist so viel, als behertzt, getrost, freudig. So stehet von **Josaphat**; Da sein Hertz muthig ward in den Wegen des Herrn, that er fürder ab die Höhen und Hayne aus Juda, 2 Chron. XVII, 6.

Aus diesen Worten: sein Hertz ward muthig, will **Capellus** erzwingen, es wäre eine Hoffart bey **Josaphat** gewesen; welches ihm aber fälschlich beygelegt wird: er ward muthig, erfuhr getrost fort, dasjenige zu thun, was seinem GOtt gefiel: Denn das lobet der heilige Geist an

Josaphat, drum kan es nichts scheltwürdiges seyn. **Adami Del. Bibl.** V. T. Anno 1698, p. 139.

Muthig, wird in der Wapen-Kunst von einem Pferde gesaget, wenn es bloß ist, ohne Zaum, Sattel oder Harnisch. **Menestriers** Herald- oder Wapen-Kunst p. 103. und 160.

Muthigkeit, siehe **Muth**.

Muth Lehn, oder **Gemuthetes Lehn fällt ins Freye**, das ist, wenn es ohne sonderliche Zulassung des Bergmeisters innerhalb 14 Tagen nicht bestätigt, oder erlanget wird. Von Muthen und Bestätigen, wie auch Quatember Gelde ist derjenige frey, welcher auf seinen eigen-thümlichen Gütern mit dem Bergwercks Regal beliehen ist, so ferner er solcher *Special Concession per Actus contrarios* nicht *renunciret* oder *remittiret* hat; hingegen mag er seinen eigenen Bergmeister halten und andern das Feld verleihen.

Muthmann (Johann) ein Evangelischer Prediger, hatte sein Amt an der Kirche vor Teschen in Ober-Schlesien bereits 21 Jahr lang geführt, als er solches 1730 auf Kayserlichen Befehl hat niederlegen müssen.

Er wurde darauf zu Graba an Saalfeld ins Ministerium befördert, und schrieb

1) zwölf schriftmäßige Bewegungs-Gründe, zur Mildthätigkeit gegen die um der Evangelischen Religion willen vertriebene Saltzburger, welche in **Johann Gottlieb Hillingers** Beytrag zur Kirchen-Historie des Ertzbißthums Saltzburg, so zu

S. 811

1583 **Muthmassung** **Muthmassungs-Kraft**

Saalfeld 1732 in 8 heraus gekommen, anzutreffen.

2. Saalfeldische Freude, die Aufnahme zu Saalfeld und Umstände der Saltzburgischen Emigranten vorstellend, Leipzig 1733 in 8. **Unschuldige Nachrichten** 1733 und 1734.

Muthmassung, *Conjectura*, ist im weitem Verstand nichts anders, als ein wahrscheinlicher Schluß, da man aus gewissen Umständen, die man unmittelbar empfindet, die Wahrheit eines Satzes mit einer solchen Gewißheit, die noch einige Ausnahmen leidet, folgert.

In Ansehung der Dinge, von denen man etwas muthmasset, ist sie entweder eine physische, oder eine moralische, und beyde lassen sich wieder in eine theoretische und practische eintheilen.

Die physische und zwar theoretische Muthmassung ist, wenn wir die Ursach einer natürlichen Wirckung wahrscheinlich erkennen; die practische aber, wenn wir aus der gegenwärtigen Verknüpfung verschiedener Ursachen einen gewissen Erfolg vermuthen.

Die Moralische und zwar theoretische besteht darinnen, daß wir aus den Reden und Thaten eines Menschen seine Gemüths-Art, so wohl in Ansehung des Verstandes, als Willens wahrscheinlich schliessen; die practische aber, wenn wir aus den gegenwärtigen Umständen eines Menschen seine künftige Begebenheit, Glück und Unglück muthmassen, welche letztere Art auch schlechterdings und in engem Verstand die Muthmassung genennet wird.

Wer vernünftigt muthmassen will, der muß die Grund-Sätze der Physic und Moral und aus der Logic die Lehre von der Wahrscheinlichkeit wohl verstehen. Man bemercket verschiedene Umstände, die unmittelbar in die Sinne fallen und daher zur gemeinen Erkenntniß gehören,

worauf ein Principium zu suchen, mit dem die bemerckten Umstände dürfften zusammen hängen, welches ein Werck des Ingenii ist, und dann hält man die Umstände gegen das Principium selbst, worzu man das Judicium brauchet.

Siehe auch **Anzeigung**, im *II* Bande *p.* 756, ingleichen **Indicia**, im *XIV* Bande *p.* 648 u. ff. [1]

Muthmaßungen Meteorologische, siehe **Meteorologische Muthmaßungen**, im *XX* Bande *p.* 1282.

Muthmaßungs-Krafft, ist eine Fähigkeit zukünfftige Begebenheiten, so mit gegenwärtigen Umständen einen mercklichen Zusammenhang haben, wahrscheinlich vorher zu sehen.

Z. E. man muthmasset Krieg, wenn man die gegenwärtigen Affairen großer Puissancen unter einander, nebst ihren Gemüths-Beschaffenheiten betrachtet: oder man sagt jemand vorher, er werde grossem Glück oder Unglück unterworfen seyn, wenn er in seinen Jugend-Jahren ein lobwürdiges oder liederlich Leben führet.

Es ist ausser Streit, daß auch die zufälligen und freyen Verrichtungen der Geister mit gewissen Folgereyen, auch oft sehr wichtigen, einen Zusammenhang haben; ferner so ist ausgemacht, daß unser Verstand aus dem Zusammenhange derer Dinge, wenn er mercklich, was schließen könne: woraus also folget, daß der Mensch auch eine Krafft zu muthmassen haben müsse. Wenn der Zusammenhang der Dinge weitläufftig ist, gehet er über unsere Begriffe und Vernunft. Daher müssen bey dem Muthmassen die Dinge miteinander genau verbunden seyn, und fast unmittelbar meistens zusam-

[1] Bearb.: Indicia korrigiert aus Judicia; der in Bd. 14 S. 649 (Digitalisat S. 352) befindliche Artikel steht unter dem falschen Lemma: Indicio

S. 811

Muthmassungs-Kunst Muthsenhausen 1584

men hängen. Auch muß die Verbindung nicht vielerley begreifen, so ein Mensch nicht alles beobachten könnte.

Auch kommt man darinn nicht leicht zu fester Gewißheit, sondern muß nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zufrieden seyn. Denn die menschliche Natur und Umstände sind sehr veränderlich. Daher ob man gleich aus voraus gesetzten Principiis eine Begebenheit gewiß herleiten könnte; so stehen doch selbige nicht fest, daß die Gemüther nicht wancken solten, und noch vor dem Effect verändert werden. Daraus aber erkennet man etwas bloß wahrscheinlich.

Immittelst sind aber doch die Menschen dem Grad der Vollkommenheit nach sehr unterschieden, so auch vom Verstande anzunehmen ist; Daher ist leicht zu erachten, daß einer im Muthmassen weit besser werde fortkommen können, als ein ander: sonderlich wenn Erfahrung und Übung hinzu kommen solte.

Muthmassungs-Kunst, *Ars conjectandi*, ist eine Wissenschaft die Wahrscheinlichkeit einer Sache zu determiniren.

Z. E. wer im Spiel mehr Hoffnung hat zu gewinnen, als der andere; wie groß die Hoffnung zu treffen sey, wenn man nach einer aufgerichteten Scheibe in einer gegebenen Weite schiesset; wie viel man sich auf den Fortgang einer Sache Rechnung zu machen habe, und was dergleichen mehr ist.

Diese Kunst ist bis anhero gar nicht untersucht worden. **Jacob Bernoulli** hat dergleichen Werck zu verfertigen anfangen, allein es ist zu beklagen, daß er es nicht zum Ende bringen können; Denn in seiner *arte conjectandi*, die seines Bruders Sohn **Nicolaus Bernoulli** nach seinem Tode heraus gegeben, fehlet die Application auf die Moral und

Politick, und werden nur von verschiedenen Spielen Exempel gegeben; dergleichen zuerst **Pascal** und **Fermantius** in Franckreich vorgebracht. **Hugenius** hat die Grund-Lehren dieser Kunst zuerst deutlich und umständlich vorgetragen, welche **Franciscus von Schooten** in seinen *Exercitationibus Mathematicis* mit seiner Genehmigung publiciret, und **Bernoulli**, in dem angeführten Wercke, an statt einer Einleitung nebst seinen gelehrten Anmerckungen[1] von neuen drucken lassen. Hierher gehöret auch des **Remond de Montmort** *Analyse sur les Jeux de Hazard*, die in der andern Auflage sehr vermehret worden.

Muthmaßung derer Kranckheiten, Tecmarsis, findet oftmahls statt, wenn die Kranckheit, wegen ihrer verwirrten Ursachen und ihrer wunderbaren und unordentlichen Zufälle, von dem Artzte nicht sattsam eingesehen werden kan, sondern er daher so wohl in Ansehung der Erkenntniß, als Vorhersagung und Cur, nur wahrscheinliche Muthmassungen anstellen muß. Das Wort *Tecmarsis* kommt von *tekmairo, conjicio*, muthmassen.

Muthreich (Martin) ...

...

S. 812

1585

Muthul **Muthwille**

...

Muthul ...

Muthung bey denen Handwerckern, heißt auch an einigen Orten mit einem andern Namen die **Eschung**. Und ist hiervon sonderlich in der Mecklenburgischen Landes-Ordnung, *Tit.* von unnöthigen Zehrunen, versehen, daß die neuen Handwercker alleine mit einer Eschung in die Ämter genommen, und dieselben mit keinerley Beschwerung belegt werden, auch alle Gifft und Gaben, Speise, gebratene Hühner, Werck und Schmockel-Kost, und Stubenbade gänzlich abgethan seyn sollen.

Muthung (Bergwercks-) siehe **Muthen**.

Muthung (blinde) siehe **Blinde Muthung**, im *IV* Bande *p.* 160.

Muthung (Lehns-) oder **Lehns-Sinnung**, siehe **Muth-Zettel**.

Muthung annehmen, geschiehet von dem Bergmeister auf denen in seiner Revier bezirckten Gebürgen, auf alle Metallen und Mineralien.

Muthung ansagen. Bey denen Schustern zu Quedlinburg üblich, wird der Gilde durch einen Meister angesagt, und verrichtet meist der Meister, bey dem er arbeitet.

Muthung bestätigen, heißt, wenn dem Lehnräger vier Wochen nach der Muthung sein gemuthetes Feld von dem Berg-Meister in Lehn gereicht, und mit seinem besondern Namen durch den Berg-Schreiber in das Lehn-Buch eingetragen wird

Muthung erlängen, ist, wenn der Muther, aus einen und andern Ursachen nicht alsbald bestätigen kan, sondern sich erst besser umsehen will, so muß er alle 14 Tage Mittwochs Vormittage den Muth-Zettel mit einem Groschen, welches der Erläng-Groschen genennet wird, erlegen.

Muthung ist blind, sagt man, wenn darinnen weder Gang noch der Ort des Gebürges benennet ist, und wird daher nicht angenommen. Siehe **Blinde Muthung**, im IV Bande p. 160.

Muthung wird bestätigt, wenn der Muther 4 Wochen nach der Muthung sich mit der Fundgrube belehnen, und durch den Bergschreiber die Form des Lehn-Zettels in das Berg-Buch eintragen läst.

Muthwille, *Petulantia*, oder *dolus*, ist dem Wortverstande nach diejenige Handlung, wenn man dem Gemüthe seinen Willen lässet, dem Willen zu sehr nachhänget.

Demnach kan man sagen, es sey der Muthwille ein recht mit Fleiß geschehener Vorsatz, diese oder jene Mißhandlung zu vollbringen. Und ist hierbey zu mercken, daß, wenn in denen Rechten von einem Verbrechen gesagt wird, daß es eine muthwillige Missethat sey, oder daß solche aus Muthwillen, das ist, aus wohlbedachtem Muthe und nach vorhergegangener Überlegung geschehen sey, das Wort muthwillig nicht umsonst darzu gesetzt werde; sintemahl die Missethaten, so nicht aus Muthwillen und vorbedachtlich geschehen, nicht mit dem Tode, sondern gemeinlich entweder an dem Leibe, oder durch den Bann, oder Gefängniß, oder Geld-Busse, oder auf eine andere Weise

S. 812

Muthwille

1586

nach Beschaffenheit der Sachen und Personen, willkürlich bestraffet werden.

Denn so lange jemand nicht eines so übeln und muthwilligen Vorsatzes, zu sündigen oder Schaden zuthun, überführet ist; so findet auch die sonst auf ein dergleichen Verbrechen gesetzte ordentliche nicht, sondern bloß eine ausserordentliche oder willkührliche, Straffe Statt. *L. 1. §. Divus. 3. ff. ad L. Corn. de Sicar. l. absentem. 5. §. fin. ff. de poen. Clarus in Pract. Crim. §. fin. qu. 84. n. 1.*

Weshalber denn auch **Synesius** in *Epist. 44.* schreibet, daß man ordentlicher Weise nicht diejenigen am Leben bestraffe, die nur einen Todtschlag, so schlechthin begangen, sondern die es aus Vorsatz und mit wohlbedachtem Gemüthe gethan haben. Mit welchem auch insonderheit **Mascard** in seinem Tractate *de generali statutor. interpret. Conclus. 2. n. 16. u. f.* vollkommen einstimmig ist, wenn er sich unter andern daselbst verlauten läßt, daß, ob schon ein Gesetz befiehet, daß alle Todtschläge, wie sie auch begangen werden, am Leben gestrafft werden sollen, solches dennoch nur allein von denenjenigen zu verstehen sey, die vorsetzlicher und muthwilliger Weise (*dolose*) begangen werden.

Es ist aber hierbey zu mercken, daß, obgleich in Civil- oder Bürgerlichen Sachen ein solcher *Dolus* oder Muthwille nicht vermuthet wird, sondern gehörig bewiesen werden muß, *l. dolum. 6. C. de dolo. Menoch Lib. IV. Praesumpt. 12. n. 1.* solches gleichwohl in peinlichen Fällen, oder da es Ubelthaten betrifft, die nach Gelegenheit am Leibe oder Leben zu bestraffen sind, gantz anders gehalten wird. Denn wenn einer eine solche Ubelthat begehet; so wird im Zweifel allezeit vermuthet, daß es aus Vorsatz und Muthwillen geschehen sey. *L. 41. ff. ad L. Falcid. Treutler P. I. Disp. 11. th. 6. Lit. H. Pract. Papiens. in Forma Inquisit. in gl. verbi app ensati n. Vivius in verb. homicidium deponens. n. 5. Gail. Lib. II. Observ. 100. n. 8.*

Siehe auch **Dolus**, im VII Bande p. 1188. u. ff.

Exempel vom Muthwillen findet man in der heiligen Schrift. So trieben Muthwillen diejenigen Leute, die der Hauptmann des Königs **Antiochi** auf die Burg **Davids** zu Jerusalem gebracht: Er besetzte sie mit einem gottlosen Hauffen, der allen Muthwillen darauf übete, 1 Maccab. I, 36. Bes. Offenb. XVIII, 7, 9.

Sie üben ihn auch wohl an denen Frommen und Unschuldigen, wie zur Maccabäer Zeit **Bacchides** des **Judä** Anhang und Freunde allenthalben suchen und vor sich bringen ließ, daß er sich an ihnen rächete, und seinen Muthwillen an ihnen übete, 1 Maccab. IX, 26. dergleichen auch denen sieben Brüdern samt ihrer Mutter wiederfahren, 2 Maccab. VII, 7, 10.

Ja die Gottlosen gehen bißweilen so weit, daß sie sich ihres Muthwillens rühmen, Ps. X, 3. sich darauf verlassen, Es. XXX, 12. und andern nach ihrem Muthwillen rathen, Schaden zu thun, Mich. VII, 3. welches ihnen auch, durch GOTTes Verhängniß, eine Zeitlang wohl von statten gehet, Ps. LXXXIII, aber es hat keinen Bestand mit ihnen, denn sie werden endlich ausgerottet, Ps. XXXVII, 9, nach dem Exempel des bösen Richters **Abimelechs**, B. der Richt. IX, der Söhne **Eli**, 1 Sam. II, 22. Cap. IV, 11. und anderer mehr.

Darum muß man sich dafür hüten, und der Ermahnung **Sirachs** folgen, welcher sagt: Folge deinem Muth-

S. 813
1587

Muthwille

willen nicht, ob du es gleich vermagst, und thue nicht, was dich gelüftet, Sir. V, 2. welches **Osiander** also gloßiret: O Mensch! wenn du auch gleich ein stattlich und ansehnlich Vermögen hast; du bist darneben auch in grossem Ansehen bey jedermann, so laß dich dabey nicht bedüncken, niemand habe dir was einzureden, du könnest allenthalben durchdringen, du habest zuzusetzen, und dürffest thun, was dich gelüftet; sondern dencke, daß noch ein GOTT im Himmel, der dir solches wehren kan, der wirts rächen, wenn Menschen gleich deine Rückhalter sind. Fast wie es auch die Weimarischen Gottesgelehrten gegeben: **Folge deinem Muthwillen, eigenem Kopff, Frevel und Begierden nicht, ob du es gleich vermagst**, dencke nicht, du habest es zu bezahlen, **und thue nicht, was dich gelüftet**, wornach du Verlangen hast etc.

Sintemahl derjenige, der seinem Muthwillen zu sehr nachhänget, und nach demselben alles böses thut, wie schon gedacht, schwere Straffe zu gewarten hat. Wie denn **Paulus** davon schreibet: So wir muthwillig sündigen, haben wir fürder kein ander Opfer mehr für die Sünde; sondern ein schrecklich Warten des Gerichts und des Feuer-Eifers, der die Widerwärtigen verzehren wird, Ebr. X, 26. 27. da denn ἡκούσιος ἡμαρτανόντες nicht heissen solche Sünder, welche nach der Tauffe in grosse und schwere Sünde fallen, wie nicht nur die *Novatianer*, sondern auch **Chrysostomus** und **Augustinus** es also erklärt haben; auch nicht nur ins besondere die, so wider den heiligen Geist sündigen, von welcher Sünde ihrer viel, so wohl der alten als neuen Ausleger, diesen Spruch verstanden haben; sondern wie **Melanchthon** erinnert, alle diejenigen insgesamt, so wissentlich und vorsetzlich sündigen, nicht gezwungen und ohne ihren Willen, sondern wütig und mit gutem Bedacht, (wie also ἡκούσιος 1. Pet. V. 2. Philem. v 14. gebrauchet wird,) und zwar sowohl, was die Lehre, als das Leben betrifft: Sünder, welche das, was GOTT von ihnen zu thun erfordert, geringe halten und in Wind schlagen; u. solches nicht nur auf eine Zeitlang, sondern biß an das Ende ihres Lebens also treiben und von ihrem

sündigen nicht ablassen wollen; wie dergleichen gethan **Judas**, die Pharisäer und Schriftgelehrte, und andere mehr. Diese haben kein Opfer für die Sünde; Es ist zwar ieder Sünde ihr Sold der Tod. allein Bußfertige haben dafür ein Opfer, so sie davon befreyet, welches ist Christus, 1 Pet. II, 24. Ebr. IX, 14 etc.

Muthwillige Sünder aber haben fürder kein Opfer für die Sünde; welches nicht zu verstehen ist *ratione acquisitionis*, was die Erwerbung desselben betrifft, als hätte Christus ihnen kein Opfer erworben; denn er sich ja für alle zur Erlösung gegeben hat, 1. Tim II. 7. daher auch im alten Test. gewisse Opfer von GOTT verordnet waren vor die so wissentlich und freventlich gesündigt hatten; sondern *applicatione rationis*, und weil sie bey ihren Abfall *finaliter* und endlich das einzige Opfer für ihre Sünde verwerffen.

Denn darum haben sie kein ander Mittel dem ewigen Tode zu entgehen, sondern müssen sterben in ihren Sünden, Joh. VIII, 24 weil der, so nicht glaubet, muß verdammt werden, Marc. XVI, 16.

Diese sollen zu gewarten haben ein erschreckliches Gericht, und den Feuer-Eifer, der die Widerwärtigen verzehren wird; womit der Apostel siehet auf das höllische und ewige Feuer, dar-

S. 813

Muthwille

1588

ein sie dermahleinst sollen verwiesen werden, welches heist ein **schrecklich Gericht**, weil GOTT sie darinnen schrecklich peinigen wird, Offenb. XX, 10, **ein Feuer seines Eifers**, denn es ist angegangen durch GOTTes Zorn, und wird brennen biß in die unterste Hölle, 5 B. Mose XXXII, 22, Es. XXX, 33, **ein Feuer, das die Widerwärtigen verzehren wird**, nicht als würden sie dadurch verzehret und in nichts verwandelt werden, denn dieses Feuer wird nicht verlöschen, Es. LXVI, 24, sondern wie das eine über alle Massen grosse Quaal ist, wenn einer vom Feuer lebendig verzehret wird; so werde auch dieses Gerichte solche muthwillige Frevel-Sünder an Leib und Seele als ein verzehrend Feuer unsäglich peinigen und quälen ewiglich. **Griebners** anderer und ewiger Tod, 16 Betracht, p. 196 u. f. auch hat man sich zu hüten, daß man die Gnade GOTTes nicht auf Muthwillen ziehet, wie dergleichen Leute zu des Apostels **Judä** Zeiten waren, von denen er in seiner Epistel v. 4 schreibet: Es sind etliche Menschen neben eingeschlichen, die sind Gottlose, u. ziehen die Gnade unsers GOTTes auf Muthwillen.

Allwo er sonderlich von den damahligen Nicolaiten redet, derer Offenb. II, 15. gedacht wird; ingleichen von den Simonianern, welche hernach sich *Gnosticos* genennet haben; ja von allen, von denen er durch unmittelbare Erleuchtung des H. Geistes zuvor gesehen, daß sie in dero böse Fußtapffen treten würden, deswegen bringt er keinen ausdrücklichen Namen für, sondern sagt nur: Etliche sind neben eingeschlichen; wiewohl solches zu dem Ende geschahe, daß die gläubigen Gliedmassen der Kirchen desto behutsamer seyn, und sich vor einem ieden Bösewichte, der enwetter in der Religion Neurung aufbrächte, oder ein gottloses Leben führete, wohl in acht nehmen, und gleich den Argwohn von ihm fassen möchten, ob er vielleicht auch unter die etliche gehöre.

Durch die Gnade GOTTes, so diese eliche schändlicher Weise mißbrauchen, versteht **Judas metonymice** das heilige Evangelium, oder die Evangelische Lehre, darinnen uns die von Christo erworbene göttliche Gnade angeboten und vorgetragen wird, in welchem Verstande dieses

Wort auch 1 Pet. V, 12 vorkommt: ich habe euch geschrieben, zu bezeugen, daß das die rechte Gnade GOTTes ist, darinnen ihr stehet.

Solche wird nun von diesen Leuten auf Muthwillen gezogen; da im Griechischen das Wort *aselgeia* stehet, welches eine grosse Geilheit und Leichtfertigkeit bedeutet, da sich ein Mensch allen schändlichen Wollüsten ergiebet, und sein liederlich Gemüth auch von aussen in Worten und Geberden blicken lässet: wird demnach durch solche Redens-Art angedeutet, daß oberwehnte Gottlosen GOTTes Gnade schändlich zu ihrer Leichtfertigkeit gemißbraucht hätten, nicht allein *practice*, indem sie desto freventlicher gesündigt, wenn sie GOTTes Barmhertzigkeit, Gnade und Langmuth verspühret, und nicht gedacht, daß sie GOTTes Güte zur Busse geleitet, welches sie von rechtswegen hätten bedencken sollen; sondern auch *theoretice*, weil sie sich die leichtfertigen Gedancken gemacht, und einander überreden wollen, ob führe die gnadenreiche Lehre des Evangelii eine Freyheit zu sündigen ein, ob dürffte man desto frecher sündigen, daß die Gnade GOTTes könne desto mächtiger werden; ob dürffte man der Wollust gantz ergeben seyn, weil uns Christus von dem Joch des Gesetzes befreyet; ob sey denen Christen vergönnet, der Augen-

S. 814 ... S. 821

S. 822

Mutter

1604

...

...

Muttenthal ...

Mutter, Mater, Mere, heist in denen Rechten überhaupt eine jedwede Weibs-Person, die einen oder mehrere Kinder zur Welt gebracht hat.

Und geniessen dieselbe unterschiedene Rechte und Freyheiten. Nicht aber zu gedencken, was ihnen nur als Weibs-Personen vor besondere Vortheile zustehen, wovon unter dem Artickel **Weib** ein mehrers beyzubringen seyn wird; so haben sie sich ausser dem noch vieler andern Rechts-Wohlthaten zu erfreuen, wovon eines und das andere zu gedencken vorfällt.

Zwar nach Maßgebung der ältesten Römischen Gesetze hatten die Mütter erst so wenig etwas von der Verlassenschaft ihrer noch bey ihren Lebzeiten verstorbenen Kinder zu erben, als ihnen die geringste Gewalt über dieselben, wie etwan den Vätern, zustand; wovon insonderheit unter dem Artickel **väterliche Gewalt** ausführlich gehandelt werden wird.

Indessen geschahe doch mehr aus Behertzigung der natürlichen Billigkeit, als vermöge ausdrücklicher Gesetze und Verordnungen, daß ihnen die Römischen Stadt-Richter, wenn sich der Fall ereignete, daß Kinder bey Lebzeiten ihrer Mutter verstarben, dieselben so wohl zu dieser, als diese wiederum zu jener Verlassenschaft, als rechtmäßige Erben zuliessen. Wie insonderheit aus dem bekannten Edicte *Unde cognati* und dem *Principio Inst. de Scto Tertulliano* mit mehrerm erhellet.

Nachmahls ließ sich unter andern der Kayser **Claudius**, die denen Müttern insbesondere gantz natürliche Weichhertzigkeit und Betrübniß über den Verlust ihrer Kinder bewegen, die Verordnung zu machen, daß man dieselben, um sie dadurch gewisser massen wiederum

in etwas zu trösten, zu ihrer Kinder Verlassenschaft, als rechtmäßige Erben hinzu lassen sollte, §. 1. *Inst. eod.*

Wiewohl auch verschiedene Rechts-Gelehrte der Meynung sind, daß diese von dem

S. 823

1605

Mutter

Kayser **Claudius** ergangene Verordnung nicht überhaupt von allen und jeden Müttern ohne Unterschied, sondern nur insbesondere von denenjenigen zu verstehen sey, welche sich des in denen Römischen Gesetzen bekannten Rechtes derer drey oder vier Kinder zu erfreuen gehabt, wovon gleichfalls ein besonderer Artickel nachzusehen. **Cujacius** in *Not. Poster. ad §. 1., Inst. h. t.* Bes. auch **Schultings** *Annot. ad Ulpiani Fragm. Lib. XXIX, c. 3. p. 672.*

Endlich aber wurde die bisher üblich gewesene Strenge derer alten Röm. Gesetze durch den Tertullianis. Rathschluß, wovon gleichfalls ein besonderer Artickel handelt, dergestalt gemildert, daß ins künftige, wenn sich eine dergleichen Fall zutrüge, denen Müttern allezeit vergönnet seyn sollte, sich ihre abgestorbenen Kinder Erbschaft anzumassen; welches aber dennoch nur von denen leiblichen Müttern, nicht aber auch zugleich von denen Groß-Müttern zu verstehen war; wie sonderlich aus dem §. 2. *Inst. de Scto Tertull.* erhellet.

Ja was noch mehr; so kam auch diese Rechts-Wohlthat wiederum noch nicht allen, obgleich leiblichen Müttern, sondern nur allein denenjenigen zu statten, welche das erstgedachte Recht derer drey oder vier Kinder vor sich hatten; wiewohl ihnen dennoch auch dißfalls bisweilen durch eine besondere Begnadigung von dem Fürsten geholfen ward.

Ferner ist hierbey zu mercken, daß, wenn die verstorbenen Kinder wiederum Kinder gezeuget, und dieselben, oder auch nur deren Kinder und Kindes-Kinder bey ihrem erfolgten Absterben am Leben waren, dißfalls ihren noch am Leben seyenden Kindern alle Hoffnung, daß geringste von ihrer Verlassenschaft zu erben, abgeschnitten war. Weiter schloß auch deren Vater allezeit die Mutter von der Erbschaft aus, und dieses sonderlich nach denen bekannten Edicten *Unde legitimi* und *Unde decem personae*.

Endlich gieng auch ein vollbürtiger Bruder (*frater consanguineus*) ob wohl, als ein blos im durch freye Willkühr seines Vaters an die Seite gesetzter, und von diesem an Kindes Statt angenommener (*adoptivus*), der Mutter vor. *L. 1. §. ult. ff. de suis et legit. haered.*

Eine Schwester aber, wenn sie gleich ebenfalls vollbürtig (*consanguinea*) war, hatte deshalb keinen besondern Vorzug; sondern erbte allezeit, wenn es eine Tochter war, die verstorben, auf die Helffte, war es aber ein Sohn, zu gleichen Theilen (*pro virili*). *L. 2. C. Th. de sec. nupt.* welches alles zwar gantz kürztlich, aber doch ziemlich gut und genau, in des **Ulpianus** *Fragm. Lib. XXVI, c. 8* abgehandelt, nachgesehen werden kan.

Bis endlich der Kayser **Justinianus**, wie in vielen andern Stücken, so auch hierinnen, eine Änderung getroffen. Denn zu geschweigen, daß derselbe nicht allein das beruffene Recht derer drey oder vier Kinder in Ansehung derer Mütter gantz und gar abgeschaffet wissen wollen; so hat er unter andern auch ausdrücklich verboten, das künftighin schlechterdings nicht mehr weder denen Vollbürtigen, (*consanguineis*) noch auch denen leiblichen (*uterinis*) Brüdern vor denen Müttern einiger Vorzug verstattet werden solle. *Nov. CXVIII, c. 2.*

in Ansehung der von ihren Kindern zu erbenden Verlassenschaft besorget; so ward im Gegentheile auch denen Kindern hinwiederum wegen der von ihrer verstorbenen Mutter zu hoffenden Erbschaft, sonderlich durch den Orphilianischen Rathschluß geholfen, wovon an seinem Orte.

Daß also vermöge der darinnen geschehenen Verordnung nicht allein die Söhne und Töchter ohne Unterschied, sondern auch sogar die in Unehren erzeugten Kinder, ihrer leiblichen und natürlichen Mütter Erben seyn konnten, und überdieses auch noch alle andere Anverwandten und Bluts-Freunde von mütterlicher Seiten her, ausschlossen. *Pr. Inst.* und §. 2 und 3, *Inst. de SCto Orphit.*

Nachdem aber gleichwohl noch immer ein mercklicher Unterschied zwischen der Art und Weise sowohl, als dem eigentlichen Grunde eine väterliche und mütterliche Erbschaft anzutreten, gemacht worden war; so hob endlich der Kayser **Justinianus** denselben gleichfalls dergestalt auf, daß insonderheit nach Maßgebung der *CXVIII* Novelle *c. 1*, die Kinder ihren Eltern, es mochte gleich die väterliche oder mütterliche Erbschaft betreten, aus einerley Grunde und mit einerley Rechte folgten; welches denn auch durch die neuern und heut zu Tage üblichen Rechte dergestalt bestätigt worden, daß nicht allein die Mütter von denen Kindern so wohl, als die Väter, und die Kinder hinwiederum von beyderseits Eltern, es sey gleich Vater oder Mutter, erben können. Besiehe hierbey die Artickel **Erbe, Kinder** und **Vater**.

Ausser dem kommt hierbey auch in Ansehung derer vaterlosen Kinder, deren Mutter aber noch am Leben ist, und der daher so wohl wegen ihrer Personen, als ihres Vermögens zu bestellenden Vormundschaft, als etwas besonders merckwürdiges zu betrachten vor, daß, ob zwar sonst nach Maßgebung der Rechte die Vormundschaft überhaupt nur vor ein männliches Amt zu halten ist, oder welches denen Männern insgemein nur allein zu verwalten gebühret, und also ordentlicher Weise einer Weibs-Person nicht verstattet werden solle, *l. tutela. l. foemina ff. de tutel. §. un. Inst. de Legit. Patron. tutel. Gozadin in Consil. 18, n. 15, und Consil. 68, n. 2. Frantz Caldas Pereiza de in integr. restit. P. II, p. 1131, n. 106*; daher denn auch die Weiber sonderlich nach Sachsen-Recht selbst eines Curators in Verrichtung wichtiger Händel benöthiget sind, *per Constit. Aug. Elect. 15, §.* Gleichergestalt soll auch den Weibs-Personen, *P. 2*; ja was noch mehr, in denen Rechten durchaus nicht zugelassen ist, daß derjenige eines andern Vormund oder Curator seyn solle, welcher selbst noch in eines andern Tutel oder Curatel ist, *§. item major. 13, vers. cum sit incivile. Inst. de excusat. tuor. l. ult. C. de legit. tutor.* nichts desto weniger gleichwohl einer Mutter oder Groß-Mutter, wie auch einer Groß-Groß-Mutter, und so weiter, in Ansehung der Liebe, so sie gegen ihre Kinder tragen, und vermöge welcher sie ihnen anders nicht, als am allerbesten gerathen wissen wollen, ihrer Kinder Vormundschaft dergestalt aufgetragen und überlassen wird, daß, wenn sie desfalls die dazu erforderliche Mühe übernehmen wollen, sie allen ihren

Bluts-Freunden und Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite, die Vormünder, so ihnen noch von ihrem Vater Testaments-Weise verordnet worden, ausgenommen, so wohl nach dem neuesten allgemeinen beschriebenen, als auch Sächsischen Rechte fürgezogen werden; Ob sie auch schon

1) der Kinder Gläubigerinnen oder Schuldnerinnen sind, *Nov. 94, c. 1,*

oder 2) es der Vater verboten hat, daß sie ihre Vormünderinnen seyn sollen, **Berger** in *Oecon. Jur. Lib. 1, tit. 4. Th. 3. P. 164,*

oder 3) die Kinder blos natürliche, und heut zu Tage sogenannte Hur-Kinder (*spurii*) sind. **Berger** *l. c.*

welches so denn in denen Rechten mit einem besondern Nahmen die ausserordentl. Vormundschaft (*Tutela extraordiadministr. tutor.* wiewohl auch **Carpz.** *P. II, naria*)[1] genennet wird. *Novell. 118, c. 1 Auth. Matri et Aviae. C. Quand. mul. tutel. offic. fung. Land-Recht Lib. I, art. 11 in fin. und Gloss. ibid. Faber in Comment. ad Cod. Lib. V, tit. 21, def. 1, n. 7. Montanus in Tract. de Tutel. c. 15, n. 8. Corn. Lib. III, Consil. 101. Wesenbec in Paratit. ad ff. tit. de Tutel. n. 5. Richter in Decis. 18, n. 3. Berger l. c. Carpzov P. II, c. 11, def. 11, n. 3 und 15.*

[1] Bearb.: wohl zu lesen: (*Tutela administr. tutor.* wiewohl auch **Carpz.** *P. II. extraordinaria*)

Und geschiehet solches so wohl in denen Erb- als Lehn-Güthern. **Stryck** in *Exam. Jur. Feud. c. 7, qu. 16. Hopp in *Comment. ad Instit. Lib. I, tit. 14, §. 1, in qu. quid juris in feudalib. Hahn ad Wesenbec. l. c. n. 5. Schrader P. X, Sect. 19, n. 25.**

Ob sie sonst schon zur Lehns-Folge nicht tüchtig sind, weil, wie bereits gedacht, die mütterliche Liebe die Bewegungs-Ursache dieser vormundschaftlichen Verwaltung ist, und das Argument von der verbotenen Lehns-Folge auf die verbotene Vormundschafts-Verwaltung in denen Rechten nicht gültig ist. **Damhouder** in *Patrocin. pupillar. c. 8. n. 4. Montanus de tutel. et curatel. c. 15, n. 5 und 37, vers. hanc tamen. Berger Lib. II, Resp. 41, th. 6 und 7, wiewohl ihr nach Sachsen-Recht auf diesen Fall insgemein ein Lehn-Curator an die Seite zu setzen ist. Berger l. c. und in *El. Disc. For. tit. 9, obs. 1, p. 308 u. f. Wernher in Sel. Obs. For. P. VII, Obs. 65. Bes. auch Carpzov Lib. V, Resp. 80. Horn in Jurispr. Feud. c. 6, §. 16.**

Wenn sie anders selbst nur volljährig sind, *l. 2, Quand. mul. tutel. offic. fung. Montanus d. c. 15. n. 18. Böer in Decis. 124, n. 7. Chas-sanäus in Consuetud. tit. Des Enfans des pluseurs lits. §. 6. pr. Gutierrez l. c. P. I, c. 7, n. 18; und über das sich wieder zu verehlichen, und dem Vellejanischen Ratschlusse gerichtlich entsaget haben. Auth. Matri. Auth. Sacramentum. C. d. tit. Heigius P. II, qu. 13, n. 46. Carpzov in Jurispr. For. P. II, c. 11, def. 14, und Lib. V, Resp. 80, n. 11 u. ff.*

Und dieses insonderheit wegen des schlimmen Argwohns, daß die Weiber, wenn sie sich wieder verheyrathen solten, ihren neuen Männern nicht nur die Güther, sondern auch wohl gar der Kinder Leben zu eigen geben möchten. *L. lex quae tut. 22. §. lex enim. C. de administr. tutor.*

Wie wohl auch **Carpzov** *P. II, c. 11, def. 11, n. 14* dafür hält, daß sonderlich in Lehn-Güthern und dem daher erwachsenden Ver-

mögen ihrer Kinder die Mutter von der Vormundschaft auszuschließen sey. Gemeinlich aber wir derselben auf diesen Fall der nächste Seiten-Freund in Verwaltung der Vormundschaft zugegeben. **Zobel** im Land-Rechte *Lib. I, Art. 23, lit. B.*

Ogleich auch dieses wiederum nicht aller Orten so genau beobachtet wird; sondern es ersetzt bisweilen diesen Mangel die Autorität des der Mutter von Seiten der Obrigkeit bestellten kriegerischen Vormundes. **Carpzov** *d. def. 11, n. 12.*

Wobey aber zu wissen ist, daß die Mutter und Groß-Mutter gleichwohl nicht gezwungen werden, ihrer Kinder Vormundschaft zu übernehmen, und der andern Ehe so wohl, als allen andern ihnen sonst zukommenden Rechts-Wohlthaten zu entsagen, sondern nur, wenn sie sich gutwillig erklären, daß sie solche übernehmen und antreten wollen. *Nov. 118, c. 5. verb. permittimus.*

Hierbey fällt die Frage vor, ob aber auch der Groß-Vater und Groß-Groß-Vater, und so auch alle männliche Verwandten in aufsteigender Linie der Mutter und Groß-Mutter vorzuziehen seyn? Und wird insgesamt darauf mit Ja geantwortet, weil

1) eben diese natürliche Liebe und Zuneigung, welche bey der Mutter vermuthet wird, auch hier vor die erstern streitet. Denn welche Liebe sollte wohl die väterliche Liebe überwinden? *L. 7. C. de curat. furios.*

2) Ist auch in gedachter Novelle *c. 5* verordnet, daß die Mutter allen Seiten-Freunden vorgezogen werden solle; folglich nicht denen noch von der aufsteigenden Linie übrig gebliebenen.

3) Beweiset solches auch *L. 2. C. quand. mul. thut. offic. fung. ibi: cum tutor, vel testamentarius, vel legitimus defuerit.* Welchen aber die in der angezogenen Novelle *c. 5* befindlichen Worte *solis testamentariis* nicht entgegen sind, massen solche einen gleichen oder grössern Fall nicht ausschliessen. **Carpzov** *P. II, Const. 11, def. 13, ibique Esbach.*

Weiter wird gefragt, ob der Vater auch in seinem letzten Willen der Mutter die ihr sonst zukommende Vormundschaft über seine nachgelassenen Kinder benehmen könne? Und ist ebenfalls darauf mit Ja zu antworten, wenn er nehmlich denen Kindern sonst schon einen andern tauglichen Vormund gegeben hat. *Nov. 118, c. 5: vers. haec enim.*

Durch das blosses Verbot aber allein wird ihr die Vormundschaft nicht genommen, weil sie solche aus einer besondern Wohlthat des Gesetzes hat. *L. 5. C. quand. mul. thut. offic. fung.*

Wiewohl sie dennoch dessentwegen sich nicht entbrechen mögen, daferne sie anders ihrer Kinder Vormündin werden wollen, so wohl der abermahligen Verheyrathung und dem Vellejanischen Ratschlusse, wie bereits oben erinnert worden, Verzicht zu thun. *Auth. matri et aviae. C. quand. mul. thut. offic. Nov. 118, c. 5.*

Jedoch ohne Eyd. *Nov. 94, c. 2. Berger* in *Oecon. Jur. Lib. I, tit. 4, th. 3, p. 164*, welches auch sonderlich in Sachsen noch in grünender Observantz ist. **Carpzov** *P. II, c. 11, def. 11, n. 14.*

Allein anderwärts ist die Verzicht einer künftigen Heyrath fast aus dem Brauche gekommen, und zu nichts geworden. **Brunnemann** in *Comment. ad Auth. Matri et aviae. n. 5. Hopp* in *Comm. ad Inst. de legit. agnat. thut. in Usu*

hodiern. verb. agnati non sunt.

Die Verzicht aber des Vellejanischen Rathschlusses pflegt ebenfalls insgemein nicht vom Anfange der Vormundschafts-Verwaltung gefordert zu werden, sondern vielmehr nur, so oft es sich zuträgt, daß die Mutter vor Unmündige und Pupillen in Handlung treffen, und einen Vergleich stifften soll. **Huber** in *Praelect. ad Inst. tit. de legit. parent. tut. §. 3.* **Hopp** *l. c.*

So bald aber eine Mutter wider ihre gehaltene Verzicht zu der andern Ehe schreitet; so bleibt sie nicht mehr Vormünderin, sondern wird alsbald von der Vormundschaft abgetrieben. *Auth. Sacramentum. C. quand. mul. thut. offic.* **Faber** in *Cod. Lib. V, tit. 21, def. 2, n. 10.* **Carpzov** in *Jurispr. Consist. Lib. II, def. 171, n. 3.*

Ja, wenn sie sich von neuem wieder verheyrahet haben; so höret die Vormundschaft von selbst auf, wenn sie sich gleich der künftigen Ehe nicht ausdrücklich begeben gehabt, **Sand** *Lib. II, tit. 9, def. 3.* **Hopp** *l. c.* oder wenn auch gleich die Kinder selbst so wohl, als alle Anverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite darein gewilliget haben. **Faber** in *Cod. Lib. V, tit. 20, def. 11, per tot.* **Böer** in *Decis. 185, n. 22.* **Spinosa** in *Spec. testam. Gloss. 29, n. 10 u. f.*

Eben so wenig bekommt sie auch dieselbe wieder, wenn gleich ihr anderer Mann verstorben, und sie also abermahl in den Wittwen-Stand versetzt worden, weil sie sich derselben einmahl als eine verdächtige Person verlustig gemacht hat, und der Grund zu solchem Verdachte nach wie vor übrig bleibt. **Mysinger** in *Cent. III, obs. 83.* **Gutierrez de Tutel. P. I, c. 8. u. f. Besiehe auch **Huber** *l. c.* **Berger** in *Oecon. Jur. Lib. I, tit. 4, th. 3, p. 165.***

Es wäre denn, daß die Sache noch in ihrem ehemaligen Stande zu seyn erkannt wird, das ist, wofern denen Kindern noch nicht ein anderer Vormund bestätigt worden. **Berger** *l. c.*

Im übrigen mag nun eine Mutter entweder bald vom Anfange nicht der Kinder Vormünderin seyn wollen, oder nachdem sie die Vormundschaft über sich genommen hat, zu der andern Ehe geschritten seyn; so muß sie doch auf einen Fall, wie auf den andern, bey der Obrigkeit Ansuchung thun, denen Kindern andere Vormünder zu setzen, oder sie wird, dafern sie solches zu thun unterlassen, zur Straffe ihrer hierunter begangenen Nachlässigkeit auf den Fall, wenn eines oder das andere von ihren Kindern mit Tode abgeheth, der ihr sonst daher zustehenden Erb-Folge verlustig. *L. 2, §. 23. ad SCt. Tertull. l. 3. l. 6. C. eod. Auth. iisdem poenis. C. de secund. nupt.* **Modest. Pistor. P. II, qu. 57, n. 1.** **Faber** in *Cod. Lib. 5, tit. 18, def. 2, n. 3.* **Carpzov** *P. VII, c. 11, def. 15.*

Wenn aber die Mutter in diese Straffe des Verlusts des ihr sonst zukommenden Erb-Falles verfallen soll; so müssen sich hauptsächlich folgende Umstände dabey äussern, und auch nothwendig zusammen vorhanden seyn:

1) daß sie binnen Jahres-Frist ihren Kindern einen andern Vormund auszubitten nachlässiger Weise verabsäümet hat. *§. 6, J. de SCt. Tertull. l. 10, C. de legit. haered.* **Wesenbec** in *Paratit. ff. qui pet. tut. n. 2* u. f. **Graß** *§. Successio ab intest. Qu. 27.*

2) daß die Kinder in ihren unmündigen Jahren verstorben sind.

d.

§. 6., *J. de SCt. Tertull. l. 3, C. eod. l. 10. C. de legit. haered. l. 6, C. qui pet. tut. ibique Brunnemann. l. 8, ff. de Jur. Codicill. l. 3, §. 6. ff. de LL. Faber d. def. 2, n. 2.* und in *Jurispr. Papinian. 12, pr. 5. ill. 6. Hilliger in Donell. Enucl. Lib. III, c. 8. Lit. H. in not. Hahn ad Wesenbec. d. t. pr. 122.*

3) daß der Mutter selbst nicht andere in der Vormundschaft vorgezogen worden. **Baldus** in *l. 3, C. ad SCt. Tertull.*

4) daß die Mutter, da sie zur Vormünderin bestellt worden, selbst schon in ihrem volljährigen Alter gewesen. *l. 2, C. si advers. delict. Forster de Success. ab. int. Lib. VII, c. 16, n. 5. Sichard ad l. fin. C. de Sponsal.*

5) daß dem Pupillen und Unmündigen zuträglich sey, daß ein Vormund gesetzt werde, und endlich

6) die Mutter aus keiner rechtmäßigen Ursache entschuldiget werden könne. *l. 8. pr. C. qui pet. tut. Hahn l. c. Schurer tit. 20. limit. 4. Perez C. qui pet. tut n. 2. Pistor P. II, qu. 57, n. 1. Faber in Cod. Lib. V, tit. 18, def. 2, n. 3. Schneidewin ad J. tit. de haeredit. quae ab int. def. de success. ascend. limit. 4.*

Was aber eigentlich allhier vor Ursachen verstanden werden, davon kan nach der Länge gelesen werden, **Robert Moranta** in *Enarrat. l. Potest. 15. n. 215 u. ff. ff. de acquir. vel omitt. haered. Montan de Tutel. c. 18, n. 30, 33 u. f. f. Schneidewin ad pr. J. de Success. ab intest. rubr. de Sec. ord. succed. n. 16 u. f. f. ingleichen ad J. de SCt. Tertull. n. 9. ibique Godofredus in not. marginal. Brunnemann ad l. 3. u. f. C. qui pet. tut.*

Und daß dieses auch also auf Sächsischen Grund und Boden beobachtet werde, solches bezeuget **Zobel** in *Addit. ad Gloss. art. 11, n. 4. Lib. I. Land-Recht, Carpzov P. II, Constit. 11, def. 15, per tot.*

Daferne nun aber eine Mutter oder Groß-Mutter, die würckliche Vormünderin ihrer Kinder oder Enckel ist, sich zu einer neuen Ehe wendet, so wird sie nicht nur von der Vormundschaft abgetrieben, sondern es sind auch zu desto grösserer Sicherheit derer Kinder die Güther derselben so wohl, als ihrer neuen Ehe-Männer Vermögen, denen Unmündigen und Pupillen so lange stillschweigend verpfändet, bis sie von ihrer verwalteten Vormundschaft Rechnung abgelegt. *L. 6, C. in quib. caus. pign. tac. Nov. 94, c. 2. Hopp in Comment. ad §. 1, J. de legit. agnat. ut. verb. agnati non sunt. Berger in Oecon. Jur. Lib. 1, tit. 4, th. 3, p. 165.*

Sonst kan auch eine Mutter als Vormünderin, welcher noch ein anderer Mit-Vormund an die Seite gesetzt ist, ohne diesen im Nahmen ihrer unmündigen Kinder keinen zu Recht beständigen und gültigen Vergleich stifften. **Carpzov** *P. II, Const. 11, def. 12. ingleichen P. II, Const. 14, def. 70, n. 10. Bes. auch l. 7, C. de Agric. l. 2. ff. quand. ex Fact tutor. l. 14, C. de R. V. Lincker in Decis. 1083.*

Übrigens kan auch eine Mutter, soviel das Alter, nicht aber das Geschlechte anbetrifft, eine Curatorin seyn. **Berger** in *El. Disc. For. tit. 9, obs. 1, n. 3, p. 312. Huber in Praelect. ad ff. tit. de legit. tut. §. 2, wie nicht weniger ihren abwesenden Sohn in peinlichen und*

Wenn aber sonst gleich eine Mutter die Güther und das Vermögen ihrer Kinder als Vormünderin verwaltet; so hat sie doch nicht deren Nießbrauch. **Carpzov** *P. II, Const. 10, def. 13*, und *Lib. VI, Resp. 70*. **Wernher** in *Sel. obs. For. P. III, obs. 141, n. 2*.

Widriger Meynung aber ist **Wesenbec** in *Paratit. ff. tit. de tutor. n. 5*. **Berlich** *P. II, concl. 12, n. 11*. **Richter** *P. I, dec. 18*.

Doch ist sonderlich im Churfürstenthum Sachsen **Carpzovs** Meynung angenommen und bestätigt. *Dec. nov. 62*. Siehe auch **Berger** in *Oecon. Jur. Lib. II, tit. 3, th. 19, not. 3, p. 319*.

Wenn auch schon der Ehemann dem Eheweibe die Macht, die denen Kindern zustehenden Güther zu verwalten, im Testamente gegeben hat; so scheineth dennoch nicht auch der Nießbrauch davon verlassen zu seyn, wofern nicht hinlänglich gezeiget werden kan, daß durch das Wort Administration oder Verwaltung von dem Testirer selbst zugleich die Fruchtniessung angedeutet worden. **Berger** *l. c.*

Ob aber auch schon allenfalls die Mutter bisweilen den gemeinen Nießbrauch der Güther behält; so darff sie doch deswegen nichts davon eigenmächtiger Weise veräußern oder verpfänden. **Mevius** *P. VIII, dec. 452, n. 2*. **Berger** *P. I, Resp. 299*.

Sonst hat es zwar auch fast das Ansehen, daß eine Mutter oder Groß-Mutter im Zweifel, und so lange nicht das Gegentheil auf eine andere Weise klar ist, den Sohn oder die Tochter in Betrachtung ihrer Liebespflicht ernähret haben, und können auch daher dasjenige, was sie zu deren Unterhalt und Verpflegung angewendet haben, von denenselben nicht wieder fordern. *L. 34. ff. de negot. gest. l. 11, C. eod. ibique Salycet, Menoch. de Arbitre. Jud. quaest. cas. 88, n. 20*. **Carpzov** *P. II, Const. 10, def. 22*.

Doch können dieselben solches gar wohl wieder fordern, wenn sie bald im Anfange protestiret haben, daß sie ihre Kinder anders nicht, als im Gemüthe und in der Meynung, die zu deren Unterhaltung benöthigte Kosten von ihnen wieder zu fordern, nicht aber ihnen dieselben zu schencken, ernähret, *l. 34. ff. de negot. gest. ibique Bartolus, Surdus de Aliment. tit. 6, qu. 8, n. 67*. **Carpzov** *d. def. 22, n. 4*. u. f. oder, wenn sie die denen Kindern gereichte Alimente in ein ordentliches Rechnungs-Buch aufgezeichnet haben. *d. l. 34*. **Surdus** *l. c. n. 76*. **Carpzov** *l. c. def. 23*.

So kan auch eine Mutter oder Groß-Mutter von denen, welchen die Ernährungs-Beschwerde derer Kinder obliegt, nemlich von dem Vater oder dessen Erben die denenselben verschafften Alimente wieder fordern. **Salycet** in *l. alimenta 11, n. 3, C. de negot. gest.* **Surdus** *l. c. n. 5*. **Carpzov** *l. c. def. 14*.

Hingegen wird von einer Mutter, welche derer Kinder Güther verwaltet, eben daher vermuthet, daß sie dieselben ernähret, und sonderlich was Söhne anbetrifft, ihnen die Kosten zum Studiren gegeben habe. **Carpzov** *l. c. def. 28*. **Wernher** in *Sel. Obs. For. P. V, obs. 42*.

Doch meynet auch **Berger** in *Oecon. Jur. Lib. I, tit. 3, th. 10, not. 3, p. 124*, daß von einer Mutter ver-

S. 826

Mutter

1612

muthet werde, als ob sie ihre Kinder, wenn es zumahl Töchter sind, zwar von dem ihrigen Vermögen ernähret, aber von dem Väterlichen ausgestattet, und ihre Hochzeit ausgerichtet habe.

Übrigens liegt der Mutter, als einer Wittwe, die wieder heyrathen will, nachdem fast in aller Welt angenommenen Rechte ob, ehe und bevor

sie zu der andern Ehe schreitet, erst ein ordentliches Inventarium, oder an statt dessen ein eydliches Verzeichniß zu machen, welches ordentlicher Weise alles dasjenige in sich halten muß, was entweder zu der Zeit des Todes ihres ersten Mannes an sie gekommen ist, oder wovon sie doch gewust hat, daß es anderweit, und wo solches eigentlich zu befinden gewesen. **Moller** P. III, *Constit.* 33, n. 6. **Mevius** P. IX, *dec.* 37, n. 1.

Ein mehrers hiervon kan sonderlich in **Fuchsens** *Disp. de Jure matris circa liberos*, **Linckers** *Disp. de Potestate matris in liberos*, **Nic. Sylms** *Disp. de Singulari Matrum Jure*, und in **Speidels** *Biblioth. Jurid.* Vol. II, *Lit. M.* p. 337 u. ff. nachgelesen werden.

Siehe auch **Vormund**, ingleichen **Vormundschaft**, wie auch **Eltern** im *VIII Bande*, p. 936 u. ff.

Endlich sind auch die Pflichten nicht mit Stillschweigen zu übergehen, welche denen Müttern beydes nach denen natürlichen als göttlichen Rechten obliegen. Solche sind

1) ihre Kinder säugen, nach dem Exempel Sarä, 1. B. Mos. XXI, 7, der Mutter **Mosis**, 2 B. Mose II, 9. **Hannä**, 1 Sam. I, 23 etc.

2) die Kinder entwöhnen, nach dem Exempel **Sarä**, 1 B. Mose XXI, 8, **Hannä**, 1 Sam. I, 24.

3) die Kinder auferziehen und versorgen,

4) in guten Sitten und in der Gottesfurcht unterweisen.

So lautet Pauli Ermahnung: Ihr Väter, reizet eure Kinder nicht zum Zorn, sondern ziehet sie auf in der Zucht und Ermahnung zum HErren, Ephes. VI, 4.

Da denn die Kinder-Zucht zwar zuförderst den Vätern anbefohlen wird, welche in der Ehe mit ihren Ehegatten Kinder erzeugen; aber zugleich sind auch damit gemeinet die Mütter: denn gleichwie die Theil haben an der Kinder-Erzeugung, da sie dieselbe so viele Monate unter ihrem Hertzen tragen, und mit ihrem Brüsten säugen; also müssen selbige auch ihren Theil nehmen an der Kinder sorgfältiger Erziehung, jedoch also, daß die Väter nach göttlicher Ordnung hierbey das meiste zu sagen und zu sorgen haben.

Wäre aber deren Verstand und Erfahrung so geringe, daß sie solchem Wercke nicht gewachsen, oder ihre Geschäfte und Amt also beschaffen, daß sie solche Kinder-Zucht nicht gebühlich abwarten könnten; so müssen sie andere darzu er wählen und ordnen, die es verstehen und Zeit darzu nehmen mögen, nemlich Lehrmeister und Lehrmeisterinnen, inn- und ausserhalb des Hauses, die denn das Amt der Eltern übernehmen, und mit aller Treue und Sorgfalt verrichten sollen. Es müssen aber dennoch dabey Vater und Mutter selbst thun so viel sie vermögen, und Sorge tragen, daß die Söhne etwas wohlanständiges lernen, davon sie einst leben mögen; die Töchter aber im züchtigen Wesen, und anständigen Geberden ohne Leichtfertigkeit aufwachsen, Sir. VII, 25, 26,

S. 827

1613

Mutter

Cap. XLII, 11.

Weil ferner ein jedes Kind seinen eigenen Kopf, und folglich seinen eigenen Sinn und Neigung hat, so wohl zum Guten und unterschiedlichen Künsten, als zum Bösen und unterschiedlichen Lastern: So ist auch auf beydes genau zu sehen, daß sie ihre Kinder anhalten zu denen, worzu sie geneigt sind, auch zu keiner widerlichen Profeßion und Stand gar zu sehr zwingen; weiter, daß sie dieselben absonderlich von

der Sünde und und Tugend am meisten abhalten, worzu sie das gröste Belieben tragen.

Das heisset dann, wie **Paulus** am angeführten Orte redet, **aufziehen in der Zucht und Vermahnung zum HErrn; oder in der Unterweisung u. Ermahnung des HErrn, das ist, in kluger Anleitung zu GOtt und zum Himmel, GOtt recht zu erkennen, zu fürchten und zu lieben.** Worzu allerley Einschärfung, mit untermengter Bedrängung gehöret, daß es an ernstlicher Bestrafung mit Worten, auch wohl an scharffer Ruthe der Zucht, nach befundener Nothdurfft nicht ermangele. **Ermisch** dreyfache Evang. Hertzens-Lust, 1 Th. Fol. 362 u f. etc.

5) für sie beten, nach dem Exempel des Cananäischen Weibes, Matth. XV, 22. etc.

Es haben aber auch Kinder ihre Pflichten wie gegen den Vater, also auch gegen die Mutter zu beobachten, sintemahl GOtt der HErr gar ein besonder Gebot deswegen gegeben, 2 B. Mose XX, 12, **du soll deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß du lange lebest im Lande, das dir der HErr dein GOtt giebt;** und im 3 B. Mose XIX, 3, **ein jeglicher fürchte seine Mutter und seinen Vater;** allwo die Mutter vor dem Vater stehet in der Furcht, dieweil sie, als die die Kinder am meisten lieben, und die schwächste ist, gemeinlich am wenigsten gefürchtet wird. Weil nun diese Pflicht gegen dieselbe am meisten gebrochen wird, so setzt sie GOtt voran, umso dieselbe desto mehr zu bekräftigen und einzuschärfen.

So hat er auch noch ein Gebot gegeben wider die, so sich wie an dem Vater, also auch an der Mutter vergreifen, oder sonst vergehen möchten, da es heisset: **Wer seinen Vater oder Mutter schläget, der soll des Todes sterben, der Vater oder Mutter fluchet, der soll des Todes sterben,** 2 B. Mose XXI, 15, 17.

Wobey anzumercken, daß diese beyde Verse in manchen *Codicibus*, als in der Griechischen und Lateinischen Bibel beysammen gefunden, auch von einigen Auslegern gleich auf einander gesetzt, und als 15,16 numeriret werden; allein im Ebräischen stehen sie nicht beysammen, sondern das Gebot von Menschen-Dieben wird darzwischen geschoben, und macht den 16 Vers; so finden wir sie auch in der Chaldäischen, einigen Lateinischen und unserer Deutschen Bibel; dabey wir es denn auch allerdings müssen bewenden lassen.

Was aber deren Inhalt betrifft, so handeln sie zwar von einer Materie, und machen nur ein Gebot; jedoch mit dem Unterscheid, daß das erstere alle *real*-Injurien und alle Thätlichkeiten, das andere aber alle *verbal*-Injurien, und alle mündliche Schmach und Verachtung in sich fasset, so ungerathene Kinder so wohl dem Vater als der

S. 827

Mutter

1614

Mutter beweisen; die Straffe aber ist an beyden Orten einerley.

Hierbey bemercken die Ausleger gar wohl, daß obgleich der Vater oder Mutter von solchen Schlägen nicht gestorben, der ungerathene Sohn dennoch des Todes sterben müssen. Zwar die Rabbinen, als **R. Jacob, R. Maimonides, R. Mose Mikkorsi** und andere mehr, geben vor, wenn der Sohn die Eltern nur also geschlagen, daß weder Striemen aufgelauffen, noch Blut darnach gegangen, so hätte er nicht des Todes sterben dürffen, sondern sey willkührlich gestrafft worden. Allein das läufft wider das ausdrückliche Gebot GOttes, so er allhier giebet: **Wer seinen Vater oder Mutter schläget, es sey wenig oder viel,**

er schlage sie blutrünstig oder nicht, wen er sie nur muthwilliger Weise schläget, der soll des Todes sterben. Da finden wir gar keine Ausnahme.

Zu dem heist es ja im folgenden 17 Vers: **Wer Vater oder Mutter fluchet, und ihnen alles Böse an den Hals wünschet, der soll des Todes sterben.** Soll nun der sterben, so die Eltern nur mit Worten angreiffet, wie viel weniger wird der, welcher sie mit Schlägen tractiret, dem Tode entgehen können.

Es muste aber ein solcher, so den Vater oder Mutter geschlagen, mit dem Stricke, oder wie **R. Jonathan** meldet, mit dem Schnuftsche erwürgt werden, weil er beyde das vierte und fünffte Gebot so sehr übertreten. *Acerra Bibl. Cent. IX, p. 779 u. f.*

Dahero hat man sich davor zu hüten, daß man sie nicht beleidige, und viel mehr zu bemühen, daß man seiner Schuldigkeit nachkomme, **und gleichwie den Vater, also auch die Mutter ehre, liebe, fürchte und ihnen gehorsam sey,** nach der Ermahnung **Syrachs: Ehre deinen Vater von gantzen Hertzen, und vergiß nicht, wie sauer du deiner Mutter worden bist, und dencke, daß du von ihnen gebohren bist, und was kanst du ihnen dafür thun, das sie an dir gethan haben,** Cap. VII, 29, 30.

Ogleich hier nur von dem Vater gesaget wird, daß er solle geehret werden, so wird doch die Mutter davon nicht ausgeschlossen, denn Vater und Mutter werden nach dem vierten Gebote zugleich verstanden; sondern der Vater wird allhier alleine genennet, weil die Ehre bey dem Haupte soll anfahen, und er zu allerförderst solle geehret werden; und wie der Vater nicht ausgeschlossen wird von der sauren Mühe und Arbeit, von der **Sirach** in folgenden Worten redet: **vergiß nicht, wie sauer du deiner Mutter worden bist;** sintemahl auch der Vater in der Auferziehung der Kinder viel Saures neben der Mutter einnimmt; also wird auch die Mutter nicht ausgeschlossen von der Ehre, die dem Vater gebühret, ja eben darum, weil man den Eltern, und sonderlich der Mutter für dem Vater sauer wird, so solle auch die Mutter geehret werden.

Von der Ehre stehet *δοξατόν*, das heist eigentlich etwas hoch und werth achten, dessen Glantz sich in die Augen leuchten lassen, darüber sich verwundern, es rühmen und preisen, wie man etwa Kleinodien und Schmuck, der gewaltig

S. 828

1615

Mutter

glänzet, und die Augen füllet, in hohen Werth hält; **also soll Kindern der Mutter so wohl als des Vaters verliehener Ehren-Glantz stets und ohne Unterlaß unter Augen leuchten.** Und das soll nicht geschehen aus Zwang, sondern willig; nicht zum Schein oder aus Heuchelei, sondern **von gantzen Hertzen; vergiß nicht, *mē epilathē*,** laß es nicht aus der Acht, und vergiß nimmermehr, **wie sauer du deiner Mutter worden bist;** da stehet im Griechischen ein Wort, wodurch sonst die schneidende, saure, herbe und fast unleidentliche Schmerzen, die die Mutter in der Geburth leiden und fühlen, angedeutet werden, die so groß und durchdringend, daß auch damit die Quaal des reichen Mannes in der Hölle beschrieben wird, Luc. XVI, da denn zur Zeit der Geburth sie Angst und Traurigkeit überfället, Joh. XVI, 21.

Dieser sauren Mühe und Arbeit sollen die Kinder nicht vergessen, solange sie leben, und so oft sie an ihre Mutter gedencken, drum heist es weiter: **und gedencke, daß du von ihnen gebohren bist; *mñēthēti*,** wird zwar auch zu Zeiten in dem Verstande gebrauchet, daß es weiter

nichts bedeutet, als eine blosser Wiederholung im Gedächtniß, da ein Mensch dessen, was er hiebevör gesehen und gehöret, sich wieder erinnert, und doch keine sonderbare Gemüths-Bewegung dabey hat; danach bedeutets auch allerley Affecten und innerliche Bewegungen, als Freude, Liebe, Hoffnung, Vertrauen, Danckbarkeit und dergleichen, in welchem Verstand er es auch hier stehet, nemlich: ihr Kinder, erinnert euch oftmals eurer Ankunfft, daß ihr von vernünfftigen Menschen seit gezeuget worden, thut aber solches aus liebeichen Hertzen gegen dieselbige, und trachtet dahin, daß ihr solche Wohlthaten mit würcklichen Danck erkennet, und ihnen, so viel möglich, wieder vergeltet; **denn was kanst du ihnen dafür thun, das sie an dir gethan haben?** *Antapodōseis* heisset eigentlich eine gleichgültige Wiedervergeltung desjenigen Guten, was man von einem oder dem andern liebes empfangen und genossen; und will **Sirach** sagen, wenn gleich Kinder eine Vergeltung thun wolten, würde es doch viel zu wenig und geringe seyn. **Weihenmeiers** Spruch-Catechis. 7 Pred. p. 98 u. f.

Daß man, wie den Vater, also auch die Mutter lieben müsse, ist klar aus der Auslegung des vierten Gebotes. Nur ist dieses hierbey zu beobachten, daß man JESU Liebe nicht dabey hindan setze, und jene dieser fürziehe. Denn so sagt der Heyland selbst: **Wer Vater oder Mutter mehr liebet denn mich, der ist mein nicht werth**, Matth. X, 37; womit er den unendlichen Vorzug erweisen will, welcher seiner Liebe vor der Liebe der Eltern gebühret. Er hebet aber damit nicht die Liebe der Kinder gegen die Eltern auf, wie die Pharisäer, die er deswegen scharff straffet, Marc. VII, 9-13.

Denn was würden unartige Kinder lieber hören, als daß sie Vater und Mutter nicht lieben solten? Allein so hat GOTT solche Liebe den Kindern

S. 828

Mutter

1616

selbst eingebunden, Malach. I, 6.

Sondern JESUS will einen Unterscheid zwischen seiner und der Eltern Liebe gemacht, und seine Liebe höher und grösser haben, als jener, sintemahl sie über alles gehen soll, **wie er ist ein Gott über alles, gelobet in Ewigkeit**, Rom. IX, 5.

Also wenn z. E. die Eltern was unbilliges und unchristliches von ihren Kindern begehrten, daß sie ihnen zu Gefallen sauffen, stehlen, huren, wuchern, stolzieren und dergleichen Sünden mehr begehen sollten, so sollten die Kinder nicht dencken, es erfordere ihre Liebe, hierinnen ihren Willen zu thun, sondern bedencken, daß sie hierdurch von Christo und ihrer Seligkeit abgeföhret würden, und daher mehr auf ihres JESU Liebe und Befehl sehen, über Vater und Mutter weggehen, und zu Christo eilen, wie Hieronymus in Matth. X redet. **Adami** Evang. Denk- und Danckmahl göttlicher Güte, p. 155 u. f.

Von dem zu leistenden Gehorsam sagt **Paulus**, Ephes. VI, 1, 2: **Ihr Kinder, seydt gehorsam euren Eltern in dem HErren; denn das ist billig. Ehre Vater und Mutter; hypakouete**, neiget nicht nur eure Ohren hin, zu vernehmen, was sie wollen, wenn sie euch etwas befehlen, sondern sehet auch zu, daß ihr ihrem Befehl möget nachkommen, denselben verrichten, und ihren Willen thun, wie beydes das Griechische Wort erfordert; wie es denn auch die LXX Dollmetscher gebrauchen von **Abraham**, der nicht nur gehöret, was der HErre ihm befohlen, sondern auch seinem Befehl gehorchet, da er wolte seinen Sohn schlachten und aufopffern, 1 B. Mose XXII,

Petrus braucht es von der **Sara**, die **Abraham** gehorsam gewesen, 1 Petr. *III*, 6,

Paulus gar von Christo, der seinem Vater gehorsam gewesen, Phil. *II*, 7, will demnach **Paulus**, daß die Kinder nicht nur dem Vater und Mutter gehorchen sollen, wie **Joseph**, 1 B. Mos. *XXXVII*, 13, sondern daß sie auch mit dem jungen Tobia sich erklären: **Alles, was du mir gesagt hat, das will ich thun**, Tob. *V*, 1, und dieses ist der Gehorsam, davon gesagt wird Sprüchw. *I*, 8. Sir. *III*, 1 u. ff.

Das soll geschehen erstlich geschwind und fertig, ohne Saumseligkeit, nicht zwar, daß es nur bestehe in Worten, sondern es muß die That dabey seyn, und das Werck selber, sonst sind sie Brüder und Schwestern jenes ungehorsamen und falschen Sohns, Matth. *XXI*, 30.

Es soll auch geschehen willig und ohne Widerspenstigkeit, so daß die Kinder mit keinen Geberden sollen mercken lassen, daß sie sich begehreten zu widersetzen. Ferner soll es geschehen einfältig ohne Maßgeben, daß die Kinder nicht vorschreiben, wie dieses oder jenes möge angestellt werden; sondern sie sollen den Befehl verrichten mit einfältigen Herten.

Endlich muß es auch geschehen beständig, daß sie dasjenige, was ihnen befohlen wird, nicht nur anfahen, und darnach, wenn sie mitten im Wercke sind, die Hände abziehen, sondern es völlig verrichten und zu Ende bringen; sie sollen nach Col. *III*, 10.

S. 829

1617

Mutter

Vater und Mutter gehorsam seyn in allen Dingen; das sind nicht nur allerley Wercke und Geschäfte, die den Kindern auszurichten befohlen worden; sondern auch eines jeden Wercks alle und jede Stücke, die sollen alle beysammen seyn, daß keines davon mangle. Und zwar **in dem HErrn**, das ist, solcher gestalt, daß gleichwohl der Gehorsam gegen GOTT den HErrn jederzeit den Vorzug behalte: oder wie es sonst auch **Chrysostomus** erklärt: in denen Dingen, dadurch GOTT nicht beleidiget wird. Und wie er es an einem andern Orte auslegt:

"Es sollen die Kinder ihre Eltern als ihren Obern erkennen, und ihnen den Gehorsam leisten, ausgenommen, wenn sie etwas gebieten sollten, welches wider die Gottesfurcht wäre: denn woferne sie etwas ungöttliches sollten befehlen, da soll es heissen: man muß GOTT mehr gehorchen, denn den Menschen, Apost. Gesch. *V*, 29.

Denn es ist hierbey dieses als eine Regel in acht zu nehmen, wenn die Gebote der andern Tafel etwas gebieten, so den Geboten der ersten Tafel zuwider lauffe, daß dann die letzte billig der ersten weichen solle. **Denn das ist billig, ehre Vater und Mutter**. Das Wort **billig** kan zwar auf das vorhergehende gezogen werden, daß billig sey, Vater und Mutter zu gehorchen; unterdessen aber weil Paulus das vorhergehende aus dem folgenden vierten Gebote will erweisen, so gründet sich das **billig** in solchem Gebot, daß es heisset: **Ehre Vater und Mutter, denn das ist billig**. **Weihenmeiers** Catechism. Übung, *p*. 1449 u. f.

Auf gleiche Weise ermahnet auch **Salomo: Mein Kind, gehorche der Zucht deines Vaters, und verlaß nicht das Gebot deiner Mutter: denn solches ist ein schöner Schmuck deinem Haupte, u. eine Kette an deinem Halse**, Sprüchw. *I*, 8, 9.

Nehmen wir hierzu, was **Sirach** saget. **Ehre Vater und Mutter mit Thaten, Worten und Gedult**, Cap. *III*, 9, ingleichen das vierte Gebot, so folget, daß die Liebe hierbey vor allen andern Stücken erfordert

werde, und die Kinder wohl bedencken, daß Vater und Mutter solche Wohlthaten an ihnen gethan, welche sie nimmer mehr genug wieder vergelten können, ohne in etwas mit ihrer Erkentlichkeit und Gegenliebe, daran sie es nimmer sollen ermangeln lassen. Daher sind die Kinder verbunden, Vater und Mutter nicht zu verachten, denn sie tragen das göttliche Ebenbild, und müssen sie im Hertzen nicht gering-schätzig halten, nicht erzürnen mit frevelhafften Ungehorsam und Widersetzlichkeit, worüber sie können zu billigen Zorn bewogen und ihnen ihr Leben sauer gemacht werden; sondern sie ehren im Hertzen, in Worten und Geberden, ihnen dienen, oder ihren Nutzen befördern etc.

Von dem Nutzen, welchen die Kinder davon haben, saget **Salomo**: solches wird ein schöner Schmuck deinem Haupte, und eine Kette an deinem Halse seyn, das ist, du wirst Reichthum und Ehre davon haben; wie geehrte und wohlbegüterte Leute hier in der Welt einen schönen Schmuck von Perlen und Edelsteinen auf dem Haupte,

S. 829

Mutter

1618

auch ansehnliche güldene Ketten an ihrem Halse zu tragen pflegen; so wird dich GOtt segnen an Ehre und Güthern, und was du, mit Beehrung und Wohlthaten an der Mutter so wohl, als dem Vater gethan, soll dir selbst, an deinen Kindern, und allerley andern Segen, reichlich wieder vergolten werden. **Ermisch**. Blum-Lese, V Th. p. 725 u. f.

Dahingegen Kinder, so das Gegentheil thun, und dadurch Vater und Mutter zum Zorn und Seuffzen bewegen, lauter Unsegen davon zu erwarten haben; wie **Sirach**, besonders was die Mutter anlanget, saget: **Des Vaters Segen bauet den Kindern Häuser, aber der Mutter Fluch reisset sie nieder**, Cap. III, 10, und ist der Fluch nichts anders, als ein Begriff alles dessen, was den Menschen schädlich seyn kan, also daß man sich auch darob entsetzet und fürchtet, wenn man den Fluch nur nennen höret: denn der Fluch hat in sich alles zeitliche Unglück und Jammer, Hunger und Mangel an leiblicher Nahrung, allerley Seuchen und Kranckheiten, Krieg und Blutvergiessen, Verheerung Land und Leute etc. Fluch hat in sich allen geistlichen Seelen-Jammer, Blindheit, Irrthum, Unglauben, Furcht und Angst des Gewissens, wie am Ende auch die ewige Höllen-Pein und Verdammniß.

Wenn nun hier **Sirach** sagt, **daß der Mutter Fluch den Kindern ihre Häuser nieder reisse**, so redet er fürnehmlich von dem zeitlichen Fluch, daß derselbige alles Unglück und Unheil, allen ihren Untergang und Verderben verursache, daß sie in nichts nicht Glück und Stern mehr haben, daß alle ihre Gewerbe, Nahrung und Handthierung den Krebsgang gewinne, daß alle ihre Mühe und Arbeit verlohren, daß ihr Land sein Gewächs nicht gebe etc. **Weihenmeiers** Liebes-Mahl, p. 156.

Übrigens wird sonst auch durch das Wort **Mutter** in der heiligen Schrift in uneigentlichem Verstande angedeutet,

1) die Christliche Kirche, Gal. IV, 26, da **Paulus** sagt: das Jerusalem, das droben ist, das ist die freye, die ist unser aller Mutter; wodurch, wie gedacht, verstanden wird die Christliche Kirche unter dem neuen Testament, die ist **droben**, verstehe ihrem Ursprung nach, zumahl derselben Baumeister und Schöpffer GOtt ist, Ebr. XI, 10, wie denn auch **Johannes** in der Offenb. Cap. XXI, 2, diese als eine Stadt GOTTes siehet herab fahren unter die Menschen. Nach ihrem Wandel und Verlangen ist sie droben im Himmel, da unser Wandel ist, Phil. III, 30.

Eine **freye** wird Sie genennet, weil sie in Christo frey von dem Fluch des Gesetzes, der sie davon erlöset hat, Gal. *III*, 13, frey von dem Zorn GOTTes, als der durch Christi Verdienst und Leiden gestillet; frey von der Verdammniß, zumahl nun nichts verdammliches ist an allen denen, die in Christo JESu sind, Rom. *VIII*, 1.

Sie ist **unser aller Mutter**, weil sie uns geistlicher Weise mit Ängsten gebiehet, Gal. *IV*, 19. Der Saame, wodurch sie uns zeuget, ist das Wort des Evangelii,

S. 830

1619

Mutter

dadurch wir neu gebohren werden zum Reich GOTTes; sie läst auch nicht nach solchen Saamen in uns zu erwärmen durch das Feuer des H. Geistes, und zu bewässern durch das Strömlein Israelis, d.i. uns zu lehren, zu trösten, und zu vermahnen, daß wir als Pflantzen des Heils und Bäume der Gerechtigkeit, Es. *LXI*, 3 aufwachsen, und zu einem andern Leben in Christo erhalten werden.

2) Die Jüdische Kirche, und mit derselben ihr gantzes Reich und Staat. So stehet Es. *L*, 1, so spricht der HErr: wo ist der Scheide-Brief eurer Mutter, damit ich sie gelassen habe? Oder, wer ist mein Wucherer, dem ich euch verkaufft habe? Siehe, ihr seyd um eurer Sünden willen verkauffet, und eure Mutter ist um eures Übertretens willen gelassen. Desgleichen Hos. *II*, 2, 5, sprecht das Urtheil über eure Mutter, sie sey nicht mein Weib, Und im *IV* Cap. v. 5, allwo zugleich eine schwerere Strafe angekündigt wird, da es heist: Darum solt du bey Tage fallen, und der Prophet des Nachts neben dir fallen; also will ich deine Mutter hinrichten.

Da sich über diese Worte verschiedene Auslegungen finden, so wird es nicht undienlich seyn, selbige hier mit anzumercken. Der Jüdische **R. Abarbanel** hat eine besondere Auslegung, und will die ersten Worte auf das Volck ziehen, daß sie dieselbigen zu **Hosea** gesprochen: Du solt noch des Tages fallen, weil Du nicht gescheut hast, uns als grosse Sünder zu strafen und zu schelten; wie sie dort zu **Jeremia** sagten: Weissage uns nicht in dem Nahmen des HErrn, etc. Jer. *XI*, 21.

Allein es ist wider den klaren Context. Das Volck ist es selbst, dem der Fall gedrohet wird, du gottloses Volck, daß du nicht wilt gehorchen, du solt fallen; darum, daß sie mein Gesetz verlassen, daß ich ihnen gegeben habe, und gehorchen meiner Rede nicht, leben auch nicht darnach, darum will ich das Schwerdt hinter sie schicken, bis daß es aus mit ihnen sey, Jer. *IX*, 13, 16, das wird hier durch das Fallen angezeigt.

Das Ebr. *caschal* heisset eigentlich *offendere, impingere in via, in cursu*, anstossen, daß man strauchelt, oder gar zu Boden fället, und Schaden nimmt. Hernach wird es moralisch gebraucht von dem Sünden-Fall, da der Mensch sich stösset an GOTTes Wort und Gebot, dasselbe verachtet und übertritt, und also einen gefährlichen Fall thut, 1 Cor. *X*, 2.

Metaphorisch wirds gebraucht von eines Menschen Verderben und Untergang, seinem gänzlichen Fall und Stürtzung, daß er lieget und nicht wieder aufkommen kan, Jer. *XVIII*, 23.

So solte es nun dem Volcke gehen, es solte fallen, und zwar **bey Tage**. Das geben einige, *fortuna maxime splendente, et rebus omnibus florentibus, et ad voluntatem eorum fluentibus*, **Lyserus** *h. l.* welches die Heil. Schrifft gute Tage nennet Ps. *XXXIX*.

Allein es ist besser, man bleibe bey den klaren Buchstaben: **am Tage:** *non fraude, non insidiis, sed clara luce corrues, et in captivitatem duceris.* **Hieronymus.**

Es soll aber auch fallen **der Prophet, nabi**, dadurch verstanden wird, nicht nur der zukünftige Dinge vorher verkündigt, sondern auch ein jeder Lehrer des göttlichen Wortes; Propheten sollen seyn *nebiim, h. e. qui*

S. 830

Mutter

1620

audita et revelata a Deo loquntur, Es. *III*, 2. Dan. *IX*, 24, also, daß hier unter diesem Nahmen auch die *Sacerdotes*, welche das Gesetz lehren, und die Schriftgelehrten mit begriffen; und ist er *Singularis* allhier *collectivus*, der den gantzen Orden der Propheten und Priester anzeigt, nehmlich nicht die wahren, sondern die falschen Propheten und Lehrer; und das wird seyn der Prophet neben dir, das ist, der entweder aus deinem Geschlecht und Freundschaft ist, oder, der bey dir ist, und dich lehret oder der mit dir in gleichem Unglück sich befinden wird.

Er wird fallen **des Nachts**. Das erklären einige durch bald und geschwinde, wie auf den Tag die Nacht folget; Andere, in denselbigen Unglücks-Stunden des Volcks, welches eine Nacht heisset; Noch andere, sie werden des Nachts für dem Fall nicht sicher seyn, 5 B. Mose *XXVIII*, 67, die Sonne soll über dem Propheten untergehen, und der Tag über im finster werden, Mich. *III*, 6.

Aber auch die Mutter soll mit hingerichtet werden; wie etliche das Hebr. Wort als in similitudine auslegen, auf gleiche Art, wie das Volck und die Propheten; daher es andere übersetzen, *excindam*, ich will sie gantz mit Strumpff und Stiel ausrotten: Andere, *et tacere feci matrem tuam*.

Bey dem Israelitischen Gottesdienst gieng es nicht stille zu, sondern es wurde GOtt mit singen und spielen gelobet: Wenn aber GOtt die schrecklichen Fälle über sie schicken würde, dann würde durch die greuliche Verwüstung alles stille werden etc. **Gräfers Conc. in Hos.** p. 417 u. ff.

3) Die Antichristische Kirche, als eine Erfinderin und Fortpflantzerin falscher Lehre.

So stehet Offenb. *XVII*, 5, **Johannes** habe gesehen das Weib, und an ihrer Stirn geschrieben den Nahmen, das Geheimniß, die grosse Babylon, die Mutter der Hurerey und aller Greuel auf Erden. *He mētēr tōn pornōn*, die Mutter aller Huren, weil alle Städte, die ihr unterworfen sind, und nach der Redens-Art der Propheten ihre Töchter genenet werden, von ihr das Huren gelernet haben, und ihren Fußtapfen getreulich nachwandeln.

Wohin aber das Wort Geheimniß hier eigentlich gehöre? ob es sey ein Stück des angeschriebenen Nahmens, und also **Johannes** dasselbe, nebst den folgenden Worten, auch an der Stirn des Weibes gesehen habe? oder ob **Johannes per appositionem** dieses Wort vor den Nahmen des Weibes setze, und also beschreibe die Art und Beschaffenheit dieses Nahmens, nehmlich daß derselbe ein Geheimniß und etwas verborgenes sey, das da müsse *mystice*, geistlicher Weise ausgeleget und verstanden werden? davon ist nichts gewisses zu sagen, auch nicht viel daran gelegen, weil einerley Sache dadurch angedeutet wird, nehmlich daß dieses sey *nomen mysticum*, ein solcher Nahme, der eine geistliche Deutung hat; wie der Engel in dem 7 Vers dieses Capitels sich

erbeut, er wolle dem **Johanni** sagen das Geheimniß des Weibes und des Thieres; und **Christus** befiehet dem **Johanni**, daß er soll schreiben das Geheimniß der 7 Sterne, welche sind Engel der sieben Gemeinen, Cap. *I*, 20.

Also wird nun hiermit angedeutet,

S. 831

1621

Mutter

daß durch die grosse Babylon nicht die Haupt-Stadt in Chaldäa, sondern die geistliche Babel und die Antichristische Kirche, und durch die Hurerey nicht leibliche, sondern geistliche Hurerey zu verstehen sey: gleichwie auch eben diese grosse Stadt heisset geistlich Sodom und Egypten, da unser HErr gecreuziget ist, Cap. *XI*, 17, derowegen ist dieses nicht ein heiliges und gottseliges Geheimniß, wie die Menschwerdung Christi, 1 Tim. *III*, 16, wie die geistl. Vermählung Christi mit seiner Gemeine, Ephes. *V*, 32, und die gantze Evangel. Lehre, C. *I*, 9, C. *VI*, 19; sondern *mysterium iniquitatis*, das Geheimniß der Boßheit und Ungerechtigkeit des Antichrists, davon **Paulus** geweisaget: Es reget sich schon die Bosheit heimlich, 2 Thess. *II*, 7. **Lucii** Erkl. der Offenb. Joh. 160 Pr. Fol. 986 u. f.

4) Treue Lehrer und Prediger. Also vergleicht sich **Paulus** mit einer **Mutter**, wenn er an die Galater schreibet: Meine lieben Kinder, welche ich abermahl mit Ängsten gebähre, bis daß Christus in euch eine Gestalt gewinne, Gal. *IV*, 19, da er sie denn sehr liebeich anredet: *teknia mou*, meine lieben Kindlein.

Sonst pfelet er seine Zuhörer auch mit dem brüderl. Nahmen zu beehren, wie er denn kurz vorher auch die Galater also titulirte, v. 12, das aber ist noch zu wenig seinen Affect gegen sie zur Gnüge auszudrücken, der recht väterlich und mütterlich war. Es hätten die Galater leicht einen Zweifel in seine Liebe setzen können, nachdem er sie so hart angelassen: O ihr unverständigen Galater, Cap. *III*, 1, darzu noch der falschen Apostel heimtückische Verläumdung kam: er bezeugte aber, er sey der alte **Paulus**, der nichts destoweniger sie hertzlich liebe, als seine liebste Kinder.

Er nennet sie nicht nur *tekna*, Kinder, sondern seine rechte zarte und innige Liebe auszudrücken, nennet er sie *teknia*, seine Kindlein, weil er jetzt von der Geburt reden wolte, da er sie mittelst des Worts, als eines unvergängl. Saamens, gezeuget hatte, 1. Petr. *I*, 23, deshalb er sie nicht nur Kinder oder GOTTes Kinder, wie sie waren durch den Glauben an Christum, Gal. *III*, 26, Joh. *I*, 12, sondern auch seine Kindlein nennet, weil er sie gezeuget hatte durchs Evangelium, 1 Cor. *IV*, 14, 15; ebenso hatte er als GOTTes synerios und Mit-Arbeiter 1 Cor. *III*, 9, durch das Wort und die Tauffe sie zu GOTTes Kindern gemacht, aus welchem glückseligen Zustande sie aber gefallen waren durch Abfall und Unglauben, darum sie abermahls musten geböhren werden.

Welche Redens-Art hergenommen von einem gebährenden Weibe, der es in der Geburth sehr sauer ankommt; also will Paulus sagen, lasse ich es mir mit Lehren, Predigen, Seuffzen, Bethen, Flehen und Ermahnen blutsauer werden, damit ihr meine lieben Galater solt widergeböhren, aus dem Irrthum, darein ihr gefallen seydt, errettet, und GOTTes Creaturen werden, geschaffen zu guten Wercken, Eph. *II*, 20.

Zwar thut dieses GOTT, der Vater des Lichts, als die Haupt-Ursache, Jac. *I*, 17, die Kirche als Mutter, Es. *LIV*, 1, Gal. *IV*, 26, Es. *LXVI*, 9, jedoch thun die Lehrer der Kirche, als GOTTes Mitarbeiter, das ihrige mit dabey; und zwar nicht nur, wenn sie ihre Zuhörer zu allererst zum wahren seligma-

chenden Glauben bringen, sondern auch, wenn dieselben abfallen, und die erste Liebe verlassen, müssen sie selbige *palin*, abermahl mit Ängsten gebähren.

Das Absehen solches ängstlichen Wiedergebährens war: daß Christus eine Gestalt in euch gewinne. Es hatten die falschen Apostel, wie **Lutherus** angemercket in seinem *Comment.* die vorige durch des Apostels Predigt, als er sie zuerst gezeuget hatte durch das Evangelium, in ihnen gänzlich ausgelöschet, und hatten an deren statt **Mosen** ihnen ins Hertz gebildet, als wenn sie durch denselben müsten selig werden, wodurch aber nichts anders, als Scheinheilige und Heuchler worden, die nichts von Christo behielten, und hinter die Seligkeit hingingen: so bearbeitete er sich demnach mit grossen Geburts-Schmerzen dahin, daß Christus eine Gestalt wieder in ihnen gewinnen möchte.

Wie die Natur die Frucht im Mutterleibe von dem Herten aus immer mehr zur Vollkommenheit bringet; so wird Christi Erkenntniß immer völliger, seine Nachfolge in allen denen Stücken, die er uns vorgestellt hat, immer ähnlicher, bis wir alle hinan kommen zu einerley Glauben, Eph. *IV*, 13, da gewinnt er seine Gestalt in uns durch den Glauben und Erkenntniß, 2. Cor. *III*, 18. **Carpz.** Fruchtbr. Gesellsch. *I Th.* p. 922 u. f.

5) Eine grosse Haupt-Stadt, 2 Sam *XX*, 19, 4 B. M. *XXI*, 25, Jos. *XVII*, 16, B. der R. *XI*, 26.

6) Eine Regentin, wie also Debora, die Regentin u. Richter in Israel genennet wird, B. der Richt. *V*, 7.

7) Die Erde, welche unser aller Mutter genennet wird, Sir. *XL*, 1, es ist ein elend jämmerlich Ding um aller Menschen Leben, von Mutter-Leibe an, bis sie in die Erde begraben werden, die unser aller Mutter ist; Mit welcher Benennung die Erde beleget wird, nicht allein, weil der erste Mensch aus der Erden erschaffen worden, sondern auch weil sie

a) uns ernehret, indem sie Korn und Früchte träget, die der Mensch zu seiner Nahrung und nothwendigen Unterhalt haben muß, Hos. *II*,

b) uns träget und heget, Ps. *CXV*, 16,

c) uns gleichsam in ihren Schoos aufnimmt, wenn wir gestorben sind.

Osiandri Bib. *h. l.*

8) Die Maden und Würme im Grabe, wie **Hiob** C. *XVII*, 14 sagt: die Verwesung heisse ich meinen Vater, und die Würme meine Mutter und meine Schwester; Dieweil sie sich zunächst an die Leiber der Todten machen, ja gar hinein kriechen, ihre Wohnung in ihnen aufschlagen, und nicht ausweichen, bis sie alle ihr Fleisch verzehret haben, nicht anders als wie die Mutter und Schwester unsere nächste Bluts-Verwandten sind.

Mutter, siehe **Gebärmutter**, im *XB* p. 456.

Mutter, Krebse, s. **Mauser**, im *XIX* Bande p. 2242.

Mutter, wird in der Haußwirtschaft das Weiblein unter dem Vieh, so zur Zucht bestimmt ist, genennet, als Mutter-Pferd, Mutter-Schaaf, Mutter-Schwein etc.

Mutter, heissen die Kelter-Männer, ja zuerst die Zimmerleute den Ort und Theil des Kelter-Stocks, worein die Spindel gedreht

wird, auch die Mutter, davon denn alle andere, so mit Pressen umgehen, folgen. s. auch **Schrauben-Mutter**.

Mutter, (Älter-) ...

S. 832 ... S. 864

S. 865

1691

Myler

...

Myler, (Ludwig) ...

Myler, von **Ehrenbach**, (*Nicolaus*) war zu Aurach in dem Württembergischen gebohren, und legte sich mit solchem Fleiß auf die *Studia*, daß er den Titul eines *Doctoris* in den Rechten mit grossem Ruhm annehmen konte.

Er ward hierauf von dem Hertzog zu Württemberg nicht allein in vielen Gesandschafften gebraucht, sondern auch zum Ober-*Justitien*- und Geheimden Rath, wie auch *Consistorial-Director*, bestellet, anbey hatte er die Ehre, in den Adelstand erhoben zu werden. Er gieng 1677 in dem 67 Jahre seines Alters mit Tode ab.

Seine Schrifften sind:

1. *Asylogia*, Stutgard 1663 in 4.
2. *Stratologia*, welche *Jac. David Mögling* zu Ulm 1710 in 4. zum Druck befördert.
3. *Hyparchologia*, Stutgard 1678 in 4.
4. *Metrologia*, ebend. 1668. in 4.
5. *Etologia*, ebend. 1664. Tübingen 1706 in 4.
6. *Archologia*, ebend. 1683 in 4. so die andere Auflage ist.
7. *Nomologia Ord. Imper.* Stutg. 1662 in 4
8. *Ganologia personarum Imperii illustrium*, ebend. 1664 in 4.
9. *Additiones ad Martini Rumelini dissert. ad aurem bullam.* ebend. 1655, auch in Tübingen von **Schwedern** 1702 in 4.
10. *De Princip. et Statibus Imp. Rom. German.* Tübingen 1685.

Witte *Diar. biogr.*

MYLES ...

...

S. 866 ... S. 898

S. 899

1759

Mistici

...

...

MYSTERIA ...

MYSTERIUM, siehe **Geheimniß**, im X B. p. 800 u. ff.

MYSTERIUM CHASMAL ...

...

Mystichides ...

MYSTICI, haben ihren Nahmen von *Mysteriis*, oder Geheimnissen.

Es ist aber vor allen Dingen ein Unterscheid zu machen unter der *Theologia Mystica*, und unter den *Mysticis*. Jene kan rein seyn, wenn sie nehmlich mit dem Fürbilde der heilsamen Worte übereinstimmt, und entweder mit dem *Sensu typico* und *allegorico* oder *parabolico* der Heil. Schriftt beschäftigt ist, oder denselben zum immer völliger werden in der Heiligung anwendet. Und so ferne können auch gute und reine *Mystici* seyn, wie also in **Macarii Homiliis**, **Tauleri** und **Kempisii** Büchern, sonderlich aber in derer allen Kirchenlehrer **Gregorii M. Basilii M. Ambrosii, Augustini** moralischen Schriftten viel mystisches und doch gutes zu finden.

So ferne aber die *Theologia mystica* durch einen dreyfachen Weg der Reini-

S. 899

Mystischer Verstand

1760

gung, Erleuchtung und Vereinigung eine Vollkommenheit in der Erkenntniß und Heiligung anweist, ist sie unrein, nicht allein in Ansehung der Lehr-Art, da sie die Erleuchtung nach der Reinigung setzt, und die Vereinigung durch eine Vergötterung erklärt; sondern auch in Betrachtung des Endzweckes, indem sie in diesem Leben schon eine absolute Vollkommenheit suchet, die wir doch erst in jenem Leben zu erwarten haben.

Da auch über dieses die meisten *Mystici* mit Heydnischen Platonschen, Gnostischen und Enthusiastischen Principiis angestecket sind, ja gar unmittelbare und göttliche Offenbahrungen fürgegeben haben, so können sie aus so unreinen Qvellen ohnmöglich etwas gutes hervorbringen. Wie solches aus **Jacob Böhmens**, der **Mad. de Gvion** und anderer Fanaticorum Schriftten gantz deutlich zu ersehen. Und solchemnach haben die meisten *Mystici* auf Enthusiasmum, Qviteismum und Indifferentismum, nothwendig verfallen müssen.

Siehe **Jägeri** *Examen Theologiae mysticae Vet. Et Nov.*

Siehe **Theologie (mystische)**.

MYSTICO-CHEMICI ...

...

Mystis ...

Mystische Dinge, siehe **übernatürliche Dinge**.

Mystische Mittheilung, *Communicatio Mystica*, ist diejenige, da GOtt und Christus einen gläubigen Menschen aller Reichthümer ihrer Gütigkeit theilhaftig machen, und hinwiederum sich das zueigenen, was ihm begegnet; nicht zwar Hypostatisch, weil die mystische Vereinigung, deren Würckung sie ist, nicht Hypostatisch ist, sondern *schetikiqos*, wegen des äusserlichen Respects, der aus der mystischen Vereinigung herrühret. **Aepini** *Metaphys. Ad Theol. Appl. Comp. P. 105.*

Mystische Philosophie, siehe **Philosophie (mystische)**.

Mystische Theologie, siehe **Theologie (Mystische)**.

Mystische Rose, ein Gestirn, siehe *Equaleus*, im VIII Bande, p. 1458

Mystische Vereinigung, s. **Vereinigung (mystische)**.

Mystischer Verstand, siehe **Schriftt (Heilige)**.

MYSTRUM ...

...

MYTHOLOGICA PHILOSOPHIA ...

Mythologie, ist eine Nachricht von den Fabeln, welche bey den Heyden denjenigen Zeiten angedichtet worden, die von Anfang der Welt bis aus den Anfang der Griechischen *Olympiadum* verlaufen, und die ebendeswegen theils die unbekanntten, theils die fabelhaften Zeiten pflegen genennet zu werden.

Diese Gedichte betreffen theils die Heidnischen Götter theils sonderbare Menschen, die entweder einen göttlichen Ursprung, oder genaue Gemeinschaft mit den Göttern gehabt haben, oder selbst aus allerhand Ursachen sollen seyn vergöttert worden.

Es dienet demnach die Mythologie vornehmlich zum Erkenntniß der Heidnischen Abgötterey, und trägt die Genealogie der Götter, ihre Eintheilungen, Verrichtungen, Benennungen, Abbildungen und mannigfaltige Arten ihrer Verehrungen vor. Sie ist wegen Länge der Zeit, seit welcher der Götzendienst gedauert, wegen dessen Ausbreitung durch den grösten Theil der Welt, und wegen Vielfältigkeit der Götter von einem überaus grossen Umfange. Denn die Menschen haben sich gar zeitlich verleiten las-

S. 900

Mythologie

1762

sen, aus Aberglauben, dem einigen wahren GOTT die Geschöpfe an die Seite zu setzen, und die herrlichsten und nützlichsten unter ihnen zu verehren.

Man hält insgemein davor, daß die Gestirne zuerst zu solcher unrechtmäßigen Verehrung erwehlet worden, wie denn die ersten Einwohner der Welt deren Lauff fleißig beobachtet, und die Fußtapffen von Anbetung der Gestirne in der Chaldäer und anderer Morgenländer uhralten Götzendienst deutlich zu finden sind. Es mag auch wohl, denen einmahl zum Irrthum geneigte Menschen das, was sie aus der Tradition von Geistern gewust, Anlaß gegeben haben, dieselben wegen Vortrefflichkeit ihrer Natur dem allerhöchsten GOTT als Neben-Götter, durch die er die Welt in allen ihren Theilen regiere, zuzuordnen.

Dieser Götzendienst, er habe nun angefangen von welcher Creatur er wolle, nahm von Zeit zu Zeit so überhand, daß endlich alle Länder, Städte und Familien, Profesionen, und so ferner, ihre eigenen Götter hatten. Alle Elemente und die darinnen, befindlichen Geschöpfe und nicht nur die ansehnlichen und nützlichen, sondern auch die abscheulichen, verächtlichen und schädlichen wurden angebetet.

Man vergötterte Menschen, die auf einigerley Weise sich vor andern hervorgethan, auch ihre Tugenden und Laster, ihre Neigungen, Handlungen und Zufälle, in welchen allen die ohnedem zum Aberglauben geneigten Gemüther der Menschen durch vorgegebene Offenbarungen und Wunderwercke, Vervielfältigung derer zum theil Geheimnißvollen Religions-Gebräuche, und dergleichen Künste mehr gestärcket wurden.

Unter diesem Anwachs der Götzendienste und sonderlich, da man Menschen Hauffen-weise unter die Zahl der Götter aufgenommen, ward die Heydnische Theologie immer fabelhafter, weil man im

Anfang, vermuthlich durch Erdichtungen Erstaunens-würdiger Dinge, den vorgegebenen Göttern ein desto grösseres Ansehen machen wollte.

Die Neigung zu Fabeln aber nahm mit der Zeit so überhand, daß man nicht mehr bedachte, was man sagte, und kein Bedencken, trug auch die ungereimtesten und schändlichsten Dinge von den Göttern vorzugeben. Vieles davon hat man denen Griechen zu dancken, die zwar schon von den Phönicern und Egyptiern eine solche unsaubere Theologie empfiengen, solche aber mit noch häufigern und fast abgeschmacktern Gedichten unendlich vermehrten.

Denn sie setzten nicht nur ihre Helden und Heldinnen unter die Zahl der Götter, sondern eigneten auch denenselben zu, was die ältern Völcker von ihren Gottheiten ausgegeben, so daß, ihren Schrifften zu Folge, Griechenland und einige Insuln des Ägäischen Meeres aller Götter Vaterland und fast der einige Schau-Platz, wo dieselbigen ihre Rolle gespielet, müsse gewesen seyn.

Das meiste, was man auch jetzt von der Mythologie weiß, betrifft den Götzendienst der Griechen und Römer, auf welche er von jenen fortgeplanzet worden, aus deren Schrifften man das, was andere Völcker angethet, nur Stück-weise und auf Treu und Glauben

